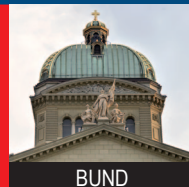


VERNEHMLASSUNG ÜBER DIE ZWEITE ETAPPE DES PROJEKTS NFA II



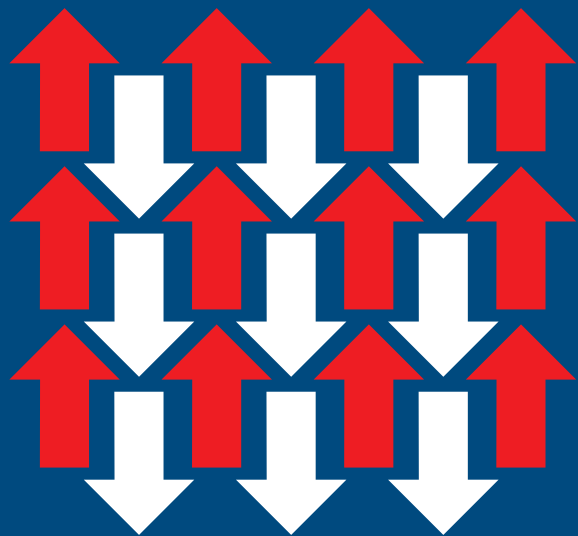
BUND



KANTON



GEMEINDEN



Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung
zwischen Bund, Kanton und Gemeinden (NFA II).

November 2010



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Inhaltverzeichnis

Bericht zur Vernehmlassung über den Vorentwurf der zweiten Umsetzungsetappe der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund, Kanton und Gemeinden

Erläuternder Bericht zum Vorentwurf zur Revision des Gesetzes über die amtliche Vermessung und die Geoinformation	<i>Anhang 1</i>
Bericht zu den Gesetzesvorentwürfen über das Personal der obligatorischen Schulzeit (inkl. Kindergarten) und der allgemeinen Mittelschulen und Berufsfachschulen und über die Besoldung des Personals der obligatorischen Schulzeit (inkl. Kindergarten), der allgemeinen Mittelschulen und der Berufsfachschulen	<i>Anhang 2</i>
Erläuternder Bericht zum Vorentwurf des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz	<i>Anhang 3</i>
Bericht zum Vorentwurf des Gesetzes über den interkommunalen Finanzausgleich	<i>Anhang 4</i>
Erläuternder Bericht zum Gesetzesvorentwurf über die Wege des Freizeitverkehrs	<i>Anhang 5</i>
Erläuternder Bericht zum Vorentwurf des Gesetzes über die Langzeitpflege	<i>Anhang 6</i>
Erläuternder Bericht zum Vorentwurf des kantonalen Gesetzes über den Wald und die Naturgefahren	<i>Anhang 7</i>
Erläuternde Tabelle des DEKS	<i>Anhang 8</i>
Erläuternder Bericht zum Vorentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Beschäftigung und die Massnahmen zugunsten von Arbeitslosen	<i>Anhang 9</i>
Tabellen betreffend die Globalbilanz NFA II	<i>Anhang 10</i>

Gesetzesvorentwurf über die zweite Etappe der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund, Kanton und Gemeinden

Gesetzesvorentwurf über die amtliche Vermessung und die Geoinformation vom 16. März 2006	<i>Anhang 1</i>
Gesetzesvorentwurf über das Personal der obligatorischen Schulzeit (inkl. Kindergarten) und der allgemeinen Mittelschulen und Berufsfachschulen	<i>Anhang 2</i>
Gesetzesvorentwurf über die Besoldung des Personals der obligatorischen Schulzeit (inkl. Kindergarten), der allgemeinen Mittelschulen und der Berufsfachschulen	<i>Anhang 3</i>
Gesetzesvorentwurf über den Anteil der Gemeinden an den Gehältern des Personals der obligatorischen Schulen und an den Betriebsausgaben der spezialisierten Institutionen	<i>Anhang 4</i>
Gesetzesvorentwurf über den Natur- und Heimatschutz vom 3. November 1998	<i>Anhang 5</i>
Gesetzesvorentwurf über den interkommunalen Finanzausgleich	<i>Anhang 6</i>
Gesetzesvorentwurf über die Wege des Freizeitverkehrs	<i>Anhang 7</i>
Gesetzesvorentwurf über die Langzeitpflege	<i>Anhang 8</i>
Gesetzesvorentwurf über den Wald und die Naturgefahren	<i>Anhang 9</i>

Bericht
zur Vernehmlassung über den Vorentwurf der
zweiten Umsetzungsetappe der Neugestaltung des
Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen
Bund, Kanton und Gemeinden

November 2010

Inhaltsverzeichnis

1. Kontext	4
1.1 Aufgabenentflechtung und neuer Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen	4
1.1.1 Wichtige föderalistische Reform.....	4
1.1.2 Umsetzung durch die Kantone	5
1.2 Konzept NFA II.....	5
1.2.1 Allgemeine Zielsetzungen des Projekts NFA II.....	5
1.2.2 Projektorganisation	6
1.3 Allgemeine Grundsätze	6
1.3.1 Allgemeine Grundsätze für die Aufgabenentflechtung.....	6
1.3.2 Allgemeine Grundsätze für die Subventionen und finanziellen Beteiligungen	7
1.3.3 Allgemeine Grundsätze für den Finanzausgleich.....	8
2. Grundlagen des Projekts NFA II.....	8
3. NFA II – Erste Etappe	9
3.1 Allgemeine Erwägungen.....	9
3.2 Gesetz über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund, Kanton und Gemeinden	9
3.3 Andere mit dem Projekt NFA II in Verbindung stehende Erlassentwürfe – Erste Etappe	10
4. NFA II – zweite Etappe.....	10
4.1 Allgemeine Erwägungen.....	10
4.2 NFA II – Zweite Etappe – Neue oder revidierte Gesetze	11
4.2.1 Gesetz über die amtliche Vermessung und die Geoinformation vom 16. März 2006	11
4.2.2 Gesetz über das Personal der obligatorischen Schulzeit (inkl. Kindergarten) und der allgemeinen Mittelschulen und Berufsfachschulen	11
4.2.3 Gesetz über die Besoldung des Personals der obligatorischen Schulzeit (inkl. Kindergarten), der allgemeinen Mittelschulen und der Berufsfachschulen	11
4.2.4 Gesetz über den Anteil der Gemeinden an den Gehältern des Personals der obligatorischen Schulen und an den Betriebsausgaben der spezialisierten Institutionen	11
4.2.5 Gesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 13. November 1998.....	11
4.2.6 Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich	11
4.2.7 Gesetz über die Wege des Freizeitverkehrs	12
4.2.8 Gesetz über die Langzeitpflege.....	12
4.2.9 Kantonales Gesetz über den Wald und die Naturgefahren.....	12
4.3 NFA II – Zweite Etappe – Weitere Änderungen von Gesetzesbestimmungen.....	12
4.3.1 Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004.....	12

4.3.2	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998	13
4.3.3	Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962	14
	Gesetzesänderungen des Departements für Erziehung, Kultur und Sport (DEKS) – Allgemeiner Kommentar zu sämtlichen vom DEKS vorgeschlagenen Gesetzesänderungen	14
4.3.4	Gesetz über den Beitrag der Gemeinden an die Gehälter des Lehrpersonals der Primar- und Orientierungsschulen vom 13. November 1974.....	17
4.3.5	Gesetz über die Hilfs- und Sonderschulen vom 25. Juni 1986	17
4.3.6	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Juni 2008.....	18
4.3.7	Gesetz betreffend die Festsetzung des Beitrages der Gemeinden, die Sitz von Kollegien und kantonalen Bildungsanstalten sind vom 12. November 1965	18
4.3.8	Gesetz zur Standortbestimmung und Beteiligung der Standortgemeinden für die kantonalen Schulen der tertiären Stufe vom 11. November 1999	18
4.3.9	Kulturförderungsgesetz vom 15. November 1996	18
4.3.10	Gesetz vom 14. November 1984, welches das eidgenössische Tierschutzgesetz vollzieht	18
4.3.11	Gesetz zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente vom 18. November 1977	18
4.3.12	Gesetz über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund, Kanton und Gemeinden vom 16. Juni 2010	19
4.3.13	Steuergesetz vom 10. März 1976	19
4.3.14	Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 23. Januar 1987	21
4.3.15	Gesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 28. März 1990.....	22
4.3.16	Strassengesetz vom 3. September 1965	24
4.3.17	Gesetz betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 8. Mai 2003	25
4.3.18	Gesetz über den öffentlichen Verkehr vom 28. September 1998.....	26
4.3.19	Gesetz betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 21. Mai 1996	29
4.3.20	Gesetz über die Schaffung eines Fonds für die Tuberkulosebekämpfung vom 18. November 1950	30
4.3.21	Gesetz über die Beschäftigung und die Massnahmen zugunsten von Arbeitslosen vom 23. November 1995	32
4.3.22	Gesetz über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung vom 8. April 2004	32
4.3.23	Jugendgesetz vom 11. Mai 2000	32
5.	Globalbilanz.....	32
6.	Vernehmlassung	37
7.	Schlussfolgerungen.....	39
	Anhänge.....	40

Bericht zur Vernehmlassung über den Vorentwurf der zweiten Umsetzungsetappe der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund, Kanton und Gemeinden

vom 10. November 2010

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir haben die Ehre, Ihnen zusammen mit dem vorliegenden Bericht den Vorentwurf des Gesetzes über die zweite Umsetzungsetappe der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund, Kanton und Gemeinden zu unterbreiten. Dieser Vorentwurf folgt auf das am 16. Juni 2010 verabschiedete Gesetz über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund, Kanton und Gemeinden. Er konkretisiert die seit März 2008 von den Departementen unter der Federführung des Steuerungsausschusses NFA II unternommenen Arbeiten. Der vom Vorsteher des Departements für Finanzen, Institutionen und Gesundheit präsierte Steuerungsausschuss setzt sich aus Vertretern des Staates Wallis und des Verbands Walliser Gemeinden zusammen. Der Vorentwurf stützt sich auf die von den betroffenen Departementen gelieferten Texte.

Die Übertragung der Zielsetzungen der Bundesreform auf die kantonale Ebene, die insbesondere die Neudefinierung der Aufgaben zwischen dem Kanton und den Gemeinden sowie einen neuen interkommunalen Finanzausgleich beinhaltet, ist eine vorrangige Zielsetzung des Staatsrates. Die Konkretisierung der Zielsetzungen dieser wichtigen Reform ist allerdings komplex und muss etappenweise erfolgen. Zusätzlich zu den vom Grossen Rat im Juni 2010 angenommenen Bestimmungen erläutern der vorliegende Bericht und seine Anhänge die Änderungsvorentwürfe zur Neugestaltung der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden und den neuen interkommunalen Finanzausgleich, wie sie von den betroffenen Departementen für die zweite Projektetappe vorgesehen wurden. Der Staatsrat sieht vor, die in die Vernehmlassung geschickten Texte Ende Februar 2011 anzunehmen, damit sie dem Grossen Rat ab der Maisession 2011 unterbreitet werden können. Die Inkraftsetzung der im Rahmen der NFA II abgeänderten Bestimmungen ist auf den 1. Januar 2012 vorgesehen.

1. Kontext

1.1 Aufgabenentflechtung und neuer Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen

1.1.1 Wichtige föderalistische Reform

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA-CH) ist am 1. Januar 2008 in Kraft getreten. Diese Reform definiert die grundlegenden Mechanismen der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen neu und stellt eine der wichtigsten institutionellen Reformen der letzten Jahre dar.

Die Reform NFA-CH verfolgt das Ziel, mit der Stärkung des Subsidiaritätsprinzips den Föderalismus neu zu beleben. In ihren Zuständigkeitsbereichen verfügen die Kantone über mehr Autonomie. Diese muss dazu genutzt werden, um die zur Verfügung stehenden Mittel rationell einzusetzen und Leistungen zu erbringen, die den erwiesenen Bedürfnissen der Kantone und ihrer Bevölkerung entsprechen. Neben einer verbesserten Aufgabenausführung führte die Reform zu einer vollständigen Überarbeitung des Finanzausgleichs des Bundes. Dabei wurden die Lücken des alten Systems geschlossen (Streueung der Normen, Vermischung von Anreiz- und Verteileffekten, unangemessene Anreize usw.).

1.1.2 Umsetzung durch die Kantone

Die Umsetzung der NFA obliegt in erster Linie den Kantonen. Das Wirksamkeitspotenzial der NFA und ihrer neuen Instrumente (Ressourcen- und Lastenausgleich, Aufgabenteilung, Subventionierungsmodalitäten) kann nur dann vollständig ausgeschöpft werden, wenn sich die kantonalen Prozesse in dieselbe Richtung wie die Bundesreformen entwickeln.

Angesichts der Ungewissheiten, die bei der Einführung der NFA-CH noch bestanden, und der komplexen Übertragung der neuen Grundsätze auf alle Politikbereiche entschied sich der Staatsrat im Mai 2007 für ein Vorgehen in zwei Phasen. In einer ersten Phase wurden nur jene gesetzlichen Änderungen vorgenommen, die nötig waren, um die kantonale Gesetzgebung an die bereits verabschiedeten Bundesgesetze anzupassen (NFA I). Diese erste Phase wird Ende 2010 abgeschlossen sein. Die zweite Phase enthält tiefgreifendere Reformen, die in den Jahren 2011 (NFA II – 1. Etappe) und 2012 (NFA II – 2. Etappe) schrittweise umgesetzt werden.

1.2 Konzept NFA II

Das allgemeine Konzept NFA II *Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenentflechtung zwischen dem Kanton und den Gemeinden* wurde am 18. März 2008 vom Staatsrat genehmigt, also nur wenige Monate nach Inkrafttreten der ersten Phase (1. Januar 2008). Darin werden die Ziele und die Organisation der NFA II beschrieben.

1.2.1 Allgemeine Zielsetzungen des Projekts NFA II

Die NFA II verfolgt fünf konkrete Hauptziele:

- Aufgabenentflechtung zwischen dem Kanton und den Gemeinden und damit eine Vereinfachung der Verfahren und eine Effizienzsteigerung in den gegenseitigen Beziehungen;
- Abschaffung von nicht erwünschten Ausgabenanreizen in der Subventions- und Finanzausgleichsgesetzgebung;
- grösstmögliche Entscheidungsfreiheit für die Gemeinden bei Entscheiden von lokaler Tragweite;
- Senkung der finanziellen und administrativen Kosten des Kantons und der Gemeinden;
- gesetzliche Verankerung der im Rahmen der ersten NFA-Phase eingeführten neuen Grundsätze.

Diese Ziele sind eine logische Folge der Ziele der NFA auf Bundesebene, zu deren effizienten Umsetzung eine Anpassung der kantonalen Abläufe nötig ist.

1.2.2 Projektorganisation

Das Projekt basiert auf einer partnerschaftlichen Beziehung zwischen Kanton und Gemeinden. Es wird von einem Steuerungsausschuss geleitet, der unter dem Präsidium des Vorstehers des DFIG steht und je zur Hälfte aus Vertretern des Kantons (1 pro Departement) und der Gemeinden zusammengesetzt ist. Es wurde nach Lösungen gesucht, die beide institutionellen Ebenen zufrieden stellen.

Die auf sämtliche Politikbereiche anwendbaren Grundsätze wurden von folgenden vier Arbeitsgruppen ausgearbeitet (Querschnittsprojekte), denen zum Teil auch Gemeindevertreter angehörten:

- Querschnittsprojekt 1 «Finanzströme»: Bereitstellen der grundlegenden Finanzdaten, Übersicht über die finanziellen Auswirkungen, Gesamtbilanz, Kompensationsmassnahmen
- Querschnittsprojekt 2 «Subventionen/Entflechtung»: Festlegung der Methode für die Analyse der Subventionen/Aufgaben, Überprüfung der Methodenanwendung
- Querschnittsprojekt 3 «Gesetzgebung»: Begleitung der Umsetzung des Dekrets NFA I, Analyse der Vereinbarkeit der Gesetzestexte mit den Grundsätzen der NFA II
- Querschnittsprojekt 4 «Finanzausgleich»: Ausarbeitung des neuen Finanzausgleichs.

Unter Beachtung der vom Staatsrat festgelegten allgemeinen Grundsätze und der Methodik der Querschnittsprojekte erarbeiten die Departemente Teilprojekte mit sektoriellen Vorschlägen zur Aufgabenentflechtung. Die vom Steuerungsausschuss NFA II geprüften Änderungsorentwürfe, die Gegenstand dieser Vernehmlassung bilden, liegen zu diesem Zeitpunkt allerdings in der alleinigen Zuständigkeit des jeweiligen Departements. Es fand keine Annahme durch den Staatsrat statt.

1.3 Allgemeine Grundsätze

Die vom Staatsrat am 25. Juni 2008 genehmigten allgemeinen Grundsätze des Projekts NFA II stützen sich weitgehend auf die Grundsätze, die bei der Reform auf Bundesebene angewandt wurden, und berücksichtigen insbesondere den hohen Stellenwert der Gemeindeautonomie in unserem Kanton. Sie wurden vor der Genehmigung durch den Staatsrat mit den Gemeindevertretern besprochen.

1.3.1 Allgemeine Grundsätze für die Aufgabenentflechtung

Das Subsidiaritätsprinzip ist ein wichtiger Faktor im föderalistischen Schweizer Staatsgebilde. Es hat zum Ziel, die Souveränität auf einer möglichst tiefen Ebene anzusiedeln und das Eingreifen der übergeordneten Ebene auf das Nötigste zu beschränken. Auf Bundesebene zeigt sich das Subsidiaritätsprinzip darin, dass die Kantone die Grundsouveränität erhalten und sämtliche Rechte ausüben, die nicht an den Bund weiterdelegiert werden. Über die Zeit ist das Kompetenzfeld des Bundes stetig gewachsen, was zu einer zunehmenden Aufgabenverflechtung geführt hat. Die NFA-CH wollte diese historisch bedingte Entwicklung korrigieren. Die am 1. Januar 2008 in Kraft getretene Neugestaltung der Aufgabenteilung soll also die Voraussetzungen dafür schaffen, dass sich der Bund

besser auf seine Kernaufgaben konzentrieren kann und dass die Kantone mehr Freiheit in der Wahrnehmung ihrer Verantwortung haben.

Die Aufgabenteilung ist auch stark an das Kongruenzprinzip (auch Prinzip der Budgetäquivalenz) gebunden. Dieses hat zum Ziel, die Entscheidungsgewalt, die Finanzierung und die Leistungsempfänger miteinander in Einklang zu bringen. Subsidiaritäts- und Kongruenzprinzip sollen gewährleisten, dass die öffentlichen Dienstleistungen auf optimale Weise erbracht werden.

Die beiden Prinzipien lassen sich unter Beachtung der entsprechenden Relationen auch auf die Beziehung zwischen Kanton und Gemeinden anwenden. Gemäss Kantonsverfassung sind die Gemeinden *für die Aufgaben zuständig, die örtlicher Natur sind und jene, die sie allein oder zusammen mit anderen Gemeinden lösen können*. Die geographische Ausdehnung des Kantons und seine starken regionalen Identitäten haben zum hohen Stellenwert der Gemeindeautonomie beigetragen. Die Anwendung des Kongruenzprinzips ist weniger einfach, vor allem aufgrund der unterschiedlichen Grössen der Gemeinden. Die interkommunale Zusammenarbeit und die Gemeindefusionen zeugen jedoch vom Willen, dieses Kongruenzprinzip zu konkretisieren.

Der Staatsratsentscheid von 25. Juni 2008 nennt sieben allgemeine Grundsätze im Zusammenhang mit der Aufgabenentflechtung. Diese können folgendermassen zusammengefasst werden:

- Bei der Aufgabenteilung ist im Rahmen des Möglichen auf eine dezentrale Leistungserbringung auf kommunaler oder regionaler Ebene zu achten.
- Eine Aufgabe wird dann dem Kanton übertragen, wenn es um einen grundlegenden Bereich des staatlichen Handelns geht oder wenn die Aufgabe nicht effizient und wirksam von einer oder mehreren Gemeinde(n) ausgeführt werden kann.
- Das Gemeinwesen, das für die Aufgabe verantwortlich ist (Ausführungsmodalitäten, Umsetzung), hat auch für deren Finanzierung und Nutzen (Kreis der Leistungsempfänger) zu sorgen.
- Bei gemeinsamen Aufgaben sind die Zuständigkeiten des Kantons und der Gemeinden klar zu regeln. Die strategische Führung, die Festlegung der Modalitäten, die Aufsicht und die Koordination obliegen dem Kanton. Die Umsetzung und die operative Führung obliegen den Gemeinden.

1.3.2 Allgemeine Grundsätze für die Subventionen und finanziellen Beteiligungen

Die Subventionierung ist eng verknüpft mit der Aufgabenausführung. Der Bund hat die zahlreichen Einzelsubventionen reduziert und teilweise durch gezielte Globalsubventionen ersetzt, um die Effizienz der Finanzströme zwischen Bund und Kantonen zu erhöhen. Die mit dem Dekret NFA I vom 13. September 2007 eingeführten und im Gesetz NFA II übernommenen Änderungen des Subventionsgesetzes zielen in dieselbe Richtung wie die Änderungen auf Bundesebene. Unter Berücksichtigung der festgelegten allgemeinen Regeln müssen die Subventionen – in diesem Fall die Subventionen an die Gemeinden – eine Vereinfachung erfahren. Neue Mechanismen sollen die Subventionsempfänger vermehrt in die Pflicht nehmen und gleichzeitig den administrativen Aufwand verringern. Ausserdem muss klar zwischen der Anreiz- und der Ausgleichskomponente der Subvention unterschieden werden, da mit diesen unterschiedliche Ziele verfolgt werden.

Der Staatsrat hat mit Entscheid vom 25. Juni 2008 die allgemeinen Grundsätze für die Subventionen festgelegt, die sich wie folgt zusammenfassen lassen:

- Die Finanzströme sind transparent, einfach und möglichst klein in ihrer Anzahl.
- Die Subventionen haben vor allem Anreizcharakter und werden für ein genau bestimmtes Ziel gewährt.
- Die Subventionen werden so gewährt, dass sie nicht zu falschen Anreizen führen.
- Bei der Berechnung der Subventionen gelangen keine Ausgleichskomponenten zur Anwendung.

1.3.3 Allgemeine Grundsätze für den Finanzausgleich

Damit die Gemeinden ihre Autonomie und ihre finanziellen Verantwortlichkeiten gemäss dem Subsidiaritätsprinzip wahrnehmen können, müssen alle unter ihnen – auch die ärmsten und die strukturell benachteiligten – über ein Minimum an Ressourcen verfügen. Durch den Ausgleichsmechanismus soll das Ressourcen-Gefälle zwischen den Gemeinden etwas gemildert werden, damit diese ihre Aufgaben ohne eine übermässige Steuerbelastung erfüllen können.

Der gegenwärtige interkommunale Finanzausgleich stammt aus den 1970er-Jahren. Die Notwendigkeit einer Revision ist offensichtlich.

In Anlehnung an die auf Bundesebene unternommenen Schritte hat der Staatsrat die allgemeinen Grundsätze für den neuen interkommunalen Finanzausgleich festgelegt, die sich wie folgt zusammenfassen lassen.

- Die Milderung des Gefälles bei den finanziellen Ressourcen der Gemeinden erfolgt ausschliesslich über den direkten Finanzausgleich.
- Jede Gemeinde muss unter Nutzung sämtlicher Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden in der Lage sein, ihre Bürgerinnen und Bürger mit einem minimalen Leistungsangebot zu versorgen.
- Strukturell benachteiligte Gemeinden erhalten eine spezifische Unterstützung.
- Die Beiträge der finanzstarken Gemeinden und die Leistungen für die finanzschwachen Gemeinden werden aufgrund von Kriterien bestimmt, die nicht von kommunalen Entscheidungen beeinflusst werden können.

Aufgabenteilung, Finanzierungsentflechtung und Finanzausgleich bilden ein Ganzes. Die Änderungen der Finanzströme bilden Gegenstand einer Globalbilanz. Nötigenfalls wird es für den reibungslosen Wechsel vom aktuellen zum neuen System eine Übergangslösung geben.

2. Grundlagen des Projekts NFA II

Die NFA II ist in Bezug auf Umfang und Zielsetzung ein einzigartiges Projekt. Ein solches Projekt braucht solide Grundlagen, was wiederum grössere Konzeptarbeiten bedingt. Zu diesem Zweck wurden sogenannte Querschnittsprojekte erarbeitet, mit welchen insbesondere folgende Ziele verfolgt werden:

- Festlegung der Zielsetzungen in den verschiedenen zu analysierenden Bereichen (Finanzströme, Entflechtung, Gesetzgebung, Ausgleich);

- Festlegung der anwendbaren Methoden und Grundsätze;
- Überwachung der Einhaltung der allgemeinen Zielsetzungen des Projekts;
- Richtlinien und Informationen für die Teilprojekte (Departemente/Dienststellen) bereitstellen (insbesondere finanzielle und statistische Daten);
- fachkundige interne Begleitung der Teilprojekte (methodologische Unterstützung).

Die aus den vier Querschnittsprojekten hervorgegangenen Grundlagen des Projekts NFA II wurden in der Botschaft vom 24. Februar 2010 zum Gesetzesentwurf über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund, Kanton und Gemeinden ausführlich dargelegt. Interessierte werden auf diese Botschaft verwiesen.

3. NFA II – Erste Etappe

3.1 Allgemeine Erwägungen

Das Projekt NFA II wurde in zwei Etappen aufgeteilt, wobei die erste Etappe am 1. Januar 2011 und die zweite Etappe am 1. Januar 2012 in Kraft treten sollten.

Die erste Etappe umfasst den zentralen Gesetzesentwurf mit dem Titel «Gesetz über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund, Kanton und Gemeinden» (Gesetzesentwurf NFA II). Dieses Gesetz enthält einerseits die allgemeinen Bestimmungen, die das Projekt NFA II regeln, und ändert andererseits 17 Spezialgesetze. Gleichzeitig werden zahlreiche weitere Erlasse (Gesetze und Dekret), welche gewisse Verbindungen mit diesem Projekt aufweisen, aber auch über dessen Rahmen hinausgehen, von dieser ersten Etappe des Projekts NFA II tangiert. Diese Erlasse bilden Gegenstand spezifischer Gesetzgebungsverfahren, die gleichzeitig zu jenem betreffend den Gesetzesentwurf NFA II durchgeführt werden.

3.2 Gesetz über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund, Kanton und Gemeinden

Das vom Grossen Rat am 16. Juni 2010 angenommene NFA II-Gesetz umfasst vier Teile.

Der erste Teil enthält die allgemeinen Bestimmungen. Angesichts der Tragweite des NFA II-Konzepts müssen dessen hauptsächliche Elemente in einem Text auf Gesetzesebene verankert werden. Dies drängte sich umso mehr auf, da das Projekt NFA II in Etappen bewerkstelligt werden muss.

Der zweite Teil befasst sich mit der Änderung von 17 Spezialgesetzen. Der Grossteil dieser Änderungen wurden aus dem Dekret NFA I vom 13. September 2007 übernommen.

Der dritte Teil betrifft die Übergangsbestimmungen in Sachen Finanzausgleich und abgestufte Subventionierung. Der vierte Teil umfasst die Schlussbestimmungen.

Die Botschaft vom 24. Februar 2010 zum Gesetzesentwurf über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund, Kanton und Gemeinden beschreibt detailliert den Inhalt des Gesetzes NFA II. Interessierte werden auf diese Botschaft verwiesen.

3.3 Andere mit dem Projekt NFA II in Verbindung stehende Erlassentwürfe – Erste Etappe

Die erste Etappe des Projekts NFA II besteht im oben behandelten Gesetz über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund, Kanton und Gemeinden sowie aus fünf weiteren Erlassen, die gewisse Verbindungen zum Projekt NFA aufweisen (Dekret betreffend die Finanzierung der Langzeitpflege, Gesetz zur Änderung und Vervollständigung des Steuergesetzes vom 10. März 1976, Ausführungsgesetz betreffend das Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 15. Februar 1995, Gesetz über den Zivilschutz, Gesetz betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes über den Umweltschutz). Diese Texte waren Gegenstand spezifischer Gesetzgebungsverfahren, die zeitgleich mit jenen des Gesetzesentwurfs NFA II durchgeführt wurden.

4. NFA II – zweite Etappe

4.1 Allgemeine Erwägungen

Laut Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund, Kanton und Gemeinden vom 16. Juni 2010 muss die Umsetzung der weiteren Phasen des Projekts NFA II spätestens bis 1. Januar 2012 abgeschlossen sein.

Der Steuerungsausschuss und die Departemente haben ihre Arbeit ununterbrochen fortgeführt, so dass die zweite Etappe des Projekts NFA II – Gegenstand der vorliegenden Vernehmlassung – konkretisiert werden kann.

Damit die zweite Etappe des Projekts NFA II am 1. Januar 2012 unter Berücksichtigung der Referendumsfrist in Kraft gesetzt werden kann, muss der nachfolgende Zeitplan eingehalten werden:

- **November – Dezember 2010**
 - Vernehmlassung
- **Ende Februar 2011**
 - Annahme der Gesetzesentwürfe durch den Staatsrat und Übermittlung derselben an den Grossen Rat
- **Mai- und Septembersession 2011**
 - Beratung über die Gesetzesentwürfe im Grossen Rat

4.2 NFA II – Zweite Etappe – Neue oder revidierte Gesetze

4.2.1 Gesetz über die amtliche Vermessung und die Geoinformation vom 16. März 2006

Das Gesetz über die amtliche Vermessung und die Geoinformation ist Gegenstand einer umfangreichen Revision. Der erläuternde Bericht dieser Revision findet sich im Anhang (Anhang 1).

4.2.2 Gesetz über das Personal der obligatorischen Schulzeit (inkl. Kindergarten) und der allgemeinen Mittelschulen und Berufsfachschulen

Gesetzesvorentwürfe über das Personal der obligatorischen Schulzeit (inkl. Kindergarten) und der allgemeinen Mittelschulen und Berufsfachschulen (neues Gesetz) wurde bereits konsultiert. Da das Projekt wichtige Änderungen erfahren hat, rechtfertigt sich eine erneute Vernehmlassung. Der diese Neubearbeitung erklärende Bericht ist dem vorliegenden Dokument beigelegt (Anhang 2).

4.2.3 Gesetz über die Besoldung des Personals der obligatorischen Schulzeit (inkl. Kindergarten), der allgemeinen Mittelschulen und der Berufsfachschulen

Gesetzesvorentwürfe über die Besoldung des Personals der obligatorischen Schulzeit (inkl. Kindergarten), der allgemeinen Mittelschulen und der Berufsfachschulen (neues Gesetz) wurde bereits konsultiert. Da das Projekt wichtige Änderungen erfahren hat, rechtfertigt sich eine erneute Vernehmlassung. Der diese Neubearbeitung erklärende Bericht ist dem vorliegenden Dokument beigelegt (Anhang 2).

4.2.4 Gesetz über den Anteil der Gemeinden an den Gehältern des Personals der obligatorischen Schulen und an den Betriebsausgaben der spezialisierten Institutionen

Vgl. infra, Kapitel 4.3.3.II, gesetzliche Änderung des DEKS - Allgemeine Kommentare

4.2.5 Gesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 13. November 1998

Das Gesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 13. November 1998 bildet Gegenstand einer Totalrevision. Der erläuternde Bericht zu dieser Revision findet sich im Anhang (Anhang 3).

4.2.6 Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich

Der erläuternde Bericht zum Vorentwurf des Gesetzes über den interkommunalen Finanzausgleich (neues Gesetz) findet sich im Anhang (Anhang 4).

4.2.7 Gesetz über die Wege des Freizeitverkehrs

Der Vorentwurf des Gesetzes über die Wege des Freizeitverkehrs (neues Gesetz) war bereits Gegenstand einer Vernehmlassung (Gesetz über den Langsamverkehr). Da der Entwurf bedeutende Veränderungen erfahren hat, bildet er Gegenstand einer neuen Vernehmlassung. Der erläuternde Bericht zu dieser Revision findet sich im Anhang (Anhang 5).

4.2.8 Gesetz über die Langzeitpflege

Der erläuternde Bericht zum Vorentwurf des Gesetzes über die Langzeitpflege (neues Gesetz) findet sich im Anhang (Anhang 6).

4.2.9 Kantonales Gesetz über den Wald und die Naturgefahren

Der erläuternde Bericht zum Vorentwurf des Gesetzes über den Wald und die Naturgefahren (neues Gesetz, welches das Forstgesetz vom 1. Februar 1985 ersetzt) findet sich im Anhang (Anhang 7).

4.3 NFA II – Zweite Etappe – Weitere Änderungen von Gesetzesbestimmungen

4.3.1 Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004

Hilfe für Gemeindefusionen

a) Aktuelle Situation

Der Kanton gewährt eine Finanzhilfe an Gemeindefusionen. Die Höhe dieser Hilfe berücksichtigt namentlich die Bevölkerung der betreffenden Gemeinden, ihre Finanzkraft und Finanzlage, die Unterschiede im Erschliessungsgrad, das fiskalische und parafiskalische Gefälle.

Die Hilfe für Gemeindefusionen ist in den Artikeln 129 und 130 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004 (GemG; SGS/VS 175.1) geregelt.

Diese Aufgabe, die in einem zweiten Schritt zu erfolgen, war nicht Gegenstand einer Prüfung anhand von Referenzgemeinden.

b) Durch das Departement angestrebte Situation

Die Rolle der Fusionshilfe besteht nicht in der Hilfe für finanzschwache Gemeinden, sondern in der territorialen Gestaltung des Wallis von morgen.

In der Sorge um eine nachhaltige Geopolitik ist es wesentlich, die Zahl der Gemeinden zu verkleinern und die Fusion von kleinen Einheiten zu begünstigen, zumal diese zunehmend Schwierigkeiten haben, die administrativen Anforderungen des 21. Jahrhunderts und die Erwartungshaltungen ihrer Bürger zu erfüllen.

Um die Grundsätze des neuen Finanzausgleichs einzuhalten, hat die Finanzhilfe des Kantons prioritär die Zahl sowie die Bevölkerung der betroffenen Gemeinden zu berücksichtigen (Forfaitbetrag pro betroffene Gemeinde). Die in Artikel 130 Absatz 3 GemG vorgesehene Spezialprämie wird beibehalten und die Progression des Multiplikations-Koeffizienten (Art. 7 Fusionsverordnung) wird stärker sein, damit die Fusion von möglichst vielen Gemeinden pro Fusionsprojekt unterstützt werden kann. Artikel 129 GemG, der die Finanzierungsmittel behandelt, verweist ausdrücklich auf den Fonds des interkommunalen Finanzausgleichs. Es ist unsachlich, die Massnahmen zur Förderung von Fusionen an den interkommunalen Finanzausgleich zu binden. Folglich muss Artikel 129 GemG geändert werden.

Die Änderungen des Gemeindegesetzes entsprechen den allgemeinen Grundsätzen der NFA II, namentlich dem Grundsatz der Aufhebung der Ausgleichskomponente (Finanzkraft der Gemeinden) in der Berechnung des Beitrags.

Gemeinden mit schwacher Finanzkraft werden nicht mehr begünstigt. Um diese Zusatzhilfe zu erhalten, hat eine Fusion mit einer grösseren Anzahl Gemeinden stattzufinden (vier oder mehr).

c) Gesetzliche Anpassungen

Folgende Anpassungen des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004 sind geplant:

- Artikel 129: Fusionsfonds wird namentlich über den Voranschlag geüffnet
- Artikel 130 Absatz 1: Bestimmung der Finanzbeteiligung des Kantons an das Fusionsprojekt entsprechend der Zahl sowie der Bevölkerung der betroffenen Gemeinden und nicht mehr entsprechend der Finanzkraft der Gemeinden

Gemeinden, die vor dem Inkrafttreten der NFA II ein Gesuch um Übernahme der Studienkosten im Hinblick auf eine eventuellen Fusion eingereicht und sich zur Durchführung einer Volksabstimmung verpflichtet haben, bleiben dem jetzt geltenden Recht unterstellt; eine Übergangsbestimmung ist vorgesehen.

4.3.2 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998

Mit der Motion 4.140 verlangte Herr Grossrat Edmond Perruchoud und Mitunterzeichnete die allmähliche Abschaffung der Gemeindekataster sowie eine beschleunigte Einführung des eidgenössischen Grundbuchs durch Engagement privater Geometerbüros und einer lediglich summarischen Bereinigung der Rechte. Die Motion wurde teilweise angenommen und zwar in dem Sinne, dass in den Gemeinden, in denen das eidgenössische Grundbuch eingeführt und informatisiert ist, für diejenigen Daten, die bereits im Grundbuch existieren, nicht nochmals ein Register in der Gemeinde anzulegen und zu führen ist. Dies zur Vermeidung von unnötigen Doppelspurigkeiten.

4.3.3 Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962

Gesetzesänderungen des Departements für Erziehung, Kultur und Sport (DEKS) – Allgemeiner Kommentar zu sämtlichen vom DEKS vorgeschlagenen Gesetzesänderungen

I Einleitung und Überblick

Im Rahmen der Umsetzung des NFA II hat das DEKS strategische Ausrichtungen festgelegt, die sich mit den allgemeinen Grundsätzen des Projekts NFA II vereinbaren lassen. Diese Grundsätze sollen eine bessere Transparenz der Verantwortlichkeiten gewährleisten:

- Der Staat, durch das Departement für Erziehung, Kultur und Sport, befasst sich vorrangig und auf allen Ebenen mit sämtlichen pädagogischen Aspekten und der spezialisierten Hilfe für Kinder und Jugendliche. Diese Grundsätze kommen in der direkten hierarchischen Struktur im Erziehungswesen insbesondere für die obligatorische Schulzeit zum Ausdruck: Departement, Dienststelle, Schulinspektoren, Schuldirektoren (pädagogischer Teil), Schulkommissionen, Lehrpersonen.
- Die Logistik (einschliesslich der Infrastrukturen), Betreuung und die sozialen Aspekte im weitesten Sinn (Stichwort Bürgernähe) sind Sache der Gemeinden, beziehungsweise der Gemeindeverbände oder Regionen.
- So fallen die weiteren Aspekte im Zusammenhang mit Kindern und Jugendlichen, mit Ausnahme der Ausbildungen, die ausserhalb der Kantons absolviert werden, unter die Verantwortung der Eltern und subsidiär unter die Verantwortung der Gemeinden und zuletzt des Kantons.

Die vom DEKS vorgeschlagenen Änderungen betreffen acht Gesetze sowie einige Rechtstexte von untergeordnetem Rang (Verordnungen und Beschlüsse).

II Anteil der Gemeinden an den Gehältern des Personals der obligatorischen Schulzeit und des Lehrpersonals der spezialisierten Institutionen

Der Gemeindeanteil an den Gehältern des Lehrpersonals beruht gegenwärtig auf den Anfangsgehältern und erreicht höchstens einen gewissen Prozentsatz der durchschnittlichen Steuereinnahmen und der besonderen Einkünften der Gemeinden (vgl. Art. 235 des Steuergesetzes vom 10. März 1976 und das Gesetz über den Beitrag der Gemeinden an die Gehälter des Lehrpersonals der Primar- und Orientierungsschulen vom 13. November 2004). Die Schuldirektionen, die heute dem Reglement für die Direktion der obligatorischen Schulen (2001) unterstehen, bilden Gegenstand einer Subventionierung durch den Staat. Diese Sachlage muss transparenter gestaltet werden.

Aus diesem Grund wird ein neues Gesetz über den Anteil der Gemeinden an den Gehältern des Personals der obligatorischen Schulzeit der öffentlichen Schulen vorgeschlagen. Da der Kanton die Hauptverantwortung in den pädagogischen Bereichen trägt, übernimmt er den grösseren Teil an den Gehältern des Personals der obligatorischen Schulzeit und des Lehrpersonals (ohne Direktionspersonal) der spezialisierten Institutionen. Die Gemeinden beteiligen sich ebenfalls finanziell, allerdings in einem kleineren Rahmen als heute. Das aktuelle System soll durch eine Pauschale ersetzt werden, die in der Höhe der jährlichen Durchschnittskosten für einen Schüler liegt. Diese Pauschale ist aus dem Total der Gehälter des Personals der obligatorischen Schulen zu berechnen, darin einbezogen der

Sonderschulunterricht in den schulischen Strukturen und spezialisierten Institutionen. Die Beteiligung der Gemeinde beläuft sich auf maximal einen Drittel der durchschnittlichen Kosten für einen Schüler multipliziert mit der Anzahl Jugendlichen, die auf dem Gemeindegebiet wohnen (vgl. Tabelle im Anhang). Das Resultat der Evaluation der ausgeführten Aufgaben von den Pilotgemeinden ermöglicht eine Bestätigung der Richtung dieser neuen Gesetzgebung.

Diese Änderungsvorschläge bedingen die Aufhebung des Gesetzes über die Gemeindebeiträge an den Gehältern des Lehrpersonals der Primar- und Orientierungsschulen und die Aufhebung von Art. 235 des Steuergesetzes sowie die Revision des Gesetzes über das öffentliche Unterrichtswesen und des Gesetzes über die Hilfs- und Sonderschulen.

III Weitere Aufgaben im Zusammenhang mit Kindern und Jugendlichen

a) Obligatorische Schulzeit

Der Jugendschutz und die sonderschulische Ausbildung erfordern die enge Zusammenarbeit zwischen Eltern, Gemeinden, den spezialisierten Institutionen und dem Kanton. Über den NFA II bietet sich eine neue Partnerschaft zwischen den Gemeinden und dem Kanton, sowie ein einheitlicher Rahmen für die Gesamtheit der Institutionen, die Kinder und Jugendliche betreuen und über die das DEKS die Oberaufsicht hat (Sonderschulwesen und Sozialpädagogik).

In Zukunft übernehmen der Kanton und die Gemeinden die von der kantonalen Dienststelle für die Jugend (KDJ) und dem Amt für Sonderschulwesen (ASW) anerkannten jährlichen Betriebskosten. Die Beteiligung der Gemeinde wird in der Pauschale der durchschnittlichen Kosten pro Schüler berechnet, die unter Punkt II behandelt wird. In Funktion zu den Grundsätzen, die unter Punkt I erwähnt werden, werden die Betriebskosten der spezialisierten Institutionen im Verhältnis zum Restbetrag der anderen Betriebskosten bestimmt (ausschliesslich der Gehälter des Lehrpersonals). Diese werden von allen Gemeinden gemeinsam zu zwei Dritteln getragen (vgl. Tabelle im Anhang).

Das Umsetzen des Grundsatzes, gemäss welchem der Kanton sich mit den pädagogischen Aspekten und die Gemeinden, beziehungsweise die Gemeindeverbände oder Regionen, sich mit der Logistik (einschliesslich der Infrastruktur) und den sozialen Aspekten (Stichwort Bürgernähe) befassen, müsste sich darin niederschlagen, dass bei den obligatorischen Schulen die Gemeinden den Betrieb und Unterhalt der Schulgebäude, die Organisation von Schülermahlzeiten, das Angebot für beaufsichtigtes Lernen, die Organisation von Kursen in Nebenfächern auf Primarstufe, die von Betreuern geleitet werden, sowie die Durchführung von Sommerkursen und Schullagern übernehmen.

Der Kanton leistet nach wie vor einen finanziellen Beitrag an Erstinvestitionen, Umbauten oder Renovationen, welche sich auf die Struktur oder die Aussenhülle des Gebäudes beziehen, an die Miete von Räumlichkeiten, an die Versorgung mit Lehrmittel sowie an die Organisation von Sprachaustauschen. Der Vorschlag, diese Aufgaben hauptsächlich den Gemeinden zu unterstellen, erhielt ebenfalls ein positives Feedback anlässlich der Evaluation der Aufgaben in den Pilotgemeinden.

Diese Änderungsvorschläge bedingen die Inkraftsetzung des neuen Gesetzes über den Anteil der Gemeinden an den Gehältern des Personals der obligatorischen Schulzeit und an den Betriebsausgaben

der spezialisierten Institutionen sowie die Revision des Gesetzes über die Hilfs- und Sonderschulen, des Jugendgesetzes und des Gesetzes über den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE), Letzteres unabhängig von der NFA II.

b) Schülertransporte

In Anwendung der festgehaltenen Grundsätze tragen die Gemeinden die Verantwortung für die Aufgaben im Bereich Schülertransporte.

Die Organisation sowie die Kosten für Schülertransporte der obligatorischen Schulen fallen zu Lasten der Gemeinden. Was die Berufsfachschulen betrifft, gehen die Transportkosten für den Schulweg von Lehrlingen zu Lasten der Gemeinden. Dieser Punkt wurde im Rahmen des neuen Anwendungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung und in der Verordnung ausführlich diskutiert. Das Departement prüft gegenwärtig ein neues Modell der Übernahme der Transportkosten für die gesamte Sekundarstufe II, mit dem Ziel, die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel zu fördern. Mit dieser Variante ist es vorgesehen, dass die Transportkosten der Lernenden und der Studierenden zu gleichen Teilen von der Wohnsitzgemeinde und vom Kanton, unter dem Abzug der Beteiligung der Eltern, was gleichzeitig die Möglichkeit bieten wird, dies auch ausserhalb der Schule zu benützen, übernommen wird.

Diese Änderungsvorschläge bedingen eine Revision des Gesetzes über das öffentliche Unterrichtswesen, des Gesetzes über die Hilfs- und Sonderschulen und des Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung.

IV Beitragsleistung von Standortgemeinden an kantonale Bildungsanstalten, Schulen der tertiären Stufe oder universitäre Institute

Unter Berücksichtigung des Standortvorteils wird eine Harmonisierung der Beiträge vorgeschlagen, welche die Standortgemeinden von kantonalen Mittel- und Berufsschulen oder Schulen der tertiären Stufe, einschliesslich universitärer Institute, zu leisten haben. Anwendbar ist diese Harmonisierung sowohl auf den Betriebs- als auch auf den Investitionsaufwand dieser Bildungsanstalten. Dies drückt sich im Bereich Betriebsaufwand durch die Streichung der Beiträge der Standortgemeinden für die Mittelschule sowie durch die Erhöhung dieser Beiträge für die Schulen der tertiären Stufe um bis zu maximal 20% der in der Gemeinde ausbezahlten Lohnsumme (einschliesslich der Anteil Sozialausgaben des Arbeitgebers) aus. Im Bereich Investitionsaufwand wird von den Standortgemeinden ein mit dem geltenden Gesetz über die kantonalen Schulen der tertiären Stufe abgestimmten Beitrag von 20% für die Mittel- und Berufsschulen verlangt. Diese Bestimmung bedingt ebenfalls das kostenlose Bereitstellen des erschlossenen Baulandes.

Diese Änderungsvorschläge bedingen eine Prüfung des Gesetzes über das öffentliche Unterrichtswesen, des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung, des Gesetzes betreffend die Festsetzung des Beitrages der Gemeinden, die Sitz von Kollegien und kantonalen Bildungsanstalten sind, des Gesetzes zur Standortbestimmung und Beteiligung der Standortgemeinden für die kantonalen Schulen der tertiären Stufen.

V Spezialisierte Hilfe und Kinderschutz

Die spezialisierte Hilfe (psychologische Betreuung, Erziehungsberatung, pädagogische Therapiemassnahmen, darunter Logopädie, Psychomotorik, heilpädagogische Frühberatung) ist in erster Linie Sache des Kantons. Damit die sonderpädagogischen Fachleute bürgernahe Dienstleistungen erbringen können, müssen die Gemeinden die notwendige Infrastruktur anbieten (grundsätzlich in den Räumlichkeiten der Schulgebäude).

Betreffend die Vormundschaftsfälle, welche ebenfalls in der Zuständigkeit der Gemeinden liegen, kann der Kanton eine entsprechende Unterstützung leisten und in diesem Sinne handelt es sich hierbei um eine Dienstleistung, die den Gemeinden in Rechnung gestellt wird.

Diese Änderungsvorschläge bedingen die Revision des Jugendgesetzes.

VI Kultur

Im Bereich der Kulturentwicklung verteilen sich die Verantwortlichkeiten auf den Kanton und die Gemeinden. Darüber hinaus hat die Evaluation der Aufgaben in den Pilotgemeinden den Aspekt der geteilten Verantwortung im Sinne einer gemeinsamen Aufgabe Kanton/Gemeinde hervorgebracht. Dennoch hat einzig der Kanton die Gesamtsituation im Überblick, und darum muss er auch die treibende Kraft sein, die für eine Weiterentwicklung und Professionalisierung im kulturellen Bereich sorgt. Dies hat selbstverständlich unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips zu erfolgen; die Initiative zu zahlreichen kulturellen Aufgaben liegt im privaten oder kommunalen Bereich. Der Kanton übernimmt auch eine tragende Rolle bei den Institutionen und Initiativen, die sich in breit genutzte kulturelle Netzwerke einfügen (vgl. Bibliotheken, Museen, andere kulturelle Institutionen). Es gibt daher keine grössere Veränderung in den Strukturen des kulturellen Sektors vorzunehmen, es sei denn, man wolle eine genauere Definition der Rolle des Kantons und der Gemeinden, insbesondere im Bereich der kulturellen Bildung (Konservatorien) ins Auge fassen.

So wird eine dreiteilige Finanzierung von den Schülern der betroffenen Institutionen und/oder ihren Eltern, den Gemeinden und dem Kanton vorgeschlagen.

Diese Änderungsvorschläge bedingen eine Revision des Gesetzes über das öffentliche Unterrichtswesen und des Kulturförderungsgesetzes.

4.3.4 Gesetz über den Beitrag der Gemeinden an die Gehälter des Lehrpersonals der Primar- und Orientierungsschulen vom 13. November 1974

Vgl. Supra, gesetzliche Aenderung vom DEKS-Allgemeine Kommentare

4.3.5 Gesetz über die Hilfs- und Sonderschulen vom 25. Juni 1986

Vgl. Supra, gesetzliche Aenderung vom DEKS-Allgemeine Kommentare

4.3.6 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Juni 2008

Vgl. supra, gesetzliche Änderung des DEKS - Allgemeine Kommentare

4.3.7 Gesetz betreffend die Festsetzung des Beitrages der Gemeinden, die Sitz von Kollegien und kantonalen Bildungsanstalten sind vom 12. November 1965

Vgl. supra, gesetzliche Änderung des DEKS - Allgemeine Kommentare

4.3.8 Gesetz zur Standortbestimmung und Beteiligung der Standortgemeinden für die kantonalen Schulen der tertiären Stufe vom 11. November 1999

Vgl. supra, gesetzliche Änderung des DEKS - Allgemeine Kommentare

4.3.9 Kulturförderungsgesetz vom 15. November 1996

Vgl. supra, gesetzliche Änderung des DEKS - Allgemeine Kommentare

4.3.10 Gesetz vom 14. November 1984, welches das eidgenössische Tierschutzgesetz vollzieht

Vgl. 4.3.13 Änderung des Steuergesetzes (Hundesteuer)

4.3.11 Gesetz zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente vom 18. November 1977

Es wird eine Vereinfachung des Subventionsverfahrens vorgeschlagen. Dazu werden die Aspekte der Berechnungen nach Finanzkraft der Munizipalgemeinden und nach regionalem Interesse aufgehoben. Zum jetzigen Zeitpunkt erhalten die Gemeinden gemäss den offiziellen Angaben der Kantonalen Finanzverwaltung (KFV) Subventionen mit verschiedenen Ansätzen (zwischen 30 und 45% für das Material und zwischen 10 und 25% für die Wasserversorgung) .

In Zukunft wird ein Einheitssatz von 43% für Material, Geräte, Fahrzeuge und Feuerwehrlöcher angewandt. Für die Wasserversorgung ist ein Einheitssatz von 13% vorgesehen. Diese Werte wurden aufgrund der Subventionsanfragen der letzten vier Jahre berechnet. Es stellte sich heraus, dass mit diesen Ansätzen die finanzielle Belastung für den Kanton tragbar ist und diese mit den Beiträgen der Feuerversicherungsgesellschaften, wie bisher, gedeckt sind.

Unter Berücksichtigung des Referenzjahrs für die verschiedenen Analysen NFA II (2008) würden 103 Gemeinden eine Verbesserung in Bezug auf die aktuelle Situation erlangen und 16 davon würden keine Änderung erfahren. Die restlichen Gemeinden müssten mit einer leichten Senkung rechnen. Jedoch wird mit der Anpassung an das neue Kantonale Konzept im Feuerwesen (Fusion der Feuerwehrcorps) in einem Grossteil dieser Gemeinden der Subventionsansatz auf den neuen Referenz-Ansatz (43%) angepasst werden können und diese werden deshalb keinen finanziellen Verluste haben.

Anlässlich der Anpassung des neuen Reglements, welches die Ausführungsbestimmungen zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente festlegt, vom 12. Dezember 2001, wurde der Artikel 82 betreffend die Subventionen an Einrichtungen und Private aufgehoben.

Dies hat nach Inkraftsetzung des neuen Reglements ab dem 1. Januar 2002 zur Aufhebung dieser Subventionen geführt. Der Gesetzestext des Artikels 38 des Gesetzes zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente vom 18. November 1977 wurde nicht abgeändert. Wir profitieren deshalb von dieser Revision, um unsere gesetzlichen Grundlagen aufeinander abzustimmen.

Die Übergangsphase bis zum 31.12.2012 wurde im neuen Reglement, welches die Ausführungsbestimmungen zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente festlegt, vom 12. Dezember 2001, festgehalten und vom Staatsrat genehmigt.

Folgende Anpassungen der gesetzlichen Grundlagen sollten vorgesehen werden:

- Gesetz 540.1 zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente vom 18. November 1977
- Reglement 540.100, welches die Ausführungsbestimmungen zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente festlegt, vom 12. Dezember 2001

Angesichts des Berichts vom 14. Dezember 2009 stellen wir fest, dass die Meinungen der 13 Referenzgemeinden in diesem Bereich gespalten sind. Die Hälfte unter ihnen findet diese Sache vorteilhaft und die anderen finden sie gemäss der Aufgabenanalyse, die Gegenstand einer neuen Verteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden werden kann, ungünstig.

4.3.12 Gesetz über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund, Kanton und Gemeinden vom 16. Juni 2010

Das Gesetz über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund, Kanton und Gemeinden vom 16. Juni 2010 enthält in seinen Artikeln 1 – 5 die allgemeinen Bestimmungen des NFA. Es sieht keine Evaluation vor. Ein neuer Artikel 6, der die Erarbeitung eines Evaluationsberichts über die Umsetzung nach vier Jahren vorsieht, wird auf Antrag des Verbandes der Walliser Gemeinden vorgeschlagen, um diese Lücke zu schliessen.

4.3.13 Steuergesetz vom 10. März 1976

Hundesteuer

a) Aktuelle Situation

Die Hundesteuer wird durch den Kanton und die Gemeinden erhoben. Der Steuerbetrag (kantonal und kommunal) wird durch die Gemeinden bei der Ausstellung der Medaillen einkassiert. Die Gemeinden überweisen dem Kanton seinen Anteil. Die Gemeinden sind damit beauftragt, die Daten, die durch das Tierschutzgesetz und die Kontrollen verlangt werden, zu aktualisieren.

Die Anwendung der Hundesteuer wird durch die Artikel 1, 119, 182, 218, 219 und 232 des Steuergesetzes vom 10. März 1976 bestimmt (SGS-VS 642.1) sowie durch das Reglement betreffend die Hundesteuererhebung vom 17. November 2004 (SGS-VS 652.100).

Die Hundesteuer wird durch die Referenzgemeinden als reine kommunale Steuer angesehen (9/12).

b) Durch das Departement angestrebte Situation

Die Aufgabe ist zu entflechten und völlig durch die Gemeinde zu realisieren, welche die gesamte erhobene Steuer behält. Der Steuerbereich, die Erhebungsregeln, die partiellen oder totalen Ausnahmen, die Genauigkeit der Daten, sind in der Bundesdatenbasis ad hoc "ANIS" zu überprüfen. Die auszuführenden Kontrollen werden in einem Reglement des Staatsrates festgelegt.

Die in den präsentierten Gesetzen angebrachten Änderungen entsprechen den allgemeinen Prinzipien der NFA II insofern, dass sie aus der Hundesteuer eine ausschliessliche kommunale Steuer machen. Der Kanton bleibt dafür zuständig, in einem Reglement den allgemeinen Rahmen der Steuer sowie die Anwendungsvorschriften der Veterinärgesetzgebung festzulegen.

Der Kanton verzichtet auf Einnahmen von etwa 630'000.- Fr., teilweise vorgesehen für die Finanzierung bestimmter Leistungen des Kantonstierarztes (Präventionsprogramm unter anderem). Mindestens dieser minimale Betrag ist neu durch die Gemeinden zu erheben.

Unter Vorbehalt der Umsetzung der hier beschriebenen Aufgaben, bringt die neue Aufteilung der Hundesteuer mit der Umsetzung der neuen Leistungen keine zusätzlichen Aufgaben für die Gemeinden. Diese Leistungen werden durch das Tierschutzgesetz festgelegt und werden somit durch das kantonale Veterinäramt überwacht.

c) Gesetzesänderungen

Die folgenden Änderungen werden in Betracht gezogen:

- Steuergesetz vom 10. März 1976: Änderung der Artikel 1, 119, 182, 218, 219 und 232, um im Gesetz den rein kommunalen Charakter der Hundesteuer zu verankern.
- Reglement betreffend die Hundesteuererhebung vom 17. November 2004, um die Praxis und die Anforderungen zu harmonisieren.
- Bundesgesetz über den Tierschutz vom 14. November 1984: Änderung des Artikels 26a (partielles Einsetzen des Steueraufkommens).

Führung der Steuerregister

a) Aktuelle Situation

Die Führung des Liegenschaftsregisters fällt den Gemeinden zu. Diese Register sind jährlich zu aktualisieren. Die Datenlieferungen sind für die Veranlagungsbehörden im Hinblick auf die Bestimmung der kantonalen und kommunalen Steuern auf dem Vermögen und die Grundstücksteuern der juristischen Personen unentbehrlich.

Ein Reglement legt die Zuständigkeiten, die Befugnisse und die Verantwortlichkeit der Aufgabenträger fest und regelt die Beteiligung des Kantons an deren Entschädigung. Nach diesem zahlt der Kanton den Gemeinden eine Entschädigung von Fr. 0.50 pro Steuerveranlagung in der Gemeinde, mindestens jedoch Fr. 50.00.

Die Führung der Steuerregister ist in den Artikeln 221, 224 und 225 des Steuergesetzes vom 10. März 1976 (SGS-VS 642.1) und im Reglement betreffend die Steuerregisterhalter in den Gemeinden vom 2 April 1969 (SGS-VS 645.102) geregelt.

Das Führen des Steuerregisters haben sieben von zwölf Pilotgemeinden als gemischte Aufgabe und vier von zwölf vorwiegend als Gemeindeaufgabe bezeichnet.

b) Durch das Departement angestrebte Situation

Die Führung des Steuerregisters ist eine obligatorische Aufgabe der Gemeinden. Sie werden für diese Aufgabe, die Ihnen ebenfalls nützt, nicht entschädigt. Die bisher gewährte Vergütung fällt weg.

Der Vorschlag stimmt mit den Grundsätzen der NFA II überein (Vereinfachung der Finanzströme zwischen Kanton und Gemeinden, Aufhebung von Bagatellvergütungen). Er muss zudem im Zusammenhang mit der im Rahmen der NFA II – 1. Etappe angenommenen Änderung von Artikel 216 Absatz 3 des Steuergesetzes gesehen werden.

Die jährlichen Vergütungen des Kantons für das Führen der Steuerregister betragen ungefähr Fr. 130'000.--.

c) Gesetzliche Änderungen

Folgende Änderungen sind vorgesehen:

- Steuergesetz vom 10. März 1976: Änderung des Artikels 221 Absatz 4 für die Aufhebung der Beteiligung an der Vergütung der Arbeiten durch den Kanton
- Reglement betreffend die Steuerregisterhalter in den Gemeinden vom 2. April 1969, um die aktuellen Entschädigungen an die Gemeinden aufzuheben.

4.3.14 Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 23. Januar 1987

Bei der Berechnung der durch den Kanton an die Gemeinden gewährten Subventionen für die Erarbeitung und Anpassung der Nutzungspläne mit den dazugehörigen Reglementen wird das Kriterium betreffend die Finanzkraft der Gemeinden aufgehoben.

4.3.15 Gesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 28. März 1990

Einleitung

Präambel

Im gegenwärtigen Wortlaut hat der Artikel 69 des Gesetzes vom 28. März 1990 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (WRG-VS) die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Juli 1932 über die Wasserläufe berücksichtigt.

Seit dem 1. Januar 2008 finden im Bereich der kantonalen und kommunalen Fliessgewässer die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. März 2007 über den Wasserbau (SGS-VS 721.1) ihre Anwendung.

Das Bundesgesetz über den Wasserbau vom 21. Juni 1991 (SR 721.100) behandelt hauptsächlich den Hochwasserschutz. Allerdings sieht sein Artikel 4 Absatz 2 vor, dass bei Eingriffen in Gewässer ihr natürlicher Verlauf möglichst beibehalten oder wiederhergestellt wird. Der Bund kann Finanzhilfen zur Wiederherstellung des natürlichen Zustandes von Gewässern leisten, die durch Bauten beschädigt wurden.

Im kantonalen Gesetz vom 5. Dezember 2007 über den Wasserbau und in seiner Verordnung (SGS-VS 721.100) wird die Renaturierung detailliert behandelt, jedoch nicht betreffend Modalitäten und Subventionskriterien von Renaturierungsmassnahmen.

Vom Grossen Rat angenommene Motion betreffend die Renaturierung

Die Motion der Kommission für die 2. Lesung des Gesetzes über den Wasserbau, durch den Präsidenten Joël Gaillard und die Berichterstatterin Laura Kronig, betreffend Änderung des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (05.04.2007) (2.095) ist vom Grossrat angenommen und dem Staatsrat zum Vollzug überwiesen worden.

Das Vorprojekt betreffend die Änderung des Artikels 69 WRG wurde zur Kenntnisnahme dem Steuerungsausschuss NFA II unterbreitet.

Letzterer hat anlässlich seiner Sitzung vom 1. Oktober 2009 seine Einschätzung abgegeben, dass der Fonds gemäss Artikel 69 WRG-VS eine gewisse Ausgleichsfunktion aufweist und deshalb hinsichtlich der vorgesehenen gesetzlichen Anpassungen in der zweiten Phase des Projekts NFA II berücksichtigt werden muss.

Speisung des Fonds nach Artikel 69 WRG-VS

Gegenwärtig werden durch den Kanton durchschnittlich CHF 530'000.00 pro Jahr in den Fonds eingezahlt. Die Gemeinden leisten gegenwärtig durchschnittliche Zahlungen in Höhe von CHF 1'900'000.00 pro Jahr.

Die jährliche Speisung des Fonds nach Artikel 69 WRG-VS wird durch die Dienststelle für Energie und Wasserkraft ermittelt und in Rechnung gestellt. Sie wird anschliessend durch die Finanzverwaltung eingetrieben.

Der Fonds wird durch das für Finanzen zuständige Departement (DFIG) und die den Gemeinden gewährten Beträge durch das für Fliessgewässer zuständige Departement (DVBU) verwaltet.

Diese Subventionen belaufen sich für den Zeitraum 2005 - 2009 auf durchschnittlich rund CHF 350'000.00.

Nach Zahlung der zusätzlichen Subventionen an die Gemeinden für Korrekptions- und Unterhaltsarbeiten an den Fliessgewässern wird der verfügbare Überschuss des Fonds seit dem 1. Januar 1958 alle vier Jahre an den kantonalen Hilfsfonds für nicht versicherbare Elementarschäden überwiesen.

Das Kapital dieses kantonalen Hilfsfonds beläuft sich gegenwärtig auf etwa CHF 17'000'000.00 (zwei Einzahlungen in den Jahren 2005 und 2009). Es sei daran erinnert, dass dieser Hilfsfonds insbesondere für die Unwetter im Oktober 2000 eingesetzt wurde.

Ab dem 1. Januar 2012, als Folge der auf Bundesebene festgelegten Erhöhung des maximalen Wasserzinses, werden die gewährten Beträge um 25% höher ausfallen.

Ab dem 1. Januar 2017 wird eine zweite Erhöhung des genannten Wasserzinses einen Anstieg der entsprechenden Beiträge an den Fonds um 37% gegenüber dem Jahr 2010 bewirken.

Änderung der Zweckbestimmung

Renaturierungsarbeiten werden grundsätzlich subventioniert, wenn sie einhergehend mit Hochwasserschutzarbeiten aus Sicht der Umwelt eine Ausgleichsmassnahme dieser Projekte darstellen sowie einen eidgenössischen und kantonalen Ökobonus erlangen.

Um den Kanton und die Gemeinden zu ermutigen, ihre Fliessgewässer auch unabhängig von Hochwasserschutzprojekten zu renaturieren, wird ein Teil des gemäss Artikel 69 WRG-VS vorgesehenen Fonds zu diesem Zweck verwendet, was eine formelle Änderung des Wortlauts dieses Artikels erforderlich macht.

Allerdings ist es weiterhin wichtig, den Hilfsfonds zu speisen und den Gemeinden bei Hochwasserschutz-, Wasserbau- oder Unterhaltsarbeiten ohne beziehungsweise mit geringer Renaturierung eine zusätzliche Subvention gewähren zu können.

Es wird somit vorgeschlagen, die jährlichen Einnahmen des Fonds in drei gleich grosse Teile zu zerlegen – ein Drittel für die eigentliche Renaturierung, ein Drittel für Hochwasserschutzarbeiten und das letzte Drittel für den Hilfsfonds.

Änderung von Artikel 69 WRG-VS

Der Titel des Artikels muss geändert werden, um das kantonale Gesetz über den Wasserbau zu berücksichtigen, welches das Gesetz über die Wasserläufe von 1932 abgelöst hat.

Zum Vorschlag stehen ein neuer Titel für den Artikel sowie ein neuer Absatz 2, welcher die jetzigen Absätze 2 und 3 ersetzen soll. Dieser neue Absatz soll auch die Drittel-Verteilung der dem Fonds jährlich überwiesenen Beträge berücksichtigen.

Bezüglich Regelung der Bedingungen und Verfahren betreffend die Subventionierung und/oder die Finanzierung der Renaturierungsprojekte oder Wasserbau- und Unterhaltsprojekte verweist der Absatz 3 auf das Gesetz über den Wasserbau.

Die Artikel 31 bis 34 des Reglements vom 4. Juli 1990 betreffend die Ausführung des Gesetzes zur Nutzbarmachung der Wasserkräfte sind entsprechend des endgültigen Wortlauts zu überarbeiten, welcher der Grosse Rat für den Artikel 69 beschliessen wird.

Schlussfolgerung

Wir denken auf die Wünsche der Motionäre eingegangen zu sein.

4.3.16 Strassengesetz vom 3. September 1965

Einleitung

Artikel 89 regelt die Kostenverteilung zwischen den Gemeinden, welche gemäss gewissen Kriterien zur Beteiligung am Bau, an der Korrektion und Wiederinstandstellung der Kantonsstrassen angegangen werden.

Eines dieser Kriterien enthält ein Ausgleichselement, welches die Finanzkraft in den Aufteilungskriterien integriert. Dieser im Widerspruch zu den Prinzipien der NFA stehende spezifische Indikator wird aufgehoben und Artikel 89 dementsprechend abgeändert.

Problematik

Die Gemeindegemeinschaftsbeteiligung sollte allerdings aus folgenden Gründen wie bis anhin beibehalten werden:

An sich ist es eine gemischte Aufgabe, aufgeteilt zwischen dem Kanton und den Gemeinden, weil:

- die Kantonsstrassen nur in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden realisiert werden können, denn diese Bauwerke haben eine direkte Einwirkung auf die Raumplanung, welche eine hauptsächliche Gemeindeaufgabe darstellt;
- die Kantonsstrassen weitgehend den Gemeinden zugunsten kommen, da diese ihrem Wunsch entsprechend zu einem grossen Teil ihren Strassenerschliessungsbedürfnissen entsprechen;
- letztere nur auf Territorium der Gemeinden (mit Ausnahme der Teilstücke, welche die Rhone und deren Ufer überqueren), einschliesslich in den Agglomerationen, realisiert werden.

Die Bauleitung muss jedoch einmalig und z.B. für eine Ortsdurchfahrt, welche nicht nur die Fahrspuren jedoch ebenfalls sämtliche Ausbauten für Sicherheit und Langsamverkehr (Gehsteige, Fussgängerstreifen, Bushaltestellen usw.) enthält, Sache des Kantons sein;

Die Aufhebung der Gemeindebeteiligung würde für die Strassen nicht nur eine dementsprechende Verringerung der Finanzmittel darstellen, würde jedoch auch unweigerlich eine restriktive Haltung in der Aufnahme der Gemeindegemeinschaftsdarstellungen darstellen. Da die Gemeinden die ersten Begünstigten der

Ausbesserungen der Kantonsstrassen sind, ist es logisch, dass letztere zur direkten Bezahlung eines Teils angegangen werden.

Ferner haben wir erfahrungsgemäss festgestellt, dass während der kurzen Periode, während der die Gemeindebeteiligung aufgehoben wurde, gewisse Gemeinden dazu tendiert haben, gegenüber ihren legitimen Bedürfnissen unverhältnismässige Realisierungen zu verlangen.

Der Kanton Waadt hat sich entschieden, das Strassennetz in einen kantonalen Teil ausserhalb der Ortschaften und einen Gemeindeteil innerhalb der Ortschaften aufzuteilen. Die langjährige Anwendung zeigt unüberwindbare Schwierigkeiten: Diskontinuität des Unterhalts und selbst der Fahrbahnkonfiguration, Unmöglichkeit der kleinen Gemeinden, die sich auf ihrem Territorium befindenden Kunstbauwerke zu unterhalten.

Im Wallis wurde die Beteiligung der Gemeinden im Jahr 1993 aufgehoben und danach aufgrund der negativen Erfahrungen im Jahre 1999 wieder eingeführt. Ferner sind wir der Auffassung, dass die Bezeichnung der interessierten Gemeinden auch wie bis anhin beibehalten werden muss, unter Gefahr seitens der Gemeinden unverhältnismässige Gesuche zu stellen.

Schlussfolgerung

Wir erachten, dass eine direkte Beteiligung der Gemeinden an die kantonalen Strassenbauarbeiten beibehalten werden muss, da es sich nicht nur um eine kantonale, sondern um eine mit den Gemeinden geteilte Aufgabe handelt.

Die Prozentsätze wurden gegen oben korrigiert; dies infolge der Aufhebung der Prozentsätze betreffend die Finanzkraft.

4.3.17 Gesetz betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 8. Mai 2003

Kontext

Die vorgenommene Revision erfolgt wegen der teilweisen Annahme der Motion Gaillard (Motion 4.011) im Jahre 2009. Zudem verband der Staatsrat die Umsetzung dieser Motion mit jener, welche von der Geschäftsprüfungskommission im Jahre 2005 hinterlegt wurde (Motion 4.020). Auch diese Motion wurde teilweise angenommen, jedoch wurde deren Umsetzung verschoben, weil auf eidgenössischer Ebene ein Projekt zur Harmonisierung des öffentlichen Beschaffungswesens im Gang war.

Angesichts des aktuellen wirtschaftlichen Kontexts und der Änderungen des öffentlichen Beschaffungsrechts, die vornehmlich auf internationaler Ebene in Vorbereitung sind, beschloss der Staatsrat, eine Teilrevision vorzunehmen und sich strikte an die absolut notwendigen Anpassungen zu beschränken mit dem Ziel, so rasch als möglich eine Lösung für die Probleme, welche von den genannten Motion hervorgehoben wurden, vorschlagen zu können.

Die vorgelegte Revision beschränkt sich also einerseits auf eine Erhöhung der Schwellenwerte und andererseits auf eine Verstärkung der Aufsicht durch die Benennung eines staatlichen Kontrollorgans und durch die Einrichtung eines Systems der Selbstkontrolle.

Die Erhöhung der Schwellenwerte

Die Schwellenwerte für das freihändige Verfahren werden bis zu den in der interkantonalen Vereinbarung festgelegten Schwellenwerten angehoben.

Das freihändige Verfahren wird neu zulässig sein für Lieferaufträge bis Fr. 100'000.-, für Dienstleistungsaufträge und Aufträge des Baunebengewerbes bis Fr. 150'000.- und für Aufträge des Bauhauptgewerbes bis Fr. 300'000.-.

Schwellenwerte und Verfahren im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich

Verfahrensart	Lieferungen (Auftragswert CHF)	Dienstleistungen (Auftragswert CHF)		Bauarbeiten (Auftragswert CHF)	
		Typ I	Typ II	Baunebengewerbe	Bauhauptgewerbe
VS : geltende Schwellenwerte	bis 25'000	Typ I bis 25'000.--	Typ II bis 50'000.--	bis 25'000.--	bis 50'000.---
freihändiges Verfahren	bis 100'000	bis 150'000	bis 150'000	bis 150'000	bis 300'000
freihändiges Verfahren	bis 250'000	bis 250'000	bis 250'000	bis 250'000	bis 500'000
Einladungs- verfahren	ab 250'000	ab 250'000	ab 250'000	ab 250'000	ab 500'000
offenes / selektives Verfahren					

Einrichtung eines Aufsichtssystems

Als Folge der Erhöhung ist es absolut wichtig, ein Aufsichtssystem einzurichten.

Der Staatsrat befürwortet ein System der Selbstkontrolle, welches von jedem Auftraggeber angewendet werden muss. Dieses System soll schliesslich ein Qualitätssicherungssystem für die Verfahren der « öffentlichen Beschaffung » einleiten.

In dieser Hinsicht ist eine doppelte Kontrolle vorgesehen:

1. die Auftraggeber haben in jeder Etappe des Vergabeverfahrens zu Kontrollen der ausgeführten Handlungen zu schreiten,
2. der Staat überwacht durch einen spezialisierten Dienst die von den Auftraggebern durchgeführten Selbstkontrollen.

4.3.18 Gesetz über den öffentlichen Verkehr vom 28. September 1998

Zweck und Zielsetzungen des Vorentwurfs

Die Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 28. September 1998 geschieht im Zusammenhang mit der Aufgabenentflechtung und der Neugestaltung des Finanzausgleichs zwischen dem Kanton und den Gemeinden (NFA II).

Erarbeitung des Projekts und Beratung

Das Departement für Verkehr, Bau und Umwelt hat eine Arbeitsgruppe aus Mitarbeitenden der Dienststelle für Verkehrsfragen und dem Verwaltungs- und Rechtsdienst zusammengestellt und diese mit der Anpassung des GöV im Rahmen der NFA II beauftragt.

Berücksichtigung der Grundsätze der NFA II (Aufgabentflechtung und Neugestaltung des Finanzausgleichs)

Die Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr wird notwendig, da sich dieses Gesetz auf den Begriff des Finanzausgleichs zwischen den Partnern beruft, was die Verteilung der Kosten der Linien des Regionalverkehrs zu Lasten der betroffenen Gemeinden anbelangt.

Der Zielsetzung des Staatsrats entsprechend ist die bisherige Kostenberechnungsvariante zwischen den kantonalen Instanzen und den betroffenen Partnern nicht mehr möglich.

Kommentar zu den Artikeln

Art. 11 Aufteilung zwischen Kanton und Gemeinden

Absatz 1bis wird in dem Sinn abgeändert, als dass die Übergangsbestimmung in der Fussnote gelöscht wird. Dies, weil sich die aktuelle Fassung von Absatz 1bis als effizient und relevant erwiesen hat. Die Gemeinden bleiben an der Bestimmung sowie an der Finanzierung des Leistungsangebots des öffentlichen Verkehrs beteiligt, wobei sich die finanziellen Auswirkungen für sie trotz der Anpassungen zwischen Bund und Kanton in diesem Bereich (Erhöhung der Finanzierung zu Lasten des Kantons) in der gleichen Grössenordnung wie bisher bewegen dürften.

Art. 12 Interkommunale Aufteilung

Es wird vorgeschlagen, diesen Artikel abzuändern und gemäss den Anforderungen der NFA II anzupassen. Dabei definiert die aktuelle Fassung:

¹Die Aufteilung der kommunalen Beteiligungen erfolgt nach der jährlich vom Departement zu erstellenden Tabelle, indem zu gleichen Teilen folgende Faktoren zu berücksichtigen sind:

- a) Bevölkerungszahl;
- b) Finanzkraft (Bevölkerung × Finanzkraftindex);
- c) Verkehrsangebot (Anzahl Haltestellen × Anzahl Fahrten).

Da der unter Buchstabe b) berücksichtigte Faktor mit den Vorgaben der NFA II unvereinbar ist, wird vorgeschlagen, Artikel 12 Absatz 1 neu wie folgt zu formulieren:

¹Die Aufteilung der kommunalen Beteiligungen erfolgt nach einer jährlich vom Departement zu erstellenden Tabelle, indem folgende Faktoren zu berücksichtigen sind:

- a) Bevölkerungszahl zu zwei Dritteln;
- b) aufgehoben
- c) Verkehrsangebot (Anzahl Haltestellen x Anzahl Fahrten) zu einem Drittel.

Es wird somit vorgeschlagen, den Ausdruck «zu gleichen Teilen» in Absatz 1 zu ersetzen sowie

Buchstabe b aufzuheben und die Berechnung neu gemäss den Buchstaben a und c in ihrer neuen Fassung zu vollziehen, um damit den Anforderungen der NFA II gerecht zu werden.

Anhang I

Aufteilung des kantonalen Anteils der Finanzhilfe für den Betrieb des öffentlichen Verkehrs zwischen Kanton und Gemeinden

Es wird vorgeschlagen, Anhang I dahingehend abzuändern, als dass die früher festgelegte Übergangsbestimmung gelöscht wird, zumal sich Anhang I in dieser Fassung als effizient und relevant erwiesen hat.

Finanzielle und personelle Auswirkungen

Im Vergleich zur heutigen Situation dürfte die vorliegende Gesetzesänderung die folgenden finanziellen Auswirkungen haben:

- a) Für die betroffenen Gemeinden gibt es, was den Verteilschlüssel anbelangt, keine wesentlichen Änderungen. Die Berechnungsfaktoren für die Aufteilung der Kosten wurden so bestimmt, dass sie der Zielsetzung der NFA II gerecht werden, wobei darauf hinzuweisen ist, dass sich die finanziellen Auswirkungen für die betroffenen Gemeinden trotzdem im gleichen Rahmen bewegen dürften wie bisher.

Es ist zu erwähnen, dass die abgeänderte Berechnungsmethode für die Finanzkraft jeder Gemeinde neu einen Wert von 1 vorsieht.

- Berechnung nach GöV (bisher): 1/3 Bevölkerungszahl, 1/3 Finanzkraft (Bevölkerung x Finanzkraftindex), 1/3 Verkehrsangebot.
- Berechnung gemäss Vorentwurf: 2/3 Bevölkerungszahl, 1/3 Verkehrsangebot.

Man trägt somit den Anforderungen der NFA II Rechnung und es gibt mit der neuen Berechnungsmethode trotzdem nur eine sehr geringfügige Änderung für die betroffenen Gemeinden. Mit der neuen Berechnungsvariante wird die Verteilung einzig für Gemeinden, die über einen schwachen Finanzkraftindex verfügen (bisheriger Index zwischen 0.80 und 0.85), minimal ändern.

Allerdings dürfte die jährliche Bevölkerungsentwicklung in den betroffenen Gemeinden (im Normalfall steigend), selbst wenn sie nur schwach ist, diese minimale Variation des Anteils der Transportkosten, welcher den Gemeinden auferlegt wird, kompensieren.

- b) Zwischen zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren lassen sich trotzdem Änderungen beobachten, aber diese dürften im Zusammenhang mit einer erhöhten Entwicklung der Bevölkerung und/oder des Verkehrsangebots liegen.
- c) Ein Vergleich der Anteile der Gemeinden im Jahr 2009 (berechnet mit der aktuellen Methode) mit den nun im Vorentwurf vorgeschlagenen Methode unterstreicht diese Aussage.
- d) Was die Auswirkungen für den Staat Wallis betrifft, sind in keiner Hinsicht Änderungen zu erwarten.

Betreffend Personal bedeutet die vorgeschlagene Gesetzesänderung im Vergleich zur aktuellen Situation keinen zusätzlichen Aufwand.

4.3.19 Gesetz betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 21. Mai 1996

Inspektionen der Lebensmittelbetriebe

a) Aktuelle Situation

Die Zentralisierung der Lebensmittelkontrolle durch die Dienststelle für Verbraucherschutz und Veterinärwesen ist seit der Änderung des kantonalen Gesetzes vom 13. November 2008 wirksam. Die Inspektionen der Lebensmittelbetriebe werden den Gemeinden jedoch pro rata ihrer Bevölkerung und der kontrollpflichtigen Unternehmen und Betriebe in Rechnung gestellt.

Die Verteilung dieser Inspektionskosten der Lebensmittelbetriebe wird durch Artikel 11 des kantonalen Gesetzes betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 21. Mai 1996 geregelt (SGS-VS 817.1).

Die Aufgabe wird von den Referenzgemeinden als wesentlich kantonal (6/11) oder gemischt (3/11) wahrgenommen.

b) Durch das Departement angestrebte Situation

Die Inspektion der Lebensmittelbetriebe ist eine rein kantonale Aufgabe, die durch die Dienststelle für Verbraucherschutz und Veterinärwesen ausgeführt wird. Deshalb soll der Staat diese Kosten tragen. Eine Ausnahme machen die Kosten bei Kontrollen, die eine Nicht-Konformität des Betriebes ergeben. Diese Kosten werden direkt dem fehlbaren Betrieb oder Unternehmen verrechnet.

Die vorgeschlagene Änderung entspricht den allgemeinen Prinzipien der NFA II, besonders demjenigen der «Gründungskongruenz».

Die Gemeinden tragen keine Kosten mehr für die Inspektionen der Lebensmittelbetriebe. Diese werden durch den Kanton übernommen werden. Geschätzte Mindereinnahmen für den Kanton: Fr. 615'000.-.

c) Gesetzesänderungen

Die Änderung des Artikels 11 des Gesetzes betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 21. Mai 1996 wird in Betracht gezogen. Die Inspektionskosten werden dem Staat auferlegt, ausser im Fall einer Nicht-Konformität. In diesem Fall trägt der Lebensmittelbetrieb die Kosten.

4.3.20 Gesetz über die Schaffung eines Fonds für die Tuberkulosebekämpfung vom 18. November 1950

Gesundheitsförderung

a) Aktuelle Situation

Die Gesundheitsförderung und die Krankheits- und Unfallverhütung sind überwiegend kantonale Aufgaben, die durch den 6. Titel (Art. 93 bis 108) des Gesundheitsgesetzes vom 14. Februar 2008 (SGS-VS 800.1) und die Verordnung über die Gesundheitsförderung und die Verhütung von Krankheiten und Unfällen vom 4. März 2009 (SGS-VS 801.100) geregelt wird.

Parallel existiert noch das Gesetz über die Schaffung eines Fonds für die Tuberkulosebekämpfung vom 18. November 1950, dessen Bestimmungen faktisch in der neueren Gesetzgebung (Gesundheitsgesetze von 1996 und 2008) übernommen wurden. Einzige Ausnahme ist Artikel 6, der lautet: «Die Gemeinden können zur örtlichen Tuberkulosebekämpfung auf Gemeindekonzessionen aller Art (Wirtshäuser, Steinbrüche usw.), die nicht der Homologierung des Staatsrates unterworfen sind, sowie auf Tanz- und Lottobewilligungen eine Gebühr erheben.»

Es scheint, dass diese Bestimmung, die aus einer Zeit stammt, in der die Gemeinden eine aktive Rolle im Gesundheitsbereich spielten, nicht mehr angewandt wird.

Die Gesundheitsförderung und die Krankheitsverhütung wird von den Referenzgemeinden als hauptsächlich kantonale (7/12) oder gemeinsame Aufgabe (5/12) wahrgenommen.

b) Durch das Departement angestrebte Situation

Die Bestimmung, die es den Gemeinden erlaubt, eine «Tuberkulosegebühr» zu erheben, ist veraltet und wird aller Wahrscheinlichkeit nach nicht mehr angewandt. Es wird vorgeschlagen, diese Bestimmung aufzuheben.

Die Aufhebung des Rechts der Gemeinden zur Erhebung einer «Tuberkulosegebühr» entspricht den allgemeinen Grundsätzen der NFA II, da die Leistungen im Zusammenhang mit der Gesundheitsförderung und der Verhütung von Unfällen und Krankheiten eine überwiegend kantonale Aufgabe sind.

Dem Departement sind keine Gemeinden bekannt, die noch von ihrem Recht zur Erhebung einer Tuberkulosebekämpfungsgebühr Gebrauch machen. Sollte dies doch der Fall sein, würde es sich in jedem Fall um unbedeutende Beträge handeln. Keine Auswirkung auf den Kanton.

c) Gesetzesänderung

Es wird eine formelle Aufhebung des Artikels 6 des Gesetzes über die Schaffung eines Fonds für die Tuberkulosebekämpfung vom 18. November 1950 vorgeschlagen, um eine veraltete und nicht mehr angewandte Befugnis der Gemeinden abzuschaffen.

Sobald die anderen Bestimmungen des Gesetzes (Kompetenzen des Kantons) in das Gesundheitsgesetz integriert wurden, sollte die Gelegenheit zur formellen Aufhebung des Gesetzes über die Schaffung eines Fonds für die Tuberkulosebekämpfung vom 18. November 1950 ebenfalls geprüft werden.

Schulzahnpflege

Die nachstehend vorgeschlagene Neuaufteilung der Finanzierung der Schulzahnpflege bedingt keine Änderung des Gesundheitsgesetzes vom 14. Februar 2008. Es genügt eine in der Kompetenz des Staatsrates liegende Anpassung der Verordnung über die Gesundheitsförderung und die Verhütung von Krankheiten und Unfällen vom 26. März 1997. Angesichts der Auswirkungen dieser Änderungen auf die Globalbilanz Kanton – Gemeinden wird die geplante Neuaufteilung dennoch nachstehend erläutert.

a) Aktuelle Situation

Die Schulzahnpflege, Prävention und Behandlung wird in koordinierter Weise vom Kanton, den Gemeinden und der Walliser Vereinigung für Prophylaxe und Jugendzahnpflege konzipiert und umgesetzt. Die im Rahmen der Schulzahnpflege durchgeführten Behandlungen werden von den Eltern (60%), dem Kanton (15-25%) und den Gemeinden (5-25%) bezahlt. Der Anteil der Gemeinden hängt von ihren finanziellen Möglichkeiten ab. Gewisse Gemeinden erhöhen ihren Beitrag freiwillig.

Die Schulzahnpflege wird durch Artikel 102 des Gesundheitsgesetzes vom 14. Februar 2008 (SGS-VS 800.1) und durch die Artikel 16 bis 19 der Verordnung über die Gesundheitsförderung und die Verhütung von Krankheiten und Unfällen vom 4. März 2009 (SGS-VS 801.100) geregelt.

Für eine Mehrheit der Gemeinden ist die «Schulzahnpflege» eine gemeinsame oder überwiegend kantonale Aufgabe (8/12).

b) Vorschlag des Departements

Gemäss der vorherrschenden Aufgabenteilung in der Gesundheitsvorsorge sollte die gesamte Finanzierung der Prophylaxe, wie dies bereits aktuell der Fall ist, dem Kanton obliegen. Die Präventionsmassnahmen sollen die Zahngesundheit der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen auf einem hohen Niveau ermöglichen. Die Präventionsaufgaben werden weiterhin mittels Vereinbarung der Walliser Vereinigung für Prophylaxe und Jugendzahnpflege übertragen.

Die Verantwortung für die Behandlungen (erhaltende und kieferorthopädische) liegt hauptsächlich bei den Eltern. Eine teilweise Finanzierung der durchgeführten Behandlungen durch die öffentliche Hand wird im Rahmen der Schulzahnpflege gewährt. Dieser Beitrag, unverändert in der Grössenordnung von 40%, wird neu vollständig vom Kanton gedeckt.

Die Walliser Vereinigung für Prophylaxe und Jugendzahnpflege bleibt der Hauptpartner des Kantons für Aufgaben im Bereich der Prophylaxe, Behandlung und Zahnpflege sowie Leitung. Die Gemeinden können mit der Vereinigung jedoch eine zusätzliche Kostenbeteiligung vereinbaren.

Die neue Aufgabenverteilung und die Finanzierung der Schulzahnpflege (Zentralisierung beim Kanton) entspricht den allgemeinen Grundsätzen der NFA II.

Die Finanzierung durch die öffentliche Hand der Prophylaxe und der Zahnbehandlungen wird vollständig vom Kanton übernommen. Die neu vorgeschlagene Aufteilung der Aufgaben und der Finanzierung hat zur Folge, dass für den Kanton basierend auf der Rechnung 2008 Mehrkosten in der Grössenordnung von 1.839 Millionen Franken entstehen. Diese Mehrkosten werden im Rahmen der Gesamtbilanz der NFA II ausgeglichen.

c) Gesetzesänderung

Es werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

- Gesundheitsgesetz vom 14. Februar 2008: Änderung des Artikels 102 Absatz 4, um die finanzielle Beteiligung der Gemeinden an den Kosten der Schulzahnpflege explizit im Gesetz zu verankern.
- Verordnung über die Gesundheitsförderung und die Verhütung von Krankheiten und Unfällen vom 4. März 2009: Änderung des Artikels 18, der die Subventionen der Schulzahnpflege behandelt, um die neue Aufteilung der Behandlungskosten zu berücksichtigen; Aufhebung des Artikels 19, als Folge der neuen Aufteilung der Finanzierung in Artikel 18. Diese Änderungen liegen in der Kompetenz des Staatsrates. Dabei soll ebenfalls das Verhältnis zwischen der Vereinigung und dem Kanton präzisiert werden.

4.3.21 Gesetz über die Beschäftigung und die Massnahmen zugunsten von Arbeitslosen vom 23. November 1995

Der erläuternde Bericht zum Änderungsvorentwurf des Gesetzes über die Beschäftigung und die Massnahmen zugunsten von Arbeitslosen vom 23. November 1995 ist diesem Dokument beigelegt (Anhang 9).

4.3.22 Gesetz über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung vom 8. April 2004

Die Kostenaufteilung der Sozialsysteme und der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung zwischen Kanton und Gemeinden, welche in Art. 3 des Harmonisierungsgesetzes genannt wird, könnte entsprechend dem Ergebnis der Gesamtbilanz des NFA II angewandt werden. In diesem Zustand beseitigt die vorgeschlagene Änderung gemäss den Prinzipien des NFA II, die Berücksichtigung des Kriteriums der Finanzkraft in der Berechnung der Kostenaufteilung zwischen den Gemeinden.

4.3.23 Jugendgesetz vom 11. Mai 2000

Vgl. Supra, gesetzliche Änderung vom DEKS-Allgemeine Kommentare

5. Globalbilanz

Mit der Erstellung der Globalbilanz sollen die finanziellen Konsequenzen des Projekts NFA II aufgezeigt und die Einhaltung des vom Staatsrat festgelegten Prinzips geprüft werden, das besagt:

„Allgemein müssen die Reformen so um gesetzt werden, dass sie letztendlich weder für den Kanton noch für die Gemeinden grössere Mehrkosten verursachen.“

Bei der Erstellung der Globalbilanz werden die Ergebnisse der neuen Aufgabenteilung und der Neugestaltung des Finanzausgleichs berücksichtigt. Es handelt sich um ein starres Bild, das auf der Vergangenheit beruht (Jahr 2008 für die Simulation der Ströme der neuen Aufgabenteilung, Steuerjahre 2005-2006-2007 für die Simulation des Ausgleichs, basierend auf den am 16. Juni 2010 vorliegenden Daten). Diese Bilanz wird nicht den tatsächlichen Zahlen entsprechen, die durch die Aktivitäten im ersten Jahr oder in den Folgejahren nach der Umsetzung der neuen Instrumente entstanden sind.

Die Globalbilanz zielt nicht darauf ab, die konkreten finanziellen Auswirkungen komplett zu mindern, die durch den Übergang zur NFA II–VS (effizienter, wirtschaftlicher usw.) entstanden sind. Ausserdem veranschaulicht sie die direkten finanziellen Auswirkungen der neuen Aufgabenteilung und der Neugestaltung des interkommunalen Finanzausgleichs. Die Auswirkungen auf das Personal und auf die tatsächlichen Kosten bei der Umsetzung dieser Aufgabe sowie deren Entwicklung (dynamisches Konzept der neuen Aufteilung und des Finanzausgleichs) sind in der Globalbilanz nicht enthalten.

Die Gesamtergebnisse und die Ergebnisse pro Gemeinde der Globalbilanz NFA II–VS (vor den Ausgleichsmassnahmen) sind derzeit nur provisorisch und basieren auf den Simulationen vom 15. Oktober 2010. In Bezug auf den Finanzausgleich werden die Zahlen noch angepasst, um die definitiven Veranlagungen der Wasserkraftgesellschaften zu berücksichtigen. Die definitiven Ergebnisse werden aufgrund der Zahlen und Angaben erstellt, die im Rahmen der Botschaft des Staatsrats an den Grosse Rat festgelegt werden.

Um die Bestandteile der Globalbilanz besser zu verdeutlichen, wird sie pro Grad erstellt:

	<u>Kanton</u>	<u>143 Gemeinden</u>
	(+ : zusätzliche Lasten / - : Entlastung)	
<i>Laufende Rechnung</i>	- 1.1 Mio	+ 1.1 Mio
▪ 1. Grad	- 1.1 Mio	+ 1.1 Mio
+ <i>Investitionen</i>	- 2.1 Mio	+ 2.1 Mio
▪ 2. Grad	- 3.2 Mio	+ 3.2 Mio
+ <i>Finanzausgleich</i>	+ 13.5 Mio	- 13.5 Mio
▪ 3. Grad	+ 10.3 Mio	- 10.3 Mio
+ <i>neue Elemente (Schätzung)</i>	+ 0 Mio	+ 8 Mio
▪ 4. Grad	+ 10.3 Mio	- 2.3 Mio
+ <i>Härteausgleich</i>	- 6.3 Mio	+ 6.3 Mio
▪ 5. Grad	+ 4 Mio	+ 4 Mio

Aufgrund der simulierten Hochrechnung für die Aktivitäten 2008 schliesst die neue Aufgabenteilung (netto) mit einer Abnahme des Nettoflusses Kanton-Gemeinde um 1,1 Mio. für die Laufende Rechnung (1. Grad). Für den Kanton stellt dies eine finanzielle Entlastung in der Höhe desselben Betrages bzw. einen Mehraufwand für die Gemeinden dar.

Zu diesem Betrag kommt eine Abnahme des (Netto-)Flusses Kanton-Gemeinde in der Höhe von 2,1 Mio. für die Investitionen dazu (2. Grad). Die Details der Finanzströme der Betriebs- und der Investitionsausgaben pro Teilprojekt und Aufgabe sind im Anhang zu finden (Anhang 10.1).

Das Ergebnis des 3. Grades mit 10,3 Mio. Mehraufwand für den Kanton erklärt sich durch die neue Aufgabenteilung (Resultat des 2. Grades) und das Ergebnis des neuen Finanzausgleichs und resultiert in einem Mehraufwand von 13,5 Mio. für den Kanton.

Was das Ergebnis des 4. Grades anbelangt, so wird dieser durch das Resultat des vorhergehenden Grades und durch die verschiedenen finanziellen Bestandteile (neue und geschätzte Elemente) bestimmt, die nicht direkt mit dem Projekt NFA II-VS und der Aufgabenteilung zusammenhängen. Diese kommen noch dazu. Es handelt sich dabei um die finanziellen Auswirkungen im Zusammenhang mit folgenden Bereichen:

- Neues Transportkonzept für den ausserobligatorischen Schulbereich: Finanzierung gleicher Anteil durch Kanton und Gemeinden nach Abzug des Erlernanteils
 - Studenten der gesamten Sekundarstufe 2, Schätzung: zusätzliche Lasten von 2.5 Millionen für den Kanton und zusätzliche Lasten von 2.5 Mio. für die Gemeinden;
 - Lernende, Schätzung: 1 Million zusätzliche Lasten für den Kanton und 1 Million Entlastung für die Gemeinden;
- Verpflichtung der Gemeinden zur Finanzierung der kulturellen Institutionen (Kulturförderungsgesetz), Schätzung : 3 Millionen zusätzliche Lasten für die Gemeinden;
- Zusätzliche Lasten für die Gemeinden in Zusammenhang mit der Lohnerhöhung des Lehrpersonals (30% statt Begrenzung durch Steuerplafonierung), Schätzung: 5 Millionen Entlastung des Kantons;
- Zusätzliche Lasten für den Kanton im Zusammenhang mit der Kantonalisierung der Schuldirektionen (70% statt 30%), Schätzung : 3.4 Millionen Entlastung der Gemeinden;
- Zusätzliche Lasten für die Gemeinden in der Langzeitpflege (15%), Schätzung : 3.4 Millionen und entspricht der Entlastung des Kantons;
- Zusätzliche Lasten für den Kanton betreffend die Wege des Freizeitverkehrs, Schätzung : 1.5 Millionen und entspricht der Entlastung der Gemeinden ;
- Zusätzliche Lasten für den Kanton betreffend belastete Standorte, bei denen der Verursacher nicht mehr greifbar ist, Schätzung nicht erfolgt.

Der 5. Grad der Globalbilanz beinhaltet die Massnahmen zum Ausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden. Dieser 5. Grad zielt darauf ab, die Endergebnisse nach dem Ausgleich aufzuzeigen, der mit demselben Resultat schliessen sollte wie der Kanton und alle Gemeinden zusammen. Um die Ausgleichsmassnahmen umzusetzen, werden die gesetzlichen Änderungen anlässlich des Staatsratsbeschlusses mit der Botschaft NFA II an den Grossen Rat angepasst.

Gesamtergebnisse pro Gemeinde (Laufende Rechnung und Finanzausgleich)

Aufgrund der aktuellen Simulationen (Stand vom 15. Oktober 2010, ohne Berücksichtigung der Elemente des 4. Grades) und unter Berücksichtigung des Ressourcenpotentialindex vor dem Ausgleich (berechnet aufgrund der Daten vom 16. Juni 2010) wird das Gesamtergebnis pro Gemeinde nach dem Übergang zum neuen System präsentiert (vor den Ausgleichsmassnahmen). Es handelt sich um provisorische Daten, da die definitiven Veranlagungen der Wasserkraftgesellschaften noch nicht vorliegen. Detaillierte Angaben zu jeder Gemeinde sind im Anhang zu finden (Anhang 10.2).

Zusammengefasst hat der Übergang zum neuen System des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung folgende finanzielle Auswirkungen:

▪ 95 Gemeinden mit Entlastung (A)	
▪ 27 Gemeinden mit Index ¹ > 100% (A > 100%)	- 8.1 Mio.
▪ 68 Gemeinden mit Index ¹ < 100% (A < 100%)	- 17.3 Mio.
	- 25.4 Mio.
▪ 48 Gemeinden mit zusätzlichen Lasten (C)	
▪ 16 Gemeinden mit Index ¹ > 100% (C > 100%)	5.3 Mio.
▪ 32 Gemeinden mit Index ¹ < 100% (C < 100%)	3.9 Mio.
	9.2 Mio.
<hr/>	
Total Laufende Rechnung und Finanzausgleich	- 16.2 Mio.
<i>Saldo Finanzströme Finanzausgleich und Investitionen *</i>	5.9 Mio.
= Globalbilanz 3. Grad	- 10.3 Mio.

¹ **Bemerkung** : Index = Ressourcenpotential (Situation am 16.06.2010), >100% = über dem Durchschnitt, <100% = unter dem Durchschnitt.

* Die für die Erstellung der Globalbilanz pro Gemeinde erfassten Finanzströme berücksichtigen die Finanzströme nicht, die durch die Ausgleichsfonds laufen, weil die ausgleichsberechtigten Gemeinden noch nicht bestimmt sind. Dies entspricht einem Betrag von 6,1 Mio. für das derzeitige Ausgleichssystem (ausserordentlicher Finanzausgleich, Fusionsfonds) und einem Betrag von ca. 2,4 Mio. gemäss Artikel 12 des neuen Gesetzes – Begrenzung der Beträge im Vorentwurf des neuen Finanzausgleichsgesetzes (Äufnung des Härteausgleichsfonds). Die Investitionsströme sind ebenfalls nicht inbegriffen und zwar weil sie aperiodisch und nicht ständig vorhanden sind. Ihre Berücksichtigung stellt eine Ungleichheit zwischen den Gemeinden her. Diese Ströme machen einen Mehraufwand von 2,1 Mio. für alle Gemeinden aus.

95 Gemeinden profitieren von einer finanziellen Entlastung in Höhe von 25,4 Mio. Franken. Davon weisen 27 Gemeinden ein überdurchschnittliches Ressourcenpotential auf (Index vor dem Ausgleich), was einer finanziellen Entlastung von ca. 8,1 Mio. entspricht. Bei 68 Gemeinden liegt der Index unter dem Durchschnitt, was einem Betrag von ca. 17,3 Mio. entspricht.

Für 48 Gemeinden führt der Übergang zum neuen System NFA II–VS dagegen zu einem Mehraufwand von 9,2 Mio., der sich wie folgt zusammensetzt: Bei 16 Gemeinden mit einem überdurchschnittlichen Ressourcenindex mit einem Mehraufwand von 5,3 Mio. und bei 32 Gemeinden mit einem unterdurchschnittlichen Index mit einem Mehraufwand von 3,9 Mio.

Ausgleichsmassnahmen für das Gleichgewicht zwischen Kanton und Gemeinden

Angesichts der Ergebnisse der Globalbilanz vom 15. Oktober 2010 zeigt sich, dass der Übergang zum neuen System für den Kanton einen zusätzlichen finanziellen Aufwand von 10,3 Mio. Franken bedeutet (3. Grad der Globalbilanz), ohne Berücksichtigung der neuen Elemente des 4. Grades. Alle Walliser Gemeinden verzeichnen eine finanzielle Entlastung desselben Betrages wie im 3. Grad. Berücksichtigt man den 4. Grad, reduziert sich die Entlastung auf 2.3 Mio.

Sobald die Globalbilanz auf dem neuesten Stand ist und das Ergebnis der Vernehmlassungsverfahren bekannt ist, werden die Ausgleichsmassnahmen vorgeschlagen. Um diese Massnahmen umsetzen zu können, werden die gesetzlichen Anpassungen im Rahmen des Beschlusses des Staatsrates zur Botschaft betreffend die NFA II an den Grossen Rat erfolgen. Zum jetzigen Zeitpunkt beträgt der Kompensationsbetrag zum Ausgleich der Globalbilanz des 5. Grades 6.3 Millionen.

Ausgleichsmassnahmen für Härtefälle

Gemäss Art. 19 des Vorentwurfs zum Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich müssen die Ausgleichsmassnahmen für Härtefälle den Übergang zum neuen System des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung für die Walliser Gemeinden erleichtern. Diese Ausgleichsmassnahmen müssen von diesem Zeitpunkt an als Übergangshilfe berücksichtigt werden, damit die finanziellen Mittel der Gemeinden beim Übergang ins neue System nicht zu abrupt eingeschränkt werden, ohne dass die Gemeinden Zeit haben, strukturelle oder andere Reformen vorzunehmen.

Es wird vorgeschlagen, den Gemeinden ($C < 100\%$) mit einem unterdurchschnittlichen Ressourcenindex ($< 100\%$) diese Übergangshilfe sowie einen zusätzlichen Mehraufwand (C) beim Übergang ins neue System zu gewähren. Aufgrund der Ergebnisse vom 15. Oktober 2010 betrifft dieser Fall 32 Gemeinden mit einem Mehraufwand von 3,9 Mio.

Beim Ausgleichsmechanismus wird vorgeschlagen, dass der Ausgleich bei Härtefällen für eine Übergangszeit stattfindet, und zwar degressiv. Aufgrund der aktuellen Ergebnisse beläuft sich der zu finanzierende Maximalbetrag auf 11,7 Mio. in einer Übergangszeit von 5 Jahren, auf 17,5 Mio. für 8 Jahre und auf 21,4 Mio. für 10 Jahre.

Dieser Ausgleichsfonds wird wie folgt finanziert:

- aus dem Anfangsbetrag – der aus dem Saldo des Ausgleichsfonds des alten Systems per 1. Januar 2012 hervorgeht;
- aus einer jährlichen Äufnung, die aus der Betragsbegrenzung der Verteilung von Ausgleichsgeldern (Ressourcenausgleich) gemäss Artikel 12 des Vorentwurfs zum Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich hervorgeht (ca. 2,4 Mio. gemäss den Daten vom 16. Juni 2010).

Um die Ziele gemäss Art. 19 des Vorentwurfs zum erwähnten Gesetz zu erreichen, ist gegebenenfalls eine Nachfinanzierung des Fonds zulässig.

Der Ausgleich bei Härtefällen per 1. Januar 2012 ist für die gesamte Übergangszeit gültig: Eine Liste der entsprechenden Gemeinden ist in der Verordnung zu finden.

Der Anspruch auf Härteaussgleich fällt definitiv weg, wenn sich der Index des Ressourcenpotentials (vor Ausgleich) einer ausgleichsberechtigten Gemeinde verbessert und über dem Index des Ressourcenpotentials aller Gemeinden liegt (> 100%).

Abschliessend kann festgehalten werden, dass die festgelegten Beträge im Rahmen der Vernehmlassung eine ausgeglichene Globalbilanz ergeben mit zusätzlichen Lasten für den Kanton und für die Gemeinden von je 4 Millionen.

6. Vernehmlassung

Die Vorentwürfe der gesetzlichen Änderungen, welche von den Departementen im Rahmen des Projekts NFA II erarbeitet wurden, sind Gegenstand einer Vernehmlassung bis am

Freitag den 14. Januar 2011.

Die Vernehmlassungsadressaten, sowie alle interessierten Organe oder Personen, sind eingeladen ihre Bemerkungen und Vorschläge wie folgt zu machen:

Gesetzesvorentwürfe	Antwortempfänger
Entwürfe in der Zuständigkeit des Departements für Finanzen, Institutionen und Gesundheit	
Projet NFA II, 2. Etappe: allgemeine Erwägungen	Departement für Finanzen, Institutionen und Gesundheit (DFIG)
Gesetzesvorentwurf über den interkommunalen Finanzausgleich (NFA II-2 Gesetz, Punkt I, Ziffer 6)	Av. Ritz 1 Postfach 1951 Sitten
Gesetzesvorentwurf über die Langzeitpflege (NFA II-2 Gesetz, Punkt I, Ziffer 8)	
Gesetzesvorentwurf über die zweite Umsetzungsetappe der NFA II-Reform	
- Punkt II, Ziffer 1, Änderung des Gemeindegesetzes	
- Punkt II, Ziffer 9, Änderung des Gesetzes, welches das eidgenössische Tierschutzgesetz vollzieht	
- Punkt II, Ziffer 11, Änderung des Gesetzes über die Umsetzung der NFA II Reform vom 16. Juni 2010	
- Punkt II, Ziffer 12, Änderung des Steuergesetzes	
- Punkt II, Ziffer 18, Änderung des Gesetzes betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände	
- Punkt II, Ziffer 19, Änderung des Gesetzes über die Schaffung eines kantonalen Fonds für die Tuberkulosebekämpfung	

Entwürfe in der Zuständigkeit des Departements für Sicherheit, Sozialwesen und Integration

Gesetzesvorentwurf über die zweite Umsetzungsetappe der NFA II-Reform

- Punkt II, Ziffer 10, Änderung des Gesetzes zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente
- Punkt II, Ziffer 21, Änderung des Gesetzes über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung

Departement für Sicherheit,
Sozialwesen und Integration (DSSI)
Av. de la Gare 39
Postfach
1951 Sitten

Entwürfe in der Zuständigkeit des Departements für Erziehung, Kultur und Sport

Gesetzesvorentwurf über das Personal der obligatorischen Schulzeit (inkl. Kindergarten) und der allgemeinen Mittelschulen und Berufsfachschulen (Gesetz NFA II-2, Punkt I, Ziff. 2)

Gesetzesvorentwurf über die Besoldung des Personals der obligatorischen Schulzeit (inkl. Kindergarten), der allgemeinen Mittelschulen und der Berufsfachschulen (Gesetz NFA II-2, Punkt I, Ziff. 3)

Gesetzesvorentwurf über den Anteil der Gemeinden an den Gehältern des Personals der obligatorischen Schulen und an den Betriebsausgaben der spezialisierten Institutionen (Gesetz NFA II-2, Punkt II, Ziffer 4)

Gesetzesvorentwurf über die zweite Umsetzungsetappe der NFA II-Reform

- Punkt II, Ziffer 3, Änderung des Gesetzes über das öffentliche Unterrichtswesen
- Punkt II, Ziffer 4, Änderung des Gesetzes über die Hilfs- und Sonderschulen
- Punkt II, Ziffer 5, Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung
- Punkt II, Ziffer 6, Änderung des Gesetzes betreffend die Festsetzung des Beitrages der Gemeinden, die Sitz von Kollegien und kantonalen Bildungsanstalten sind
- Punkt II, Ziffer 7, Änderung des Gesetzes zur Standortbestimmung und Beteiligung der Standortgemeinden für die kantonalen Schulen der tertiären Stufe
- Punkt II, Ziffer 8, Änderung des Kulturförderungsgesetzes
- Punkt II, Ziffer 22, Änderung des Jugendgesetzes

Departement für Erziehung, Kultur
und Sport (DEKS)
Place de la Planta
Postfach
1951 Sitten

Entwürfe in der Zuständigkeit des Departements für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung

Vorentwurf zur Revision des Gesetzes über die amtliche Vermessung und die Geoinformation vom 16. März 2006 (Gesetz NFA II-2, Punkt I, Ziffer 1)

Departement für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung (DVER)

Gesetzesvorentwurf über die zweite Umsetzungsetappe der NFA II-Reform

Regierungsgebäude
Postfach
1951 Sitten

- Punkt II, Ziffer 2, Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
- Punkt II, Ziffer 13, Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 23. Januar 1987
- Punkt II, Ziffer 14, Änderung des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte
- Punkt II, Ziffer 16, Änderung des Gesetzes betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen
- Punkt II, Ziffer 20, Änderung des Gesetzes über die Beschäftigung und die Massnahmen zugunsten von Arbeitslosen

Entwürfe in der Zuständigkeit des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt

Vorentwurf zur Totalrevision des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 3. November 1998 (Gesetz NFA II-2, Punkt I, Ziffer 5)

Departement für Verkehr, Bau und Umwelt (DVBU)

Gesetzesvorentwurf über die Wege des Freizeitverkehrs (Gesetz NFA II-2, Punkt I, Ziffer 7)

Place des Cèdres
Postfach
1951 Sitten

Gesetzesvorentwurf über den Wald und die Naturgefahren (Gesetz NFA II-2, Punkt I, Ziffer 9)

Gesetzesvorentwurf über die zweite Umsetzungsetappe der NFA II-Reform

- Punkt II, Ziffer 15, Änderung des Strassengesetzes
- Punkt II, Ziffer 17, Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr

7. Schlussfolgerungen

Der vorliegende erläuternde Bericht zeigt den gegenwärtigen Stand des Projekts NFA II zu Beginn seiner Vernehmlassung. Er ist aufgrund der von den Departementen ausgearbeiteten Dokumente erstellt worden. Die endgültigen Entwürfe werden durch den Staatsrat, aufgrund der Resultate der analysierten Vernehmlassung in enger Zusammenarbeit mit dem Verband der Walliser Gemeinden ausgearbeitet.

Wir danken Ihnen bereits jetzt für den Beitrag, den Sie zu diesem wichtigen Projekt leisten werden, welches die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden darstellt.

Sitten, den 10 November 2010

Anhänge :

- Anhang 1: Erläuternder Bericht zum Vorentwurf zur Revision des Gesetzes über die amtliche Vermessung und die Geoinformation
- Anhang 2: Bericht zu den Vorentwürfen der Gesetze über das Personal der obligatorischen Schulzeit (inkl. Kindergarten) und der allgemeinen Mittelschulen und Berufsfachschulen und über die Besoldung des Personals der obligatorischen Schulzeit (inkl. Kindergarten), der allgemeinen Mittelschulen und der Berufsfachschulen
- Anhang 3: Erläuternder Bericht zum Vorentwurf des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 3. November 1998
- Anhang 4: Bericht zum Vorentwurf des Gesetzes über den interkommunalen Finanzausgleich
- Anhang 5: Erläuternder Bericht zum Vorentwurf des Gesetzes über die Wege des Freizeitverkehrs
- Anhang 6: Erläuternder Bericht zum Vorentwurf des Gesetzes über die Langzeitpflege
- Anhang 7: Erläuternder Bericht zum Vorentwurf des kantonalen Gesetzes über den Wald und die Naturgefahren
- Anhang 8: Erläuternde Tabelle des DEKS
- Anhang 9: Erläuternder Bericht zum Vorentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Beschäftigung und die Massnahmen zugunsten von Arbeitslosen
- Anhang 10: Tabellen betreffend die Globalbilanz NFA II

Bericht

zum Gesetzesentwurf über die Anpassung des Gesetzes über die amtliche Vermessung und Geoinformation vom 16. März 2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir haben die Ehre Ihnen die vorliegende Botschaft zum Gesetzesentwurf zu unterbreiten, welcher das Gesetz betreffend die amtliche Vermessung und Geoinformation vom 16. März 2006 anpasst.

1 Allgemeines

1.1 Einleitung

Das Gesetz vom 16. März 2006 über die amtliche Vermessung und Geoinformation, das am 15. Juli 2006 in Kraft getreten ist, muss revidiert werden, um die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung (NFA) auf Kantonsebene umzusetzen und den geänderten gesetzlichen Grundlagen Rechnung zu tragen.

Der Finanzausgleich auf Stufe Bund und Kanton wurde auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt. Die Umsetzung auf der Stufe Kanton und Gemeinden ist mit einer Aufgabentflechtung verbunden, die verschiedene gesetzliche Änderungen notwendig macht.

Der Bundesrat hat das Bundesgesetz über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeoIG) vom 5. Oktober 2007 (SR 510.62) sowie die zehn dazugehörigen Verordnungen auf den 1. Juli 2008 in Kraft gesetzt. Das kantonale Ausführungsgesetz über Geoinformation wird sich nur am Rand mit der amtlichen Vermessung befassen, weil diese in einer Spezialgesetzgebung bereits geregelt ist.

1.2 Die amtliche Vermessung im Allgemeinen

Die amtliche Vermessung *dient* der Erstellung und Führung *des Grundbuches*: Gemäss Art. 950 des Zivilgesetzbuches (ZGB) erfolgt die Aufnahme und Beschreibung der einzelnen Grundstücke im Grundbuch auf Grund eines Planes, der in der Regel auf einer amtlichen Vermessung beruht. Sie dient ferner dem Aufbau und dem Betrieb von Landinformationssystemen. Durch die genaue Identifikation und Lokalisierung der Grundstücke trägt sie zur Rechtssicherheit in Sachen Immobilien bei; im Besonderen

gestattet sie, den guten Gang des Grundstückmarktes und des Hypothekarwesens zu garantieren.

Die Daten der amtlichen Vermessung sind auch für die Ausführung zahlreicher öffentlicher Aufgaben wichtig, namentlich auf dem Gebiet der Raumplanung. Sie werden ebenfalls immer häufiger von privaten Anwendern benutzt.

Auf dem Gebiet der amtlichen Vermessung unterscheidet man hauptsächlich *zwei Arten von Aktivitäten*:

- Aktivitäten, die für alle Grundstücke eines gegebenen Gebietes *allgemein und systematisch* unternommen werden. Es sind dies die neue Parzellarvermessung (die in der Regel der Anlegung des eidgenössischen Grundbuches vorangeht; s. Art. 40 Absatz 1 Schlusstitel ZBG), die Erneuerung und die Numerisierung (die in der Informatikerfassung der Vermessungsdaten der bereits im eidgenössischen Grundbuch eingetragenen Grundstücke besteht) und
- *Nachführungsarbeiten*, die in Beziehung zu bestimmten Grundstücken durchgeführt werden und jede Änderung der Katasterdaten betreffen (z.B. nach der vertraglichen Änderung einer gemeinsamen Grundstücksgrenze oder beim Bau eines Gebäudes).

Die Daten der amtlichen Vermessung sind Geobasisdaten, die im öffentlichen Interesse oder zur amtlichen Verwendung erhoben, verwaltet und verwendet werden. Sie sind eigentümer- und behördenverbindlich. Diese Daten müssen folgende Eigenschaften und Bedingungen erfüllen:

- einen dem Bodenwert entsprechenden Genauigkeitsgrad garantieren,
- zuverlässig sein,
- geprüft sein,
- aktuell, d.h. nachgeführt, sein,
- homogen in Bezug auf ihren Inhalt und ihre Struktur sein und
- verfügbar sein.

Im Allgemeinen entsprechen die Daten der amtlichen Vermessung des Kantons Wallis all diesen Charakteristiken. Ihre Verfügbarkeit, die für eine optimale Nutzung unerlässlich ist, ist jedoch nicht genügend gewährleistet, sei es, weil sie nicht numerisiert sind, sei es, weil ihr Zugriff schwierig ist.

1.3 Notwendigkeit einer Revision

Folgende Punkte haben uns veranlasst eine Teilrevision des Gesetzes durchzuführen.

1. Aufgabenentflechtung Kanton – Gemeinde

Mit der Einführung des Finanzausgleichs auf Bundesstufe wurde die amtliche Vermessung als Verbundaufgabe beibehalten die Finanzkraftzuschläge gestrichen und die Bundesbeteiligung wurde für alle Arbeiten in der amtlichen Vermessung gekürzt. Dadurch beteiligt sich der Bund weiterhin direkt mit finanziellen Mittel an der Ausführung der amtlichen Vermessung. Im Vergleich zu früher sind jetzt die Bundesbeitragssätze für alle Kantone gleich, weil die Finanzkraftzuschläge gestrichen wurden. Heute wird der unterschiedlichen Finanzkraft der Kantone mit den allgemeinen Ausgleichszahlungen Rechnung getragen. In der Verwendung dieser Gelder ist der Kanton mehr oder weniger frei. Der Kanton erhält somit weniger Geld, das direkt an die amtliche Vermessung gebunden ist. In vielen Gemeinden sind nur mehr Gebiete ausserhalb des parzellierten Gebietes zu vermessen und für diese Gebiete ist das Interesse an der Durchführung der amtlichen Vermessung seitens der Gemeinden nicht sehr gross. Deshalb muss eine

andere Finanzierung dieser Arbeiten gesucht werden. Die einzige Möglichkeit stellt die Kantonalisierung der amtlichen Vermessung dar, die uns erlaubt eine flächendeckende amtliche Vermessung zu realisieren.

2. Veränderte gesetzliche Grundlagen

Am 1. Juli 2008 hat der Bundesrat das Bundesgesetz über die Geoinformation und die dazugehörigen Verordnungen in Kraft gesetzt. Unter diesen zehn Verordnungen ist auch die Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV) vom 18. November 1992 und die technische Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung (TVAV) vom 10. Juni 1994 auf denen das kantonale Gesetz über die amtliche Vermessung und Geoinformation vom 16. März 2006 aufgebaut ist. Der heute rechtsgültige Zustand beider Verordnungen datiert vom 01. Juli 2008. Weiter sind die Bereiche aufgezählt, in denen weiterführende Regelungen in einer Verordnung enthalten sein müssen.

3. Kompetenzzuweisung

Mit der Teilrevision des Gesetzes werden die Kompetenzen betreffend die amtliche Vermessung innerhalb des Kantons neu geregelt, insbesondere bei der Nachführung. Dies war auch eine Forderung von Grossrat Russi in seiner parlamentarischen Initiative. Diese wurde zu Gunsten einer weitergehenden Liberalisierung auf dem Gebiet der Nachführung zurückgezogen.

4. Geoinformationssystem

Das neue Bundesgesetz über Geoinformation erfordert eine kantonale Ausführungsgesetzgebung. Da diese nicht nur die amtliche Vermessung betrifft, wird ein separates Gesetz erarbeitet.

5. Die Teilrevision des Gesetzes bot auch die Gelegenheit, gewisse Prinzipien über das Funktionieren der Vermessung zu überdenken. Folgende Punkte müssen speziell erwähnt werden:

- Bei der Nachführung wurde eine wesentliche Änderung zum geltenden Gesetz vorgenommen. Es gibt keine Nachführungsverträge mit Geometern mehr, die für eine Gemeinde auf eine Dauer von fünf Jahren für die Nachführung zuständig waren. Neu kann der Geometer für die Nachführungsarbeiten durch den Auftraggeber bestimmt werden.
- Neu gibt es keine redundante Datenhaltung mehr. Die originalen Daten befinden sich beim Kanton und deshalb können sie auch einfacher den Benutzern zur Verfügung gestellt werden.

1.4 Finanzielle und personelle Auswirkungen

In diesem Gesetz unterscheiden wir verschiedene Aktivitäten im Rahmen der amtlichen Vermessung und die Kostenverteilung dafür sieht wie folgt aus:

a) Vermarkung

Die Kosten der Vermarkung gehen zu Lasten der Eigentümer. Der Kanton leistet die notwendigen Kostenvorschüsse auf die beitragsberechtigten Kosten.

Für die Kostenbeteiligung hat der Bund drei Beitragszonen (BZ) definiert. Es sind dies:

- BZ I: überbaute Gebiete und Bauzonen;
- BZ II: Landwirtschafts- und Forstwirtschaftsgebiete im Talgebiet gemäss landwirtschaftlichem Produktionskataster

- BZ III: Landwirtschafts- und Forstwirtschaftsgebiete im Berg- und Sömerungsgebiet gemäss landwirtschaftlichem Produktionskataster

Der Bund beteiligt sich in der BZ III mit 25% und der Kanton übernimmt neu den Rest der beitragsberechtigten Kosten. Bis jetzt hat sich der Kanton in diesen Gebieten mit 20% an den anrechenbaren Kosten beteiligt. Da in diesen Gebieten auf eine dauerhafte Versicherung der Grenzpunkte verzichtet wird sind die Mehrkosten nicht sehr gross. Äussert der Eigentümer den Wunsch, dass eine dauerhafte Versicherung durchzuführen ist, so trägt er die Kosten des Mehraufwandes. In BZ I und II werden keine Subventionen ausgerichtet.

b) Ersterhebung

Die Kosten der Ersterhebung von Vermessungsdaten gehen zu Lasten des Kantons. Mit dieser Änderung soll vor allem eine Vereinfachung bei der Abrechnung und die Kontrolle vereinfacht werden. Denn bis jetzt gingen die Kosten zu Lasten der Gemeinde und der Kanton hat die notwendigen Kostenvorschüsse für die anrechenbaren Kosten geleistet. Die Rechnungen der nichtanrechenbaren Kosten sollten zwar durch die Vermessungsaufsicht kontrolliert und visiert werden, aber das funktionierte nicht immer. Mit der neuen Regelung werden die Rechnungen des Unternehmers durch den Kanton bezahlt und der Gemeinde wird ihr Anteil in Rechnung gestellt. Wie bis anhin muss die Gemeinde ihren Anteil an den anrechenbaren Kosten selber tragen und kann ihn nicht auf die Eigentümer abwälzen, hingegen sind die nichtanrechenbaren Kosten auf die Eigentümer aufzuteilen.

In der BZ III beteiligen sich der Bund mit 45% und der Kanton neu mit 55% an den anrechenbaren Kosten.

c) Ordentliche Erneuerung

Die Kosten der ordentlichen Erneuerung gehen zu Lasten des Kantons und der Gemeinde wird ihr Anteil in Rechnung gestellt. Die Beitragssätze bleiben unverändert.

d) Technische Erneuerung

Die Kosten der technischen Erneuerung (besondere Anpassungen von hohem nationalem Interesse) werden zwischen Bund und Kanton aufgeteilt.

e) Laufende Nachführung

Die laufende Nachführung wird durch den Verursacher bezahlt.

f) Periodische Nachführung

Die Kosten der periodischen Nachführung werden auf Bund und Kanton aufgeteilt.

Der Systemwechsel in der Nachführung bedingt eine Erhöhung des Personalbestandes in der Vermessungsaufsicht. Die Kostenübernahme des Kantons in der Beitragszone III bedingt eine kurzfristige Erhöhung des Budgets. Im Sinne einer Gleichbehandlung aller Gemeinden ist diese Erhöhung gerechtfertigt, weil die Ersterhebung früher durch den Bund mit 90% und durch den Kanton zwischen 2 und 5% finanziert wurde. Die Gemeinden trugen die Restkosten in der Grösse von 5 – 8%. Die flächendeckende amtliche Vermessung kann nur durch die Erhöhung der Kantonsbeteiligung erreicht

werden, weil der nicht vermessene Perimeter fast ausschliesslich Wälder, Alpen oder unproduktive Gebiete im Eigentum der öffentlichen Hand betrifft.

1.5 Zielsetzung des neuen Gesetzes

Das Gesetz über die amtliche Vermessung und Geoinformation vom 16. März 2006 soll teil revidiert werden und die moderne rechtliche Grundlage für die Aktivitäten im Bereich raumbezogener Informationen darstellen.

2 Kommentar zu den neuen Gesetzesbestimmungen

Da sich das Gesetz auf geltende Bundesgesetzgebung abstützt, wurde darauf verzichtet, diese nochmals wiederzugeben. Es sind nur die Bereiche ausgeführt, die weitergehende kantonale Bestimmungen enthalten.

2.1 1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

2.1.1 1. Abschnitt: Zweck und Delegationsnorm

– Artikel 2

- j) Mit der Liberalisierung der Auftragsvergabe im Bereich der Nachführung ist es nicht mehr notwendig, dass der Kanton einen Nachführungstarif festlegt, deshalb wird dieser Punkt gestrichen.

2.1.2 2. Abschnitt: Organisation

In diesem Abschnitt werden die Beteiligten einer amtlichen Vermessung zusammen mit ihren Aufgaben und Kompetenzen aufgeführt. Es wurde darauf geachtet, dass eine klare Abgrenzung der Kompetenzen auf den verschiedenen Stufen stattfindet.

– Artikel 3

- 1 Die Änderung von Punkt 1 ergibt sich aus der geänderten bundesrechtlichen Gesetzgebung (GeoIG, Art. 34 Ab. 2).
- 2 e) Durch die Liberalisierung der Nachführung vergibt nicht mehr der Staatsrat die Arbeiten in der Nachführung, sondern der Auftraggeber kann einen im Geometerregister eingetragenen Geometer frei wählen.
- 2 f) Bei den Programmvereinbarungen mit dem Bund wird zwischen den mehrjährigen Vereinbarungen und den daraus abgeleiteten einjährigen Vereinbarungen unterschieden. Der Staatsrat soll zuständig sein für die mehrjährigen Programmvereinbarungen. Für die Unterzeichnung der jährlichen Vereinbarungen soll die Kompetenz beim Departementsvorsteher liegen.
- 2 g) Gemäss VAV Artikel 42 Absatz 1 bezeichnet der Kanton die für die Aufsicht über die amtliche Vermessung zuständige Stelle, die so genannte Vermessungsaufsicht.

– Artikel 4

Es werden die Aufgaben des Departements angegeben.

- a) Die Zusammenarbeit mit dem Bund erfolgt nicht mehr über Vermessungsprogramme, sondern mit mehrjährigen Programmvereinbarungen. Die Umsetzung der Programmvereinbarung geschieht mit den einjährigen Leistungsvereinbarungen, die durch den Departementsvorsteher unterzeichnet werden.

- b) Bei einer Beteiligung der Gemeinden an den beitragsberechtigten Kosten sind für die Durchführung der Arbeiten die Gemeinden anzuhören, sonst nicht.

– Artikel 5

Das Vollzugsorgan dieses Gesetzes ist die kantonale Vermessungsaufsicht, deshalb wird im vorliegenden Gesetz Dienststelle durch Vermessungsaufsicht ersetzt.

Nach der Fusion der Dienststelle für Vermessung und der Dienststelle für Grundbuchämter im Jahr 2006 braucht es auf Grund der Bundesgesetzgebung eine klare Aufgabenabgrenzung. Denn gemäss Artikel 42 der Verordnung über die amtliche Vermessung bezeichnet der Kanton die für die amtliche Vermessung zuständige Stelle (Vermessungsaufsicht). Diese muss unter Leitung eines im Geometerregister eingetragenen Ingenieur-Geometers oder einer im Geometerregister eingetragenen Ingenieur-Geometerin sein. Es wird somit nicht mehr die Dienststelle aufgeführt, sondern wir sprechen von der kantonalen Vermessungsaufsicht. Zurzeit wird diese Aufsichtsarbeit durch das Amt für Geomatik wahrgenommen.

- a) In der Bundesgesetzgebung spricht man nur mehr von Programmvereinbarungen, deshalb wird der Ausdruck Realisierungsplan gestrichen.
 - b) Mit dem Systemwechsel in der Nachführung muss auch die Verantwortlichkeit bei den Lage- und Höhenfixpunkten der Kategorie 3 geregelt werden.
 - d) Es gibt keine Nachführungsverträge mehr.
 - e) Die kommerzielle Nutzung der Daten wird im kantonalen Geoinformationsgesetz geregelt. Es ist aber notwendig, dass die Kernaufgaben der Vermessungsaufsicht genannt werden.
 - f) Das Gesetz betreffend Expropriationen zum Zweck öffentlichen Nutzens vom 1. Dezember 1887 wurde durch das Enteignungsgesetz vom 8. Mai 2008 ersetzt. Da die Enteignungen fast ausschliesslich in Gebieten mit einer bestehenden amtlichen Vermessung durchgeführt werden, ist die Aufsicht dieser Arbeiten zwingend durch die Vermessungsaufsicht wahrzunehmen.
 - g) Die Fachstelle des GIS Wallis ist administrativ an die Dienststelle der Grundbuchämter und der Geomatik angehängt und nicht an die Vermessungsaufsicht. Hingegen sorgt die Vermessungsaufsicht für die Koordination der amtlichen Vermessung mit anderen Vermessungsvorhaben und Geoinformationssystemen.
 - i) Mit dem Systemwechsel in der Nachführung werden die Daten zentral beim Kanton gehalten und deshalb braucht es auch die Klärung über die Verwaltung der originalen Daten der amtlichen Vermessung.
 - j) Gemäss VAV Artikel 55 muss der Übersichtsplan in jenen Gebieten nachgeführt werden, in denen die für die Ablösung erforderlichen Daten der amtlichen Vermessung nicht zur Verfügung stehen. Der so genannte Basisplan kann in den Gebieten, in denen eine amtliche Vermessung nach neuer Ordnung vorhanden ist, erstellt werden.
- 3 Diese Anpassung wurde einerseits durch die Fusion der beiden Dienststellen notwendig und andererseits durch die Änderung der Bundesgesetzgebung.

– Artikel 6

Die Zuständigkeit für die Arbeiten liegt bei der Vermessungsaufsicht und nicht bei der Dienststelle, deshalb wird „Dienststelle“ durch „Vermessungsaufsicht“ ersetzt.

4 Gemäss Artikel 9 der Bundesverordnung über die geografischen Namen vom 22. Mai 2008 hat die Nomenklaturkommission die geografischen Namen der amtlichen

Vermessung auf die sprachliche Richtigkeit zu überprüfen und gibt ihren Befund und Empfehlungen der zuständigen Stelle (Gemeinde) bekannt.

– Artikel 7

3 Die Gemeinde ist für die Festlegung der geografischen Namen in der amtlichen Vermessung zuständig. Folgt sie den Empfehlungen der Nomenklaturkommission nicht muss sie die Stellungnahme der Eidgenössischen Vermessungsdirektion einholen.

2.2 2. Kapitel: Ausführung der amtlichen Vermessung

In diesem Kapitel wird aufgezeigt, wie die oben definierten Aufgaben erfüllt werden können.

2.2.1 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Es werden die allgemeinen Bestimmungen aufgeführt, die notwendig sind, damit die amtliche Vermessung flächendeckend im Kanton Wallis in einem vernünftigen Zeitrahmen ausgeführt werden kann.

– Artikel 10

Der Bundesrat legt die mittel- und langfristige Planung der amtlichen Vermessung fest. Die Umsetzung erfolgt auf der Grundlage von mehrjährigen Programmvereinbarungen zwischen der eidgenössischen Vermessungsdirektion und den zuständigen Stellen der Kantone. Die Laufzeit der mehrjährigen Vereinbarungen beträgt im Moment vier Jahre und sie ist identisch mit der Legislaturperiode des Bundes. Die Terminologie wurde an die geänderten gesetzlichen Grundlagen angepasst.

– Artikel 11

Dieser Artikel wird gestrichen werden, weil die Bestimmungen über die Unterstützung bei der Erhebung und Nachführung im Bundesgesetz über die Geoinformation in Artikel 20 und 21 enthalten sind.

– Artikel 12

Dieser Artikel wird gestrichen, weil die Bestimmungen über die Berechtigung zur Ausführung der Arbeiten und die Arbeitsvergabe im Bundesgesetz über die Geoinformation in Artikel 44 und 45 enthalten sind.

2.2.2 2. Abschnitt: Vermarkung

Bei der amtlichen Vermessung unterscheiden wir zwei Phasen, nämlich zuerst die Vermarkung und anschliessend die Ersterhebung.

– Artikel 13

Dieser Artikel wird gestrichen, weil diese Bestimmungen bereits in der VAV, in Artikel 11 und 16 enthalten sind.

– Artikel 15

Hier gibt es Anpassungen an die üblich verwendete Terminologie.

– Artikel 16

2 Diese Lockerung für die Mitteilung an die Eigentümer begründet sich auf der Abänderung in der VAV Artikel 28 Ab. 3, dort wird auch auf die Mitteilung mittels eingeschriebenen Briefs verzichtet.

– Artikel 17

Hier gibt es Anpassungen an die üblich verwendete Terminologie.

2.2.3 3. Abschnitt: Ersterhebung und Erneuerung

– Artikel 18

Die Gemeinden werden nur in den Fällen für die Ausführung der Arbeiten angehört, in denen sie einen Teil der beitragsberechtigten Kosten übernehmen müssen.

– Artikel 19

2 Diese Lockerung für die Mitteilung an die Eigentümer begründet sich auf der Abänderung in der VAV Artikel 28 Ab. 3, dort wird auf die Mitteilung mittels eingeschriebenen Briefs verzichtet.

– Artikel 20

1 b) Der Bund hat den Ausdruck „der besonderen Anpassung von aussergewöhnlich hohem nationalen Interesse“ in seine Gesetzgebung aufgenommen und wir sprechen in diesem Zusammenhang von einer technischen Erneuerung.

2 Dies ist eine Anpassung an die Formulierung in der VAV Artikel 28 Ab. 1.

2.3 3. Kapitel: Unterhalt, Nachführung

Ist die Ersterhebung der Daten abgeschlossen, müssen diese ständig nachgeführt werden, damit die Aktualität der Daten gewährleistet bleibt. In diesem Kapitel werden die notwendigen Massnahmen dafür behandelt.

2.3.1 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Die Aufgaben der beteiligten Parteien werden näher umschrieben.

– Artikel 21

Erklärung ist bereits in Artikel 5 (siehe oben) gegeben worden.

– Artikel 22

Mit der Liberalisierung in der Nachführung der amtlichen Vermessung gibt es nicht mehr einen amtlichen Geometer, der für die Nachführung in einer Gemeinde ernannt wird. Der Verursacher einer Änderung in der amtlichen Vermessung erteilt einer im Geometerregister eingetragenen Ingenieur-Geometerin oder einem im Geometerregister eingetragenen Ingenieur-Geometer den Auftrag zur Ausführung der notwendigen Arbeiten. Obwohl die Geometer für diese Arbeiten mit dem Auftraggeber in einem privatrechtlichen Vertragsverhältnis stehen und auf eigene Rechnung arbeiten, sind sie gemäss der Verordnung über die Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer vom 21. Mai 2008 auf die vollständige Einsichtnahme ihrer Geschäftsunterlagen verpflichtet.

Bei der freien Geometerwahl gibt es eine Einschränkung, nämlich bei der Ausführung von Ersterhebung, Erneuerung, provisorischer Numerisierung, periodischer Nachführung oder Anpassungen von aussergewöhnlich hohem nationalem Interesse. Diese Einschränkung ist notwendig, damit der Ablauf dieser Arbeiten nicht unnötig gestört wird und kein zusätzlicher Koordinationsaufwand bei der kantonalen Vermessungsaufsicht notwendig wird. Dies würde Mehrkosten für den Auftraggeber einer Änderung in der amtlichen Vermessung mit sich bringen. Auf der anderen Seite stellt sich hier die Frage, ob für die

Dauer der eingeschränkten Geometerwahl eine Tarifordnung für die auszuführenden Arbeiten eingeführt werden soll. Dadurch könnte verhindert werden, dass während dieser Zeit der ausführende Geometer seine Monopolstellung missbraucht. Für die übrige Zeit gäbe es keinen Tarif, der den Arbeiten zu Grunde liegt.

2.3.2 2. Abschnitt: Unterhalt

– Artikel 23

Bei einer zentralen Datenhaltung und der freien Geometerwahl muss die Meldung über die Gefährdung der Fixpunkte an die Vermessungsaufsicht erfolgen, weil es ja keinen Vertrag mit einem Geometer gibt, der für eine Gemeinde zuständig ist.

– Artikel 24

Hier gibt es Anpassungen an die üblich verwendete Terminologie.

– Artikel 25

Da der Kanton Eigentümer der Dokumente und Daten der amtlichen Vermessung ist, ist die zentrale Datenhaltung bei der zuständigen Stelle, nämlich der Vermessungsaufsicht, die konsequente Umsetzung.

2.3.3 3. Abschnitt: Nachführung

Die folgenden Artikel befassen sich mit den verschiedenen Arten der Nachführung.

– Artikel 26

Hier gibt es Anpassungen an die üblich verwendete Terminologie.

Für die Durchführung von Grenzänderungen ist die Terminvorgabe an den beauftragten Geometer eine Angelegenheit des Auftraggebers und kann nicht vorgeschrieben werden. Die Frist der Gültigkeit einer Mutation muss verkürzt werden, da sonst zu viele Mutationen pendent sind und Nachfolgemutationen unnötig verzögert werden. Die Verzögerungen treten vor allem bei Expropriationen auf. Hier müssen die Auftraggeber eine schnellere Abwicklung anstreben, denn es gibt Expropriationen die während 10 und noch mehr Jahren grundbuchrechtlich nicht erledigt sind.

– Artikel 27

Es gilt der Grundsatz, dass sämtliche Bestandteile der amtlichen Vermessung der Nachführungspflicht unterliegen. Gemäss der eidgenössischen technischen Verordnung über die amtliche Vermessung sind laut Artikel 10 Objekte, die einer Bewilligungs- oder öffentlichen Auflagepflicht unterstehen nachzuführen. Die zuständige Bewilligungsbehörde weist den Gesuchsteller auf seine Pflichten im Zusammenhang mit der Nachführung der amtlichen Vermessung hin. Der Verursacher einer Änderung ist selber dafür besorgt, dass die Änderung spätestens ein Jahr nach Eintritt in der amtlichen Vermessung nachgeführt ist. Falls dies nicht der Fall ist, erteilt die Gemeinde nach erfolgloser Mahnung auf Kosten des Verursachers den Auftrag an einen Geometer. Neben den Geometerkosten kann die Gemeinde auch ihren Mehraufwand in Rechnung stellen.

– Artikel 29

Damit allen Interessierten immer ein aktueller Zustand der amtlichen Vermessung zur Verfügung steht, sind die Grundbuchämter verpflichtet, sämtliche Einträge von Mutationen sofort der Vermessungsaufsicht zu melden.

Nach dieser Meldung ist die Vermessungsaufsicht verpflichtet ihre Unterlagen sofort nachzuführen.

2.3.4 4. Abschnitt: Berichtigung, Datenabgabe

Trotz aller Sorgfalt, mit der die amtliche Vermessung ausgeführt wird, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese Fehler oder Ungenauigkeiten aufweist. Das Berichtigungsverfahren hat deshalb zum Ziel, die später entdeckten Fehler und Ungenauigkeiten zu korrigieren. Dabei unterscheiden wir zwei Arten von Fehlern.

– Artikel 30

Diese Anpassung geschieht auf Grund des Systemwechsels in der Nachführung bei der amtlichen Vermessung und auch der veränderten Bundesgesetzgebung.

– Artikel 31

Die Berichtigung von anderen Elementen als der Liegenschaften geschieht von Amtes wegen.

– Artikel 32

Grundsätzlich sind die Daten der amtlichen Vermessung öffentlich. Es wurden Anpassungen an die üblich verwendete Terminologie gemacht.

2.4 4. Kapitel: Kostenverteilung

Da die Kosten der amtlichen Vermessung nicht vollumfänglich durch die öffentliche Hand getragen werden, muss die Kostenaufteilung geregelt werden.

– Artikel 33

Die Kosten der Vermarkung sind durch die Grundeigentümer zu tragen. Der Bund gewährt eine Kostenbeteiligung für die Landwirtschaftszone im Berggebiet. Der Kanton übernimmt die Restkosten der beitragsberechtigten Kosten. Dadurch wird es möglich die amtliche Vermessung über das gesamte Kantonsgebiet auszuführen, weil die Gemeinden für diese Durchführung nicht angehört werden müssen. Dieser nicht vermessene Perimeter umfasst ausschliesslich Wälder, Alpen oder unproduktive Gebiete im Eigentum der öffentlichen Hand. Die Kosten für diese Arbeiten werden gering gehalten, weil auf das Anbringen von Grenzzeichen verzichtet wird. Falls dies trotzdem gewünscht wird, so muss der Eigentümer diese Kosten selber tragen.

Für die übrigen Gebiete, ohne Kostenbeteiligung von Bund und Kanton, bleibt die Regelung wie bis anhin.

Die amtliche Vermessung kann vom Kanton angeordnet werden und somit sollen die beitragsberechtigten Kosten durch ihn vorfinanziert werden. Die Gemeinden sind hingegen verantwortlich für das Inkasso der Kostenbeiträge der Grundeigentümer.

– Artikel 34

Im Sinne einer Aufgabenentflechtung zwischen Kanton und Gemeinde wird eine Änderung eingeführt, nämlich dass die Kosten zu Lasten des Kantons gehen und sich die Gemeinden an den Kosten zu beteiligen haben. Wie bereits in Artikel 33 beschrieben, werden die anrechenbaren Kosten für die Beitragszone (BZ) III durch Bund und Kanton getragen. In der BZ I und II bleibt der Verteilschlüssel gleich. Die nichtbeitragsberechtigten Kosten werden durch die Gemeinde auf die betroffenen Grundeigentümer aufgeteilt.

– Artikel 35

Analog zu Artikel 34 trägt der Kanton die Kosten und die Gemeinden beteiligen sich entsprechend.

Der Kanton ist für die Vorfinanzierung der Kosten verantwortlich.

Bei der technischen Erneuerung übernimmt der Kanton die Kosten nach Abzug der Bundesbeiträge.

– Artikel 36^{bis}

Wird ein Gebiet im Rahmen der Zonennutzungsplanung in eine höhere Genauigkeitsstufe verschoben, so haben die notwendigen Arbeiten in der amtlichen Vermessung die betroffenen Eigentümer zu bezahlen.

– Artikel 37

Die Kosten der laufenden Nachführung werden grundsätzlich durch den Verursacher getragen. Wie bereits in Artikel 27 ausgeführt, hat der Verursacher die freie Wahl beim ausführenden Geometer. Kommt er der Verpflichtung der Auftragserteilung nicht nach, nimmt die Gemeinde die Ersatzvornahme vor und stellt dann die Kosten des Geometers mit den zusätzlichen Verwaltungsgebühren dem Verursacher in Rechnung.

Die Errichtung neuer Fixpunkte für die Nachführung gehen zu Lasten des Verursachers.

– Artikel 39

Hier gibt es Anpassungen an die üblich verwendete Terminologie.

2.5 5. Kapitel: Rechtsverfahren und Schlussbestimmungen

- Artikel 46

Durch den Übergang auf die zentrale Datenhaltung und auf die Liberalisierung der Nachführung sind diese Übergangsbestimmungen notwendig.

Bericht
zu den Gesetzesentwürfen

Gesetz über das Personal der obligatorischen Schulzeit (inkl. Kindergarten) und der allgemeinen Mittelschulen und Berufsfach-schulen

Gesetz über die Besoldung des Personals der obligatorischen Schulzeit (inkl. Kindergarten) und der allgemeinen Mittelschulen und Berufsfachschulen

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete

Wir freuen uns, Ihnen mit der vorliegenden Botschaft die Gesetzesentwürfe zum Gesetz über das Personal und zum Gesetz über die Besoldung des Personals der obligatorischen Schulzeit (inkl. Kindergarten) und der allgemeinen Mittelschulen und Berufsfachschulen zu unterbreiten.

I. Allgemeines

Die Gesetzesgrundlagen, die das Anstellungsverhältnis und die materiellen Bedingungen der in den obgenannten Entwürfen behandelten Funktionen regeln, finden sich in den folgenden Gesetzestexten:

- ☞ Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962,
- ☞ Reglement über die Anstellungsbedingungen des Lehrpersonals der Primar-, der Sekundar- und der Mittelschulen vom 20. Juni 1963,
- ☞ Gesetz über die Besoldung des Lehrpersonals der Primar-, Orientierungs- und Mittelschulen vom 12. November 1982,
- ☞ EGBBG vom 13. Juni 2008 und Verordnung über das Anstellungsverhältnis und die Besoldung der Lehrer an den Berufsschulen vom 21. August 1991 (in Beratung),
- ☞ weitere Verordnungen, beschrieben im Anhang des vorliegenden Berichts.

Die veralteten und verzettelten Bestimmungen über die Anstellungsbedingungen der Lehrpersonen, der Schuldirektoren und Inspektoren erwägend und die Notwendigkeit, die gesetzlichen Grundlagen zu modernisieren, die das allgemeine Statut der obgenannten Funktionen regeln, beschliesst der Vorsteher des Departements für Erziehung, Kultur und Sport die Schaffung einer paritätischen Arbeitsgruppe. Vorgängig wurden die Pflichtenhefte der Lehrpersonen für alle Unterrichtsstufen der obligatorischen und postobligatorischen Schulzeit eingeführt.

II. Pflichtenhefte

Grundstein des gesamten Entwurfs ist die Definition der Aufgaben der Lehrpersonen. Dies gestattet eine allgemeine Orientierung der weiteren Überlegungen. Die besagten Arbeiten ermöglichen die Einführung von Pflichtenheften für alle Unterrichtsstufen. Ebenso beschreiben die erwarteten Aufgaben den Auftrag aller Personen, die an der Schule beschäftigt sind. Die Pflichtenhefte sind weitgehend vom Reglement über die gesamtschweizerische Anerkennung der Lehrdiplome geprägt und wurden für alle Unterrichtsstufen eingeführt. Berufsverbände und kommunale Behörden äusserten sich diesbezüglich positiv und die Pflichtenhefte wurden vom Departement für Erziehung, Kultur und Sport genehmigt (2006). Der allgemeine Auftrag des Lehrpersonals und die

Tätigkeitsfelder wurden definiert, d.h. *Unterricht-Erziehung, Zusammenarbeit* und *Weiterbildung*.

III. Gesetzesvorentwürfe

Nach der Annahme der Pflichtenhefte für alle Unterrichtsstufen hält das Departement für Erziehung, Kultur und Sport, mit der Unterstützung der paritätischen Arbeitsgruppe (Departement, Verbände des Lehrpersonals und der Direktoren), an seinen Überlegungen fest, um die Gesetzesentwürfe vorzubereiten.

Die angestrebten Ziele und die Herausforderungen weisen eine besondere Wichtigkeit für die Walliser Schule auf. Für diese Änderung gibt es zahlreiche Gründe:

1. Die Notwendigkeit, die Regelungen bezüglich der Lehrpersonen, Direktoren und Inspektoren so gut wie möglich zu klären, zu vereinheitlichen, zusammenzufassen und mit jenen des Personals des Staates Wallis zu harmonisieren;
2. die Notwendigkeit, die Anerkennung der Diplome auf schweizerischer Ebene zu berücksichtigen (Schweizerische Konferenz der Erziehungsdirektoren/EDK);
3. die starken Fluktuationen auf dem Arbeitsmarkt, die sich in gewissen Unterrichtsstufen der Walliser Schule bemerkbar machen;
4. der Attraktivitätsverlust und die Aufwertung des Lehrerberufs;
5. die fehlende Formalisierung der Anstellung und des Pflichtenhefts der Lehrpersonen;
6. die Problematik der Doppelverantwortung bezüglich der Lehrpersonen der obligatorischen Schulzeit, die den kommunalen und kantonalen Verwaltungen unterstellt sind;
7. die Entwicklung der Gesellschaft und deren Auswirkungen auf die Schule, was neue Kompetenzen von den Lehrpersonen verlangt (HarmoS, Westschweizer Schulvereinbarung, Plan d'études romand/PER, Lehrplan 21, usw.);
8. die wiederholten Anfragen des Grossen Rates.

IV. Leitgedanken der neuen Gesetze

Bis zum jetzigen Zeitpunkt besteht kein allgemeines Gesetz über das Lehrpersonal der obligatorischen Schulzeit (Primar- und Orientierungsschulen) und der allgemeinen Mittel- und Berufsfachschulen. Was die Lohnbedingungen betrifft, regelt ein Gesetz vom 12. November 1982 die materiellen Aspekte. Trotz den fast jährlichen Änderungen ist es nun an der Zeit, die Bestimmungen über das Statut und die Besoldung der Lehrpersonen, Schuldirektoren und Inspektoren dieses Kantons grundlegend zu ändern und zu aktualisieren.

Ebenso muss die Verordnung über das Anstellungsverhältnis und die Besoldung der Lehrer an Berufsfachschulen vom 21. August 1991 im Sinne der Neuerungen, die mit dem EGBBG eingeführt wurden, überprüft werden und für die Bereiche Statut und Besoldung als Basis ein vom Grossen Rat angenommenes Gesetz haben.

Die Modernisierung der Gesetze für die Lehrpersonen wird als notwendig erachtet, zudem müssen auch zahlreiche Änderungen bei der Funktion der Schuldirektoren und Inspektoren vorgenommen werden.

Die Schwerpunkte der beiden Gesetze konzentrieren sich auf folgende Elemente:

1. Jahresarbeitszeit: Entgegen gewissen Meinungen beschränkt sich die Tätigkeit der Lehrperson nicht auf eine Anzahl Unterrichtslektionen in Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler. Die Planung der Jahresziele, die Vorbereitung der täglichen Unterrichtsstunden und die regelmässige Evaluation der Kenntnisse und der Kompetenzen der Schülerinnen und Schülern nimmt ebenso viel Zeit in Anspruch wie das effektive Unterrichten. Hinzu kommt, dass die Zusammenarbeit mit den

Arbeitskollegen, den Eltern, den Lehrbetrieben, den Wirtschaftspartnern und den Behörden, die Teilnahme an Schulprojekten, die wachsende Anzahl der Treffen mit externen Fachkräften und die spezifischen Aufgaben, die den Lehrpersonen von der Direktion und / oder dem Departement anvertraut werden, den neuen Herausforderungen der heutigen Schule gerecht werden müssen. Schliesslich soll die regelmässige Weiterbildung ermöglichen, dass zum Beispiel neue Lehrpläne wie PER und LP 21, Lehrmittel und Änderungen/Entwicklungen in den Unterrichtsfächern/Berufen der Berufsfachschule einfacher eingegliedert werden können. Auch werden von den Lehrpersonen neue Kompetenzen erwartet (ICT, ...), um auf die Einführung neuer Unterrichtsfächer und die Entwicklungen im Bereich der Pädagogik zu reagieren.

2. Stärkung der pädagogischen Linie: Die pädagogische Führung muss transparenter und pragmatischer werden. Die Linie „Schüler → Lehrperson → Schuldirektor → Inspektor → Dienststelle → DEKS“ wird verstärkt, damit jeder pädagogische Akteur die Rechte und Pflichten seiner Partner kennt. Auf der Sekundarstufe II ist eine direkte Verbindung zwischen der Schuldirektion und den Dienststellen vorgesehen. Um einen gemeinsamen Ansatz zu schaffen, erklärt sich jeder für die schulische Ausbildung der Schülerinnen und Schüler Verantwortliche mit einem identischen Vorgehen einverstanden. Falls jedem Beteiligten eine gewisse Autonomie zugestanden wird, ist es unablässig, eine gemeinsame Kultur um die oben genannte Linie zu entwickeln, um das Niveau der Walliser Schule zu verbessern und den neuen Herausforderungen der Gesellschaft gerecht zu werden. Die Rolle aller Beteiligten wird mit dem Funktionsdiagramm geklärt. Ebenso werden das Reglement betreffend die Schulkommissionen, das Reglement betreffend die Berufsfachschulen und das Reglement betreffend die Schuldirektionen (inkl. Gymnasien) neu geprüft.
3. Beibehaltung der Gemeindeautonomie: Die Stärkung der pädagogischen Linie schliesst die Autonomie der Gemeinden in keiner Hinsicht aus; der Schulalltag (Mahlzeiten, Unterricht, Transport, Tagesstrukturen, Blockzeiten, usw.), die schulische Infrastruktur und deren Instandhaltung sowie die sozialen Kontakte mit den Eltern obliegen der Verantwortung der lokalen Behörden (kommunal und / oder interkommunal). Die engen Kontakte mit den lokalen Partnern werden dadurch verstärkt.
4. Verbesserung der pädagogischen Unterstützung: Aufgrund der Schaffung von Schulregionen für die obligatorische Schulzeit (Gemeindeverbände – vgl. OS-Einzugsgebiete oder andere Bereiche) wird die allgemeine Einführung von Schuldirektionen (Schuldirektor und Stellvertreter) für eine oder mehrere Schulen der obligatorischen Schulzeit zu einer effizienten Betreuung und Unterstützung führen. Zusätzlich kann ihnen die Verantwortung für Projekte mit lokalem Charakter in verschiedenen Bereichen (Sport, Kultur, usw.) übertragen werden. Die kommunalen Körperschaften entwickeln bereits seit mehreren Jahren gut funktionierende Partnerschaften. Je nach Bereitschaft der lokalen Behörden nehmen die Vereinbarungen stetig zu, welche die Schulen mehrerer Gemeinden verbinden. Die Behörden sind sich der Rechtmässigkeit solcher Vorgehensweisen für eine optimale Betreuung der Lehrpersonen und Schülerinnen und Schüler bewusst. Den Mitgliedern einer Schuldirektion, die eine immer grössere und komplexere Verantwortung tragen, wird eine entsprechende Ausbildung geboten. Schliesslich werden dank der Definition der Pflichtenhefte für die Funktionen des Schuldirektors, des pädagogischen Beraters und des Inspektors die Rollen eines jeden Partners klar festgelegt.
5. Harmonisierung der Rahmenbedingungen: Aktuell herrscht in der Dauer einer Unterrichtslektion eine grosse Diskrepanz; zwischen 60 und 50 (45) Minuten, mit oder ohne Zwischenpause – die Unterschiede zwischen den verschiedenen Stufen und Schulen sind frappant. Die sich daraus ergebenden Elemente ermöglichen keine Transparenz zwischen den Aufgaben jeder Stufe. Die Dauer der Unterrichtslektion wird vereinheitlicht. Die Anzahl Wochenstunden der Lehrpersonen wird ausgeglichen. Die

wesentlichen Abweichungen auf nationaler Ebene führen zu einer besseren Aufteilung in der obligatorischen Schulzeit, ohne dadurch die Schulzeit der Schüler während ihrer gesamten Schullaufbahn zu vermindern. Diese Änderung ist umso zutreffender als die Lehrpläne der obligatorischen Schulzeit für jede der Sprachregionen gemeinsam sind (HarmoS/ PER/LP21). So vermindert die Aufteilung der Anzahl Unterrichtslektionen in seiner Gesamtheit das Pensum der Lehrpersonen nicht:

Schulstufe	Unterrichtslektionen / Schüler		Unterrichtslektionen / Lehrperson	
	aktuell	zukünftig	aktuell	zukünftig
1. KG	12	21	15	30
2. KG	24	28	30	30
1. und 2. PS	27.6	30	33	30
3. – 6. PS	33	30	33	30
1. und 2. OS	32	32	26	26
3. OS	32	34	26	26
Sek II	32	32	23/25/26	23
Total KG + PS	223.2 →	229	243 (D. 30.3) →	240 (D. 30)

Ebenso wird die Arbeits- / Unterrichtszeit der Berufsschullehrpersonen der gewerblichen Beruf jener der Lehrpersonen der kaufmännischen Branche angepasst. Ziel ist es, alle Unterrichtsstufen des Mittel- und Berufsfachschulunterrichts auf 23 Unterrichtslektionen pro Woche zu vereinheitlichen.

Die Definition der diversen und speziellen Aufgaben und die Reduktion der Unterrichtszeit für besondere Aufträge werden aktualisiert. Die Pflichtenhefte für alle schulischen Funktionen erhalten eine gesetzliche Grundlage. Alle diese Faktoren ermöglichen eine höhere Transparenz und eine verbesserte Effizienz für die Führung und Verwaltung des schulischen Systems. Um die Ressourcen besser zu nutzen und die Qualität der Walliser Schule zu steigern, sehen das Departement, die Dienststellen und die Inspektoren die Umsetzung von Qualitätsmassnahmen vor.

6. Die Vorschläge der Gemeinden oder Gemeindeverbände (obligatorische Schulzeit): Die Gemeinden oder Gemeindeverbände stellen bezüglich der Einschätzung und Wahl von Personal das kompetenteste Organ dar. Damit bleiben die Evaluation der Bedürfnisse, die Stellenausschreibungen, das Auswahlverfahren und die Abgabe einer Vormeinung in ihrer Verantwortung. Am Ende dieser ersten Phase präsentieren die Gemeinden ihre Vorschläge bezüglich Lehrpersonen dem Departement für Erziehung, Kultur und Sport und bezüglich Schuldirektoren dem Staatsrat. Unter Vorbehalt der Anstellungsbedingungen, die im Gesetz über das Personal verankert sind, erfolgt die Anstellung der Lehrpersonen und der Schuldirektoren vom Departement und vom Staatsrat.
7. Verbesserung der materiellen Bedingungen: Als Ergebnis der durchgeführten Studien, in denen die kantonale (andere, ähnliche Funktionen) und nationale (analoge Berufe) Situation verglichen wurde, fand man ein deutliches Ungleichgewicht zwischen der Grundausbildung, der Situation in ähnlichen Berufen und den Lohnbedingungen. Auch werden die gesamten Besoldungsklassen (Besoldungsskala), Anhang zum Gesetz über die Besoldung, neu geprüft und geändert. Die Vorschläge sind im Kapitel „Neueinschätzung der Besoldung“ präsentiert. Vorgesehen ist eine einheitliche Entlohnung für Schuldirektoren derselben Stufe und eine Gleichbehandlung aller Lehrpersonen auf der Sekundarstufe II. Die Lehrpersonen der obligatorischen Schulzeit profitieren von einer Lohnerhöhung. Die Gründe für diese Vorschläge ergeben sich namentlich aus der längeren Dauer der Grundausbildung, der Anzahl Unterrichtslektionen, den spezifischen Aufgaben und den neuen Ausbildungen, die im Zuge mit den eidgenössischen Abstimmungen und/oder parlamentarischen Entscheiden (HarmoS, Westschweizer Schulvereinbarung, BBG und EGBBG, usw.) eingeführt wurden. Die in einigen Regionen und/oder Arbeitsbereichen alarmierenden Indikatoren

weisen auf einen akuten Lehrermangel. Die Attraktivität des Lehrberufes ist schnellstens zu überdenken.

V. Vernehmlassung der Vorentwürfe der Gesetzestexte

Nachdem die Arbeiten der Ad-hoc-Kommission abgeschlossen waren, hat das Departement für Erziehung, Kultur und Sport (DEKS) die Abklärungen intern weitergeführt. Zahlreiche Sitzungen mit den Partnern der Gewerkschaft und den entsprechenden Dienststellen des Staates fanden statt. Die Vorentwürfe der Gesetzestexte wurden Ende 2009 in die Vernehmlassung geschickt. Im Anschluss an das Vernehmlassungsverfahren wurden die Arbeiten von den verschiedenen Dienststellen des DEKS weiter vorangetrieben, um die geforderten Änderungen einzubringen. Folgendes sind wesentliche Punkte:

Vorschläge mit einer Zustimmung von über 70%

- Definition eines Statuts für das Lehrpersonal
- Allgemeine Einführung von Schuldirektionen
Kommentar zur Vernehmlassung (KV): Formulierung eines Pflichtenhefts und der benötigten Ressourcen
Antwort (DEKS): Präsentation der Budgetprognosen im Anhang der Botschaft an den Grossen Rat
- Verschiebung des Amtsjahres
KV: Konflikt mit früheren Anstellungen und Änderung der anderen Daten
DEKS: Angesichts der vielen administrativen und finanziellen Schwierigkeiten ist keine Änderung vorgesehen.
- Hierarchie „Lehrpersonen → Schuldirektor“
KV: Formulierung des Pflichtenhefts vom DEKS
DEKS: Vervollständigung des aktuellen Pflichtenhefts, indem der Handlungsspielraum der Direktion definiert wird, Miteinbezug der Gemeinden
- Bildungsurlaub
KV: Modalitäten werden erwartet
DEKS: Präsentation der Details in der Verordnung über die Besoldung
- Anstellung auf unbestimmte Zeit
- Dienstaltersanerkennung
- Lohnzahlung im Todesfall
- Dauer der Unterrichtslektion
KV: Definition des Stundenwechsels
DEKS: Der Stundenwechsel ist in den 45' (Dauer der Lektion) nicht inbegriffen

Vorschläge mit einer Zustimmung von über 50%

- Zusammenlegung aller Unterrichtsstufen
KV: Erwartung einer besseren Verständlichkeit der Unterrichtsstufen
DEKS: Einzig Unterscheidung der Besonderheiten der Unterrichtsstufen
- Anstellung der Lehrperson (obligatorische Schulzeit) vom DEKS
KV: Gemeinden geben Vormeinung ab
DEKS: Vorgehen wird in der Verordnung genau festgelegt, Anstellung vom Staatsrat, der diese Kompetenz an den Vorsteher des DEKS delegieren kann
- Definition der Tätigkeitsfelder

- KV: Aufhebung der Prozente und Auflistung verschiedener Aufgaben – Erwähnung des Zeitaufwands vor der Klasse – Eingliedern der Elternkontakte ins Feld Zusammenarbeit*
DEKS: Aufhebung der Prozente, Auflistung verschiedener und spezieller Aufgaben und Eingliederung der Elternkontakte ins Feld Zusammenarbeit
- Freie Wahl des Wohnsitzes
KV: Einführung von interkommunalem Steueraufteilungsabkommen
DEKS: Analyse der Machbarkeit im Rahmen des NFA2
 - Weiterbildung
KV: Allgemeine Einführung der Weiterbildungsmöglichkeiten während der Unterrichtszeit
DEKS: Analyse der Möglichkeit, wie gegenwärtig bei der Sprachausbildung, in Bezug auf die festgelegte Anzahl Lektionen
 - Kündigung des Dienstverhältnisses
KV: Einschränkung der möglichen Dominanz von Seiten des DEKS an die Adresse der Gemeinden
DEKS: Erwähnung der Schaffung einer Liste der freien Stellen – Plattform DEKS (Stellenbörse)
 - Jahresarbeitszeit
KV: Diesem Prinzip wird zugestimmt, allerdings ohne Prozente
DEKS: Prozente werden gestrichen
 - Kürzung der Arbeitszeit zu Gunsten spezieller Aufgaben
KV: ausführliche Liste wird erwartet
DEKS: Validierung der Spezialaufgaben, die von den Dienststellen aufgelistet werden – Beibehaltung gewisser spezieller Aufgaben (=Entlastungsstunden), aber in Form eines Stundenpools den Schuldirektionen zur Verfügung gestellt
 - Anzahl Unterrichtslektionen
KV: Sekundarstufe I: Einverständnis für 26 Lektionen
KV: allgemeine Mittelschule: Einverständnis für 23 Lektionen
KV: Berufsfachschule: Einverständnis für 23 Lektionen (Senkung für überbetriebliche Kurse)
DEKS: Das Prinzip einer Zusatzlektion wird gestrichen, falls das Feld Zusammenarbeit nicht umgesetzt wird
DEKS: Überbetriebliche Kurse werden in getrennter Weise umgesetzt
 - Administration und Logistik
KV: Mangelhafte Definition
DEKS: Details werden in der Botschaft an den Grossen Rat erörtert

Als ungenügend erachtete Vorschläge

- Hierarchie „Schuldirektor → Inspektor“
KV: Formulierung der Pflichtenhefte – Definition spezifischer Aufgaben – Schuldirektoren sollen nicht den Inspektoren unterstellt sein (Oberwallis)
DEKS: Formulierung des Pflichtenhefts der Schuldirektoren unter Einbezug der von den Gemeinden und dem DEKS gemeinsam erarbeiteten und definierten Aufgaben
- Anstellung der Schuldirektoren
KV: Ernennung durch die Gemeinden
DEKS: Aus Transparenz- und Kohärenzgründen soll das Ernennungsverfahren der Direktoren, ebenso wie jenes der Lehrpersonen, auf Vormeinung der Gemeinden dem Staatsrat obliegen, der diese Kompetenz an den Vorsteher des DEKS delegieren kann
- Anzahl Unterrichtslektionen
KV: unzufriedene Stimmung auf Primarschulstufe (28 Lektionen verlangt)
DEKS: Senkung der Anzahl Lektionen für SchülerInnen / Lehrpersonen auf 30

- kapitalisierte Zeit
KV: Schlechtes Image und schwierige Durchführung
DEKS: Wird die Senkung um 3 Lektionen durchgeführt, fällt die Klassenlehrerstunde weg
- Kostenbeteiligung der Gemeinden
KV: Mangelnde Präzisierung oder fehlende Transparenz
DEKS: Antwort erfolgt basierend auf den Arbeiten der AG NFA2

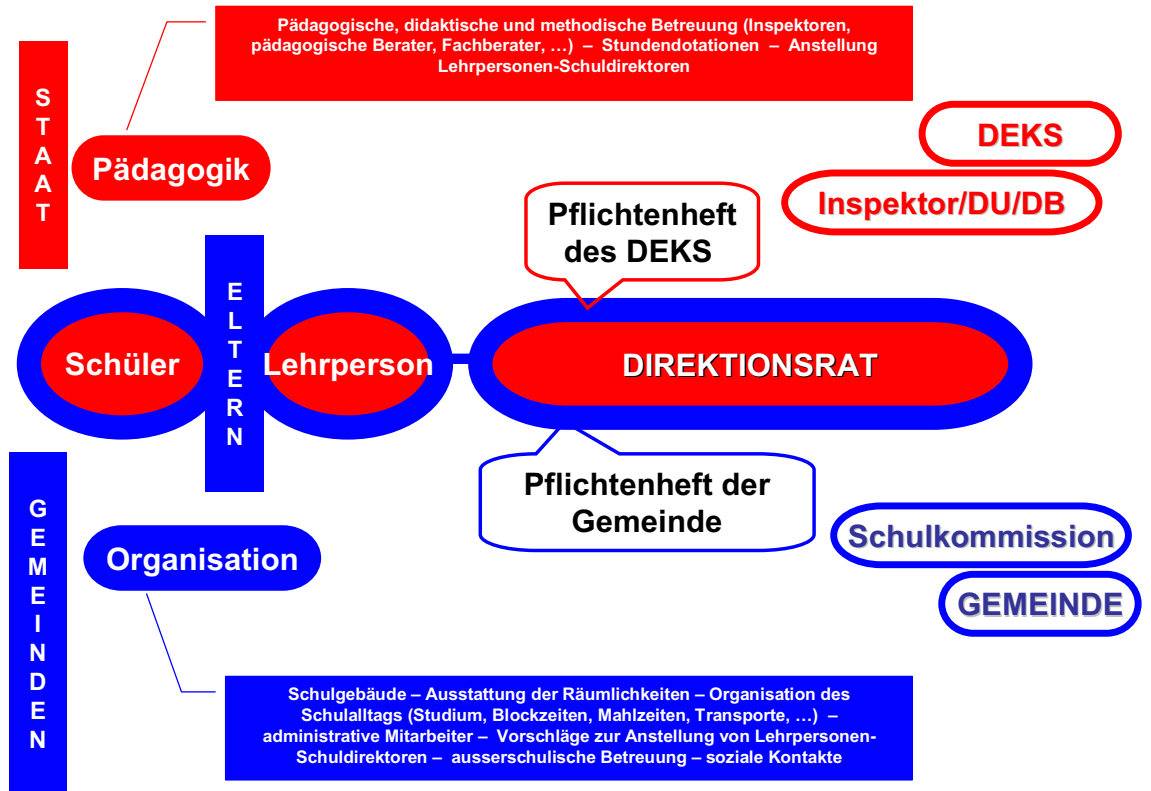
Zufriedenheit und geteilte Meinungen über die bestehenden Bereiche

- Unterbruch und Wiederaufnahme der Tätigkeit
KV: Kein Verlust des Rechts auf Unterrichten nach 3 Jahren Unterbruch
DEKS: Frist wird auf 5 Jahre angehoben und Recht bleibt bestehen, allerdings besteht nach einer Evaluation eine Weiterbildungspflicht
- Nebenbeschäftigungen
KV: grössere Freiheit wird erwartet
DEKS: Aufrechterhaltung derselben Bedingungen wie bei den Beamten
- Personaldossier
KV: Personaldossier muss bei der Anstellungsinstanz eingereicht werden
DEKS: Personaldossier bleibt beim DEKS und kann von der Gemeinde eingesehen werden
- Stellvertretungen auf Sekundarstufe I und II
KV: Aufhebung oder Entgelt für die Unterrichtslektionen, die von Stellvertretern gehalten werden
DEKS: Aktuelle Handhabung wird beibehalten – Schwierigkeiten bei der Stellvertretungssuche im Auge behalten
- Kündigungsfrist
KV: Vorschlag Unterwallis (1. Februar) und Oberwallis (1. März)
DEKS: Analyse der Auswirkungen dieser beiden Varianten unter dem Aspekt der gesetzlichen Fristen (Gesetz über das Personal des Staates Wallis) und der Festlegung des Beginns des Amtsjahres

VI. Hauptsächlichste Neuerungen

Das folgende Schema präsentiert die Organisation, bei der die hierarchischen, logistischen und sozialen Verantwortungen klar festgelegt sind. So sind die Verantwortlichkeiten vom DEKS bestätigt und nach Abschluss der Vernehmlassung bekräftigt. Die pädagogische Linie, die beim DEKS liegt, und die organisatorische Verantwortung, die den kommunalen Behörden übertragen wird, werden im Pflichtenheft des Schuldirektors festgehalten, das gemeinsam von den beiden für die obligatorische Schulzeit verantwortlichen Behörden erstellt wird.

Organigramm – Staat/Gemeinde-n



8. Argumentarium über die Lohnauswirkungen

Neueinschätzung der Besoldung

Grundsätze:

- Anpassung der Besoldung ans heute erforderliche Ausbildungsniveau; unter Berücksichtigung anderer Berufe und nach interkantonalen Vergleichen,
- Senkung der Abweichungen zwischen den verschiedenen Walliser Unterrichtsstufen
- Vereinheitlichung des Statuts und der Besoldung innerhalb der Sekundarstufe II

Situation	bisher	→	neu:
Primarschule	0 ECTS	→	180 ECTS akademischer Bachelor
Sek I	210 ECTS	→	270 ECTS akadem. Bachelor + päd. Ausbildung
Sek II allg.	300 ECTS	→	360 ECTS akadem. Master + päd. Ausbildung
Sek II beruflich	300 ECTS	→	360 ECTS akadem. Master + päd. Ausbildung

	Zusätzliche Ausbildung	Anzahl Lektionen	Lohn- erhöhung	vorgesehene Besoldung
Primarschule	+ 180 ECTS	30	+ 500.00	6'100.00
Sek I	+ 60 ECTS	26	+ 400.00	7'300.00
Sek II allg.	+ 60 ECTS	23	ohne Verän.	8'000.00
Sek II berufl.	+ 60 ECTS	23	ohne Verän.	8'000.00

Die Werkstattlehrer (überbetriebliche Kurse) (mit 32 Lektionen) werden damit in dieselben Besoldungsklassen eingeteilt wie die Gewerbelehrer (mit 23 oder 25 Lektionen).

Argumente:

- Die für die Primarschullehrpersonen erforderliche Ausbildung wurde im Vergleich zum ehemaligen Lehrerseminar um 3 Jahre verlängert. Im schweizweiten Vergleich liegt die Besoldung der Primarschullehrpersonen auf dem 19. Rang. Die Unterrichtszeit ist die längste der Schweiz. Hinzu kommt, dass die Lehrpersonen des Kindergartens und der Primarschule keine Klassenlehrerstunde besitzen. Die Ausbildungen, namentlich die sprachlichen, sind sehr anspruchsvoll. Die Zahl der Unterrichtsfächer ist um ein Wesentliches höher als auf den anderen Stufen.
- In den Orientierungsschulen herrscht Lehrermangel und dies in einer Zeit, in der die Bedürfnisse stetig ansteigen. Die Attraktivität des höheren Niveaus (Kollegium) ist gross: 1'100 CHF mehr für drei Lektionen weniger. Die Bevölkerungsgruppe der 13 – 15-Jährigen (Heterogenität und altersbedingte Schwierigkeiten) kann sich in Bezug auf die Schülerinnen und Schüler, die sich für eine Maturitätsausbildung entscheiden, negativ auswirken.
- Die Entlohnung der Stellvertreter kann keineswegs als attraktiv, sondern eher als abschreckend bezeichnet werden. Sie muss den Löhnen der verschiedenen Unterrichtsstufen angepasst werden und die erworbenen Diplome der Stellvertreter berücksichtigen.
- Die Situation der Berufsschullehrpersonen muss neu geprüft werden. Zu erfolgen hat dies im Sinne der Gleichbehandlung mit der allgemeinen Mittelschule und unter der Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlagen, welche die Berufsbildung regeln (Anforderungen im Bereich berufliche und pädagogische Qualifikationen, keine Unterscheidung zwischen Gewerbe und Handel, usw.). Die Besoldung wird auf Basis der beruflichen und pädagogischen Diplome festgelegt und nicht aufgrund der Art des Unterrichts (Handel, Gewerbe oder praktischer Unterricht).
- Künftig wird die pädagogische Ausbildung in der Berufsbildung aufgewertet. Ohne pädagogische Ausbildung wird die Berufsschullehrperson in die 3. oder 2. Lohnklasse eingeteilt.

- Die durchgeführten Analysen vergleichen die Situation der Walliser Lehrpersonen mit jener der Lehrpersonen der restlichen Schweiz.

Auszüge:

Welche grundlegenden Änderungen müssten umgesetzt werden, um die materiellen Bedingungen der Walliser Lehrpersonen auszugleichen?

- Die Lehrpersonen der Kindergärten und Primarschulen sowie die Berufsschullehrer sind im Vergleich mit ihren Kollegen der anderen Kantone weit abgeschlagen (19. Rang).
 - Die Lehrpersonen der Sekundarstufe I und II (allgemein bildend) finden sich beim Berufseinstieg auf Rang 4 und für den späteren Karriereverlauf im vorderen Mittelfeld (Sek I/8 und Sek II/5).
 - Die Lehrpersonen der Berufsfachschule (hier die Berufsschullehrer) nehmen im Vergleich mit den 4 für den Vergleich ausgewählten Kantonen sowohl beim Berufseinstieg wie auch gegen Ende der Karriere den letzten Platz ein.
- Die Löhne, die einer Person bei der kantonalen Verwaltung angeboten werden, lassen einen interessanten Vergleich zu (siehe Anhang).

Klasse Verwaltung VS	monatlicher Grundlohn	monatlicher Grundlohn Lehrpersonen	monatlicher Grundlohn - Beamte
6	8'200		
		~ 8'000 → Sek II	
7	7900		
8	7'700		
9	7'400		~ 7'400 → akad. MA /Liz.
10	7'100		
10.5		~ 6'900 → Sek I	
11	6'800		
			~ 6'600 → FH
12	6'400		
13	6'200		
14	5'900		
15	5'600	~ 5'600 → KG und PS	

- Die Arbeit der Lehrperson wird mühsamer, betrachtet man die je länger je schwieriger zu bewältigenden Situationen: das Verhalten der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern verändert sich,...
- Als Reaktion auf die zahlreichen und breit gefächerten Anforderungen der Gesellschaft steht der Lehrerberuf im Umbruch: Die Verantwortung der Lehrperson nimmt heutzutage stetig zu.

Annexe : Plan de classement des enseignants

Niveau	Diplômes	Classe salariale	Salaire mensuel actuel * (min 100%)	↑ envisagée	Salaires envisagés			
					mensuel (min 100%)	mensuel (max 145%)	annuel yc 13e (min 100%)	annuel yc 13e (max 145%)
Primaire	Diplôme pédagogique enfantin ou primaire ou de rang supérieur	16	5'675	500	6'175	8'954	80'280	116'406
	Diplôme pour l'enseignement des ACM/ACT	22	5'086	448	5'534	8'024	71'937	104'308
	Sans formation pédagogique (pour l'enseignement enfantin ou primaire)	32	4'729	417	5'146	7'462	66'898	97'002
	Sans formation pédagogique (pour l'enseignement des ACM/ACT)	23	4'238	373	4'611	6'687	59'948	86'925
	Diplôme cantonal d'enseignement spécialisé	17	6'166	356	6'522	9'457	84'791	122'947
	Diplôme d'enseignement spécialisé reconnu CDIP	14	6'922	400	7'322	10'617	95'183	138'016
Secondaire 1 (CO)	.Bachelor académique avec une branche enseignable .Bachelor HES dans la branche spécifique .Brevet fédéral .Diplôme de capacité professionnelle d'un conservatoire .Bachelor HES dans une branche et enseignant une autre branche avec formation pédagogique	14	6'922	400	7'322	10'617	95'183	138'016
	D							
	Diplôme cantonal d'enseignement spécialisé	17	6'166	356	6'522	9'457	84'791	122'947
	Diplôme cantonal EF / TM / arts visuels / musique avec formation pédagogique							
	.Bachelor académique avec une branche enseignable .Bachelor HES dans la branche spécifique .Brevet fédéral .Diplôme de capacité professionnelle d'un conservatoire sans formation pédagogique	15	6'021	348	6'369	9'235	82'800	120'059
	Formation pédagogique Primaire (et attestation d'inscription à							
	.Bachelor académique sans branche enseignable sans formation pédagogique	16	5'675	500	6'175	8'954	80'280	116'406
Sans diplôme académique ou formation inférieure au bachelors académique avec formation pédagogique								
Sans diplôme académique ou formation inférieure au bachelors académique pour l'enseignement des travaux manuels ou de l'économie familiale sans formation pédagogique	21	5'086	294	5'379	7'800	69'932	101'402	
Secondaire 2 (général)	.Master académique/HES dans la branche enseignable .Diplôme fédéral .Diplôme de capacité professionnelle d'un conservatoire avec formation pédagogique	9	8'061	0	8'061	11'688	104'793	151'950
	.Master académique/HES dans la branche enseignable .Diplôme fédéral .Diplôme de capacité professionnelle d'un conservatoire sans formation pédagogique	10	6'766	0	6'766	9'811	87'963	127'547
	.Brevet fédéral .Bachelor académique/HES .Diplôme d'enseignement secondaire (DES) avec formation péd							
	Sans diplôme académique ou formation inférieure au bachelors académique avec formation pédagogique	11	6'314	0	6'314	9'155	82'082	119'019
	.Brevet fédéral .Bachelor académique/HES .Diplôme d'enseignement secondaire (DES) sans formation pédagogique	12	6'166	0	6'166	8'941	80'158	116'229
	Sans diplôme ou formation inférieure au bachelors académique sans formation pédagogique	13	5'086	0	5'086	7'374	66'113	95'864
Secondaire 2 (professionnel)	.Master académique/HES avec la formation pédagogique	3	8'061	0	8'061	11'688	104'793	151'950
	.Bachelor académique/HES avec la formation pédagogique .Diplôme fédéral/maîtrise fédérale avec la formation pédagogique	5	7'389	0	7'389	10'714	96'057	139'283
	.École supérieure (ES) avec la formation pédagogique .Brevet fédéral avec la formation pédagogique	6	6'922	0	6'922	10'037	89'983	130'476
	.Certificat fédéral de capacité avec la formation pédagogique	7 ¹⁾	6'314	0	6'314	9'155	82'082	119'019

¹⁾ couvre les actuelles classes no 7, fr. 6'465.40, et no 8, Fr. 5'742.55

Besondere Begleitmassnahmen für die Anhebung des Rücktrittsalters

Gemäss dem Staatsratsentscheid vom 27. Juni 2007 werden die Begleitmassnahmen geprüft und Vorschläge gemacht:

- Für die obligatorische Schulzeit wird das Prinzip der Treueprämien analog zu den Bestimmungen angewendet, die für das kantonale Lehrpersonal und die Beamten in Kraft sind. Gegenwärtig haben die Gemeinden bei der Umsetzung freie Hand, daher auch die Ungleichbehandlung.
- Der Bildungsurlaub wird angeboten, um dem Lehrpersonal eine grössere Mobilität und den Erwerb einer Zusatzausbildung (50% Lehrpersonen – 50% Staat) zu

ermöglichen. Die entsprechenden Bedingungen sind in der Verordnung festgehalten.

- Die Lehrpersonen, die in einem Einzugsgebiet oder in mehreren Gemeinden angestellt sind, werden für den Transport zwischen den Schulstandorten nicht entschädigt. Eine Entschädigung wird von einzelnen Gemeinden angeboten. Der Entwurf der Verordnung sieht eine Vereinheitlichung dieser Situation vor.

Vereinheitlichung der Anzahl Unterrichtslektionen pro Unterrichtsstufe

- Kindergarten und Primarschule: Mit der Vereinbarung HarmoS wird der Kindergarten obligatorisch. Die Arbeitszeit muss für alle Lehrpersonen des Kindergartens und der Primarschule, welche die gleichen Aufgaben wahrnehmen und dieselbe Ausbildung absolvieren, identisch sein. Der Entwurf schlägt eine Vereinheitlichung der Unterrichtslektionen für Kindergarten- und Primarlehrpersonen vor (30 Lektionen gegenüber 30.3 durchschnittlichen bisherigen Lektionen).
- Orientierungsschule (Sekundarstufe I): In Anbetracht der heutigen Situation und der Abweichung mit der vorherigen Unterrichtsstufe wird vorgeschlagen, die Anzahl der Unterrichtslektionen beizubehalten.
- allgemeine Mittelschule: Es wird eine einheitliche Anzahl von 23 Unterrichtslektionen für alle Lehrpersonen vorgeschlagen.
- Berufsfachschule: Bei den Berufsschullehrpersonen wird keine Unterscheidung mehr gemacht zwischen „Gewerbe“ und „Handel“. Zukünftig sind Berufsschullehrpersonen für den theoretischen Unterricht mit 23 (gleich wie für die gesamte Sekundarstufe II) und Berufsschullehrpersonen für den praktischen Unterricht mit 32 Lektionen vorgesehen.

Spezielle Aufgaben

Vorgeschlagen wird eine Senkung der Anzahl Unterrichtslektionen, ohne Gehaltseinbusse, für spezielle Aufgaben, die vom DEKS anerkannt werden und die in einer Verordnung des Staatsrates festgehalten und für jede Unterrichtsstufe vereinheitlicht werden, wie beispielsweise:

- Klassenlehrer
- Schulische Mediation
- Begleitung der Diplom- und Maturaarbeiten
- Schuldirektion und Mitglieder des Direktionsrats (Stellvertreter und Abteilungsleiter)
- besondere Mandate, die von der Direktion durch das DEKS genehmigt und/oder zugeteilt werden.

Diese speziellen Aufgaben erfordern entweder eine zusätzliche Ausbildung oder zusätzliche Arbeitszeit, die das kantonale Pflichtenheft bei weitem übersteigt.

Allgemeine Einführung von Schuldirektionen und Anpassung der Ressourcen

- Die allgemeine Einführung von Schuldirektoren für die Kindergärten und die Primarschulen trägt den Entscheiden der Gemeinden Rechnung, die bereits heute Verantwortliche für die Schulzentren einsetzen. Aktuell sind 33 Verantwortliche für Primarschulzentren von den Gemeinden angestellt (Stunden, die vom Staat auf der Basis der Schülerzahlen subventioniert werden).
- Das Pflichtenheft der Schuldirektoren muss identisch sein, gleichgültig, wie viele Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen oder Schulen ihrer Verantwortung unterstellt sind. Momentan und abhängig von der Bereitschaft und den finanziellen Möglichkeiten der Gemeinden, präsentieren sich die Arbeitsbedingungen der Schuldirektoren sehr unterschiedlich, auch in Bezug auf die administrativen Ressourcen.
- Basierend auf einem kantonalen Pflichtenheft und als Reaktion auf das neue Gesetz über die Orientierungsschule werden die Analyse und die Zuteilung der Ressourcen (Stundendotation für die Schuldirektion) neu geprüft.
- Im Bereich Besoldung ist eine einheitliche Besoldung der Schuldirektoren pro Unterrichtsstufe vorgesehen und nötig.
- Die Abteilungsleiter der Berufsfachschulen werden nach Vereinheitlichung ihrer Besoldung beibehalten (identische Verantwortung).

9. Finanzielle Auswirkungen

Zusammenfassung der finanziellen Auswirkungen

1	N°	Massnahmen (in Mio Fr.)	KG+P	OS	SII allg	SII ber.	Total
	1	Revalorisierung der Gehälter des Lehrpersonals	16.6	7.3	0.0	0.0	23.9
	2	Treueprämie	0.3	0.1	0.0	0.0	0.4
	3	partieller Bildungsurlaub	0.2	0.1	0.1	0.1	0.5
	4	Vergütung Reisespesen	0.7	0.3	0.0	0.0	1.0
	5	Neuorganisation der Schuldirektionen	3.80	5.20	0.0	0.0	9.0
	6	Neuorganisation der Stundenentlastungen	-2.8	-0.7	-4.2	-2.3	-10.0
	7	Neudefinition der Lektionen für Vollzeitpensum	0.0	0.0	0.7	2.0	2.7
		Charges brutes	18.8	12.3	-3.4	-0.2	27.5
		Lohnsumme des Lehrpersonals (Budget 2010)	185	117	88	41	431
		finanzielle Auswirkungen brutto / Lohnsumme	10%	11%	-4%	0%	6%

2 Vorgeschlagene Lösungen im Rahmen des NFA2

	8a	Rückverrechnung des LP an die Gemeinden(33% NFA2)	-5.5	-2.4	0.0	0.0	-7.9
	9a	Rückverrechnung der SD an die Gemeinden(idem LP)	-1.3	-1.7	0.0	0.0	-3.0
	5	Aufgabe der Subventionierung der SD	-0.6	-1.4	0.0	0.0	-2.0
	10	Demographie (↘ 14 Vollzeitstellen jährlich)	0.0	-2.0	0.0	0.0	-2.0
			-7.4	-7.5	0.0	0.0	-14.9
		Nettokosten	11.4	4.8	-3.4	-0.2	12.6
		finanzielle Auswirkung netto / Lohnsumme	6%	4%	-4%	0%	3%

3 Situation actuelle si RPT 2 non validée

	8b	zusätzliche Rückverrechnung der LP	-1.6	-0.4	0.0	0.0	-2.0
	9b	zusätzliche Rückverrechnung der SD	-0.1	0.0	0.0	0.0	-0.1
	5	Aufgabe der Subventionierung der SD	-0.6	-1.4	0.0	0.0	-2.0
	10	Demographie (↘ 14 Vollzeitstellen jährlich)	0.0	-2.0	0.0	0.0	-2.0
			-2.3	-3.8	0.0	0.0	-6.1
		Nettokosten	16.5	8.5	-3.4	-0.2	21.4
		finanzielle Auswirkung netto / Lohnsumme	9%	7%	-4%	0%	5%

1) Aufwertung der Besoldung der Lehrpersonen

- a) ↗ um 500.- des monatlichen Grundlohns der Primarschullehrpersonen (↗ um 8.8%)
- a) ↗ um 400.- des monatlichen Grundlohns der OS-Lehrpersonen (↗ um 5.8%)
- c) ↗ der Tarife für Stellvertreter (↗ um 20%) für alle Stufen
- d) ↗ des monatlichen Grundlohns der Lehrpersonen, die mit speziellen Aufgaben betraut sind (↗ identisch zur PS und OS)

$$\rightarrow 15.2 (a) + 6.7 (b) + 1.8 (c) + 0.2 (d) = \underline{\underline{+ 23.9 \text{ Millionen}}}$$

Die Änderungen, die oben aufgeführt wurden, betreffen die Lohnklassen der diplomierten Lehrpersonen für die Primarschule und die OS. Für die anderen Lohnklassen (Kindergarten, Sonderschulwesen, TG (textil und nicht textil), Hauswirtschaft, nicht diplomiert, ...) sind Änderungen im selben Rahmen vorgesehen, allerdings nicht mit denselben Beträgen. Daraus ergibt sich eine Totalrevision der Lohnklassen für die betroffenen Unterrichtsstufen.

Es bleibt zu bemerken, dass für eine diplomierte Primarschullehrperson die Erhöhung von Fr. 500 auf den monatlichen Grundlohn einer durchschnittlichen Erhöhung von Fr. 660 monatlich (32% Erfahrungsanteile) oder einer maximalen Erhöhung von Fr. 725 monatlich (45% Erfahrungsanteile) entspricht. Dies bedeutet einen Anstieg ihres durchschnittlichen Brutto-Jahreslohns um 8.8%, was sich durchschnittlich in Fr. 8'580 und maximal in Fr. 9'425 ausdrückt. Für den Staat hat dies zusätzliche, jährliche Durchschnittskosten von Fr. 10'460 brutto und zusätzliche, jährliche Maximalkosten von Fr. 11'404 brutto zur Folge.

Für eine diplomierte Sekundarschullehrperson I entspricht die Erhöhung von Fr. 400 auf den monatlichen Grundlohn einer durchschnittlichen Erhöhung von Fr. 528 monatlich (32% Erfahrungsanteile) oder einer maximalen Erhöhung von Fr. 580 monatlich (45% Erfahrungsanteile). Dies bedeutet einen Anstieg ihres durchschnittlichen Brutto-Jahreslohns um 5.8%, was sich durchschnittlich in Fr. 6'864 und maximal in Fr. 7'540 ausdrückt. Für den Staat hat dies zusätzliche, jährliche Durchschnittskosten von Fr. 8'374 brutto und zusätzliche, jährliche Maximalkosten von Fr. 9'199 brutto zur Folge.

Die Lohnklassen der Lehrpersonen dienen ebenfalls als Grundlage für die Entlohnung von Aufgaben, die nicht in den Bereich Unterricht fallen. Eine Neueinschätzung dieser Personen (Fachberater und Lehrpersonen mit besonderen Aufträgen) ist im selben Rahmen nötig.

Da die Besoldung der Stellvertreter proportional zu den Löhnen der ernannten Lehrpersonen festgelegt war, erfordert die Neueinschätzung der Lehrpersonen aus Gründen der Kohärenz und Gleichbehandlung eine Anpassung der Löhne der Stellvertreter. Die Dienststellen für Unterrichtswesen und für Berufsbildung möchten eine grössere Lohnerhöhung für die Stellvertreter. Dieses Statut bleibt heikel und der Staatsrat hat sich in seinem Antwortschreiben auf ein Postulat des Grossen Rates dafür ausgesprochen, diese Problematik im Rahmen des Statuts zu prüfen.

Ebenfalls bleibt zu erwähnen, dass die geplante Senkung um 3 Unterrichtslektionen auf der Primarschule eine Verbesserung des Statuts um 9% (3/33) darstellt und aufgrund der proportional identischen Anpassung der Stundentafel der Schülerinnen und Schüler ohne Kostenfolge bleibt. Die offizielle Festlegung der Lektionen auf 45' (anstelle von 50') für die Sekundarstufe I und II kommt ebenfalls einer Verbesserung des Statuts um 10% gleich (5'/50').

2) Gewährung einer Treueprämie für die obligatorische Schulzeit (Begleitmassnahme)

Diese Prämie wird entsprechend den Grundsätzen bei der kantonalen Verwaltung zugesprochen (6 gewöhnliche Jubiläen nach 10, 15, 20, 30, 35 und 40 Jahren Tätigkeit und 1 aussergewöhnliches Jubiläum nach 25 Jahren). Lehrpersonen, die zu mehr als 50% beschäftigt sind, erhalten eine Prämie von 100%, die anderen eine Prämie von 50% (Aufteilung: 2/3 PS, 1/3 OS).

- a) 2500 LP der PS und OS, beschäftigt zu + 50% x (6x500+1x2'000)/40J x 100%
- b) 800 LP der PS und OS, beschäftigt zu - 50% x 5000.-/40 Jahre x 50%

→ 0.31 (a) + 0.05 (b) += **+ 0,4 Millionen**

3) Bildungsurlaub zu 50% zu Lasten des Arbeitgebers (Begleitmassnahme)

Jede Lehrperson hat Anrecht auf ein Jahr Bildungsurlaub, das zu 50% vom Arbeitgeber getragen wird. Die 4'400 Lehrpersonen, die der DU und der DB unterstehen, entsprechen ungefähr 3'080 Vollzeitstellen (Aufteilung: 46 % PS, 27 % OS, 18 % allg. S2 und 9 % für die berufsbezogene S2)

Es wird angenommen, dass bloss 10% der Lehrpersonen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

3'080 Vollzeitstellen x 10% / 40 Jahre x 100'000.- durchschn. Bruttolohn x 120% Sozialkosten x 50%

→ **+ 0.4 Millionen**

4) Vergütung Reisespesen

Die Lehrpersonen, die in einem bestimmten Einzugsgebiet oder Schulkreis beschäftigt sind, haben Anrecht auf Vergütung der Reisespesen innerhalb dieser Region. Hierbei kann es sich beispielsweise um Lehrpersonen für TG, Hauswirtschaft, Stützunterricht und Schülerhilfe und IV handeln.

800 Personen x 100.- durchschnittlich pro Monat x 12 Monate

→ **+ 1 Million**

5) Neuorganisation und Stärkung der Schuldirektionen

Vorgesehen ist eine allgemeine Einführung und Verstärkung der Schuldirektionen, sowohl an der Primarschule als auch an der OS. Heute führen meistens Personen im Teilpensum diese Aufgaben aus. Vorgesehen ist grundsätzlich ein Direktionsrat pro Einzugsgebiet einer OS. Nach einigen Simulationen ergab sich eine Erhöhung der zusätzlichen Stellen um 50%. Die Einführung und Entwicklung dieser Stärkung der Schuldirektionen erfolgt auf progressive Weise.

Stärkung der Stellen: $20 \times 150'000 = + 3 \text{ Mio.}$
 Übernahme der aktuellen Stellen: $40 \times 150'000 = + 6 \text{ Mio.}$

→ **+ 9 Millionen**

Verzicht auf die Subventionierung (PS: 0.64 und OS: 1.4): = - 2.0 Mio.

→ **- 2 Millionen**

6) Neudefinition der Stundenentlastungen (für besondere Aufgaben)

Die den Lehrpersonen zurzeit gewährten Stundenentlastungen wurden analysiert. In Zusammenhang mit der Art der erfüllten Aufgabe wird ein Teil der bestehenden Stundenentlastungen ins 2. Tätigkeitsfeld integriert, das im Pflichtenheft der Lehrpersonen vorgesehen ist. Einsparungen in der OS und in der allgemeinen Mittelschule sind möglich (a). Falls ein solcher Grundsatz im Gesetz über die Besoldung festgehalten wird, erlaubt es die Verordnung allerdings, die Auswirkungen genauer zu definieren, dies im Zusammenhang mit den Bedürfnissen und der Neuorganisation der Schuldirektionen.

Die Entlastung L2/L3 wird aufgrund der Senkung der wöchentlichen Unterrichtszeit nicht mehr gewährt (b).

Auch in der Berufsfachschule sind Einsparungen möglich. Kompensiert wird damit der Wechsel von 25 auf 23 Wochenlektionen für einen Teil der Berufsschullehrer.

a) $5 \times 120'000.- \times 120\% \text{ der Kosten} + 25 \times 140'000.- \times 120\% \text{ der Kosten} = - 4.9 \text{ Mio.}$

b) Schätzung der DU aufgrund der Einschreibungen für die Kurse = - 2.8 Mio.

c) $15 \times 130'000.- \times 120\% \text{ der Sozialkosten} = - 2.3 \text{ Mio.}$

→ **- 10 Millionen**

7) Wechsel auf 23 Lektionen für alle Fachbereiche der Sekundarstufe II

Momentan sind für den Turn- und Sportunterricht an der allgemeinen Mittelschule 26 Lektionen vorgesehen. Dies entspricht im Schuljahr 2009/2010 ungefähr 788 Lektionen oder 30 Stellen. Mit 23 Lektionen würden dafür 34 Stellen (788/23) benötigt, was einer Differenz von 4 Stellen entspricht (a).

In der Berufsfachschule sind für den Unterricht in den Bereichen Handwerk, Industrie, Gesundheit und Soziales 25 Lektionen vorgesehen. Dies entspricht ungefähr 150 Vollzeitstellen oder 3'750 Lektionen. Mit 23 Lektionen würden 163 Stellen (3'750/23) benötigt, was einem zusätzlichen Bedarf von 13 Stellen entspricht (b).

a) $4 \text{ Vollzeitstellen} \times 140'000.- \times 120\% \text{ der Sozialkosten} = 672'000.-$

a) $13 \text{ Vollzeitstellen} \times 130'000.- \times 120\% \text{ der Sozialkosten} = 2'028'000.-$

→ **+ 2.7 Millionen**

8) Beitrag der Gemeinden an die Gehälter des Lehrpersonals

Im Rahmen des NFA 2 wird den Gemeinden eine Beteiligung von 33% (% zu bestimmen) der Lohnkosten für das Personal der obligatorischen Schulzeit berechnet. Die Lohnerhöhung wird in diesem Verhältnis von den Gemeinden getragen: 23.9 Millionen x 33% + = 7.9 Millionen (8a).

Falls die Grundsätze, die im Rahmen der NFA2 festgelegt wurden, nicht zur Anwendung kommen, wird die Beteiligung der Gemeinden basierend auf der aktuellen Gesetzgebung berechnet. Zur Erinnerung, die Beteiligung der meisten Gemeinden steigt aufgrund der Steuereinnahmen nicht weiter an. Einzig gewisse Gemeinden bezahlen ihre Beteiligung entsprechend den Lehrerlöhnen. Daher wird die Lohnerhöhung zum grossen Teil vom Staat getragen. Allerdings werden ungefähr 2 Millionen Franken zusätzlich den Gemeinden wieder in Rechnung gestellt (8b).

9) Beiträge der Gemeinden an die Gehälter der Schuldirektionen

Die gleichen Grundsätze, wie unter Punkt 8 beschrieben, werden im Hinblick auf das Statut der Schuldirektionen angewandt.

Mit dem NFA2 (9a): Die Lohnerhöhung wird zu 33% den Gemeinden angelastet: 9 Millionen x 33% + = 3 Millionen.

Ohne NFA2 (9b): Die Lohnerhöhung wird zum grössten Teil vom Staat getragen. Ungefähr 0.1 Millionen Franken werden den Gemeinden zusätzlich weiterverrechnet.

10) Demographie

Ein starker Rückgang der Schülerzahlen wurde bereits im Kindergarten und in der Primarschule verzeichnet. Dieser Rückgang wirkt sich in den kommenden Jahren auf die Orientierungsschule aus. In den nächsten 8 Jahren wird die Schülerzahl um ungefähr 1500 zurückgehen, die nicht erfassbaren Fluktuationen aus der Migration nicht miteinbezogen.

1500 Schüler / 20 Schüler pro Klasse im Durchschnitt = 75 Klassen (à 38 Lektionen)
75 Klassen x 38 Lektionen / 26 Lektionen pro Vollzeitstelle = 110 Vollzeitstellen
109 Vollzeitstellen x 120'000 Durchschnittslohn x 120% Soziallasten / 8 Jahre = 2 Mill.

Besondere finanzielle Auswirkung: Beitragsnachzahlung bei PKWAL

Die Neueinschätzung der Löhne der Lehrpersonen, die einem Lohnklassenwechsel oder einer Beförderung gleichkommt, erfordert, zumindest unter dem aktuellen Grundsatz des Leistungsprimats und unter Berücksichtigung der geltenden Gesetzgebung, eine Beitragsnachzahlung bei der PKWAL, die vom Arbeitnehmer (43%) und vom Arbeitgeber (57%) getragen wird.

Gesetz über die staatlichen Vorsorgeeinrichtungen vom 12. Oktober 2006:

Art. 19 Beitragsnachzahlung

Bei einer Erhöhung des versicherten Gehalts, die im Zusammenhang mit einer Beförderung oder einem Lohnklassenwechsel steht, erhebt die PKWAL beim Arbeitgeber und beim Arbeitnehmer eine Beitragsnachzahlung entsprechend den ihr entstandenen Kosten. Dieser Beitrag wird zwischen Arbeitgeber und Versicherten im gleichen Verhältnis aufgeteilt wie die ordentlichen Beiträge.

Die gesamte Beitragsnachzahlung beläuft sich auf einen Betrag von 26 Millionen Franken. Der vom Staat zu tragende Anteil entspricht der einmaligen Summe von **15 Millionen**

Franken, die im ersten Jahr der Neueinschätzung der Besoldung an die Vorsorgekasse zu bezahlen sind. Diese Einschätzung wurde in Zusammenarbeit mit der Kasse und basierend auf einem durchschnittlichen, versicherten Gehalt von Fr. 60'200 und einer durchschnittlichen Freizügigkeitsleistung von Fr. 145'000 für 2'300 Vollzeitstellen errechnet. Beim Übergang zum Beitragsprimat sollte festgelegt werden, ob diese gesetzliche Bestimmung beibehalten oder in Frage gestellt werden kann (oder muss).

10. Zusammenfassung: Pluspunkte der vorgeschlagenen Texte

für die SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER

- ☞ Verbesserung der Betreuung (Qualität und Quantität der Ressourcen) dank einer Festigung der Rahmenbedingungen für die Lehrpersonen und Schuldirektionen
- ☞ Verringerung der Unterrichtszeit auf der Primarschule

für die LEHRPERSONEN

- ☞ Schaffung eines Gesetz über das Statut (als Ersatz des Reglements aus dem Jahr 1963 und der Verordnung aus dem Jahr 1991)
- ☞ Definition einer klaren pädagogischen Linie für die obligatorische Schulzeit (Lehrperson → Schuldirektor → Inspektor)
- ☞ Anerkennung und Aufwertung der Arbeit der Lehrpersonen
- ☞ Jahresarbeitszeit
- ☞ Erleichterungen am Ende der beruflichen Laufbahn
- ☞ Bildungsurlaub (50%)
- ☞ Verbesserung des Statuts der Stellvertreter
- ☞ Verbesserung des Statuts der Kindergartenlehrpersonen
- ☞ Betreuung durch Schuldirektionen und Direktionsräte
- ☞ freie Wahl des Wohnsitzes
- ☞ Möglichkeit zur Weiterbildung während der Unterrichtszeit
- ☞ Anstellung auf unbefristete Zeit und keine Beschränkung auf 4 Jahre (Amtsperiode)
- ☞ Anpassung an die grundsätzlichen Regeln der Kantonsverwaltung
- ☞ Dienstaltersanerkennung
- ☞ Beibehaltung erworbener Rechte (Senkung der Anzahl Unterrichtsstunden für spezielle Aufgaben gemäss Listen des DEKS)
- ☞ Harmonisierung der Anzahl Unterrichtslektionen für jede Unterrichtsstufe
- ☞ Verantwortung des Arbeitgebers im Fall von Kündigung

für die SCHULDIREKTIONEN

- ☞ effizientes Handeln für die Schülerinnen und Schüler und die Lehrpersonen
- ☞ Aufwertung der Empfangszeit (vgl. Empfangszeit im Kindergarten)
- ☞ Qualitätsprüfung durch Inspektoren
- ☞ Vereinheitlichung der Dauer einer Unterrichtslektion
- ☞ allgemeine Einführung von Schuldirektionen und Direktionsräten
- ☞ breit gefächerte Analyse für die Zuteilung der Ressourcen
- ☞ Möglichkeit, Ressourcen für die pädagogische Betreuung in Anspruch zu nehmen
- ☞ Vereinheitlichung der Rahmenbedingungen für die Schuldirektoren
- ☞ Bestimmung der administrativen Ressourcen für die Schuldirektionen

für die GEMEINDEN

- ☞ bessere Verständlichkeit der Verantwortungen
- ☞ Erhalt der Gemeindeautonomie
- ☞ Präsenz eines einzelnen Ansprechpartners (Schuldirektor)
- ☞ grössere Autonomie der Schuldirektionen
- ☞ spezifisches Pflichtenheft der Gemeinde an die Schuldirektion

für den STAAT

- ☞ Bezeichnung und Präsenz eines einzelnen Ansprechpartners
- ☞ Qualitätssicherung durch die Inspektoren
- ☞ grössere Verfügbarkeit des Inspektors bei der Führung eines Kreises
- ☞ spezifisches Pflichtenheft des Staates an die Schuldirektion

11. Schlussbemerkung

Nach Abschluss der verschiedenen Phasen, die zur Präsentation dieser beiden Gesetzestexte führten, greifen wir vier zentrale Begriffe auf. Sie begleiteten die gesamten Überlegungen: Aktualisierung, Vereinfachung, Koordination und Modernisierung.

- ☞ Aktualisierung der veralteten Texte
- ☞ Vereinfachung der Verfahren für eine grössere Effizienz
- ☞ Koordination der Prozesse und Aufgaben
- ☞ Harmonisierung und Modernisierung der Rahmenbedingungen für alle Unterrichtsstufen

Die Kohärenz der Entwürfe lässt sich auch in der Absicht erkennen, alle Unterrichtsstufen in einem Vorgehen zusammenzufassen. Kindergarten, Primarschule, Orientierungsschule und allgemeine Mittel- und Berufsfachschule. Auch wenn kein grundlegender Umbruch gewünscht wird, erlauben die Entwürfe doch, die Qualität der Walliser Schule durch eine Verbesserung der Rahmenbedingungen und die Aufwertung der Aufgaben jedes schulischen Beteiligten zu steigern.

Wir hoffen, dass der Grosse Rat den Entscheid, dessen Entwürfe wir ihm in der Beilage unterbreiten, annehmen wird.

In dieser Erwartung versichern wir Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, unserer vorzüglichen Hochachtung und empfehlen Sie, samt uns, dem Machtschutz Gottes.

Begleitbericht
zum Vorentwurf der Teilrevision des kantonalen Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz

Der Staatsrat des Kantons Wallis gibt, nach Beschluss vom 10. November 2010, den Vorentwurf zur Teilrevision des kantonalen Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz in die Vernehmlassung. Zur Erläuterung wird der Vorentwurf vom vorliegenden Bericht begleitet.

1. Zweck und Gegenstand des Vorentwurfs

Beim Vorentwurf handelt es sich um eine Teilrevision des Kantonalen Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 13. November 1998 (KNHG), welches seit dem 1. Oktober 2000 in Kraft ist.

Die Teilrevision ist insbesondere im Zusammenhang mit der **Neugestaltung des Finanzausgleichs** und der **Aufgabenteilung** zwischen Kanton und Gemeinden nötig. Zudem wurde die **Bundesgesetzgebung** in den letzten Jahren in verschiedenen Punkten ergänzt. Dies betrifft einerseits die Naturpärke, andererseits aber auch Ausführungsbestimmungen zur Problematik der invasiven Organismen, zum Schutz der Trockenwiesen und –weiden von nationaler Bedeutung sowie zu den historischen Verkehrswegen.

Nebst den durch die Bundesgesetzgebung verlangten Anpassungen bietet die Teilrevision des Kantonalen Natur- und Heimatschutzgesetzes auch die Gelegenheit, aufbauend auf den Erfahrungen der letzten Jahre einige Verbesserungen vorzuschlagen. Der Kanton Wallis erhielt 1998 als letzter Kanton ein Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz von 1966. Das kantonale Gesetz darf als modern eingestuft werden und enthält auch aus heutiger Sicht nur wenige Lücken. Gleichzeitig sollen auch die **Zuständigkeiten und Kompetenzen** innerhalb der kantonalen Verwaltung für einzelne Themen geregelt werden. Zudem sind auch verschiedene Anpassungen nötig, welche sich aufgrund der **Reorganisation der Dienststelle für Wald und Landschaft** vom 1. Januar 2008 ergeben. Um seine Verantwortung im Bereich des Natur- und Heimatschutzes wahrnehmen zu können, ist es zudem besonders wichtig, dass der Kanton in den kommenden Jahren seine **Dokumentation** verbessert und zu einzelnen Artengruppen sowie zu besonders schützenswerten Biotopen auch Felderhebungen durchführt bzw. sich daran finanziell beteiligt.

2. Heutige Situation

2.1. Situation im Kanton Wallis

Der Natur- und Heimatschutz umfasst den Arten- und Biotopschutz, den Landschaftsschutz, den Schutz der Mineralien sowie die Erhaltung historischer Gebäude und archäologischer Werte. Das Kantonale Gesetz über den Natur- und Heimatschutz (KNHG) vom 13. November 1998 ist am 1. Oktober 2000 zusammen mit der entsprechenden Verordnung in Kraft getreten.

Gestützt auf das KNHG hat der Staatsrat verschiedene Entscheide betreffend die Unterschutzstellung wertvoller Biotope erlassen. Es handelt sich dabei vorwiegend um Ausführungsbestimmungen zum Schutz von Biotopen nationaler Bedeutung.

Da das KNHG erst etwa 10 Jahre in Kraft ist, genügt eine Teilrevision des Gesetzes, um die Anforderungen der Bundesgesetzgebung zu erfüllen. Im Rahmen der vorgesehenen Revision sollen auch einige Verbesserungen erfolgen, welche sich nach zehn Jahren Praxis aufdrängen.

2.2. Die Entwicklung der Gesetzgebung auf Bundesebene

Auf Bundesebene werden die Bereiche des Natur- und Landschaftsschutzes und jene des Denkmalschutzes im Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG) geregelt. Das Gesetz gliedert sich in ein Kapitel betreffend den Natur- und Heimatschutz und die Denkmalpflege bei Bundesaufgaben, ein Kapitel betreffend die Förderung des Natur- und Heimatschutzes durch den Bund, ein Kapitel betreffend den Schutz der Moore und Moorlandschaften

sowie neue Bestimmungen zu den Parks nationaler Bedeutung. Danach folgt je ein Kapitel zu den Strafbestimmungen, zur Organisation und Information sowie zu den Schlussbestimmungen.

Die Bundesverordnung über den Natur- und Heimatschutz enthält die entsprechenden Ausführungsbestimmungen, eine Liste der schützenswerten Lebensraumtypen, die Liste der nach NHG geschützten Pflanzen- und Tierarten sowie eine Liste der kantonal zu schützenden Arten. In verschiedenen Verordnungen sind zudem der Schutz der Landschaften und Biotope von nationaler Bedeutung sowie die Erhaltung der historischen Verkehrswege geregelt.

Seit Inkraftsetzung des KNHG im Jahr 2000 wurde das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz verschiedentlich revidiert. Einzelne Ergänzungen betrafen insbesondere die Nennung der biologischen Vielfalt (2003), eine Ergänzung der Strafbestimmungen im Zusammenhang mit dem Kulturgütertransfer (2006), Anpassungen des Beschwerderechts (2007), die Aufnahme neuer Bestimmungen zu den Parks nationaler Bedeutung (2007) sowie Anpassungen der Finanzierungsmodalitäten an den Neuen Finanzausgleich (2007). Am 1. Februar 2010 ist zudem die Verordnung über den Schutz der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung in Kraft getreten. Seit dem 1. Juli 2010 ist die Verordnung über das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz in Kraft.

Im Umweltbericht der OECD 2007 erhielt die Schweiz im Vergleich zu den anderen Ländern ein schlechtes Rating im Bereich des Arten- und Biotopschutzes. Einerseits liegt es daran, dass auf allen Ebenen viel zu wenig Mittel zur Verfügung stehen. Andererseits sind die Zuständigkeiten und Kompetenzen nicht immer klar geregelt. Im Rahmen der Teilrevision des KNHG wird vorgeschlagen, die Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden klarer als bisher zu regeln.

3. Ausarbeitung des Vorentwurfs und Vernehmlassung

Auf Antrag des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt hat der Staatsrat mit Entscheid vom 24. März 2010 entschieden, eine Teilrevision des Kantonalen Gesetzes über den Natur- und Heimatschutzes vom 13. November 1998 durchzuführen.

Der Vorentwurf zur Teilrevision des KNHG wurde von Mitarbeitern der Dienststelle für Wald und Landschaft, der Dienststelle für Hochbau, Denkmalpflege und Archäologie sowie des Verwaltungs- und Rechtsdienstes des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt erarbeitet.

Der Staatsrat beantragt, den Gesetzesentwurf dem fakultativen Referendum zu unterstellen. Das Gesetz wird nicht nur dazu dienen, ein übergeordnetes Gesetz zu ergänzen und zu vollziehen, es enthält auch einige Elemente, durch welche der Kanton den ihm zugestandenen Handlungsspielraum zum Vollzug nutzt. Daher ist ein fakultatives Referendum notwendig (Art. 40 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996), obschon es sich bei diesen vereinzelt enthaltenen kantonalen Besonderheiten mehrheitlich um Bestimmungen handelt, die aus bereits bestehendem kantonalen Recht übernommen worden sind.

Um den Erwartungen der Gemeinden, der betroffenen Wirtschaftsverbände, der Umweltorganisationen und der verschiedenen kantonalen Dienststellen in angemessener Weise gerecht zu werden, wird vorgeschlagen, bei den interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

4. Berücksichtigung der Prinzipien des NFA II (Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden)

4.1 Analyse der betroffenen Dienststellen

Der Gesetzesentwurf folgt dem Prinzip, wonach der Kanton für den Schutz und die Pflege der Objekte von nationaler und kantonalen Bedeutung zuständig ist, während die Gemeinden den Schutz und die Pflege der Objekte von kommunaler Bedeutung regeln. Der Kanton kann von den Gemeinden und von Dritten eine Beteiligung an den Kosten der Objekte von nationaler und kantonalen Bedeutung verlangen. Er beteiligt sich aber auch bis zu 40 % an Massnahmen, welche Objekte von kommunaler Bedeutung betreffen.

Die Kontrolle über das Einhalten der naturschutzrelevanten Vorschriften im Rahmen der Realisierung von Projekten liegt schon heute in der Zuständigkeit der Behörde des massgeblichen Verfahrens (Behörde, die die Baubewilligung erteilt, Planänderungen bewilligt, usw.).

Gemäss aktueller Praxis und Gesetzgebung ist die Dienststelle für Wald und Landschaft zu konsultieren, wenn ein Projekt aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes Konflikte bieten könnte. Dies betrifft insbesondere sämtliche Neubauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone. Für Bauten und Anlagen innerhalb der Bauzone ist bekanntlich die Gemeinde zuständig.

Die Dienststelle für Hochbau, Denkmalpflege und Archäologie wird gemäss heutiger Praxis bei Bauten und Anlagen innerhalb der Bauzone nur konsultiert, wenn dies in den entsprechenden Gemeindebaureglementen so vorgesehen ist. Aus dieser Konsultierung entstehen Vormeinungen, die nicht bindend sind, auch wenn das Objekt von kantonaler oder nationaler Bedeutung ist (Ausnahme: Baugesuche betreffend Objekte, die durch Staatsratsbeschluss oder durch das Bundesamt für Kultur unter Denkmalschutz gestellt worden sind, werden von der Dienststelle für Hochbau, Denkmalpflege und Archäologie abschliessend beurteilt).

Ausserhalb der Bauzone liegt die Zuständigkeit für die Baubewilligung bei der kantonalen Baukommission; die Dienststelle für Hochbau, Denkmalpflege und Archäologie wird für heimatschutzrelevante Objekte konsultiert.

4.2. Analyse der 13 Pilot-Gemeinden „Anâtaches“

Was das Kantonale Gesetz über den Natur- und Heimatschutz betrifft, bezieht sich die Analyse der 13 Pilot-Gemeinden auf die Objekte 289 und 290 (DHDA, Erhaltung und Restaurierung historischer Gebäude / Erhaltung und Restaurierung historischer Ortsbilder) und 296 (DWL, Natur- und Landschaftsschutz). Von den 13 Gemeinden haben deren 11 eine Analyse vorgenommen. Das Ergebnis zeigt, dass 7 Gemeinden der Ansicht sind, dass besagte Aufgaben ausschliesslich kantonal seien, während 4 Gemeinden sich für eine Aufgabenteilung zwischen Gemeinden und Kanton aussprachen. Der Vorentwurf zur Teilrevision übernimmt diese zweite Meinung, gemäss den Kommentaren zu den Artikeln 23 und 24.

5. Antrag des Gesetzesentwurfs

Um die derzeitigen Probleme zu lösen, die sich bei der Anwendung der geltenden Natur- und Heimatschutzgesetzgebung zeigen, macht der Vorentwurf folgende Vorschläge, die mit dem Rahmen, der von der Gesetzgebung des Bundes vorgegeben wird, in Einklang stehen:

- Integration neuer Bestimmungen des Bundesrechtes, insbesondere hinsichtlich Naturpärke, Schutz der Trockenwiesen und –weiden sowie Schutz der historischen Verkehrswege;
- allgemeine Anpassung an die Bestimmungen von NFA I und II für die finanziellen Aspekte und die Aufgabenverteilung zwischen der kantonalen Verwaltung und den Gemeinden;
- Klärung der Zuständigkeit und der Verantwortung entsprechend der Bedeutung der Schutzobjekte;
- Klärung der Vernetzung mit den Instrumenten der Raumplanung;
- Klärung der Aufgaben betreffend das Monitoring;
- Analyse der Notwendigkeit von Kommissionen und Sub-Kommissionen.

Diese Vorschläge nehmen die allgemeinen Grundsätze des aktuellen KNHG wieder auf und klären bzw. optimieren die Zuständigkeiten zwischen den verschiedenen Behörden.

6. Kommentar zu den Artikeln

Nachfolgend werden die im Rahmen der Teilrevision des Gesetzes vorgesehenen Änderungen kommentiert.

Artikel 3 Zusammenarbeit und Information

Absatz 4 und 5 des Artikels entsprechen den Absätzen 4 und 5 Art. 22 des aktuellen Gesetzes. Die formelle Anpassung wird materiell dadurch begründet, dass es sich um eine Aufzählung von Aufgaben handelt, welche besser in den ersten Abschnitt des Gesetzes passen als in den Abschnitt 5 (Finanzierung). Die Begriffe „Öffentlichkeitsarbeit“ und „Studien“ umfassen auch Publikationen.

Artikel 5 Kantonale Kommission

Gemäss aktuellem Gesetz ernennt der Staatsrat eine konsultative Natur- und Heimatschutzkommission, der fachbezogene Aufgaben übertragen werden können. Diese Kommission war bisher in eine Subkommission Natur- und Landschaftsschutz und in eine Subkommission Heimatschutz gegliedert. Die beiden Subkommissionen setzen sich zusammen aus Vertretern der betroffenen Dienststellen, der Gemeinden und verschiedenen Verbänden. Die Gesamtkommission hat sich jedoch seit über 10 Jahren nicht mehr getroffen. Die vorläufig letzte Sitzung der Subkommission Natur- und Landschaftsschutz fand im Februar 2009 statt. Die Subkommission Heimatschutz trifft sich meist in Ad-hoc-Arbeitsgruppen, um die laufenden Geschäfte zu behandeln.

Die bisherigen Sitzungen der Subkommission Natur- und Landschaftsschutz verliefen in der Regel so, dass die Vertreter der Dienststelle für Wald und Landschaft über aktuelle Themen informierten. Die Kommissionsmitglieder formulierten daraufhin verschiedene Bemerkungen.

Die Subkommission Heimatschutz sieht ihre Rolle darin, Richtlinien zu Schutzmassnahmen und Eingriffen in das bauliche und archäologische Erbe festzulegen. Daraus ergeben sich nur beschränkt, z.B. bei Suonen, Terrassenlandschaften, Verkehrswegen, Überschneidungen mit Themen des Natur- und Landschaftsschutzes.

Neu wird vorgeschlagen, dass es anstatt der zwei Subkommissionen zwei eigenständige Kommissionen gibt. Begründet wird dies durch die Tatsache, dass es in der Praxis nur selten eine thematische Überlagerung zwischen dem Naturschutz und der Denkmalpflege gibt. Die Aufgabenteilung ist schon heute klar geregelt.

Neu soll es sich um wissenschaftliche Kommissionen handeln, deren Vertreter das entsprechende Fachwissen haben. Nur so ist es möglich, in der Kommission z.B. Stellungnahmen zu technischen Vernehmlassungen zu diskutieren und die Meinungsbildung der Fachstellen bei neuen Themen zu begleiten (z.B. Naturpärke, invasive Organismen, Solarenergie, etc.). Bei der bisherigen Zusammensetzung der Kommissionen war eine fachliche Diskussion oft nicht möglich, weil die Kenntnisse bei einzelnen Personen fehlten.

Artikel 6 Organisation in den Gemeinden

Es handelt sich um eine formelle Änderung, indem das Gesetz über die Gemeindeordnung im Jahr 2004 durch das Gemeindegesetz abgelöst wurde.

Artikel 6bis Kompetenzdelegation

Neu wird vorgeschlagen, dass die Behörden ihre Kompetenzen fallweise oder generell an die nachgeordnete Instanz delegieren können, wobei diese Kompetenzdelegation im Amtsblatt zu veröffentlichen ist.

Dieser Vorschlag entspricht der aktuellen Praxis. So werden heute Spezialbewilligungen im Bereich des Naturschutzes, wie etwa für das Fangen geschützter Schmetterlinge im Rahmen wissenschaftlicher Forschungsarbeiten, bereits vom Dienstchef auf Antrag der Sektion Natur und Landschaft ausgestellt. Die Kompetenz wurde bereits vor Jahren vom zuständigen Departement an die Dienststelle delegiert.

Art. 7bis Kantonales Konzept

Im Rahmen der Verhandlungen zu den Programmvereinbarungen 2008-2011 wünschte das Bundesamt für Umwelt, dass Ende 2011 jeder Kanton über ein kantonales Natur- und Landschaftsschutzkonzept im Sinne eines Leitbildes verfügt. Auch die Dienststelle für Hochbau, Denkmalpflege und

Archäologie wünscht für ihren Tätigkeitsbereich die Erarbeitung eines Konzeptes. Die beiden Konzepte sollen die aktuelle Situation mit den Stärken und Schwächen aufzeigen sowie die Prioritäten und Ziele für die kommenden Jahre festlegen. Damit soll erreicht werden, dass in Zukunft die beschränkten Mittel noch effizienter gemäss dem entsprechenden kantonalen Konzept eingesetzt werden.

Art. 8 Inventar der Schutzobjekte

In der vorgeschlagenen neuen Version des Artikels soll die Aufgabenteilung zwischen Bund, Kanton und Gemeinden in Sachen Inventare klarer geregelt werden.

Die Bundesinventare enthalten die Liste der Objekte von nationaler Bedeutung (BLN, Biotopinventare, ISOS, IVS) und werden vom Bundesrat, nach Anhörung der Kantone beschlossen. Daran wird sich auch inskünftig nichts ändern.

Entsprechend der konsequenten Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden soll der Kanton die Inventare der Objekte von kantonaler Bedeutung erarbeiten, während die Gemeinden für die Inventare der Objekte von kommunaler Bedeutung zuständig sind. Dies entspricht durchaus dem Text des aktuellen KNHG, wobei die neue Formulierung für alle Beteiligten klarer ist.

Wie bis anhin ist bei der Erarbeitung aller Inventare und deren Umsetzung eine enge Zusammenarbeit zwischen den kantonalen Fachstellen und den Gemeinden nötig.

Art. 9 Klassierung

Redaktionelle Anpassung betreffend das zuständige Departement.

Art. 15 Mineralien

Redaktionelle Anpassung betreffend das zuständige Departement.

Art. 16 Ufervegetation

Die Ufervegetation ist gemäss Artikel 21 NHG geschützt. Die zuständige kantonale Behörde kann die Beseitigung der Ufervegetation in den durch die Wasserbaupolizei- oder Gewässerschutzgesetzgebung erlaubten Fällen für standortgebundene Vorhaben bewilligen.

Die vorgeschlagene Änderung ist rein formell, indem auf die Bundesgesetzgebung verwiesen wird.

Art. 17 Feldgehölze

Feldgehölze und Hecken gelten gemäss Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (Art. 18 Abs. 1bis) als Objekte, die besonders zu schützen sind. Die Beseitigung von Hecken ist zudem gemäss Jagdgesetz strafbar (Art. 18 Abs. 1g).

Die bisherige Formulierung sah vor, dass nur die Entfernung von Feldgehölzen in nationalen und kantonalen Schutzgebieten eine Bewilligung der kantonalen Dienststelle erfordert, während in allen anderen Fällen die Gemeinde zuständig ist. In Anlehnung an die Kompetenzregelung in der Baugesetzgebung wird vorgeschlagen, dass innerhalb der Bauzone die Gemeinde zuständig ist, während ausserhalb der Bauzone, unabhängig von eventuellen Schutzgebieten, die Dienststelle für Wald und Landschaft entscheidet.

Art. 17bis Invasive Organismen

Das Natur- und Heimatschutzgesetz, regelt das Aussetzen von fremden Tier- und Pflanzenarten. Art. 23 NHG verlangt eine Bewilligung für das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen landes- oder standortfremder Arten, Unterarten und Rassen.

Der Staatsrat regelt die Überwachung und Bekämpfung invasiver Organismen.

Im Kanton Wallis wurde in den letzten Jahren in einer interdepartementalen Arbeitsgruppe eine Strategie zur Bekämpfung der invasiven Organismen erarbeitet. Diese Strategie wurde vom Staatsrat mit Entscheid vom 14. April 2010 genehmigt.

Art. 20 Archäologische Stätten

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll der Kanton stärker als bisher in die Verantwortung genommen werden. Archäologische Ausgrabungen und Forschung sind wichtige Aufgaben des Staates, welche interessante Erkenntnisse zur Geschichte und Entwicklung der Menschheit liefern, aber auch die menschliche Besiedlung einzelner Regionen über die verschiedenen Zeitepochen aufzeigen.

Art. 20bis Historische Verkehrswege

Am 1. Juli 2010 ist die Verordnung über das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz in Kraft getreten. Es handelt sich um ein Inventar gemäss Artikel 5 NHG, für welches aber auf Stufe Bund nicht das Bundesamt für Umwelt sondern das Bundesamt für Verkehr zuständig ist. Im Inventar sind für den Kanton Wallis zahlreiche Wege und Strassen aufgeführt, welche aufgrund ihrer historischen Bedeutung und / oder der noch vorhandenen historischen Substanz als von nationaler Bedeutung eingestuft wurden.

In Anlehnung an die neue Bundesgesetzgebung zu den historischen Verkehrswegen wird beantragt, dieses Thema im KNHG in einem neuen Artikel zu erwähnen und die Ausführungsbestimmungen betreffend Zuständigkeiten, Verfahren und Finanzierung in der Verordnung zu präzisieren.

Art. 21 Naturpärke

Als am 13. November 1998 das kantonale Natur- und Heimatschutzgesetz vom Grossen Rat beschlossen wurde, gab es auf Bundesebene noch keine gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Pärke. Diese wurden erst im Rahmen der NHG-Revision und der Pärkeverordnung im Jahre 2007 konkretisiert.

Es wird vorgeschlagen, den Absatz 1 des Artikels durch einen Text zu ersetzen, welcher besser der aktuellen Definition Naturpärke gemäss der Bundesgesetzgebung entspricht.

Art. 21bis Monitoring

Das Wallis weist bekanntlich eine vielfältige Flora und Fauna auf. Bestandenserhebungen werden in der Regel von Universitäten und Forschungsinstituten durchgeführt, wobei der Kanton oft keinen Zugang zu den gewonnenen Daten hat. Die kantonale Naturschutzfachstelle ist heute schlecht dokumentiert über das Vorkommen seltener und geschützter Arten und über das Vorkommen schützenswerter Lebensraumtypen. Mit dem neuen Artikel sollen die kantonalen Fachstellen den gesetzlichen Auftrag erhalten, im Sinne eines Umweltmonitorings Erhebungen zum Vorkommen seltener und geschützter Arten durchführen und / oder solche Untersuchungen zumindest fördern zu können.

Heute müssen die kantonalen Fachstellen im Rahmen des Mitberichtverfahrens von den Gesuchstellern oft ausführliche Unterlagen zu Flora, Fauna und Lebensraumtypen verlangen, um die Auswirkungen eines Projektes auf Natur und Landschaft überhaupt beurteilen zu können. Ein Inventar der schützenswerten Lebensräume und eine gute Datenbank zum Vorkommen von seltenen und geschützten Arten würden wesentlich dazu beitragen, die Verfahren zu verkürzen, indem nicht teils mehrmals Ergänzungen verlangt werden müssten. Auch für den Gesuchsteller brächte dies grosse Vorteile, indem er Kosten sparen und ab Beginn der Planungsarbeiten bereits Hinweise zur Realisierbarkeit seines Projektes erhalten könnte.

Art. 22 Ausbildung, Forschung und Studien

Die Absätze 3 und 4 wurden neu in den Artikel 3 integriert.

Art. 23 Entschädigung der Eigentumsbeschränkung

Redaktionelle Änderung im Absatz 2, wo der Begriff Enteignungsgesetz durch den generellen Begriff Enteignungsgesetzgebung ersetzt wird.

Die Finanzierung der Objekte von nationaler und kantonaler Bedeutung erfolgt heute über den Kanton, wobei dieser die betroffenen Gemeinden zur Übernahme von bis zu 40 % der Kosten verpflichten kann.

Gemäss aktueller Fassung des Gesetzes tragen die Gemeinden die Kosten für Objekte von kommunaler Bedeutung, wobei sich der Kanton (inklusive Bundesgelder) bis 70 Prozent an den anerkannten Kosten beteiligen kann. Neu wird vorgeschlagen, dass sich der Kanton (inklusive Bundesgelder) nur noch bis höchstens 40 % an der Finanzierung von Objekten kommunaler Bedeutung beteiligt.

Beide Änderungsvorschläge wurden im Hinblick auf eine konsequente Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden gemacht. In den kommenden Jahren müssen sich Bund und Kanton vermehrt um die Finanzierung der Objekte von nationaler und kantonaler Bedeutung kümmern. Die Gemeinden haben zudem die Möglichkeit, die Finanzierung von Objekten kommunaler Bedeutung teilweise über Beiträge von Stiftungen, Verbänden und Sponsoren sicherzustellen.

Ebenso hat der Kanton immer noch die Möglichkeit, eine Beteiligung der Gemeinde an der Finanzierung der Objekte von nationaler und kantonaler Bedeutung zu verlangen, um von den Synergien mit den lokalen Interessen profitieren zu können (siehe weitere Erklärungen unter Art. 24)

Art. 24 Subventionen

In der neu vorgeschlagenen Formulierung wird im Absatz 1 festgehalten, dass der Kanton die Massnahmen für Objekte von nationaler und kantonaler Bedeutung subventioniert, während gemäss neuem Absatz 3bis die Gemeinden die Massnahmen für Objekte von kommunaler Bedeutung finanzieren. Dieser Vorschlag entspricht der neuen, konsequenten Aufgabenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden.

Die kantonale Finanzierung der werterhaltenden Arbeiten für Objekte von nationaler und kantonaler Bedeutung kann wie bisher bis auf 100% heraufgesetzt werden (gemäss NFA-Regelung immer inkl. Bundesanteil). In der Regel wird aber die kantonale Beteiligung durch andere Beiträge (inkl. diejenigen des Eigentümers) ergänzt. Wie bisher kann der Kanton von den betroffenen Gemeinden und von den interessierten Dritten eine Beteiligung an den anerkannten Kosten verlangen. Die maximale Beteiligung der Gemeinde wird jedoch nicht mehr angegeben. Die Kann-Formulierung ist massgebend.

Obwohl die finanzielle Beteiligung der Gemeinden bei Objekten von nationaler und kantonaler Bedeutung von den Grundprinzipien des NFA II leicht abweicht, macht es aus folgenden Gründen Sinn:

Bei der Revision des neuen Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantone (NFA I) wurde die Aufgabenverteilung betreffend Natur- und Heimatschutz eingehend diskutiert:

Rückblick : (<http://www.admin.ch/ch/d/ff/2005/6029.pdf>)

Ursprünglich waren in diesem Reformprogramm des NFA I die Aufgaben sehr klar aufgeteilt, um die institutionelle Kongruenz zu beachten: der Bund sollte sich um die Objekte von nationaler Bedeutung kümmern, die Kantone um jene von kantonaler und kommunaler Bedeutung! Dieses in der ersten Fassung der Botschaft des Bundes vorgeschlagene Prinzip wurde von den betroffenen Kreisen stark kritisiert, da es zu katastrophalen Ergebnissen für die Erhaltung des Natur- und Kulturerbes geführt hätte!

Während der Erarbeitung der Ausführungsgesetzgebung wurden die in der ersten NFA-Botschaft vorgeschlagene Lösung und deren Konsequenzen intensiv diskutiert, insbesondere da der Botschaftstext Interpretationen über die Ausgestaltung nötig machte. Die Vernehmlassung zur Ausführungsgesetzgebung zeigte schliesslich deutlich, dass eine überwiegende Mehrheit der

Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer die bisherige Verbundlösung als sachgerechter und effizienter beurteilt.

Diese gemeinsame Behandlung eines Identitätskulturgutes, das schlussendlich allen gehört, gestattet eine grössere Synergie zwischen den Partnern, eine Solidarität, eine gegenseitige Unterstützung und einen Kompetenzaustausch, was eine Erhaltung der Natur- und Kulturwerte unter den besten Rahmenbedingungen erlaubt.

Mit der Beibehaltung der integralen Verbundaufgabe im Bereich Heimatschutz und Denkmalpflege, beteiligt sich der Bund weiterhin gemeinsam mit den Kantonen an Massnahmen bei Objekten von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung.

Auf Kantonsebene gibt es heute die gleichen Diskussionen zum NFA II wie damals beim NFA I. Die Problemstellung ist gleich. Die gleichen Argumente sprechen immer noch für eine gemeinsame Behandlung der Aufgabe betreffend Natur- und Heimatschutz.

Schutzobjekte des baulichen Erbes sind vielfach in privatem Besitz. Schutzmassnahmen sind oft mit Bautätigkeiten verbunden, die weit über rein konservierende Massnahmen hinausgehen. Die gesamte Finanzierung der kantonalen Objekte durch den Kanton tragen zu lassen ist weder verhältnismässig noch vertretbar. Eine Beteiligung des Eigentümers ergibt sich von selbst. Was die Beteiligung der Gemeinde anbelangt, ist geltend zu machen, dass Bauobjekte stark mit ihrem Standort verbunden sind. Mit ihrer Geschichte und sozialen Einbindung gehören sie zur „Öffentlichkeit“ eines Platzes, eines Dorfes, einer Kulturlandschaft, einer Gemeinde. Das lokale Interesse ist gross und die Aufwertung eines Objektes wirkt sich in erster Linie auf lokaler Ebene aus. So zum Beispiel das „Maison peinte“ in Botyre/Ayent. Mit ihrer ausserordentlich reichen Fassadenbemalung aus dem 16. Jh. ist das Haus ein wertvolles und sprechendes Zeugnis von kantonaler Bedeutung. Es gehört einer Stiftung, mit der die Gemeinde eng verbunden ist. Die Restaurierung des Gebäudes wurde von Bund, Kanton und Gemeinde mitfinanziert. Dadurch geniesst das Gebäude nicht nur wegen seines historischen, künstlerischen und wissenschaftlichen Wertes einen hohen Stellenwert, sondern auch, weil es als belebtes und genutztes Gebäude das Dorf mit seinem Lokalmuseum und seinen zahlreichen Versammlungszimmern für lokale Vereine belebt.

Gemäss neuem Art. 3ter kann sich der Kanton mit bis zu 40 % an den Massnahmen für Objekte von kommunaler Bedeutung beteiligen. Dies macht Sinn, um in Sonderfällen das lokale Interesse zu wecken und zu fördern. Zugleich ergibt sich dadurch die Möglichkeit, auf Fachkompetenzen bei Bund und Kanton zurückzugreifen. Dies kommt auch in der Kann-Formulierung zum Ausdruck.

Absatz 2 lit a) wird aufgehoben: Öffentlichkeitsarbeit und Publikationen sind schon in Artikel 3 enthalten und dadurch finanzierbar.

Absatz 2 lit b) wird aufgehoben: Notwendige Einrichtungen und Ausstattungen zur Erhaltung geschützter oder schutzwürdiger Stätten und Bauten sind in Absatz 1 lit b unter „Erhaltung“ inbegriffen.

Art. 31bis Koordination

Diese Bestimmung legt abschliessend und in Einklang mit dem Bundesrecht den Grundsatz der Verfahrenskoordination fest, wie es auch der Wille des Staatsrats gemäss Beschluss vom 13. April 2000 ist. Die Teilentscheide oder anderen Bewilligungen der einzelnen Behörden werden zu einem Gesamtentscheid über das Leitverfahren (massgebliches Verfahren) zusammengefasst, gegen welchen es nur einen Rechtsmittelweg gibt.

Wenn keine Einigung erzielt werden kann, werden die Entscheide separat eröffnet.

Art. 34 Strafbestimmungen

Das Bundesrecht sieht zwei Niveaus von Verstößen in diesem Bereich vor. Die Übertretungen, die durch eine Geldstrafe von maximal Fr. 20'000 bestraft werden und die Vergehen, die durch eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder einen Geldbetrag sanktioniert werden. Die Sanktionen, die im

Bundesrecht vorgesehen sind, entsprechen der Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches von 1997. Es handelt sich folglich darum, auch das kantonale Recht anzupassen.

Im Weiteren ist es nötig, die Kompetenzen im Strafbereich zu klären und sie der kantonalen und nationalen Rechtsprechung sowie den anderen kantonalen Gesetzen anzupassen. Es wird beantragt, dass die Dienststelle dazu befugt wird, Übertretungen zu ahnden, während Vergehen der zuständigen Strafbehörden angezeigt werden. Dies entspricht weitgehend der heutigen Praxis. Die Dienststelle ist aufgrund einer vom Vorsteher des Departements erteilten Kompetenzdelegation schon heute in vielen Fällen verfügungsberechtigt. Die Möglichkeit, bei Verstössen eine Wiederinstandstellung zu verlangen, ist schon heute im Artikel 33 des aktuellen Gesetzes gegeben und es sind diesbezüglich keine Änderungen vorgesehen.

Art. 35 Strafverfahren

Es wird vorgeschlagen, den Titel zu ändern, indem man die Bestimmung nicht mit „Strafverfahren“ sondern einfach mit „Verfahren“ benennt.

Da die Aspekte des Strafverfahrens im Artikel 34, Absatz 2 des Vorentwurfes geregelt sind, verweist der Artikel 35 in allgemeiner Art auf das GVVR. Es ist deshalb nicht mehr gerechtfertigt, den Artikel auf das Strafverfahren zu begrenzen.

Art. 36 et 37 Rechtsmittel / Kompetenzdelegation

Der allgemeine Verweis auf das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege in Artikel 35 macht diese Bestimmung überflüssig. Was die Kompetenzdelegation betrifft, ist sie nun im Artikel 6bis des Vorentwurfes enthalten.

Artikel 40 Aufhebung und Änderung von Gesetzen

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes muss Artikel 40 des aktuellen Gesetzes angepasst werden.

7. EU-Verträglichkeit

Die rechtlichen Bestimmungen des Bundes wurden mehreren Änderungen und Anpassungen an die EU-Normen unterzogen. Daher ist dieser Gesetzesentwurf, der im wesentlichen lediglich Bestimmungen vorsieht, die Bundesrecht vollziehen und nur einige wenige kantonale Besonderheiten enthält, die sich im vom Bund vorgegebenen Rahmen bewegen, mit dem EU-Recht verträglich.

8. Auswirkungen auf das Budget und das Personal

Schon heute erfolgt die Finanzierung der Objekte von nationaler und kantonaler Bedeutung teilweise über den Kanton. Wo Gemeinden bereit waren, sich an der Finanzierung der Restkosten zu beteiligen, war dies in der Regel in einer Grössenordnung von 10-20 %. In den meisten Fällen erfolgte die Restfinanzierung insbesondere über private Stiftungen, den Fonds Landschaft Schweiz sowie mit Beiträgen der Pro Natura bzw. Pro Patria.

Bei den Objekten kommunaler Bedeutung soll der kantonale Subventionssatz von bisher maximal 70 % auf neu maximal 40 % gesenkt werden. Dabei sei erwähnt, dass diese Kategorie von Projekten eher selten und in der Regel wenig kostenintensiv sind (Objekte kommunaler Bedeutung). Insgesamt hat die Gesetzesänderung betreffend die konsequente Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden und die Anpassung der Subventionssätze somit nur geringfügige finanzielle Auswirkungen für den Kanton.

Wie oben erläutert, wird das Kantonale Natur- und Heimatschutzgesetz im Rahmen dieser Teilrevision insbesondere den neuen Aufgaben gemäss Bundesgesetzgebung angepasst, unter Berücksichtigung einer konsequenteren Aufgabenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden. Im Zusammenhang mit den Naturpärken wurde 2008 eine neue 80%-Stelle geschaffen. Zudem hat der Grosse Rat der Schaffung und Mitfinanzierung der drei Walliser Parkprojekte bereits zugestimmt. Neue Kosten

entstünden, falls ein weiteres Parkprojekt beim Kanton eingereicht würde. In einem solchen Fall würde wie bisher der Grosse Rat entscheiden.

Grosse Sorgen bereiten seit einigen Jahren verschiedene invasive Neophyten. Eine interdepartementale Arbeitsgruppe hat zu diesem Thema eine Strategie erarbeitet, welche am 14. April 2010 vom Staatsrat genehmigt wurde. Für vier prioritär zu bekämpfende Neophyten (Ambrosia, Riesen-Bärenklau, Japanknöterich und Südafrikanisches Greiskraut) werden gemäss der Strategie mindestens Fr. 675'000.--, verteilt auf drei Jahre, benötigt. Für die Koordination, Vorbereitung und Begleitung der Neophytenbekämpfung ist bei der Dienststelle für Wald und Landschaft / Sektion Natur und Landschaft eine Stelle von mindestens 40 % nötig. Wir betonen hier, dass es sich gemäss der erwähnten Strategie um absolute Minimalforderungen handelt. Sollte die Neophytenbekämpfung ab 2011 nicht sehr effizient erfolgen, wird es bei einzelnen Arten nicht mehr möglich sein, ihre Ausbreitung zu stoppen. Dann wären auch für den Kanton Wallis riesige Folgeschäden mit exponentiell wachsenden Kosten zu erwarten. Wir betonen in diesem Zusammenhang, dass die EU heute pro Jahr mindestens 12 Milliarden Euro zur Bekämpfung von invasiven Arten einsetzt, um weit höhere Folgeschäden zu vermeiden (Quelle: Publikation der EU-Umweltkommission, Mai 2009).

Mit der Inkraftsetzung der Verordnung der historischen Verkehrswege der Schweiz am 1. Juli 2010 werden wir in den nächsten Jahren entsprechende Subventionsgesuche der Gemeinden erhalten. Eine Kostenschätzung im Zusammenhang mit der Subventionierung der Arbeiten ist heute kaum möglich. Der Personalaufwand für die Begleitung der Gemeinden und die Koordination der Projekte entspricht in der Anfangsphase gemäss unserer Einschätzung in etwa einer 20%-Stelle.

Auch bei der Umsetzung des neuen Inventars der Trockenwiesen und –weiden mit etwa 4'300 ha im Wallis ist eine Kostenschätzung kaum möglich, da vorerst ein gemeinsames Vertragssystem in Zusammenarbeit zwischen der Dienststelle für Wald und Landschaft und der Dienststelle für Landwirtschaft erarbeitet werden muss. Zudem ist heute nicht klar, wie stark sich der Bund an der Finanzierung der Umsetzung der TWW-Verordnung beteiligen wird. Da diese neue Bundesverordnung mit vielen Konflikten und Problemen verbunden ist, für welche der Kanton möglichst bald umsetzungsorientierte Lösungen finden soll, ist hier eine neue Stelle von mindestens 40 % nötig.

Abschliessend nutzen wir die Gelegenheit hier zu betonen, dass die Bundesgesetzgebung im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes in den letzten Jahren viele neue Aufgaben definierte. Abgesehen von der Schaffung einer 80%-Stelle für die Naturpärke im Jahr 2008 wurde der Personalbestand in der Sektion Natur und Landschaft seit 1991 (!) nicht mehr aufgestockt. Dies erklärt, dass leider viele wichtige Aufgaben heute nur ungenügend oder überhaupt nicht wahrgenommen werden und dass der Vollzug des Biotopschutzes im Wallis im Vergleich zu den gesetzten Fristen um 10-15 Jahre im Rückstand ist. Es wäre somit längst an der Zeit, den Personalbestand in der Sektion Natur und Landschaft um mindestens zwei Vollzeitstellen, inklusive die oben erwähnten Stellen, aufzustocken und bedeutend mehr finanzielle Mittel für die Umsetzung bereitzustellen.

Die Aenderung von Art. 24 hat zur Folge, dass im Bereich des Denkmalschutzes die bisherige Möglichkeit entfällt, «schutzwürdige» Objekte zu finanzieren. Neu ist eine finanzielle Beteiligung nur mehr für klassierte oder unter Schutz gestellte Objekte möglich.

Diese Aenderung bedingt, dass kurzfristig eine «**Klassierung**» **aller schutzwürdigen Objekte** erfolgt, um zu klären, wer für diese verantwortlich ist und für ihren Fortbestand sorgt. Die klare Kompetenztrennung zwischen Kanton und Gemeinden entsprechend der kantonalen oder kommunalen Bedeutung der geschützten Objekte wird einen Mehraufwand für die Ausarbeitung der Inventare und Studien bedingen. Dies wird sich in einer Erhöhung des Budgets und /oder der Arbeitsstellen (im Minimum 2 Vollzeitstellen) niederschlagen. Weil die Verantwortung für die Objekte von kantonaler Bedeutung zudem ausschliesslich dem Kanton übertragen wird, stellt die Übernahme der bisher von den Gemeinden wahrgenommenen Sorgfaltspflicht betreffend Veränderungen an schutzwürdigen Objekten eine neue kantonale Aufgabe dar, die Mehrkosten und / oder zusätzliche Arbeitsstellen verlangen wird.

**Bericht zum Vorentwurf betreffend das Gesetz über den interkommunalen
Finanzausgleich (GIFA)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir haben die Ehre, Ihnen mit dem vorliegenden Bericht zum Vorentwurf betreffend das Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich zu unterbreiten.

1. Einleitung

In unserem Bericht zum Gesetzesvorentwurf betreffend die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden vom 24. Februar 2010 (NFA II) haben wir Ihnen unsere Absicht mitgeteilt, die Revision des Finanzausgleichs und die Revision der Aufgabenteilung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden gleichzeitig durchzuführen.

Wir präsentieren Ihnen heute deshalb die Reform des interkommunalen Finanzausgleichs (die seit langem erwartet wird) im Rahmen des NFA-II-Gesamtprojekts, das ebenfalls die neue Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden beinhaltet. Diese beiden Projekte sind eng miteinander verbunden und es ist kaum denkbar, die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden zu verändern, ohne dabei einen entsprechenden Finanzausgleich einzuführen und damit die Bildung stärkerer Gemeinden zu fördern, die bei der Ausführung gewisser Aufgaben und deren Finanzierung grössere Verantwortung übernehmen können.

Das Projekt des neuen Finanzausgleichs widerspiegelt unsere feste Absicht, eine für dieses Dossier notwendige und ausstehende Lösung zu finden und, selbst wenn es kaum machbar ist, überall dieselbe Lage zu schaffen. Denn es ist inakzeptabel, ein veraltetes Ausgleichssystem fortzuführen, dessen Ziele nicht mehr mit dem gegenwärtigen Umfeld und den derzeitigen politischen Zielen übereinstimmt.

2. Motive der Reform

2.1 Parlamentarische Vorstösse

Der interkommunale Finanzausgleich (nachstehend Ausgleich genannt) war bereits in den 90er-Jahren Gegenstand von parlamentarischen Vorstössen. Aufgrund der Umsetzung der NFA auf Bundesebene und der erwarteten Umsetzung ähnlicher Mechanismen auf kantonaler Ebene wurden unseres Wissens in den vergangenen Jahren keine formellen Vorstösse eingereicht. Die Thematik weckt aber seit längerem Besorgnis, Kritik und Kontroversen, die im Rahmen parlamentarischer Debatten mehrfach geäussert wurden.

2.2 Finanzkommission

Die Finanzkommission des Grossen Rates teilt in ihrem Bericht zur Staatsrechnung 2001 die Folgerungen der Geschäftsprüfungskommission vollumfänglich, insbesondere:

- Die Notwendigkeit, die Mittel des interkommunalen Finanzausgleichs zu Lasten des Kantons zu erhöhen und zwar aufgrund der erzielten, bedeutend höheren Kantonseinnahmen aus dem Finanzausgleich des Bundes;

- Die Reform des Finanzausgleichs zu lancieren und vor allem die Verteilregeln für den ausserordentlichen Finanzausgleich festzulegen;
- Die festgestellten Diskrepanzen bei der abgestuften Subventionierung zu korrigieren, die Auswirkungen auf die entsprechenden Bereiche der Gemeinden und des Staates haben (Lehrergehälter, Schulhausbauten, Strassen, Flussbau, Unwetter, Abwasserreinigungsanlagen usw.).¹

2.3 Ausserparlamentarische Kommission

Am 24. April 2002 beschloss der Staatsrat, eine ausserparlamentarische Kommission einzusetzen, die damit beauftragt wurde, Reformvorschläge zum interkommunalen Finanzausgleich zu erarbeiten. Die Kommission hat ihren Schlussbericht am 7. Oktober 2003 eingereicht. Mit den Arbeiten konnte keine formelle Revision der Ausgleichssysteme vorgenommen werden, und zwar hauptsächlich deshalb, weil eine solche Revision nicht ohne gründliche Prüfung der Aufgabenentflechtung zwischen dem Kanton und den Gemeinden ausgeführt werden kann.

Die ausserparlamentarische Kommission hob dies in ihrem Bericht ausdrücklich hervor:

„Der Auftrag der Kommission besteht darin, Reformvorschläge zum interkommunalen Finanzausgleich vorzulegen. Im engeren Sinn und im Geist des Auftrags, der uns anvertraut worden ist, geht es darum, den direkten Finanzausgleich zu analysieren und Änderungen dafür vorzuschlagen (ordentlicher Fonds, Spezialfonds). Bei der Lektüre des vorliegenden Berichtes werden Sie allerdings feststellen, dass die Systeme des direkten und des indirekten Finanzausgleichs (Aufgabenentflechtung – abgestufte Subventionierung) eng miteinander verbunden sind. Es zeigt sich, dass eine Änderung des aktuellen Finanzkraftindex automatisch eine ganze Reihe von Änderungen beim indirekten Finanzausgleich mit sich bringt.

Folglich ist grosse Vorsicht angezeigt, auch wenn nur eine Teilreform des Finanzausgleichs angestrebt wird.“²

2.4 Kommission Strukturelle Massnahmen

Die Schlussfolgerungen der Kommission Strukturelle Massnahmen vom Februar 2005 verlangen eine „gründliche Überprüfung des gesamten Systems des interkommunalen Finanzausgleichs.“³ Die Kommission besteht darauf, dass es nötig ist, die Kompetenzen des Kantons bzw. der Gemeinden zu klären, die Subventionsbeiträge von den Ausgleichselementen zu unterscheiden, der kommunalen Eigenständigkeit wieder Sinn zu verleihen und das Subsidiaritätsprinzip sowie die fiskalische Äquivalenz bei den Beziehungen Kanton/Gemeinden anzuwenden.

2.5 Die Neugestaltung des Finanzausgleichs auf Bundesebene

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) trat 2008 in Kraft und führte zu einer tiefgreifenden Veränderung des schweizerischen Föderalismus. Beim Finanzausgleich im engeren Sinn wurde der Finanzkraftindex, welcher aus makroökonomischen Daten, Steuerdaten und Angaben zum Bedarf bestand, zu Gunsten einer Bemessung des Steuerpotentials aufgegeben. Die neuen Bestimmungen sehen eine klare Trennung zwischen dem Ressourcenausgleich und dem Bedarfsausgleich vor. Als erste Massnahme wird ein Finanzausgleichsfonds durch die finanzstarken Kantone (1 Milliarde pro Jahr) und den Bund (1,43 Milliarden) geäufnet. Die zweite Massnahme umfasst einen geotopographischen und soziodemografischen Lastenausgleich in der Höhe von 550 Millionen Franken, der vollumfänglich vom Bund finanziert wird. „Der lastenorientierte Finanzausgleich erfolgt in der NFA durch zwei vertikale

¹ Bericht zur Staatsrechnung 2001, Finanzkommission des Grossen Rates, S. 19

² Bericht der ausserparlamentarischen Kommission zur Reform des interkommunalen Finanzausgleichs, S. 6-7

³ Bericht zur Staatsrechnung 2001, Finanzkommission des Grossen Rates, S. 19

nicht zweckgebundene Belastungsausgleiche. Mit dem lastenorientierten Finanzausgleich sollen übermässige strukturelle Lasten abgegolten werden, die sich auf Grund der Berggebiets- und Zentrumsfrage ergeben.“⁴

Um den Übergang zum neuen System politisch zu vereinfachen, wurde schliesslich ein Kohäsionsfonds geschaffen, der vom Bund mit jährlich 430 Millionen Franken finanziert wird.

Seit Ende der 1990er-Jahre änderten zahlreiche Kantone parallel dazu ihr Ausgleichssystem im weiteren Sinne. Diese Änderungen entsprechen der Entwicklung der Theorien über den Finanzföderalismus und den praktischen Erfahrungen, welche die Notwendigkeit einer klaren Trennung der Instrumente entsprechend der verfolgten Ziele und der Entflechtung der Finanzströme sowie die negativen Auswirkungen des indirekten Ausgleichs verdeutlichen. Zudem entfalten die Neugestaltung des Finanzausgleichs auf Bundesebene und ihre neuen Instrumente (Ressourcen- und Lastenausgleich, Aufgabenteilung, Subventionsmodalitäten) ihr Wirksamkeitspotential nur dann, wenn die kantonalen Prozesse sich in dieselbe Richtung wie die Bundesreformen entwickeln.

3. Verbindung mit anderen Sektoralpolitiken

3.1 Gemeindefusionen

Das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004 (GemG) verdeutlicht die Politik, die der Kanton betreffend Gemeindefusionen verfolgt. Kurz gesagt, fördert der Kanton die Fusion von Gemeinden, indem er Finanzmittel (Art. 129 GemG) dafür bereitstellt, die in der Verordnung über Gemeindefusionen vom 8. Juni 2005 festgelegt sind.

Der Staatsrat wird seine diesbezügliche Politik weiterverfolgen, indem er freiwillige Gemeindefusionen privilegiert, ohne bei den Gemeinden direkt zu intervenieren oder sie zu einer Fusion zu zwingen. Diese Politik zeigt erste Erfolge. Anfang 2000 zählte der Kanton 163 Gemeinden, heute sind es noch 141. Mit den bereits durchgeführten Fusionen konnten grössere und autonomere Einheiten geschaffen werden und der Staatsrat sowie der Grosse Rat wünschen, dass die Zahl der freiwilligen Fusionen künftig noch zunimmt.

Die Revision des Finanzausgleichssystems als politische Solidaritätsmassnahme darf nicht als Vorwand dienen, die derzeit verfolgte Politik in Sachen Fusionen zu ändern. Das Ausgleichssystem sollte aber auch keine „Fusionsbremse“ sein.

Im Hinblick auf mögliche künftige Fusionen ist der vorliegende Vorentwurf finanziell neutral gehalten. Durch den Wegfall des aktuellen Systems der abgestuften Subventionierung, durch die Äufnung und Verteilung der Mittel aufgrund der Einwohnerzahl sowie durch die Trennung des Ressourcenausgleichs vom Lastenausgleich benachteiligt das empfohlene Ausgleichssystem in keinem Fall Gemeinden, die vor einer Fusion stehen.

Daher ist das vorgeschlagene neue System gut mit der Fusionspolitik vereinbar, die derzeit vor allem darin besteht, freiwillige Fusionen zu fördern. Die „Fusionsbremse“ dagegen, die beim aktuellen Finanzausgleichssystem besteht (siehe Punkt 6.3), wird eliminiert.

3.2 Regionalpolitik

Parallel zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung hat der Bund die Reform der Regionalpolitik in Angriff genommen. Der Kanton Wallis hat diese Stossrichtung übernommen, indem der Grosse Rat am 12. Dezember 2008 ein neues Gesetz zur Regionalpolitik verabschiedete, um damit die Konkurrenzfähigkeit und die Attraktivität der verschiedenen Regionen des Kantons zu verbessern, um Mehrwerte zu erzeugen, Stellen zu schaffen und aufrechtzuerhalten sowie eine dezentrale Besiedlung anzustreben.

⁴ Botschaft zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen (NFA) vom 14. November 2001, Bundesblatt 2001-2229, S. 2170

4. Aktuelles Ausgleichssystem

In diesem Kapitel wird die Funktionsweise des aktuellen Finanzausgleichssystems erklärt und beurteilt. Es ist wichtig, die Motive zu verstehen, welche die Schaffung des derzeitigen Ausgleichssystems, seine Wirkungen und Ergebnisse gesteuert haben, um die neuen Lösungen theoretisch und konkret einordnen zu können.

4.1 Geschichtlicher Rückblick

Das Wallis hat bereits langjährige Erfahrung mit dem Finanzausgleich. Das Finanzhaushaltsgesetz von 1960 kannte bereits einen Mechanismus zum Finanzausgleich mit einem Betrag von 3,5 Millionen Franken jährlich, wovon aber nur 300'000 zu Lasten des Kantons gingen.⁵ Bei den Debatten über das Steuergesetz von 1976 verabschiedete das Parlament eine Äufnung zu gleichen Teilen. Ausser der Anpassung der Ansätze hat sich am Prinzip der Äufnung seither nichts geändert. Das Reglement vom 8. September 1976 sah für diejenigen Gemeinden, deren Finanzkraftindex unter 80% lag, einen Zugang zum Fonds vor. Um „extrem finanzschwachen“ Gemeinden zu helfen, hatten Gemeinden mit einem Durchschnitt unter 67 Punkten Anrecht auf 2/3 der Verteilung dieses Fonds. Ausserdem wurde beim Ausgleichsprinzip vorgesehen, die Summen zu 80% entsprechend dem Index und zu 20% entsprechend der Einwohnerzahl zuzuweisen. Die Variable „Bevölkerung“ wurde bei der Revision der Bestimmungen 1982 fallengelassen „um die finanzschwachen Gemeinden nicht allzu stark zu benachteiligen (meist die am wenigsten bevölkerten)“.⁶ Bei dieser Revision wurden zudem die kleinen Gemeinden bevorzugt, weil bei der Kalkulation der Indizes Pauschalbeiträge eingeführt wurden.

Aufgrund der Interventionen der *Groupement de la population de montagne du Valais romand* hat der Staatsrat 1991 eine Änderung des Reglements vorgeschlagen. Die Eintrittsschwelle wurde auf 85 Punkte angehoben, was keinen Einfluss auf die Anzahl der ausgleichsberechtigten Gemeinden hatte (68), und die obere Begrenzung pro Einwohner wurde von 1'500 auf 3'000 Franken erhöht.⁷ Des Weiteren wurde das ESPOP-System anstelle der eidgenössischen Volkszählung eingeführt. Die *Groupement de la population de montagne* setzte sich dann für die Einführung bedarfsorientierter Indikatoren ein, besonders für einen Index der touristischen Betten und einen Index für die Siedlungsdichte. Bei der Exekutive fand der Vorschlag allerdings keine Unterstützung. Abgesehen von der 2003 eingeführten oberen Grenze von 325'000.- Franken pro Gemeinde für gewährte Hilfen blieb das System unverändert.

4.2 Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen des Finanzausgleichs bilden die Artikel 195 bis 201 des Steuergesetzes vom 10. März 1976 (RS/VS 642.1) und die Verordnung zum interkommunalen Finanzausgleich vom 23. September 1992 (RS/VS 613.100).

4.3 Finanzkraftindex

Um die Gemeinden anhand ihrer Finanzkraft einzustufen, verwendet das derzeitige System das arithmetische Mittel der drei Indizes: Wirtschaftskraft, Steuerkraft und Steuerbelastung (Art. 199 Abs. 2, Art. 5 Verordnung zum interkommunalen Finanzausgleich).

⁵ Memorial des Grossen Rates, Februar 1976, S. 527

⁶ Botschaft des Staatsrates betreffend Entwurf zur Änderung des Reglements vom 8. September 1976 betreffend den interkommunalen Finanzausgleich, 3. Dezember 1982, S. 3

⁷ Botschaft des Staatsrates zur Verordnung vom 23. September 1992 zum interkommunalen Finanzausgleich, 23. September 1992, in Memorial des Grossen Rates, November 1992, Seite 125

Wirtschaftskraft: Der Wirtschaftskraftindex „entspricht dem steuerbaren Einkommen der natürlichen und juristischen Personen pro Kopf der Wohnbevölkerung, minus eines Pauschalabzuges von 450'000.- Franken, der zu Beginn jeder Veranlagungsperiode der Teuerung anzupassen ist“ (Art. 5, Buchstabe a Verordnung zum interkommunalen Finanzausgleich).

Steuerkraft: Der Steuerkraftindex wird „bestimmt durch die Summe der Steuereinnahmen zum Koeffizienten 1 und der Nettoerträge aus Wasserkraft pro Kopf der Wohnbevölkerung, minus eines Pauschalabzuges von 30'000.- Franken, der zu Beginn jeder Veranlagungsperiode der Teuerung anzupassen ist“ (Art. 5, Buchstabe b Verordnung zum interkommunalen Finanzausgleich).

Steuerbelastung: Die Steuerbelastung ist „der entgegengesetzte Index des Belastungskoeffizienten. Letzterer ist die Summe aller erhobenen Steuern (mit Koeffizient und Indexierung) und Gebühren, geteilt durch die Summe der zum Koeffizienten 1 mit Indexierung 100 bezogenen Steuern“ (Art. 5, Buchstabe c Verordnung zum interkommunalen Finanzausgleich).

4.4 Äufnung des ordentlichen Ausgleichsfonds

Der Ausgleichsfonds wird von allen Gemeinden mit 0,6% der Wasserzinsen und der Steuereinnahmen sowie mit 0,5% des steuerbaren Gesamteinkommens geäufnet. Gemeinden, deren Finanzkraftindex über dem kantonalen Mittel liegt, bezahlen für den darüber liegenden Teil zusätzlich 3% auf die Steuereinnahmen pro Kopf für die Anzahl Einwohner und 0,4% auf das Einkommen pro Kopf, welches das kantonale Mittel übersteigt, multipliziert mit der Bevölkerungszahl. Zudem beteiligt sich der Kanton an der Äufnung des Fonds mit dem gleichen Betrag wie die Gemeinden (Art. 196 Abs. 1 Steuergesetz).

4.5 Stabilisierung der Äufnung des ordentlichen Ausgleichsfonds

Aufgrund der zunehmenden kommunalen Steuererträge ist der Fonds seit den 1980er-Jahren progressiv angewachsen. Daher beschloss der Grosse Rat 1995 auf Antrag des Staatsrates, die Äufnung des Fonds durch die Gemeinden für die Periode 1995-1998 bei 9 Mio. Franken zu stabilisieren und die Äufnungssätze in Anwendung von Artikel 196 Abs. 2 des Steuergesetzes um 10% zu reduzieren.

Angesichts der konstanten Zunahme der Äufnung entschied der Grosse Rat in regelmässigen Abständen, auf Antrag des Staatsrates, die Gemeindebeiträge zu stabilisieren, indem er die Sätze anpasste. Der Fonds hat um das 2,5-fache zugenommen, während sich die Zahl der am ordentlichen Fonds begünstigten Gemeinden von 58 Gemeinden im Jahr 1985 auf 47 Gemeinden im 2009 (-19%) reduzierte.⁸

Die Senkung der Sätze erreichte im Zeitraum 2007/2008 mit 33% das gesetzliche Maximum. Der Staatsrat verlangte erneut die maximale Senkung der Sätze für die Jahre 2009/2010 und dies im Hinblick auf die Inkraftsetzung des neuen Finanzausgleichs.

Die kommunalen und kantonalen Beiträge belaufen sich derzeit auf ca. 10,3 Millionen, was total 20,57 Millionen ergibt. Ohne Senkung der Sätze würden sich die jährlichen Beiträge der Gemeinden auf 15,4 Millionen Franken belaufen, was total 30,8 Millionen Franken ergibt.

Zudem dürfen wir nicht vergessen, dass auch der umgekehrte Fall hätte eintreffen können, das heisst, dass die Anzahl der ausgleichsberechtigten Gemeinden dann bedeutend zugenommen hätte. In diesem Fall und aufgrund der gesetzlichen Vorschriften (Art. 196 Abs. 2 Steuergesetz) hätte der Staatsrat die Möglichkeit gehabt, dem Grossen Rat vorzuschlagen, die Sätze um einen Drittel *anzuheben*, was zu einem Beitrag der Gemeinden und des Kantons von je 20,5 Millionen Franken geführt hätte, was total 41,1 Millionen Franken ergibt (Basis Rechnungen 2005 und 2006).

⁸ Botschaft des Staatsrates zum Beschlussentwurf betreffend die Stabilisierung des Anteils der Gemeinden an der Äufnung des interkommunalen Finanzausgleichsfonds für die Jahre 2009 und 2010, 26. November 2008, S. 3

4.6 Verteilung des ordentlichen Ausgleichsfonds

Der verfügbare Betrag des Ausgleichsfonds wird unter den Gemeinden aufgeteilt, deren Finanzkraftindex (FKI) unter 85 Punkten liegt (Art. 4 Abs. 1 Verordnung zum interkommunalen Finanzausgleich). Der Betrag der gewährten Hilfe wird in mehreren Schritten berechnet:

1. Jede Gemeinde erhält eine gewisse Anzahl Armutspunkte. Diese entsprechen der Differenz zwischen dem FKI und dem kantonalen Mittel, d.h. 100.
2. Der Betrag des ordentlichen Ausgleichsfonds (Anteil des Spezialfonds abgezogen) wird dividiert durch die Summe der Armutspunkte der ausgleichsberechtigten Gemeinden und ergibt den Wert eines Punktes.
3. Der Wert des Punktes wird multipliziert mit der Anzahl Punkte der betreffenden Gemeinde.
4. Art. 4 Abs. 3 der Verordnung zum interkommunalen Finanzausgleich setzt mehrere Begrenzungen für die gewährte Summe fest:
 - Der ausbezahlte Höchstbetrag für eine Gemeinde darf 3'000.- Franken pro Kopf der Wohnbevölkerung nicht übersteigen.
 - Der Gesamtbetrag ist auf 325'000.- Franken begrenzt.
 - Für den ordentlichen Finanzausgleichsbetrag werden maximal 30 Armutspunkte berücksichtigt.

4.7 Spezialfonds für den Ausgleich

Art. 3 der Verordnung zum interkommunalen Finanzausgleich sieht die Schaffung eines Spezialfonds vor „zur Gewährung einer ausserordentlichen Hilfeleistung zugunsten von Gemeinden in sehr misslichen Finanzverhältnissen“. Er wird mit 10% des Ausgleichsfonds und dem Restbetrag der Gemeinden, der durch den Betrag pro Einwohner oder durch den Maximalbetrag von 325'000.- Franken begrenzt ist, geöfnet.

Es gilt zudem zu erwähnen, dass seit 2006 gemäss Art. 2 Abs. 2 der Verordnung über Gemeindefusionen vom 8. Juni 2005 5% der kantonalen und kommunalen Beiträge an den interkommunalen Finanzausgleichsfonds dem Fonds für Gemeindefusionen zugewiesen werden. Im August 2009 entschied der Staatsrat, den Satz ab 2010 auf 10% anzuheben.

5. Beurteilung des aktuellen Finanzausgleichssystems

5.1 Finanzkraftindex

Der aktuelle Finanzkraftindex widerspiegelt die Absicht, mit einem einzigen Instrument verschiedene Ziele zu verfolgen (Verminderung der finanziellen und ökonomischen Ungleichheiten sowie Lastenausgleich). Das dadurch verursachte Durcheinander bringt jedoch negative Anreize mit sich, ist kompliziert und zu intransparent.

5.2 Äufnung des ordentlichen Ausgleichsfonds

Momentan beteiligen sich alle Gemeinden an der Äufnung des Fonds. Hinsichtlich der interkommunalen Solidarität lässt sich dieses Prinzip rechtfertigen, im Hinblick auf Effizienz, Wirksamkeit und Einfachheit des Systems jedoch kaum.

Ausserdem basiert das aktuelle System auf der Finanz- und Wirtschaftskraft der Gemeinden und nicht auf der Entwicklung der Steuerdisparitäten. Anders gesagt wird die Variable „absoluter Reichtum“ und nicht der relative Reichtum der Gemeinden berücksichtigt, wodurch der Fonds stark zunimmt, während die Zahl der Begünstigten eher abnimmt.

5.3 Verteilung des ordentlichen Finanzausgleichsfonds

Das derzeitige System begünstigt deutlich die kleinen Gemeinden, weil bei der Berechnung der Finanzkraft Pauschalbeträge abgezogen werden.

Die Bevölkerungszahl der ausgleichsberechtigten Gemeinden wird bei der Verteilung nicht berücksichtigt, wodurch die kleineren Gemeinden zusätzlich bevorzugt werden. Selbst wenn das Verhältnis nicht linear ist, steigen die notwendigen finanziellen Mittel für die Gemeindeaktivitäten mit der Anzahl der Einwohner. Der Maximalbetrag pro Einwohner ist auf 3'000.- Franken festgelegt und hindert die ganz kleinen Gemeinden daran, grosse Summen zu erhalten. Diese Pro-Kopf-Begrenzung und der Maximalbetrag pro Gemeinde von 325'000.- Franken sowie die Berücksichtigung der 30 Armutspunkte führen zu einer Verminderung der verfügbaren Mittel des ordentlichen Fonds zugunsten des Spezialfonds.

Aus den oben genannten Gründen kann das aktuelle Verteilsystem in gewissen Fällen Gemeindefusionen erschweren. Denn wenn zwei Gemeinden mit demselben Finanzkraftindex fusionieren, wird die gewährte Hilfe halbiert.

5.4 Verbindung zum indirekten Finanzausgleich

Der direkte Finanzausgleich wird derzeit durch eine abgestufte Subventionierung ergänzt, die den Gemeinden einen Teil der Subventionen entsprechend ihrer Finanzkraft gewährt. Der Finanzausgleich als politische Solidaritätsmassnahme darf nicht an andere Ziele gebunden werden, wie den Anreiz zur Umsetzung gewisser öffentlicher Aufgaben, mit dem Risiko, kontraproduktive Ergebnisse zu erzielen und eine fehlende Effizienz zu erzeugen. Ebenso sollten für den Ressourcen- und den Lastenausgleich zwei verschiedene Instrumente geschaffen werden. Diese beiden Massnahmen richten sich allerdings nicht unbedingt an dieselben Gemeinden und verlangen nicht dieselben Verteilschlüssel.

6. Neues Finanzausgleichssystem

6.1 Terminologie

Der Finanzausgleich im *engeren* Sinn umfasst alle Geldtransfers, die zum Ausgleich der mangelnden Ressourcen der Körperschaften sowie von einigen übermässigen strukturellen Lasten (z.B. aufgrund von geografischen oder sozialen Faktoren) dienen. Der Finanzausgleich im engeren Sinne besteht also aus dem *Ressourcenausgleich* und dem *Lastenausgleich* (oder Bedarfsausgleich).

Der Finanzausgleich im *weiteren* Sinne umfasst alle Finanzströme (innerhalb derselben institutionellen Ebene oder zwischen den Ebenen), die mit der Aufgaben- und Einnahmenverteilung zusammenhängen.

Vom *horizontalen* Finanzausgleich spricht man, wenn die Transfers auf gleicher Ebene (zwischen Gemeinden oder zwischen Kantonen) stattfinden. Beim *vertikalen* Finanzausgleich finden die Transfers zwischen den unteren Körperschaften und der übergeordneten Körperschaft (zwischen dem Bund und den Kantonen; zwischen dem Kanton und den Gemeinden) statt. Beim horizontalen Finanzausgleich leisten die finanzstärkeren Körperschaften zu Gunsten der finanzschwächeren einen Beitrag zur *Äufnung* des Fonds. Der Betrag wird anhand eines *Verteilschlüssels* berechnet.

Beim *direkten* Finanzausgleich sind die zweckfreien Transferzahlungen gemeint und beim *indirekten* sind die Transfers an die Ausführung einer bestimmten Aufgabe gebunden. Im letzteren Fall kommt der Begriff *abgestufte Subventionierung* zum Tragen: Ein Teil der Subvention hängt von der Finanzkraft der betroffenen Gemeinden ab.

6.2 Vorbereitungsarbeiten

Am 18. März 2008 beschloss der Staatsrat, eine Arbeitsgruppe, genannt „Querschnittsprojekt 4 – Finanzausgleich (QP4), mit der Revision des Finanzausgleichsystems im *engeren* Sinn zu beauftragen. Da das Projekt auf einer Partnerschaft basieren soll, wurde das QP4 paritätisch zusammengesetzt, d.h. es besteht zu gleichen Teilen aus Vertretern des Kantons (5) und der Gemeinden (5).

Zur Erinnerung: Das aktuelle interkommunale Finanzausgleichssystem basiert auf dem direkten Finanzausgleich (interkommunaler Finanzausgleichsfonds) und auf dem indirekten Finanzausgleich (Aufgabenteilung – abgestufte Subventionierung).

Die allgemeinen Grundsätze, die beim Ausgleich angewendet werden und beim Projekt als Leitlinien dienen, wurden am 25. Juni 2008 vom Staatsrat verabschiedet. Es handelt sich dabei um folgende Grundsätze:

- a) Die Ziele des direkten und indirekten Finanzausgleichs (abgestufte Subventionierung – Aufgabenteilung) müssen geklärt und besser unterschieden werden. Der direkte Finanzausgleich muss darauf abzielen, die Disparitäten bei den Finanzressourcen zwischen den Gemeinden zu verringern.
- b) Damit die Gemeinden beim Ausführen von Aufgaben, die ihnen neu zugeteilt werden, ihre Eigenverantwortung auch tatsächlich wahrnehmen können, müssen ihre Einnahmen durch die Ausweitung des direkten Finanzausgleichs verbessert werden. Es braucht ausserdem zusätzliche Mittel, um strukturell benachteiligte Gemeinden unterstützen zu können.
- c) Der Ressourcenausgleich – Solidarität zwischen finanzstarken und finanzschwachen Gemeinden – und der Lastenausgleich – Solidarität zwischen Gemeinden mit hohen Kosten und den anderen Gemeinden – sind mit verschiedenen Instrumenten vorzunehmen.
- d) Die Beiträge, die von finanzstarken Gemeinden verlangt werden, und die Leistungen, die an finanzschwache Gemeinden entrichtet werden, dürfen nicht von der Finanzpolitik oder von Entscheidungen der Gemeindebehörden abhängen, sondern sind durch die Entwicklung der Ressourcendisparitäten zwischen den Gemeinden bedingt.
- e) Die Gemeinden, für die sich die vorgesehene Hilfe aufgrund einer aussergewöhnlichen Gegebenheit oder eines besonderen wichtigen Ereignisses als ungenügend erweist, müssen ebenfalls finanziell unterstützt werden können.
- f) Für einen reibungslosen Übergang zum neuen Finanzausgleichssystem und zur Aufgabenentflechtung muss auch ein Härteausgleichsfonds in Betracht gezogen werden.

Im Rahmen des Ausgleichs im *weiteren Sinn* sieht einer der vom Staatsrat festgelegten allgemeinen Grundsätze des Projekts NFA II zudem vor, dass die Ziele des direkten und indirekten Finanzausgleichs (abgestufte Subventionierung – Aufgabenteilung) geklärt und besser unterschieden werden müssen und dass die Minderung der Unterschiede in den Gemeinderessourcen ein Ziel des direkten Ausgleichs sein muss. Dies bedeutet die Aufhebung des derzeitigen Systems der abgestuften Subventionierung, nämlich die Finanzkraftzuschläge der Kantonsbeiträge an die Gemeinden, aber auch die Aufhebung der Staffelung der Gemeindebeiträge an die Kantonsausgaben je nach Finanzkraft.

Das QP4 erstellte für den Lenkungsausschuss NFA II vier spezifische Berichte:

1. Bericht über die aktuelle Situation des interkommunalen Finanzausgleichs
2. Bericht über den Ressourcenindex
3. Bericht über das Konzept des Lastenausgleichs
4. Bericht über die Äufnung und Verteilung der Ausgleichsfonds

Diese Berichte beinhalten Details zu den Analysen, welche die Arbeitsgruppe durchgeführt hat, und dienen als Grundlage für die Vorschläge dieses Berichtes.

6.3 Zusammenfassung der Vorschläge

Das vorgeschlagene neue System bedingt zuallererst die Aufhebung der Finanzkraftzuschläge der Kantonsbeiträge an die Gemeinden und der Staffelung der Gemeindebeiträge an die Kantonsausgaben je nach Finanzkraftindex. Damit die Effizienz gesteigert werden kann, folgt der neue Finanzausgleich dem Prinzip „ein Ziel = ein Instrument“, indem der Ressourcen- vom Lastenausgleich getrennt wird.

Mit dem ersten Instrument, dem Ressourcenausgleich, sollen Ungleichheiten im Ressourcenpotential zwischen den Gemeinden teilweise reduziert werden. Der Ressourcenausgleich basiert auf einem neuen Ressourcenindex. Der vorgeschlagene neue Index unterscheidet sich vom jetzigen Finanzkraftindex, indem er keine Lasten einbezieht und durch die Ausgaben- oder die Steuerpolitik der Gemeinden nicht beeinflusst wird. Da er im Ausgleich eine wichtige Rolle spielt, muss er ausserdem die Situation der Gemeinde repräsentativ, objektiv und aussagekräftig wiedergeben.

Mit diesem Index können ressourcenstarke von ressourcenschwachen Gemeinden unterschieden werden. Letztere erhalten nicht zweckgebundene Mittel von den finanzstarken Gemeinden (horizontaler Ressourcenausgleich) und einen Teil vom Kanton (vertikaler Ressourcenausgleich).

Mit dem vom Kanton finanzierten Lastenausgleich sollen die übermässigen Belastungen, die von gewissen Gemeinden getragen werden, teilweise ausgeglichen werden. Er kommt den Gemeinden zugute, die durch ihr geotopografisches und/oder soziodemografisches Umfeld benachteiligt sind.

Der Lastenausgleich basiert auf einem synthetischen Lastenindex und hängt nicht von den tatsächlichen Ausgaben der Gemeinden ab. Es handelt sich um einen vertikalen Ausgleich, d.h. er wird ausschliesslich durch den Kanton finanziert. Die Gemeinden erhalten eine Finanzhilfe, die umso höher ausfällt, wenn ihr synthetischer Lastenindex über dem Durchschnitt liegt.

In Bezug auf die finanzielle Ausstattung der beiden Ausgleichsinstrumente, hängen diese vom angestrebten Ziel ab. Beim Ressourcenausgleich soll allen Gemeinden ermöglicht werden, über ein minimales Ressourcenpotential zu verfügen, das – nach der Addition des zugewiesenen horizontalen und vertikalen Ressourcenausgleichs innerhalb einer Spanne von 80% bis 90% des durchschnittlichen Ressourcenpotentials aller Gemeinden liegen sollte. Der Beitrag der ressourcenstarken Gemeinden, Ausdruck der Solidarität zwischen den Gemeinden, kann zwischen 15% und 25% der Differenz zwischen ihrem Ressourcenpotential und dem durchschnittlichen Potential aller Gemeinden betragen. Der Kantonsanteil am Ressourcenausgleich müsste dagegen mindestens zwei Drittel des Beitrags der ressourcenstarken Gemeinden entsprechen. Der Lastenausgleich, der vollständig vom Kanton finanziert wird, soll mindestens einem Drittel des Totalbetrages des Ressourcenausgleichs entsprechen.

Das Ausgleichssystem wird durch einen vom Kanton und den Gemeinden finanzierten Härteausgleichsfonds ergänzt, um den Übergang zum neuen Finanzausgleichssystem und zur Aufgabenentflechtung zu vereinfachen. Zudem soll er auch die Gewährung von punktuellen Finanzhilfen an Gemeinden oder an eine Gruppe finanzschwacher Gemeinden ermöglichen, die Gemeinde- oder Regionalprojekte umgesetzt haben, sowie für Gemeinden in einer schwierigen finanziellen Lage.

6.4 Kommentar zum Gesetzesentwurf pro Artikel

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Ziel

Der erste Artikel beinhaltet das Ziel des Gesetzes, nämlich die Ungleichheiten auszugleichen, die aus den unterschiedlichen Ressourcen und Lasten der Munizipalgemeinden entstehen sowie die Solidarität untereinander zu stärken.

Alle Ursachen, die zu finanziellen Disparitäten zwischen den Gemeinden führen, berechtigen nicht zu Ausgleichsmassnahmen. Folglich würden Disparitäten, die aufgrund lokaler Entscheidungen oder durch erhöhte Kosten im Zusammenhang mit Ineffizienz bei der Ausführung von Aufgaben entstehen, nicht zum Ausgleich berechtigen.

Daher muss der Finanzausgleich im engeren Sinn dazu führen, dass die Disparitäten, die durch ein ungenügendes Ressourcenpotential oder durch Mehrkosten aufgrund ungünstiger exogener Faktoren entstehen, ausgeglichen werden, d.h. Faktoren, auf welche die Gemeinden, keinen Einfluss haben.

Es ist wichtig hervorzuheben, dass der Ausgleich als politische Solidaritätsmassnahme nicht für andere als die oben genannten Ziele dient. Um gewissen Vorstellungen zu widersprechen, die oft geäussert werden, sei an dieser Stelle daran erinnert, dass der Ausgleich weder darauf abzielt, den Gemeinden in einer schwierigen finanziellen Lage zu helfen, noch darauf, gewisse Gemeinden zu einer Fusion zu zwingen (siehe Punkt 3.1).

Art. 2 Mittel

Um die erwähnten Ziele des ersten Artikels zu erreichen, werden folgende Instrumente verwendet:

- a) horizontaler Ressourcenausgleich (Gemeinden → Gemeinden)
- b) vertikaler Ressourcenausgleich (Kanton → Gemeinden)
- c) Lastenausgleich
- d) Härteausgleich

Mit dem neuen Ausgleichssystem werden die verwendeten Instrumente klar getrennt, um dem Prinzip „ein Ziel = ein Instrument“ gerecht zu werden. Mit dieser Trennung zwischen den verwendeten Instrumenten wird das neue Ausgleichssystem gegenüber den angestrebten Zielen transparenter und effizienter.

Art. 3 Ausgleichsfonds

Für das Funktionieren des neuen Finanzausgleichs sind drei Fonds erforderlich. Es handelt sich hierbei um den Ressourcenausgleichsfonds, den Lastenausgleichsfonds und den Härteausgleichsfonds. Diese Fonds werden von dem mit den Finanzen beauftragten Departement verwaltet.

2. Kapitel: Ressourcenausgleich

1. Abschnitt: Ressourcenindex

Art. 4 Ziel

Der Ressourcenausgleich soll Ungleichheiten im Ressourcenpotential zwischen den Gemeinden reduzieren. Mit dem Ressourcenausgleich sollen diese Unterschiede ausgeglichen werden, was einem Anpassungsmechanismus gleichkommt, der nachträglich zur Anwendung kommt, indem die Einnahmen der betroffenen Gemeinden durch eine Zuweisung von zusätzlichen, nicht zweckgebundenen Mitteln erhöht werden.

Art. 5 Ressourcenpotential

Diese Bestimmung beinhaltet die zwölf Ressourcenarten, die zur Bestimmung des Ressourcenpotentials einer Gemeinde verwendet werden. Die ausgewählten Ressourcen müssen einen Grossteil der Gemeindegemeinnahmen darstellen. Je grösser und repräsentativer dieser Teil ist, umso besser können die Unterschiede in den Gemeinderessourcen durch das Ausgleichsinstrument korrigiert werden.

Es gilt zu beachten, dass die Einkommens- und die Vermögenssteuer mit einem Koeffizienten von 1 und einer Indexierung von 100% berücksichtigt werden, was den Anforderungen zur Vergleichbarkeit der Gemeinden entspricht. Man darf die Gemeindegemeinnahmen nicht berücksichtigen, da sie Ausdruck lokaler Entscheide sind und nicht dem eigentlichen Ausgangspotential jeder Gemeinde entsprechen.

Hinsichtlich der Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit der statistischen Daten ist es wichtig, dass alle Informationen einfach, zentral und verlässlich gesammelt werden können.

Art. 6 Festlegung des Ressourcenindex

Absatz 1: Sobald das Portfolio der massgebenden Ressourcen definiert ist, müssen diese Daten in einen Parameter umgewandelt werden, mit dem das Ressourcenpotential jeder Gemeinde ermittelt werden kann und die Gemeinden miteinander verglichen werden können, was über den Ressourcenindex geschieht.

Der Ressourcenindex spielt also eine wichtige Rolle beim Ausgleich. Er dient als Grundlage für den Ressourcenausgleich, weil damit das Ressourcenpotential einer Körperschaft ermittelt und die Gemeinden eingestuft werden können. Mit dieser Einstufung kann klar zwischen den „ressourcenstarken“ und den „ressourcenschwachen“ Gemeinden unterschieden werden und damit können die ausgleichsberechtigten und die beitragspflichtigen Gemeinden bestimmt werden.

Der vorgeschlagene neue Index unterscheidet sich vom jetzigen Finanzkraftindex, indem er keinen Aufwand umfasst und nicht durch die Ausgaben- oder Steuerpolitik der Gemeinden beeinflusst wird.

Absatz 2: Bezüglich der Verfügbarkeit der Steuerdaten ist anzumerken, dass der Kanton nur mit Verzögerung – rund zwei Jahre bei natürlichen, drei Jahre bei juristischen Personen – verlässliche Daten hat. Ausserdem wurde festgestellt, dass einzig die Daten der Jahre N-4 vollständig verfügbar sind. Dasselbe gilt für den interkantonalen Finanzausgleich, der sich für die Berechnung im Jahre N auf die Jahre N-4, N-5 und N-6 stützt. (Beispiel: für den Ausgleich 2011 werden vom Bund die Steuerjahre 2005, 2006 und 2007 berücksichtigt). Aufgrund dieser Elemente wird vorgeschlagen, dasselbe Prinzip wie der Bund anzuwenden, indem man die Basisjahre N-4, N-5 und N-6 für die Berechnung der Indizes des Ressourcenausgleichs gültig für das Jahr N verwendet.

Art. 7 Bevölkerung

Zunächst bezieht sich der Begriff Bevölkerung auf den Bevölkerungsstand gemäss ESPOP, und zwar bis zur Implementierung der neuen kantonalen Informatikplattform des Einwohnerregisters wie in Artikel 5 des Gesetzes über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister vom 14. November 2008 (siehe auch Artikel 26 Abs. 3 und 4) vorgesehen. Das zentralisierte kantonale Register sollte im Zeitraum 2012-2013 einsatzbereit sein.

2. Abschnitt: Horizontaler Ressourcenausgleich

Art. 8 Finanzierung

Bezüglich der Äufnung des Fonds für den horizontalen Ressourcenausgleich wird vorgeschlagen, dass der Beitrag (pro Einwohner) der ressourcenstarken Gemeinden (Ressourcenindex höher als 100%) gemäss der Entwicklung der Disparitäten und der angestrebten Ziele jährlich festgelegt wird (Art. 10 Abs. 3).

Dieser Beitrag, der für alle ressourcenstarken Gemeinden gleich ist (proportionale Äufnungsformel), kann zwischen 15% und 25% der Differenz zwischen ihrem Ressourcenpotential und dem durchschnittlichen Potential aller Gemeinden betragen. Anschliessend wird dieser Betrag mit der Bevölkerung jeder Gemeinde multipliziert, um den Gesamtbeitrag zu berechnen.

Art. 9 Verteilung

Die Beträge pro Einwohner, die den ressourcenschwachen Gemeinden entrichtet werden (Index des Ressourcenpotentials unter 100%), werden nach einer progressiven Verteilformel berechnet. Der Progressionskoeffizient wird so festgelegt, dass die Rangstufe der Gemeinden (basierend auf ihrem Index des Ressourcenpotentials) nach der ersten Verteilung unverändert bleibt.

3. Abschnitt: Vertikaler Ressourcenausgleich

Art. 10 Ziel

Die Beträge des vertikalen Ausgleichs werden ergänzend zum horizontalen Ressourcenausgleich entrichtet, sodass alle Gemeinden über ein minimales Ressourcenpotential verfügen, nachdem die verschiedenen Transfers (horizontal und vertikal) getätigt wurden.

Dieses Minimum sollte sich in einer Spanne von 80% bis 90% des durchschnittlichen Ressourcenpotentials aller Gemeinden befinden, entsprechend den von Gesetzes wegen zugewiesenen

Mitteln und der Entwicklung der Disparitäten. Beim interkantonalen Finanzausgleich ist der Zielwert auf 85% festgelegt. Als finanzschwacher Kanton hat das Wallis sich für diesen Zielwert eingesetzt.

Art. 11 Finanzierung und Verteilung

Die Finanzierung des vertikalen Ressourcenausgleichs wird durch den Kanton gesichert, der den Ressourcenausgleichsfonds mit mindestens zwei Dritteln des Beitrags der ressourcenstarken Gemeinden speist.

Dieser Betrag wird anschliessend auf die ressourcenschwachen Gemeinden verteilt, ergänzend zum horizontalen Ressourcenausgleich.

Art. 12 Betragsbegrenzung

Angesichts der Ergebnisse der verschiedenen Simulationen wird vorgeschlagen, die Ausgleichsbeträge (horizontal und vertikal) entsprechend der Grösse der Gemeinde wie folgt zu begrenzen:

- a) Auszahlung von 100% des Betrags pro Einwohner für die ersten 3'000 Einwohner
- b) 60% für die nächsten 2'000 (von 3'001 bis 5'000 Einwohner)
- c) 50% für die nächsten 2'000 (von 5'001 bis 7'000 Einwohner)
- d) 40% für die nächsten 3'000 (von 7'001 bis 10'000 Einwohner)
- e) 30% ab 10'001 Einwohnern

Der Gesamtbetrag, der an jede Gemeinde überwiesen wird, wird unter Berücksichtigung der tatsächlichen Grösse (anhand der Anzahl Einwohner) gemäss dieser Abstufung berechnet.

3. Kapitel: Lastenausgleich

Art. 13 Ziel

Der Lastenausgleich ist fester Bestandteil des neuen Ausgleichssystems und ergänzt den Ressourcenausgleich, basiert aber auf den Ausgaben des Gemeindehaushalts.

Mit dem Lastenausgleich sollen die übermässigen strukturellen Lasten, die von gewissen Gemeinden getragen werden, teilweise ausgeglichen werden. Er kommt den Gemeinden zugute, die durch ihr geotopografisches und/oder soziodemografisches Umfeld benachteiligt sind.

Anders gesagt und unter Anwendung der berücksichtigten Kriterien (siehe Kommentar Art. 14) zielt der Lastenausgleich hauptsächlich darauf ab, den Gemeinden zu helfen, die sich in der Höhe befinden, ein grosses Gebiet umfassen, eine grosse Zersiedelung oder eine ungünstige demografische Struktur aufweisen – und zwar unabhängig von ihrer Grösse oder finanziellen Lage.

Art. 14 Kriterien

Diese Bestimmung legt die verwendeten Kriterien dar. Die Wahl der Kriterien ist nicht einfach, denn man muss Kriterien wählen, bei denen man über jährliche Statistiken verfügt, und zwar für jede Gemeinde. Ausserdem sollte, falls möglich, zwischen diesen Kriterien und den Unterschieden bei den tatsächlichen Lasten der Gemeinden ein Zusammenhang bestehen. Die unterschiedlichen Lasten zwischen den Gemeinden dürfen nicht aufgrund der tatsächlichen Ausgaben der Gemeinden bestimmt werden, da dies im Gegensatz zu den objektiven und neutralen Anforderungen stünde, welche die Wahl der Ausgleichsinstrumente leiten sollen. In Anlehnung an die individuellen kommunalen Ausgaben könnten zudem unerwünschte Auswirkungen auf den sparsamen Umgang mit öffentlichen Geldern entstehen.

Der Vorentwurf verzichtet ebenfalls darauf, auf das Konzept mit genormten oder normalisierten Ausgaben zurückzugreifen, denn das würde die Schaffung teurer und komplexer Instrumente auf kantonaler Ebene involvieren, was kaum das Ziel eines neuen Finanzausgleichssystems sein kann.

Die vorgeschlagene Lösung besteht also in der Bestimmung repräsentativer Kriterien, zu denen jährliche Statistikreihen für jede Gemeinde des Kantons verfügbar sind. Für Bereiche, in denen die Daten noch nicht jährlich verfügbar sind, gibt es eine Übergangsbestimmung (Art. 26 Abs. 3 und 4).

Die fünf berücksichtigten Kriterien für den Lastenausgleich sind:

1. Hinsichtlich geotopographischer Lasten:

Wohnhöhe der Bevölkerung: Mit diesem Indikator kann die Höhe einer Gemeinde unter Berücksichtigung der tatsächlichen Wohnlage ihrer Bevölkerung bestimmt werden. Diese wird in Schichten von 100 Höhenmetern erfasst (Höhenkurve). Man geht davon aus, dass je höher die Bevölkerung einer Gemeinde wohnt, höhere Kosten für den Winterdienst sowie höhere Investitions- und Unterhaltskosten für die Infrastruktur anfallen.

Länge der Strassen: Dieser Indikator beinhaltet die Länge der kommunalen und kantonalen Strassen auf dem Gemeindegebiet. Dennoch ist klarzustellen, dass mit diesem Kriterium nicht versucht wird die effektiven Kosten für den Strassenunterhalt wiederzugeben, sondern nur die Tatsache, dass bei einem grossen Strassennetz die Kosten für Anlagen und Infrastrukturen angesichts der Gebietsfläche höher liegen.

Siedlungsfläche: Die Siedlungsfläche ist definiert als die Grösse einer Fläche in Hektar pro Einwohner. Randgemeinden, die wenig bevölkert sind, sehen sich mit strukturellen Problemen und Bedürfnissen in Sachen Anlagen und Infrastruktur konfrontiert. Man schafft folglich ein Verhältnis, mit dem die geringe Bevölkerungsdichte eine grössere Unterstützung erfordert.

2. Hinsichtlich soziodemografischer Lasten:

Anteil ältere Personen (80 Jahre und älter): Dieser Indikator beinhaltet den Anteil Personen, die 80 Jahre oder älter sind, im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung der Gemeinde. Es wird angenommen, dass eine Gemeinde, deren Bevölkerung in Bezug auf andere Altersklassen grösstenteils aus älteren Personen besteht, eine eher ungünstige demografische Struktur aufweist. Wir suchen daher keinen kausalen Zusammenhang zwischen diesem Indikator und den tatsächlichen Kosten, die von den Gemeinden übernommen werden, zumal derzeit nur wenige Gemeinden von den Kosten der Alterung der Bevölkerung betroffen sind.

Anteil Kinder (0–16 Jahre): Dieser Indikator beinhaltet den Anteil Kinder unter 16 Jahre im Verhältnis zur gesamten Gemeindebevölkerung. Im Gegensatz zum vorherigen Indikator geht man davon aus, dass es wirklich einen kausalen Zusammenhang zwischen den effektiven Kosten gibt, die von den Gemeinden übernommen werden (in Bezug auf Krippen, obligatorischen Schulunterricht, Sport- und Freizeitanlagen usw.), und dem je nachdem höheren oder tieferen Anteil Kinder in einer Gemeinde.

Art. 15 Lastenindex

Für jedes der fünf angewandten Kriterien, d.h. Höhe, Dichte, Länge der Strassen, Anzahl Personen über 80 Jahre und Anzahl junger Menschen zwischen 0 und 16 Jahren, wird ein Lastenindex festgelegt, indem die Bruttovariable der Gemeinde durch den Durchschnitt aller Variablen der Walliser Gemeinden dividiert wird.

Jeder Index wird anschliessend standardisiert und „geglättet“, um die Auswirkungen der Extremwerte für jedes der angewandten fünf Kriterien einzuschränken. Dabei wird angenommen, dass bei jedem ausgewählten Kriterium kein proportionaler Zusammenhang zwischen dem Bruttoindex und den effektiven Kosten pro Einwohner besteht.

Art. 16 Gewichtung und Berechnung des synthetischen Lastenindexes

Die in Artikel 15 erwähnten fünf Indizes werden in einem einzigen Lastenindex zusammengeführt, der deshalb „synthetisch“ genannt wird. Offen ist noch die Antwort auf die Frage, wie diese Indizes bei der Berechnung des synthetischen Indexes gewichtet werden sollen. Der Vorentwurf sieht vor, dass jeder Indikator mit einem Koeffizienten von 1 gewichtet wird, was jedem Indikator gleich viel Gewicht verleiht.

Für die Gewichtung wird vorgeschlagen, dass der Staatsrat pro Kriterium zwischen den Koeffizienten 1 und 2 variieren kann (Art. 7 Abs. 1 der Verordnung), um die Entwicklung der strukturellen Lasten sowie die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden zu berücksichtigen. Es ist festzuhalten, dass der vorliegende Entwurf auf einer Gewichtung mit Koeffizient 1 abstellt und so jedem Kriterium den gleichen Wert beimisst.

Art. 17 Äufnung

Im Vorentwurf wird vorgeschlagen, die Gesamtsumme, die beim Lastenausgleich verteilt wird, auf einen Drittel des gesamten Volumens festzulegen, das dem Ressourcenausgleich zugewiesen wird. Die Finanzierung wird vollumfänglich durch den Kanton sichergestellt analog zum System auf Bundesebene und bei zahlreichen Bedarfsausgleichs- oder Lastenausgleichssystemen anderer Kantone.

Ausserdem wird ein minimaler Wert in Höhe von acht Millionen Franken vorgeschlagen. Mit dieser Beschränkung soll vermieden werden, falls die Unterschiede in den Ressourcen beträchtlich vermindert würden, der Lastenausgleich proportional verringert würde, obwohl die Disparitäten bei den Lasten fortbestehen.

Die vorgeschlagene Aufteilung von zwei Dritteln für die Ressourcen und einem Drittel für die Lasten beruht auf der Tatsache, dass die Reduzierung der Disparitäten bei den Ressourcen auf einem objektiven Index basiert, von dem man einen Teil der im Verhältnis zum Durchschnitt fehlenden Ressourcen ausgleichen oder in den finanzstarken Gemeinden einen Teil der Ressourcen, der den Durchschnitt übersteigt, entnehmen kann. Dagegen sind die Ungleichheiten bei den Lasten deutlich schwieriger einzugrenzen und zu messen. Wie bereits erwähnt, ist dies darauf zurückzuführen, dass es schwierig ist, die übermässigen strukturellen Lasten, die nicht auf lokale Entscheidungen oder eine Ineffizienz bei der Ausführung der Aufgaben zurückzuführen sind, zu vergegenständlichen.

Es gilt jedoch zu bedenken, dass in einem Berggebiet wie unserem die Kosten für die Infrastrukturen meistens wesentlich höher sind. Wenn wir das politische Ziel, die Bevölkerung auf dem ganzen Kantonsgebiet zu erhalten, auch mit einem Ausgleichsinstrument unterstützen wollen, müssen diese zusätzlichen Kosten beim Lastenausgleich irgendwie berücksichtigt werden.

Art. 18 Verteilung

Gemeinden, deren synthetischer Lastenindex über dem Durchschnitt aller Gemeinden liegt, haben Anrecht auf einen Teil der zu verteilenden Gesamtsumme, der sich proportional zur Bevölkerung, die anhand des synthetischen Lastenindex gewichtet wird, verhält.

4. Kapitel: Härteausgleichsfonds

Art. 19 Ziele

Mit dem Härteausgleichsfonds soll der Übergang zum neuen Finanzausgleichssystem zwischen dem Kanton und den Gemeinden erleichtert werden. Den Gemeinden soll damit ermöglicht werden, sich allmählich an die neue Aufgabenteilung und den interkommunalen Finanzausgleich anzupassen. Auch besteht die Möglichkeit, einer finanzschwachen Gemeinde oder eine Gruppe von Gemeinden für die Umsetzung regionaler Projekte oder bei einer schwierigen finanziellen Lage, punktuelle Finanzhilfen zu gewähren.

Art. 20 Funktionsweise des Härteausgleichsfonds

In diesem Artikel ist die Funktionsweise des Härteausgleichsfonds in Bezug auf die Äufnung und die Verteilung geregelt. Für die Äufnung ist vorgesehen, vorerst den verfügbaren Saldo bei der Auflösung des interkommunalen Finanzausgleichsfonds gemäss altem System dem Fonds zuzuweisen sowie die Beträge, die sich aus der vorgesehenen Begrenzung gemäss Artikel 12 ergeben. In Bezug auf die Verteilung ist vorgesehen, dass diese zu Gunsten jener Gemeinden erfolgt, die einen Ressourcenindex

unter 100 aufweisen und gleichzeitig zusätzliche Lasten gemäss der finanziellen Gesamtbilanz tragen müssen, die sich aus dem Übergang vom alten zum neuen Finanzausgleichssystem und der Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden ergibt.

5. Kapitel: Ausführung

Art. 21 Jährlicher Beschluss des Staatsrates

Es ist vorgesehen, dass die Werte jedes Jahr basierend auf den aktuellsten statistischen Daten berechnet werden. Die Ergebnisse dieser Berechnungen sind jedes Jahr Gegenstand eines Staatsratsbeschlusses. Die entsprechenden Angaben sind in Absatz 2 dieses Artikels aufgeführt. Damit können alle Gemeinden jährlich verglichen werden, was dem direkten Ausgleichssystem die nötige Transparenz verleiht.

Art. 22 Äufnung und Verteilung der Fonds

Mit dieser Bestimmung wird einerseits die Zustellung der Staatsratsbeschlüsse an die Gemeinden und andererseits die allfällig rückwirkende Korrektur signifikanter Fehler geregelt.

Es ist vorgesehen, dass die Kantonale Finanzverwaltung den Gemeinden jährlich die individuellen Beschlüsse betreffend Äufnung und Verteilung des Fonds gemäss Staatsratsbeschluss zustellt.

Diese Beschlüsse können innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntmachung bei der Kantonalen Finanzverwaltung, angefochten werden, mit der Möglichkeit der späteren Beschwerde beim Staatsrat bzw. beim Kantonsgericht.

Wird bei der Äufnung, resp. Verteilung der Beträge aus dem Ressourcen- und Lastenausgleich bei einer Gemeinde ein signifikanter Fehler festgestellt, kann dieser rückwirkend korrigiert werden, mit Wirksamkeit auf den nächsten interkommunalen Finanzausgleich. Der Fehler kann auf maximal zwei Jahre rückwirkend korrigiert werden.

Art. 23 Ausgleich

Es ist vorgesehen, dass der Staat Schulden der Gemeinden gegenüber dem Staat mit Beträgen zugunsten der Gemeinden kompensieren kann, die sich aus diesem Gesetz ergeben. Der Ausgleich erfordert nicht die Zustimmung der betroffenen Gemeinden.

Art. 24 Reduktion, Aufhebung

In Einzelfällen ist es denkbar, dass eine Gemeinde von grossen ausserordentlichen Erträgen profitiert, wie den Zahlungen beim Heimfall von Wasserrechtskonzessionen, die bei der Bestimmung ihres Ressourcenpotentials gemäss dem vorliegenden Gesetz nicht berücksichtigt werden. In diesen Fällen könnte sich herausstellen, dass eine zusätzliche Zahlung im Rahmen des Ausgleichs überflüssig und unnötig erscheint. In diesem Sinne wird vorgeschlagen, dass der Staatsrat einer ausgleichsberechtigten Gemeinde die geschuldeten Beträge mindern oder sogar streichen kann.

Art. 25 Beurteilung

Mit einer regelmässigen Evaluation sollen die Auswirkungen des Gesetzes messbar oder zumindest abgeschätzt werden können und Anpassungen nötigenfalls vorgeschlagen werden. Die Periodizität ist nicht auf eine fixe Anzahl Jahre festgelegt. Durch diese Flexibilität kann die Entwicklung der Lage und des Bedarfs der verschiedenen kommunalen und kantonalen Partner des Finanzausgleichs am besten berücksichtigt werden.

Bei dieser Evaluation soll untersucht werden, ob die verwendeten Kriterien immer noch zutreffen. Es ist ebenfalls möglich, dass in der Zwischenzeit andere Statistiken erstellt werden, um die neuen Anforderungen im Rahmen der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden zu erfüllen.

6. Kapitel: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 26 Übergangsrecht

Absatz 1 und 2 regeln die Übergangsaspekte bezüglich der abgestuften Subventionierung. Sie beinhalten eine einfache Lösung, die oftmals in der Praxis angewendet wird, wenn alte Bestimmungen nicht mehr anwendbar sind, sobald das neue Gesetz in Kraft tritt. Vorbehalten bleiben jedoch Situationen, über die vor dem Inkrafttreten des genannten Gesetzes entschieden wurde.

Absatz 3 und 4 regeln die Übergangsaspekte im Zusammenhang mit den verwendeten Bevölkerungszahlen. Die Bevölkerungszahlen, die derzeit berücksichtigt werden können, sind einerseits die Daten der ESPOP und andererseits die Daten der eidgenössischen Volkszählung, bis die neue kantonale Informatikplattform des Einwohnerregisters im Zusammenhang mit der neuen Volkszählung 2010 implementiert wird. Sobald das kantonale Register eingerichtet ist, sollte man damit im Ausgleichssystem letztlich eine einheitliche Datenbasis für die Bevölkerungszahlen erhalten. (siehe auch Kommentar Artikel 7).

Art. 27 Ausführungsbestimmung

Zur besseren Lesbarkeit wurden die rein technischen Aspekte sowie die im Ausgleichssystem anwendbaren mathematischen Formeln in der Verordnung aufgeführt. Aus Gründen der Transparenz wird ein Vorentwurf der erwähnten Verordnung dem Vorentwurf des Gesetzes beigelegt.

Art. 28 Ausserkraftsetzung

Dieser Artikel enthält die üblichen Bestimmungen betreffend die Ausserkraftsetzung gegensätzlicher gesetzlicher Bestimmungen.

7. Finanzielle und personelle Auswirkungen

7.1 Ressourcenausgleich

Erinnerung an die Zielsetzung

Der Finanzausgleich ist ein Instrument, mit dem die Disparitäten der Ressourcenpotentiale zwischen den Gemeinden reduziert wird. Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht vor, dass das Ressourcenpotential einer Gemeinde - nach Addition der Zuwendungen des horizontalen und des vertikalen Ausgleichs - sich zwischen 80% und 90% des mittleren Ressourcenpotentials der Gesamtheit der Gemeinden einfindet.

Äufnung durch die Gemeinden (horizontaler Ausgleich)

Gemeinden, die den Ressourcenausgleichsfonds finanzieren sollen, sind ressourcenstarke Gemeinden, d.h. mit einem Ressourcenpotential, das über dem Durchschnitt aller Gemeinden liegt. Im Rahmen des vorgestellten Projekts und gemäss der bis heute durchgeführten Simulationen müssten 43 Gemeinden den Ressourcenausgleichsfonds äufnen. Entsprechend dem Entwurf des Gesetzes über den Ressourcenausgleich muss sich der Beitrag der ressourcenstarken Gemeinden zwischen 15% und 25% der Differenz zwischen ihrem Ressourcenpotential und dem durchschnittlichen Potential aller Gemeinden befinden. Geht man davon aus, dass der Satz 20% beträgt, beläuft sich die Äufnung der ressourcenstarken Gemeinden damit auf 19,4 Millionen Franken. Die unten stehende Tabelle gibt einen Überblick über die Äufnung des Ressourcenausgleichsfonds der Gemeinden pro Region:

	Gesamtbevölkerung	Anzahl beitragspflichtiger Gemeinden	Betroffene Bevölkerung	Betrag
Oberwallis	78'907	24	25'226	5'507'340.40
Zentralwallis	115'734	11	48'143	5'550'779.70
Unterwallis	100'280	8	26'398	8'391'410.20
Total	294'921	43	99'767	19'449'530.30

Gemäss dem aktuellen Ausgleichssystem öffnen alle Gemeinden und nicht nur ressourcenstarke Gemeinden den Ausgleichsfonds mit einem Gesamtbetrag von 10,3 Millionen Franken. Das neue Ausgleichssystem führt zu einer Finanzierungszunahme von 9,1 Millionen Franken für die Gemeinden.

Äufnung durch den Kanton (vertikaler Ausgleich)

Die Beteiligung des Kantons an der Finanzierung des vertikalen Ressourcenausgleichs gemäss dem neuen Gesetz über den Ausgleich macht mindestens zwei Drittel des Gemeindebeitrags aus. Unter Berücksichtigung der Äufnung durch die Gemeinden in Höhe von 19,4 Millionen Franken, beträgt der Kantonsanteil 13 Millionen Franken.

Äufnung durch die Gemeinden und den Kanton

Unter Berücksichtigung eines Satzes von 20% für die ressourcenstarken Gemeinden erreicht die Äufnung des Ressourcenausgleichs einen Betrag von 32,4 Millionen Franken. Mit dieser Äufnung liegt das erreichte Ziel des Ressourcenpotentials einer Gemeinde bei 84,8% und entspricht dem Ziel des neuen Gesetzesentwurfs, der besagt, dass das Ressourcenpotential einer Gemeinde nach Addition der horizontalen und vertikalen Zahlungen zwischen 80% und 90% des durchschnittlichen Ressourcenpotentials aller Gemeinden betragen sollte.

Verteilung des Ressourcenausgleichsfonds

Mit einem erreichten Ziel von 84,8% des durchschnittlichen Ressourcenpotentials aller Gemeinden sieht die Verteilung des Ressourcenausgleichsfonds nach Region nach dem ersten horizontalen Ressourcenausgleich im Sinne von Artikel 9 des Gesetzes und nach der zweiten vertikalen Verteilung im Sinne von Artikel 11 des Gesetzes wie folgt aus:

	Gesamtbevölkerung	Beitragsberechtigte Gemeinden	Betroffene Bevölkerung	Betrag
Oberwallis	78'907	48	53'681	9'302'883.35
Zentralwallis	115'734	24	67'591	7'517'569.70
Unterwallis	100'280	28	73'882	13'196'246.95
Total	294'921	100	195'154	30'016'700.00

Es muss klargestellt werden, dass die gewährten Hilfen an Gemeinden mit mehr als 3'000 Einwohnern gemäss Artikel 12 des Gesetzesentwurfs reduziert werden. Mit dieser Begrenzung beläuft sich der Betrag aus dem Ressourcenausgleich auf 30 Millionen Franken. Im Fonds sind total 32,4 Millionen Franken verfügbar. Die nicht verwendete Differenz, d.h. 2,4 Millionen Franken, wird dem Härteausgleichsfonds zugewiesen.

7.2 Lastenausgleich

Äufnung durch den Kanton

Der Entwurf der neuen Gesetzgebung sieht vor, dass dieser Fonds einzig durch den Kanton geäufnet wird. Er entspricht einem Drittel des Betrags, der dem Ressourcenausgleich zugewiesen wird, mindestens aber 8 Millionen Franken. Erreicht die Äufnung des Ressourcenausgleichsfonds 32,4 Millionen Franken, beläuft sich der verfügbare Betrag des Lastenausgleichs, der durch den Kanton finanziert wird, auf 10,8 Millionen Franken (höher als das vorgesehene Minimum).

Verteilung des Lastenausgleichsfonds

Unter Anwendung des Artikels 18 des Gesetzesentwurfs zum interkommunalen Finanzausgleich sieht die Verteilung des Lastenausgleichsfonds wie folgt aus:

	Gesamtbevölkerung	Beitragsberechtigte Gemeinden	Betroffene Bevölkerung	Betrag
Oberwallis	78'907	58	33'906	4'583'964.75
Zentralwallis	115'734	14	23'221	3'051'402.20
Unterwallis	100'280	26	34'979	3'169'927.05
Total	294'921	98	92'106	10'805'294.00

7.3 Auswirkungen auf die Finanzen insgesamt

Unter Berücksichtigung der angewandten Parameter können die finanziellen Auswirkungen des neuen Systems des interkommunalen Finanzausgleichs wie folgt zusammengefasst werden:

- Die Äufnung des Ressourcenausgleichsfonds von 32,4 Millionen Franken wird mit 19,4 Millionen Franken durch 43 Gemeinden und mit 13 Millionen Franken durch den Kanton finanziert.
- Bei einer Verteilung des Ressourcenausgleichsfonds von 30 Millionen Franken zugunsten von 100 Gemeinden wird die Differenz von 2,4 Millionen Franken zwischen der Äufnung und der Verteilung des Fonds dem Härteausgleichsfonds zugewiesen.
- Eine Äufnung des Lastenausgleichsfonds von 10,8 Millionen Franken wird einzig durch den Kanton finanziert.
- Eine Verteilung des Lastenausgleichsfonds von 10,8 Millionen Franken zugunsten von 98 Gemeinden.

Die nachfolgenden Tabellen fassen das neue System des interkommunalen Finanzausgleichs in absoluten und relativen Werten für die verschiedenen Regionen des Kantons zusammen:

	Bevölkerung	Äufnung durch die Gemeinden	Ressourcenverteilung	Lastenausgleich	Gesamte Verteilung
Oberwallis	78'907	5'507'340.40	9'302'883.35	4'583'964.75	13'886'848.10
Zentralwallis	115'734	5'550'779.70	7'517'569.70	3'051'402.20	10'568'971.90
Unterwallis	100'280	8'391'410.20	13'196'246.95	3'169'927.05	16'366'174.00
Total	294'921	19'449'530.30	30'016'700.00	10'805'294.00	40'821'994.00

	Bevölkerung	Äufnung durch die Gemeinden	Ressourcenverteilung	Lastenausgleich	Gesamte Verteilung
Oberwallis	26.8%	28.3%	31.0%	42.4%	34.0%
Zentralwallis	39.2%	28.5%	25.0%	28.3%	25.9%
Unterwallis	34.0%	43.2%	44.0%	29.3%	40.1%
Total	100.0%	100.0%	100.0%	100.0%	100.0%

Im Vergleich zum jetzigen System, bei dem der Ausgleichsfonds zu gleichen Teilen mit 10,3 Millionen Franken durch die Gemeinden und den Kanton finanziert werden, zeigen sich folgende Differenzen:

- Die Finanzierung durch die Gemeinden steigt um 9,1 Millionen Franken auf 19,4 Millionen Franken. Der gesamte Ressourcenausgleichsfonds wird aber nur von den 43 ressourcenstarken Gemeinden finanziert.
- Die Finanzierung durch den Kanton nimmt um 13,5 Millionen Franken zu und steigt auf 23,8 Millionen Franken (13 Millionen für den Ressourcenausgleich und 10,8 Millionen für den Lastenausgleich).
- Ein zurzeit noch unbestimmter Aufwand für die Gemeinden und/oder den Kanton für die Äufnung des Härteausgleichsfonds, der entsprechend der Globalbilanz des Projekts NFA II bestimmt wird.

Zusätzliche Bemerkungen:

- Für den Ressourcenausgleich gilt anzumerken, dass die Zahlen auf dem Durchschnitt der Steuerjahre basieren, d.h. die Jahre 2005, 2006 und 2007. Für die Implementierung des neuen interkommunalen Finanzausgleichs per 01.01.2012 und wenn das Projekt so, wie es vorliegt, gutgeheissen wird, wären die Basisdaten die Steuerdaten 2006, 2007 und 2008. Es ist daher momentan schwierig, die künftige Dynamik des Systems zu bewerten, weil sie von der grundlegenden Entwicklung der Disparitäten bei den Ressourcen zwischen den Gemeinden abhängt. Deshalb ist eine regelmässige Beurteilung des Systems vorgesehen (Artikel 25), damit man die Auswirkungen des Gesetzes im Laufe der Zeit messen oder zumindest abschätzen kann und falls notwendig Anpassungen vorschlagen kann.
- Die finanziellen Auswirkungen auf die einzelnen Gemeinden wurden in diesem Kapitel noch nicht hervorgehoben, sie sind aber im Gesetzesentwurf beigelegt. Es ist wichtig, dass diese finanziellen Auswirkungen im Rahmen der Globalbilanz der NFA II und nicht nur im Rahmen des Projekts zur Revision des interkommunalen Finanzausgleichs berücksichtigt und analysiert werden.

7.4 Auswirkungen auf das Personal

Die Umstellung der Verwaltung des neuen Finanzausgleichssystems vom zweijährlichen auf einen jährlichen Rhythmus wird mit einem zusätzlichen administrativen Aufwand verbunden sein (Bestimmung der geschuldeten und auszahlenden Beträge des Kantons und der Gemeinden betreffend den Ressourcen- und Lastenausgleichsfonds, Verwaltung der Fonds, Berichte an den Staatsrat und an den Grossen Rat, individuelle Benachrichtigung der Gemeinden, Behandlung von Einsprachen usw.).

Ein beachtlicher Arbeitsaufwand muss für die Qualitätssicherung der verwendeten Daten erbracht werden. In diesem Bereich ist es wichtig, dass eine effiziente Datenkontrolle aufgebaut wird und mit den verschiedenen Dienststellen koordiniert wird, damit jede Gemeinde gerecht behandelt wird. Dazu muss zusammen mit der Umsetzung des neuen Finanzausgleichssystems eine Qualitätskontrolle der verwendeten Daten stattfinden.

Um die Umsetzung der verschiedenen Aufgaben des Finanzausgleichs zu gewährleisten, wird die Schaffung einer Vollzeitstelle vorgeschlagen.

8. Schlussfolgerung

Der interkommunale Finanzausgleich führt seit vielen Jahren zu Diskussionen, Debatten und Kontroversen. Aufgrund der Notwendigkeit, die Beziehungen zwischen Kanton und Gemeinden unter Berücksichtigung der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts zu überdenken, und des Bedürfnisses, ein veraltetes Ausgleichsmodell umzugestalten, damit es dem Umfeld und den momentanen politischen Zielen entspricht, präsentieren wir Ihnen heute diesen Vorentwurf des Gesetzes.

Wir sind überzeugt, dass mit diesem Entwurf die Ziele des Finanzausgleichs erreicht werden und dass die verwendeten Parameter unter Berücksichtigung der momentanen Disparitäten bei den Ressourcen und Lasten sinnvoll sind. Wie wir aufgezeigt haben, braucht es zur Umsetzung einen globalen Ansatz, klar definierte Ziele und entsprechende Instrumente. Es handelt sich um ein System, das sich je nach Entwicklung der Disparitäten bei den Ressourcen und Lasten zwischen den Gemeinden angepasst werden kann.

Abschliessend möchten wir noch einmal die Wichtigkeit dieses Projekt hervorheben und erinnern, dass die Reform des interkommunalen Finanzausgleichs ein wichtiges politisches Ziel der laufenden Legislatur ist.

Jede Reform des Finanzausgleichs stellt unweigerlich Besitzstände in Frage. In dieser Hinsicht sind wir uns bewusst, dass es bei diesem Projekt sicherlich Vorbehalte oder gar Opposition geben wird. Das Projekt ist nur dann erfolgreich, wenn die Politik das Interesse der Öffentlichkeit in den Mittelpunkt stellt, um den Gemeinschaftssinn und den Zusammenhalt innerhalb des Kantons zu stärken.

Wir nutzen die Gelegenheit, um Sie, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung zu versichern.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
2. Motive der Reform	1
2.1 Parlamentarische Vorstösse	1
2.2 Finanzkommission	1
2.3 Ausserparlamentarische Kommission.....	2
2.4 Kommission Strukturelle Massnahmen	2
2.5 Die Neugestaltung des Finanzausgleichs auf Bundesebene.....	2
3. Verbindung mit anderen Sektoralpolitiken	3
3.1 Gemeindefusionen.....	3
3.2 Regionalpolitik.....	3
4. Aktuelles Ausgleichssystem	4
4.1 Geschichtlicher Rückblick	4
4.2 Gesetzliche Grundlagen	4
4.3 Finanzkraftindex	4
4.4 Äufnung des ordentlichen Ausgleichsfonds.....	5
4.5 Stabilisierung der Äufnung des ordentlichen Ausgleichsfonds	5
4.6 Verteilung des ordentlichen Ausgleichsfonds.....	6
4.7 Spezialfonds für den Ausgleich	6
5. Beurteilung des aktuellen Finanzausgleichssystems	6
5.1 Finanzkraftindex	6
5.2 Äufnung des ordentlichen Ausgleichsfonds.....	6
5.3 Verteilung des ordentlichen Finanzausgleichsfonds.....	7
5.4 Verbindung zum indirekten Finanzausgleich.....	7
6. Neues Finanzausgleichssystem	7
6.1 Terminologie	7
6.2 Vorbereitungsarbeiten	7
6.3 Zusammenfassung der Vorschläge	8
6.4 Kommentar zum Gesetzesentwurf pro Artikel	9
7. Finanzielle und personelle Auswirkungen	16
7.1 Ressourcenausgleich	16
7.2 Lastenausgleich	18
7.3 Auswirkungen auf die Finanzen insgesamt.....	18
7.4 Auswirkungen auf das Personal	19
8. Schlussfolgerung	20

Begleitbericht zum Vorentwurf des kantonalen Gesetzes über die Wege des Freizeitverkehrs

1. Einleitung

Abgesehen von der kantonalen Gesetzgebung über die Fuss- und Wanderwege verfügt der Kanton Wallis über keinerlei rechtliche Handhabe zur Regelung von Mountainbike-Pisten oder Winterwanderwegen. Auch für Fahrradrouten (Radwege und -streifen) finden sich nur vereinzelte und summarische Regelungen im kantonalen Strassengesetz.

Infolge der raschen Verbreitung und grossen Beliebtheit des Mountainbikes und des Schneeschuhwanderns sind in den letzten Jahren im gesamten Berggebiet des Kantons zahlreiche entsprechende Pisten und Routen entstanden. Dies geschah in punktueller und unkoordinierter Art und Weise und ohne rechtliche Grundlage. Darum ist es notwendig geworden, eine entsprechende formelle Rechtsgrundlage zu schaffen.

Als Antwort auf diverse parlamentarische Vorstösse zu den Themen Mountainbike, Winterwanderungen (mit oder ohne Schneeschuhe) sowie zum Thema Radwege und -streifen hat der Staatsrat mit Beschluss vom 28. Januar 2009 eine ausserparlamentarische Kommission ernannt und mit der Ausarbeitung eines Gesetzesvorentwurfs beauftragt. Diese Kommission wurde aus den betroffenen kantonalen Dienststellen (Dienststelle für Raumentwicklung, Dienststelle für Wald und Landschaft, Dienststelle für Strassen und Flussbau, Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere, Dienststelle für Verkehrsfragen, Dienststelle für Umweltschutz, Dienststelle für Wirtschaftsentwicklung, Verwaltungs- und Rechtsdienst der DVBU) sowie dem Verband Walliser Gemeinden, Wallis Tourismus und Valrando gebildet. Ursprünglich für das 1. NFA-II-Paket vorgesehen, wurde der vorliegende Gesetzesentwurf angesichts der Reaktionen und Kommentare, zu welchen es anlässlich der ersten Vernehmlassung im Januar 2010 kam, schliesslich in die 2. Etappe der NFA II verlegt.

Nach dem Vorbild des bestehenden kantonalen Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 27. Januar 1987 (AGFWG) und aufgrund der seit dessen Inkrafttreten erworbenen Erfahrungen und Kenntnisse, wird davon ausgegangen, dass sich die Wegnetze des Freizeitverkehrs in Gestalt von linearen Wegverbindungen anlegen lassen, die manchmal mit Bauwerken (Brücken, Tunnels, Mauern, usw.) zu versehen sind. Eine Bestandesaufnahme bei anderen Kantonen und in den Nachbarländern (Graubünden, Frankreich, Tirol, usw.) hat zudem ergeben, dass ein solches Konzept, welches ohne einen allzu engen rechtlichen Rahmen (Verfahren, usw.) auskommt, zu rechtfertigen ist.

Unter verschiedenen anderen denkbaren Varianten wurde daher derjenigen der Vorzug gegeben, welche auf das bestehende AGFWG aufbaut und diese um die neu hinzugekommenen Wege des Freizeitverkehrs erweitert. So handelt es sich bei diesem Gesetzesentwurf einerseits um ein Ausführungsgesetz des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege, andererseits ist es aber ein rein kantonales Gesetz, was die anderen Wegarten betrifft, welche auf Bundesebene nicht geregelt sind. Im Übrigen wird die Kompetenzverteilung des AGFWG (mit Ausnahme der kantonalen Radwanderoute Oberwald – St-Gingolph) übernommen: die Gemeinden sind besorgt für die Planung, die Anlage, den Unterhalt und die Kennzeichnung der Wege sowie für die Errichtung allfälliger Bauwerke, während der Kanton insbesondere für die Ausarbeitung von Leitbildern, die Plangenehmigungsverfahren und für punktuelle Beitragsleistungen zuständig ist.

2. Geltungsbereich und Abgrenzung zum Langsamverkehr und zu den Agglomerationsprojekten

Der Gesetzesentwurf soll die Situation bei den Wegen des Freizeitverkehrs regeln und bereinigen. Als Verkehrsweg im Sinne dieses Gesetzes gilt jeder Weg, der einer nicht motorisierten Art der Fortbewegung dient, deren primärer Zweck in der Freizeitgestaltung, der körperlichen Betätigung oder der Erholung liegt (Art. 2). Der Gesetzesentwurf betrifft insbesondere Fuss- und Wanderwege, Radanlagen (Radwege und -streifen), Mountainbike-Pisten, und Winterwander Routen.

Die Vernehmlassung des ersten Vorentwurfs im Januar 2010 gab zu zahlreichen Kommentaren Anlass, die zu einem grossen Teil die Frage nach der Koordination mit den Konzepten des «Langsamverkehrs» und der «Agglomerationsprojekte» aufwarfen. Es hat sich deshalb als notwendig herausgestellt, den Gesetzesentwurf klar gegenüber diesen anderen Konzepten abzugrenzen und die Unterscheidung zu diesen Begriffen hervorzuheben.

Der vorliegende Gesetzesentwurf soll kein generelles Gesetz über den *Langsamverkehr* darstellen. Der Langsamverkehr deckt einen weitaus grösseren Bereich ab als die Wege des Freizeitverkehrs. Gemäss den Richtlinien des Bundes (vgl. namentlich den Entwurf des ASTRA zum Leitbild Langsamverkehr) hat die Förderung des Langsamverkehrs zum Ziel, Anreize für den nicht motorisierten Verkehr ganz spezifisch in den Städten und Agglomerationen zu schaffen und einer koordinierten Verkehrspolitik Vorschub zu leisten. Anreize dafür zu schaffen, dass der Weg zur Arbeit oder zur Schule vermehrt zu Fuss oder mit dem Velo zurückgelegt wird, fallen nicht in den Geltungsbereich dieser Gesetzesvorlage. Es kann jedoch zu Überschneidungen zwischen dem Geltungsbereich des Gesetzesentwurfs und demjenigen des Langsamverkehrs kommen, insbesondere wenn sich ein Fusswegnetz oder ein Radwegnetz in städtischem Gebiet befindet. Im Wesentlichen geht die Förderung des öffentlichen Verkehrs oder der Benützung nicht motorisierter Fortbewegungsmittel weit über die Zielsetzung der vorliegenden Gesetzesvorlage hinaus. Es wäre dagegen zweifelsohne zu begrüssen, wenn im weiter gefassten Bereich des Langsamverkehrs, der bis anhin noch in keiner Weise geregelt wird, entsprechende Schritte konzeptueller, planerischer oder gesetzlicher Natur unternommen würden.

Des Weiteren gilt es, eine Abgrenzung gegenüber den *Agglomerationsprojekten* zu treffen. Ein Agglomerationsprojekt ist eigentlich ein Planungsmittel zur Koordination von Querschnittsthemen innerhalb einer Agglomeration, die sich aus mehreren Gemeinden zusammensetzt. Das Agglomerationsprojekt stützt sich auf eine horizontale (zwischen Partnern innerhalb einer Agglomeration) und eine vertikale Achse der Zusammenarbeit (Bund - Kanton - Agglomeration) und soll so eine Koordination der Einzel- und Teilprojekte und deren Umsetzung in der Agglomeration gewährleisten. Es handelt sich um ein Instrument zur Förderung des Langsamverkehrs. Eine besondere kantonale Gesetzgebung wird dazu ausgearbeitet.

3. Berücksichtigung der Prinzipien der NFA II (Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden)

Der vorliegende Entwurf des kantonalen Gesetzes über die Wege des Freizeitverkehrs steht im Zeichen einer gründlichen Entflechtung der Aufgaben und der Neugestaltung des Finanzausgleichs zwischen Kanton und Gemeinden (NFA II). Die Aufgaben werden klar verteilt: die Gemeinden werden mit den gesetzlichen Aufgaben betraut, der Staat übernimmt lediglich die Ausarbeitung von Leitbildern, die Plangenehmigungsverfahren und punktuelle Beitragsleistungen.

In Anwendung des Grundsatzes der institutionellen Kongruenz liegen die Entscheidungsverantwortung, die Finanzierung und der Nutzen einer Aufgabe bei ein und derselben Behörde. Die einzige Ausnahme bildet die kantonale Radwanderroute Oberwald – St-Gingolph, für welche eine besondere Aufgabenverteilung und Finanzierung vorgesehen ist (vgl. Kommentare zu den Art. 3 bzw. 14).

Die Analyse „objet 301 (SFP)“ betreffend Wanderewege, welche bei 13 Pilot-Gemeinden durchgeführt wurde und bei welcher schliesslich 11 Gemeinden geantwortet haben ergab, dass 1 Gemeinde dies als reine Gemeindeaufgabe betrachtet, 3 Gemeinden als wesentliche Gemeindeaufgabe, 5 Gemeinden sahen es als gemeinschaftliche Aufgabe von Kanton und Gemeinde an und 2 Gemeinden waren der Ansicht, dass es sich um eine grundsätzlich kantonale Aufgabe handelt. Somit lässt sich aus dieser Evaluierung schliessen, dass die Aufgabenverteilung für die Wanderewege von den Gemeinden unterschiedlich betrachtet werden. Diesem Resultat wurde im Rahmen der Erarbeitung dieses Gesetzes Rechnung getragen, insbesondere im Zusammenhang mit der Aufgabenverteilung, aber auch bei der Finanzierung und der Subventionierung der verschiedenen Arten der Freizeitverkehrswege (vgl. Kommentar zu Art. 3 und 14).

4. Kommentare zu den einzelnen Artikeln

Der Gesetzesentwurf ist in vier Titel gegliedert. Im ersten sind die allgemeinen Bestimmungen enthalten (Zweck, Geltungsbereich, Zuständigkeiten und Koordination), der zweite handelt von den Genehmigungsverfahren, den Aufgaben und Pflichten sowie der Finanzierung, der dritte umfasst das Verfahren und die Strafbestimmungen und der vierte enthält die Schlussbestimmungen (Vollzug, Änderungen, Übergangsbestimmungen).

1. Titel: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Zweck

Im ersten Artikel wird der Zweck des Gesetzes genannt und dessen Gegenstand bestimmt, welcher namentlich in den Wegen des Freizeitverkehrs und den dazugehörigen Bauwerken besteht. Der Artikel begründet ebenfalls ein allgemeingültiges öffentliches Durchgangsrecht, damit die Wegbenutzung überhaupt ermöglicht wird. Durch den Verweis auf die Bestimmungen des Strassengesetzes (StrG) kann in allfälligen Enteignungsverfahren auf die Vorschriften dieses Gesetzes und auf die in diesem Bereich gängige Praxis (Verfahren, Unterlagen, öffentliche Auflage, usw.) zurückgegriffen werden.

Artikel 2 Geltungsbereich

Betreffend den Geltungsbereich sei an dieser Stelle auf „2. Geltungsbereich und Unterscheidung zum Langsamverkehr und zu den Agglomerationsprojekten“ verwiesen.

Das Gesetz ist nur auf die Wege des Freizeitverkehrs anwendbar, welche vom Staatsrat genehmigt worden sind. Folglich werden nicht alle Wege, und schon gar nicht alle Trottoirs, von diesem Gesetzesentwurf geregelt, sondern ausschliesslich Wege, die offiziell genehmigt worden sind.

Abs. 3 ist eine nicht abschliessende Liste der Wege des Freizeitverkehrs. Die Liste geht auf die am weitesten verbreiteten Freizeitaktivitäten ein – die im Übrigen auch Gegenstand der parlamentarischen Vorstösse waren - und nennt ausdrücklich die folgenden Wege:

- Die Wege, welche zum Netz der Fuss- und Wanderwege gehören (so wie sie vom Bundesgesetz und vom heutigen Kantonsgesetz geregelt werden). Hierzu sei noch erwähnt, dass Alpinwanderrouen (anspruchsvolle Routen, die durch wegloses Gelände führen, durch Schneefelder, Gletscher, steinige Abhänge / Kennzeichnung weiss-blau-weiss) nicht Gegenstand dieses Gesetzes sind.
- Fahrradrouten (dies sind namentlich Radwege und Radstreifen, vgl. Art. 3 StrG)
- Mountainbike-Pisten, zu welchen auch die Mountainbike-Abfahrtsstrecken (Downhill-Pisten) gehören. Dadurch müssen diese Pisten nicht mehr unter die Bestimmungen des Strassengesetzes gestellt werden, wie dies in den vergangenen Jahren bei einigen Pisten der Fall war. Im Übrigen muss hier angemerkt werden, dass die Mountainbike-Pisten, wenn sie in einem klar umrissenen Gebiet (Cross-Pisten) angelegt werden, einer raumplanerischen Massnahme bedürfen („Zone zur Ausübung von Sport und Erholung“ gemäss Art. 25 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung).
- Die Routen des Winterwanderns mit oder ohne Schneeschuhe, einschliesslich der Langlaufloipen. Es ist deshalb wichtig, diese Routen ebenfalls unter das Gesetz zu stellen, weil so ihre Auswirkungen auf die Natur und die Wildtiere besser kontrolliert und die Naturgefahren bei der Planung der Wege besser berücksichtigt werden können.

Die Aufzählung ist nicht abschliessend, damit weitere Arten der Fortbewegung, die eines Tages eventuell in Mode kommen könnten, nicht ausgeschlossen werden (z.B. Roller-Skates, Lasttier-Reiten, usw.).

Artikel 3 Zuständigkeit

Die für die Raumplanung zuständige Dienststelle (derzeit die Dienststelle für Raumentwicklung) ist mit der Ausarbeitung der generellen Konzepten beauftragt. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der anderen kantonalen Dienststellen werden im Ausführungsreglement näher bestimmt.

Genau wie im heutigen Gesetz ist es die alleinige Sache der Gemeinden, die gesetzlichen Aufgaben auszuführen, mit Ausnahme der kantonalen Radwanderoute Oberwald—St-Gingolph.

Für diese Radwanderroute (vgl. Art. 9bis StrG) ist der Kanton für die Planung, Anlage, die Kennzeichnung, den Unterhalt und den Erhalt verantwortlich. Ausserdem kann der Kanton den Unterhalt gemäss der Gesetzgebung über den Wasserbau (vgl. Art. 11 kWBV) übertragen. Diese Zuständigkeiten sind von den Finanzierungsregeln für die kantonale Radwanderroute zu unterscheiden (vgl. Art. 15).

Artikel 4 Koordination und Zusammenarbeit

Bei der Erfüllung der Aufgaben ist es angebracht, die Interessen aller Beteiligten zu berücksichtigen. Dokumente, die vom Bund, dem Kanton sowie den Nachbarkantonen und Nachbarländern bereits erstellt wurden, sind zu berücksichtigen, und eine Zusammenarbeit der Behörden ist zu fördern.

2. Titel Plangenehmigung, Aufgaben und Pflichten, Finanzierung

1. Kapitel: Plangenehmigung

Artikel 5 bis 8 Öffentliche Auflage, Behandlung der Einsprachen, Genehmigungsentscheid

Diese Artikel übernehmen die Bestimmungen des bestehenden Gesetzes nahezu vollständig.

In Art. 5 Abs. 2 wird in Bezug auf Form und Inhalt der Pläne und Unterlagen auf das Vollzugsreglement verwiesen, welches die Einzelheiten des Vollzugs bestimmt. Artikel 5 Abs. 3 hält den Vorbehalt der Spezialgesetzgebung fest. Wenn zum Bau einer Strasse ein Radweg gehört, so ist das anzuwendende Verfahren für dieses Bauwerk jenes des StrG. Genau das Gleiche gilt für andere Bestimmungen von Spezialgesetzen, insbesondere jene des Forstwesens.

Um die Verfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen, werden diese koordiniert, damit immer nur eine Behörde über sämtliche erforderlichen Bewilligungen, die für das Projekt benötigt werden, entscheidet. Somit erfolgt bei einem Bauwerk, das zu einem Weg des Freizeitverkehrs gehört, oder bei einem Bewilligungsgesuch gemäss einer Spezialgesetzgebung die öffentliche Auflage gleichzeitig (Art. 5. Abs. 3), und der Staatsrat fällt einen Gesamtentscheid (Art. 8 Abs. 2). Dadurch wird das Koordinationsprinzip gewahrt. Damit ist der Staatsrat die alleinige Behörde, welche die Wege und die dazugehörigen Bauten genehmigen kann. Die Baubehörden (Art. 2 Baugesetz) haben nicht über solche Bauten zu befinden, sie können jedoch zu einer Anhörung hinzugezogen werden.

2.Kapitel: Aufgaben und Pflichten

Artikel 9 Leistung der öffentlichen Körperschaften

Hier wird festgehalten, dass der unentgeltliche Durchgang nur gewährt werden muss, wenn der Durchgang der Wege des Freizeitverkehrs mit der Beschaffenheit des Bodens zu vereinbaren ist. Eine solche Vereinbarkeit ist grundsätzlich nicht gegeben, wenn ein Fussweg über einen längeren Streckenabschnitt auf einer Strasse geführt wird.

Artikel 10 Freie Begehbarkeit und polizeiliche Massnahmen

Neu ist der zweite Absatz zu den Verfügungen. Es sind dies die Einstellung der Bauarbeiten und zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands.

Artikel 11 Überlagerung und Kreuzung unterschiedlicher Verkehrswege

Damit eine ausreichende Sicherheit gewährleistet werden kann, sollte die Überlagerung unterschiedlicher Wegnetze (z. Bsp. Fuss- und Wanderwege und Mountainbike-Pisten) möglichst vermieden und bei Kreuzungen besondere Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden.

Artikel 12 Vortrittsregelung auf Fuss- und Wanderwegen

Auf Fuss- und Wanderwegen haben Fussgänger den Vortritt, insbesondere gegenüber Mountainbike-Fahrern.

Artikel 13 Ersatz

Wenn Verkehrswege aufgehoben werden, so hat derjenige, der dies veranlasst, im Bedarfsfall für Ersatz zu sorgen. Die für die Fuss- und Wanderwege geltenden Grundsätze werden in diesem Fall sinngemäss angewandt (Botschaft des Bundesrates vom 26. September 1983 zum FWG, BBl 1983 IV, S. 10 ff; vgl. Entwurf Vollzugshilfe „Ersatzpflicht für Wanderwege“ vom 11.8.2010).

3. Kapitel: Finanzierung

Artikel 14 Finanzierung; Kantonsbeiträge

Grundsätzlich kommen, mit Ausnahme der kantonalen Radwanderoute, die Standortgemeinden für die Finanzierung auf.

Für die kantonale Radwanderoute wird unter Berücksichtigung der heutigen Praxis ein angepasstes Finanzierungsmodell vorgeschlagen, demzufolge der Kanton sozusagen für die gesamte Finanzierung aufkommt und der Restbetrag von den Walliser Gemeinden gemeinschaftlich getragen wird:

- Bau: auf Grundeigentum des Kantons finanziert der Kanton zu 75% und die Gemeinschaft der Walliser Gemeinden zu 25% // auf Grundeigentum der Gemeinde finanziert der Kanton zu 100%.
- Unterhalt: auf Grundeigentum des Kantons und auf Grundeigentum der Gemeinden finanziert der Kanton zu 75% und die Gemeinschaft der Walliser Gemeinden zu 25%, wobei auf Grundeigentum der Gemeinden von Seiten des Kantons nur die zusätzlichen Kosten im Zusammenhang mit der besagten Radwanderoute übernommen werden.
- Kennzeichnung: Der Kanton finanziert zu 75%, die Gemeinschaft der Gemeinden zu 25%.

Diese Verteilung entspricht derjenigen des Strassengesetzes. Der einzige Unterschied liegt darin, dass den Kanton für Bauten auf Grundeigentum der Gemeinden die gesamten Kosten übernimmt, weil er in diesem Fall Arbeiten auf Parzellen durchführen muss, die im Eigentum der Gemeinde bleiben.

Die Förderung und die Regularisierung der Wege des Freizeitverkehrs rechtfertigen eine Subventionierung zugunsten der Gemeinden. Betreffend das Hauptwanderwegnetz sei hierbei daran erinnert, dass der Grosse Rat in seiner Sitzung vom 17. Juni 2010 die Motion 5.016 vom 16. Juni 2009 betreffend die Erhöhung der Gemeindesubventionen für Fuss- und Wanderwege gutgeheissen und somit den Subventionssatz von 10 – 40% auf 40 – 60% angehoben hat. Der Gesetzesentwurf schlägt nun vor, einen einheitlichen Subventionssatz von 50% zu verwenden, dies damit die veralteten Kriterien, wie das allgemeine Interesse, die Gesamtkosten oder auch die Finanzkraft der Gemeinden, nicht länger berücksichtigt werden müssen und damit die Anforderungen der NFA II eingehalten werden können. Für die anderen Arten der Verkehrswege beträgt der Einheitssatz 20% unter der Voraussetzung dass es sich um eine Route von kantonaler oder regionaler Bedeutung handelt. Der tiefere Subventionssatz rechtfertigt sich durch die übergeordnete Bedeutung, welche das Wanderwegnetz gegenüber den anderen Wegnetzen für den Kanton hat. Dazu ist noch zu sagen, dass nur das Hauptwanderwegnetz subventioniert wird, unter Ausklammerung des Nebenwanderwegnetzes und des Fusswegnetzes. Im Falle der Mountainbike-Abfahrtsstrecken sind Subventionszahlungen nicht zu rechtfertigen, zumal diese meistens private Trägerschaften haben (Bergbahnen, Vereine) und nur einem begrenzten Kreis von Benutzern offen stehen. Die Kennzeichnung gewisser Wege des Freizeitverkehrs (Schneesuhwanderungen, Langlauf, usw.) erfolgt nicht einheitlich in einer offiziell genormten Form (anerkannte VSS-Normen) und wird somit noch nicht subventioniert. Eine zukünftige Subventionierung ist jedoch nicht ausgeschlossen, vorausgesetzt dass eine anerkannte und einheitliche Kennzeichnung für diese Wege des Freizeitverkehrs besteht (vgl. namentlich Empfehlungen zu Signalisation wandernaher Angebote, Schweizer Wanderwege in Zusammenarbeit mit SchweizMobil).

Artikel 15 Vorbehalt des Subventionsgesetzes

Es gilt, den Vorbehalt des kantonalen Subventionsgesetzes zu beachten.

3. Titel Strafen und Verfahren

Artikel 16 Verfahren

Darüber hinaus sind die Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege anwendbar (Verwaltungsverfahren und Verwaltungsstrafverfahren).

Artikel 17 Strafbestimmungen

Um einen geordneten Betrieb auf den Wegnetzen des Freizeitverkehrs zu gewährleisten, müssen die zuständigen Behörden mit geeigneten Mitteln zur Abschreckung, wie der Verhängung von Bussen für Zuwiderhandlungen, ausgestattet werden. Auf kantonaler Ebene ist der jeweilige, mit der Verfahrenskoordination beauftragte Rechtsdienst für die Ahndung von Verstössen zuständig. Das Vollzugsreglement führt diese Zuständigkeit näher aus.

4. Titel Schlussbestimmungen

Artikel 18 Vollzug

Im Vollzugsreglement zum Gesetz können alle Einzelheiten (Verfahren, Unterlagen, Zuständigkeiten, usw.) festgelegt werden.

Artikel 19 Gesetzesänderungen und -aufhebungen

Dieser Gesetzesentwurf ersetzt das heutige Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 27. Januar 1988 (AGFWG). Sein Inkrafttreten bedingt auch eine Änderung des Strassengesetzes zur Sicherstellung der rechtlichen Übereinstimmung.

Artikel 20 Übergangsbestimmungen

Damit eine ordnungsgemässe Koordination und eine gebührende Berücksichtigung der vorhandenen Interessen gewährleistet werden kann, müssen alle Wege des Freizeitverkehrs einem offiziellen Genehmigungsverfahren unterstellt werden.

Sämtliche Wege des Freizeitverkehrs unterliegen den Anforderungen dieses Gesetzes. Unter Vorbehalt der besonderen Regelungen in Absatz 3 muss für alle Wege des Freizeitverkehrs innerhalb von fünf Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden. Dieser Grundsatz rechtfertigt sich durch die Tatsache, dass es absolut unerlässlich ist, im Rahmen eines ordentlichen Verfahrens die unterschiedlichen Interessen (Natur, Fauna, usw.) abzuwägen und darüber hinaus eine Einschätzung der Risiken hinsichtlich der Naturgefahren vorzunehmen.

Für die folgenden Verkehrswege wird vorgeschlagen:

a) Fuss- und Wanderwege: Plangenehmigungen, die gemäss der Gesetzgebung über Fuss- und Wanderwege erteilt wurden, sind anerkannt.

b) Fahrradrouten: Für gewisse Radwege und -streifen wurde durch die für die Strassensignalisation zuständige kantonale Behörde eine Genehmigung erteilt (insbesondere für die Routen von SchweizMobil). Die verschiedenen Interessen, insbesondere die Sicherheitsaspekte in Zusammenhang mit dem Automobilverkehr, wurden bereits erwogen, darüber hinaus kann eine Auswirkung auf Natur, Landschaft und Fauna so gut wie ausgeschlossen werden. Daher wäre es unverhältnismässig, diese Radanlagen erneut einem Verfahren zu unterziehen. Es wird demnach vorgeschlagen, diese Radwege und -streifen ohne weiteres zu anerkennen.

c) Mountainbike-Pisten: Für gewisse Mountainbike-Abfahrtsstrecken wurde durch den Staatsrat nach dem Strassengesetz eine Genehmigung erteilt. In diesem Rahmen wurden diese Pisten durch die betreffenden Dienststellen (insbesondere der Dienststelle für Wald und Landschaft, der Dienststelle für Raumentwicklung, der Dienststelle für Umweltschutz und der Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere) eingehend geprüft. Es wäre daher unverhältnismässig, diese Pisten erneut einem Verfahren zu unterziehen.

Bei allen übrigen Mountainbike-Pisten jedoch, insbesondere jener, die über eine Genehmigung der kantonalen Behörde für Strassensignalisation verfügen, wurde keine eingehende Prüfung durch die kantonalen Fachstellen unternommen. Zudem könnte ihre Auswirkung auf Wald, Landschaft und Fauna beträchtlich sein. Aus diesem Grund werden die Gemeinden bei sämtlichen Mountainbike-Pisten, mit Ausnahme der Mountainbike-Abfahrtspisten, die bereits gemäss dem Strassengesetz genehmigt worden sind, ein Genehmigungsverfahren durchführen, damit gegebenenfalls illegale Situationen bereinigt und alle Interessen gebührend gewürdigt werden können.

d) Roller-Skate-Pisten: Für gewisse Roller-Skate-Pisten wurde eine Genehmigung durch die für die Strassensignalisation zuständige kantonale Behörde erteilt (insbesondere für die Routen von SchweizMobil). Die verschiedenen Interessen, insbesondere die Sicherheitsaspekte in Zusammenhang mit dem Automobilverkehr, wurden bereits erwogen, darüber hinaus kann eine Auswirkung auf Natur, Landschaft oder Fauna so gut wie ausgeschlossen werden. Daher wäre es unverhältnismässig, diese Wege erneut einem Verfahren zu unterziehen. Es wird demnach vorgeschlagen, die Roller-Skate-Pisten ohne weiteres zu anerkennen.

Es ist zu betonen, dass durch die Durchführung von Genehmigungsverfahren für Wege des Freizeitverkehrs der Gemeinde Kosten entstehen können. Die Genehmigung einer Route ist aber Voraussetzung für den Erhalt kantonalen Beitragszahlungen.

Artikel 21 Inkrafttreten

Der Entwurf des neuen Gesetzes ist dem fakultativen Referendum unterstellt, da es sich nicht um ein einfaches Gesetz zur Ausführung von Bundesrecht im Sinne von Art. 42 Abs. 2 der Kantonsverfassung handelt. Der Staatsrat bestimmt gemäss Artikel 58 der Kantonsverfassung den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes und dessen Vollzugsreglements.

5. EU-Verträglichkeit

Der betroffene Rechtsbereich dürfte von EU-Recht nicht tangiert werden. Daher kann der vorliegende Gesetzesentwurf, der sich innerhalb des vom Bund vorgegebenen Rahmens bewegt, als EU-verträglich betrachtet werden.

6. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Eine Annahme des Entwurfs zum Gesetz über die Wege des Freizeitverkehrs wird auch finanzielle Auswirkungen haben, sei es im Bereich der Subventionierung (6.1) oder im Hinblick auf das in diesem Bereich einzusetzende Personal (6.2).

6.1. Subventionierung

Es gilt zu unterscheiden zwischen Subventionen, die den Gemeinden für bestimmte Arbeiten zu Teil werden (6.1.1), und Zahlungen, die privaten Fachorganisationen entrichtet werden (6.1.2).

6.1.1 Subventionierung der Gemeinden

Es ist vorgesehen, dass der Kanton den Gemeinden für Arbeiten im Zusammenhang mit der Erstellung der Pläne, der Anlage, der Instandstellung sowie der Verbesserung und der Kennzeichnung Beiträge entrichtet. An den laufenden Unterhalt werden jedoch keine Beiträge geleistet (Art. 15 Abs. 3). Der Subventionssatz beträgt 50% für das Hauptwanderwegnetz und 20% für die anderen Wegarten des Freizeitverkehrs von regionaler oder kantonalen Bedeutung.

Der jährliche Subventionsbeitrag an die Gemeinden kann unter Berücksichtigung der Subventionsbeiträge bei den Wegen des Freizeitverkehrs nach dem neuen Gesetz wie folgt berechnet werden:

1) *Wanderwege*

Im Jahre 2008 wurden die Wanderwege mit einem Betrag von Fr. 390'470.- subventioniert. Im Jahre 2009 betrug der Subventionsbetrag Fr. 560.270.- und im Budget für das Jahr 2010 ist ein Betrag von Fr. 800'000.- vorgesehen. Aufgrund dieser Gegebenheiten dürfte sich das Volumen für den Aufwand in den nächsten Jahren im Bereich von Fr. 1'700'000.- bewegen. Damit müsste man beim vorgesehenen Subventionssatz von 50% mit einem Subventionsbeitrag von rund Fr. 850'000.- rechnen. Es ist zu beachten, dass für das Nebenwanderwegnetz und das Fusswegnetz keine Subventionen entrichtet werden.

2) *andere Wege des Freizeitverkehrs*

Die Berechnung der Subventionsbeiträge für die anderen Wege des Freizeitverkehrs ist schwieriger, zumal es weder historische Vergleichswerte noch Vergleichsmöglichkeiten mit anderen Kantonen gibt. Folgende Überlegungen ergeben jedoch einen Ansatz für deren Berechnung:

- *Fahrradrouten und Rollerskatelisten*: Die Kosten für die Gemeinden sind hier gering, zumal die Genehmigungen der kantonalen Kommission für Strassensignalisation anerkannt werden. Demzufolge braucht es kein neues Verfahren. Zudem waren die bereits genehmigten Wege des Freizeitverkehrs schon Gegenstand einer Planung und sind bereits gekennzeichnet. Da sich diese Routen ohnehin auf bereits bestehenden Strassen befinden, entstehen somit keine speziellen Baukosten. Somit dürften Fahrradrouten und Rollerskatelisten für die Gemeinden insgesamt sehr wenig Mehrkosten verursachen.
- *Mountainbike-Pisten*: In diesem Bereich dürften die Kosten für die Gemeinden zu deren Genehmigung stärker ins Gewicht fallen. Aktuell sind erst einige wenige Mountainbike-Pisten nach Strassengesetzgebung genehmigt worden. Nur diese bereits genehmigten Mountainbike-Pisten müssen keinem neuen Genehmigungsverfahren mehr unterzogen werden. Für alle anderen Mountainbike-Pisten braucht es jedoch eine kontrollierte Planung, weiter müssen Pläne erstellt und anschliessend der zuständigen Behörde zur Genehmigung unterbreitet werden. Zudem muss möglicherweise die Kennzeichnung angepasst werden. Es ist offensichtlich, dass jegliche Art von Anpassungsarbeiten allfälliger bereits bestehender illegaler Pisten nicht subventioniert werden. Von Seiten des Kantons werden somit im Wesentlichen die Planungsarbeiten, die Erstellung der Pläne und die Kennzeichnung der Wege subventioniert. Allfällige Beiträge für Bauwerke im Zusammenhang mit den Pisten (Fussgängerbrücken, etc.) sind im Moment nur schwer zu beziffern, zumal dies jeweils von der lokalen Situation abhängt. Unter Berücksichtigung der Erfahrungswerte der verschiedenen bereits aktiven Fachorganisationen in diesem Bereich (Valrando, TCS, SchweizMobil), ist bei einer neu zu erstellenden Mountainbike-Piste mit einem Betrag von Fr. 300.- bis Fr. 600.- pro Kilometer zu rechnen; in diesem Betrag sind die administrativen Kosten (Dossier, Auflage), Kennzeichnungsmaterial sowie der Arbeitsaufwand enthalten. Im Kanton Wallis bestehen aktuell schon mehr als 3'000 km an Mountainbike-Pisten (homologiert/markiert oder nicht homologiert/markiert). Es ist weiter zu erwähnen, dass der Zustand dieser Pisten, die notwendigen Anpassungsarbeiten und die lokalen Gegebenheiten sich von einer Gemeinde zur anderen enorm unterscheiden.
- *Routen für Winterwanderungen mit oder ohne Schneeschuhe sowie Langlaufloipen*: Den Gemeinden entstehen Kosten, damit diese doch zahlreichen Routen des Freizeitverkehrs formell genehmigt werden können (vgl. www.wallistourismus.ch, www.sentiers-raquette.ch, www.skidifond.ch und www.langlauf.ch). Deshalb müssen die Gemeinden die Wege des Freizeitverkehrs planen, sodann Pläne erstellen und diese zur Genehmigung der zuständigen Behörde übermitteln. Eine Subventionierung der Kennzeichnung dieser Wege des Freizeitverkehrs ist bisher nicht vorgesehen (vgl. Kommentar zu Art. 14). Es ist aber zu erwähnen, dass im Langlaufsport wo Langläufer ja gewöhnlich einen Betrag für die Benützung der Loipen zu bezahlen haben (Tageskarte, Pauschale...), in gewisser Weise die anfallenden Kosten für diese Art des Freizeitverkehrs bereits durch diese Einnahmen gedeckt werden.
- *andere Routen des Freizeitverkehrs* : Die Aufzählung in Art. 2 des Gesetzes ist nicht abschliessend. Somit ist es möglich, dass in Zukunft noch andere Arten von Freizeitverkehr entstehen.

Abschliessend ist festzuhalten, dass die den Gemeinden entstehenden Kosten zu einem grossen Teil für den Aufwand im Zusammenhang mit den Mountainbike-Pisten, den Routen für Winterwanderungen sowie den Langlaufloipen entstehen (jeweils Kontrolle der Planung, Vorbereitung

der Pläne zwecks Unterbreitung zur Plangenehmigung sowie evtl. Genehmigung der Kennzeichnung). Für diese Arbeiten gewährt der Kanton eine Subventionierung von 20% für Routen des Freizeitverkehrs von kantonaler oder regionaler Bedeutung. In Anbetracht der soeben dargelegten Argumente, insbesondere der Schätzung betreffend Wanderwege sowie des vorgesehenen Subventionierungssatzes von 20% für die anderen Wege des Freizeitverkehrs, dürfte für den Kanton in diesem Bereich ein Betrag im Rahmen von Fr. 1'150'000.- anfallen. Es ist jedoch zu erwähnen, dass die tatsächlichen Kosten vom genannten Betrag abweichen können, zumal die verschiedenen Arbeiten im Zusammenhang mit Freizeitverkehr eine neue Art von Aufwand darstellen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass für den Freizeitverkehr betreffend Wanderwege mit einem jährlichen Subventionierungsbetrag in der Grössenordnung von Fr. 850'000.- zu rechnen ist und dass der jährliche Subventionierungsbetrag für die anderen Arten des Freizeitverkehrs (Fahrradrouten, Mountainbike-Pisten, Winterwanderwege) auf ca. Fr. 1'150'000.- geschätzt werden kann. Demzufolge ist von Seiten des Kantons von einem jährlichen Gesamtsubventionierungsbetrag von rund Fr. 2'000'000.- auszugehen.

6.1.2. Subventionierung für die privaten Fachorganisationen

Der Kanton kann privaten Fachorganisationen, namentlich der Walliser Vereinigung für Wanderwege, Subventionen ausrichten (Art. 14 Abs. 5). Momentan entrichtet der Kanton einen Betrag von Fr. 150'000.- an die genannte Vereinigung für deren Aufwand im Bereich der Fuss- und Wanderwege.

Allerdings ist in Anbetracht der Ausweitung des Aufgabenbereichs der privaten Fachorganisationen auch auf die anderen Arten des Freizeitverkehrs ein höherer Subventionsbeitrag für diese Organisationen vorzusehen. Um diesen zusätzlichen Subventionsbetrag abschätzen zu können, sind insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen: Zunächst ist anzumerken, dass der Subventionsbeitrag sich nach wie vor auf den Bereich Fuss- und Wanderwege konzentrieren soll (vgl. den Unterschied des Subventionierungssatzes von 50 % für die Wanderwege und von 20% für die anderen Wege des Freizeitverkehrs). Zudem ist zu berücksichtigen, dass einerseits manche bisherigen anerkannten Wege auch nach diesem Gesetz ohne erneutes Genehmigungsverfahren anerkannt werden können (vgl. Art. 20 Abs. 3) und andererseits für andere Arten des Freizeitverkehrs die Planungsarbeiten sowie in einem gewissen Mass die Kennzeichnung der Wege ziemlich fortgeschritten sind.

In Anbetracht dieser Tatsachen scheint ein zusätzlicher Betrag in der Höhe von Fr. 150'000.- (Total: Fr. 300'000.-) für die privaten Fachorganisationen angemessen.

6.2. Auswirkungen auf das Personal der kantonalen Verwaltung

Die Annahme des Gesetzes bedeutet auch einen Mehraufwand für die verschiedenen involvierten kantonalen Dienststellen:

1) Dienststelle für Raumentwicklung

Die Auswirkungen bezüglich Arbeitsaufwand wurden bereits im Zusammenhang mit den Genehmigungen von Wanderwegnetzen zu Beginn der 90er Jahre evaluiert. Der Aufwand dürfte im ersten Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes etwas ansteigen (Genehmigung der Freizeitverkehrswege, Eintragung der Freizeitverkehrswege, planerische Massnahmen), zu Beginn um ca. 0.2 VZS, sich dann nach einigen Jahren aber im Bereich 0.1 VZS einpendeln.

2) Dienststelle für Strassen- und Flussbau

Auch für diese Dienststelle ist mit einem Mehraufwand von 0.2 VZS zu rechnen. Dies aufgrund des Aufwands im Zusammenhang mit den zu erstellenden Vormeinungen für die anfallenden Dossiers (Strassen, Flussbau, Geologie, Kennzeichnung der Wege, Kantonale Kommission für Strassensignalisation), Subventionierungen, Koordinationssitzungen, Verbindung zu SchweizMobil sowie eventuelle Änderungen auf der kantonale Radwanderroute.

3) Dienststelle für Wald und Landschaft

Aufgrund des Anstiegs der verschiedenen Arten von Freizeitverkehrswegen sowie der Mehraufgaben welche für die besagte Dienststelle damit einhergehen (Vormeinung, Anpassungsarbeiten im Zusammenhang mit der aktuellen Situation, zusätzliche Subventionierungen) rechnet die DWL, dass das Budget um Fr. 100'000.- zu erhöhen ist. Das beinhaltet auch die externen Mandate, welche an private Fachorganisationen wie Valrando vergeben werden.

4) Verwaltungs- und Rechtsdienst des DVBU

Der Verwaltungs- und Rechtsdienst hat die Koordination der verschiedenen Projekte sicherzustellen und den Gemeinden beratend zur Seite stehen. Dabei ist man insbesondere dafür verantwortlich, dass die von den Gemeinden übermittelten Dossiers bearbeitet bzw. dass die involvierten Dienststellen konsultiert werden. Ausserdem ist man damit beauftragt, den jeweiligen Staatsratsentscheid vorzubereiten. Aufgrund des Anstiegs der verschiedenen Arten von Freizeitverkehrswegen sowie dem erhöhten Informationsbedarf von Seiten der Gemeinden, rechnet der Verwaltungs- und Rechtsdienst mit einem Mehraufwand von 0.2 VZS.

Somit können die finanziellen Auswirkungen auf die Verwaltung auf ca. Fr. 160'000.- beziffert werden, davon ca. 0.6 VZS (ca. Fr. 60'000.--) für die verschiedenen Dienststellen und ein Betrag von ca. Fr. 100'000.- für die extern zu vergebenden Arbeiten an private Fachorganisationen durch die Dienststelle für Wald und Landschaft.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die finanziellen Auswirkungen (Mehraufwand) im Rahmen des vorliegenden Gesetz auf ca. Fr. 1'460'000.- geschätzt werden (Fr. 1'150'000.- für Subventionsmassnahmen der Freizeitverkehrswege, Fr. 150'000.- für Subventionsmassnahmen für die spezialisierten privaten Fachorganisationen, Fr. 160'000.- für den personellen Arbeitsaufwand). Es ist weiter zu erwähnen, dass abgesehen von den Personalkosten aktuell bereits ein Betrag von Fr. 1'000'000.- für die Wanderwegnetze aufgewendet wird (Fr. 850'000.- für die Subventionierung der Wege, Fr. 150'000 für die Subventionierung der privaten Fachorganisationen).



 **Erläuternder Bericht zum Vorentwurf des
Gesetzes über die Langzeitpflege**

November 2010

Inhaltsverzeichnis

1. Übersicht	4
2. Chronologischer Überblick	5
2.1. Die Entwicklung der Betagtenbetreuung	5
2.2. Gesundheitsgesetz von 1996	5
2.3. Vorentwurf für ein Gesetz über die Krankenanstalten und -institutionen von 2005 .	6
2.4. Aufteilung der Walliser Gesundheitsgesetzgebung in drei verschiedene Gesetze (2005).....	6
2.5. Dekret NFA I vom 13. September 2007	6
2.6. Gesundheitsgesetz vom 14. Februar 2008.....	6
2.7. Vorentwurf eines Gesetzes über die Langzeitpflege von 2008.....	7
2.8. Dringliches Dekret über die Finanzierung der Langzeitpflege vom 5. Mai 2010.....	7
2.9. Vorentwurf für ein Gesetz über die Langzeitpflege.....	7
3. Planung der Langzeitpflege 2010-2015	7
3.1. Die Alterung der Bevölkerung: demographische und gesundheitspolitische Aspekte	8
3.2. Die Langzeitpflegekette	8
3.3. Die Ziele der Planung 2010-2015	9
4. Aktuelle Probleme, die das neue Gesetz über die Langzeitpflege löst	13
4.1. Unangemessene Aufteilung der Kompetenzen und der Finanzierung	13
4.2. Zu wenig Unterstützungsleistungen, um länger zu Hause leben zu können	13
4.3. Ungleiche Entwicklung des Angebots in den verschiedenen Region	13
4.4. Keine einheitlichen Aufnahmekriterien in den Pflegeheime	15
4.5. Mangelnde Koordination.....	15
5. Allgemeine Grundsätze des Vorentwurfs für ein Gesetz über die Langzeitpflege.....	16
5.1. Der Vorentwurf für ein Gesetz über die Langzeitpflege als Ergänzung zum Gesundheitsgesetz und zum Gesetz über die Krankenanstalten und -institutionen	16
5.2. Ziel und allgemeine Grundsätze.....	16
6. Angebot der Langzeitpflege: Definitionen.....	16
6.1. Pflegeheime	17
6.2. Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause.....	17
6.3. Zugelassene Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner.....	17
6.4. Tages- oder Nachtstrukturen	18
6.5. Wohnungen mit sozialmedizinischer Betreuung.....	18
6.6. Wartebetten der Spitäler.....	18
7. Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden.....	19
7.1. Kantonale Aufgaben.....	19
7.2. Aufgaben der Gemeinden.....	21
8. Finanzielle Bestimmungen.....	22
8.1. Die Finanzierungssysteme.....	22
8.2. Die Pflegefinanzierung nach Artikel 25a KVG	23
8.3. Die Finanzierung der Akut- und Übergangspflege nach Artikel 25a Absatz 2 KVG	25
8.4. Die Pflegefinanzierung nach Artikel 49 Absatz 4 und Artikel 50 KVG (Wartebetten der Spitäler)	25
8.5. Subventionen für die Anstalten und Institutionen der Langzeitpflege aufgrund der kantonalen Gesetzgebung	25
8.6. Aufteilung der Finanzierung zwischen dem Kanton und den Gemeinden.....	28
8.7. Finanzielle Hilfe für pflegende Angehörige.....	29

9. Koordination zwischen den Institutionen.....	29
9.1. Koordination zwischen den Pflegeleistungserbringern.....	30
9.2. Dachorganisationen.....	30
10. Schlussfolgerungen	31

1. Übersicht

Bis anhin verfügte der Kanton Wallis über kein Gesetz, das speziell der Langzeitpflege gewidmet ist, obgleich die Betreuung der pflegebedürftigen betagten Personen ein bedeutender Teil unseres Gesundheitssystems darstellt, der in den kommenden Jahren noch wichtiger wird. Die Alterung der Bevölkerung ist eine der grossen Herausforderungen im Gesundheitswesen in den kommenden Jahrzehnten und dazu ist eine spezifische Gesetzgebung notwendig.

Die in den Jahren 2005 und 2008 ausgearbeiteten Vorentwürfe wurden aufgrund der Revision des eidgenössischen Krankenversicherungsgesetzes (KVG) verschoben. Die Verabschiedung der neuen Pflegefinanzierung durch das eidgenössische Parlament im Juni 2008 und der Ausführungsbestimmungen im Juni 2009 machte die Ausarbeitung eines dringlichen Dekrets über die Finanzierung der Langzeitpflege nötig. Dieses Dekret wurde am 5. Mai 2010 vom Grossen Rat verabschiedet. Es tritt am 1. Januar 2011 in Kraft und gilt bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über die Langzeitpflege, maximal jedoch bis am 31. Dezember 2013.

Der vorliegende Gesetzesvorentwurf ersetzt das Dekret vom 5. Mai 2010. Er enthält nicht nur die nötigen Anpassungen an die Bundesgesetzgebung im Bereich der Finanzierung, sondern auch verschiedene Bestimmungen, die das Langzeitpflegeangebot im Kanton verbessern. Die Empfehlungen des Berichts über die Planung der Langzeitpflege 2010-2015¹ des Departements für Finanzen, Institutionen und Gesundheit (DFIG) vom März 2010 wurden ebenfalls in diesen Vorentwurf aufgenommen.

Mit der zukünftigen Gesetzgebung erhält jede betagte Person im gesamten Kantonsgebiet jederzeit die Pflege und Betreuung die sie benötigt und die ihren Bedürfnissen am besten entspricht. Das kantonale Gesundheitsgesetz beruht auf den Werten Freiheit, Würde, Integrität und Gleichheit. Die Vorarbeiten für den Vorentwurf des neuen Gesetzes über die Langzeitpflege stützen sich ebenfalls auf diese Werte.

Der Gesetzesentwurf will zusammengefasst folgende Ziele erreichen:

- die kantonale Gesetzgebung, basierend auf dem Dekret über die Finanzierung der Langzeitpflege vom 5. Mai 2010, an die Bundesgesetzgebung anpassen;
- die spezifischen Bestimmungen über die Planung und Finanzierung der Langzeitpflege in Ergänzung zum Gesundheitsgesetz vom 14. Februar 2008 und zum Gesetz über die Krankenanstalten und -institutionen vom 12. Oktober 2006 präzisieren, dessen laufende Revision am 1. Januar 2012 in Kraft tritt;
- die vorrangigen Zielen festlegen, insbesondere es den betagten Personen ermöglichen, so lange wie möglich zu Hause bleiben zu können sowie ein vollständiges und koordiniertes Leistungsangebot von hoher Qualität in jeder Region anbieten;
- die Bestimmungen festlegen, die auf die Langzeitpflegeleistungserbringer, namentlich die Pflegeheime, die Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause (Spitex-Organisationen), die im Sinne des KVG zugelassenen Pflegefachfrauen und -männer, die Wartebetten der Spitäler, die Tages- oder Nachtstrukturen und die Wohnungen mit sozialmedizinischer Betreuung, Anwendung finden;

¹ Dieser Bericht ist auf der Internetseite des Kanton Wallis verfügbar: www.vs.ch/gesundheit

- die Koordinationsinstanzen zwischen den Leistungserbringern der Langzeitpflege stärken;
- die Aufgaben zwischen dem Kanton und den Gemeinden im Bereich der Langzeitpflege aufteilen. Dies basierend auf der heutigen Situation, d.h. einer kantonalen Planung und Umsetzung durch die Gemeinden;
- die Aufteilung der Langzeitpflegefinanzierung zwischen dem Kanton und den Gemeinden, damit alle Elemente der Langzeitpflegekette einheitlich finanziert und eine angepasste Entwicklung aller dieser Leistungen garantiert werden;
- die Beteiligung der Versicherten an den Pflegekosten gemäss Bundesgesetzgebung festlegen.

In den ersten Kapiteln des erläuternden Berichts zum Vorentwurf des Gesetzes über die Langzeitpflege wird eine Bestandesaufnahme gemacht, insbesondere werden die Ziele der Planung der Langzeitpflege 2010-2015 sowie die Probleme des aktuellen Systems, die durch das künftige Gesetz gelöst werden, vorgestellt. Die folgenden Kapitel erläutern den Vorentwurf des Gesetzes.

2. Chronologischer Überblick

2.1. Die Entwicklung der Betagtenbetreuung

Die Alterspolitik entwickelt sich anfangs der 60er Jahre mit der Verabschiedung des Walliser Gesundheitsgesetz von 1961. Bis dahin existierten keine speziellen Institutionen für betagte Personen, sie wurden zusammen mit behinderten, psychisch kranken oder alkoholabhängigen Menschen in sogenannten "Asylen" betreut.

Erst in den 70er und 80er Jahren entwickelten sich der betagten Bevölkerung angepasste Strukturen mit qualifiziertem Personal. Dies durch die unterstützenden Subventionen des Kantons (bis zu 30% der Baukosten für ein Pflegeheim) und des Bundes (Übernahme eines Drittels der Investitionsausgaben für Pflegeheime bis zum Jahr 1987) sowie den freiwilligen Beiträgen einiger Gemeinden.

Parallel zur Entwicklung der Pflegeheime fand ab den 70er Jahren mit der Schaffung von sozialmedizinischen Zentren (SMZ) unter der Ägide der Gemeinden eine Institutionalisierung der Hilfe und Pflege zu Hause statt, namentlich durch einer finanziellen Beteiligung des Kantons. In den 90er Jahren erhalten die SMZ vom Bundesamt für Sozialversicherungen Subventionen, die 30% der Lohnkosten decken.

2.2. Gesundheitsgesetz von 1996

Mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) im Jahr 1996 werden die im Pflegeheim erbrachten Pflegeleistungen gleich wie die ambulant oder zu Hause geleistete Pflege von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) übernommen. Das Walliser Gesundheitsgesetz von 1996 nimmt diese Änderungen in die kantonale Gesetzgebung auf. Es legt die finanzielle Beteiligung des Kantons an den Pflegeheimen auf 30% der berücksichtigten Betriebsausgaben und Investitionen fest. Es sieht hingegen für die Pflegeheime keine Finanzierungspflicht der Gemeinden vor.

Für die SMZ beträgt die Beteiligung des Kantons 50% des Ausgabenüberschusses der berücksichtigten Investitions- und Betriebsausgaben. Der Rest geht zulasten der Gemeinden.

2.3. Vorentwurf für ein Gesetz über die Krankenanstalten und -institutionen von 2005

Der Vorentwurf für ein Gesetz über die Krankenanstalten und -institutionen, der im Jahr 2005 in die Vernehmlassung ging, sah vor, dass alle Fragen zur Organisation, zum Betrieb und zur Finanzierung der Spitäler sowie der Pflegeheime und SMZ in einem vom Gesundheitsgesetz getrennten Gesetz geregelt werden sollten.

Dieser Vorentwurf schlug die Einrichtung von regionalen Gemeindeverbänden vor, um den Bedürfnissen der Bevölkerung im Bereich der sozialmedizinischen Betreuungsstrukturen im Rahmen der vom Staatsrat erstellten Planung nachzukommen. Was die finanziellen Aspekte betrifft, so sah dieser Vorentwurf eine Beteiligung der Gemeinden an der Finanzierung der Pflegeheime vor: Betriebssubventionen (Kanton 20%, Gemeinden 10%) und Investitionssubventionen (Kanton 30%, Gemeinden 30%). Demgegenüber sollte der Kanton 100% des Überschusses der Betriebs- und Investitionsausgaben der SMZ übernehmen.

In der Vernehmlassung stiess der Vorentwurf auf den Widerstand der Gemeinden und der Regionen. Sie befürchteten, die SMZ würden ihren bürgernahen Charakter verlieren.

2.4. Aufteilung der Walliser Gesundheitsgesetzgebung in drei verschiedene Gesetze (2005)

Nach dem Scheitern der zweiten KVG-Revision im Jahr 2004 hat der Bundesrat beschlossen, dem Parlament seine Reformprojekte in mehreren, zeitlich abgestuften Etappen vorzulegen. Angesichts der auf Bundesebene gewählten Strategie und weil das Dekret über das Gesundheitsnetz Wallis (GNW) spätestens am 1. Februar 2007 durch ein Gesetz ersetzt werden musste, wurde die Walliser Gesundheitsgesetzgebung auf drei Gesetze aufgeteilt:

- Gesetz über die Krankenanstalten und -institutionen, angenommen am 12. Oktober 2006, ohne die speziellen Bestimmungen über die Pflegeheime und die SMZ;
- Gesundheitsgesetz, revidiert am 14. Februar 2008;
- Gesetz über die Langzeitpflege (zu erstellen).

2.5. Dekret NFA I vom 13. September 2007

Dieses Dekret legt die Beteiligung des Kantons am Ausgabenüberschuss der Betriebsausgaben der SMZ auf 62.5%, statt wie vorher auf 50% fest. Dadurch wurde der Rückzug des Bundes ausglich.

2.6. Gesundheitsgesetz vom 14. Februar 2008

Die Bestimmungen über die Finanzierung der Pflegeheime und der SMZ wurden in die Übergangsbestimmungen des neuen Gesundheitsgesetzes aufgenommen. Diese gelten bis zum Inkrafttreten der vorgesehenen spezifischen Gesetzgebung.

2.7. Vorentwurf eines Gesetzes über die Langzeitpflege von 2008

Dieser Vorentwurf hatte zum Ziel, die Definitionen, die Planungsmodalitäten und die spezifischen Finanzierungsbedingungen der verschiedenen Strukturen der Langzeitpflege in einem Gesetz zu verankern. Er präziserte die Rolle und die Zusammensetzung der regionalen Gesundheitskommissionen, der kantonalen Verbindungsstruktur zwischen den Institutionen und der Dachorganisationen der Pflegeheime und der SMZ. Dieser Vorentwurf sah keine Änderung in der Aufteilung der Aufgaben und der Finanzierung zwischen dem Kanton und den Gemeinden vor.

Er wurde dem Staatsrat am 3. Juni 2008 zur Kenntnisnahme unterbreitet. Der Staatsrat verlangte dann, dass der Vorentwurf vor dem Beginn der Vernehmlassung dem Steuerungsausschuss NFA II vorgelegt wird. Am 18. Juni 2008 hat dieser Ausschuss eine erneute Lesung des Vorentwurfs im Lichte der allgemeinen Grundsätze des NFA II verlangt.

Die Arbeiten wurden danach unterbrochen bis der Bund die Verordnungen über die Neuregelung der Pflegefinanzierung ausgearbeitet hatte (publiziert im Juni 2010). Danach mussten prioritär die kantonalen Ausführungsbestimmungen ausgearbeitet werden.

2.8. Dringliches Dekret über die Finanzierung der Langzeitpflege vom 5. Mai 2010

Diese kantonalen Ausführungsbestimmungen sind Gegenstand des Dekrets über die Finanzierung der Langzeitpflege, das am 5. Mai 2010 vom Grossen Rat angenommen wurde. Dieses Dekret passt die jetzigen kantonalen Gesetzesbestimmungen an das neue Bundesrecht an, das am 1. Januar 2011 in Kraft tritt. In Anbetracht dieser kurzen Frist war es nicht möglich direkt ein kantonales Gesetz auszuarbeiten. Ein solches bleibt jedoch notwendig, denn die Gültigkeit des Dekrets ist zeitlich beschränkt.

2.9. Vorentwurf für ein Gesetz über die Langzeitpflege

Der Vorentwurf, dem die vorliegende Vernehmlassung gilt, bildet den dritten Teil der kantonalen Gesundheitsgesetzgebung. Um deren Kohärenz sicherzustellen, muss das neue Gesetz über die Langzeitpflege das Dekret ab dem 1. Januar 2012 ersetzen, um gleichzeitig mit dem neuen Gesetz über die Krankenanstalten und -institutionen (Anpassung an die KVG-Revision über die Spitalfinanzierung) in Kraft zu treten.

3. Planung der Langzeitpflege 2010-2015

Der Staatsrat hat am 24. März 2010 den Bericht des Departements für Finanzen, Institutionen und Gesundheit DFIG "Planung der Langzeitpflege 2010-2015" genehmigt. Darin werden die Herausforderungen benannt, die durch die demographische Alterung entstehen, der damit zusammenhängende Anstieg der Nachfrage nach Pflegeleistungen und die zu ergreifenden Massnahmen.

3.1. Die Alterung der Bevölkerung: demographische und gesundheitspolitische Aspekte

Die Betreuung der pflegebedürftigen betagten Personen stellt die grösste Herausforderung im Gesundheitswesen dar, mit der unsere Gesellschaft in den kommenden Jahrzehnten konfrontiert ist.

Die langfristigen Prognosen zeigen, dass die Walliser Bevölkerung weiter altern wird. Nach den jüngsten demographischen Szenarien des Bundesamtes für Statistik steigt die Zahl der über 80-jährigen Personen im Wallis von 13'000 im Jahr 2010 auf 27'500 im Jahr 2030 und auf 44'000 im Jahr 2050. Diese Altersschicht, die derzeit 4% unserer Gesamtbevölkerung ausmacht, wird im Jahr 2030 auf 8% im Jahr 2030 und auf 13% im Jahr 2050 ansteigen.

Diese Entwicklung bringt Änderungen mit sich, die aus Sicht der öffentlichen Gesundheit erfreulich sind, wie etwa eine bessere Bildung und eine bessere Gesundheit der betagten Menschen, die vermehrt auf eine gesunde Lebensweise achten. Zudem altern die Menschen dank Wissenschaft und Medizin bei guter Gesundheit und leben länger. Die demographische Alterung zieht aber eine Zunahme der Zahl pflegebedürftiger betagter Personen nach sich, die Hilfe bei der Bewältigung ihres Alltags benötigen.

Im Hinblick auf den Pflegebedarf bedeutet dies:

- eine Zunahme der altersbedingten Krankheiten (Herz- und Kreislaufkrankheiten, Schlaganfälle, Diabetes, verschiedene Formen von Krebs, Osteoporose, usw.);
- eine Zunahme der psychischen Krankheiten und der Demenzerkrankungen;
- mehr Personen, die betreut werden müssen.

3.2. Die Langzeitpflegekette

Die Betreuung entwickelt in Abhängigkeit des Pflegebedarfs der betagten Person. Sie beruht zunächst auf der informellen Hilfe, die von den Angehörigen, der Nachbarschaft oder auch von Freiwilligen geleistet wird, mit der Unterstützung von Vereinigungen wie beispielsweise Pro Senectute oder der Alzheimervereinigung. Je mehr der Pflegebedarf steigt, desto wichtiger werden die formellen Strukturen der Hilfe und Pflege.

Die von den formellen Strukturen angebotenen Leistungen sind:

- Hilfe und Pflege zu Hause, die hauptsächlich von den sozialmedizinischen Zentren (SMZ) geleistet wird, aber auch von im Sinne des KVG zugelassenen Pflegefachfrauen und -männern sowie privaten Organisationen;
- Tagesheime, die gemäss der neuen Terminologie des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) Tagesstrukturen genannt werden;
- Kurzaufenthalte im Pflegeheim;
- Langzeitaufenthalte im Pflegeheim.

Diese Leistungen ergänzen sich gegenseitig und bilden die Langzeitpflegekette. Die Leistungen, die zu einem gewissen Zeitpunkt benötigt werden, hängen von der Pflege- und Hilfsbedürftigkeit der betagten Person sowie von den Unterstützungsmöglichkeiten des Umfelds ab. Jede Situation ist anders und entwickelt sich im Laufe der Zeit.

Die Betreuung zu Hause hat verschiedene Vorteile. Bis zu einem gewissen Abhängigkeitsgrad ist sie insgesamt weniger kostspielig als die Betreuung im Pflegeheim. Dies erklärt sich hauptsächlich mit der bedeutenden Unterstützung der Angehörigen. Ferner entspricht sie den Erwartungen der betagten Personen: verschiedene Studien haben gezeigt, dass zwischen 65 und 70% der betagten Personen lieber zu Hause leben möchten.

Ob betagte Personen weiter zu Hause leben können, hängt oft von der Hilfe ab, die von den Angehörigen und der Nachbarschaft geleistet werden kann. Die pflegenden Angehörigen (in der Mehrzahl der Fälle die Ehefrau) werden ebenfalls immer älter. Die Hälfte von ihnen ist über 60 Jahre alt. In zwei Dritteln der Situationen leiden sie selbst an gesundheitlichen Problemen, die durch die Betreuungsaufgaben verursacht oder erschwert werden. Oft ist es die Erschöpfung der Angehörigen, die zu einem vorzeitigen Eintritt der betreuten Person in ein Pflegeheim führt. Die Tagesstrukturen und die Kurzeitaufenthalte im Pflegeheim erlauben es, eine Erschöpfung der Angehörigen zu vermeiden.

Wenn die Betreuung zu anspruchsvoll wird oder wenn das Umfeld die nötige Hilfe nicht mehr leisten kann, wird ein Eintritt in ein Pflegeheim unvermeidlich und ist sowohl für die betagte Person als auch für die Angehörigen die beste Lösung.

3.3. Die Ziele der Planung 2010-2015

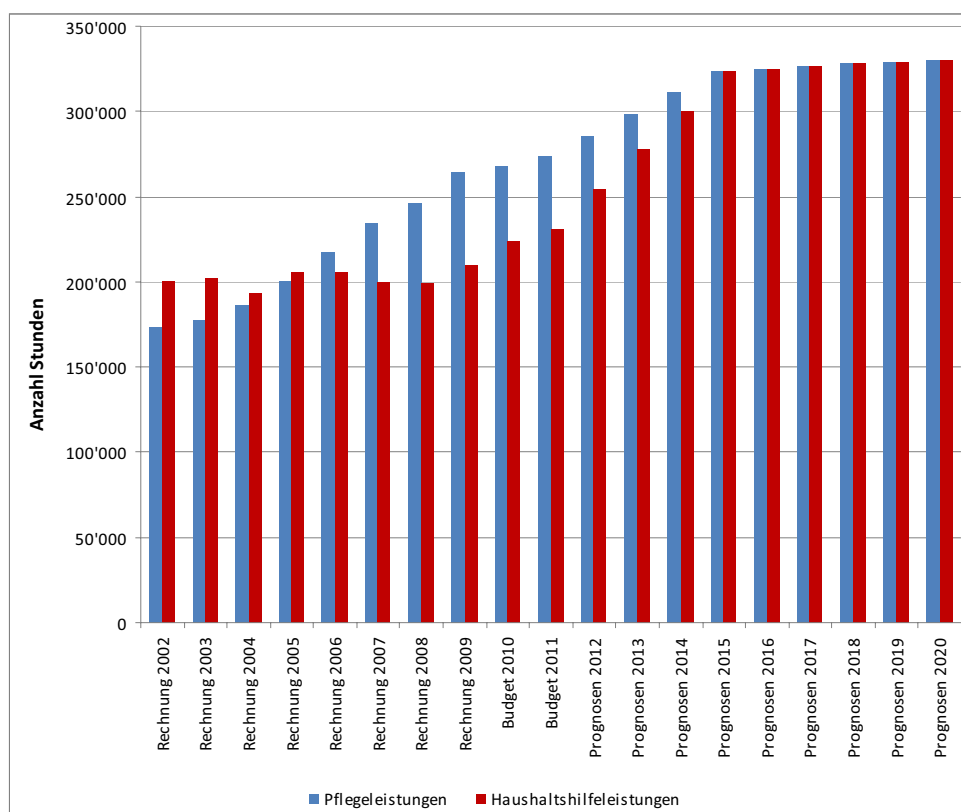
Die Planung der Langzeitpflege 2010-2015 hat folgende Ziele:

- die verschiedenen Formen der Hilfe zur Weiterführung des Lebens zu Hause und die Unterstützung der pflegenden Angehörigen stark ausbauen;
- die Anzahl Langzeitbetten in den Pflegeheimen an die Alterung der Bevölkerung anpassen.

Pflege und Hilfe zu Hause

Die Planung 2010-2015 hat das Ziel, dass in jeder Gesundheitsregion eine Stunde Pflege und eine Stunde Hilfe zu Hause pro Einwohner angeboten wird. Die folgende Grafik stellt die Entwicklung der Leistungen unter Einbezug dieses Ziels dar. Sie zeigt, dass Pflegeleistungen weiter erhöht und die Hilfeleistungen, die in den letzten Jahren eine sinkende Tendenz aufwiesen, stark erhöht werden müssen.

Entwicklung der Anzahl Stunden Pflege und Haushaltshilfe zu Hause, 2002-2020



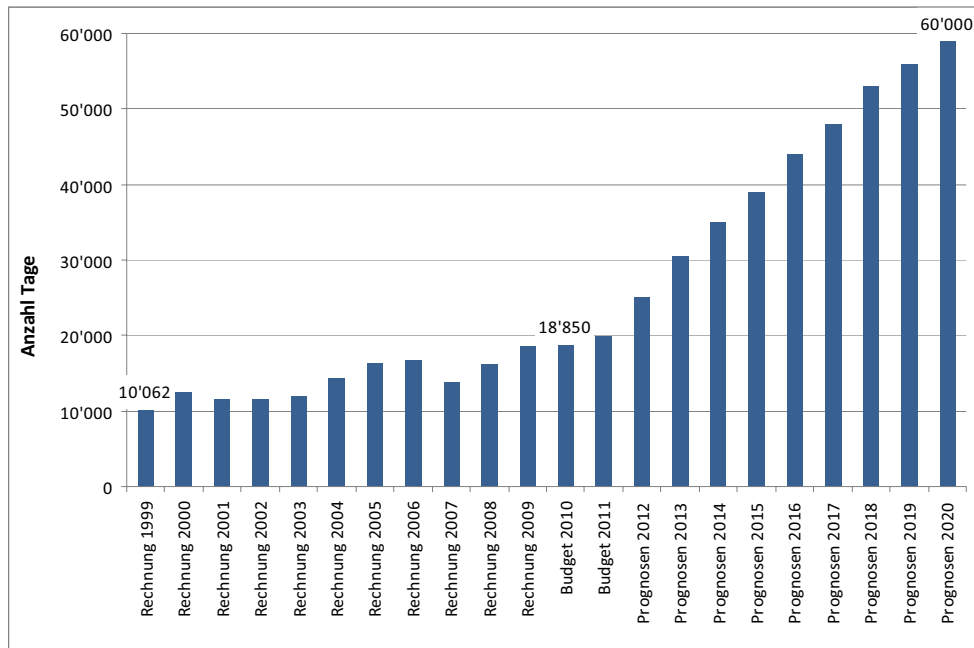
Tagesstrukturen

Das Wallis verfügt derzeit über 13 subventionierte Tagesheime, die etwa hundert Personen pro Tag betreuen können. Der Mehrheit von ihnen bietet eine spezialisierte Betreuung für pflegebedürftige betagte Personen an. Diese entsprechen damit dem neuen Begriff der Tagesstrukturen, der in die Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung eingeführt wurde. Andere bieten soziokulturelle Aktivitäten an (Tageszentren).

Die Planung 2010-2015 hat zum Ziel, dass bis im Jahr 2015 mindestens 280 Plätze in Tagesstrukturen zur Verfügung stehen. Damit sollen die Angehörigen, die sich im Wallis um rund 1'400 Personen mit einer Demenzerkrankung in einem mittleren oder fortgeschrittenen Stadium kümmern, mindestens einen Tag pro Woche entlastet werden können.

Die folgende Grafik zeigt die bisherige und erwartete Entwicklung der Anzahl Tage in den Tagesheime sowie die Anzahl der zusätzlich anzubietenden Tage, um das in der Planung festgesetzte Ziel zu erreichen. Es müssen grosse Anstrengungen bei dieser Art der Betreuung unternommen werden, um den Bedürfnissen der pflegenden Angehörigen gerecht zu werden und den Rückstand in diesem Bereich aufzuholen.

**Entwicklung der Anzahl Tage in den Tageheimen,
1999-2020**

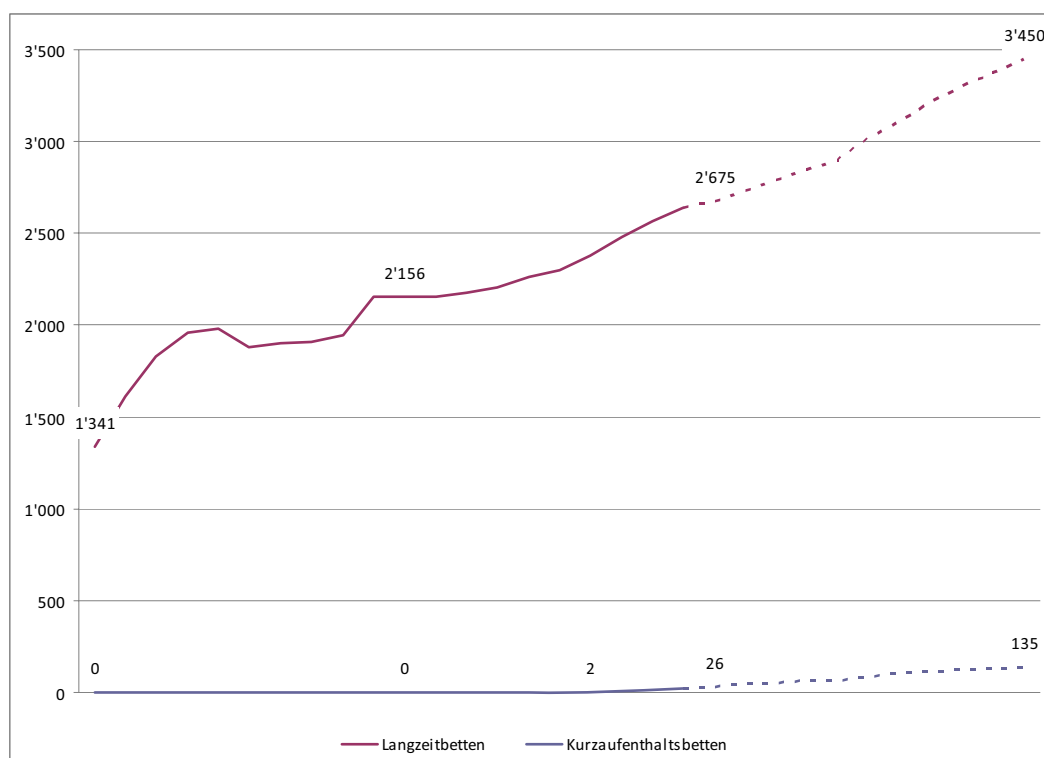


Pflegeheime

Für die Pflegeheime setzt die Planung 2010-2015 eine Norm von 5 bis 10 Kurzaufenthaltsbetten pro 1'000 Einwohner über 80 Jahren fest sowie eine Norm von maximal 200 Langzeitbetten pro 1'000 Einwohner über 80 Jahren. Diese Normen basieren auf der Analyse der Bedürfnisse im Wallis und Vergleichen mit den anderen Kantonen. Die Walliser Norm von 200 Langzeitbetten pro 1'000 Einwohner über 80 Jahren gehört zu den tiefsten der Schweiz. Dieses anspruchsvolle Ziel macht es nötig, Leistungen zu entwickeln, welche die es den betagten Personen erlauben so lange wie möglich zu Hause leben zu können (Pflege und Hilfe zu Hause, Tages- oder Nachtstrukturen, Kurzaufenthaltsbetten im Pflegeheim).

Die nachfolgende Tabelle stellt die Entwicklung der Langzeit- und Kurzaufenthaltsbetten unter Berücksichtigung der in der Planung festgesetzten Normen dar. Mit der Alterung der Bevölkerung nimmt die Anzahl Betten in den Pflegeheimen weiterhin zu.

**Entwicklung der Anzahl Kurzaufenthalts- und Langzeitbetten in den Pflegeheimen,
1990-2020**



Trotz des in obiger Grafik gezeigten Anstiegs, sinkt die Anzahl Langzeitbetten in den Pflegeheimen im Verhältnis zu den Einwohnern im Alter von 80 Jahren und mehr. Im Jahr 2000 wurden 230 Betten pro 1'000 Einwohner über 80 Jahren gezählt, im Jahr 2010 sind es noch 192. Parallel zu dieser Entwicklung hat die Pflegelast schrittweise zugenommen. Der Anteil der Bewohner in den beiden höchsten Pflegestufen ist von 52% im Jahr 1997 auf 67% im Jahr 2008 angestiegen. Zudem leiden immer mehr Personen an einer Demenzerkrankung.

Weitere Empfehlungen

Ergänzend zu den vorgenannten Zielen empfiehlt der Bericht über die Planung der Langzeitpflege 2010-2015:

- die Behandlung von betagten Personen mit psychischen Störungen (Demenzerkrankungen) in den sozialmedizinischen Strukturen zu verbessern, insbesondere indem die Fachkenntnisse des Pflegepersonals verbessert, eine sozialmedizinische Liaisonpsychiatrie aufgebaut und neue Strukturen angeboten werden;
- die Prävention zu verstärken, um die Auswirkungen der altersbedingten Krankheiten zu mindern und Risikosituationen besser zu erkennen;
- die Koordination des Parcours der Patienten zwischen den Institutionen zu verbessern;
- den Mangel an qualifiziertem Personal zu beheben.

4. Aktuelle Probleme, die das neue Gesetz über die Langzeitpflege löst

Die in der Planung der Langzeitpflege 2010-2015 festgesetzten Ziele sind anspruchsvoll. Sie können ohne eine Anpassung des gesetzlichen Rahmens nicht vollständig umgesetzt werden. Im folgenden Kapitel werden verschiedene Probleme und Hindernisse aufgezeigt, die durch das neue Gesetz über die Langzeitpflege gelöst werden.

4.1. Unangemessene Aufteilung der Kompetenzen und der Finanzierung

Derzeit finanziert der Kanton den grossen Teil des Defizits der SMZ (62.5% oder 20.5 Millionen Franken gemäss Budget 2011), während diese von den Gemeinden geführt werden, die den Rest der Ausgaben finanzieren (12 Millionen Franken gemäss Budget 2011).

Der Kanton finanziert ferner 30% der berücksichtigten Betriebsausgaben der Pflegeheime (58.3 Millionen Franken gemäss Budget 2011) sowie 30% der Investitionsausgaben (5 Millionen Franken gemäss Budget 2011). Die Gemeinden sind nicht verpflichtet, zur Finanzierung der Pflegeheime beizutragen.

Die Entwicklung der Hilfe und Pflege zu Hause wird durch diese Aufteilung nicht gefördert. In manchen Regionen stellt man ein ungenügendes Angebot von Leistungen zu Hause fest, was zu vorzeitigen Eintritten in ein Pflegeheim führt, obwohl die betroffene Person mit entsprechender Unterstützung weiterhin zu Hause betreut werden könnte.

4.2. Zu wenig Unterstützungsleistungen, um länger zu Hause leben zu können

Die Planung unterstreicht die Notwendigkeit, die verschiedenen Formen der Betreuung, die den betagten Personen ein Leben zu Hause ermöglichen und die Unterstützung der pflegenden Angehörigen, zu fördern. Die Leistungen der SMZ sollen weiterentwickelt werden, ebenso wie die Angebote für zeitweilige Aufenthalte in den verschiedenen Strukturen. Dazu muss die Anzahl Plätze in den Tages- und Nachtstrukturen und die Anzahl Kurzaufenthaltsbetten in den Pflegeheimen erhöht werden. Die Angehörigen können sich auf diese Strukturen stützen und eine Erschöpfung wird vermieden, indem sie die Gelegenheit haben sich zu erholen. Dadurch werden vorzeitige Eintritte pflegebedürftiger Personen in ein Pflegeheim verhindert.

Wie die interkantonalen Vergleiche und die Bedürfnisanalyse aufzeigen, genügen diese Angebote in unserem Kanton noch nicht, obwohl die grosse Mehrheit der betagten Personen so lange wie möglich bei sich zu Hause leben möchte. Um die gesteckten Ziele zu erreichen, braucht es mindestens 280 Plätze in Tagesstrukturen (heute verfügen wir lediglich über rund hundert) und bis zu 160 Kurzaufenthaltsbetten (im gesamten Kanton stehen nur etwa 20 zur Verfügung).

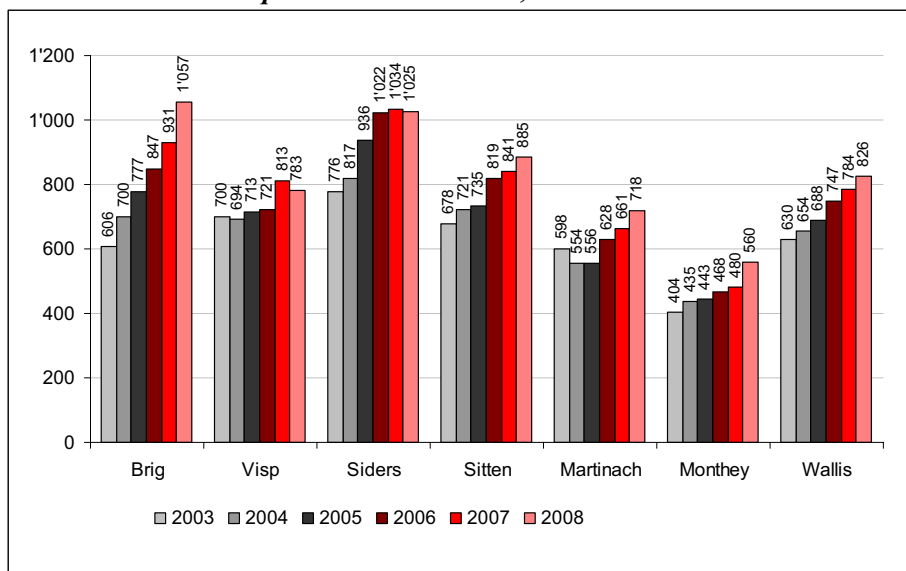
4.3. Ungleiche Entwicklung des Angebots in den verschiedenen Region

Die Statistiken zeigen, dass das Angebot ungleich auf die einzelnen Gesundheitsregionen verteilt ist. Was die Pflege und Hilfe zu Hause betrifft, stellt man bedeutende Unterschiede zwischen den Regionen fest, wie die nachstehenden Grafiken zeigen². Die Pflegeleistungen steigen, jedoch sind in den Regionen mit wenig Leistungen noch Anstrengungen nötig. Die

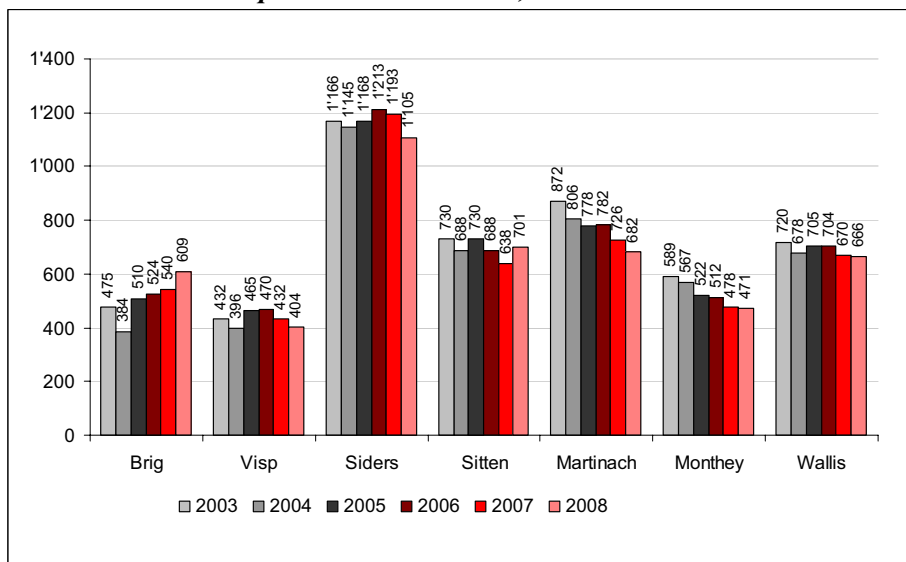
² Diese beiden Grafiken wurden aus dem erwähnten Bericht über die Planung der Langzeitpflege 2010-2015 übernommen.

Hilfeleistungen sinken in gewissen Regionen und die Unterschiede zwischen den Regionen in diesem Bereich sind grösser. Diese Entwicklung ist beunruhigend, weil betagte Personen auf Hilfe zu Hause angewiesen sind. Pflege allein genügt nicht.

**Anzahl Stunden Pflegeleistungen in den SMZ
pro 1'000 Einwohner, 2003-2008**



**Anzahl Stunden Hilfeleistungen in den SMZ
pro 1'000 Einwohner, 2003-2008**



Zwischen den Regionen gibt es bei den Tagesstrukturen bedeutende Unterschiede: Ende 2009 gab es im gesamten Oberwallis nur zwei Plätze, während im restlichen Kantonsgebiet rund 100 zur Verfügung standen. Auch bei den Kurzaufenthaltsbetten gibt es Unterschiede: Ende 2009 waren im Oberwallis 16 vorhanden, in der Region Siders 4, für die ganze Region Sitten stand 1 zur Verfügung und kein einziges in den Regionen Martinach und Monthey. Es werden zwar verschiedene Projekte für Kurzaufenthaltsbetten im französischsprachigen Kantonsteil umgesetzt, das Angebot bleibt indessen nach wie vor ungenügend.

Regionale Unterschiede finden sich auch bei den Langzeitbetten in den Pflegeheimen wieder, wo der durchschnittliche Bestand im Jahr 2008 pro 1'000 Einwohner von über 80 Jahren im Oberwallis bei 233 Betten, in der Region Siders bei 154 Betten, in der Region Sitten bei 214 Betten, in der Region Martinach bei 180 Betten und in der Region Monthey bei 198 Betten lag.

4.4. Keine einheitlichen Aufnahmekriterien in den Pflegeheime

Derzeit beziehen die Pflegeheime eine kantonale Subvention von 30% der berücksichtigten Investitionsausgaben. Die Gemeinden sind hingegen nicht verpflichtet, zur Finanzierung der Pflegeheime beizutragen. Zwei Drittel von ihnen haben sich freiwillig an der Finanzierung der Bau- oder Renovationsausgaben eines oder mehrerer Pflegeheime in ihrer Region beteiligt. Ein Drittel der Walliser Gemeinden hat noch keinen Beitrag geleistet. Daher bevorzugen gewisse Pflegeheime pflegebedürftige Personen aus Gemeinden, die zu ihrer Finanzierung beigetragen haben. Somit werden manchmal Personen abgewiesen, die einen Platz dringend benötigen, weil sie aus einer anderen Gemeinde kommen.

4.5. Mangelnde Koordination

Es existieren bereits Koordinationsinstanzen. So zum Beispiel die regionalen Gesundheitskommissionen, die auf regionaler Ebene auf eine angemessene Entwicklung des Gesundheitssektors achten und die kantonale Verbindungsstruktur zwischen den Institutionen, die aus zwei Koordinatorinnen und zwei Liaisonpflegefachpersonen besteht und den Parcours der Patienten zwischen den Pflegeinstitutionen koordiniert. Diese Instanzen sind vom Staatsrat geschaffen worden und derzeit auf Gesetzesebene nicht direkt verankert. Um auf dem gesamten Kantonsgebiet eine Harmonisierung der Leistungen und Praktiken zu erreichen, müssen diese Koordinationsinstanzen gestärkt werden.

5. Allgemeine Grundsätze des Vorentwurfs für ein Gesetz über die Langzeitpflege

5.1. Der Vorentwurf für ein Gesetz über die Langzeitpflege als Ergänzung zum Gesundheitsgesetz und zum Gesetz über die Krankenanstalten und -institutionen

Derzeit beruht die Walliser Gesundheitsgesetzgebung auf zwei Gesetzen, dem Gesundheitsgesetz vom 14. Februar 2008 (GG) und dem Gesetz über die Krankenanstalten und -institutionen vom 12. Oktober 2006 (GKAI), dessen Revision am 1. Januar 2012 in Kraft tritt.

Das Gesundheitsgesetz regelt insbesondere die Fragen der Betriebs- oder Berufsausübungsbewilligungen sowie die Qualitätsanforderungen. Diese Elemente gelten ebenfalls für Leistungserbringer im Bereich der Langzeitpflege.

Das GKAI enthält die allgemeinen kantonalen Bestimmungen im Bereich der Gesundheitsplanung und die Subventionsbedingungen für alle Krankenanstalten und -institutionen. Es weist dem Staatsrat die Kompetenz zur Erstellung der Gesundheitsplanung zu. Es präzisiert die speziellen Bestimmungen für den Spitalsektor, aber nicht für die Langzeitpflege.

Der Vorentwurf des Gesetzes über die Langzeitpflege präzisiert die speziellen Bestimmungen über die Planung und Finanzierung der Langzeitpflege in Übereinstimmung mit dem Bundesrecht. Der Gesetzesentwurf ergänzt das kantonale Gesundheitsgesetz und das Gesetz über die Krankenanstalten und -institutionen. Mit den drei Gesetzen verfügt der Kanton Wallis über eine vollständige Gesundheitsgesetzgebung.

5.2. Ziel und allgemeine Grundsätze

Die Bevölkerung wird in allen Kantonsteilen über ein bedürfnisgerechtes, vollständiges und koordiniertes Angebot an Langzeitpflegeleistungen verfügen. Der Vorentwurf antwortet auf die vorgängig erwähnten Probleme, um den Zugang zu allen Leistungsarten, welche die Langzeitpflegekette bilden, in jeder Gesundheitsregion zu gewährleisten.

Die Menschenwürde, die Gleichbehandlung und der gerechte Zugang zur Pflege dienen den Behörden und Institutionen als Leitlinie. Die Lebensqualität der betagten Personen wird sichergestellt und Misshandlungen vorgebeugt. Gesundheitsförderung und soziokulturellen Beziehungen misst der Gesetzesvorentwurf besondere Bedeutung zu. Ein Umzug ins Pflegeheim wird nur dann ins Auge gefasst, wenn das Leben zu Hause nicht mehr möglich ist, das Wohnen zu Hause wird gefördert. Die Leistungen ergänzen sich gegenseitig, wobei das beste Verhältnis zwischen Leistungen und Kosten anzustreben ist.

6. Angebot der Langzeitpflege: Definitionen

Im Gesetzesvorentwurf wird die Langzeitpflege definiert, die Aufgaben und Merkmale jedes Leistungserbringers werden geklärt und es wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen.

6.1. Pflegeheime

Die Pflegeheime nehmen an einem oder mehreren nahe gelegenen Standorten betagte Personen für Langzeit- und Kurzaufenthalte auf, deren physischer oder psychischer Gesundheitszustand Pflegeleistungen nach KVG und seinen Ausführungsbestimmungen sowie Hilfe bei der Bewältigung von Alltagsaufgaben erfordert, ohne eine Spitalbehandlung zu rechtfertigen. Sie bieten medizinische, paramedizinische, therapeutische, Beaufsichtigungs-, Beherbergungs- und Animationsleistungen an.

Es besteht die Möglichkeit, dass ein Pflegeheim seine Leistungen an mehreren nahe gelegenen Standorten anbietet. Damit rückt das Pflegeheim durch die Schaffung von dezentralisierten Einheiten näher an die Bevölkerung.

Der Vorentwurf definiert die Begriffe Langzeitbett und Kurzaufenthaltsbett. Langzeitbetten sind Betten, die für Personen bestimmt sind, für die es auf Dauer nicht mehr möglich ist, zu Hause zu wohnen. Kurzaufenthaltsbetten sind Betten, die in ein Pflegeheim integriert sind und Plätze für eine vorübergehende Aufnahme einer betagten Person bieten. Sie stellen eine Unterstützungsmassnahme für die betagte Person und ihr Umfeld dar und zielen darauf ab, dass die betagte Person wieder nach Hause zurückkehrt.

Der Begriff der Abteilung für Kurzaufenthalte (Ferienbetten) wird gestrichen. Diese werden gemäss der Terminologie des Bundesamts für Statistik neu als Kurzaufenthaltsbetten bezeichnet. So werden Verwechslungen mit Kantonen ausgeschlossen, in denen sich der Begriff der temporären Aufnahme auf die Tagesaufnahme bezieht. Es hat sich in der Praxis gezeigt, dass die Idee, die Betten für den Kurzaufenthalt in ein und dieselbe Abteilung einzufügen, nicht umsetzbar ist, da aufgrund des natürlicherweise stark schwankenden Belegungsgrades dieser Betten die Personaleinteilung eine Herausforderung darstellt.

6.2. Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause

Die Spitex- Organisationen erbringen Pflege- und Hilfeleistungen, damit die betagten Personen, die dies wünschen, so lange wie möglich zu Hause bleiben können.

Insbesondere die Sozialmedizinischen Zentren (SMZ) bieten diese Leistungen an. Der Gesetzesvorentwurf legt die wichtigsten Aufgaben fest, die die SMZ im Bereich der Langzeitpflege erfüllen müssen. Sie haben den Auftrag namentlich in folgenden Bereichen tätig zu sein: Prävention, Pflege und Hilfe zu Hause, kurative und palliative Therapie und Behandlung, Untersuchungen, sozialmedizinische Leistungen, Hilfe zur Bewältigung von alltäglichen Aufgaben, Teilnahme am sozialen Leben und Sicherheitsbegleitung zu Hause.

Andere Aufgaben der SMZ insbesondere aus dem Bereich der Sozialhilfe fallen nicht unter die Gesetzgebung über die Langzeitpflege.

6.3. Zugelassene Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner

Die zugelassenen Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner im Sinne von Artikel 38 KVG erbringen Pflegeleistungen. Die Bedingungen für ihre Zulassung sind in Artikel 49 der eidgenössischen Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) festgelegt. Sie müssen im Besitz eines Krankenpflegediploms sein und ihre Tätigkeit während zwei Jahren bei einer zugelassenen Pflegefachfrau oder einem zugelassenen Pflegefachmann, in einem Spital oder

in einer Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause unter der Leitung einer zugelassenen Pflegefachfrau oder eines zugelassenen Pflegefachmannes ausgeübt haben.

6.4. Tages- oder Nachtstrukturen

Der Begriff der Tages- oder Nachtstruktur findet im Rahmen der Neuregelung der Pflegefinanzierung, die im Januar 2011 in Kraft tritt, Eingang ins KVG.

Der vorliegende Entwurf präzisiert diesen Begriff. Die Tages- oder Nachtstrukturen bieten den betagten Personen tagsüber oder nachts und gelegentlich oder regelmässig Pflegeleistungen und eine sozialmedizinische Betreuung an, damit diese zu Hause wohnen bleiben können und die Angehörigen entlastet werden. Es handelt sich um Strukturen, in denen Pflegeleistungen im Sinne des KVG erbracht werden.

Im Kanton Wallis gibt es bereits solche Strukturen, die gemeinhin "Tagesheime" genannt werden. Sie erbringen Pflegeleistungen und entsprechen oben genannter Definition. Die Betriebsbewilligung für eine Tagesstruktur wird vom für das Gesundheitswesen zuständigen Departement erteilt, sofern die gestellten Anforderungen erfüllt werden. Im Unterschied dazu bieten Tageszentren nur sozio-educative und präventive Leistungen.

6.5. Wohnungen mit sozialmedizinischer Betreuung

Die Wohnungen mit sozialmedizinischer Betreuung umfassen eine oder mehrere Wohnungen und befinden sich in der Nähe von Dienstleistungsstellen. Sie verfügen über eine an die betagte Bevölkerung angepasste Infrastruktur und Sicherheitsstandards. Es wird verhindert, dass die betagten Personen sich sozial isolieren. Gleichzeitig wird die Autonomie derjenigen gefördert, die keine durchgehende Betreuung benötigen.

Sie richten sich an Personen, deren Abhängigkeitsgrad keine Platzierung im Pflegeheim erfordert, aber deren Lebensbedingungen zu Hause nicht mehr genügend sicher sind (abgelegene Wohnung, soziale Isolation, architektonische Hindernisse usw.). Die Pflege und Hilfe in den sozialmedizinisch betreuten Wohnungen ist nicht rund um die Uhr gewährleistet. Wie in jedem Zuhause wird sie punktuell von einem Leistungserbringer erbracht, der eine Bewilligung besitzt.

Die Entwicklung solcher Wohnungen steht im Leistungsauftrag der SMZ. Vorliegender Vorentwurf sieht vor, dass die Bezeichnung "Wohnung mit sozialmedizinischer Betreuung" den Inhabern einer Anerkennung vorbehalten ist, die vom Departement dem das Gesundheitswesen angehört ausgestellt wird. Bei Wohnangeboten für die betagte Bevölkerung, ist es wichtig, dass Angebote mit einer echten sozialmedizinischen Betreuung (Vertrag mit einem SMZ, architektonische Anpassungen, ...), die den Anforderungen des Kantons entsprechen, klar gekennzeichnet werden und von anderen Angeboten unterschieden werden können.

6.6. Wartebetten der Spitäler

Die Wartebetten der Spitäler sind für die Patienten bestimmt, die nach einem Spitalaufenthalt auf einen Platz in einem Pflegeheim warten. Sie bilden einen Teil der Spitalplanung.

Die Zahl der Wartebetten der Spitäler ist aufgrund der Schaffung neuer Pflegeheimbetten stark zurückgegangen. Derzeit gibt es ein bis zwei Wartebetten an folgenden Standorten des Spital Wallis: Brig, Siders, Martinach und St-Maurice.

7. Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden

Das Gesundheitsgesetz und das Gesetz über die Krankenanstalten und -institutionen definieren die Aufsichts- und Planungsaufgaben des Kantons. Die kommunalen Aufgaben im Bereich der Langzeitpflege werden in der bisherigen Gesundheitsgesetzgebung nicht erwähnt. Der vorliegende Gesetzesvorentwurf präzisiert die kantonalen und die kommunalen Aufgaben im Bereich der Langzeitpflege, ohne die derzeit gültige Praxis grundsätzlich zu ändern.

7.1. Kantonale Aufgaben

Bewilligungen

Das Departement, dem das Gesundheitswesen angehört, erteilt den Pflegeheimen, Spitex-Organisationen sowie Tages- oder Nachtstrukturen Betriebsbewilligungen. Es erteilt den im Sinne von Artikel 38 KVG zugelassenen Pflegefachfrauen und Pflegefachmännern Bewilligungen für die Berufsausübung.

Die Wohnungen mit sozialmedizinischer Betreuung sind gemäss Gesundheitsgesetz nicht der Bewilligungspflicht unterstellt, da sie keine Krankenanstalt oder -institution darstellen und Pflegeleistungen wie in jedem Zuhause von einem Erbringer mit Bewilligung erbracht werden. Hingegen kann ihnen das für das Gesundheitswesen zuständige Departement, wie bereits oben erwähnt, eine Anerkennung im Sinne des Gesetzes über die Langzeitpflege erteilen, um sie von Angeboten unterscheiden zu können, die den gestellten Anforderungen nicht entsprechen.

Planung

Gemäss Artikel 39 KVG müssen Pflegeheime um eine Bewilligung zu erhalten, analog zu den Spitälern, der kantonalen Planung entsprechen und auf der kantonalen Liste aufgeführt sein. Die Rechtsprechung auf Bundesebene (BGE 2009/48; C-5733/2007) präzisiert, dass der Kanton für die Pflegeversorgung des gesamten Kantonsgebiet verantwortlich ist, selbst wenn die Planung an die Gemeinden delegiert wird.

Der Staatsrat hat gemäss Artikel 3 des Gesetzes über die Krankenanstalten und -institutionen vom 12. Oktober 2006 (GKAI) die Aufgabe, die Gesundheitsplanung zu erstellen. In einem umfassenden Konzept müssen die Tätigkeiten der verschiedenen Akteure im Gesundheitswesen koordiniert werden. Darin eingeschlossen sind die Spitäler, die Pflegeheime, die SMZ, sonstige Krankenanstalten und -institutionen, die medizinischen Notfalldienste und die Partner im ambulanten Bereich.

Der vorliegende Gesetzesentwurf weist gemäss den Bestimmungen des KVG und des GKAI die Planungskompetenz dem Kanton zu. Nur durch Planung auf kantonaler Ebene kann ein einheitliches Angebot garantiert werden. Der Staatsrat ist beauftragt, die Planung der Langzeitpflege zu erstellen und die Gesundheitsregionen festzulegen.

Der Vorentwurf präzisiert, dass die Planung mit den gesetzlichen Zielen übereinstimmen muss. Für die Bevölkerung müssen in jeder Gesundheitsregion bedarfsgerechte, umfassende und koordinierte Langzeitpflegeleistungen angeboten werden.

Unter einem vollständigen Angebot versteht man die Gesamtheit der Leistungen, welche die Langzeitpflegekette bilden, nämlich die Pflege und Hilfe zu Hause (einschliesslich der Wohnungen mit sozialmedizinischer Betreuung), die Tages- oder Nachtstrukturen, die Kurzaufenthalts- und Langzeitbetten sowie Präventionsmassnahmen. Die Bereitstellung dieser Leistungen muss koordiniert werden, so dass die richtige Leistung je nach Abhängigkeitsgrad der Person am richtigen Ort angeboten wird. Das Angebot muss in jeder Gesundheitsregion in genügendem Umfang verfügbar sein. In den Regionen müssen die Leistungen den Bedürfnissen angepasst und für alle zugänglich sein.

Kompetenzen des für das Gesundheitswesen zuständigen Departements

Wie bis anhin erhält das Departement, dem das Gesundheitswesen angehört, im Rahmen der vom Staatsrat festgelegten Planung die Kompetenz, über die Zuteilung neuer Pflegeheimbetten auf die verschiedenen Projekte zu entscheiden.

Damit für alle Bürgerinnen und Bürger der gleiche Zugang zu qualitativ hoch stehenden Pflegeleistungen gewährleistet ist, sieht der vorliegende Gesetzesentwurf vor, dass das Departement Zugangskriterien festlegt. Die Aufnahme in ein Pflegeheim hängt vom Pflege- und Betreuungsbedarf ab, unter Berücksichtigung der Unterstützungsmöglichkeiten durch das Umfeld. Das Departement legt den Anteil Kurzaufenthaltsbetten fest, die in jedem Pflegeheim verfügbar sein müssen.

Pflegeheime: kantonale Liste und Leistungsauftrag

Gemäss Artikel 39 KVG erstellt der Staatsrat eine kantonale Liste der Pflegeheime, die sich aus der Bedarfsplanung ergibt. Die auf der Liste stehenden Pflegeheime erhalten einen Leistungsauftrag. Dieser Auftrag gilt grundsätzlich gleichermassen für alle Pflegeheime.

Für die Aufnahme in die kantonale Liste gelten für die Pflegeheime die im GKAI festgelegten Bedingungen analog der Eintragung der Spitäler in die Spitalliste und der Erteilung des Leistungsauftrags. Dies entspricht dem KVG. Das Departement legt für die Pflegeheime Qualitätsnormen fest. In den leitenden Instanzen muss mindestens ein Vertreter der Standortgemeinde Einsitz nehmen und die Zugangskriterien sowie den Anteil Kurzaufenthaltsbetten müssen eingehalten werden.

Leistungsaufträge für die anderen Anstalten oder Institutionen der Langzeitpflege

Im Gegensatz zu den Spitälern und den Pflegeheimen müssen die zugelassenen Spitex-Organisationen, Tages- oder Nachtstrukturen und Pflegefachpersonen nicht in der kantonalen Planung anerkannt sein, um zulasten des KVG praktizieren zu können. Um einen Anspruch auf die Finanzierung nach KVG zu besitzen, müssen sie einzig eine Betriebsbewilligung gemäss Artikel 49 und Artikel 51 der eidgenössischen Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) und den Bestimmungen der einschlägigen kantonalen Gesetzgebung einholen.

Der Staatsrat kann gemäss vorliegendem Vorentwurf den Spitex-Organisationen und insbesondere den SMZ Leistungsaufträge erteilen, um sicherzustellen, dass das gesamte Kantonsgebiet bedient wird. Auch für Tages- oder Nachtstrukturen sowie für andere Anstalten oder Institutionen kann ein Leistungsauftrag erteilt werden. Letzteres ist vorgesehen, um neuen Formen von Langzeitpflegeangeboten Rechnung zu tragen, die noch nicht existieren, die sich jedoch in Zukunft entwickeln können.

7.2. Aufgaben der Gemeinden

Umsetzung der Planung

Historisch gesehen war die Betreuung betagter Personen Aufgabe der Gemeinden. Die pflegebedürftigen betagten Personen wurden bis ins zwanzigste Jahrhundert in Altersasylen betreut. Für diese Aufgabe waren die Bürgergemeinden zuständig. In der zweiten Hälfte des zwanzigsten Jahrhunderts haben die Gemeinden im Rahmen der kantonalen Planung mit der Unterstützung durch Subventionen von Bund und Kanton die Pflegeheime und die SMZ geschaffen.

Mit dem Gesetzesvorentwurf wird die Linie der bürgernahen Gesundheitspolitik weitergeführt. Die Gemeinden übernehmen die Verantwortung bei der Umsetzung der vom Kanton festgelegten Planung der Langzeitpflege. Jede Gemeinde muss dafür sorgen, dass ihre Bewohnerinnen und Bewohner Zugang zu allen benötigten Langzeitpflegeleistungen haben (Pflege und Hilfe zu Hause einschliesslich der Wohnungen mit sozialmedizinischer Betreuung, Tages- oder Nachtstrukturen, Langzeit- und Kurzaufenthaltsbetten im Pflegeheim) und dass jede Person jederzeit die Betreuung erhält, die ihren Bedürfnissen am besten entspricht.

Regionale Gesundheitskommissionen

Im Jahr 1996 wurden mittels Staatsratsbeschluss für jede Gesundheitsregion eine regionale Gesundheitskommissionen geschaffen, in denen die wichtigsten Akteure des Gesundheitswesens vertreten sind. Der Vorentwurf schlägt vor, sie als beratendes Organ des für das Gesundheitswesen zuständigen Departements im Gesetz zu verankern. Wie bis anhin besteht ihre Aufgabe darin:

- die Koordination zwischen dem Kanton und den Gemeinden sowie zwischen den Gemeinden in jeder Gesundheitsregion zu fördern;
- die Bereitstellung von Infrastrukturen und das Angebot von sozialmedizinischen Leistungen sicherzustellen, die den Bedürfnissen der Bevölkerung in jeder Gesundheitsregion angepasst sind;
- zu den verschiedenen Vorhaben für die Erweiterung oder den Bau von Pflegeheimen zuhanden des Departements dem das Gesundheitswesen angehört, eine Vormeinung abzugeben.

Die regionalen Gesundheitskommissionen vermitteln zwischen dem Kanton und den Gemeinden und koordinieren das Vorgehen auf Ebene der Gesundheitsregionen. Die Zusammensetzung, das Ernennungsverfahren und die Befugnisse der regionalen Gesundheitskommissionen werden vom Staatsrat auf dem Verordnungsweg festgelegt.

Anschluss der Gemeinden an die Pflegeheime und Spitex-Organisationen

Der Gesetzesvorentwurf über die Langzeitpflege sieht vor, dass sich jede Gemeinde einem oder mehreren Pflegeheimen anschliesst, die auf der kantonalen Liste des Staatsrates stehen, sowie einer oder mehreren als gemeinnützig anerkannten Spitex-Organisationen. Der Vorentwurf verlangt, dass sich jede Gemeinde mindestens an ein Pflegeheim und an eine Spitex-Organisation anschliesst.

Diese Bestimmungen sorgen dafür, dass für alle Patienten der Zugang zu den Langzeitpflegeleistungen ungeachtet ihrer Wohnsitzgemeinde gewährleistet ist und die Planung umgesetzt wird.

Den Gemeinden steht es frei, diese Anschlüsse allein vorzunehmen oder sich dafür zusammenzuschliessen. Die Modalitäten des Anschlusses werden von den Gemeinden in Absprache mit den regionalen Gesundheitskommissionen frei festgelegt. Sie können zum Beispiel mit den Leistungserbringern Vereinbarungen treffen oder sich in einem Verein zusammenschliessen. Zum heutigen Zeitpunkt sind alle Gemeinden an ein SMZ und ein Teil von ihnen an ein oder mehrere Pflegeheime angeschlossen.

Sollte sich eine Gemeinde weder an ein Pflegeheim noch an ein SMZ anschliessen, sieht der Vorentwurf eine Intervention des Staatsrates vor, um auf Vorweisung der regionalen Gesundheitskommission die Anschlussmodalitäten festzulegen.

8. Finanzielle Bestimmungen

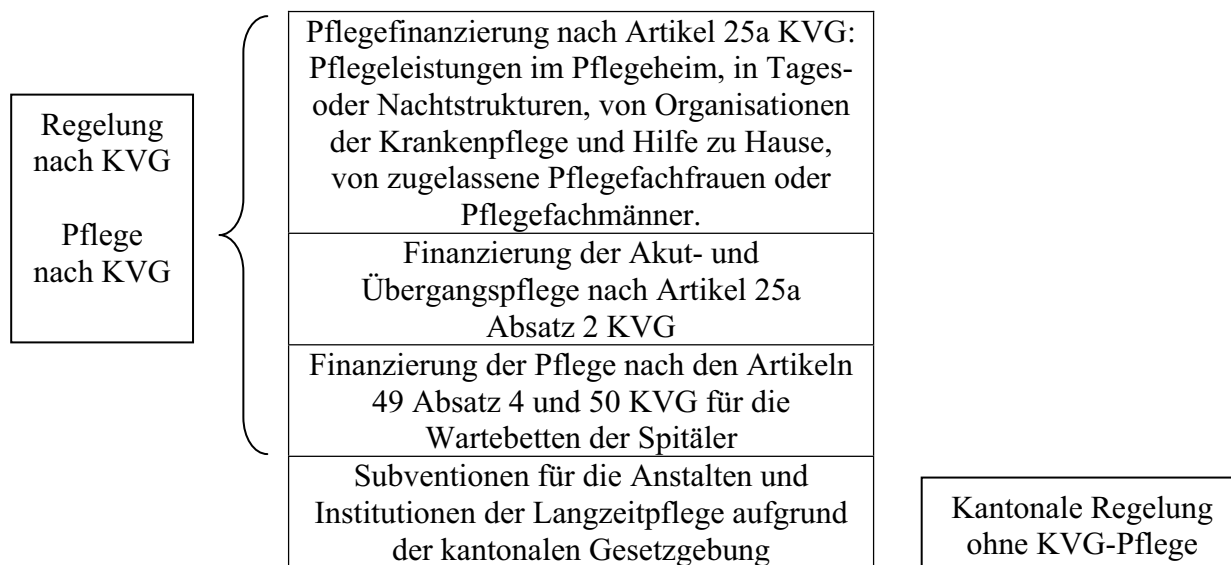
8.1. Die Finanzierungssysteme

Das KVG (Art. 25a) regelt die Finanzierung der Pflegeleistungen, die im Pflegeheim, in Tages- oder Nachtstrukturen sowie zu Hause von den Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause und von zugelassenen Pflegefachfrauen oder Pflegefachmännern erbracht werden. Das KVG regelt ferner die Finanzierung der Akut- und Übergangspflege (Art. 25a Abs. 2 KVG), sowie jene der Wartebetten der Spitäler (Art. 49 Abs. 4 und 50 KVG). Die Kantone sind beauftragt, die Ausführungsmodalitäten unter Einhaltung der Bestimmungen des Bundes festzulegen.

Die Finanzierung, die sich aus dem KVG ergibt, erstreckt sich lediglich auf die Pflegefinanzierung, die in einem genau festgelegten abschliessenden Leistungskatalog aufgeführt ist. Andere Leistungen wie Betreuung, Beherbergung, Mahlzeiten und Animation werden von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) nicht übernommen. Die OKP übernimmt in den Pflegeheimen dieselben Leistungen wie bei einer ambulanten Behandlung oder der Pflege zu Hause. Daraus folgt, dass die in den Pflegeheimen erbrachten Pflegeleistungen zum ambulanten Sektor zählen.

Als Ergänzung müssen besondere Subventionen vorgesehen werden, um Leistungen zu finanzieren, die mit der Regelung nach KVG nicht oder nur ungenügend finanziert werden können. Diese spezifischen Subventionen beruhen einzig auf der kantonalen Gesetzgebung.

Die Verbindung zwischen der Finanzierungsregelung nach KVG und den spezifischen Subventionen, die auf der kantonalen Gesetzgebung beruhen, kann wie folgt schematisch dargestellt werden:



Der Vorentwurf des Gesetzes über die Langzeitpflege übernimmt und adaptiert die Bestimmungen des Dekrets über die Finanzierung der Langzeitpflege vom 5. Mai 2010, das die KVG-Regelung und die spezifischen, auf der kantonalen Gesetzgebung beruhenden Subventionen umfasst. Der Vorentwurf ist in Kapitel unterteilt, die den verschiedenen Finanzierungsregelungen entsprechen, nämlich:

- die Pflegefinanzierung nach Artikel 25a KVG;
- die Finanzierung der Akut- und Übergangspflege nach Artikel 25a Absatz 2 KVG;
- die Finanzierung der Pflege nach Artikel 49 Absatz 4 und Artikel 50 KVG (Wartebetten der Spitäler);
- die Subventionen für die Anstalten und Institutionen der Langzeitpflege gemäss kantonalen Gesetzgebung.

8.2. Die Pflegefinanzierung nach Artikel 25a KVG

Die neuen Bestimmungen des KVG (Art. 25a) über die Pflegefinanzierung, die am 1. Januar 2011 in Kraft treten, sehen eine ausschliessliche Finanzierung der Langzeitpflege vor durch:

- die Krankenversicherer (Beitrag an die Pflege), die aufgrund der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) einen Beitrag an die Pflege leisten, der vom Bundesrat festgesetzt wird und der in der ganzen Schweiz einheitlich ist;
- die Versicherten (Beteiligung der Versicherten an den Pflegekosten), die dazu angehalten werden können, sich im Umfang von bis zu 20% des vom Bundesrat festgesetzten Höchstbeitrags zu beteiligen;
- die öffentliche Hand (Restbeitrag an die Pflege), nämlich der Kanton und/oder die Gemeinden, welche die Restfinanzierung begleichen, die nicht von der OKP übernommen wird.

Während der Pflegebeitrag, der von den Krankenversicherern bezahlt wird, vom Bundesrat festgelegt wird, bestimmt der Kanton die Beteiligung der Versicherten an den Pflegekosten und die Restbeiträge an die Pflege, die zulasten der öffentlichen Hand gehen.

Beteiligung der Versicherten an den Pflegekosten

Unter der alten bundesrechtlichen Regelung der Pflegefinanzierung schloss der Tarifschutz die Beteiligung der Patienten an den Pflegekosten aus. Die neuen Bestimmungen des Bundes sehen vor, dass die Pflegekosten im Umfang von bis zu 20% des maximalen, vom Bundesrat festgelegten OKP- Beitrages auf die versicherte Person abgewälzt werden können, also höchstens 21.60 Franken pro Tag für die Pflegeheime und 15.95 Franken pro Tag für die Pflege zu Hause. Um den Zugang zu den Pflegeleistungen unabhängig von den finanziellen Mitteln jedes Einzelnen zu garantieren, wurde die Einführung der Neuordnung der Pflegefinanzierung von Massnahmen begleitet, welche die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) und die AHV-Ergänzungsleistungen betreffen. So wurde eine AHV-Entschädigung für Hilflosigkeit leichten Grades eingeführt und die Bedingungen für den Erhalt von Ergänzungsleistungen zur AHV wurden gelockert.

Der Kanton Wallis hat keineswegs die Absicht, die kantonalen Beiträge zum Nachteil der betagten Personen zu reduzieren. Deshalb hat der Staatsrat in seiner Verordnung über die Finanzierung der Langzeitpflege vom 1. September 2010 auf eine Beteiligung der Versicherten während der Gültigkeitsdauer des Dekrets über die Finanzierung der Langzeitpflege vom 5. Mai 2010 verzichtet. Dieses gilt ab dem 1. Januar 2011 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über die Langzeitpflege, jedoch maximal bis am 31. Dezember 2013.

Der jetzige Zustand der Kantonsfinanzen erlaubte es, auf die Beteiligung der Versicherten zu verzichten. In Anbetracht der demographischen Entwicklung wird die öffentliche Hand indessen die Finanzierung der Restbeiträge an die Pflege nicht allein tragen können. Deshalb sieht der vorliegende Vorentwurf eine Beteiligung der Versicherten in den Pflegeheimen und den Wartebetten in den Spitälern von 10% des vom Bundesrat festgesetzten OKP-Höchstbeitrages vor, mit einer auf 5'000 Franken festgesetzten Jahreslimite. Diese Lösung wurde gewählt, um den Beitrag der öffentlichen Hand auf Dauer festzulegen, der zudem für die Versicherten eine erträgliche Belastung darstellt. Es ist wichtig daran zu erinnern, dass die Ergänzungsleistungen für Versicherte, die nicht über die nötigen Mittel für eine Beteiligung an den Pflegekosten verfügen, entsprechend angepasst werden. Des Weiteren kann der Staatsrat auf eine Beteiligung der Versicherten, die Sozialhilfe empfangen, verzichten.

Aufgrund der jetzigen Zahlen beträgt der Jahreshöchstbetrag, den eine Beteiligung des Versicherten an den Pflegekosten im Pflegeheim in der Höhe von 10% darstellen würde, 3'942 Franken. Die Begrenzung auf 5'000 Franken garantiert den Versicherten, dass ihr Beitrag nicht darüber hinausgeht, selbst wenn der Bundesrat die OKP- Beiträge nicht vollumfänglich an die Kostenentwicklung anpasst.

Der Gesetzesvorentwurf sieht keine Beteiligung der Versicherten an der Pflege vor, die von anderen Erbringern geleistet wird. Damit soll verhindert werden, dass Personen aus finanziellen Gründen auf Leistungen verzichten, welche die Weiterführung des Lebens zu Hause ermöglichen. Dies entspricht den einschlägigen Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK).

Restbeitrag an die Pflege

Analog dem Dekret vom 5. Mai 2010 sieht der Gesetzesvorentwurf vor, dass die öffentliche Hand den Restbeitrag an die Pflege finanziert. Der Staatsrat kann die fakturierbaren Pflegekosten nach Anhörung der Erbringer von Pflegeleistungen bestimmen.

8.3. Die Finanzierung der Akut- und Übergangspflege nach Artikel 25a Absatz 2 KVG

Artikel 25a Absatz 2 KVG sieht eine besondere Finanzierung für die Akut- und Übergangspflege vor. Es handelt sich um Pflegeleistungen, die im Anschluss an einen Spitalaufenthalt notwendig sind und von einem Arzt des Spitals verordnet werden. Sie können von einem Pflegeheim, von Spitex-Organisationen oder von zugelassenen Pflegefachfrauen oder -männern erbracht werden.

Die Akut- und Übergangspflegeleistungen werden während höchstens zwei Wochen gemäss der Regelung der Spitalfinanzierung vergütet. Die Versicherer und die Leistungserbringer vereinbaren dazu Pauschalen. Der Anteil zulasten der öffentlichen Hand wird dem KVG entsprechend bestimmt (Art. 49a und die Übergangsbestimmungen der Änderungen vom 21. Dezember 2007 über die Spitalfinanzierung).

8.4. Die Pflegefinanzierung nach Artikel 49 Absatz 4 und Artikel 50 KVG (Wartebetten der Spitäler)

Die Finanzierung der Wartebetten der Spitäler ist in Artikel 49 Absatz 4 und Artikel 50 KVG geregelt. Nach diesen Bestimmungen erfolgt die Vergütung aufgrund der Tarife, die in den Pflegeheimen Anwendung finden, sofern keine medizinische Indikation für einen Spitalaufenthalt mehr vorliegt. Der Vorentwurf für ein Gesetz über die Langzeitpflege präzisiert, dass die Beiträge an die Wartebetten der Spitäler vom Staatsrat je nach Pflegestufe festgelegt werden. Diese Beiträge gehen zulasten des Kantons.

8.5. Subventionen für die Anstalten und Institutionen der Langzeitpflege aufgrund der kantonalen Gesetzgebung

Das Dekret über die Langzeitpflege vom 5. Mai 2010 präzisiert und verankert die bereits gültigen Bestimmungen über die Subventionen, die sich einzig aus der kantonalen Gesetzgebung ergeben. Die Bestimmungen dieses Dekrets wurden im Wesentlichen in den Vorentwurf für ein Gesetz über die Langzeitpflege übernommen und angepasst, um sie langfristig in die kantonale Gesetzgebung einzufügen.

Allgemeines

Der Staatsrat kann zusätzlich zum Restbeitrag an die Pflege nach KVG, Subventionen für die berücksichtigten Betriebs- und Investitionsausgaben der verschiedenen Anstalten und Institutionen gewähren (Pflegeheime, Tages- oder Nachtstrukturen, Spitex-Organisationen, sonstige Einrichtungen).

Diese Subventionen umfassen insbesondere:

- die Entwicklung und den Betrieb der Kurzaufenthaltsbetten in den Pflegeheimen,

- die Entwicklung und den Betrieb von Tages- oder Nachtstrukturen,
- die Stärkung und Entwicklung der Palliativpflege,
- die Weiterbildung des Pflegepersonals,
- den Bestand an qualifiziertem Personal,
- die Umsetzung der bestehenden oder zu schaffenden Instrumente für die Pflegequalität und die Patientensicherheit,
- die Entwicklung und Stärkung der Koordination zwischen den verschiedenen Pflegestrukturen.

Bedingungen

Wie schon das Dekret macht der Vorentwurf die Gewährung der erwähnten Subventionen von der Einhaltung besonderer Bedingungen abhängig, insbesondere von der Anerkennung der Gemeinnützigkeit. Die Bedingungen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit sind im Gesetz über die Krankenanstalten und -institutionen (GKAI) festgelegt, das sich derzeit in Revision befindet. Anerkannt werden können Krankenanstalten und -institutionen, die insbesondere die kantonale Gesundheitsplanung einhalten und nicht gewinnorientiert sind.

Es sind weitere spezifische Bedingungen vorgesehen. Sie betreffen die Einhaltung der verschiedenen Bestimmungen über die Pflegequalität (insbesondere den Bestand an qualifiziertem Pflegepersonal), die Verwaltung der Finanzen und die Verwendung der Rechnungsergebnisse. Ausserdem hängt die Gewährung von Subventionen ab:

- von der Einhaltung der Kriterien für den Zugang aller Patienten zu angemessenen Pflegeleistungen von hoher Qualität,
- von der Einhaltung des Anteils an Kurzaufenthaltsbetten, die in jedem Pflegeheim bereitgestellt werden müssen,
- von der Pflicht zum Beitritt zu den kantonalen Dachorganisationen und der Einhaltung ihrer Statuten.

Betriebssubventionen

Gemäss vorliegendem Vorentwurf hat der Staatsrat die Möglichkeit, Subventionen der öffentlichen Hand an die Pflegeheime, Tages- oder Nachtstrukturen mit gemeinnützigem Charakter zu gewähren. Wie bereits heute übernimmt die öffentliche Hand den betriebsbedingten Ausgabenüberschuss der Organisationen der Pflege und Hilfe zu Hause, namentlich der SMZ.

Wenn die Kosten von Leistungen, die die Spitex-Organisationen mit gemeinnützigem Charakter zulasten anderer Sozialversicherungen erbringen, von diesen nicht voll gedeckt werden, kann der Staatsrat den Umfang beschliessen, mit dem die Differenz von der öffentlichen Hand übernommen wird.

Es ist vorgesehen, dass die Betriebskosten der regionalen Gesundheitskommissionen übernommen werden.

Investitionssubventionen

Der Kanton kann den als gemeinnützig anerkannten Pflegeheimen und Tages- oder Nachtstrukturen Investitionssubventionen gewähren. Diese Subventionen betragen 20% der berücksichtigten Investitionsausgaben. Sie können im Verhältnis der Subventionen erhöht werden, die von den Gemeinden aus freien Stücken gewährt werden. Die gesamte Subvention des Kantons darf 30% der berücksichtigten Investitionsausgaben nicht übersteigen.

Für die Spitex-Organisationen mit gemeinnützigem Charakter sind keine Investitionssubventionen vorgesehen, weil der Überschuss der berücksichtigten Betriebsausgaben von der öffentlichen Hand übernommen wird, welche die mit den Investitionen verbundenen Ausgaben einschliessen.

Nicht unter die Pflege im Sinne des KVG fallende und nicht subventionierte Ausgaben der Pflegeheime

Die Ausgaben der Pflegeheime, die nicht unter die Pflege im Sinne des KVG fallen, gehen nach Abzug der Betriebssubventionen zulasten der Versicherten. Dabei handelt es sich um Beherbergung, Mahlzeiten, Animation und Abschreibungen.

Der Gesetzesvorentwurf sieht vor, dass der Betrag, der dem Versicherten in Rechnung gestellt wird, zwischen dem Pflegeheim und der Wohnsitzgemeinde des Versicherten festgesetzt wird. Dieser Betrag kann sich je nach Beteiligungsgrad der Wohnsitzgemeinde des Versicherten an den Ausgaben des Pflegeheims ändern, insbesondere für den mit den Investitionen verbundenen Aufwand. Anstatt dem Versicherten einen Zusatz zum Tarif anzulasten, kann sich die Wohnsitzgemeinde dafür entscheiden, diesen Beitrag zu übernehmen.

Im Falle einer Nichteinigung sieht der Gesetzesvorentwurf vor, dass der Staatsrat die Modalitäten der Berechnung des Zusatzes festlegt, wobei er sich insbesondere auf die folgenden Kriterien abstützt:

- a) die Investitionen, die von den Gemeinden in der Vergangenheit getätigt wurden;
- b) die angebotenen Leistungen, namentlich die Anzahl der Pflegeheimtage von Personen, die in der betreffenden Gemeinde wohnhaft sind;
- c) der vorab geleistete Beitrag der Standortgemeinde sowie der Gemeinden, die einen bedeutenden wirtschaftlichen Vorteil aus dem Pflegeheim erzielen.

Diese Bestimmungen wollen das Aufnahmeproblem lösen, das manchmal bei Personen entsteht, die in Gemeinden wohnhaft sind, die nicht zur Finanzierung des betreffenden Pflegeheims beigetragen haben (siehe Punkt 4.4). Damit erfolgt die Aufnahme ins Pflegeheim einzig aufgrund des Gesundheitszustandes der Patientin oder des Patienten und den Unterstützungsmöglichkeiten seines Umfelds. Personen aus Gemeinden, die in der Vergangenheit zur Finanzierung des Baus eines Pflegeheims beigetragen haben, sollen nicht mehr zum Nachteil anderer Patienten bevorzugt werden.

Andere Anstalten oder Institutionen der Langzeitpflege

Der Gesetzesvorentwurf erteilt dem Staatsrat die Kompetenz, anderen Anstalten und Institutionen der Langzeitpflege Subventionen für die Betriebs- und Investitionsausgaben zu

gewähren. Mit dieser Bestimmung können wie bereits erwähnt neue Formen der Langzeitpflegeangebote unterstützt werden, die derzeit noch nicht existieren und sich in Zukunft entwickeln können.

8.6. Aufteilung der Finanzierung zwischen dem Kanton und den Gemeinden

Angesichts der in Punkt 4 dargelegten Probleme, insbesondere der suboptimalen Kompetenz- und Finanzierungsaufteilung, des Mangels an Unterstützungsleistungen für das Weiterführen des Lebens zu Hause und der ungleichen Angebotsentwicklung in den verschiedenen Regionen, sieht der Gesetzesvorentwurf eine neue Aufteilung der Finanzierung zwischen dem Kanton und den Gemeinden vor.

Diese Leistungen bilden die Langzeitpflegekette. Um ein gewisses Gleichgewicht unter all diesen Leistungen zu gewährleisten, ist es wichtig, dass die Aufteilung der Finanzierung zwischen dem Kanton und den Gemeinden alle Leistungstypen umfasst und auf einem einheitlichen Satz beruht. Damit wird vermieden, dass der Kanton oder die Gemeinden einzig aus finanziellen Gründen den einen Betreuungstyp gegenüber einem anderen bevorzugen.

Derzeit tragen die Gemeinden zur Finanzierung der SMZ (37.5% des Ausgabenüberschusses der berücksichtigten Betriebsausgaben) und der Tages- oder Nachtstrukturen (37% der Tagespauschale) bei. Sie sind nicht verpflichtet sich an der Finanzierung der Pflegeheime zu beteiligen.

Es ist also wichtig, dass:

- die Gemeinden zur Finanzierung aller Leistungen der Langzeitpflege beitragen, inklusive der Pflegeheime;
- der Aufteilungsschlüssel für die Finanzierung zwischen dem Kanton und den Gemeinden für alle Leistungstypen gleich ist.

Der Gesetzesvorentwurf schlägt einen Aufteilungssatz von 85% zulasten des Kantons und von 15% zulasten der Gemeinden vor, der auf die Leistungen angewendet wird, die gemäss den verschiedenen, oben beschriebenen Regelungen von der öffentlichen Hand finanziert werden. Die nachstehende Tabelle stellt diese Aufteilung dar:

	Restbeitrag an die Pflege, Art. 25a KVG	Akut- und Übergangspflege, Art. 25a Abs. 2 KVG	Wartebetten der Spitäler, Art. 49 Abs. 4 und 50 KVG	Subventionen aufgrund der kantonalen Gesetzgebung	
				Betrieb	Investitionen
Pflegeheim	Kanton 85% Gem.de 15%	Kanton 85% Gem.de 15%		Kanton 85% Gem.de 15%	Kanton (Gem.de freiw.)
Spitex-Organisationen	Kanton 85% Gem.de 15%	Kanton 85% Gem.de 15%		Kanton 85% Gem.de 15%	
Zugelassene Pflegefachpers.	Kanton 85% Gem.de 15%	Kanton 85% Gem.de 15%			
Tages-/Nachtstrukturen	Kanton 85% Gem.de 15%			Kanton 85% Gem.de 15%	Kanton (Gem.de freiw.)
Spitäler			Kanton		
Regionale Kommissionen				Kanton	
Sonstige				Kanton	Kanton

Basierend auf den Daten 2011 und unter Berücksichtigung einer Beteiligung der Versicherten an den Pflegekosten in den Pflegeheimen in der Höhe von 10% würde die Anwendung dieser Aufteilungssätze eine zusätzliche Belastung von rund 1.2 Millionen Franken für die Gemeinden ausmachen. Dies bei einem Total von mehr als 14 Millionen Franken, die die Gemeinden für die Langzeitpflege aufwenden. Bei dieser Berechnung wurden die Investitionssubventionen nicht berücksichtigt. Dieser zusätzliche Aufwand für die Gemeinden wird durch die Übernahme der Finanzierung der Schulzahnpflege durch den Kanton ausgeglichen. Die finanziellen Auswirkungen für den Kanton und die Gemeinden werden im Rahmen des Projekts NFA II ausgearbeitet.

Was die Aufteilung zwischen den Gemeinden betrifft, so sieht der Vorentwurf des Gesetzes vor, diese aufgrund des Wohnsitzes des Versicherten festzulegen. Dieser Begriff kann in den Ausführungsbestimmungen, in Absprache mit den Gemeinden, genauer festgelegt werden. Der Gesetzesvorentwurf ermöglicht es den Gemeinden andere Kriterien festzulegen.

8.7. Finanzielle Hilfe für pflegende Angehörige

Neben den Strukturen für zeitweilige Aufenthalte sollen die betreuenden Angehörigen auch finanziell unterstützt werden. Derzeit kann gemäss dem Reglement über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen (RKEL) für Personen, die Ergänzungsleistungen und eine Hilflosenentschädigung für eine mittlere oder schwere Hilflosigkeit beziehen, eine finanzielle Hilfe beantragt werden. Artikel 16 dieses Reglements sieht eine Vergütung der Kosten für Pflege und Hilfeleistungen zu Hause vor, die von Familienmitgliedern erbracht werden, falls diese Familienmitglieder nicht in die Berechnung der Ergänzungsleistungen eingeschlossen sind und falls sie eine länger dauernde, wesentliche Erwerbseinbusse erleiden.

Würde eine Verallgemeinerung dieser Praxis über die Bezüger von Ergänzungsleistungen hinaus im Gesetz über die Langzeitpflege verankert, könnte dies kostspielige Folgen nach sich ziehen. Es sollte eine Alternative in Form eines Steuerabzugs gefunden werden. So können alle betroffenen Personen ohne grossen Verwaltungsaufwand erreicht werden. Diese Frage ist jedoch nicht Teil des vorliegenden Gesetzesvorentwurfs, sondern wird derzeit im Rahmen eines Postulats analysiert³.

9. Koordination zwischen den Institutionen

Die Koordination zwischen den Institutionen der Langzeitpflege beruht derzeit auf den regionalen Gesundheitskommissionen, der kantonalen Verbindungsstruktur zwischen den Institutionen (KVSZI) und den Dachorganisationen. Ihre Verankerung im Gesetz stärkt deren Legitimität und legt die Aufgaben genauer fest.

³ Postulat 1.063 der PLR-Fraktion, durch die Grossräte Charles-Albert Gillioz (Suppleant) und Gilbert Monney (Suppleant) betreffend Unterstützung der nichtfachlichen Pflegepersonen als wichtiges Element zum Verbleib zu Hause (17.12.2009)

9.1. Koordination zwischen den Pflegeleistungserbringern

Der Gesetzesvorentwurf sieht die Einrichtung einer kantonalen Koordinationsinstanz vor, in welcher der Kanton, das Spital Wallis und die Dachorganisation der als gemeinnützig anerkannten Pflegeheime und die Dachorganisation der als gemeinnützig anerkannten Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause vertreten sind. Zu diesem Zweck wird ein Verein gegründet. Er hat die Aufgabe, die Information und die Begleitung der Patienten zwischen den Pflegeinstitutionen sicherzustellen, wobei er die Kontinuität der Betreuung gewährleistet. Dazu stützt er sich insbesondere auf die Kriterien des für das Gesundheitswesen zuständigen Departements, die den gleichberechtigten Zugang aller Patienten zu angemessenen Pflegeleistungen von hoher Qualität sicherstellen.

Die Koordination zwischen den Pflegeleistungserbringern wird derzeit von der kantonalen Verbindungsstruktur zwischen den Institutionen wahrgenommen, die somit gestärkt und im Gesetz verankert wird. Die Koordinationsaufgaben werden wie bis anhin von den Verbindungspflegefachpersonen in jeder Gesundheitsregion erfüllt. Diese arbeiten unter der Verantwortung von zwei Koordinatorinnen, die die Harmonisierung der Praxis gewährleisten. Diese Struktur ist derzeit administrativ der Walliser Vereinigung der SMZ angegliedert und wird einen eigenen rechtlichen Status in Form eines Vereins erhalten.

9.2. Dachorganisationen

Im Hinblick auf die Harmonisierung der Rolle der Pflegeleistungserbringer wurden zwei kantonale Dachorganisationen als bevorzugte Ansprechpartner des für das Gesundheitswesen zuständigen Departements in den Gesetzesvorentwurf aufgenommen:

- eine kantonale Dachorganisation für die als gemeinnützig anerkannten Pflegeheime;
- eine kantonale Dachorganisation für die als gemeinnützig anerkannten Spitex-Organisationen.

Dadurch wird die Stellung der beiden bestehenden Dachorganisationen gestärkt, nämlich der Vereinigung Walliser Alters- und Pflegeheime (VWAP) und der Walliser Vereinigung der sozialmedizinischen Zentren.

Gemäss Vorentwurf müssen die als gemeinnützig anerkannten Pflegeheime und Spitex-Organisationen der jeweiligen Vereinigung beitreten. Das für das Gesundheitswesen zuständige Departement ist mit beratender Funktion in den Dachorganisationen vertreten.

Das für das Gesundheitswesen zuständige Departement kann den Dachorganisationen Aufträge erteilen, zum Beispiel in Bezug auf das Gesundheitsinformationssystem, die Ausbildung des Personals oder sonstige spezielle Einzelaufgaben. Diese Aufträge werden vollständig durch den Kanton finanziert.

Die anderen Kompetenzen dieser Dachorganisationen, insbesondere die Pflichten ihrer Mitglieder, sind frei in den Statuten der Vereine festzulegen. Diese Statuten müssen jedoch dem für das Gesundheitswesen zuständigen Departement zur Genehmigung vorgelegt werden.

10. Schlussfolgerungen

Der Vorentwurf für ein Gesetz über die Langzeitpflege will den Kanton Wallis mit einer modernen Gesetzgebung im Bereich der Langzeitpflege ausstatten, die:

- dem Bundesrecht entspricht;
- die Bestimmungen festlegt, die für die Langzeitpflegeleistungserbringer, in Ergänzung zum Gesundheitsgesetz und zum Gesetz über die Krankenanstalten und -institutionen, gelten;
- die Aufteilung der Aufgaben und der Finanzierung zwischen dem Kanton und den Gemeinden präzisiert und revidiert, um die gesamten Leistungen der Langzeitpflegekette einheitlich zu finanzieren und eine angepasste Entwicklung all dieser Leistungen zu garantieren;
- die Beteiligung der Versicherten an den Pflegekosten gemäss Bundesgesetzgebung festlegt;
- in erster Linie ermöglicht, dass die betagten Personen so lange wie möglich zu Hause bleiben können;
- die Einrichtung eines umfassenden und qualitativ hoch stehenden Angebots fördert, das den Bedürfnissen der betagten Personen in jeder Region angepasst ist;
- den gleichberechtigten Zugang zu diesem Angebot fördert;
- sämtliche Langzeitpflegeleistungserbringer und anderen sozialmedizinischen Strukturen bezeichnet, zu deren Entwicklung sich der Kanton verpflichtet;
- die Koordinationsinstanzen zwischen den Leistungserbringern stärken.

Das Department für Finanzen, Institutionen und Gesundheit hat das Ziel, mit der Vernehmlassung dieses Vorentwurfs, dass der Kanton Wallis erstmals über eine spezifische Gesetzgebung im Bereich der Langzeitpflege verfügt. Die Annahme dieses Gesetzes optimiert das Walliser Gesundheitssystem, damit es die Bedürfnisse, die durch das Altern der Bevölkerung entstehen, möglichst gut erfüllen kann.

Begleitbericht
zum Vorentwurf des kantonalen Gesetzes über den Wald und die Naturgefahren (Waldgesetz)

Mit Entscheid vom 10. November 2010 überweist der Staatsrat den Vorentwurf des kantonalen Gesetzes über den Wald und die Naturgefahren (nachstehend: Waldgesetz) zusammen mit dem folgenden erläuternden Bericht in die Vernehmlassung.

1. Zweck und Zielsetzungen des Vorentwurfs

Dieser Vorentwurf des Waldgesetzes revidiert das bestehende Forstgesetz vom 1. Februar 1985 (FG, SR-VS 921.1).

Das kantonale Forstgesetz ist 6 Jahre älter als das Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991. Bereits aus diesem Grund ist eine Revision unumgänglich, damit der umfangreichen Entwicklung der Bundesgesetzgebung gebührend Rechnung getragen werden kann. Im erwähnten Bundesgesetz wurden zahlreiche neue Elemente berücksichtigt, da letzteres selber im Jahre 1991 als Revision einer Gesetzgebung entstand, die bereits auf das Jahr 1902 zurückgeht.

Die Einführung der NFA I im Jahr 2008, eine erste Bilanz nach zweijähriger Praxis und sowie ebenso die Inangriffnahme der NFA II auf kantonaler Ebene haben unmissverständlich aufgezeigt, dass auch im Forstwesen ein Klärungsbedarf in Bezug auf **Kompetenzen, Aufgabenteilung** und **Finanzströmen** besteht.

Die Politik der **Walderhaltung** muss auf die wichtigsten Herausforderungen der Gegenwart (natürliche Ausdehnung des Waldes, Rückzug der Landwirtschaft, landschaftliche Werte, Rückgang der Biodiversität) ausgerichtet werden. Die kantonale Gesetzgebung muss den ihr vom Bund zugestandenen, ohnehin knapp bemessenen Spielraum nutzen und für eine Konsolidierung der nach heutiger Praxis zulässigen Modelle und Methoden (regionale Kompensationsprojekte, usw.) sorgen.

Das Forstgesetz dient als Organisationsgrundlage für die Lenkung und Finanzierung der Massnahmen im Bereich der Naturgefahren, mit Ausnahme der Massnahmen im Bereich der Wasserläufe. In Anbetracht seiner Bedeutung für den Kanton und unter Berücksichtigung der Entwicklungen in den vergangenen Jahren (Gefahrengrundlagen, Sicherheitsdienste, Messtechnologie, künftige Unterhaltskosten, neue Gefahrenarten, integrales Risikomanagement), verdient es der **Themenkomplex Naturgefahren**, auf eine klarere und solidere Grundlage gestellt zu werden, als dies bis anhin der Fall gewesen ist.

Auch die Reorganisation der Dienststelle für Wald und Landschaft vom 1. Januar 2008 bedingt eine inhaltliche Aktualisierung der Rechtsgrundlage zum Thema **Forstorganisation**, wobei eine Formulierung gewählt werden muss, welche die Tür für weitere Anpassungen in der Zukunft offen lässt.

Das Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Berufsbildung im Jahre 2002 hat zur Folge, dass eine Überprüfung der Pflichten des Kantons im spezifischen Bereich der **Forstausbildung** zu unternehmen ist.

Die Wirtschaftspläne für die Wälder der Burgergemeinden, wie sie vom Gesetz heute definiert werden, sind nicht mehr aktuell. Die **forstliche Planung** erfolgt heutzutage auf einer kantonalen, einer regionalen und einer forstbetrieblichen Ebene (Forstreviere). Die neuen Begriffe sowie die entsprechenden Zuständigkeiten und Finanzierungsweisen müssen geklärt werden. Ganz allgemein muss im Bereich der **Waldbewirtschaftung** die Gesetzgebung die prioritären Funktionen des Waldes bezeichnen, die unterstützt werden sollen (Schutzfunktion, Erhalt der Biodiversität).

Holz ist ein erneuerbarer Rohstoff, der nach den Grundsätzen einer naturnahen Bewirtschaftung des Waldes verwertet wird. Es weist als Brennstoff eine neutrale CO₂-Bilanz auf und bietet durch seine Verwendung als Baumaterial die Möglichkeit, CO₂ langfristig zu binden. Es lohnt sich daher, dass der Kanton die Möglichkeiten der Holznutzung systematisch untersucht und Initiativen zur **Förderung der Holzwirtschaft** unterstützt.

2. Ausgangslage

2.1. Situation im Kanton Wallis

Neben dem Forstwesen (Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes) wird auch der Bereich der Naturgefahren (Schutz vor Schnee- und Eislawinen, Rutschungen, Erosionen, Steinschlägen und Murgängen), durch das FG geregelt. Diese Regelung besteht selbst dort, wo ein Zusammenhang von Wald und Naturgefahren nicht gegeben ist.

Die Bestimmungen des FG werden näher ausgeführt im Vollziehungsreglement zum Forstgesetz vom 11. Dezember 1985 (FR, SR-VS 921.100), in der Verordnung über den Waldbegriff vom 28. April 1999 (VüWb, SR-VS 921.101) und im Reglement betreffend die Benutzung des kantonalen Aufforstungsfonds vom 26. November 1943 (SR-VS 921.106).

Nach Inkrafttreten des aktuellen FG wurde die Waldgesetzgebung des Bundes im Jahre 1991 einer Totalrevision unterzogen. Dabei wurden neue Bestimmungen aufgenommen, durch welche sich alle Kantone gezwungen sahen, ihre eigenen Forstgesetze, die als Vollzugsrecht von Bundesrecht angelegt sind, anzupassen. Das FG von 1985 war ein innovatives Gesetz, welches in diversen Punkten im Zuge der Revision des Bundesrechts im Jahre 1991 berücksichtigt worden ist. Aus diesem Grund konnte es sich gegenüber dem Bundesrecht bezüglich Aktualität und Gültigkeit auch relativ gut behaupten und die verschiedenen Bestimmungen des Bundesgesetzes vollziehen. Eine erste Revision des FG wurde Ende der neunziger Jahre geplant. Im Jahr 2000 war eine Teilrevision für die Vernehmlassung bereit. Das Projekt wurde jedoch aufgegeben, da sich eine neue Revision des Bundesgesetzes in der Vorbereitung befand. Unter dem Druck der Volksinitiative „Rettet den Schweizer Wald“ wurde diese Revision allerdings nicht zu Ende geführt. Der Bundesrat zog die Vorlage zurück.

In verschiedenen Bereichen ist die kantonale Gesetzgebung überholt, regelt die Vollzugskompetenzen nicht mehr eindeutig und kann folglich den heutigen Ansprüchen nicht mehr genügen. Damit die unter 1. genannten Zielsetzungen erfüllt werden können, ist eine Totalrevision unabdingbar.

2.2. Rechtsentwicklung auf Bundesebene

Auf Bundesebene wird das Forstwesen und der Bereich der Naturgefahren durch das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (Waldgesetz, WaG, SR 921.0) geregelt. Mit seinem Inkrafttreten trat es an die Stelle des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902 und brachte zahlreiche Innovationen in den Bereichen Walderhaltung (Koordination mit der Raumplanung in den Bereichen Waldfeststellung und Rodungen, Prioritätensetzung bei den Ausgleichsmassnahmen, Veräusserung und Teilung von Wald, usw.), Waldbewirtschaftung (neue Bestimmungen zur Finanzierung waldbaulicher Interventionen, zur Multifunktionalität des Waldes, zu den Grundlagen der forstlichen Planung, usw.) und Schutz vor Naturgefahren (Ausarbeitung der Gefahrengrundlagen, Präventiv- und Schutzmassnahmen, Berücksichtigung der Raumplanung, usw.).

In der Verordnung vom 30. November 1998 über den Wald (WaV, SR 921.01) wird der Vollzug des WaG geregelt. Die Verordnung wird ergänzt durch das Reglement vom 2. August 1994 über die praktisch-forstliche Ausbildung von Hochschulabsolventinnen oder Hochschulabsolventen im forstlichen Bereich (SR 921.211.1), die Verordnung vom 28. Februar 2001 über den Pflanzenschutz (PSV, SR 916.20) und die Verordnung vom 29. November 1994 über forstliches Vermehrungsgut (SR 921.552.1).

Auch diese Bestimmungen wurden in den vergangenen Jahren - insbesondere durch die Einführung der NFA - überarbeitet, so dass eine Anpassung der kantonalen Gesetzgebung angezeigt ist.

3. Ausarbeitung des Vorentwurfs und Vernehmlassung

Auf Antrag des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt hat der Staatsrat mit Entscheid vom 3. März 2010 einer Totalrevision des Forstgesetzes vom 1. Februar 1985 im Grundsatz zugestimmt.

Mit dieser Revision wurde eine departementsinterne Arbeitsgruppe, die sich aus Mitarbeitern der Dienststelle für Wald und Landschaft (DWL) sowie des Verwaltungs- und Rechtsdienstes (VRVBU) zusammensetzte, beauftragt.

Die Totalrevision rechtfertigt sich durch die Vielzahl der anzubringenden Änderungen, durch die Tatsache, dass ein Gesetzestext verfasst werden muss, der mit dem Bundesrecht kompatibel ist, die Grundsätze der NFA II berücksichtigt und der gleichzeitig ein zeitgemässes und effizientes Wald- und Naturgefahrenmanagement gewährleistet.

Neben den inhaltlichen Veränderungen soll die Revision dem Gesetz auch eine vereinfachte und klare Struktur verleihen, damit es zugänglicher wird und die Verantwortlichkeiten und Kompetenzen deutlicher hervorgehoben werden. In seiner Grundstruktur orientiert sich das kantonale Gesetz dem Bundesgesetz an.

Um zu verdeutlichen, dass dem Gesetz im Bereich der Naturgefahren eine massgebende Funktion zukommt, wird beantragt, den Begriff der Naturgefahren in den Titel aufzunehmen. Aus dem kantonalen Forstgesetz wird somit das kantonale Gesetz über den Wald und die Naturgefahren.

Es wird weiter beantragt, dass die vorliegende Gesetzesvorlage dem fakultativen Referendum unterstellt wird. Mit dem Gesetz soll nämlich nicht nur übergeordnetes Recht vollzogen und ergänzt werden, sondern es soll die Möglichkeit bestehen, dass bei gewissen Aspekten auch der Spielraum, der den Kantonen für eigenständige Regelungen überlassen wurde, ausgenutzt werden kann. Demzufolge ist das fakultative Referendum erforderlich (Art. 40 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996). Allerdings handelt es sich bei den wenigen kantonalen Besonderheiten des Gesetzes grösstenteils um Rückgriffe auf bereits bestehendes kantonales Recht.

Vor diesem Hintergrund wurde entschieden, ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

4. Berücksichtigung der Grundsätze der NFA II (Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden)

Der Vorentwurf hält die folgenden generellen Grundsätze der Aufgabenteilung ein:

- Die Walderhaltung und der Schutz vor Naturgefahren sind Aufgaben, die sich Kanton und Gemeinden teilen, so wie dies auch zwischen Kanton und Bund der Fall ist.
- Die Waldbewirtschaftung ist Sache der Waldeigentümer. Der Kanton unterstützt die Eigentümer, sofern diese gesetzlich anerkannte Leistungen im Interesse der Öffentlichkeit erbringen. Hierbei handelt es sich um Massnahmen, die zugunsten der Schutzfunktion des Waldes oder der Biodiversität getroffen werden.

In Anwendung der Prinzipien der institutionellen Kongruenz und der Subventionierung liegen die Verantwortung für eine Aufgabe und deren Finanzierung jeweils bei ein und derselben Behörde.

Die allgemeinen Grundsätze dieses Gesetzesvorentwurfs, namentlich die Kompetenzbereinigung zwischen Kanton und Gemeinden, stimmen mit den Grundsätzen des Projekts NFA II überein. Der Gesetzesvorentwurf ist Bestandteil der 2. Etappe der NFA II, mit einer voraussichtlichen Inkraftsetzung per 1. Januar 2012.

5. Antrag des Vorentwurfs

Damit das heutige kantonale Gesetz aktualisiert und mit dem Bundesrecht in Einklang gebracht werden kann und damit die von der NFA II aufgestellten Prinzipien eingehalten werden können, werden die folgenden sich innerhalb des vom Bund vorgegebenen Rahmens bewegenden Anträge gestellt:

- generelle Anpassung der Bestimmungen an die Gesetzgebung des Bundes;

- generelle Anpassung an die Bestimmungen der NFA I und II, was die Aspekte der Finanzierung und der Aufgabenteilung zwischen Kantonsverwaltung, Gemeinden und Waldeigentümern betrifft;
- Klärung der Verantwortlichkeiten, Aufgaben und Unterstützungsmassnahmen im Bereich der Naturgefahren;
- Aufnahme der heutigen Forstorganisation in das Gesetz sowie der Möglichkeit, strukturelle Änderungen vorzunehmen;
- Aufnahme der Möglichkeit einer Lockerung der Walderhaltungspolitik und der Anpassungen hinsichtlich neuer Freizeitaktivitäten in das Gesetz;
- Aktualisierung der Grundsätze der Waldbewirtschaftung für die unterschiedlichen Waldfunktionen und Klärung der Ebenen in der forstlichen Planung;
- Bestimmungen über die Förderung der Holzwirtschaft im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung;
- Klärung der Aufgaben im Bereich der forstlichen Berufsbildung.

Diese Anträge übernehmen die generellen Grundsätze des heutigen FG, wobei die Kompetenzverteilung zwischen den verschiedenen Behörden bereinigt und optimiert wird.

Dadurch wird ein angemessener Schutz des Waldes und der Bevölkerung vor Naturgefahren ermöglicht.

6. Kommentar zu den einzelnen Artikeln

Der Vorentwurf des Gesetzes ist in acht Kapitel unterteilt. Diese übernehmen mehr oder weniger die Struktur des Bundesgesetzes - aus Gründen der Anschaulichkeit - aber auch um die Verknüpfungen zwischen Bundesrecht und kantonalem Vollzugsrecht hervorzuheben.

1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

In diesem Kapitel wird der Zweck des Gesetzes bestimmt und der rechtliche Begriff des Waldes definiert.

Artikel 1 Zweck und Geltungsbereich

Der erste Artikel greift die in Artikel 1 WaG genannten Zielsetzungen auf und führt sie weiter aus. Er bestimmt den Geltungsbereich des kantonalen Gesetzes. Zudem wird auch an das Wesen des Gesetzes als Vollzugsinstrument des Bundesrechts erinnert.

Bei der Bestimmung des Zwecks des Gesetzes werden die Multifunktionalität des Waldes und die Notwendigkeit der dauerhaften Erfüllung der Waldfunktionen in den Vordergrund gestellt.

Die Walderhaltung ist ein grundlegendes Prinzip der Bundesgesetzgebung. Sie ist jedoch nicht nur eine Frage der Quantität, sondern auch der Qualität des Waldes. Das heisst, der Funktionalität der Bestockungen. Diese Bestimmung ist von wesentlicher Bedeutung für die Ersatzmassnahmen in Zusammenhang mit Rodungsverfahren.

Unter Buchstabe c) wird daran erinnert, dass unsere Wälder, abgesehen von den Ödlandschaften, die letzten verbliebenen naturnahen Lebensräume sind und ein bestimmendes Element unserer Landschaften darstellen. Aus diesem Grund soll sich die Waldbewirtschaftung nach Grundregeln richten, die mit der natürlichen Dynamik des Waldes und den wichtigsten Funktionen, die dem Wald in der Natur zukommen (Gewässerschutz, Rückzugsgebiet zahlreicher Arten), vereinbar sind.

Forst- und Holzwirtschaft sind untrennbar miteinander verbunden und gehören derselben Produktionskette an. Diese reichen vom Holz als Rohstoff bis zum Endprodukt. Die Lebensfähigkeit dieses Wirt-

schaftszweigs ist eine unabdingbare Voraussetzung für eine nachhaltige und multifunktionale Bewirtschaftung der Wälder. Das Gesetz muss ein Eingreifen des Staates ermöglichen, damit eine Politik definiert und zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für diesen Bereich der Wirtschaft beigetragen werden kann.

Der Vorentwurf führt als Zweck auch den Schutz vor Naturgefahren an und präzisiert seinen Geltungsbereich, um ihn gegenüber den Geltungsbereichen anderer Gesetzgebungen, wie jenem des Gesetzes über den Wasserbau, abzugrenzen.

Sämtliche Wälder im Kanton fallen unter dieses Gesetz, ungeachtet der bestehenden Eigentumsverhältnisse.

Artikel 2 Waldbegriff

Diese Bestimmung liefert die Grundlagen für die rechtliche Definition des Waldbegriffs. Diese werden in der Verordnung in Form genauer Kriterien weiterentwickelt. Die Bestimmung stützt sich auf die allgemeine Definition des Waldbegriffs in Art. 2 WaG und Art. 1 WaV.

Die Verordnung wird die quantitativen Kriterien nennen, die bei der Definition von Wald erfüllt sein müssen. Sie wird auch genau beschreiben, welche Arten von bestockten Flächen unter den Begriff Wald fallen (bestockte Weiden, Kastanienhaine, Ufergehölze) und welche Bewirtschaftungsziele für sie gelten.

Die Verordnung wird auch die Möglichkeit offen lassen, sofern es um quantitative Kriterien geht, und es der vom Bund abgesteckte Rahmen erlaubt, in Gebieten mit starkem natürlichem Waldeinwuchs eine weniger strenge Praxis anzuwenden. Dadurch würde die Wiederaneignung von ehemals landwirtschaftlichem Boden erleichtert. Dies unter der Voraussetzung, dass überwiegende Interessen dafür vorliegen.

2. Kapitel Zuständige Behörden

Art. 50 WaG gibt den Kantonen den Auftrag zum Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen. In Art. 51 wird verlangt, dass das Kantonsgebiet in Forstkreise und Forstreviere eingeteilt wird. Also werden in den Art. 3 bis 11 dieses Vorentwurfs die Kompetenzen der verschiedenen Instanzen und deren Organisation definiert. Des Weiteren halten diese Artikel die Möglichkeit der Kompetenzdelegation fest, schreiben die Verfahrenskoordination vor und erlauben die Kostenverrechnung für erbrachte Leistungen.

Artikel 3 Staatsrat

Aufgrund der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen bei der Walderhaltung und Waldbewirtschaftung sowie bei den Naturgefahren übt der Staatsrat die Oberaufsicht über diese Bereiche aus.

Artikel 4 Departement

Das für den Wald und die Naturgefahren zuständige Departement wird mit der Anwendung des Bundes- und Kantonsrechts beauftragt.

Artikel 5 - 6 Dienststelle/ Forstkreise

In diesen Artikeln wird die bestehende Organisation der zuständigen Dienststelle verankert. Die Dienststelle setzt sich aus einer zentralen Einheit (der Fachstelle) und aus den Forstkreisen zusammen. Diese dezentralisierte Struktur gewährleistet eine flächendeckende, rationelle und effiziente Ausführung der Aufgaben und begünstigt die Bürgernähe für beratende und begleitende Tätigkeiten. Die An-

zahl Forstkreise wird offen gelassen, damit die Strukturen im Hinblick auf künftige Entwicklungen und neue Bedürfnisse angepasst werden können.

Artikel 7 Forstreviere

Diese Bestimmung regelt die Organisation auf Stufe der Waldeigentümer und fordert diese auf, sich in Forstrevieren zu organisieren, welche von einem vollamtlichen Revierförster geleitet werden. Die Forstreviere müssen sich so formieren, dass ein rationeller Betrieb und die Erfüllung der sich aus dem Gesetz ergebenden polizeilichen Aufgaben gewährleistet werden können. Die gewählte Formulierung ermöglicht die Anpassung der Forstreviere an den Rationalisierungsbedarf der wirtschaftlichen Entwicklung.

Artikel 8 Revierförster

Dieser Artikel beschreibt die Funktion des Revierförsters. Er ist Angestellter der Waldeigentümer und erledigt in deren Auftrag sämtliche Aufgaben der Waldbewirtschaftung. Er ist jedoch auch der Dienststelle unterstellt für diejenigen Aufgaben, die er von Gesetzes wegen wahrnimmt, also für die Aufgaben der Forstpolizei. Da es sich dabei um Aufgaben nach kantonalem Recht handelt, sind die Kosten, die sich aus ihnen ergeben, in Übereinstimmung mit dem Grundgedanken der NFA II vom Kanton zu übernehmen.

Artikel 9 Delegationskompetenzen

Zur Steigerung der sowohl operativen als auch administrativen Effizienz erweist sich die Delegation von Kompetenzen erfahrungsgemäss als sinnvoll.

Artikel 10 Koordination

Diese Bestimmung legt definitiv und in Übereinstimmung mit der Bundesgesetzgebung das Prinzip der Verfahrenskoordination fest, wie es der Staatsrat in seinem Beschluss vom 13. April 2000 ausdrücklich festgelegt hat. Die Teilentscheide oder Spezialbewilligungen der jeweiligen Behörden werden zu einem Gesamtentscheid im massgeblichen Verfahren zusammengefasst, gegen welchen folglich auch nur einen Rechtsmittelweg offensteht.

Des Weiteren werden bei Entscheidungen, im Zusammenhang welcher die beteiligten Behörden allfällige Widersprüche untereinander nicht bereinigen können, separat, aber gleichzeitig eröffnet.

Artikel 11 Kostenverrechnung und Gebühren

Wenn die Kantonsverwaltung Leistungen erbringt, die eigentlich in der Verantwortung des Leistungsempfängers liegen würden, kann letzterer zur Vergütung verpflichtet werden.

Artikel 12 Forstfonds

Bestimmte Forstverfahren führen zu Zahlungseingängen unterschiedlichster Art. Es handelt sich um befristet hinterlegte Sicherheiten, damit die Ausführung verfügbarer Aufgaben garantiert wird, um Beiträge, die als finanzielle Ausgleichsleistungen eingezogen werden sowie um Einnahmen aus Bussgeldern. Zurzeit existiert ein Aufforstungsfonds, dessen Verwendung von einem Reglement, das aus dem Jahre 1943 stammt, bestimmt wird. Der Gesetzesvorentwurf sieht nun vor, diesen Aufforstungsfonds in einen Forstfonds umzuwandeln.

Buchhalterisch wird der Fonds nach Rubriken aufgeteilt, entsprechend den Verbuchungen der unterschiedlichen Zahlungskategorien.

Der Fonds würde nach demselben Prinzip funktionieren wie jener im revidierten kantonalen Umweltschutzgesetz, das in der Septembersession 2010 dem Grossen Rat vorgelegt wird.

3. Kapitel Schutz und Erhaltung der Wälder

Dieses Kapitel wendet die Bestimmungen des Bundesrechts an, wobei der verfügbare Spielraum genutzt werden soll, um den kantonalen Besonderheiten gerecht zu werden.

1. Abschnitt Waldfeststellung und Rodung

Das Bundesrecht verlangt zwecks Gewährleistung der Koordination mit der Raumplanung, dass Waldflächen innerhalb von oder angrenzend an Bauzonen amtlich festgestellt werden (Art. 10 WaG). Angesichts der Probleme im Zusammenhang mit dem natürlichen Waldeinwuchs gibt es Stimmen, die den Kantonen, insbesondere den Alpenkantonen, das Recht einräumen wollen, in Landwirtschaftszonen nach demselben Muster vorzugehen.

Grundsätzlich gilt, dass die Waldfläche nicht vermindert werden soll (Art. 3 WaG) und dass Rodungen verboten sind (Art. 5 WaG). Die Gesetzgebung bestimmt die Ausnahmen zu dieser Grundregel.

Artikel 13 Waldfeststellung

Die Gesetzgebung des Bundes normiert in den Art. 10, 12 und 13 WaG und 12 WaV die Frage der Waldfeststellung und deren Integration in die Raumplanung als obligatorische Aufgabe der Kantone.

Der Staatsrat als zuständige Behörde für die Genehmigung der Zonennutzungspläne ist auch zuständig für die Waldfeststellungspläne. Das Waldfeststellungsverfahren erfolgt automatisch im Zusammenhang mit der raumplanerischen Tätigkeit, kann jedoch auch auf Gesuch hin eingeleitet werden. In den Landwirtschaftszonen kann das Verfahren auf Gesuch hin in vereinfachter Form durchgeführt werden, da die vorhandenen Interessen nicht mit jenen in Bauzonen zu vergleichen sind und demzufolge auf diese Art und Weise ein sinnvolles Kosten-Nutzen-Verhältnis gewahrt werden kann.

Das Verfahren wird derzeit durch die Verordnung über den Waldbegriff vom 28. April 1999 (VüWB, SR 921.101) geregelt und wird mit den entsprechenden Anpassungen in den künftigen Verordnungsentwurf integriert, der dem Vollzug des Gesetzes dienen soll.

Artikel 14 Begriff der Rodung

Obschon bereits in Art. 4 WaG definiert, verlangt die häufige Begriffsverwirrung nach einer Präzisierung der Bedeutung und Verwendung des Rodungsbegriffs.

Artikel 15 Rodungsverbot und Ausnahmegewilligung

Eine Rodung darf gemäss Art. 5 WaG nur bewilligt werden, wenn wichtige Gründe das Interesse der Walderhaltung überwiegen. Die Kompetenz zur Bewilligung einer Rodung wird dem Departement übertragen, und zwar in jedem Fall und unabhängig von der Grösse der Fläche. Hierbei handelt es sich um eine Neuerung gegenüber dem aktuellen Gesetz, welches die Entscheidungskompetenz je nach Grösse der Fläche dem Staatsrat oder dem Departement zuweist. Diese Änderung ist insbesondere aus praktischen Gründen und zur Achtung des Prinzips der Verfahrenskoordination notwendig geworden, damit in jedem Fall nur ein Rechtsmittelweg offensteht.

Darüber hinaus gilt es anzumerken, dass diese Form der Ausnahmegewilligung immer an ein massgebliches Raumplanungs- oder Baubewilligungsverfahren geknüpft ist.

Artikel 16 Rodungersatz

Für jede Rodung ist Ersatz zu leisten (Art. 7 WaG). Dieser Ersatz erfolgt grundsätzlich in realer Form durch eine qualitativ und quantitativ gleichwertige Aufforstung. Unter Berücksichtigung der natürlichen Ausdehnung des Waldes ermöglicht das Gesetz, den Ersatz in Form von Massnahmen zugunsten von Natur und Landschaft zu leisten. Tatsächlich werden solche Massnahmen auch unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen und wirtschaftlichen Interessen der betroffenen Region getroffen.

In der heutigen Praxis werden von den Gesuchstellern vor allem für Bewilligungen kleinerer und mittlerer Rodungen finanzielle Ersatzleistungen in den kantonalen Aufforstungsfonds einbezahlt. Zukünftig

tig soll dieser wie erwähnt als Forstfonds ausgestaltet werden. Die Dienststelle kümmert sich sodann um die Umsetzung der Ersatzleistung in Form regionaler Kompensationsprojekte, die mit diversen Partnern zu koordinieren sind. Die Verordnung wird die Einzelheiten dazu regeln.

Artikel 17 Mehrwertausgleich

Dieser Artikel dient der Anwendung von Art. 9 WaG, der die Kantone dazu verpflichtet, erhebliche Vorteile, die aufgrund bewilligter Rodungen entstehen und die nicht von Art. 5 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung erfasst werden, angemessen auszugleichen. Die Einzelheiten der Berechnung und Erhebung dieses Mehrwerts werden in der Verordnung geregelt.

Artikel 18 Aufforstung und Waldverteilung

In einem Umfeld, in dem die natürliche Ausdehnung des Waldes aus Sicht der Landwirtschaft, der Landschaft und der Biodiversität als negativ beurteilt wird, sind Aufforstungen nicht sinnvoll, es sei denn, sie dienen einem überwiegenden Interesse (Schutzfunktion, biologische Vernetzung, usw.). Die Waldeigentümer sind verantwortlich für die Überwachung und Entfernung unerwünschten Waldeinwuchses (übernommen aus Art. 12 Abs. 3 FG). Die Verordnung wird festlegen, in welchem Rahmen Massnahmen getroffen werden können und was für Bewilligungen dafür notwendig sind. In Anbetracht des Ausmasses der natürlichen Waldausdehnung, die mit dem Rückzug der Landwirtschaft einhergeht, sind die Massnahmen zur Eindämmung dieses Prozesses nur sinnvoll, wenn sie in ausreichendem Umfang und unter Einbeziehung aller Beteiligten geplant und koordiniert werden (Weiterentwicklung des Art. 39 Abs. 1 FG).

Artikel 19 Anmerkung im Grundbuch

Dieser Artikel bietet der Dienststelle die Möglichkeit, den Eintrag von Verpflichtungen aus Verfahren, Entscheiden oder Verträgen in das Grundbuch zu verlangen. Die Kosten gehen zulasten des Begünstigten. Im Fall der Ersatzmassnahmen handelt es sich um eine Verpflichtung aus Art. 11 WaV.

2. Abschnitt Wald und Raumplanung

Dieser Abschnitt behandelt die Koordination von Waldflächen und raumwirksamen Tätigkeiten, namentlich von Bauten im Wald in Anwendung von Art. 14 WaV.

Artikel 20 Einbezug von Wald in Nutzungspläne

Auf Bundesebene ist der Wald nicht Bestandteil der Raumplanung. Die Zuweisung von Wald zu einer Nutzungszone bedarf einer Rodungsbewilligung.

Artikel 21 Forstliche Bauten und Anlagen im Wald

Bauten und Anlagen, die der forstlichen Bewirtschaftung dienen, bedürfen keiner Rodungsbewilligung. Der beanspruchte Boden gilt weiterhin als Waldfläche. Vorbehalten bleiben andere Bewilligungen, namentlich die Baubewilligung gemäss Art. 11 WaG.

Artikel 22 Nichtforstliche Kleinbauten und Kleinanlagen im Wald

Nichtforstliche Bauten und Anlagen von geringem Umfang bedürfen keiner Rodungsbewilligung, jedoch einer forstlichen Bewilligung aufgrund einer nachteiligen Nutzung von Wald in Form eines «forstlichen Servituts/ Dienstbarkeit». In den meisten Fällen bleibt das Erfordernis einer Baubewilligung bestehen.

Artikel 23 Waldabstand

In Anwendung von Art. 17 WaG legt der Kanton den einzuhaltenden Mindestabstand zwischen jeder Baute oder Anlage und dem Waldrand auf zehn Meter fest. Ausnahmen können bewilligt werden und sind in der Verordnung zu regeln.

Zum Schutz der Baumwurzeln wird auch ein Mindestabstand von 3 Metern für Bodenveränderungen vorgeschrieben.

3. Abschnitt Betreten und Befahren des Waldes

Die Bestimmungen dieses Abschnitts halten mit Bezug auf das Bundesrecht die Rechte und Pflichten beim Betreten und Befahren des Waldes fest.

Artikel 24 Zugänglichkeit

In Übereinstimmung mit Art. 699 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches sowie Art. 14 WaG hat, unabhängig von den bestehenden Eigentumsverhältnissen, jedermann freien Zugang zum Wald. Aus diesem Grund und auch damit die Tierwanderung nicht beeinträchtigt wird, wird die Umzäunung streng reglementiert. Massenveranstaltungen bedürfen, angesichts ihrer potentiell störenden Auswirkungen, einer Vormeinung durch die Dienststelle.

Artikel 25 Motorfahrzeugverkehr

Abgesehen von den durch das Bundesrecht vorgesehenen Ausnahmen (Art. 15 WaG und Art. 13 WaV) ist der motorisierte Verkehr im Wald untersagt. Ausnahmen können für den Verkehr in Zusammenhang mit Arbeiten an der Infrastruktur oder besonderen Tätigkeiten (Alpauzüge, Wasserkraftwerke, Bergbahnen, Maiensässe, usw.) erteilt werden.

Artikel 26 Freizeitverkehr

Das Aufkommen neuer Arten der Fortbewegung, namentlich mit dem Mountainbike, rechtfertigt ihre Erwähnung in einem Artikel der Gesetzesvorlage. Dies auch deshalb, weil keine geringe Zahl der dazu bestimmten Wege durch Waldgebiet verläuft. Diese Bestimmung verweist auf die kantonale Gesetzgebung über den Freizeitverkehr, die sich zurzeit in Vorbereitung befindet und sich dieser Aktivitäten annimmt.

Dem Grundsatz nach sind diese Arten der Fortbewegung auf speziell dafür vorgesehenen Routen zulässig. Ihre Verstreuung über das gesamte Waldgebiet ist jedoch, im Hinblick auf ihre Auswirkungen, nicht mit den Waldfunktionen vereinbar.

4. Abschnitt Schutz vor anderen Beeinträchtigungen

Die Zielsetzungen der qualitativen Walderhaltung verlangen, dass Bestimmungen zur Behandlung von Ansprüchen, die an den Wald gestellt werden, vorgesehen werden. Dies gilt namentlich bei Ansprüchen auf Freizeit und Erholung (Kletterparks, Paintball, Mountainbike-Abfahrtsstrecken, usw.) sowie bei Ansprüchen auf die Errichtung von Infrastruktur-Anlagen (Hochspannungsleitungen, Wasserleitungen, etc.).

Artikel 27 Nachteilige Nutzung

In Anwendung von Art. 16 WaG kann den Aktivitäten und Infrastrukturen, die nur mässige Auswirkungen auf den Waldboden haben, eine forstliche Bewilligung zur nachteiligen Nutzung des Waldes in Form eines «forstlichen Servituts/ Dienstbarkeit» erteilt werden. Im Allgemeinen ist eine solche Bewilligung Bestandteil des massgeblichen Verfahrens zum Erhalt einer Bau- oder anderen Bewilligung.

Artikel 28 Teilung und Verkauf

Die Teilung und der Verkauf von Wald können sich negativ auf die Bewirtschaftung oder auf die vorrangigen Waldfunktionen auswirken. Gemäss Art. 25 Abs. 1 WaG bedarf jede Transaktion dieser Art einer Bewilligung. Deren Erteilung liegt in der Zuständigkeit der mit Wald und Landschaft beauftragten Dienststelle. Nicht bewilligungspflichtig ist einzig der Verkauf (ohne Zerstückelung/ Teilung) von Privatwald. Hierzu ist anzumerken, dass der Anteil an Privatwald im Wallis im Vergleich zu anderen Kantonen, wo zudem häufig Bodenmeliorationen im Wald durchgeführt worden sind, sehr gering ist. In der Praxis haben sich in der Anwendung bisher noch keinerlei Schwierigkeiten ergeben. Die forstliche Bewilligung ist in gewissen Fällen mit einer Bewilligung, die sich aus dem bäuerlichen Bodenrecht ergibt, zu koordinieren (Art. 25 Abs. 2 WaG).

5. Abschnitt Schutz vor natürlichen Beeinträchtigungen

Der Wald ist verschiedenen natürlichen Beeinträchtigungen ausgesetzt, welche in Situationen erhöhter Gefahr oder bei Gefährdung des natürlichen Gleichgewichts ein Eingreifen erforderlich machen können. Art. 27 WaG sowie die Art. 28 und 29 WaV beauftragen die Kantone, die notwendigen Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden zu treffen.

Artikel 29 Waldbrandgefahr

Das Wallis ist aufgrund seiner geografischen und klimatischen Bedingungen hinsichtlich der Waldbrandgefahr ein Risikogebiet (1000 Brände in den letzten hundert Jahren). Dieser Artikel legt die Voraussetzungen fest, unter welchen Feuer ausnahmsweise toleriert werden kann. Er überträgt die Kompetenzen für den Erlass genereller Feuerverbote dem Departement und beauftragt die Dienststelle mit Untersuchungen zur Bestimmung der Gebiete mit der grössten Gefährdung, in welchen besondere Massnahmen erforderlich sind. Für die Umsetzung dieser Massnahmen ist die Gemeinde verantwortlich. Die finanzielle Unterstützung des Kantons für die Schutzwälder wird durch die Bestimmungen im 6. Kapitel gewährleistet.

Artikel 30 Schädlinge und Neophyten

Wenn die Verbreitung von Schädlingen und Neophyten einen bestimmten Schwellenwert erreicht, kann der Wald in seiner Schutzfunktion bedroht sein. Zur Vorbeugung und im Falle einer Massenvermehrung, sind die Waldeigentümer gemäss den Weisungen der Dienststelle verpflichtet, die im Rahmen der technischen Möglichkeiten und nach den Grundsätzen der Verhältnismässigkeit gebotenen Massnahmen zur Bekämpfung zu ergreifen. Bei Nichtbeachtung der Weisungen kann die Dienststelle die notwendigen Massnahmen als Ersatzvornahme zulasten des Pflichtigen anordnen. Die finanzielle Unterstützung des Kantons für Schutzwälder wird durch die Bestimmungen im 6. Kapitel gewährleistet.

Artikel 31 Wildschäden

Das Wild ist, wie viele andere Arten auch, fester Bestandteil des Ökosystems Wald. Die Dienststelle wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere, Grundlagen für die Bewirtschaftung des Waldes und des Wildes auszuarbeiten, die geeignet sind, das Wild und den Lebensraum Wald im Gleichgewicht zu halten.

Die Waldbewirtschaftung muss zulasten der Waldeigentümer und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten Massnahmen zur Verbesserung des Lebensraumes des Wildes beinhalten (Schaffung und Erhalt von Lichtungen, Weissholz, u.s.w.).

Der Jagddruck muss an die Kapazität einer Umgebung zur Beherbergung von Wild angepasst werden, damit die Waldfunktionen erhalten werden können.

4. Kapitel Waldbewirtschaftung

Artikel 32 Grundsätze der Bewirtschaftung

Art. 20 Abs. 1 WaG hält fest, dass die Wälder so bewirtschaftet werden müssen, dass ihre Funktionen uneingeschränkt und nachhaltig gewährleistet sind.

Diese kantonale Bestimmung erinnert daran, dass die Waldbewirtschaftung Sache der Eigentümer ist (ehemaliger Art. 24 Abs. 1 FG), und klärt gleichzeitig die Frage der Haftung des Kantons. Der Kanton nimmt hier, vertreten durch die Dienststelle, eine beratende und, sofern er finanzielle Unterstützungen leistet, eine kontrollierende Funktion ein.

Das Betreiben eines naturnahen Waldbaus, d. h. einer Bewirtschaftung, die der natürlichen Dynamik des Waldes verhaftet ist, gilt als Grundgebot der Bundesgesetzgebung (Art. 20 Abs. 2 WaG). Diese ist auf die Erhaltung aller Waldfunktionen ausgerichtet.

Der Eigentümer kann auf den Unterhalt seines Waldes verzichten (Art. 20 Abs. 3 WaG), es sei denn, dadurch würde die Schutzfunktion des Waldes beeinträchtigt oder benachbarte Grundstücke bedroht. Bei unterlassener Pflege kann in solchen Fällen die Gemeindeverwaltung oder die Dienststelle die erforderlichen Massnahmen ergreifen (Art. 20 Abs. 5 WaG). Die Arbeiten können als Ersatzvornahme, nach einer letztmaligen Aufforderung, auf Kosten des Pflichtigen ausgeführt werden.

Artikel 33 Forstliche Planung

Die forstliche Planung wurde seit Einführung der vom Bund und vom Kanton subventionierten Waldbauprojekte Ende der achtziger Jahre vernachlässigt. Die Planung dieser Projekte beschränkte sich jeweils auf kurzfristige Interventionen in begrenzten Gebieten. Davor wurde die Planung auf Stufe Waldeigentümer (Burgerschaften) erstellt und alle 30 Jahre einer Überprüfung unterzogen.

Diese Vorgehensweise konnte weder den Kanton als Ganzes abdecken noch erlaubte sie, einen Überblick über den Gesamtzustand des Waldes und den Gesamtbedarf an Interventionen zu erfahren.

Art. 20 Abs. 2 und Art 18 WaV beauftragen die Kantone mit dem Erlass von Vorschriften zur Planung der Waldbewirtschaftung. In Anwendung dieser Bestimmungen definiert der Vorentwurf des Gesetzes Ziele und Inhalte einer forstlichen Planung und regelt die entsprechenden Verantwortlichkeiten.

Die Dienststelle befasst sich mit der Beschaffung der erforderlichen Grundlagendaten und mit der Ausarbeitung eines forstlichen Plans auf kantonaler und, falls notwendig, auf regionaler Ebene. Der Plan zur betrieblichen Bewirtschaftung des Waldes verbleibt allerdings in der Verantwortung der Waldeigentümer.

Artikel 34 Holzschläge

Der Holzschlag ist das Steuerungselement der Waldbewirtschaftung. Er ist nach anerkannten Methoden des Fachs anzuwenden und unter Berücksichtigung der zu erreichenden Ziele einzusetzen. Im Hinblick auf eine nachhaltige Bewirtschaftung darf die Nutzungsintensität des Waldes dessen Produktionspotential grundsätzlich nicht überschreiten. In Anwendung von Art. 21 WaG unterliegen Holzschläge einer Bewilligung der Dienststelle. Das Verfahren für kleinere Holzschläge in Privatwäldern wird vereinfacht, diese bedürfen lediglich des Einverständnisses des Revierförsters.

Die Form der Bewilligung und die Kompetenzen zum Anzeichnen der Bäume werden in der Verordnung bestimmt.

Artikel 35 Forstrechnung und -reservefonds und Statistik

Dieser Artikel übernimmt den Inhalt von Art. 28 FG, allerdings mit einigen Änderungen. Er bestätigt die Verpflichtung der Forstreviere, eine Forstrechnung zu führen, namentlich um die statistischen Anforderungen (Art. 33 WaG) zu erfüllen und um die Buchführung über subventionierte Arbeiten zu gewährleisten.

Die Pflicht zur Schaffung eines Forstreservefonds pro Waldeigentümer wird beibehalten. Damit wird gewährleistet, dass die Einnahmen aus dem Wald in erster Linie wiederum in die Waldbewirtschaftung einfließen. Die Verordnung wird normieren, dass der Fonds von dessen Inhaber geführt wird, jedoch für seine Verwendung eine Bewilligung der Dienststelle eingeholt werden muss.

Artikel 36 Waldreservate

Damit bestimmte Wälder von besonderem Wert erhalten bleiben, sie ihrem natürlichen Lebenszyklus vollständig überlassen werden oder der Bestand bedrohter Arten gesichert wird, bietet Art. 20 Abs. 4 WaG die Möglichkeit zur Schaffung von Waldreservaten. In diesen sind entweder gar keine Interventionen zugelassen oder sie müssen auf den jeweiligen Zweck ausgerichtet sein. Dabei wird auf ein Zusammenwirken mit anderen Einrichtungen geachtet (Naturpärke, Wildruhezonen, usw.). Die Schaffung von Waldreservaten ist ein Beitrag an die Biodiversität im Lebensraum Wald.

Für die Zielsetzung und für eine optimale Verteilung der Standorte auf dem Kantonsgebiet entwickelt die Dienststelle ein kantonales Konzept.

Die Reservate werden auf freiwilliger Basis geschaffen und mittels einer Vereinbarung realisiert. In dieser wird für die Eigentümer eine Entschädigung vorgesehen. Der Eintrag in das Grundbuch soll den Fortbestand der getroffenen Vereinbarungen sichern.

Artikel 37 Wiederbestockung

Im Falle eines Ereignisses, das zu wesentlichen Blößen im Wald führt, ist eine Wiederbestockung nur dann zu planen, wenn sich die natürliche Verjüngung nicht auf natürliche Weise einstellt. Diese Bestimmung entspricht dem Sinn von Art. 23 WaG und zieht einen Schlussstrich unter die Praxis der künstlichen Wiederaufforstung, die in der Vergangenheit als Grundregel galt.

Artikel 38 Walderschliessung

Für eine optimale Bewirtschaftung des Waldes ist der Ausbau eines Grundnetzes von Verbindungen zur Erschliessung des Waldes notwendig. Die Waldeigentümer planen demzufolge das Strassen- und Wegnetz im Wald. Die Bestimmungen im 6. Kapitel regeln die Finanzierung für den Bau und die Instandhaltung der Erschliessungswege.

Die Waldeigentümer werden mit dem Unterhalt des Wegnetzes beauftragt, es sei denn, unter Berücksichtigung des neuen Art. 20 Abs. 3 und 4 WaG, dieses diene anderen Zwecken als der Waldbewirtschaftung.

Die Grundeigentümer in der Nachbarschaft von Wirtschaftswäldern (sowie Waldeigentümer oder Eigentümer von Wiesen, usw.) sind verpflichtet, den Zugang über ihr Eigentum zu Bewirtschaftungszwecken gegen Entschädigung zu dulden. Bei Bedarf und zwecks Beilegung eines Streits um die Anwendung der Bestimmungen dieses Artikels kann die Dienststelle hinzugezogen werden.

Artikel 39 Unterhalt der Wälder entlang von Strassen und Wasserläufen

Diese Bestimmung regelt die Frage nach der Übernahme der Kosten für das Zurückschneiden und Fällen von Bäumen entlang öffentlicher Verkehrswege zur Erhaltung der Verkehrssicherheit nach dem Verursacherprinzip. Eine Anwendungsrichtlinie ist bereits in Kraft.

Eine Behandlung der Uferbestockungen im Rahmen dieses Gesetzes kann nur erfolgen, sofern sich die Bestockung ausserhalb des Wasserlaufbetts befindet. Andernfalls wird deren Unterhalt durch die kantonale Gesetzgebung über den Wasserbau geregelt.

5. Kapitel Schutz vor Naturereignissen

Das kantonale Forstgesetz dient der Anwendung des Bundesrechts im Bereich der Naturgefahren (Art. 19 WaG). Daher werden in diesem Vorentwurf des Gesetzes die Grundsätze des Gefahrenschutzes, die Geltungsbereiche sowie die Verteilung der Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen bei den

Naturgefahren definiert. Die finanzielle Unterstützung des Kantons wird durch die Bestimmungen im 6. Kapitel geregelt.

Artikel 40 Grundsätze

Diese Bestimmung ruft in Erinnerung, dass es sich beim Schutz der Bevölkerung und der erheblichen Sachwerte um eine Pflicht handelt. Die Geltungsbereiche in der Gesetzesvorlage sind die folgenden: Schnee- oder Eislawinen, Rutschungen und Murgänge in Verbindung mit Wasserläufen im Wald. Ausgenommen sind diejenigen Bereiche, welche unter die Gesetzgebung über den Wasserbau fallen.

Artikel 41 Gefahrenkataster und Gefahrenkarten

Der Gefahrenkataster und die Gefahrenkarten sind das, was die Bundesgesetzgebung (Art. 15 WaV) unter dem Begriff der «Grundlagen» zusammenfasst.

Im Gefahrenkataster sind die nachweislichen oder potentiellen Gefahren erfasst. Er wird von der Dienststelle erstellt und geführt.

Die Gefahrenkarten geben Auskunft über die Intensität und die Häufigkeit eines drohenden Schadenereignisses. Sie werden von den Gemeinden erstellt. Für die öffentliche Auflage und die Ausscheidung der Gefahrenzonen wird dasselbe Verfahren angewendet, das in der Gesetzgebung über den Wasserbau vorgesehen ist.

Artikel 42 Warn- und Sicherheitsdienste

Art. 16 WaV beauftragt die Kantone mit der Einrichtung von Frühwarndiensten.

Diese Bestimmung beauftragt die Gemeinden mit der Einrichtung lokaler oder regionaler Sicherheitsdienste als Grundelemente der Gefahrenprävention.

Die Dienststelle berät die Gemeinden und sorgt für die Ausbildung der Sicherheitsbeauftragten.

Sie richtet ein Messnetz zur Beschaffung der Daten ein, welche in Gefahrensituationen als Entscheidungsgrundlagen dienen können.

Artikel 43 Schutzmassnahmen

Wo es der Gefährdungsgrad verlangt, haben die Gemeinden und andere verantwortliche Instanzen die erforderlichen technischen Vorkehren zur Gefahrenverminderung zu treffen.

Dieser Artikel sieht vor, dass die Dienststelle die erforderlichen Vorkehren anordnen kann.

6. Kapitel Förderungsmassnahmen

Dieses Kapitel behandelt die Subventionierung von Leistungen, die im Sinne dieses Gesetzes als beitragswürdig erachtet werden, oder von Aufgaben, bei welchen der Kanton die Verantwortung mitträgt. Diese Bestimmungen sind bereits im Zuge der NFA angepasst worden. Produktkategorien, die in den Genuss von Kantonsbeiträgen kommen, profitieren ebenfalls von einem Bundesbeitrag gemäss den Art. 36 bis 40 WaG und Art. 39 bis 45 WaV, mit Ausnahme des Falls einer ausserordentlichen Überproduktion (im Katastrophenfall). Die Einzelheiten zu den Arten von Massnahmen, welche für eine Subventionierung in Betracht kommen, werden im Rahmen der Verordnung geregelt.

Artikel 44 Grundsätze

In den Bestimmungen dieses Artikels werden die Voraussetzungen genannt, welche für eine Subventionsvergabe erfüllt sein müssen (siehe auch Art. 35 WaG).

Artikel 45 Berufsbildung und Forschung

Forschung und Ausbildung bilden die Grundlage dafür, dass die Massnahmen in den unterschiedlichen Bereichen und im Bewusstsein der grösseren Zusammenhänge mit der erforderlichen Fachkompetenz

umgesetzt werden. Für die Ausbildung gilt auf Bundesebene die speziell hierzu erlassene Gesetzgebung über die Berufsbildung, mit Ausnahme der gemäss Art. 29 Abs. 4 WaG in den Artikeln 32, 33 und 34 WaV genannten Ausbildungsbereiche des Forstpersonals.

In Anwendung dieser Gesetzgebung unterstützt der Kanton die Grundausbildung und die Weiterbildung des Forstpersonals. Er beteiligt sich ebenso an der Leitung und Finanzierung des «Bildungszentrums Wald» in Lyss.

Für die Erbringung gewisser Leistungen kann der Kanton auf Verbände und Vereinigungen zurückgreifen. Dies tut er namentlich im Bereich der Berufsbildung mit dem Dachverband der Walliser Waldeigentümervereinigungen (CAFOR).

Artikel 46 Förderung der Holznutzung

Die Qualitäten von Holz als Baumaterial oder als Brennstoff sind in Zusammenhang mit der nachhaltigen Entwicklung, vor allem betreffend die CO₂-Bilanz, wieder in den Vordergrund gerückt. Dieser Artikel soll gewährleisten, dass bei allen kantonalen Projekten sowie bei denjenigen Projekten, welche der Kanton unterstützt, Rahmenbedingungen geschaffen werden, welche die Entwicklung von Projektvarianten erlauben, die eine Verwendung dieser erneuerbaren Ressource Holz berücksichtigt.

Artikel 47 Beiträge für Schutzmassnahmen gegen Naturgefahren.

Dieser Artikel sieht die Subventionierung von Studien und Massnahmen organisatorischer und baulicher Art zur Risikoverminderung vor, sofern bei der Bestimmung der Bodennutzung die Kenntnisse von bestehenden Risiken gebührend berücksichtigt worden sind.

Der maximale Subventionssatz von 90% schliesst die abgestufte Subventionierung, die nach der Finanzkraft der Gemeinde berechnet wurde, aus.

Artikel 48 Beiträge für Schutzwälder

Der Kanton unterstützt jede Massnahme in Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der Schutzwälder: die Schaffung, die Erhaltung, die Wiederinstandstellung im Fall von Schäden und den dazugehörigen Infrastrukturen (Erschliessung und Forstzentren).

Der maximale Subventionssatz von 90% schliesst die abgestufte Subventionierung, die nach der Finanzkraft der Gemeinde berechnet wurde, aus. Die Finanzierung der Kosten für den Unterhalt wird durch Pauschalzahlungen geleistet.

Die [hier geforderte] kommunale Beteiligung bis zu einer Höhe von 10% der anerkannten Kosten [für die Erhaltung der Schutzwälder] ist in dem Zusammenhang zu sehen, dass die Gemeinden ihre Aufgaben im Bereich des Schutzes vor Naturgefahren wahrzunehmen haben. Die Erhaltung eines Schutzwaldes ist mit einer Schutzmassnahme gegen Naturgefahren gleichzusetzen.

Artikel 49 Beiträge an die Biodiversität des Waldes

Der Erhalt der Biodiversität ist eine prioritäre Angelegenheit von öffentlichem Interesse.

Jede Massnahme zugunsten der Erhaltung wertvoller Lebensräume oder besonderer Arten kann für die Gewährung eines kantonalen Beitrags in Frage kommen.

Der maximale Subventionssatz von 90% schliesst die abgestufte Subventionierung, die nach der Finanzkraft der Gemeinde berechnet wurde, aus. Die Finanzierung der Kosten für den Unterhalt wird durch Pauschalzahlungen geleistet.

Artikel 50 Beiträge an die Forstwirtschaft

Der Kanton kann Massnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für eine rationelle Forstwirtschaft sowie die Entwicklung einer an den Markt angepassten Holzwirtschaft unterstützen: Organisation der Forstreviere, Vertriebsstrukturen des Holzes, Betriebspläne.

Artikel 51 Unterhalt subventionierter Werke

In den Bestimmungen dieses Artikels werden die Voraussetzungen genannt, die für eine Subventionsvergabe erfüllt sein müssen.

Artikel 52 Investitionskredite

Der Bund gewährt dem Kanton auf der Grundlage der Art. 40 WaG und 60 bis 64 WaV ein globales Darlehen als Finanzhilfe für bestimmte Investitionen im Zusammenhang mit der Waldbewirtschaftung in Form von unverzinslichen Investitionskrediten.

Mit dieser Bestimmung schafft der Kanton die rechtliche Grundlage für den Transfer der Beträge an die Begünstigten.

Artikel 53 Notlagen und Katastrophenfälle

Diese Bestimmung gibt dem Kanton die Möglichkeit, der Forstwirtschaft in einer Notlage (z.B. bei Sturmschäden) zur Bewältigung der Krise helfend unter die Arme zu greifen.

Sie gibt ferner den betroffenen Gemeinden die Möglichkeit, in Absprache mit der Dienststelle, unverzüglich Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit einzuleiten.

Artikel 54 Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Aufwendungen

Die einzigen Mittel der Eigentümer zur Bewirtschaftung ihres Waldes stammen aus dem Holzverkauf und den Subventionen, wobei letztere ausschliesslich den Massnahmen zugunsten der Schutzwälder und der Biodiversität vorbehalten sind. Zahlreiche Forstreviere weisen in ihrem Jahresabschluss ein Defizit aus. Die Waldeigentümer dürfen weder mit der Erbringung zusätzlicher Leistungen im öffentlichen Interesse belastet werden, die Sache der Gemeinden sind, noch mit den Mehrkosten, die sich aus der Einrichtung von Infrastruktur-Anlagen ergeben und die sich nachteilig für die Waldbewirtschaftung auswirken.

Dieser Artikel sieht die Möglichkeit vor, den Gemeinden die Leistungen im öffentlichen Interesse aufzutragen und die Werkeigentümer von Infrastrukturanlagen zu Entschädigungsleistungen zu verpflichten für denjenigen Mehraufwand, welcher seine Werke in der Waldbewirtschaftung verursacht.

7. Kapitel Strafbestimmungen und Verwaltungszwang

Dieses Kapitel behandelt die Anwendung der Strafbestimmungen aus Art. 42 bis 45 und 50 WaG

Artikel 55 Forstpolizei

Dieser Artikel bezeichnet die zuständigen Instanzen und andere Organe, die bei der Ausübung der polizeilichen Aufgaben im Sinne dieses Gesetzes mitwirken.

Artikel 56 Wiederherstellung

Dieser Artikel hält fest, dass diejenige Instanz, welche die Wiederherstellung verfügen kann, dieselbe ist, welche - je nach Bauvorhaben - das Baubewilligungsverfahren leitet respektive entscheidet. Eine Ausnahme bilden diejenigen Bauvorhaben, welche keiner Rodungsbewilligung bedürfen und für welche die Dienststelle für den Erlass der Wiederherstellungsverfügung zuständig bleibt.

Artikel 57 Ersatzvornahme

Der Vollzug durch Anordnung der Ersatzvornahme durch die zuständige Behörde ist unter Berücksichtigung von Art. 56 vorgesehen, falls der Pflichtige die angeordneten Massnahmen nicht ausführt. Dasselbe gilt, wenn eine Behörde ihren Pflichten nicht nachkommt.

Artikel 58 Verjährung

Diese Bestimmung schliesst eine bestehende Gesetzeslücke und legt eine mit der Anwendung der kantonalen Baugesetzgebung kohärente Praxis fest.

Artikel 59 Gesetzliches Grundpfandrecht

Diese Bestimmung orientiert sich an Art. 50 der aktuellen Gesetzesvorlage zum kantonalen Gesetz über den Umweltschutz, welche als Revision des Gesetzes betreffend die Anwendung der Bundesgesetzgebung über den Umweltschutz vom 21. Juni 1990 (GAUSG) gilt und welche den Inhalt von Art. 34a GAUSG vollständig übernommen hat. Die Aufnahme des aus dem Gesetz entstehenden Grundpfandrechts in den vorliegenden Vorentwurf des Gesetzes bezweckt die Finanzierung von Ersatzvorhaben auf einem Grundstück, falls der Pflichtige der Bezahlung nicht nachkommt.

Artikel 60 - 61 Strafverfolgung/ Verfahren

Es wird vorgeschlagen, die Dienststelle mit der Ahndung von Übertretungen zu betrauen, während Vergehen von den ordentlichen Strafbehörden zu behandeln sind. Dies entspricht bereits grösstenteils der gängigen Praxis, da der Dienststelle in der Mehrzahl der Bereiche bereits die Unterschriftsberechtigung oder sogar die Entscheidungskompetenz übertragen worden ist. Die Strafen werden durch die Bundesgesetzgebung (Art. 43 bis 44 WaG) vorgegeben. Der Strafvollzug bleibt den Kantonen überlassen (Art. 45 WaG).

8. Kapitel Schlussbestimmungen

Artikel 62 - 64 Übergangsbestimmungen/ Vollzug/ Aufhebungen und Abänderungen

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Forstgesetz vom 1. Februar 1985 aufgehoben. Sämtliche Bestimmungen, die diesem Gesetz entgegenstehen, sind nach geltendem Recht aufgehoben.

Artikel 65 Inkrafttreten

Wie bereits unter 3. in diesem Bericht dargelegt, wird die Vorlage zum neuen kantonalen Gesetz über den Wald und die Naturgefahren dem fakultativen Referendum unterstellt. Der Staatsrat bestimmt gemäss Artikel 58 der Kantonsverfassung den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

7. EU-Verträglichkeit

Die Bundesgesetzgebung erfuhr mehrere Änderungen und Anpassungen unter Beachtung der Normen der EU. Daher ist auch für den vorliegenden Vorentwurf des Gesetzes - welches im Wesentlichen ein Gesetz zum Vollzug bundesrechtlicher Bestimmungen ist und nur einige wenige kantonalen Besonderheiten beinhaltet, die sich in den vom Bund vorgegebenen Rahmen einfügen - anzunehmen, dass die Verträglichkeit mit dem EU-Recht gegeben ist.

8. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Im Vergleich zur heutigen Situation, welche bereits durch die Umsetzung der NFA I Anpassungen erfuhr, hat die vorliegende Gesetzesvorlage die folgenden finanziellen Auswirkungen:

- Zum Forstpolizeiwesen wird in Art. 8 Abs. 3 vorgeschlagen, dass die polizeilichen Aufgaben, mit denen nach diesem Gesetz die Revierförster beauftragt werden, vom Kanton als Angelegenheiten, welche in seine Zuständigkeit fallen, finanziert werden. Gemäss aktueller Gesetzgebung müssen die Einwohnergemeinden auf Begehren des Arbeitgebers bis zur Hälfte an die

Entlöhnung der Revierförster beisteuern. Dies steht in Widerspruch zum Grundgedanken der NFA II und wird deshalb entsprechend der neuen Formulierung geändert. Die Belastung, die sich daraus neu für den Staatshaushalt ergibt, wird auf grob Fr. 400'000.-- geschätzt. Diese Summe wird allerdings nicht etwa für Aufgaben eingesetzt, die von Gesetzes wegen in der Waldbewirtschaftung auszuführen sind und mittels Finanzbeihilfen unterstützt werden (Überwachung der Waldschäden, Anzeichnung der Bäume). Dies stellt eine neue Staatsausgabe dar.

Der maximale Subventionssatz für Schutzmassnahmen gegen Naturgefahren (Art. 47) wurde um den differenzierten Anteil, das heisst um 5%, gekürzt. Der ursprüngliche Ansatz von 95% des heutigen Gesetzes wird somit auf 90% herabgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kantonsbeihilfen für Schutzmassnahmen gegen Naturgefahren belief sich 2009 auf Fr. 22'636'650.--.

- Für die Schutzwälder (Art. 48) wird der bisherige maximale Subventionssatz von 90% beibehalten. Der Abzug der differenzierten Subventionierung entfällt, da die Finanzierung in den meisten Fällen auf der Grundlage einer einmaligen Pauschalabgeltung für alle Begünstigten erfolgt. Der Subventionssatz dient lediglich der Begrenzung dieser Pauschale, nachdem die anerkannten Kosten bestimmt worden sind. Zur Berechnung der anerkannten Kosten werden die Zahlen der Einnahmen aus dem Holzverkauf hinzugezogen.
In Art. 48 Abs. 2 wird bestimmt, dass die Einwohnergemeinden einen Beitrag von bis zu 10% an die anerkannten Kosten zu leisten haben. Dieser Beitrag war bisher freiwillig. In Anbetracht der Bedeutung der Schutzwälder für das gesamte Gemeinwesen ist es gerechtfertigt, dass sich die Einwohnergemeinden an deren Unterhalt beteiligen.
Der Gesamtbetrag der Kantonsbeihilfen für den Erhalt der Schutzwälder belief sich 2009 auf Fr. 19'745'196.--.
- Die Finanzbeihilfen für die «Biodiversität im Wald» (Art. 49) sind derzeit auf 80% der anerkannten Kosten beschränkt, wobei die Grundpauschale auf dieselbe Weise wie bei den Schutzwäldern berechnet wird. Bei der ersten Umsetzungsphase in diesem Bereich hat sich gezeigt, dass mit dieser Obergrenze die Restbelastung für die Waldeigentümer häufig immer noch zu gross ist und dass deshalb Massnahmen zugunsten der Biodiversität unterbleiben. Da es sich beim Erhalt der Biodiversität, genauso wie bei der Schutzfunktion des Waldes, um eine Aufgabe im öffentlichen Interesse handelt, ist es nur konsequent, wenn der Beitrag des Kantons zur Deckung der Kosten hin tendiert. Daher veranschlagt der Gesetzesvorentwurf einen maximalen Subventionssatz von 90% der anerkannten Kosten. Dieser Subventionssatz würde nicht systematisch angewandt. Die Heraufsetzung um 10% würde eine sachgemässe Finanzierung in den schwierigsten Fällen ermöglichen.
Der Gesamtbetrag der Kantonsbeihilfen für die Biodiversität im Wald belief sich 2008 auf Fr. 1'753'620.--.

Was die Personalressourcen betrifft, kommen durch die Gesetzesrevision keine neuen Aufgaben hinzu. Aufgaben, die neu entstehen, sind an den Vollzug von Bundesrecht geknüpft. An der Zusammenarbeit mit Begünstigten und Dienstleistungserbringern in den Bereichen Walderhaltung, Waldbewirtschaftung und Naturgefahren nach dem Prinzip der Komplementarität wird festgehalten. Die Gesetzesvorlage beschreibt die Rollenverteilung in den einzelnen Bereichen. Nichtsdestotrotz haben die sozio-ökonomischen Entwicklungen und die gesteigerte Inanspruchnahme des Waldes durch die Gesellschaft sowie dessen gewachsene Bedeutung als Schutzschild vor Naturgefahren dazu geführt, dass das gesamte Arbeitsvolumen entsprechend dem Investitionsvolumen und den neuen Beanspruchungen stark zugenommen hat. Die anstehenden Herausforderungen im Forstwesen, und insbesondere in der Holzwirtschaft, machen in nächster Zukunft einen verstärkten Einsatz der Dienststelle bei der Planung und Ausarbeitung von Teilstrategien erforderlich, was mit einer entsprechenden Aufstockung des Personalbestands einhergehen wird.

* * *

	<u>Bruttobetrag 2008</u>	<u>% Gemeindeanteil</u>	<u>Gemeindeanteil</u>	<u>Pauschalbetrag</u>
<u>Aufwand</u>				
Unterricht in den Primarschulen *	173'712'131			
Unterricht in den Orientierungsschulen *	107'196'456			
Sonderschulunterricht in der obligatorischen Schulzeit **	10'344'731	30.0%	87'375'995	
Total der Unterrichtskosten	291'253'318			
Total der Kosten für erzieherische Massnahmen ***	21'509'778	70.0%	15'056'845	
Berücksichtigter Aufwand				102'432'840

Schüler

Primarschüler	35'821	25'661
OS-Schüler		10'160
Minderjährige der Sonderschulinstitutionen		262
Minderjährige im St-Raphaël		24
Minderjährige ausserhalb des Kantons platziert		38
Minderjährige im "La Castalie"		48

Berücksichtigte Schülerzahl

36'193

Pauschalbetrag pro Schüler der obligatorischen Schulzeit zu Lasten der Gemeinden

2'830

Bemerkungen:

Gelb: Angaben der Dienststelle für Unterrichtswesen

Grün: Angaben des Amtes für Sonderschulwesen und/oder der kantonalen Dienststelle für die Jugend

* Brutto Lohnmasse des Lehrpersonals (Sozialleistungen des Arbeitgebers inbegriffen), Abzug aus der Rubrik 304010 (ursprüngliche Rekapitalisierung von 341 Millionen der RVKL auf den 01.01.2007)

** Brutto Lohnmasse des Lehrpersonals (Sozialleistungen des Arbeitgebers inbegriffen) der Sonderschulinstitutionen

*** verbleibender Saldo der restlichen Betriebskosten (ausser Besoldung des Personals) bezüglich den Sonderschulinstitutionen

Sitten, 04.11.2010

Bericht zum Vorentwurf der Teilrevision des Gesetzes vom 23. November 1995 über die Beschäftigung und die Massnahmen zugunsten von Arbeitslosen (BMAG)

Mit Entscheid vom 10. November 2010 gibt der Staatsrat des Kantons Wallis den Vorentwurf der Teilrevision des kantonalen Gesetzes vom 23. November 1995 über die Beschäftigung und die Massnahmen zugunsten von Arbeitslosen in die Vernehmlassung. Der Vorentwurf wird durch diesen Bericht erläutert.

Einleitend sei präzisiert, dass die im vorliegenden Bericht erwähnten Gemeindeverbände jene sind, die im BMAG definiert wurden. Sie unterscheiden sich von den Regionen, welche als Zusammenschlüsse von Gemeinden im Sinne des kantonalen Gesetzes vom 12. Dezember 2008 über die Regionalpolitik definiert wurden.

I/ Kurzfassung

Im vorliegenden Bericht wird vorgeschlagen, die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) durch Eingliederung in die Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit (DIHA, kantonales Arbeitsamt) in die kantonale Verwaltung zu integrieren, wobei die verschiedenen RAV-Standorte beibehalten werden.

Gründe:

- *Verwirklichung der Ziele des NFA-Projekts II: Die Integration der RAV in die kantonale Verwaltung ermöglicht, die Verantwortungen zu klären sowie Entscheidungskompetenz, Ausführungsverantwortung und Aufgabenfinanzierung zu bündeln.*
- *Die historischen Gründe, welche die Teilhabe der Gemeindeverbände am Betrieb der RAV rechtfertigten, sind heute nicht mehr relevant.*
- *Der Beitrag der Gemeindeverbände an der RAV-Aktivität ist marginal, da sie diesbezüglich tatsächlich keine Kompetenzen haben und keine Verantwortung betreffend den Vollzug des Bundesgesetzes über die Arbeitslosenversicherung übernehmen. Die Führung und die strategische, operationelle und finanzielle Verantwortung für die RAV obliegen der DIHA des Kantons.*
- *Die Ziele der Leistungsvereinbarung zwischen Bund und Kanton können aus strategischer und operationeller Sicht nur über eine einheitliche kantonale Führung erreicht werden.*
- *Eine politische Zielsetzung im Rahmen von e-DICS: Der Grossrat hat folgendes politisches Ziel gesetzt: eine auf einen ausgewogenen Arbeitsmarkt ausgerichtete Beschäftigungspolitik verfolgen. Dies ist nur mit einheitlichen, vom Kanton festgelegten Vollzugsregeln möglich.*
- *Die Vermittlung der Stellensuchenden beschränkt sich nicht auf das Tätigkeitsfeld der verschiedenen RAV des Kantons. Soweit erforderlich und möglich, müssen die Stellensuchenden ebenfalls über dessen Grenzen hinaus zugewiesen werden, was nur mit einer kantonalen Planung des Aufgabenvollzugs möglich ist.*

- **Die DIHA des Kantons verfügt über ein globales Budget, welches durch den eidgenössischen Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung für die gesamte öffentliche Arbeitsvermittlung gespeist wird.** Diese umfasst nicht nur den Betrieb der RAV sondern ebenfalls jenen der DIHA als kantonale Arbeitsmarktbehörde. Die Ressourcen müssen folglich im ganzen Kanton flexibel benutzt werden können.
- **Die Integration in die kantonale Verwaltung schafft für den Kanton Wallis keine zusätzlichen Kosten,** da die Tätigkeiten im Rahmen der öffentlichen Arbeitsvermittlung finanziell durch den eidgenössischen Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung abgedeckt sind.
- **Im Gegensatz zur Situation im Wallis sind die RAV in allen anderen Kantonen in die der DIHA entsprechenden Dienststellen der kantonalen Verwaltung integriert.**
- Eine Integration in die kantonale Verwaltung rechtfertigt sich auch aufgrund der Tatsache, dass **einzig der Dienstchef der DIHA von Amtes wegen das Wallis im Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden (VSAA) vertritt.** Der VSAA ist beschäftigungspolitisch als Partner des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) definiert.
- **Finanzierung: eine vollständige Integration der RAV in die kantonale Verwaltung ändert nichts am derzeitigen Finanzierungssystem,** da die mit dem Betrieb der RAV verbundenen Kosten durch den eidgenössischen Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung übernommen werden. Die kantonale Kostenbeteiligung an allen Tätigkeiten der öffentlichen Arbeitsvermittlung und der arbeitsmarktlichen Massnahmen, in der Grössenordnung von 0,05% der beitragspflichtigen Lohnsumme, werden durch den Kantonalen Beschäftigungsfonds gedeckt. Dieser wird durch den Kanton und die Gemeinden gespeist.
- **Kompetenzen der Gemeinden und der Gemeindeverbände:** Angesichts der besonderen Geographie des Kantons **muss der Gang zum Gemeindearbeitsamt für die Anmeldung zur Arbeitslosigkeit weiterhin bestehen bleiben.** Durch das Weiterbestehen einer solchen lokalen Dienstleistung können lange Reisen zu den RAV zu rein administrativen Zwecken vermieden werden. Durch die Beibehaltung des heutigen Zustands ergibt sich auch kein Finanzfluss im Rahmen des Projekts NFA II. **Die Gemeindeverbände werden weiterhin aktiv als Organisatoren von arbeitsmarktlichen Massnahmen an der Wiedereingliederung von Stellensuchenden mitarbeiten.**

II/ Bericht

A/ Ausgangslage und Zielsetzung

In Fortführung der zweiten Revision des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) vom 23. Juni 1995 trat am 1. Mai 1996 das BMAG in Kraft. Ausgenommen von einer Bestimmung war es seither nicht mehr Gegenstand einer Revision. Da das BMAG einen Bereich regelt - den Arbeitsmarkt und die Arbeitslosenversicherung -, welcher ständiger Veränderung unterliegt, wurden bereits erste Vorbereitungsarbeiten im Hinblick auf die Gesamtrevision dieses Gesetzes unternommen. Angesichts der Tatsache, dass die Anpassung der kantonalen Gesetzesbestimmungen ebenfalls mit dem Ergebnis der Volksabstimmung vom 26. September 2010 über die Teilrevision des AVIG verbunden ist, wurden diese Arbeiten jedoch vertagt.

In der Zwischenzeit hat der Staatsrat beschlossen, dass **die Frage der Verwaltung der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) im Rahmen des zweiten Pakets des Projekts NFA II neu geprüft werden muss**. Das Ziel ist eine klare Aufteilung der Verantwortung zwischen den Körperschaften der verschiedenen Ebenen und die Bündelung von Entscheidungskompetenz, Ausführungsverantwortung und Aufgabenfinanzierung. Dieser Gegenstand kann unabhängig vom Abstimmungsergebnis vom 26. September 2010 über die Teilrevision des AVIG behandelt werden.

B/ Aktuelle Verwaltung der RAV

1. Auftrag der öffentlichen Arbeitsvermittlung

In Anwendung der Gesetzgebung obliegt es der öffentlichen Arbeitsvermittlung, drohende bzw. bestehende Arbeitslosigkeit mit Hilfe von Beratung, Vermittlung, arbeitsmarktlichen Massnahmen, Kontrollen und Sanktionen zu verhindern bzw. zu bekämpfen. Diese Tätigkeiten können kurz wie folgt zusammengefasst werden: beraten, vermitteln, qualifizieren (arbeitsmarktliche Massnahmen), beobachten des Arbeitsmarktes, kontrollieren und sanktionieren.

Das kantonale Arbeitsamt, d.h. die Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit (DIHA), ist verantwortlich für den Vollzug der Vorschriften über die öffentliche Arbeitsvermittlung (Art. 9 Abs. 1 BMAG). Die Sektionen der DIHA, die RAV und die Gemeinden erfüllen diesen Auftrag.

2. Verwaltung der RAV

2.1. Zuständigkeit zur Errichtung der RAV

Der Kanton, durch den Staatsrat, bestimmt die Anzahl der RAV und deren Tätigkeitsgebiet. Der Staatsrat kann zur Errichtung und zum Betrieb gemeinsamer RAV sogar interkantonale Abkommen abschliessen, falls die regionalen arbeitsmarktlichen Verhältnisse dies rechtfertigen (Art. 5 BMAG). Aus den Vorarbeiten zum geltenden BMAG geht hervor, dass – auf kantonaler Ebene - die Errichtung von fünf RAV eine optimale kritische Grösse ermöglichte. Effizienzgründe sprechen folglich dafür, grundsätzlich ein RAV pro sozioökonomischer Region (wie vor dem Inkrafttreten des neuen kantonalen Gesetzes über die Regionalpolitik definiert) einzurichten, was zur Schaffung von fünf RAV für den gesamten Kanton führte (vgl. Botschaft vom 10. Mai 1995 betreffend dem Gesetzesentwurf über die Beschäftigung und die Massnahmen zugunsten von Arbeitslosen ([nachfolgend: BMAG-Botschaft] S. 35 ff.). Das Oberwallis bildet eine Ausnahme, da es über ein RAV für 4 sozioökonomische Regionen verfügt.

Daraus erhellt, dass **die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes die Anzahl, den Standort und das Tätigkeitsgebiet der RAV bestimmen**. Daher erfordert das neue Gesetz über die Regionalpolitik keine Anpassungen für diese RAV.

2.2. Betrieb der RAV

2.2.1. Aufgabenverteilung zwischen Kanton und Gemeindeverbänden

Der Kanton, durch die DIHA, ist für die Organisation und das Funktionieren der RAV zuständig. Der Kanton sorgt somit für die Aufgabenerfüllung, d.h. für die Festlegung der Ziele und einer resultatwirksamen Strategie, die Organisation der einzelnen RAV, die Jahresplanung und

Budgeterstellung, die Konkretisierung der Aufgaben, die Führung, Leistungsbewertung und Förderung der Mitarbeiter, die Stellenbewertung mit Lohnsystemfestlegung (Staatsrat) sowie das Controlling und Berichtswesen.

Die demselben RAV angeschlossenen Gemeinden übertragen durch Vereinbarung dessen Betrieb dem Verband der sozioökonomischen Region oder der Zentrumsgemeinde oder schaffen zu diesem Zweck einen Gemeindeverband (Art. 5 Abs. 1 des Reglements vom 22. Mai 1996 über die Beschäftigung und die Massnahmen zugunsten von Arbeitslosen [BMAR]). **Der Kompetenzbereich dieser Verbände ist sehr eingeschränkt.** Jeder bezeichnete Verband ist der Arbeitgeber des RAV-Personals, der Mieter der Büroräumlichkeiten und der Eigentümer des Mobiliars und der Einrichtungen. Allerdings nimmt er die diesbezüglichen Rechte und Pflichten ausschliesslich in den Grenzen des BMAG und des BMAR wahr (Art. 5 Abs. 4 BMAR).

Die Verbände als Arbeitgeber: Der Kanton, durch den Staatsrat und die DIHA, ist verantwortlich für die Personalpolitik und die Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse, d.h. die Regelung von Anstellung, Inhalt und Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Art. 6 und 7 BMAR). Die geeigneten Bewerber werden mittels Vorauswahl einer Kommission, welche sich aus drei Personen - dem Dienstchef der DIHA, dem RAV-Koordinator und dem Verbandspräsidenten - zusammensetzt, ausgewählt. Die Gemeindeverbände sind nur berechtigt, eine dieser voraus gewählten Personen auszuwählen und den von der DIHA vorgängig ausgearbeiteten Arbeitsvertrag zu unterzeichnen. Administratives Personal kann nur nach vorheriger Zustimmung der DIHA ernannt werden. Bei Bedarf hat die DIHA sogar das Recht, Personal von einem RAV zum anderen zu transferieren (vgl. Art. 8 des Personalstatuts der RAV, das durch den Staatsrat in der Sitzung vom 12. September 2007 verabschiedet wurde; siehe ebenfalls: Art. 20 des internen Reglements der RAV Wallis vom 5. Januar 2009). Die Gemeindeverbände sind somit lediglich Arbeitgeber im formellen Sinne, besitzen sie ja nicht die Rechte und Pflichten eines eigentlichen Arbeitgebers.

Der Verband als Mieter: Der Kanton, durch die DIHA, entscheidet über den Bedarf an Räumlichkeiten und die Ausgestaltung der Mietverhältnisse. Die Gemeindeverbände unterzeichnen danach den Mietvertrag.

Der Verband als Eigentümer: Ebenfalls als Eigentümer des Mobiliars und der Ausstattung äussert sich die DIHA zum Bedarf an solchen Gütern und deren Erwerb. Sie schliesst die Kaufverträge ab. Die Gemeindeverbände sind demnach nur Eigentümer im formellen Sinne, bezahlen aber keine einzige Anschaffung.

2.2.2. Finanzierung

Gemäss Art. 92 Abs. 7 AVIG und Art. 122a AVIV, in Verbindung mit der Verordnung über die Entschädigung der Kantone für den Vollzug des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (VKEV), **vergütet der eidgenössische Ausgleichsfonds, d.h. das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO), den Kantonen die anrechenbaren Kosten, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Arbeitsvermittlung** für die Wahrnehmung der in der anwendbaren Gesetzgebung vorgesehenen Aufgaben entstehen, insbesondere für den Betrieb der RAV und der Logistikstellen für arbeitsmarktliche Massnahmen (LAM) sowie die Erhaltung der erforderlichen Minimalstrukturen.

Die Kantone beteiligen sich mit einem Betrag, der 0,05 Prozent der von der Beitragspflicht erfassten Lohnsumme entspricht, an den Kosten für die Durchführung der öffentlichen Arbeitsvermittlung und der arbeitsmarktlichen Massnahmen. Der Bundesrat setzt die Anteile der Kantone in einem Verteilungsschlüssel fest; er berücksichtigt dabei die jährliche Anzahl der Tage kontrollierter Arbeitslosigkeit. Der Kantonsanteil wird ihnen von ihrer Vergütung nach Abs. 7 abgezogen (Art. 92 Abs. 7bis AVIG). Im Kanton Wallis wird dieser Betrag beim kantonalen Beschäftigungsfonds verbucht.

Gemäss Art. 122a AVIV sind die Betriebs- und Investitionskosten für den Betrieb der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren, der LAM-Stelle und der kantonalen Amtsstelle anrechenbar (Abs. 1). Der Kanton, durch die DIHA, reicht der eidgenössischen Ausgleichsstelle über die voraussichtlichen Aufwendungen der RAV, der LAM-Stelle und der kantonalen Amtsstelle ein einziges Budget ein (Abs. 4). Nach Prüfung des Budgets fällt die Ausgleichsstelle eine Verfügung dem Grundsatz nach (Zusicherungsentscheid) (Abs. 5). Es können höchstens 80 Prozent der voraussichtlichen Kosten bevorschusst werden. Eine erste Teilzahlung von höchstens 30% erfolgt zu Jahresbeginn; weitere Teilzahlungen erfolgen in regelmässigen Abständen (Abs. 6). Bis spätestens Ende Januar reicht der Kanton der Ausgleichsstelle eine detaillierte Abrechnung über die effektiv entstandenen Kosten des Vorjahres ein (Abs. 7).

Die Entschädigung für die Vollzugsaufgaben bemisst sich nach den anrechenbaren Betriebskosten und den anrechenbaren Investitionskosten. Einnahmen werden vor der Entschädigung abgezogen (Art. 2 VKEV). Bezugsgrösse für die Berechnung der Vollzugskosten ist der Jahresdurchschnitt der gemeldeten Stellensuchenden eines Kantons in der Bemessungsperiode (Art. 3 VKEV).

Der Kanton haftet dem Bund für Schäden, die seine Amtsstellen, seine Regionalen Arbeitsvermittlungszentren, seine Logistikstelle für arbeitsmarktliche Massnahmen, seine tripartiten Kommissionen oder die Arbeitsämter seiner Gemeinden durch strafbare Handlungen oder durch absichtliche oder fahrlässige Missachtung von Vorschriften verursachen (Art. 85g AVIG).

2.2.3. Schlussfolgerung

Aus den obigen Darlegungen ist ersichtlich, **dass sogar im Tätigkeitsbereich der RAV die Entscheidungskompetenz praktisch ausschliesslich dem Kanton obliegt, der die ganze Verantwortung für den Aufgabenvollzug und die Aufgabenfinanzierung trägt. Der Kanton versieht somit die strategische, operationelle und finanzielle Führung der RAV.**

C/ Integration der RAV in die kantonale Verwaltung

1. Gründe

- **Verwirklichung der Ziele des Projektes NFA II:** Die Integration der RAV in die kantonale Verwaltung ermöglicht zunächst, die Verantwortungen zu klären sowie Entscheidungskompetenz, Ausführungsverantwortung und Aufgabenfinanzierung zu bündeln. Die Integration in die kantonale Verwaltung hat namentlich keine finanziellen Auswirkungen, nicht für den Kanton, nicht für die Gemeinden.

- Ausserdem wurden dreizehn Referenzgemeinden eingeladen, ihre Meinung zu der Aufgabenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden abzugeben (Dokument „Ana Tâche“). Es ist sicherlich schwierig, die zahlenmässigen Beurteilungen zu evaluieren, ohne dabei genau das dahinter stehende Argumentarium zu kennen (die Gemeinden mussten nämlich mittels einer Zahl zwischen 1 und 5 angeben, ob die Verwaltung der RAV eher eine kantonale oder kommunale Aufgabe ist; die Zahl 1 entspricht dabei einer rein kommunalen Aufgabe und die Zahl 5 einer rein kantonalen Aufgabe). Auch wenn die diesbezüglichen Aussagen nicht genau identisch sind, muss doch festgehalten werden, **dass es sich für eine Mehrheit der Gemeinden hauptsächlich um eine kantonale Aufgabe handelt, die vorrangig oder ausschliesslich durch den Kanton bestimmt und erfüllt werden muss.**

- Die **historischen Gründe**, welche die Teilhabe der Gemeindeverbände am Betrieb der RAV rechtfertigten, **sind heute nicht mehr relevant**.

- In Fortführung der Revision des AVIG von 1995 übernehmen die RAV seit 1996 die Aufgaben, die bis anhin durch die Gemeindearbeitsämter erfüllt worden sind, d.h. die Vermittlungen, die Beratung der Stellensuchenden und die Kontrolle der Leistungsempfänger der Arbeitslosenversicherung. Durch das Bundesgesetz wurde den Gemeindearbeitsämtern, die bis zu diesem Zeitpunkt eine wichtige Rolle spielten, eine beträchtliche Zahl an Kompetenzen weggenommen und den RAV zugeteilt. Die den Gemeindeverbänden eingeräumte Möglichkeit, am Betrieb der RAV teilzuhaben, erklärt sich mit dem Willen, eine gewisse Nähe dieser zu ihren Stellensuchenden aufrecht zu erhalten. Schliesslich wurden das BMAG und das BMAR aber so ausgestaltet, dass die Kompetenzen dieser Verbände – wie oben erwähnt - eher formeller denn materieller Natur sind. Abgesehen davon wird den einzelnen Gemeinden noch heute ein echter Beitrag in der Ausübung der öffentlichen Arbeitsvermittlung zugestanden, was in den andern Kantonen nicht der Fall ist (siehe unten Ziffer D).
- Das im Jahre 1995 revidierte AVIG war zum Zeitpunkt der Vorarbeiten zum BMAG noch nicht in Kraft getreten. Ebenso wenig waren auch die eidgenössischen Vollzugsbestimmungen und namentlich die Verordnung über die Entschädigung der Kantone für den Vollzug des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, welche am 1. Januar 1997 in Kraft getreten ist, zu diesem Zeitpunkt ausgearbeitet. Damit war zur damaligen Zeit, dies im Gegensatz zur heutigen Situation, die Finanzierungsbeteiligung zwischen Bund, Kanton und Gemeinden noch nicht klar geregelt. Deshalb sind heute etwa Art. 5 Abs. 2 lit. b BMAR, wonach die Gemeinden einen Vorschuss zu garantieren haben, der den Betriebskosten der RAV im Umfange von zwei Monaten entspricht, sowie Art. 39 BMAR, der festlegt, dass die Gemeinden desselben RAV die absolut notwendigen Beträge zu dessen Einrichtung und Betrieb vorschüssen müssen, überholt und hinfällig geworden.

- Im Übrigen ist daran zu erinnern, wie oben ausgeführt (Abschnitt B/2.2), dass **der Beitrag der Gemeindeverbände an der RAV-Aktivität bereits heute marginal ist**, da diese ja über **keine diesbezügliche Sachkompetenz verfügen und die Führung sowie die strategische, operationelle und finanzielle Verantwortung für die RAV dem Kanton obliegen**. Die Gemeindeverbände tragen somit keine Verantwortung für den AVIG-Vollzug.

- In der Tat ist die DIHA für den Vollzug der Vorschriften der öffentlichen Arbeitsvermittlung verantwortlich. Seit 1999 besteht eine **Leistungsvereinbarung zwischen Bund und Kanton**, welche diese Aufgabe konkretisiert und einen effizienten Aufgabenvollzug für eine rasche und dauerhafte Wiedereingliederung der Stellensuchenden in den Arbeitsmarkt anstrebt und damit zur Schadensminderung für die Arbeitslosenversicherung beiträgt. Die Vereinbarung basiert auf dem Grundsatz der wirkungsorientierten Steuerung. Wenn die eidgenössische Ausgleichsstelle in einem Kanton wiederholt negative Entwicklungen oder eine stark punktuelle Abweichung beobachtet, nimmt sie Einfluss in die kantonale Arbeitsmarktpolitik und legt gemeinsam mit dem Kanton die Zielsetzungen und die zu ergreifenden Massnahmen fest. Die Ziele können **aus strategischer und operationeller Sicht** nur mit Hilfe einer **einheitlichen kantonalen Führung** erreicht werden, wie das bereits heute der Fall ist. Die erzielten Resultate bescheinigen im Übrigen die Zweckmässigkeit dieses Führungsmodells, da aus dem vom SECO durchgeführten interkantonalen Vergleich erhellt, dass unser Kanton immer vorderste Ränge bezüglich der Wirkungsindikatoren einnimmt und 2009 sogar den ersten Platz belegte.

- Nach der AVIG–Revision vom 23. Juni 1995, d.h. ab dem Jahr 1996, sorgte der Kanton dennoch dafür, dass die Gemeindeverbände echte aktive Partner innerhalb der öffentlichen Arbeitsvermittlung wurden, genauer im Bereich der arbeitsmarktlichen Massnahmen. Die DIHA hat nämlich – als Auftraggeberin – Leistungsvereinbarungen mit den Gemeindeverbänden aller RAV als Organisatoren von arbeitsmarktlichen Massnahmen abgeschlossen (dazu gehören unter anderen für das RAV

Oberwallis der Verein OPRA, dessen Mitglieder die Oberwalliser Gemeinden sind; für das RAV Siders die COREM, welche eine Dienstleistung des Sozialmedizinischen Regionalzentrums (SMZ) ist und dessen Mitglieder die Gemeinden der Region Siders sind; für das RAV Sitten der Verein ARSET mit Mitglieder-Gemeinden des Bezirks Sitten, Hérens, Conthey; für das RAV Martinach der Verein Trempl' Interim mit Mitglieder-Gemeinden der Region von Martinach; für das RAV Monthey-St-Maurice die Genossenschaft CRTO mit namentlich Mitglieder-Gemeinden der Region von Monthey-St-Maurice). **Als Organisatoren können die Gemeindeverbände wirksam und aktiv zur Wiedereingliederung der Stellensuchenden ihrer Gemeinden beitragen und so den Rückgriff auf die Sozialhilfe verhindern.**

- **Eine politische Zielsetzung:** im Rahmen von e-DICS, das ein Führungsinstrument des Staates und seiner Verwaltung darstellt und die Tätigkeiten zentriert, **hat der Grossrat als politisches Ziel gesetzt, eine auf einen ausgewogenen Arbeitsmarkt ausgerichtete Beschäftigungspolitik zu verfolgen. Dies ist nur mit einheitlichen, vom Kanton festgelegten Vollzugsregeln möglich.**

- **Die Vermittlung der Stellensuchenden beschränkt sich nicht auf das Tätigkeitsgebiet der verschiedenen RAV des Kantons.** Soweit erforderlich und möglich, müssen die Stellensuchenden ebenfalls über dessen Grenzen hinaus zugewiesen werden, was nur mit einer kantonalen Planung des Aufgabenvollzugs möglich ist.

- **Der Kanton verfügt über ein globales Budget, das durch den eidgenössischen Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung für die gesamte öffentliche Arbeitsvermittlung gespeist wird.** Diese umfasst nicht nur den Betrieb der RAV, sondern ebenfalls jenen der DIHA als kantonale Arbeitsmarktbehörde. Die Ressourcen müssen folglich im ganzen Kanton flexibel genutzt werden können.

- **Die Integration in die kantonale Verwaltung erfolgt nicht zum Nachteil der Anpassungsfähigkeit oder Flexibilität im Bereich seiner Ressourcen.** Momentan sieht das BMAG vor, dass die regionalen Personalberater auf der Grundlage eines privatrechtlichen Vertrages angestellt werden und der Staatsrat die Rahmenbedingungen der Anstellung regelt (Art. 6 Abs. 3 BMAG). Diese Flexibilität muss aufrecht erhalten bleiben, da das durch den eidgenössischen Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung zugesprochene Globalbudget immer von der Zahl der Stellensuchenden abhängt. Dies ermöglicht, das Personal der RAV rasch an die Entwicklung der Zahl der Stellensuchenden anzupassen. Die geltende kantonale Gesetzgebung über das Personal des Staates Wallis – wie auch die diesbezügliche, sich zurzeit in Erarbeitung befindende Reglementierung (Art. 2), welche Sonderbestimmungen vorbehalten,– erlauben so vorzugehen.

- **Die Integration in die kantonale Verwaltung verursacht keine zusätzlichen Kosten für den Kanton Wallis** da ja die Aktivitäten im Rahmen der öffentlichen Arbeitsvermittlung finanziell durch den eidgenössischen Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung abgedeckt sind.

- **In allen anderen Kantonen sind die RAV, im Gegensatz zur vorherrschenden Situation im Wallis, in die der DIHA entsprechenden Dienststellen der kantonalen Verwaltung integriert.** Die Kantone Obwalden und Nidwalden stellen einen Sonderfall dar, da besagte Kantone ein gemeinsames RAV betreiben.

- Eine Integration in die kantonale Verwaltung rechtfertigt sich ebenfalls aufgrund der Tatsache, **da einzig der Dienstchef der DIHA von Amtes wegen die Interessen des Wallis im Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden (VSAA) vertritt.** Der VSAA ist beschäftigungspolitisch als Partner des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) definiert.

2. Finanzierung und Kantonaler Beschäftigungsfonds

Die mit dem Betrieb der RAV verbundenen Ausgaben werden vom eidgenössischen Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung übernommen. Eine vollständige Integration der RAV in die kantonale Verwaltung ändert folglich nicht das derzeitige Finanzierungssystem (siehe Abschnitt B./ 2.2.2 weiter oben). Allerdings muss gesagt werden, dass gemäss Art. 92 Abs. 7bis AVIG, die Kantone sich mit einem Betrag, der 0.05% der von der Beitragspflicht erfassten Lohnsumme entspricht, an den Kosten für die Durchführung der öffentlichen Arbeitsvermittlung und der arbeitsmarktlichen Massnahmen beteiligen (die Kosten, die durch die Aktivitäten der RAV verursacht wurden, stellen in dieser Hinsicht nur einen Teil der Gesamtkosten dar).

Diese Beteiligung wird durch den Kantonalen Beschäftigungsfonds gedeckt, der ein Spezialfonds im Sinne des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle ist (Art. 36 Abs. 1 BMAG). Gemäss Artikel 37 BMAG (siehe ebenfalls: BMAG-Botschaft, S. 77), dienen die Mittel des Fonds:

1

- a) der Finanzierung der Einrichtungs- und Betriebskosten der RAV, soweit sie nicht von der Arbeitslosenversicherung übernommen werden (Art. 14, Abs. 2);
- b) der Finanzierung der Zusammenarbeit mit den privaten Vermittlungsunternehmen (Art. 14, Abs. 3);
- c) der Finanzierung der Pauschalbeteiligung an den Kosten der arbeitsmarktlichen Massnahmen;
- d) der Beteiligung an den Kosten der arbeitsmarktlichen Massnahmen, die nicht durch die Arbeitslosenversicherung gedeckt sind (Art. 23 f.);
- e) der Mitfinanzierung der Kosten für die anstelle der Massnahmen ersatzweise auszurichtenden Taggelder zulasten des Kantons (Art. 25);
- f) der Finanzierung der ergänzenden kantonalen Massnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung (Art. 26ff);
- g) der Deckung der Ausbildungs- und Weiterbildungskosten des Vermittlungspersonals;
- h) der Finanzierung der Zinskosten des dem Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung durch den Kanton gewährten Darlehens.

2

Der Fonds dient ferner für die Haftung des Kantons als Träger der Arbeitsvermittlung und der Arbeitslosenversicherung.

Dieser Fonds wird vom Kanton und den Gemeinden entsprechend den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung gespeist (Kanton: 63%, Gemeinde: 37%). Der Grossteil der Mittel des Fonds dient der Finanzierung der kantonalen Pauschalbeteiligung an den Kosten jeder arbeitsmarktlichen Massnahme und der Beteiligung an den Kosten für die arbeitsmarktlichen Massnahmen, die nicht im Sinne von Art. 37 Abs. 1 BMAG von der Arbeitslosenversicherung gedeckt sind.

Das SECO lässt das Budget für die Betriebskosten der RAV mitsamt den Gehältern über ein Girokonto des Staates laufen. Danach wird, durch Auftrag der DIHA, besagtes Budget in einen für die RAV vorgesehenen Fonds geschüttet, der Teil des Kantonalen Beschäftigungsfonds ist.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Ausgaben für die Jahre 2006 bis 2009 und die Verteilung der Kostenübernahme zwischen Bund und Beschäftigungsfonds. Die Betriebskosten der RAV und der Sektionen der DIHA, die sich mit der öffentlichen Arbeitsvermittlung befassen, sind zusammengefasst.

Art der Ausgaben	2006	2007	2008	2009
Betriebskosten				
Betriebskosten RAV + Sektionen der DIHA	18'046'474	16'644'527	16'191'754	17'475'214
Kostenübernahme durch den Bund	18'043'294	16'634'092	16'171'069	17'450'808
Kostenübernahme durch den Beschäftigungsfonds	3'180	10'435	20'685	24'406.05
Betriebskosten Arbeitslosenkassen	6'800'000	6'960'000	6'740'000	7'400'000
Betriebskosten Beschäftigungsfonds	84'385	81'023	82'921	81'176
Total Betriebskosten	24'930'859	23'685'550	23'014'675	24'956'390
Arbeitsmarktliche Massnahmen (AMM)				
Bundesmassnahmen	21'290'504	22'189'738	20'595'493	23'201'974
Kantonale Massnahmen	6'733'977	5'750'694	5'163'387	5'198'311
Total AMM	28'024'481	27'940'432	25'758'880	28'400'285
Beteiligung der Kantone an den Kosten des Arbeitsamtes und der arbeitsmarktlichen Massnahmen	3'350'000	3'600'000	5'100'000	6'200'000
Entschädigungen				
Total Entschädigungen	184'376'389	163'858'247	157'201'437	216'282'802
Total	237'331'729	215'484'229	205'974'992	269'639'477

Bei vollständiger Integration der RAV in die kantonale Verwaltung könnte sich die Frage stellen, ob die Gemeinden von der Mitfinanzierung der Betriebskosten der RAV befreit werden sollen. Dies ist nicht der Fall, da der Gesetzgeber ausdrücklich einen speziellen Fonds – den Kantonalen Beschäftigungsfonds - für die Finanzierung aller Tätigkeiten der öffentlichen Arbeitsvermittlung (einschliesslich der arbeitsmarktlichen Massnahmen), unabhängig davon, wer Ausgaben verursacht hat, geschaffen hat.

Die Tätigkeiten im Rahmen der öffentlichen Arbeitsvermittlung spielen eine Hauptrolle hinsichtlich der sozialen Integration. Sie verhindern die Mechanismen eines dauerhaften sozialen Ausschlusses und vermeiden den für die Gemeinden schwer zu ertragenden Rückgriff auf Mittel der Sozialhilfe (vgl. BMAG-Botschaft, S. 74). Ausserdem bleiben die Standorte der RAV in den verschiedenen Regionen erhalten. Dazu kommt noch, dass die Beteiligung der Gemeinden an den Betriebskosten der RAV ziemlich bescheiden ist (d.h. 37% der Fondsressourcen). Die Erhöhung der Betriebskosten der RAV zwischen dem Jahr 2006 und dem Jahr 2009, die nicht vom Bund übernommen und deshalb dem Kantonalen Beschäftigungsfonds angerechnet wurden, ist auf die Tatsache zurückzuführen, dass es der

eidgenössische Ausgleichsfonds für die Arbeitslosenversicherung abgelehnt hat, die Gesamtheit des Arbeitgeberanteils (50%) an der Finanzierung der AHV-Überbrückungsrenten, die den ehemaligen Mitarbeitern der Walliser RAV in den Jahren 2007 bis 2009 bewilligt wurden, zu bezahlen. Es muss diesbezüglich aber festgehalten werden, dass der Kantonale Beschäftigungsfonds für die Jahre 2000 bis 2003 überhaupt keine Kosten zu übernehmen hatte, und dass die Beträge, die ihm für die Jahre 2004 bis 2006 auferlegt wurden, bescheiden waren, beliefen sie sich doch auf Fr. 1'830 für das Jahr 2004, auf Fr. 6'257 für das Jahr 2005 und auf Fr. 3'180 für das Jahr 2006. Dies belegt, dass lediglich bei vorzeitigen Pensionierungen von Mitarbeitern, was ja bei Weitem nicht jedes Jahr der Fall ist, der Kantonsbeitrag etwas höher ausfällt.

D/ Kompetenzen der Gemeinden oder der Gemeindeverbände

1. Die einzelnen Gemeinden

Im Anschluss an die verbindliche Errichtung der RAV im Jahr 1996, wurde die Anmeldung der Stellensuchenden in den Walliser Gemeinden aufrechterhalten, dies aufgrund der komplexen Geographie und um eine lokale Verankerung der Arbeitsmarktbehörden beizubehalten, obwohl der Grossteil derer Aufgaben durch die RAV übernommen worden ist. Es ging dabei nämlich die Weitläufigkeit unseres Gebiets zu berücksichtigen und lange Fahrwege für kurze Behördengänge in zentralen Orten zu vermeiden und damit die Aufgabe der Arbeit suchenden Bürger zu vereinfachen. Ausserdem war die Gemeinde immer, als soziales Bindeglied, die bevorzugte Stelle, um der Bevölkerung bedürfnisorientierte Leistungen oder Hilfe zukommen zu lassen. In einem Entscheid vom 5. November 1997 hat der Staatsrat somit ein System gewählt, durch das die Gemeinden weiterhin mit der Betreuung der Arbeitslosen verbunden sind, um dem Rückgriff auf die Sozialhilfe vorzubeugen und geeignete und das RAV-Angebot ergänzende Unterstützungsformen zu schaffen. Es handelt sich dabei insbesondere um die Anmeldung der Stellensuchenden und die Übermittlung von Dokumenten, die für die Rechtsausübung notwendig sind (siehe auch: BMAG-Botschaft). Gemäss dem Gesetz vom 8. April 2004 über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung, beteiligen sich die Gemeinden an der Finanzierung. Überdies sind ihre Aufgaben seit der Einführung des neuen Informatiksystems des SECO zur Verwaltung der Arbeitslosigkeit (AVAM) im Juni 2009 deutlich zurückgegangen.

Folglich kann die Frage gestellt werden, ob der Gang zum Arbeitsamt der Gemeinde für die Anmeldung zur Arbeitslosigkeit angesichts der Abnahme der Aufgaben, die den Gemeinden in den Bereichen der Arbeitslosigkeit und der Beschäftigung übertragen sind, aufrechterhalten bleiben muss. In dieser Hinsicht muss man der Auffassung sein, vor allem angesichts der besonderen Geographie unseres Kantons, dass der Gang zum Arbeitsamt der Gemeinde für die Anmeldung zur Arbeitslosigkeit erhalten bleiben muss, um eine bevölkerungsnahe Dienstleistung garantieren und oft relativ lange Fahrwege zum RAV für einen rein administrativen Behördengang vermeiden zu können (z.B. Personen, die in Zermatt wohnen, müssten sich ins RAV Brig zur Anmeldung begeben). Zusätzlich erlaubt es den Gemeinden bei dieser Gelegenheit, einen Gesamtüberblick der Situation der Personen in der Gemeinde zu bekommen, insbesondere jener, die eines Tages um Leistungen der Sozialhilfe ersuchen könnten. Im Rahmen des Projekts NFA II, hat die Mehrheit der konsultierten Gemeinden angegeben, dass sie sich wünschen, dass die Aufgabenteilung Kanton/Gemeinde in diesem Bereich (Anmeldung der Stellensuchenden) unverändert bleibt. Diese Option wurde vom Departement und dem Steuerausschuss NFA II bestätigt. Für kleinere Gemeinden sind Zusammenschlüsse hingegen nicht auszuschliessen.

Da der Status quo aufrechterhalten bleiben muss, ergibt sich daraus kein Finanzfluss im Rahmen des Projekts NFA II. Im Übrigen sei nochmals daran erinnert, dass die Kosten, die mit dem Informatiksystem zusammenhängen, vom eidgenössischen Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung getragen werden, während die Betriebskosten als Nachbarschaftsdienst im Gesamtbudget der Gemeinden vorzusehen sind.

2. Die Gemeindeverbände

Die Gemeindeverbände arbeiten weiterhin als Organisatoren von arbeitsmarktlichen Massnahmen im Sinne der Leistungsvereinbarungen (vgl. oben Abschnitt C 1.) aktiv an der Wiedereingliederung der Stellensuchenden mit.

Es ist indes angebracht, dass die DIHA als kantonale Arbeitsmarktbehörde regelmässig Kontakte mit den Vertretern der Gemeinden unterhält, die sich im Tätigkeitsfeld der RAV befinden, indem sie diese über die Lage auf dem Arbeitsmarkt und die Entwicklung der Arbeitslosigkeit in ihrem Gebiet sowie das Aktionsprogramm informiert.

E. Zusammenfassung

Aus den vorangehenden Betrachtungen geht hervor, dass die Führung und die strategische, operationelle und finanzielle Verantwortung für die RAV bereits heute dem Kanton obliegen. Was die Gemeindeverbände betrifft, verfügen sie in der Tat nur über eine eingeschränkte Kompetenz betreffend der Anstellung des Personals der RAV. Ansonsten beschränkt sich diese Zuständigkeit auf das Unterzeichnen des von der DIHA ausgearbeiteten Mietvertrags. Deshalb macht es Sinn, eine organisatorische Kohärenz zu haben und das Rechtsstatut der RAV zu klären, indem diese formell in die kantonale Verwaltung integriert werden, ohne dass man dabei von einer „Kantonalisierung“ der RAV sprechen kann.

F. Änderung der Gesetzesartikel

3. Kapitel: Öffentliche Arbeitsvermittlung

1. Abschnitt: Organisation der Arbeitsmarktbehörden

Art. 5 Regionale Arbeitsvermittlungszentren

Der erste Satz von Absatz 2, gemäss welchem nicht mehr als ein RAV pro sozioökonomischer Region errichtet werden kann, muss aufgehoben werden. Bereits nach geltendem Recht bestimmen die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes Anzahl, Standort und Tätigkeitsgebiet der RAV. Im Besonderen steht das Gesetz über die Regionalpolitik dieser Praxis und der Aufrechterhaltung der fünf RAV nicht entgegen.

Art. 6 Personalstatut der regionalen Arbeitsvermittlungszentren

Nach geltendem Recht werden die Mitarbeitenden der RAV auf der Grundlage eines privatrechtlichen Vertrages angestellt. Aber bereits heute regelt der Staatsrat das Statut dieser Mitarbeitenden in einem Personalstatut, das grundsätzlich jenem der Beamten und Angestellten des Kantons Wallis entspricht, unter Vorbehalt der notwendigen Anpassungen, die für die Beachtung der Rechtsvorschriften und Richtlinien der zuständigen Aufsichtsbehörden notwendig sind (Art. 6 Abs. 3 BMAG und Art. 7 BMAR). In dieser Bestimmung wird allerdings nicht mehr auf den privatrechtlichen Vertrag verwiesen, sondern auf das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis, dies in Übereinstimmung mit Art. 22 und 55 Abs. 1 der kantonalen Verfassung, was allerdings die Anwendung privatrechtlicher Bestimmungen nicht ausschliesst (vgl. Botschaft zum Gesetzesentwurf über das Personal des Staats Wallis vom 10. Februar 2010, S. 6 und 7).

Eine solche Harmonisierung zwischen dem Personalstatut der RAV und jener der Beamten und Angestellten des Staates wurde übrigens positiv aufgenommen, wie aus dem Bericht der Dienststelle für Personal und Organisation vom 10. Juli 2008 hervorgeht.

Es ist allerdings notwendig, die Anpassungsfähigkeit und Flexibilität beizubehalten, um das Personal unter Beachtung der Entwicklung der Anzahl der Stellensuchenden, der festgelegten Begrenzungen der Leistungsvereinbarung und des durch den Bund dem Kanton zur Verfügung gestellten Finanzrahmens anzustellen.

Art. 6bis Zusammenarbeit des kantonalen Arbeitsamtes mit den Gemeinden und sozioökonomischen Regionen

Diese Bestimmung legt Wert auf die enge und effiziente Zusammenarbeit, die zwischen dem kantonalen Arbeitsamt (DIHA), den Gemeinden und den sozioökonomischen Regionen im Sinne des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 über die Regionalpolitik zu erfolgen hat.

2. Abschnitt: Zuständigkeiten

Art. 9 Kantonales Arbeitsamt

Wegen der Integration in die DIHA wird die ausdrückliche Erwähnung der Aufsicht durch das kantonale Arbeitsamt hinfällig.

4. Kapitel: Arbeitslosenversicherung

Art. 17 Zuständigkeit und Vollzug

Artikel 17 Absatz 3 muss aufgehoben werden, da wie oben erwähnt, die Kontrolle der Arbeitslosigkeit durch Stempeln Anfang des Jahres 1998 aufgegeben wurde.

5. Kapitel: Massnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung

3. Abschnitt: Ergänzende kantonale Massnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung

Art. 34 Zuständigkeit

Absatz 2 wird aufgrund der Integration der RAV in die DIHA hinfällig.

7. Kapitel: Rechtspflege und Strafbestimmungen

1. Abschnitt: Beschwerdeinstanzen

Art. 39 Beschwerdeinstanzen

Seit Inkrafttreten der 2. AVIG-Revision erlassen die Gemeindearbeitsämter keine Verfügungen mehr. Deshalb werden Artikel 39 Buchstabe a sowie Artikel 40, der das Beschwerdeverfahren vor dem kantonalen Arbeitsamt regelt, aufgehoben.

Nach Artikel 57 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1), das am 1. Januar 2003 in Kraft getreten ist, muss jeder Kanton ein Versicherungsgericht schaffen, das als einzige Instanz über die Beschwerden in Sachen Sozialversicherungen entscheidet. Den Kantonen wurde eine Frist von 5 Jahren gewährt, um ihre Gesetzgebung an das ATSG anzupassen (Artikel 82 ATSG). Deshalb hat das kantonale Versicherungsgericht ab dem 1. Januar 2008 die Zuständigkeit der kantonalen Rekurskommission in Sachen Arbeitslosigkeit übernommen, welche auf dieses Datum hin aufgelöst wurde. Seit diesem Tag werden Beschwerden gegen Entscheide der Dienststelle, der RAV und der Arbeitslosenkassen, die gemäß dem Bundesgesetz über die Arbeitslosenversicherung und den Bestimmungen über die kantonalen ergänzenden Massnahmen gefällt werden, durch das kantonale Versicherungsgericht behandelt. Artikel 39b Buchstabe b berücksichtigt diese Änderung, indem er die Zuständigkeit des kantonalen Versicherungsgerichtes im vorgenannten Sinne formalisiert.

3. Abschnitt: Verfahren vor der kantonalen Rekurskommission in Sachen Arbeitslosigkeit

Art. 41 – 46

Dasselbe gilt für den geltenden 3. Abschnitt (Verfahren vor der kantonalen Rekurskommission in Sachen Arbeitslosigkeit; Artikel. 41 bis 46), der überholt ist und deshalb aufzuheben ist.

8. Kapitel: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 51 Übergangsbestimmungen

Wie oben dargelegt wurde (Abschnitt B/2.2), unterzeichnen zurzeit die Gemeindeverbände, als Arbeitgeber, die von der DIHA vorbereiteten Arbeitsverträge des RAV-Personals sowie die Mietverträge für die Räumlichkeiten. Für die Ausstattung besitzt schon heute der Chef des kantonalen Arbeitsamtes als einziger die Kompetenz, Investitionsanträge der RAV zu bewilligen.

Die Integration der RAV in die kantonale Verwaltung erfordert folglich die Übernahme der Arbeitsverträge der RAV-Mitarbeitenden mit Wirkung ab Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung. Die Mietverträge der Räumlichkeiten der RAV müssen ebenfalls vom Staat Wallis innerhalb einer maximalen Frist von vier Monaten ab Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung übernommen werden. Es resultiert daraus auch kein Finanzfluss im Rahmen des Projekts NFA II, da die Ausgaben für die Mietkosten, wie bereits heute, auch zukünftig durch den eidgenössischen Ausgleichsfonds für die Arbeitslosenversicherung übernommen werden.

**NOUVELLE REPARTITION DES TACHES /
NEUE AUFGABENTEILUNG**

(Fonctionnement et investissement / Laufende Rechnung und Investitionen)
Degrés 1 et 2 / 1. und 2. Grades

Tâches / Aufgaben	2008	Projection / Projektion	Incidences / Auswirkungen
Explication pour la colonne "Incidences" / Erklärung für die Spalte "Auswirkungen"			
(+) charge supplémentaire pour le canton / Zusätzliche Lasten für den Kanton			
(-) allègement financier pour le canton / Entlastung für den Kanton			
FUNCTIONNEMENT / LAUFENDE RECHNUNG	108'999'845	107'934'207	-1'065'639
Energie / Energie	-1'983'299	-1'983'299	0
349.1 - Fonds pour la correction et l'entretien des cours d'eau / Fonds für Unterhalt und Korrektur der Gewässer	-1'983'299	-1'983'299	0
Santé / Gesundheitswesen	-9'013'586	-7'224'463	1'789'122
65.1 - EMS Exploitation / Betrieb der Alters- und Pflegeheime	0	-6'319'485	-6'319'485
72.1 - Soins dentaires / Zahnpflege	397'288	3'065'641	2'668'354
68.1 - CMS / SMZ	-9'161'721	-3'869'612	5'292'109
69.1 - Foyers de jour - Subventionnement / Tagesheime - Subventionierung	-249'152	-101'008	148'145
Agriculture / Landwirtschaft	118'670	0	-118'670
260.1 - Aire viticole - registre des vignes / Weinbau - Rebregister	118'670	0	-118'670
Bâtiments et sites / Gebäude und Denkmäler	-187'203	-364'343	-177'140
276.1 - Participation aux frais relatifs aux registres fonciers / Beteiligung an den Kosten der Grundbuchämter	-187'203	-364'343	-177'140
Nouvelle politique régionale (NPR) / Neue Regionalpolitik (NRP)	380'016	380'016	0
207.1 - SDE Abaissement du prix des terrains et immeubles industriels / DWE Senkung der Grundstück- und Immobilienpreise	380'016	380'016	0
Affaires juridiques / Rechtliche Angelegenheiten	-1'361'998	-884'452	477'546
351.1 - Aides aux communes en matière de fusion / Fusionshilfen an Gemeinden	0	477'546	477'546
34.1 - Locaux et autres moyens matériels des autorités judiciaires cantonales et du ministère public / Lokalitäten und andere Güter für die kantonalen Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft	-1'361'998	-1'361'998	0
Enseignement secondaire du 2ème degré et tertiaire / Unterricht Sekundarstufe II und tertiäre Bildung	-7'874'421	-8'819'229	-944'808
151.1 - Localisation des écoles secondaires du 2ème degré - fonctionnement / Standort Sekundarschulen Stufe 2 - laufende Rechnung	-2'626'109	0	2'626'109
16.1 - Localisation Haute Ecole santé-social Valais (HEVs2) - fonctionnement / Standort Hochschule für Gesundheit & Soziales (HEVs2) - laufende Rechnung	-1'135'036	-1'702'553	-567'517
152.1 - Cours d'appui pour les apprentis / Stützcourse Lernende	52'163	52'163	0
157.1 - Localisation des écoles professionnelles - fonctionnement / Standort Berufsschulen - laufende Rechnung	0	0	0
15.1 - Localisation des écoles tertiaires - fonctionnement / Standort tertiäre Schulen - laufende Rechnung	-2'119'375	-3'532'349	-1'412'974
354.1 - Localisation HES (pas droit public) et instituts universitaires de formation et de recherche - fonct / Standort FH (nicht öffentlich-rechtlich) und universitäre Institute für Bildung und Forschung - laufende Rechnung	0	-1'590'426	-1'590'426
154.1 - Orientation professionnelle des adultes / Berufsberatung Erwachsene	-35'000	-35'000	0
156.1 - Frais itinéraires des apprentis / Reisespesen Lernende	-2'011'064	-2'011'064	0
Taxation et perception des impôts / Steuerveranlagung und Steuerbezug	586'564	1'087'014	500'450
9.1 - Taxation des impôts des personnes physiques et morales / Steuerveranlagung der nat. und jur. Personen	454'764	454'764	0
14.1 - Taxes cadastrales / Katastertaxen	131'801	0	-131'801

**NOUVELLE REPARTITION DES TACHES /
NEUE AUFGABENTEILUNG**

(Fonctionnement et investissement / Laufende Rechnung und Investitionen)
Degrés 1 et 2 / 1. und 2. Grades

Tâches / Aufgaben	2008	Projection / Projektion	Incidences / Auswirkungen
Explication pour la colonne "Incidences" / Erklärung für die Spalte "Auswirkungen"	0	632'251	632'251
(+) charge supplémentaire pour le canton / Zusätzliche Lasten für den Kanton	354'135	371'123	16'987
(-) allègement financier pour le canton / Entlastung für den Kanton	184'261	184'261	0
17.1 - Impôts sur les chiens / Hundesteuern	169'875	186'862	16'987
Environnement / Umwelt	429'467	373'583	-55'884
297.1 - Gestion et aménagement des espaces naturels / Unterhalt und Pflege natürlicher Lebensräume	429'467	373'583	-55'884
295.1 - Biodiversité en forêt / Biodiversität im Wald	199'357'627	196'145'099	-3'212'529
Culture et sport / Kultur und Sport	101'743	106'469	4'726
173.1 - Organisation et gestion des bibliothèques de lecture publique et/ou scolaires / Organisation und Verwaltung der öffentlichen Bibliotheken und Schulbibliotheken	150'796	25'515	-125'281
Enseignement obligatoire / Obligatorischer Unterricht	200'688	0	-200'688
125.1 - Mise en place de cours d'appui hors classe aux élèves du cycle d'orientation / Aufbau Stützkurse für OS-Schüler ausserhalb der Schule	352'113	324'368	-27'745
132.1 - Mise sur pied d'études surveillées et dirigées pour les élèves en âge de scolarité obligatoire / Aufbau überwachtes und begleitetes Studium für Schüler im obligatorischen Schulalter	188'419'689	193'060'999	4'641'310
137.1 - Organisation de cours dans des branches spéciales (éducations physique et musicale) en primaire / Organisation von Kursen in Spezialfächern (sportliche und musikalische Erziehung)	34'500	34'500	0
128.1 - Mise à disposition de locaux loués destinés à l'enseignement obligatoire et pré-obligatoire / Zurverfügungstellung von gemieteten Räumen für den Schul- und Vorschulunterricht	17'929	0	-17'929
126.1 - Mise en place de l'enseignement public aux élèves en âge de scolarité obligatoire et pré-obligatoire / Umsetzung des öffentlichen Unterrichts für Schüler im Schul- und Vorschulalter	613'590	0	-613'590
368.1 - Organisation d'échanges linguistiques pour élèves en âge de scolarité obligatoire / Organisation von Sprachaustausch für Schüler im obligatorischen Schulalter	1'885'991	1'570'039	-315'952
138.1 - Mise sur pied de cours d'été et de colonies pour les élèves en âge de scolarité obligatoire / Aufbau von Sommer- und Lagerkursen für Schüler im obligatorischen Schulalter	6'355'247	0	-6'355'247
130.1 - Organisation des repas scolaires pour les élèves en âge de scolarité obligatoire et pré-oblig. / Organisation von Schulmahlzeiten für Schüler im Schul- und Vorschulalter	1'225'342	1'023'209	-202'133
131.1 - Mise en place de directions d'école pour l'enseignement obligatoire et pré-obligatoire / Umsetzung von Schuldirektionen für den Schul- und Vorschulunterricht	-6'863'810	-6'863'810	0
129.1 - Organisation des transports scolaires pour les élèves en âge de scolarité obligatoire et pré-oblig. / Organisation Schultransport für Schüler im Schul- und Vorschulalter	-606'997	-606'997	0
133.1 - Mise à disposition de moyens d'enseignement pour les élèves en âge de scolarité pré-et obligatoire / Zurverfügungstellung von Schulmaterial für Schüler im Schul- und Vorschulalter			
Transports / Verkehr			
338.1 - Maintien dessertes transport public / Aufrechterhaltung des öffentlichen Verkehrs			

**NOUVELLE REPARTITION DES TACHES /
NEUE AUFGABENTEILUNG**

(Fonctionnement et investissement / Laufende Rechnung und Investitionen)
Degrés 1 et 2 / 1. und 2. Grades

Tâches / Aufgaben	2008	Projection / Projektion	Incidences / Auswirkungen
Explication pour la colonne "Incidences" / Erklärung für die Spalte "Auswirkungen"			
(+) charge supplémentaire pour le canton / Zusätzliche Lasten für den Kanton			
(-) allègement financier pour le canton / Entlastung für den Kanton			
336.1 - Trafic d'agglomération / Agglomerationsverkehr	-591'267	-591'267	0
334.1 - Transports publics régionaux / Öffentlicher Regionalverkehr	-5'665'546	-5'665'546	0
Jeunesse / Jugend	5'797'594	4'815'906	-981'687
362.1 - Prise en charge dans le canton du Valais en institution d'éducation spécialisée / Übernahme der im Kanton Wallis in spezialisierten Erziehungseinrichtungen plazierten Jugendlichen	0	-67'920	-67'920
164.1 - Accueil extrafamilial des enfants entre 0 et 12 ans / Familienexterne Aufnahme von Kindern im Alter zwischen 0 und 12	6'543'986	6'543'986	0
360.1 - Prise en charge hors canton en institution d'éducation spécialisée / Übernahme der ausserkantonal in spezialisierten Erziehungseinrichtungen plazierten Jugendlichen: KDJ	0	-90'560	-90'560
161.1 - Placements hors canton pénaux, civils et administratifs / Straf-, zivil- und verwaltungsrechtliche Platzierungen ausserhalb des Kantons	-746'393	0	746'393
364.1 - Curatelle éducative / Erziehungsbeistand	0	-1'569'600	-1'569'600
Protection du consommateur / Konsumentenschutz	-110'697	504'697	615'394
283.1 - Inspection des entreprises alimentaires / Kontrolle der Lebensmittelunternehmen	-110'697	-110'697	0
358.1 - Inspection des entreprises alimentaires / Kontrolle der Lebensmittelunternehmen	0	615'394	615'394
Sécurité civile / Zivile Sicherheit	0	3'032'410	3'032'410
55.1 - Organisations de la protection civile / Organisation Zivilschutz	0	3'032'410	3'032'410
Enseignement spécialisé / Sonderschulwesen	4'519'231	2'620'531	-1'898'701
144.1 - Enseignement et thérapie en institution scolaire spécialisée / Unterricht und Therapie in Sonderschulinstitutionen	0	-741'460	-741'460
148.1 - Enseignement en centre pédagogique spécialisé (Ecole publique) / Unterricht in Sonderschulzentren (öffentliche Schulen)	4'519'231	4'519'231	0
146.1 - Enseignement en institution scolaire spécialisée (La Castalie) / Unterricht in Sonderschulinstitution (La Castalie)	0	-135'840	-135'840
143.1 - Prise en charge hors canton en institution scolaire spécialisée / Übernahme ausserkantonale Sonderschulen	0	-19'810	-19'810
149.1 - Transport d'élèves en situation de handicap / Transport für Schüler mit Behinderungen	0	-1'001'591	-1'001'591
Gestion du chômage / Bewirtschaftung Arbeitslosigkeit	-4'292'000	-4'292'000	0
217.1 - Lutte contre le chômage / service public de l'emploi / Kampf gegen die Arbeitslosigkeit / öffentliches Arbeitswesen	-4'292'000	-4'292'000	0
Social / Sozialwesen	-54'349'897	-54'349'897	0
100.1 - Activités sociales des CMS / Soziale Aktivitäten der SMZ	-2'358'220	-2'358'220	0
79.1 - Aide sociale en Valais / Sozialhilfe im Wallis	-10'695'795	-10'695'795	0
88.1 - Avances sur les pensions alimentaires / Alimentenbevorschussung	-1'147'409	-1'147'409	0
98.1 - Subventions aux frais d'exploitation des institutions spécialisés pour adultes / Subventionierung der Betriebskosten der spezialisierten Institutionen für Erwachsene	-23'934'250	-23'934'250	0
109.1 - Prestations complémentaires à l'AVS/AI / Ergänzungsleistungen AHV / IV	-15'919'265	-15'919'265	0
105.1 - Allocations familiales aux personnes sans activité lucrative / Familienzulagen für Personen ohne Erwerbstätigkeit	-294'959	-294'959	0

**NOUVELLE REPARTITION DES TACHES /
NEUE AUFGABENTEILUNG**

(Fonctionnement et investissement / Laufende Rechnung und Investitionen)
Degrés 1 et 2 / 1. und 2. Grades

Tâches / Aufgaben	2008	Projection / Projektion	Incidences / Auswirkungen
Explication pour la colonne "Incidences" / Erklärung für die Spalte "Auswirkungen"			
(+) charge supplémentaire pour le canton / Zusätzliche Lasten für den Kanton			
(-) allègement financier pour le canton / Entlastung für den Kanton			
Equipement / Bau	-19'496'242	-19'514'167	-17'925
329.1 - Entretien et exploitation des routes cantonales (y compris service hivernal) / Unterhalt und Betrieb der Kantonsstrassen (inkl. Winterdienst)	-19'756'152	-19'756'152	0
330.1 - Classements et déclassement des routes cantonales / Klassierung und Deklassierung der Kantonsstrassen	0	0	0
287.1 - Mesures préventives : services de sécurité / Präventionsmassnahmen: Sicherheitsdienst	259'909	241'985	-17'925
332.1 - Entretien de pistes cyclables / Unterhalt der Velowege	0	0	0
Protection des personnes, des biens / Personen- und Güterschutz	2'989'692	2'899'487	-90'205
310.1 - Entretien des cours d'eau communaux (y.c. des canaux) / Unterhalt der kommunalen Flussläufe (inkl. Kanäle)	2'989'692	2'899'487	-90'205
INVESTISSEMENT / INVESTITIONEN	39'963'486	36'660'501	-3'302'985
Bâtimens et sites / Gebäude und Denkmäler	-143'460	-143'460	0
289.1 - Conservation-restauration de monuments historiques / Konservierung und Restaurierung der historischen Bauten	-143'460	-143'460	0
Registre foncier et géomatique / Geomatik und Grundbuchämter	884'629	1'725'431	840'802
269.1 - Premier relevé / Ersterhebung	554'411	976'364	421'953
346.1 - Renouvellement / Erneuerung	144'063	144'063	0
345.1 - Abornement / Vermarkung	186'155	605'005	418'849
Nouvelle politique régionale (NRP) / Neue Regionalpolitik (NRP)	160'581	160'659	78
267.1 - Elaboration et adaptation des plans d'affectation de zones / Erarbeitung und Anpassung der Zonennutzungspläne	160'581	160'659	78
Environnement / Umwelt	1'440'552	1'099'505	-341'047
347.1 - Planification et subventionnement en matière d'assainissement des sites pollués / Planung und Subventionierung betreffend Sanierung der Standorte mit Altlasten	158'925	160'109	1'184
306.1 - Planification et subventionnement en matière d'élimination des déchets / Planung und Subventionierung betreffend Abfallbeseitigung	1'235'767	893'537	-342'230
308.1 - Planification et subventionnement en matière d'investigation des sites pollués / Planung und Subventionierung betreffend Abklärung der Standorte mit Altlasten	45'860	45'860	0
Enseignement secondaire du 2ème degré et tertiaire / Unterricht Sekundarstufe II und tertiäre Bildung	-1'148'308	-2'281'446	-1'133'138
159.1 - Localisation des écoles tertiaires - investissement / Standort tertiäre Schulen - Investitionen	-451'856	-451'856	0
160.1 - Localisation Haute école santé-social Valais (HEVs2) - Investissement / Standort Hochschule für Gesundheit & Soziales (HEVs2) - Investitionen	-222'337	-222'337	0

NOUVELLE REPARTITION DES TACHES /
NEUE AUFGABENTEILUNG

(Fonctionnement et investissement / Laufende Rechnung und Investitionen)
Degrés 1 et 2 / 1. und 2. Grades

Tâches / Aufgaben	2008	Projection / Projektion	Incidences / Auswirkungen
Explication pour la colonne "Incidences" / Erklärung für die Spalte "Auswirkungen"			
(+) charge supplémentaire pour le canton / Zusätzliche Lasten für den Kanton			
(-) allègement financier pour le canton / Entlastung für den Kanton			
158.1 - Localisation des écoles professionnelles - investissement / Standort Berufsschulen - Investitionen	-474'115	-948'230	-474'115
49.1 - Localisation des écoles secondaires du 2ème degré - investissement / Standort Sekundarschulen Stufe 2 - Investitionen	0	0	0
356.1 - Localisation HES (pas droit public) et instituts universitaires de formation et de recherche - investissement / Standort FH (nicht öffentlich-rechtlich) und universitäre Institute für Bildung und Forschung - Investitionen	0	-659'023	-659'023
Enseignement obligatoire / Obligatorischer Unterricht	13'174'087	10'605'205	-2'568'882
127.1 - Mise à disposition de constructions scolaires destinées à l'enseignement obligatoire et pré-oblig. / Zurverfügungstellung von Schulbauten für den Schul- und Vorschulunterricht	13'174'087	10'605'205	-2'568'882
Sécurité civile / Zivile Sicherheit	3'905'368	4'447'167	541'799
47.1 - Fonctionnement des corps sapeurs-pompiers / Betrieb der Feuerwehr-Korps	3'905'368	4'447'167	541'799
Equipement / Bau	4'964'730	4'356'014	-608'716
331.1 - Construction, correction et réfection de pistes cyclables / Bau, Korrektur und Erneuerung der Velowege	0	0	0
299.1 - Mesures préventives : cartes de danger / Préventionsmassnahmen: Gefahrenkarten	338'802	319'980	-18'822
343.1 - Mesures préventives : investissement / Préventionsmassnahmen: Investitionen	343'219	324'151	-19'068
300.1 - Mesures de protection contre les dangers naturels / Schutzmassnahmen gegen Naturgefahren	16'226'712	15'298'537	-928'175
301.1 - Sentiers pédestres / Wanderwege	289'883	647'231	357'348
328.1 - Construction, correction et réfection des routes cantonales / Bau, Korrektur und Erneuerung der Kantonsstrassen	-12'233'885	-12'233'885	0
Protection des personnes, des biens / Personen- und Güterschutz	16'725'307	16'691'426	-33'881
312.1 - Renaturation des cours d'eau communaux, y compris canaux / Renaturierung der kommunalen Flussläufe (inkl. Kanäle)	337'487	333'951	-3'536
315.1 - Aménagement des cours d'eau communaux / Ausbau der kommunalen Flussläufe	16'387'819	16'357'474	-30'345

Les incidences des tâches d'investissement s'élèvent à -3.3 mio. Compte tenu du crédit supplémentaire 2008 de 6.5 mio. décidés par le Grand Conseil pour le subventionnement des constructions scolaires (tâche 127), ce montant a été ramené à -2.1 mio. / Die Auswirkungen im Bereich der Investitionen betragen Fr. -3.3 Mio. Unter Berücksichtigung des Nachtragskredits 2008 von 6.5 Mio., beschlossen von Grosse Rat für die Subventionierung der Schulhausbauten (Aufgabe 127), wurde dieser Betrag auf Fr. -2.1 Mio. reduziert.

Bilan global par commune / Globalbilanz pro Gemeinde

Nouvelle répartition des tâches (1er degré) et péréquation / Neue Aufgabenteilung (1. Grades) und Finanzausgleich

Vue communale / Aus Sicht der Gemeinde	Informations / Informationen		Nouvelle répartition / Neue Aufteilung	Péréquation / Finanzausgleich :				Projet / Projekt RPTII-VS :			Categorisation (selon l'indice) / Kategorisierung (gemäss Index) A = allègement / Entlastung C = charge suppl. / Zusatz. Lasten
	Population / Bevölkerung (31.12.2008)	Indice de ressources / Ressourcenindex (moyenne / Durchschnitt = 100%)		Ancien système / Altes System	Péréquation des ressources / Ressourcen-ausgleich	Compensation des charges / Lastenausgleich	Nouveau système total / Neues System - Total	Incidences totales / Auswirkungen total (+) charge suppl. / Zusatz. Lasten, (-) allègement / Entlastung	Incidences - montants absolus / Auswirkungen - Absolute Beträge	Incidences - montants par habitant / Auswirkungen - Betrag pro Einwohner	
75 Agam	772	65.4%	158'823	-301'210	-435'686	0	-435'686	-134'476	24'347	31.5	C < 100%
76 Albinen	278	66.8%	-16'713	-320'120	-1'45'237	-105'906	-251'143	68'977	52'264	188.0	C < 100%
111 Anniviers	2481	140.7%	-234'564	162'484	569'290	-767'338	-198'049	-360'533	-595'097	-239.9	A > 100%
121 Arbaz	1098	88.8%	-13'095	20'668	-28'006	-68'829	-96'835	-117'503	-130'598	-118.9	A < 100%
127 Ardon	2559	74.1%	456'573	-218'893	-757'737	0	-757'737	-538'843	-82'270	-32.1	A < 100%
63 Ausserberg	669	64.1%	37'976	-313'226	-403'751	-67'776	-471'526	-158'301	-120'325	-179.9	A < 100%
113 Ayent	3501	88.1%	33'998	75'649	-103'319	-106'133	-209'453	-285'102	-251'104	-71.7	A < 100%
143 Bagnes	7467	270.7%	-1'892'657	1'383'717	7'203'188	-739'553	6'463'634	5'079'917	3'187'260	426.8	C > 100%
43 Baltschieder	1211	62.9%	184'739	-294'086	-772'977	0	-772'977	-478'891	-294'152	-242.9	A < 100%
2 Bellwald	447	95.7%	-21'725	16'228	-1'574	-94'315	-95'888	-112'117	-133'842	-299.4	A < 100%
22 Betten	397	119.7%	-120'195	31'361	50'668	-109'050	-58'382	-89'743	-209'938	-528.8	A > 100%
4 Binn	147	125.3%	-52'232	71'42	22'979	-60'903	-37'924	-45'066	-97'298	-661.9	A > 100%
32 Bürgisch	220	70.6%	7'287	-275'681	-90'544	-41'165	-131'709	143'972	151'259	687.5	C > 100%
23 Bister	27	112.8%	-26'874	-79'768	2'030	-9'045	-7'015	72'752	45'878	1'699.2	C > 100%
24 Bitsch	840	137.8%	-17'703	45'640	181'423	0	181'423	135'783	118'080	140.6	C > 100%
64 Blatten	317	61.8%	19'912	-319'642	-207'909	-99'223	-307'133	12'509	32'421	102.3	C < 100%
5 Blitzingen	78	91.1%	-22'126	-216'626	-1'221	-32'315	-33'537	183'089	160'963	2'063.6	C < 100%
144 Bourg-St-Pierre	180	205.7%	-124'022	24'300	122'912	-88'946	33'966	9'667	-114'355	-635.3	A > 100%
132 Bovermier	789	81.9%	69'272	14'951	-64'048	-2'798	-66'846	-81'797	-12'525	-15.9	A < 100%
33 Brig-Glis	12162	96.9%	-461'62	307'708	-12'116	0	-12'116	-319'825	-365'986	-30.1	A < 100%
65 Büchen	727	70.1%	33'541	-283'510	-313'597	-71'134	-384'731	-101'221	-67'680	-93.1	A < 100%
92 Chalais	3087	71.8%	227'547	58'931	-1'140'290	0	-1'140'290	-1'199'222	-971'675	-314.8	A < 100%
128 Chamason	2963	79.6%	238'753	57'509	-434'151	-77'204	-511'355	-568'864	-330'111	-111.4	A < 100%
159 Champéry	1259	121.6%	-225'496	63'802	156'595	-27'6873	-120'278	-184'079	-409'575	-325.3	A > 100%
133 Charat	1329	68.2%	234'763	-257'840	-608'491	0	-608'491	-350'651	-115'888	-87.2	A < 100%
94 Chermignon	2904	181.6%	-571'652	313'165	1'364'894	0	1'364'894	1'051'729	480'077	165.3	C > 100%
95 Chippis	1578	71.0%	164'549	-251'924	-631'909	0	-631'909	-379'985	-215'436	-136.5	A < 100%

Bilan global par commune / Globalbilanz pro Gemeinde

Nouvelle répartition des tâches (1er degré) et péréquation / Neue Aufgabenteilung (1. Grades) und Finanzausgleich

Vue communale / Aus Sicht der Gemeinde	Informations / Informationen		Nouvelle répartition / Neue Aufteilung	Péréquation / Finanzausgleich :			Projet / Projekt RPTII-VS :			Categorisation (selon l'indice) / Kategorisierung (gemäss Index) A = allègement / Entlastung C = charge suppl. / Zusatz. Lasten	
	Population / Bevölkerung (31.12.2008)	Indice de ressources / Ressourcenindex (moyenne / Durchschnitt = 100%)		Ancien système / Altes System	Péréquation des ressources / Ressourcen-ausgleich	Compensation des charges / Lastenausgleich	Nouveau système total / Neues System - Total	Incidences totales / Auswirkungen total (+) charge suppl. / Zusatz. Lasten, (-) allègement / Entlastung	Incidences - montants absolus / Auswirkungen - Absolute Beträge		Incidences - montants par habitant / Auswirkungen - Betrag pro Einwohner
160 Collombey-Muraz	6720	77.6%	1'198'778	130'481	-1'037'879	0	-1'037'879	-1'168'359	30'418	4.5	C < 100%
149 Collonges	526	80.3%	-16'114	11'185	-69'563	-4'1391	-110'954	-122'139	-138'253	-262.8	A < 100%
129 Conthey	7246	79.6%	893'139	143'259	-799'230	0	-799'230	-942'488	-49'350	-6.8	A < 100%
150 Dorénav	677	63.0%	82'871	-314'000	-41'7711	-45'578	-463'289	-149'288	-66'417	-98.1	A < 100%
35 Eggerberg	345	63.0%	27'063	-318'749	-227'837	-14'727	-242'564	76'185	103'248	299.3	C < 100%
66 Eischoll	490	64.8%	66'901	-315'810	-299'013	-92'232	-391'245	-75'436	-8'535	-17.4	A < 100%
44 Eisen	207	290.1%	89'145	35'323	233'866	-63'810	170'056	134'733	45'588	220.2	C < 100%
45 Emd	331	81.0%	47'946	-318'617	-38'229	-37'048	-75'277	243'340	291'286	880.0	C < 100%
78 Ergisch	192	162.4%	-50'991	11'856	71'817	-72'434	-617	-12'474	-63'464	-330.5	A > 100%
6 Ermen	518	99.0%	6'709	15'320	-88	-152'739	-152'827	-168'147	-161'438	-311.7	A < 100%
79 Erschmatt	294	62.0%	31'233	-319'738	-200'335	-80'198	-280'533	39'205	70'438	239.6	C < 100%
151 Ervonnaz	1045	124.6%	-92'676	70'732	148'475	-53'317	95'158	24'427	-68'249	-65.3	A > 100%
114 Evolène	1671	125.8%	-21'859	62'089	251'599	-486'292	-234'693	-296'782	-318'641	-190.7	A > 100%
67 Ferden	277	112.9%	-39'201	9'875	21'568	-86'277	-64'709	-74'584	-113'785	-410.8	A > 100%
7 Fiesch	955	83.0%	-12'501	20'621	-65'545	-43'196	-108'741	-129'361	-141'862	-148.5	A < 100%
8 Fieschertal	287	156.7%	-62'428	18'392	96'472	-60'558	35'914	17'522	-44'906	-156.5	A > 100%
152 Finhaut	337	265.8%	-169'768	57'429	329'233	-66'179	263'054	205'625	35'857	106.4	C > 100%
134 Fully	7196	66.2%	1'733'552	-209'756	-2'731'363	0	-2'731'363	-2'521'607	-788'056	-109.5	A < 100%
81 Gampel-Bratsch	1854	82.6%	196'692	-286'670	-132'675	0	-132'675	153'995	350'687	189.2	C < 100%
47 Grächen	1334	80.5%	166'650	-299'099	-167'045	-18'818	-185'864	113'235	279'885	209.8	C < 100%
3 Grafschaff	198	60.9%	-10'253	-321'432	-138'545	-77'223	-215'768	105'664	95'411	481.9	C < 100%
28 Grengöls	474	88.5%	137'231	-287'837	-14'303	-162'923	-177'225	110'611	247'842	522.9	C < 100%
122 Grimisuat	2721	83.5%	326'030	53'870	-166'670	0	-166'670	-220'541	105'490	38.8	C < 100%
98 Gröne	2136	64.7%	441'620	-277'511	-1'230'259	0	-1'230'259	-952'748	-511'127	-239.3	A < 100%
82 Guttel-Feschel	401	70.6%	28'322	-307'315	-164'512	-80'036	-244'549	62'766	91'088	227.2	C < 100%
115 Hérens	1324	175.9%	-233'701	120'632	583'602	-378'666	204'936	84'304	-149'396	-112.8	A > 100%
99 Icoigne	511	184.7%	-59'03	48'256	254'684	-78'277	176'406	128'150	122'247	239.2	C > 100%

Bilan global par commune / Globalbilanz pro Gemeinde

Nouvelle répartition des tâches (1er degré) et péréquation / Neue Aufgabenteilung (1. Grades) und Finanzausgleich

Vue communale / Aus Sicht der Gemeinde	Informations / Informationen		Nouvelle répartition / Neue Aufteilung	Péréquation / Finanzausgleich :			Projet / Projekt RPTII-VS :			Categorisation (selon l'indice) / Kategorisierung (gemäss Index) A = allègement / Entlastung C = charge suppl. / Zusatz. Lasten	
	Population / Bevölkerung (31.12.2008)	Indice de ressources / Ressourcenindex (moyenne / Durchschnitt = 100%)		Ancien système / Altes System	Péréquation des ressources / Ressourcen-ausgleich	Compensation des charges / Lastenausgleich	Nouveau système total / Neues System - Total	Incidences totales / Auswirkungen total (+) charge suppl. / Zusatz. Lasten, (-) allègement / Entlastung	Incidences - montants absolus / Auswirkungen - Absolute Beträge		Incidences - montants par habitant / Auswirkungen - Betrag pro Einwohner
83 Inden	103	115.3%	-14'299	5'535	8'946	-27'757	-18'810	-24'345	-38'644	-375.2	A > 100%
135 Iséables	883	76.2%	44'397	17'735	-230'421	-4'1398	-271'818	-289'553	-245'156	-277.6	A < 100%
69 Kippel	374	67.5%	35'059	-31'7928	-195'556	-60'766	-256'322	61'606	96'665	258.5	C < 100%
48 Lalden	679	129.2%	-130'844	43'638	115'597	0	115'597	71'958	-58'885	-86.7	A > 100%
11 Lax	299	63.5%	-35'841	-319'442	-193'473	-55'444	-248'917	70'525	34'684	116.0	C < 100%
100 Lens	3722	165.2%	-665'916	368'652	1'379'931	-40'202	1'379'931	1'011'278	345'362	92.8	C < 100%
112 Les Agettes	337	81.7%	-37'566	-318'113	-30'216	-40'202	-70'419	247'694	210'129	623.5	C < 100%
84 Leuk	3449	66.3%	356'695	-254'424	-1'771'806	-52'215	-1'824'021	-1'569'597	-1'212'903	-351.7	A < 100%
85 Leukerbad	1590	98.2%	-138'820	44'291	-852	-86'266	-87'118	-131'408	-270'228	-170.0	A < 100%
136 Leytron	2520	82.0%	117'066	48'460	-193'171	-28'647	-221'819	-270'279	-153'213	-60.8	A < 100%
145 Liddes	758	78.8%	212'517	13'434	-127'624	-282'348	-409'971	-423'406	-210'889	-278.2	A < 100%
137 Martigny	15635	100.3%	-357'468	489'437	23'845	0	23'845	-465'592	-823'060	-52.6	A > 100%
138 Martigny-Combe	2035	89.6%	101'778	41'820	-46'483	-2'979	-49'461	-91'281	10'497	5.2	C < 100%
29 Martisberg	20	59.6%	4'388	-62'634	-15'060	-7'486	-22'546	40'087	44'476	2'223.8	C < 100%
116 Mase	222	91.7%	-21'878	5'713	-3'288	-83'052	-86'340	-92'053	-113'931	-513.2	A < 100%
153 Massongex	1492	73.8%	318'316	-298'987	-451'346	0	-451'346	-152'359	165'957	111.2	C < 100%
154 Mex	141	52.3%	26'473	-322'931	-126'910	-2'5199	-152'109	170'822	197'295	1'399.3	C < 100%
101 Miège	1152	75.3%	79'570	21'225	-300'636	0	-300'636	-321'861	-242'292	-210.3	A < 100%
102 Mollens	866	97.6%	-73'263	23'161	-836	-157'842	-158'678	-181'838	-255'101	-294.6	A < 100%
103 Montana	2280	151.7%	-439'373	196'719	689'975	0	689'975	493'256	53'883	23.6	C > 100%
161 Monthey	16302	95.7%	-349'534	404'276	-29'519	0	-29'519	-433'795	-783'329	-48.1	A < 100%
30 Morel-Filet	674	81.7%	-76'516	14'338	-62'055	-13'430	-75'485	-89'823	-166'339	-246.8	A < 100%
37 Mund	511	67.2%	16'558	-315'182	-273'251	-119'923	-393'174	-77'993	-61'435	-120.2	A < 100%
13 Münster-Geschinen	500	86.6%	32'877	10'895	-20'512	-161'977	-182'488	-193'384	-160'507	-321.0	A < 100%
38 Naters	8015	88.1%	-157'523	171'794	-175'985	0	-175'985	-347'779	-505'302	-63.0	A < 100%
117 Nax	452	85.6%	-77'529	9'713	-20'479	-13'1172	-151'651	-161'364	-238'894	-528.5	A < 100%
130 Nendaz	5861	95.4%	-73'714	130'331	-18'626	-211'486	-230'112	-360'443	-434'157	-74.1	A < 100%

Bilan global par commune / Globalbilanz pro Gemeinde

Nouvelle répartition des tâches (1er degré) et péréquation / Neue Aufgabenteilung (1. Grades) und Finanzausgleich

Vue communale / Aus Sicht der Gemeinde	Informations / Informationen		Nouvelle répartition / Neue Aufteilung	Péréquation / Finanzausgleich :				Projet / Projekt RPTII-VS :		Categorisation (selon l'indice) / Kategorisierung (gemäss Index) A = allègement / Entlastung C = charge suppl. / Zusatz. Lasten	
	Population / Bevölkerung (31.12.2008)	Indice de ressources / Ressourcenindex (moyenne / Durchschnitt = 100%)		Ancien système / Altes System	Péréquation des ressources / Ressourcen-ausgleich	Compensation des charges / Lastenausgleich	Nouveau système total / Neues System - Total	Incidences totales / Auswirkungen total (+) charge suppl. / Zusatz. Lasten, (-) allègement / Entlastung	Incidences - montants absolus / Auswirkungen - Absolute Beträge		Incidences - montants par habitant / Auswirkungen - Betrag pro Einwohner
70 Niedergesteln	669	77.9%	-3217	12'235	-132'912	-5'020	-137'932	-150'167	-153'384	-229.3	A < 100%
14 Niederwald	44	63.7%	17'425	-161'007	-32'009	-21'820	-53'829	107'178	124'602	2'831.9	C < 100%
86 Oberens	130	133.4%	-19'382	6'526	26'566	-5'5492	-28'926	-35'452	-54'834	-421.8	A > 100%
15 Obergoms	718	108.9%	-57'690	-302'265	37'389	-279'359	-241'970	60'295	2'605	3.6	C > 100%
146 Orsieres	2944	92.3%	258'559	63'717	-35'706	-570'332	-606'038	-669'755	-411'195	-139.7	A < 100%
162 Port-Valais	3116	91.6%	-64'336	68'609	-44'027	0	-44'027	-112'636	-176'972	-56.8	A < 100%
49 Randa	388	148.2%	-35'038	20'303	111'203	-65'633	45'569	25'267	-9'772	-25.2	A < 100%
104 Randogne	4110	108.0%	-513'544	121'891	170'959	0	170'959	49'068	-464'476	-113.0	A > 100%
71 Raron	1835	96.4%	67'370	47'077	-43'27	0	-43'27	-51'404	15'967	8.7	C < 100%
17 Reckingen-Cliringen	504	73.2%	19'024	-315'655	-173'038	-146'662	-319'700	-40'444	14'979	29.7	C < 100%
139 Riddes	2590	81.4%	6'650	50'406	-248'007	-137'937	-385'945	-436'350	-429'700	-165.9	A < 100%
39 Ried-Brig	1752	81.7%	108'071	35'734	-158'438	-115'773	-274'211	-309'945	-201'874	-115.2	A < 100%
31 Riederalp	536	110.3%	-59'248	20'274	33'491	-116'658	-83'167	-103'440	-162'688	-303.5	A > 100%
50 Saas-Almagell	389	130.4%	-39'587	22'374	70'097	-116'292	-46'196	-68'570	-108'157	-278.0	A > 100%
51 Saas-Balen	403	102.0%	-67'764	13'518	4'824	-102'432	-97'608	-111'126	-178'890	-443.9	A > 100%
52 Saas-Fee	1675	114.9%	-211'957	48'257	145'803	0	145'803	97'546	-114'412	-68.3	A > 100%
53 Saas-Grund	1131	75.6%	119'604	-303'605	-308'391	-11'951	-320'343	-16'737	102'867	91.0	C < 100%
140 Saillon	2009	69.7%	293'725	-282'441	-812'393	-6'963	-819'356	-536'916	-243'191	-121.1	A < 100%
87 Salgesch	1337	88.2%	7'690	29'067	-41'024	0	-41'024	-70'091	-62'401	-46.7	A < 100%
123 Salins	974	72.6%	53'235	19'558	-345'938	0	-345'938	-365'296	-312'061	-320.4	A < 100%
156 Salvan	1092	133.4%	16'291	55'272	219'699	-93'508	126'191	70'920	872'111	79.9	C > 100%
124 Savise	6239	84.1%	297'406	127'983	-277'356	0	-277'356	-405'339	-107'933	-17.3	A < 100%
141 Saxon	4182	70.2%	483'763	70'499	-1'535'245	0	-1'535'245	-1'605'744	-1'121'981	-268.3	A < 100%
147 Sembrancher	848	90.6%	58'852	17'336	-15'713	-57'589	-73'302	-90'638	-31'786	-37.5	A < 100%
108 Siere	15574	90.9%	274'564	402'869	-143'109	0	-143'109	-545'978	-271'415	-17.4	A < 100%
40 Simplan	345	159.1%	-105'766	20'212	121'555	-149'256	-27'701	-47'913	-153'678	-445.4	A > 100%
125 Sion	29304	101.2%	-2'112'026	917'288	200'684	0	200'684	-716'604	-2'828'630	-96.5	A > 100%

Bilan global par commune / Globalbilanz pro Gemeinde

Nouvelle répartition des tâches (1er degré) et péréquation / Neue Aufgabenteilung (1. Grades) und Finanzausgleich

Vue communale / Aus Sicht der Gemeinde	Informations / Informationen		Nouvelle répartition / Neue Aufteilung	Péréquation / Finanzausgleich :			Projet / Projekt RPTII-VS :			Categorisation (selon l'indice) / Kategorisierung (gemäss Index) A = allègement / Entlastung C = charge suppl. / Zusatz. Lasten	
	Population / Bevölkerung (31.12.2008)	Indice de ressources / Ressourcenindex (moyenne / Durchschnitt = 100%)		Ancien système / Altes System	Péréquation des ressources / Ressourcen-ausgleich	Compensation des charges / Lastenausgleich	Nouveau système total / Neues System - Total	Incidences totales / Auswirkungen total (+) charge suppl. / Zusatz. Lasten, (-) allègement / Entlastung	Incidences - montants absolus / Auswirkungen - Absolute Beträge		Incidences - montants par habitant / Auswirkungen - Betrag pro Einwohner
54 St. Niklaus	2268	124.9%	-9825	108'792	333'769	-89'229	244'540	135'747	125'923	55.5	C > 100%
55 Stalden	1123	101.8%	66'000	26'799	12'503	0	12'503	-14'296	51'704	46.0	C > 100%
56 Staldenried	584	70.4%	126'828	-31'456	-248'554	-2'690	-275'455	39'109	165'938	284.1	C < 100%
72 Steg-Hohetenn	1502	106.5%	-44'101	49'000	57'680	0	57'680	8'681	-35'420	-23.6	A > 100%
163 St-Gingolph	831	80.9%	-5'802	15'678	-87'371	0	-87'371	-103'049	-108'851	-131.0	A < 100%
106 St-Léonard	2064	79.4%	220'977	40'327	-3'19999	0	-3'19999	-360'326	-139'349	-67.5	A < 100%
118 St-Martin	938	87.8%	58'444	19'781	-31'802	-261'379	-293'181	-312'962	-254'518	-271.3	A < 100%
155 St-Maurice	4013	64.5%	1'180'372	-228'328	-2'126'062	0	-2'126'062	-1'897'734	-717'362	-178.8	A < 100%
57 Täsch	1060	92.6%	68'352	18'971	-10'555	-76'527	-87'081	-106'052	-37'699	-35.6	A < 100%
41 Termen	863	87.7%	37'350	17'005	-28'639	-94'850	-123'489	-140'494	-103'144	-119.5	A < 100%
58 Törfel	501	68.3%	34'421	-305'762	-240'660	-120'920	-361'580	-55'818	-21'397	-42.7	A < 100%
142 Trient	145	31.8%	-92'289	33'558	187'463	-58'848	128'615	95'057	2'768	19.1	C > 100%
164 Troistorrens	4125	88.9%	237'132	90'206	-99'176	-106'983	-206'159	-296'365	-59'233	-14.4	A < 100%
88 Turtmann	988	83.6%	74'663	20'726	-61'529	-23'334	-84'863	-105'588	-30'926	-31.3	A < 100%
73 Unterbach	415	73.8%	90	-31'6464	-140'503	-107'676	-248'179	68'285	68'375	164.8	C < 100%
89 Unterems	163	50.4%	37'864	-322'672	-162'673	-24'307	-186'980	135'692	173'555	1'064.8	C < 100%
165 Val-d'Illiez	1656	87.9%	-25'785	33'406	-51'858	-249'681	-301'539	-334'945	-360'730	-217.8	A < 100%
90 Varen	622	65.2%	-13'851	-313'371	-363'521	-82'192	-445'713	-132'342	-146'193	-235.0	A < 100%
109 Venthône	1154	109.9%	-208'328	42'372	65'596	0	65'596	23'224	-185'103	-160.4	A > 100%
119 Vernamiège	184	121.5%	-18'854	7124	19'567	-43'781	-24'214	-31'338	-50'192	-272.8	A > 100%
157 Vemayaz	1766	71.0%	388'837	-249'113	-699'430	0	-699'430	-450'317	-61'481	-34.8	A < 100%
158 Vétrossaz	564	62.3%	116'372	-315'914	-355'905	-48'473	-404'377	-88'463	27'909	49.5	C < 100%
131 Vétroz	4439	78.6%	652'909	83'873	-681'389	0	-681'389	-765'262	-112'353	-25.3	A < 100%
120 Vex	1602	94.5%	19'081	40'147	-92'14	-159'748	-168'962	-209'110	-190'029	-118.6	A < 100%
110 Veyras	1676	89.1%	-97'586	33'875	-41'774	0	-41'774	-75'649	-173'235	-103.4	A < 100%
126 Veysonnaz	558	96.3%	-12'562	11'556	-1'336	0	-1'336	-12'892	-25'454	-45.6	A < 100%
166 Viomaz	2137	86.7%	82'578	47'688	-82'265	0	-82'265	-129'953	-47'375	-22.2	A < 100%

Bilan global par commune / Globalbilanz pro Gemeinde

Nouvelle répartition des tâches (1er degré) et péréquation / Neue Aufgabenteilung (1. Grades) und Finanzausgleich

Vue communale / Aus Sicht der Gemeinde	Informations / Informationen		Nouvelle répartition / Neue Aufteilung	Péréquation / Finanzausgleich :				Projet / Projekt RPTII-VS :		Categorisation (selon l'indice) / Kategorisierung (gemäss Index) A = allègement / Entlastung C = charge suppl. / Zusätz. Lasten	
	Population / Bevölkerung (31.12.2008)	Indice de ressources / Ressourcenindex (moyenne / Durchschnitt = 100%)		Ancien système / Altes System	Péréquation des ressources / Ressourcen-ausgleich	Compensation des charges / Lastenausgleich	Nouveau système total / Neues System - Total	Incidences totales / Auswirkungen total (+) charge suppl. / Zusätz. Lasten, (-) allègement / Entlastung	Incidences - montants absolus / Auswirkungen - Absolute Beträge		Incidences - montants par habitant / Auswirkungen - Betrag pro Einwohner
59 Visp	6777	137.9%	-1'505'355	601'052	1'463'631	0	1'463'631	862'579	-642'776	-94.8	A > 100%
60 Visperterminen	1397	75.1%	-31'468	27'744	-397'801	-272'799	-670'600	-698'345	-729'813	-522.4	A < 100%
148 Volleiges	1520	69.9%	272'212	-297'788	-650'657	-144'408	-795'065	-497'276	-225'065	-148.1	A < 100%
167 Vouvrý	3471	83.0%	93'416	71'053	-217'903	0	-217'903	-288'956	-195'540	-56.3	A < 100%
74 Wiler	550	73.8%	78'671	-314'706	-171'302	-53'398	-224'700	90'006	168'677	306.7	C < 100%
61 Zeneggen	235	72.3%	5'317	-320'514	-85'717	-60'653	-146'371	174'143	179'460	763.7	C < 100%
62 Zermatt	5775	160.6%	-1'201'527	329'882	2'076'004	0	2'076'004	1'746'122	544'595	94.3	C > 100%
42 Zwischbergen	111	406.5%	-699'12	22'607	207'460	-46'517	160'943	138'337	68'425	616.4	C > 100%
TOTAL	303'241		1'065'639	-4'145'102	-10'567'170	-10'805'294	-21'372'464	-17'227'361	-16'161'723	-53	143

Gesetzesvorentwurf

über die zweite Etappe der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund, Kanton und Gemeinden

vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 1, Absatz 3 Ziffer 1, 32 Absatz 2 und 42 Absatz 1 und 2 der Kantonsverfassung;

eingesehen die Artikel 39 und 40 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996;

auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

I

Annahme und ausgedehnte Revision von Gesetzen

Die nachfolgenden Gesetze werden angenommen oder geändert:

1. Gesetz über die amtliche Vermessung und die Geoinformation vom 16. März 2006 [Revision, Anhang 1]
2. Gesetz über das Personal der obligatorischen Schulzeit (inkl. Kindergarten) und der allgemeinen Mittelschulen und Berufsfachschulen [neues Gesetz, Anhang 2]
3. Gesetz über die Besoldung des Personals der obligatorischen Schulzeit (inkl. Kindergarten), der allgemeinen Mittelschulen und der Berufsfachschulen [neues Gesetz, Anhang 3]
4. Gesetz über den Anteil der Gemeinden an den Gehältern des Personals der obligatorischen Schulen und an den Betriebsausgaben der spezialisierten Institutionen [neues Gesetz, Anhang 4]
5. Gesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 3. November 1998 [Revision, Anhang 5]
6. Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich [neues Gesetz, Anhang 6]
7. Gesetz über die Wege des Freizeitverkehrs [neues Gesetz, Anhang 7]
8. Gesetz über die Langzeitpflege [neues Gesetz, Anhang 8]
9. Gesetzes über den Wald und die Naturgefahren [neues Gesetz, Anhang 9]

II

Andere Änderungen von Gesetzesbestimmungen

Die nachfolgenden Gesetze werden folgendermassen geändert:

1. Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004

Art. 129 Finanzierungsmittel

Der Kanton fördert die Fusion von Gemeinden. Er kann ~~dazu~~ insbesondere *die hierfür erforderlichen Finanzmittel aus einem zweckbestimmten und namentlich über den ordentlichen Voranschlag geöffneter entweder aus dem Fonds des interkommunalen Finanzausgleichs oder aus einem zu diesem Zweck gebildeten Spezialfonds verwenden.*

Art. 130 Abs. 1 Finanzhilfe

¹ Die finanzielle Beteiligung des Kantons an Fusionsprojekten wird *in einer auf dem Verordnungsweg* geregelt. Diese berücksichtigt namentlich *die Zahl und die Bevölkerung der von der Fusion betroffenen* ~~betreffenden~~ Gemeinden, ihre Finanzkraft und Finanzlage, die Unterschiede im Erschliessungsgrad, das fiskalische und parafiskalische Gefälle.

2. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998

Art. 210 Abs. 3 Formelle Einführung des Grundbuches

³ *Gemeinden, in denen das eidgenössische Grundbuch ganz oder teilweise eingeführt und informatisiert ist, führen nur noch diejenigen Register, die für Steuerzwecke notwendig sind.*

3. Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962

Art. 12 Schülertransporte, Mahlzeiten und Unterkunft ~~und andere Leistungen~~

¹ *Die Gemeinden sind verantwortlich für Aufgaben im Bereich Transport, Mahlzeiten und Unterkunft. In diesem Sinne führen sie auf ihre Kosten und zu den im Reglement vorgesehenen Bedingungen den Transport derjenigen Schüler der obligatorischen Schulzeit durch, die weite Wege zurückzulegen haben, um die Schule besuchen zu können. Die Reisespesen für den Unterricht der Mittelschule innerhalb des Kantons vom Wohnort bis zum Schulort werden von der Wohnsitzgemeinde der Studenten zu gleichen Teilen mit dem Kanton nach Abzug des Elternbeitrags übernommen.*

² *Gegebenenfalls geben sie an die Schüler der obligatorischen Schulen Mahlzeiten ab und übernehmen unter Vorbehalt der Beiträge der Eltern die Kosten. Sie übernehmen ferner die unbedingt notwendigen Auslagen für die Unterkunft, um den Schülern den Besuch der Schulen der obligatorischen Schulzeit zu ermöglichen.*

Art. 118 Schulhäuser und Schulplätze

Der Staat gewährt Beiträge für den Bau, die Vergrösserung, ~~die Ausbesserung und der Schulhäuser~~ und -lokale für die öffentlichen Primarschulen sowie für die kommunalen oder regionalen ~~Sekundar- und Mittelschulen~~, die Renovationsarbeiten, welche sich auf die Struktur oder die Aussenhülle des Gebäudes beziehen und die für das öffentliche Unterrichtswesen der obligatorischen Schulzeit gedacht sind, sowie die Miete von Gebäuden oder Räumlichkeiten, die vorübergehend den Gemeinden zur Verfügung gestellt werden.

Er leistet in gleichem Umfange Beiträge für den Ankauf und die Errichtung von Pausen- oder Turnplätzen sowie für den Erwerb und die *Renovationsarbeiten, welche sich auf die Struktur oder die Aussenhülle des Gebäudes beziehen und die für die Schulen bestimmt sind.*

Art. 119 Festsetzung des Kantonsbeitrages

~~Der Grundbeitrag beläuft sich auf 30 % der bewilligten Kosten. Im weitem wird den Gemeinden, deren finanzielle Lage dies rechtfertigt, ein zusätzlicher Beitrag ausgerichtet. Dieser wird nach einer vom Staatsrat aufgestellten abgestuften Skala berechnet und kann bis 40 Prozent der tatsächlichen Kosten ausmachen.~~

Art. 120 Kantonsbeiträge

Wo die Bestimmungen dieses Gesetzes einen Kantonsbeitrag vorsehen, wird dieser einzig aufgrund der bewilligten Auslagen ausgerichtet.

~~Der Kantonsbeitrag umfasst einen Grund- und Zusatzbeitrag gemäss einer abgestuften Skala, berechnet aufgrund der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinden. Wenn das Gesetz die Möglichkeit eines Kantonsbeitrages vorsieht, wird die Gewährung einer Subvention namentlich vom Vorhandensein eines öffentlichen Interesses und im Allgemeinen von einem Beitrag einer anderen öffentlichen Institution oder eines Dritten abhängig gemacht.~~

~~Gemäss den Bestimmungen eines Reglements kann der Staat zu 30 bis 100 Prozent zu 30 Prozent subventionieren, namentlich:~~

- ~~a) die Gemeinden, die Bibliotheken einrichten und unterhalten; die Gemeinden, die Schülermahlzeiten abgeben, für Schüler mit weiten Schulwegen Transporte vorsehen oder eine Unterkunft besorgen, für die Jugend Bibliotheken einrichten oder unterhalten oder für sie Betätigungsmöglichkeiten schaffen, die mit der Schule in Verbindung stehen;~~
- ~~b) die Ferienkurse;~~
- ~~c) die Anstalten und Einrichtungen, die sich der Erziehung behinderter Kinder widmen, die keine reguläre öffentliche Schule besuchen können;~~
- ~~d) den Ankauf der für den Unterricht notwendigen Lehrbücher, Apparate und Instrumente;~~
- ~~e) immersiver Unterricht in den Klassen der Orientierungsschulen.~~

Der Staat kann Gesellschaften, die einen wissenschaftlichen künstlerischen oder literarischen Zweck verfolgen, Beiträge gewähren. Er kann die Errichtung von Studentenheimen im Kanton oder ausserhalb desselben finanziell unterstützen oder selbst an die Hand nehmen.

Art. 130 Reglemente

Aufgehoben

~~Die im vorliegenden Gesetze erwähnten Reglemente werden vom Staatsrat erlassen, wenn dafür nicht ausdrücklich eine andere Behörde bezeichnet ist.~~

~~Die Ausführungsbestimmungen zu den Artikeln 69, 77, 82, 88 und 120 werden jedoch dem Grossen Rat zur Genehmigung unterbreitet.~~

~~Das Reglement des Staatsrates legt die Ausführungsbestimmungen betreffend die Orientierungsschule und/oder die Kriterien fest bezüglich:~~

- ~~a) die Organisation des Religionsunterrichts;~~
- ~~b) die Schnupperlehren, den Schüler- und Lehreraustausch;~~
- ~~c) die Bedingungen für die Wiederholung der sechsten Primarklasse und/oder der Orientierungsschulklassen;~~
- ~~d) die Massnahmen für die ständige Orientierung: Promotion, Wiederholung, Übertritt, integrierter Stützunterricht und Stützunterricht ausserhalb des Stundenplans, beaufsichtigtes und begleitetes Studium;~~

- e) ~~die Zusammenlegung von Klassen;~~
- f) ~~die Führung eines zehnten Schuljahres im Rahmen der Orientierungsschule.~~

~~Der Staatsrat erlässt zudem besondere Reglemente betreffend namentlich: die Direktoren, die Inspektoren und die Urlaube an der Orientierungsschule.~~

4. Gesetz über die Hilfs- und Sonderschulen vom 25. Juni 1986

Art. 12 *Organisation*

Die im vorangehenden Artikel vorgesehenen schulischen und erzieherischen Massnahmen werden auf kommunaler oder regionaler Ebene organisiert. *Die Beteiligung der Gemeinden an den Gehältern des mit diesen Massnahmen beauftragten Lehrpersonals entspricht den Bestimmungen des Artikel 1 des Gesetzes über den Anteil der Gemeinden an den Gehältern des Personals der obligatorischen Schulzeit und an den Betriebsausgaben der spezialisierten Institutionen.*

Vorbehalten bleiben die diesbezüglichen Bestimmungen in den Artikeln 25 und 28 über die Sonderschulinstitutionen des vorliegenden Gesetzes.

~~Die Beteiligung der Gemeinden an den Gehältern des mit diesen Massnahmen beauftragten Lehrpersonals ist durch Artikel 235 des Steuergesetzes vom 10. März 1976 geregelt.~~

Neues Kapitel: Finanzierung der verstärkten Hilfs- und Sonderschulmassnahmen

Art. 28a *Finanzielle Übernahme der Platzierungen in Sonderschulinstitutionen*

Die entsprechenden Beiträge des Kantons und der Gemeinden an den Betriebskosten der spezialisierten Institutionen werden im Gesetz über den Anteil der Gemeinden an den Gehältern des Personals der obligatorischen Schulzeit und an den Betriebsausgaben der spezialisierten Institutionen festgelegt.

Art. 28b *Leistungsverträge*

Der Staatsrat kann mit den sozialpädagogischen Einrichtungen einen Leistungsvertrag unterzeichnen. Dieser Vertrag enthält namentlich die zu erfüllenden Leistungen, die Einführung von Qualitätsstandards, den Controllingbericht sowie die für die verschiedenen Leistungen Pauschalbeträge.

Art. 28c *Beitrag der Eltern*

Wenn eine spezialisierte Einrichtung Unterkunft oder Verpflegung anbietet, werden die Pensionskosten in erster Linie von den Eltern getragen und subsidiär von den zuständigen Körperschaften gemäss der kantonalen Gesetzgebung über die Eingliederung und die Sozialhilfe. Der Betrag entspricht dem Beitrag der Eltern und wird von einem Entscheid des Staatsrates festgelegt.

Art. 28d *Transportkosten*

Der Staat gewährleistet die Finanzierung der Transporte für Kinder oder Studenten, deren Gesundheitszustand es nicht zulässt, die Reise vom Wohnort an den Schulort mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu tätigen.

Er verrechnet die Kosten an die Gesamtheit der Gemeinden entsprechend ihrer Einwohnerzahl weiter.

Art. 28e *Übernahme der Finanzierung von Investitionen der sozialpädagogischen Einrichtungen*

Der Staat spricht für den Kauf, den Bau, die Erweiterung, die Renovation, die Anpassung, den Umbau und die Ausstattung der Schulen Subventionen zu. Der Subventionssatz beträgt 75 Prozent der anerkannten Beträge. Der Restbetrag wird über die Betriebsrechnung der Institutionen amortisiert.

5. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Juni 2008

Art. 58 Reisespesen

¹ Die Gemeinden sind verantwortlich für jegliche Aufgaben im Bereich Transport. In diesem Sinne übernimmt die Wohnsitzgemeinde des Lernenden zu gleichen Teilen mit dem Kanton die Reisespesen für den Unterricht der Berufsschule und für die überbetrieblichen Kurse innerhalb des Kantons bis zum Schul- bzw. Kursort, nach Abzug der elterlichen Beteiligung.

² ~~Die Ausführungsbestimmungen sind in der Vollzugsverordnung enthalten.~~

² Der kantonale Berufsbildungsfonds übernimmt die zusätzlichen Kosten, die beim Besuch überbetrieblicher Kurse ausserhalb des Kantons anfallen.

Art. 96 Gebäude und Einrichtungen

¹ Die Gebäude für die Berufsbildung, ihre Einrichtung und ihr Unterhalt gehen zu Lasten des Staates. Die Organisationen der Arbeitswelt können zu Beitrag verpflichtet werden.

² Die Gemeinden, auf deren Gebiet die Gebäude errichtet werden, stellen das erschlossene Bauland unentgeltlich zur Verfügung. Sie leisten überdies an die Bau- und Ausbaukosten, sowie an Renovationsarbeiten, welche sich auf die Struktur oder die Aussenhülle des Gebäudes beziehen, einen Beitrag von ~~zehn Prozent~~ *zwanzig* Prozent.

³ Falls eine Miete bezahlt werden muss, wird eine Beteiligung der Standortgemeinden für die Mietobjekte erhoben und *zwar von ~~zehn Prozent~~ *zwanzig* Prozent der Jahresmieten.*

6. Gesetz betreffend die Festsetzung des Beitrages der Gemeinden, die Sitz von Kollegien und kantonalen Bildungsanstalten sind vom 12. November 1965

Art. 3 Beiträge der Gemeinden an den Investitionsaufwand

~~Die Beiträge der Gemeinden belaufen sich auf 15 Prozent der Aufwendung für das Lehrpersonal und werden im Verhältnis zur Zahl der in der Gemeinde wohnhaften Schüler berechnet.~~

Die Gemeinden, auf deren Gebiet die Gebäude der kantonalen Schulen für den Mittelschulunterricht errichtet werden, müssen:

- a) das entsprechend erschlossene Bauland unentgeltlich zur Verfügung stellen;*
- b) sich an den Kosten für Neu- oder Erweiterungsbauten, sowie Renovationsarbeiten, welche sich auf die Struktur oder die Aussenhülle des Gebäudes beziehen, mit 20 % beteiligen;*
- c) der unter Buchstabe b) vorgesehene Prozentsatz ist ausserdem anwendbar für die Miete von Räumlichkeiten für den Unterricht.*

Art. 4

Aufgehoben

~~Wenn es sich um eine private Bildungsanstalt handelt, an die der Staat eine vertraglich festgelegte Subvention entrichtet, so macht der Beitrag 12 Prozent dieser Summe aus.~~

Art. 5

Aufgehoben

~~Der Jahresbeitrag wird auf Grund der Abrechnung für das Vorjahr festgelegt. Der erste Beitrag wird auf Grund der Jahresrechnung 1964-1965 ermittelt und ist im Jahre 1966 zu entrichten.~~

7. Gesetz zur Standortbestimmung und Beteiligung der Standortgemeinden für die kantonalen Schulen der tertiären Stufe vom 11. November 1999

Art. 5 Beitrag der Gemeinden an die Investitions- und Mietkosten

¹ ~~Gemeinden, in denen Gebäude für Bildungs- und Forschungsstätten des Tertiärbereichs errichtet werden, die vom Staat Wallis finanziert oder subventioniert werden, stellen das entsprechend erschlossene Bauland unentgeltlich zur Verfügung.~~

² ~~Die Standortgemeinden beteiligen sich ferner zu zwanzig Prozent an folgenden Investitionskosten:~~

- a) ~~Kosten für Bau, Erwerb, Erweiterung, Renovierung, Umbau und Gebäudeausstattung;~~
- b) ~~Kosten für die Erneuerung der Einrichtungen und Installationen: Apparate, Informatikmaterial, Instrumente, Maschinen, Möbel, Mobiliar, Fahrzeuge;~~
- c) ~~gegebenenfalls die Mietkosten für die Räumlichkeiten.~~

³~~Die Beteiligung der Standortgemeinden an den unter Absatz 2 aufgezählten Kosten beträgt 20 Prozent für die Schulen der HES-SO Wallis, die STF und die PH Wallis.~~

Art. 6 Beitrag der Gemeinden an den Betriebskosten

¹ ~~Die Standortgemeinden beteiligen sich an den Bruttolohnkosten, einschliesslich Soziallastenanteil des Arbeitgebers, des für den Grundunterricht und die Forschung und Entwicklung verantwortlichen Lehr- und Direktionspersonals.~~

²~~Die Beteiligung der Standortgemeinden an den unter Absatz 1 aufgezählten Kosten beträgt zehn Prozent für die Schulen der HES-SO Wallis, die STF und die PH Wallis.~~

² ~~Unter die betroffenen Schulen fallen die vom Staat Wallis finanzierten oder subventionierten Bildungs- und Forschungsstätten des Tertiärbereichs.~~

³~~Der Beitrag der Standortgemeinde übersteigt drei Prozent der Nettosteuererinnahmen des Jahres vor der Berechnung nicht.~~

³~~Die Standortgemeinden beteiligen sich an der gemäss Absatz 1 definierten Lohnmasse der Gemeinde in der Höhe von maximal zwanzig Prozent.~~

8. Kulturförderungsgesetz vom 15. November 1996

Art. 22 Kulturelle Bildungsstätten

¹ ~~Der Staat und die Gemeinden beteiligen sich an der Finanzierung und Führung der durch den Staatsrat anerkannten kulturellen Bildungsstätten. Diese Beteiligung wird durch eine Vereinbarung geregelt.~~

² ~~Der Beitrag des Staates beträgt 35 Prozent der anerkannten Kosten für alle Schüler der betroffenen Bildungsstätten, der Beitrag der Gemeinden beträgt 30 Prozent der anerkannten Kosten für die in der Gemeinde wohnhaften Schüler.~~

³ ~~Zusätzlich legt ein Reglement des Staatsrates die weiteren Modalitäten über die kantonale und kommunale Unterstützung fest.~~

9. Gesetz vom 14. November 1984, welches das eidgenössische Tierschutz vollzieht

Art. 26a Finanzierung

Alle Kosten, welche in Anwendung dieses Gesetzes entstehen, namentlich die Subventionierung der Tierheime, die Einrichtungen zur Sicherstellung der Hygiene auf öffentlichen Plätzen, die Experten, die Expertisen usw. werden ~~sowohl auf kommunaler Ebene als auch auf kantonaler Ebene~~ durch die Einnahmen der Hundesteuer gedeckt.

10. Gesetz zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente

Art. 38 Abs. 5 Subventionen

⁵ Der Staatsrat regelt auf dem Verordnungswege:

a) im Rahmen von 10 bis höchstens 60 Prozent die Subventionsansätze zugunsten der Gemeinden, abgestuft nach Gegenstand, seiner ~~regionalen Bedeutung und der kommunalen Finanzkraft~~;

b) ~~die anrechenbaren Kosten, die Subventionsrückerstattung bei Zweckentfremdung sowie die Verjährung und das Verfahren.~~

~~b) im Rahmen von 10 bis höchstens 20 Prozent die Subventionsansätze zugunsten von Betrieben und Privaten für die in Betracht fallenden Gegenstände;~~

11. Gesetz über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund, Kanton und Gemeinden vom 16. Juni 2010

Art. 6 (neu) Evaluationsbericht

¹Nach Ablauf einer Dauer von vier Jahren vom 1. Januar 2010 an erarbeitet der Staatsrat zu Händen des Grossen Rats einen Bericht über die Umsetzung des Projekts NFA II.

²Dieser Bericht informiert detailliert insbesondere über,

a) über den Stand der Verwirklichungen des Projekts NFA II,

b) über die Entwicklung der finanziellen Lage des Kantons und der Gemeinden, die sich aus dem NFA II ergeben.

³Der Bericht schlägt, falls nötig, Korrekturmassnahmen vor.

12. Steuergesetz vom 10. März 1976

Artikel 1 Gegenstand

Der Kanton erhebt nach diesem Gesetze:

a) eine Einkommens-, Grundstückgewinn- und Vermögenssteuer von den natürlichen Personen;

b) eine Gewinn-, Kapital- und Grundstücksteuer von den juristischen Personen sowie gegebenenfalls eine Mindeststeuer von diesen Steuerpflichtigen;

c) eine Quellensteuer von den natürlichen und juristischen Personen;

d) eine Erbschafts- und Schenkungssteuer;

~~e) eine Hundesteuer.~~

5. Titel: Hundesteuer

Aufgehoben

Art. 119 Taxpflicht

Aufgehoben

¹ ~~Für jeden Hund, dessen Eigentümer oder Halter seinen Wohnsitz im Kanton hat oder sich dort aufhält, wird eine jährliche Steuer von Fr. 40. bis 60. erhoben.~~

² ~~Der Staatsrat erlässt die Bestimmungen über den Bezug der Hundesteuer. Erregelt den teilweisen oder gänzlichen Erlass dieser Steuer sowohl auf kantonaler wie auch auf kommunaler Ebene. Hundehaltern, die einen Sensibilisierungskurs.~~

³ ~~Die Einnahmen aus der Hundesteuer finanzieren in erster Linie Massnahmen im Rahmen des Vollzugs des Gesetzes, welches das eidgenössische Tierschutzgesetz vollzieht.~~

2. Teil: Gemeindesteuern

Art. 182 Abs. 1 und 2 VII. Hundesteuer – Gegenstand

¹ Die Gemeinden erheben eine jährliche Hundesteuer von Fr. 100.- bis 250.-.

² ~~Der Betrag wird vom Staatsrat durch Beschluss festgelegt. Der Staatsrat erlässt Regeln für die Steuererhebung. Es bestimmt die vollständigen oder teilweisen Steuerbefreiungen.~~

Art. 218 Abs. 5 3. Veranlagungsbehörden

⁵ Für die Hundesteuer

Die Veranlagungs- und Einsprachebehörden sind ~~die kantonale Steuerverwaltung und die Gemeindeverwaltungen.~~

Art. 219 Abs. 1 Bst. a 4. Übrige Behörden: a) erster Instanz

¹ Steuererhebungsbehörde:

a) Für die Kantonssteuern auf das Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen sowie die Kantonssteuern der juristischen Personen, die Liegenschaftsgewinn-, Erbschafts- und Schenkungssteuern, für die Quellensteuern (Art. 108), ~~die kantonale Hundesteuer:~~ die kantonale Steuerverwaltung.

Art. 221 Abs. 4 Steuerregisterhalter

Die Zuständigkeit, die Befugnisse, die Verantwortlichkeit *und die Entlohnung* der Registerhalter sowie ~~die Beteiligungen des Staates an ihrer Entlohnung~~ werden in einem Reglement festgesetzt

Art. 235 X. ~~Beteiligung der Gemeinden am Gehalt des Lehrpersonals der Primar- und Orientierungsschulen~~

Aufgehoben

¹ ~~Die Bezahlung des Anfangsgehältes und der Wohnortszulagen des Lehrpersonals der Primarschulen ist bis auf ein Maximum von 5 bis 8 Prozent der zum mittleren Steuerfuss aller Walliser Gemeinden berechneten Steuereinnahmen und zu 2 Prozent der besonderen Einkünfte zu Lasten der Gemeinden.~~

² ~~Der Ansatz wird vom Grossen Rat festgesetzt.~~

³ ~~Die Beteiligung der Gemeinden am Gehalt des Lehrpersonals der Orientierungsschulen wird durch Grossratsdekret festgesetzt.~~

13. Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 23. Januar 1987

Art. 10 Abs. 3 Förderungsmassnahmen

³ Der Anteil des Kantons übersteigt 50 Prozent nicht. Er wird unter Berücksichtigung des übergeordneten Interesses an den Studien und Planungsmassnahmen, der Höhe der Kosten sowie der Finanzkraft der Gemeinden festgelegt.

14. Gesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 28 März 1990

Art. 69 ~~Fonds für die Korrektion und Unterhalt der Gewässer und die Deckung der unversicherbaren Elementarschäden~~ *Fonds für die Gewässer und die Deckung der unversicherbaren Elementarschäden*

¹ Zehn Prozent der Wasserzinse, die dem Kanton aus den Wasserrechtskonzessionen zufließen, werden einem Fonds überwiesen, der vom zuständigen Departement verwaltet wird und dazu dient, ~~den Gemeinden eine zusätzliche Subvention für die Korrektion und den Unterhalt der kantonalen und kommunale Gewässer zu gewähren~~ *die Subventionierung und / oder die Finanzierung für die Renaturierung oder für den Wasserbau und den Unterhalt der Gewässer zu gewähren*. Fünf Prozent der Wasserzinse, die den Gemeinden entrichtet werden, insoweit diese 20 Franken pro Kopf der Bevölkerung übersteigen, werden diesem Fonds überwiesen. Zur Ermittlung der Einwohnerzahl wird die letzte eidgenössische Volkszählung in Betracht gezogen.

² ~~Der Subventionsansatz ist derjenige, welcher im Rahmen der abgestuften Subventionierung der Unterhalts- und Betriebskosten festgesetzt wird. Er darf jedoch 50% des Gemeindeanteils nicht übersteigen.~~

² *Ein Drittel der jährlichen Einzahlungen in den Fonds sind für eine Subventionierung und / oder direkte Finanzierung von Renaturierungsprojekten reserviert. Der zweite Drittel dient dazu, den Gemeinden eine Subvention für den Wasserbau und den Unterhalt der Gewässer zu gewähren und der letzte Drittel wird gemäss den Bestimmungen des Ausführungsreglements als Beitrag an die nicht versicherbaren Elementarschäden verwendet.*

³ ~~Ein allfälliger Überschuss wird gemäss den Bestimmungen des Ausführungsreglementes als Beitrag an die nicht versicherbaren Elementarschäden verwendet.~~

³ *Die Bedingungen und das Verfahren betreffend die Subventionierung und / oder die Finanzierung der Renaturierungsprojekte oder der Wasserbau- und Unterhaltsprojekte von Gewässern werden in der Gesetzgebung über den Wasserbau geregelt.*

15. Strassengesetz vom 3. September 1965

Art. 89 Abs. 1 und 2 Kriterien für die Kostenverteilung

¹ Für die in Artikel 88, Buchstabe a genannten öffentlichen Verkehrswege nimmt das zuständige Departement jährlich die Kostenverteilung unter Berücksichtigung nachfolgender Kriterien vor:

- a) ~~20~~ 25 Prozent der Länge des Strassennetzes innerhalb der Standortgemeinde;
- b) *Aufgehoben*
- b) ~~20 Prozent des Indikators der Finanzkraft der Gemeinde gemäss der zwecks abgestuften Subventionierung aufgestellten Rangordnung;~~
- c) ~~20~~ 25 Prozent der Einwohnerzahl gemäss der Statistik des Bevölkerungsstandes;
- d) ~~20~~ 25 Prozent des Motorfahrzeugbestandes;

e) 20 25 Prozent der Anzahl der Logiernächte.

² Für die übrigen Strassen im Sinne von Artikel 88, Buchstabe b wird beim Fehlen einer Einigung unter den interessierten Gemeinden die Kostenverteilung jährlich auf Grund nachfolgender Kriterien vorgenommen:

a) 15 18 Prozent der Strassenlänge auf jedem Gemeindegebiet;

b) 15 18 Prozent der Bevölkerungszahl gemäss der Statistik des Bevölkerungsstandes;

c) *Aufgehoben*

~~e) 15 Prozent des Indikators der kommunalen Finanzkraft gemäss der zwecks abgestufter Subventionierung aufgestellten Rangordnung;~~

d) 15 18 Prozent der Anzahl Logiernächte;

e) 15 18 Prozent des Motorfahrzeugbestandes;

f) 15 28 Prozent des Interesses, welches die betreffenden Gemeinden am Werk haben, unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

1. die Gesamtheit der dem Verkehr geöffneten Strassen;

2. der Erschliessungsgrad;

3. die Naturalleistungen der Gemeinden und Burgerschaften.

16. Gesetz betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 8. Mai 2003

Art. 8 Abs. 2, 3, 4, 5 und 6

Grundsatz Grundsätze

²Die Aufträge des Bauhauptgewerbes, deren Auftragswert kleiner als 50'000 300'000 Franken ist, können freihändig vergeben werden. Ab 50'000 300'000 Franken bis 500'000 Franken können sie im Einladungsverfahren vergeben werden. Ab 500'000 Franken müssen sie im offenen oder selektiven Verfahren erteilt werden.

³Die Aufträge des Baunebengewerbes, deren Auftragswert kleiner als 25'000 150'000 Franken ist, können freihändig vergeben werden. Ab 25'000 150'000 Franken bis 250'000 Franken können sie im Einladungsverfahren vergeben werden. Ab 250'000 Franken müssen sie im offenen oder selektiven Verfahren erteilt werden.

⁴Die Dienstleistungsaufträge, deren Auftragswert kleiner als 25'000 150'000 Franken ist, können freihändig vergeben werden. Ab 25'000 150'000 Franken bis 250'000 Franken können sie im Einladungsverfahren vergeben werden. Ab 250'000 Franken müssen sie im offenen oder selektiven Verfahren erteilt werden.

~~⁵Die Dienstleistungsaufträge im Mandatsbereich des Baugewerbes, welche Konzeptionsarbeiten umfassen, deren Auftragswert kleiner als 50'000 Franken ist, können freihändig vergeben werden. Ab 50'000 Franken bis 250'000 Franken können sie im Einladungsverfahren vergeben werden. Ab 250'000 Franken müssen sie im offenen oder selektiven Verfahren erteilt werden.~~

⁶Die Lieferaufträge, deren Auftragswert kleiner als 25'000 100'000 Franken ist, können freihändig vergeben werden. Ab 25'000 100'000 Franken bis 250'000 Franken können sie im Einladungsverfahren vergeben werden. Ab 250'000 Franken müssen sie im offenen oder selektiven Verfahren erteilt werden.

Art. 18 Überwachung und Auskünfte

~~⁴Der Kanton überwacht die Einhaltung der Vergabebestimmungen vor dem Zuschlag durch den Auftraggeber. Nach dem Zuschlag obliegt es dem Auftraggeber, die Einhaltung der Vergabebestimmungen durch die Anbieter zu überwachen.~~

¹Die Überwachung der Anwendung der Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen wird durch den Staat sichergestellt.

²Ausserdem führt jeder Auftraggeber eine Selbstkontrolle seiner eigenen Vergaben durch.

³In den Bereichen, wo Gesamtarbeitsverträge bestehen, erfolgt die Kontrolle der Arbeitsschutzbestimmungen und der Arbeitsbedingungen, die am Ausführungsort in Kraft sind oder am Hauptsitz des Unternehmens Gültigkeit haben, durch die paritätischen Kommissionen. In den anderen Bereichen erfolgt die Kontrolle der Arbeitsschutzbestimmungen und der Arbeitsbedingungen durch eine Dienststelle des Staates. Dies gilt sowohl für die Dauer des Vergabeverfahrens wie auch nach der Vergabe. ~~Die Öffnungsprotokolle werden der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse sowie den zuständigen paritätischen Kommissionen zugestellt.~~

⁴Der Staat berät die Auftraggeber im Sinne des Gesetzes in juristischen Fragen bezüglich des Ablaufs des Vergabeverfahrens.

⁵Der Staatsrat regelt die Modalitäten der Überwachung und der Selbstkontrolle.

Art. 19 ~~Sanktionen und Massnahmen~~ Massnahmen und Sanktionen der Auftraggeber

¹Im Falle von Widerhandlungen gegen die Vergabebestimmungen kann der Auftraggeber ~~Sanktionen oder Massnahmen~~ gegen Anbieter folgende *Administrativmassnahmen* ergreifen:

- a) den Ausschluss des Angebots;
- b) den Widerruf des Zuschlags;
- c) den Ausschluss des Anbieters von der Teilnahme an Vergabeverfahren für die Dauer von höchstens fünf Jahren.
- ~~d) eine Busse, die 50'000 Franken nicht übersteigt;~~
- ~~e) die Beschlagnahme des unrechtmässigen Gewinns gemäss Artikel 59 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB).~~

²~~die Kontrollstelle gemäss Artikel 18 kann eine Busse, die 50'000 Franken nicht übersteigt, aussprechen und den unrechtmässigen Gewinn gemäss Art. 59 StGB beschlagnahmen lassen.~~

²Zusätzlich zu den *Verwaltungsmassnahmen* können der Staat und die Gemeinden eine Busse, die 50'000 Franken nicht übersteigt, für Handlungen aussprechen, welche gegen die Ziele des Vergabeverfahrens gerichtet sind. Die Fabrlässigkeit ist ebenfalls strafbar.

³Im Übrigen können der Staat und die Gemeinden den unrechtmässigen Gewinn gemäss Art. 59 StGB beschlagnahmen lassen. Der Ertrag aus der Beschlagnahmung und den Bussen wird dem Staat oder der Gemeinde überwiesen, je nachdem wer für die Vergabe zuständig war.

Art. 20 Abs. 3, 4 und 5 Information

³Jeder Auftraggeber hat die Pflicht, das staatliche Kontrollorgan (Art. 18 Abs. 1) über die Einleitung eines Einladungsverfahrens oder eines freihändigen Verfahrens im Ausnahmefalle zu informieren.

⁴Die Öffnungsprotokolle sind der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse sowie den zuständigen paritätischen Kommissionen zuzustellen.

⁵Der Staatsrat veröffentlicht jährlich einen Bericht über die Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen.

Der Anhang zum Gesetz betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 8. Mai 2001 wird wie folgt geändert:

Schwellenwerte für öffentliche Vergaben

Anhang

Art des Verfahrens	Lieferaufträge	Dienstleistungsaufträge		Baufaufträge	
		Type I*	Type II**	Bauneben-gewerbe	Bauhaupt-gewerbe
Freihändiges Verfahren	bis Fr. 25'000 100'000	bis Fr. 25'000 150'000	bis Fr. 50'000	bis Fr. 25'000 150'000	bis Fr. 50'000 300'000
Einladungs-verfahren	Fr. 25'000 100'000 bis Fr. 250'000	Fr. 25'000 150'000 bis Fr.250'000	Fr. 50'000 bis Fr. 250'000	Fr. 25'000 150'000 bis Fr. 250'000	Fr. 50'000 300'000 bis Fr. 500'000
Offenes/Selektives Verfahren	ab Fr. 250'000	ab Fr. 250'000	ab Fr. 250'000	ab Fr. 250'000	ab Fr. 500'000

17. Gesetz über den öffentlichen Verkehr (GöV) vom 28. September 1998

Art. 11 Abs.1 und 1 bis Aufteilung zwischen Kanton und Gemeinden

¹ Der kantonale Anteil der Finanzhilfe für den Betrieb des Regionalverkehrs *der vom Bund subventionierten Linien* sowie des Agglomerationsverkehrs wird zwischen dem Kanton und den Gemeinden entsprechend der Transportart und ihrer Bedeutung aufgeteilt *gemäss der Tabelle im Anhang 1 zum vorliegenden Gesetz. Die Ansätze erfahren periodische Anpassungen durch den Grossen Rat aufgrund der Entwicklung der vom Bund festgelegten kantonalen Beteiligungen sowie anderer gesetzlicher oder struktureller Änderungen des Bundes oder des Kantons.*

^{1bis} *Für die vom Bund nicht subventionierten, aber vom Kanton anerkannten Linien kann gestützt auf Art. 8 eine grundsätzlich auf höchstens 60 Prozent begrenzte kantonale Beteiligung gewährt werden.*

Art. 12 Abs. 1 Interkommunale Aufteilung

¹ Die Aufteilung der kommunalen Beteiligungen erfolgt nach einer jährlich vom Departement zu erstellenden Tabelle, indem folgende Faktoren zu berücksichtigen sind:

- a) Bevölkerungszahl *zu zwei Dritteln*;
- b) *Aufgehoben*
- ~~b) Finanzkraft (Bevölkerung × Finanzkraftindex);~~
- c) Verkehrsangebot (Anzahl Haltestellen x Anzahl Fahrten) *zu einem Drittel.*

Anhang I

Aufteilung des kantonalen Anteils der Finanzhilfe für den Betrieb des öffentlichen Verkehrs zwischen Kanton und Gemeinden

Der kantonale Anteil der Finanzhilfe für den Betrieb des öffentlichen Verkehrs wird entsprechend der Transportart und ihrer Bedeutung wie folgt aufgeteilt:

- a) Eisenbahnen, öffentlicher Verkehr von interkantonaler und/ oder grenzüberschreitender Bedeutung:
- | | |
|---------------------------------|-----|
| Kanton | 86% |
| sämtliche Gemeinden des Kantons | 7% |
| bediente Gemeinden | 7% |
- b) öffentlicher Verkehr von regionaler Bedeutung:
- | | |
|----------------------|-----|
| Kanton | 86% |
| Gemeinden der Region | 7% |
| bediente Gemeinden | 7% |
- c) öffentlicher Agglomerationsverkehr:
- | | |
|----------------------|-----|
| Kanton | 15% |
| Gemeinden der Region | 15% |
| bediente Gemeinden | 70% |

18. Gesetz betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 21. Mai 1996

Art. 11 Kostenverteilung

¹Die Kosten werden durch den Staat getragen, wenn die Lebensmittelkontrollen zu keinen Beanstandungen Anlass geben.

¹Die Kontrollkosten werden den Gemeinden pro rata ihrer Bevölkerung und der kontrollpflichtigen Unternehmen und Betriebe in Rechnung gestellt. Der Betrag wird vom Staatsrat durch Beschluss festgelegt.

²Führen die Lebensmittelkontrollen zu Beanstandungen, sind die Kosten durch die kontrollierten Unternehmen oder den kontrollierten Betrieb zu tragen.

19. Gesetz über die Schaffung eines kantonalen Fonds für die Tuberkulosebekämpfung vom 18. November 1950

Art. 6

Aufgehoben

Die Gemeinden können zur örtlichen Tuberkulosebekämpfung auf Gemeindekonzessionen aller Art (Wirtshäuser, Steinbrüche usw.), die nicht der Homologierung des Staatsrates unterworfen sind, sowie auf Tanz- und Lottobewilligungen eine Gebühr von Fr. 2.-- bis 5.-- erheben.

20. Gesetz über die Beschäftigung und die Massnahmen zugunsten von Arbeitslosen vom 23. November 1995

Art. 5 Abs. 1 und 2 ~~Errichtung von regionalen Arbeitsvermittlungszentren~~ Regionale Arbeitsvermittlungszentren

¹ ~~Der Staatsrat bestimmt die RAV und begrenzt deren Tätigkeitsgebiet nach Anhörung der Gemeinden, die dem kantonalen Arbeitsamt unterstellt sind. Nach Anhören der betroffenen Gemeinden begrenzt der Staatsrat deren Tätigkeitsgebiet.~~

² ~~Je sozioökonomischer Region kann nicht mehr als ein RAV errichtet werden.~~ Bei geringer Arbeitslosigkeit kann die Tätigkeit eines RAV auf mehrere Regionen durch Staatsratsbeschluss erweitert werden.

Art. 6 Abs. 1, 2 und 3 ~~Betrieb~~ Personalstatut der regionalen Arbeitsvermittlungszentren

¹ ~~Die demselben RAV angeschlossenen Gemeinden treffen eine Vereinbarung oder schliessen sich zusammen, um das Personal anzustellen und das RAV zu betreiben. Der Staatsrat stellt die Mitarbeiter der RAV an, und zwar für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit. Die Arbeitsverhältnisse sind öffentlich-rechtlich geregelt.~~

² ~~Das kantonale Arbeitsamt beteiligt sich an der Vorauswahl der Kandidaten für die Stellen der regionalen Personalberater. Unter Vorbehalt von vom Staatsrat erlassenen Sonderbestimmungen ist die kantonale Gesetzgebung über das Personal des Staates anwendbar. Der Staatsrat veranlasst namentlich alles, damit der Personalbestand jederzeit dem Bedarf des Arbeitsmarktes (Entwicklung der Zahl der Stellensuchenden) und damit den durch den eidgenössischen Ausgleichsfond der Arbeitslosenversicherung zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln angepasst werden kann.~~

³ ~~Aufgehoben~~

³ ~~Die regionalen Personalberater werden auf der Grundlage eines privatrechtlichen Vertrages angestellt. Der Staatsrat regelt die Rahmenbedingungen der Anstellung.~~

Art. 6bis Zusammenarbeit des kantonalen Arbeitsamtes mit den Gemeinden und den sozioökonomischen Regionen

Das Kantonale Arbeitsamt sorgt für die Gestaltung einer engen und wirkungsvollen Zusammenarbeit mit den Gemeinden und den sozioökonomischen Regionen.

Art. 9 Abs. 2 Kantonales Arbeitsamt

² ~~Es übt die Aufsicht über die Gemeindearbeitsämter und die RAV aus, koordiniert und genehmigt ihre Massnahmen, erlässt die nötigen Weisungen und sorgt für die Aus- und Weiterbildung ihrer Mitarbeiter.~~

Art. 17 Abs. 3 Zuständigkeit und Vollzug

~~Aufgehoben~~

³ ~~Der Staatsrat setzt insbesondere die Kontrolltage fest und kann deren Aufhebung anordnen.~~

Art. 34 Abs. 2 Zuständigkeit

~~Aufgehoben~~

² ~~Der Staatsrat erlässt die notwendigen Bestimmungen. Er kann Zuständigkeiten des kantonalen Arbeitsamtes ganz oder teilweise dem RAV übertragen.~~

Art. 39 Bst. a und b Beschwerdeinstanzen

Beschwerdeinstanzen sind:

a) Aufgehoben

~~a) das kantonale Arbeitsamt für Verfügungen der Gemeindearbeitsämter gestützt auf dieses Gesetz;~~

~~b) die kantonale Rekurskommission in Sachen Arbeitslosigkeit das Kantonsgericht für Verfügungen des kantonalen Arbeitsamtes, der RAV und der Arbeitslosenkassen gestützt auf das Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung und auf die Bestimmungen über die ergänzenden kantonalen Massnahmen;~~

2. Abschnitt : Beschwerdeverfahren vor dem kantonalen Arbeitsamt

Aufgehoben

Art. 40 Beschwerdefrist und Beschwerdeform

Aufgehoben

~~¹ Die Verfügungen der Gemeindearbeitsämter, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, können innert zehn Tagen beim kantonalen Arbeitsamt angefochten werden.~~

~~² Das Verfahren ist einfach, rasch und kostenlos.~~

3. Abschnitt: Verfahren vor der kantonalen Rekurskommission in Sachen Arbeitslosigkeit

Aufgehoben

Art. 41 Organisation

Aufgehoben

~~¹ Die kantonale Rekurskommission in Sachen Arbeitslosigkeit (die Kommission) besteht aus einem Präsidenten, zwei stellvertretenden Präsidenten, die eine juristische Ausbildung besitzen müssen, aus zwei Beisitzern sowie vier Ersatzbeisitzern. Sie wird von Schreibern, grundsätzlich mit juristischer Ausbildung, verbeiständet.~~

~~² Die Kommission tagt gültig in Anwesenheit von drei Mitgliedern, von denen eines der Präsident oder ein Ersatzpräsident sein muss. Mehrere Kammern können gleichzeitig tagen.~~

~~³ Der Staatsrat ernennt zu Beginn jeder Amtsperiode die Präsidenten und die Mitglieder der kantonalen Rekurskommission in Sachen Arbeitslosigkeit.~~

~~⁴ Mindestens ein Präsident und zwei Beisitzer sind deutscher Muttersprache.~~

~~⁵ Die Instruktion und die Gerichtsschreiberei werden von der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse versehen.~~

Art. 42 Verfahren

Aufgehoben

~~¹ Das Verfahren ist einfach und rasch.~~

~~² Es gibt keine Ferien im Verfahren vor der Kommission.~~

Art. 43 Beschwerdefrist

Aufgehoben

~~Die Beschwerde ist innert 30 Tagen seit Eröffnung der Verfügung einzureichen.~~

Art. 44 Beschwerdeentscheid

Aufgehoben

~~¹Die Kommission ermittelt den Sachverhalt von Amtes wegen und entscheidet in freier Beweiswürdigung; sie ist nicht an die Anträge der Parteien gebunden. Sie entscheidet aufgrund der Akten.~~

~~²Tritt die Kommission auf die Beschwerde ein, entscheidet sie in der Sache selbst oder weist diese mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zur Neuentscheidung zurück.~~

Art. 45 Aufschiebende Wirkung

Aufgehoben

~~Die Beschwerde hat nicht aufschiebende Wirkung, ausser sie ist gegen eine Verfügung eingereicht worden, die die Rückforderung von Leistungen gemäss Art. 95 AVIG zum Gegenstand hat.~~

Art. 46 Kosten und Parteientschädigung

Aufgehoben

~~¹Ausser bei mutwilliger Prozessführung ist das Verfahren kostenlos.~~

~~²In komplexen Fällen kann die Kommission dem ganz oder teilweise obsiegenden Beschwerdeführer auf Begehren eine Parteientschädigung zusprechen.~~

~~³Die zugesprochene Entschädigung wird im Dispositiv beziffert und der unterlegenen Partei auferlegt.~~

Übergangsbestimmungen der Änderung vom....

¹ Infolge Integration der RAV in den Staat Wallis wird letzterer beauftragt, die Übernahme der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter der RAV zu veranlassen, und zwar mit Wirkung ab Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung.

² Die Mietverträge betreffend der Büroräumlichkeiten der RAV müssen ebenfalls vom Staat Wallis übernommen werden, und zwar innerhalb einer Maximalfrist von vier Monaten ab Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung.

21. Gesetz über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung vom 8. April 2004

Art. 3 Grundsätze der Kostenaufteilung

¹Die Finanzierung der in Artikel 2 vorgesehenen Systeme wird zu **63** Prozent vom Kanton und zu **37** Prozent von den Gemeinden getragen.

²Der Anteil der Gemeinden wird wie folgt festgelegt:

- ein Sockelbetrag von **11** Prozent der Gesamtausgaben, aufgeteilt im Verhältnis zu den eingegangenen Verpflichtungen für die Personen, die in der jeweiligen Gemeinde Wohnsitz haben;

- der Restbetrag von **26** Prozent wird unter allen Gemeinden im Verhältnis zu ihrer Bevölkerungszahl ~~und ihrer Finanzkraft~~ aufgeteilt.

22. Jugendgesetz vom 11. Mai 2000

Art. 21 Erziehungsaufsicht und Erziehungsbeistand

¹Das zuständige Amt kann im Rahmen seiner Möglichkeiten von der Gerichts- oder Vormundschaftsbehörde beauftragt werden, die von ihr angeordneten Massnahmen wie

Erziehungsaufsicht (Art. 307 Abs. 3 ZGB) und Erziehungsbeistandschaft (Art. 308 Abs. 1 ZGB) auszuführen.

² Das zuständige Amt bezeichnet hierfür einen seiner Mitarbeiter.

³ *Der Staatsrat legt einen Pauschalbetrag fest, der vom zuständigen Amt an die Wohnsitzgemeinde des Jugendlichen verrechnet wird; ein Drittel des Betrages wird in erster Linie von den Eltern getragen und subsidiär von den zuständigen Körperschaften gemäss der kantonalen Gesetzgebung über die Eingliederung und die Sozialhilfe.*

Art. 33 Unterstützung durch den Kanton

¹ Der Kanton beteiligt sich an der Finanzierung der bewilligten Tagesbetreuungseinrichtungen *mit erweiterten Öffnungszeiten* auf der Grundlage eines Leistungsvertrages, welcher 30 Prozent der anerkannten Löhne ausmacht.

² *Der Kanton beteiligt sich am anerkannten Erziehungsmaterial auf der Grundlage eines Pauschalbetrags pro Kind.*

³ Die Tagesmüttervereinigungen sind den Tageseinrichtungen gleichgestellt.

⁴ die Bedingungen und die Modalitäten der Unterstützung durch den Kanton werden mittels Verordnung des Staatsrates festgelegt.

⁵ *Eine Weisung des Departements legt die Bedingungen für die Bewilligungen zur Öffnung von Tageseinrichtungen sowie für die Schaffung eines Netzes von Tagesmüttern fest.*

Art. 46 Platzierungskosten

¹ Die Platzierungskosten, bestehend aus Pensionspreis und persönlichem Budget, werden in erster Linie von den Eltern getragen und subsidiär von den zuständigen Körperschaften gemäss der kantonalen Gesetzgebung über die Eingliederung und die Sozialhilfe. *Der Betrag entspricht dem Beitrag der Eltern und wird durch einen Entscheid des Staatsrates festgelegt.*

~~² Die Kosten einer Platzierung in einer anerkannten Einrichtung ausserhalb des Kantons werden nach Abzug des Pensionspreises und des persönlichen Budgets, welche in erster Linie von den Eltern getragen werden und subsidiär von den zuständigen Körperschaften gemäss der kantonalen Gesetzgebung über die Eingliederung und die Sozialhilfe übernommen werden – zu einem Drittel vom Kanton und zu zwei Dritteln von den Gemeinden finanziert.~~

² *Die entsprechenden Beiträge des Kantons und der Gemeinden an den Betriebskosten der spezialisierten Institutionen werden im Gesetz über den Anteil der Gemeinden an den Gehältern des Personals der obligatorischen Schulzeit und an den Betriebsausgaben der spezialisierten Institutionen festgelegt.*

~~³ Der Beitrag der Gemeinden wird im Verhältnis zur Bevölkerungszahl festgelegt.~~

³ *Die Kosten für eine Platzierung, die in Absatz 2 nicht gedeckt werden, übernimmt nach Abzug des Pensionspreises und des persönlichen Budgets der Kanton.*

Art. 47 Planung, Betriebskosten und Investitionen

¹ Das Departement fördert, plant und koordiniert die Aktivitäten der sozialpädagogischen Einrichtungen gemäss den entsprechenden Bestimmungen des Bundes.

~~² Die Beteiligung des Kantons an den Betriebs- und Baukosten sowie die Aufteilung der Kosten für die Unterbringung von Kindern in der sozialpädagogischen Einrichtungen werden mittels Verordnung des Staatsrates geregelt.~~

III

Schlussbestimmungen

¹Das vorliegende Gesetz hebt unter Vorbehalt der Übergangsbestimmungen alle ihm zuwiderlaufenden Bestimmungen auf.

²Die nachfolgenden Gesetzesbestimmungen unterliegen der Genehmigung durch den Bund:

a) ... ;

b) ... ;

³Das vorliegende Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum, unter Ausnahme folgender Bestimmungen:

a) ... ;

⁴Der Staatsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes.

**Vorentwurf zur Revision des Gesetzes
über die amtliche Vermessung und Geoinformation**

vom 16. März 2006

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

Eingesehen den Artikel 75a der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999;

eingesehen den Artikel 950 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches;

eingesehen den Artikel 52 des Schlusstitels des Schweizerischen Zivilgesetzbuches;

eingesehen das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998;

eingesehen das Bundesgesetz über Geoinformation vom 5. Oktober 2007;

eingesehen die eidgenössische Verordnung über Geoinformation vom 21. Mai 2008;

eingesehen die eidgenössische Verordnung des Bundesamtes für Landestopographie über Geoinformation vom 26. Mai 2008;

eingesehen die eidgenössische Verordnung über geografische Namen vom 21. Mai 2008;

eingesehen die eidgenössische Verordnung über die Landesvermessung vom 21. Mai 2008;

eingesehen die eidgenössische Verordnung des VBS über Landesvermessung vom 5. Juni 2008;

eingesehen die eidgenössische Verordnung über die amtliche Vermessung vom 18. November 1992;

eingesehen die eidgenössische technische Verordnung über die amtliche Vermessung vom 10. Juni 1994;

eingesehen die eidgenössische Verordnung über die Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer vom 21. Mai 2008;

eingesehen die eidgenössische Verordnung der Bundesversammlung über die Finanzierung der amtlichen Vermessung vom 6. Oktober 2006;

~~eingesehen den Bundesbeschluss über die Abgeltung der amtlichen Vermessung vom 20. März 1992;~~

~~eingesehen die eidgenössische Verordnung über Orts-, Gemeinde- und Stationsnamen vom 30. Dezember 1970~~

eingesehen den Artikel 42 der Kantonsverfassung;

auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Zweck und Delegationsnorm

Art. 1 Zweck

¹Das vorliegende Gesetz bezweckt die Anwendung der Bundesgesetzgebung im Bereiche der amtlichen Vermessung und der Geoinformation.

²Jede im vorliegenden Gesetz benutzte Bezeichnung einer Person, eines Statuts, einer Funktion oder eines Berufs gilt im gleichen Sinne für Frau und Mann.

Art. 2 Durchführung

Der Staatsrat regelt folgende Bereiche in einer Verordnung:

- a) das Verfahren zur Festlegung von Kantons- und Gemeindegrenzen;
- b) das Verfahren für die Vermarkung und die Ersterhebung von Grundstücken;
- c) die laufende und die periodische Nachführung der amtlichen Vermessung;

- d) die Anforderungen und Modalitäten bei Mutationen;
- e) die Koordination der Verfahren bei landwirtschaftlichen Bodenverbesserungen und Baulandumlegungen mit der Vermessung;
- f) die Zusammenarbeit zwischen der amtlichen Vermessung, dem Grundbuch und den Steuerbehörden;
- g) die Datenabgabe und die Gebühren;
- h) das Verfahren für die Festlegung der Perimeter der Gebiete mit dauernden Bodenverschiebungen;
- i) die Organisation und Betriebsmodalitäten des kantonalen Geoinformationssystems;
- j) ~~den Honorartarif für den Unterhalt und die Nachführung der amtlichen Vermessung.~~

2. Abschnitt: Organisation

Art. 3¹ Staatsrat

¹ Der Staatsrat ist verantwortlich für die *Durchführung der* amtliche Vermessung.

² Ihm obliegen namentlich folgende Aufgaben:

- a) er genehmigt die Vermessung und verleiht damit dem Vermessungswerk die Beweiskraft öffentlicher Urkunden;
- b) er genehmigt die Änderungen kommunaler Hoheitsgrenzen und entscheidet über Streitigkeiten bezüglich der Festlegung dieser Grenzen;
- c) er ernennt die Mitglieder der Nomenklaturkommission;
- d) er bestimmt die Gebiete mit dauernden Bodenverschiebungen;
- e) er vergibt die Vermessungs-~~und Nachführungs~~arbeiten der amtlichen Vermessung;
- f) er schliesst im Rahmen seiner Finanzkompetenzen die zwischen dem Departement und dem Bund ausgehandelten *mehrbjährigen* Programmvereinbarungen (Leistungsaufträge) ab;
- g) *er bezeichnet die für die Aufsicht über die amtliche Vermessung zuständige Stelle (Vermessungsaufsicht).*

Art. 4¹ Departement

Das für die amtliche Vermessung zuständige Departement hat folgende Aufgaben:

- a) es handelt mit dem Bund die *mehrbjährigen* Programmvereinbarungen (Leistungsaufträge) aus und *schliesst mit dem Bund die einjährige Programmvereinbarung ablegt die Realisierungspläne fest*;
- b) *in Gebieten mit einer finanziellen Beteiligung der Gemeinde ordnet es, nach Anhören der Gemeinde, ordnet es die Durchführung der Vermarkung, der Ersterhebung der Daten, der Erneuerung der Vermessung und die periodische Nachführung an und ohne finanzielle Beteiligung der Gemeinde ordnet es die Arbeiten ohne Anhören der Gemeinden an*;
- c) es verordnet die öffentliche Auflage der Skizzen der Grenzfeststellung;
- d) es verordnet die öffentliche Auflage der Vermessungsdokumente;
- e) es stellt die Koordination zwischen Grundbuch, Vermessung und Steuerbehörden sicher.

Art. 5¹ ~~Dienststelle~~ Kantonale Vermessungsaufsicht

¹ Die für die ~~Geomatik zuständige Dienststelle (nachfolgend Dienststelle genannt)~~ *Aufsicht über die amtliche Vermessung zuständige Stelle (Vermessungsaufsicht)* hat namentlich folgende Aufgaben:

- a) sie beteiligt sich gemäss den Weisungen des Departements und den Richtlinien des Staatsrates an der Vorbereitung der Programmvereinbarungen (Leistungsaufträge) ~~und der Realisierungspläne~~;
- b) sie ist verantwortlich für die Lagefixpunkte 2- und die Höhenfixpunkte der Kategorie 2 und 3 ~~sowie für den Übersichtsplan~~;
- c) sie beaufsichtigt die Geometer sowie ihre Büros;
- d) sie erstellt und unterzeichnet die Vermessungs-~~und Nachführungs~~verträge;
- e) *sie leitet, überwacht und verifiziert die Arbeiten der amtlichen Vermessung*;
- e) ~~sie bewilligt die kommerzielle Nutzung von Daten der amtlichen Vermessung~~;

- f) sie ist mit der Aufsicht von Vermessungsarbeiten beauftragt, die auf Grund ~~des Gesetzes betreffend Expropriationen zum Zwecke öffentlichen Nutzens der Gesetzgebung über die Enteignung vom 1. Dezember 1887~~ ausgeführt werden;
- g) sie ist mit der ~~administrativen Leitung des kantonalen Geoinformationssystems (GIS Wallis) betraut~~; sie sorgt für die Koordination der amtlichen Vermessung mit anderen Vermessungsvorhaben und Geoinformationssystemen;
- h) sie ist mit der Aufsicht über die Vermessungsarbeiten bei Baulandumlegungen betraut;
- i) sie verwaltet die originalen Daten der amtlichen Vermessung
- j) sie erstellt und führt den Basis- und Übersichtsplan nach.

² Sie ist für alle Aufgaben in Anwendung dieses Gesetzes verantwortlich, welche nicht ausdrücklich einer anderen Behörde zugeteilt wurden.

³ Die ~~Dienststelle Vermessungsaufsicht steht unter der Leitung eines im Geometerregister eingetragenen Ingenieur-Geometers~~ wird vom Kantonsgeometer geleitet. Diese Person muss ein eidgenössisch patentierter Ingenieur-Geometer sein.

Art. 6 Nomenklaturkommission

¹ Für jede der beiden Amtssprachen wird eine Nomenklaturkommission eingesetzt, die mit der Schreibweise der Flurnamen beauftragt ist.

² Jede Kommission setzt sich zusammen aus drei bis fünf Mitgliedern, die vom Staatsrat jeweils für eine Verwaltungsperiode ernannt werden. Das Sekretariat wird durch die ~~Dienststelle Vermessungsaufsicht~~ sichergestellt.

³ Die ~~Dienststelle Vermessungsaufsicht~~ koordiniert die Arbeiten der Kommissionen.

⁴ Die Kommission prüft die vom Ingenieur-Geometer erhobenen ~~Flurnamen~~ *geografischen Namen* auf ihre *sprachliche* Richtigkeit und ~~setzt deren Schreibweise fest~~ *teilt der für die Festlegung der Namen zuständigen Stelle ihren Befund und ihre Empfehlungen mit.*

Art. 7 Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat ernennt die Vermessungskommission und deren Präsidenten.

² Er nimmt bei der Festsetzung des Vermessungsprogramms teil.

³ Er genehmigt die durch die Nomenklaturkommission ~~festgesetzten~~ *empfohlenen* ~~Flurnamen~~ *geografischen Namen*.

⁴ Er bestimmt die Gemeindegrenzen im Einverständnis mit den Nachbargemeinden.

Art. 8 Vermessungskommission

¹ Bei der Grenzfestlegung, der Ersterhebung der Daten oder der Erneuerung der Vermessung wählt der Gemeinderat der betroffenen Gemeinde für die Dauer der Arbeiten eine Vermessungskommission.

² Die Kommission setzt sich aus drei bis fünf Mitgliedern zusammen. Das Sekretariat wird durch die Gemeinde sichergestellt.

³ Die Kommission hat die Aufgabe, bei der Grenzfeststellung mitzuhelfen, die Einsprachen zu behandeln und die notwendigen Bekanntmachungen zu erlassen.

Art. 9 Geoinformationssystem

¹ Das kantonale Geoinformationssystem soll die rationelle Verwaltung und die optimale Nutzung der raumbezogenen Daten gewährleisten, insbesondere durch die Koordination zwischen den Dienststellen der Verwaltung, den Gemeinden und den Privaten bei der Produktion und Benutzung dieser Daten.

² Die Dienststelle erlässt die notwendigen Richtlinien und übt die Koordination im Bereich der Geomatik zwischen den kantonalen Dienststellen aus.

³ Alle Behörden und Organe sind verpflichtet, sich bei der Dienststelle zu melden, bevor sie Arbeiten in Verbindung mit Geoinformationen in Angriff nehmen, damit die Koordination sichergestellt werden kann.

2. Kapitel: Ausführung der amtlichen Vermessung

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 10 Programm

~~¹Der Realisierungsplan legt abgestuft nach Prioritäten fest, wann und wie die flächendeckende amtliche Vermessung ausgeführt wird. Gestützt auf die strategische Planung der amtlichen Vermessung des Bundes, erstellt der Kanton die notwendigen Umsetzungspläne.~~

~~²Der Leistungsauftrag beschreibt die Realisierung der amtlichen Vermessung für eine Zeitperiode von vier Jahren. Entsprechend seiner Finanzkompetenz schliesst der Staatsrat, die durch das zuständige Departement ausgehandelten mehrjährigen Programmvereinbarungen, mit dem Bund ab.~~

~~³Die einjährige Programmvereinbarung Leistungsvereinbarung beinhaltet die Vermessungsarbeiten eines Jahres für den gesamten Kanton und bildet die Grundlage für die Abgeltungen des Bundes.~~

~~⁴Der Realisierungsplan wird durch den Bund genehmigt.~~

Art. 11 Zugang zu Grundstücken und Fixpunkte

~~¹Die mit den amtlichen Vermessungsarbeiten beauftragten Personen haben Zugang zu den Grundstücken, soweit dies für die Erfüllung ihrer Arbeiten erforderlich ist.~~

~~²Die Grundeigentümer (nachfolgend Eigentümer genannt) müssen auf ihrem Grundstück die für die amtliche Vermessung notwendigen Fixpunkte dulden. Im Falle von Streitigkeiten entscheidet die Dienststelle.~~

~~³Kantonale Fixpunkte müssen ins Grundbuch eingetragen werden.~~

~~⁴Die Beschränkung des Eigentums ist auf Gesuch der Dienststelle kostenlos im Grundbuch anzumerken.~~

~~⁵Eine Entschädigung wird nur geschuldet, wenn die Nutzung des Grundstücks erheblich eingeschränkt wird. Im Streitfall wird die Entschädigung im Enteignungsverfahren festgesetzt.~~

Art. 12 Arbeitsvergabe

~~¹Die Arbeitsvergabe erfolgt gemäss den kantonalen Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen.~~

~~²Unter Vorbehalt der Ausnahmen gemäss Absatz 3 muss die Ausführung der amtlichen Vermessungsarbeiten eidgenössisch patentierten Ingenieur Geometern anvertraut werden.~~

~~³Im Bereich der Informationsebenen „Bodenbedeckung“, „Einzelobjekte“ und „Höhen“ können die Arbeiten durch andere Vermessungsfachleute ausgeführt werden, soweit es sich nicht um den Unterhalt und die Nachführung der amtlichen Vermessung handelt.~~

2. Abschnitt: Vermarkung

Art. 13 Begriff und Beschluss

~~Die Vermarkung umfasst die Grenzfeststellung und das Anbringen von Grenzzeichen und wird vom Departement nach Anhören der Gemeinde angeordnet. Die Grenzzeichen sind in der Regel anzubringen, bevor die Daten der Informationsebene „Liegenschaften“ erstmals erhoben werden.~~

Art. 14 Gemeindegrenzen

~~¹Die Festlegung der Gemeindegrenzen im unvermessenen Gebiet obliegt den Gemeinden.~~

~~²Können sich Gemeinden über die Festlegung der Gemeindegrenzen nicht einigen, so entscheidet der Staatsrat.~~

~~³Änderungen von Gemeindegrenzen unterliegen der Genehmigung durch den Staatsrat.~~

~~⁴Alle betroffenen Eigentümer werden durch die Gemeinde über die Änderung informiert.~~

Art. 15 Eigentumsgrenzen

¹ Die Grenzfeststellung der Grundstücke ist Pflicht der Eigentümer.

² Diese werden durch öffentliche Bekanntmachung und eingeschriebenen Brief der Vermessungskommission eingeladen, diese Grenzfeststellung vorzunehmen.

³ Können sich die Eigentümer nicht einigen oder erscheinen sie trotz einer ordnungsgemässen Vorladung nicht, so wird die Grenzfeststellung von der Vermessungskommission in Zusammenarbeit mit dem beauftragten ~~eidgenössisch-patentierten~~ *im Geometerregister eingetragenen* Ingenieur-Geometer kostenpflichtig zu Lasten der Eigentümer vorgenommen, welche durch einen Entscheid betroffen sind.

⁴ Ausserhalb von Bauzonen kann die ~~Dienststelle~~ *Vermessungsaufsicht* bestimmen, dass die Grenzen gestützt auf Pläne, Luftbilder oder andere geeignete Grundlagen festgestellt werden.

Art. 16 Öffentliche Auflage

¹ Das Departement ordnet eine öffentliche Auflage der Skizzen der Grenzfeststellung während einer Dauer von 30 Tagen an.

² Die betroffenen Eigentümer werden davon durch öffentliche Bekanntmachung und ~~eingeschriebenen~~ *durch einen* Brief der Vermessungskommission in Kenntnis gesetzt.

³ Sie können innerhalb der Auflagefrist gegen die Grenzfeststellung bei der Vermessungskommission begründete Einsprache erheben.

⁴ Gegen den Einspracheentscheid können die Eigentümer innert 30 Tagen beim zuständigen Zivilrichter Klage erheben.

Art. 17 Grenzzeichen

¹ Die ~~Dienststelle~~ *Vermessungsaufsicht* legt die zulässigen Grenzzeichen fest.

² Die Grenzzeichen müssen unter der Verantwortung eines *im Geometerregister eingetragenen* ~~patentierten~~ Ingenieur-Geometers angebracht werden.

³ Auf das Anbringen von Grenzzeichen kann in den Fällen verzichtet werden, welche ~~bundesrechtlich~~ *in Artikel 17 Absatz 2 der eidgenössischen Verordnung über die amtliche Vermessung* vorgesehen sind.

3. Abschnitt: Ersterhebung und Erneuerung

Art. 18 Ersterhebung

Als Ersterhebung gilt die Erstellung der Bestandteile der amtlichen Vermessung in Gebieten ohne definitiv anerkannte amtliche Vermessung und in Gebieten im Sinne von Artikel 51 Absätze 3 und 4 der eidgenössischen Verordnung über die amtliche Vermessung. Die Ersterhebung wird durch das Departement, *in Gebieten mit einer finanziellen Beteiligung der Gemeinde*, nach Anhören der Gemeinde angeordnet.

Art. 19 Öffentliche Auflage

¹ Nach der Verifikation durch die ~~Dienststelle~~ *Vermessungsaufsicht* und der Vorprüfung durch die Eidgenössische Vermessungsdirektion ordnet das Departement eine öffentliche Auflage der amtlichen Vermessungsdokumente während einer Dauer von 30 Tagen an.

² Die betroffenen Eigentümer werden davon durch öffentliche Bekanntmachung und ~~eingeschriebenen~~ *durch einen* Brief der Vermessungskommission in Kenntnis gesetzt.

³ Sie können innerhalb der Auflagefrist gegen die Dokumente der amtlichen Vermessung bei der Vermessungskommission begründete Einsprache erheben.

⁴ Gegen den Einspracheentscheid können die Eigentümer innert 30 Tagen beim zuständigen Zivilrichter Klage erheben.

Art. 20 Erneuerung

¹ Es finden die folgenden zwei Arten von Erneuerungen Anwendung:

- a) die ordentliche Erneuerung für die Erstellung der Bestandteile der amtlichen Vermessung nach neuer Ordnung durch Umarbeitung und Ergänzung einer definitiv anerkannten amtlichen Vermessung alter Ordnung. Die ordentliche Erneuerung wird durch das Departement, nach Anhören der Gemeinde, angeordnet.
- b) die technische Erneuerung für die *besonderen Anpassungen von aussergewöhnlich hohem nationalen Interesse an ein neues Datenmodell einer amtlichen Vermessung, welche nach den Bestimmungen der Verordnung über die amtliche Vermessung erstellt wurde.*
- ² Sofern die Eigentümer in ihren *dinglichen* Rechten nicht betroffen sind, wird keine öffentliche Auflage mit Einspracheverfahren durchgeführt.

3. Kapitel: Unterhalt, Nachführung

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 21 ~~Dienststelle~~ *Vermessungsaufsicht*

Die ~~Dienststelle~~ *Vermessungsaufsicht* regelt den Unterhalt und die Nachführung der amtlichen Vermessung.

Art. 22 ~~Amthlicher~~ *Ingenieur-Geometer*

¹ ~~Nach Anhörung der Gemeinde vergibt der Staatsrat, gestützt auf Artikel 12, die auf fünf Jahre befristeten Nachführungsarbeiten der amtlichen Vermessung. Durch dieses Verfahren der Arbeitsvergabe ist für jede Gemeinde ein amthlicher Geometer bestimmt. Der Verursacher einer Änderung in der amtlichen Vermessung beauftragt einen im Geometerregister eingetragenen Ingenieur-Geometer mit der Durchführung der notwendigen Arbeiten.~~

² ~~Der amthliche Geometer muss Inhaber des eidgenössischen Geometerpatentes sein. Er ist mit dem Unterhalt und der Nachführung der amtlichen Vermessung beauftragt.~~

³ ~~In einem Vertrag zwischen der Dienststelle, dem amthlichen Geometer und dessen Büro sind die Rechte und Pflichten der Parteien geregelt. Die Ingenieur-Geometer sowie die qualifizierten Vermessungsfachleute sind verpflichtet, der Vermessungsaufsicht vollständige Einsicht in ihre Geschäftsunterlagen zu gewähren.~~

⁴ ~~Die Honorartarife der amthlichen Geometer für den Unterhalt und die Nachführung der amtlichen Vermessung werden durch den Staatsrat festgelegt. Die Ingenieur-Geometer und qualifizierten Vermessungsfachleute handeln privatrechtlich und auf eigene Rechnung.~~

⁵ ~~Während der Ausführung von Ersterhebung, Erneuerung, provisorischer Numerisierung, periodischer Nachführung oder Anpassungen von aussergewöhnlich hohem nationalem Interesse muss zwingend, der mit diesen Arbeiten beauftragte Ingenieur-Geometer auch mit der Ausführung der laufenden Nachführung beauftragt werden.~~

2. Abschnitt: Unterhalt

Art. 23 Fixpunkte

¹ Die Eigentümer achten auf den Zustand der auf ihren Grundstücken angebrachten Fixpunkte. Dasselbe gilt für den Kanton, die Gemeinden, die öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften und die konzessionierten Unternehmungen, wenn sie auf fremdem Grundstück Arbeiten ausführen oder ausführen lassen.

² Die Eigentümer informieren unverzüglich ~~den amthlichen Geometer oder die Dienststelle~~ *die Vermessungsaufsicht*, wenn:

- a) sie Arbeiten ausführen, welche diese Punkte gefährden;
- b) sie feststellen, dass diese Punkte entfernt, versetzt oder beschädigt wurden.

³ ~~Der amthliche Geometer oder die Dienststelle treffen~~ *Die Vermessungsaufsicht trifft* die notwendigen Massnahmen zum Unterhalt oder zur Wiederherstellung derjenigen Fixpunkte, für die sie verantwortlich sind. Die Massnahmen werden auf Ersuchen oder von Amtes wegen

vorgenommen, wenn die Wiederherstellung für die Ausführung von Vermessungsarbeiten notwendig ist.

~~⁴Die Wiederherstellung kann nur von der zuständigen Stelle ausgeführt werden. Der Kanton kann die Erstellung und den Unterhalt der Lage- und Höhenpunkte der Kategorien 2 und 3 an Dritte übertragen.~~

Art. 24 Grenzzeichen

¹Die Eigentümer müssen die Grenzzeichen ihrer Grundstücke in gutem Zustand erhalten. Dasselbe gilt für den Kanton, die Gemeinden, die öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften und die konzessionierten Unternehmungen, wenn sie auf fremdem Grundstück Arbeiten durchführen oder ausführen lassen.

~~²Einzig der amtliche Geometer ist die im Geometerregister eingetragenen Ingenieur-Geometer sind berechtigt, Grenzzeichen wiederherzustellen.~~

Art. 25 Dokumente und andere Datenträger

Die Dokumente und andere Datenträger der amtlichen Vermessung sind im Eigentum des Kantons und werden ~~gemäss Anweisung der Dienststelle vom amtlichen Geometer oder von der Dienststelle~~ von der Vermessungsaufsicht aufbewahrt.

3. Abschnitt: Nachführung

Art. 26 Grenzen von Grundstücken

¹Sämtliche Grenzänderungen von Grundstücken können nur auf der Grundlage eines Mutationsprotokolls getätigt werden, das ~~vom von amtlichen~~ einem im Geometerregister eingetragenen Ingenieur-Geometer ~~eigenhändig~~ unterzeichnet worden ist.

²Das Mutationsprotokoll muss in der Regel nach dem Anbringen der Grenzzeichen und der Aufnahme der neuen Grenzen erstellt werden.

~~³Auf Ersuchen des Eigentümers sind die Arbeiten durch den amtlichen Geometer innerhalb eines Monats durchzuführen.~~

⁴Sämtliche Mutationsprotokolle, die innerhalb von ~~drei~~ einem Jahren im Grundbuch nicht eingetragen sind, werden rechtsunwirksam und der alte Zustand muss kostenpflichtig wieder hergestellt werden.

⁵Die Kosten der Aufhebung der Mutation und der allfälligen Rückvermarkung trägt der Auftraggeber der Mutation.

Art. 27 Laufende Nachführung

~~¹Die Gemeinden oder der Kanton informieren jährlich den amtlichen Geometer über ausgeführte Bauten und andere Elemente, die der Nachführungspflicht unterliegen. Sämtliche Bestandteile der amtlichen Vermessung unterliegen der Nachführungspflicht.~~

~~²Nicht als laufende Nachführungen gelten:~~

~~a) Landumlegungen und Grenzregulierungen;~~

~~b) Güterzusammenlegungen;~~

~~c) Expropriationen. Die Bestandteile der amtlichen Vermessung, die einer Bewilligung- oder öffentlichen Auflagepflicht unterstehen, sind innert eines Jahres nach Eintreten einer Veränderung nachzuführen.~~

~~³Wer durch sein Handeln Nachführungsarbeiten auslöst, wird durch die zuständige Bewilligungsbehörde unter Androhung einer Ersatzvornahme im Unterlassungsfall aufgefordert, einen im Geometerregister eingetragenen Ingenieur-Geometer mit der Ausführung der Nachführung der amtlichen Vermessung zu beauftragen.~~

~~⁴Nimmt die Gemeinde nach erfolgloser Mahnung eine Ersatzvornahme vor, so kann sie neben den eigentlichen Kosten der Nachführung auch ihren zusätzlichen Aufwand in Rechnung stellen..~~

Art. 28 Periodische Nachführung

Die Daten, die nicht der laufenden Nachführung unterliegen oder von ihr erfasst werden, sind periodisch nachzuführen.

Art. 29 Meldepflicht bei Mutationen

¹ Das Grundbuchamt hat die Pflicht, die Meldung über den Eintrag der Mutation ins Grundbuch in der vorgeschriebenen Form ~~innerhalb einer Woche~~*sofort* der ~~Dienststelle und dem amtlichen Geometer~~*Vermessungsaufsicht* zuzustellen.

² ~~Der amtliche Geometer~~*Die Vermessungsaufsicht* ist nach der Meldung verpflichtet, diese Mutation ~~innerhalb eines Monats~~*sofort* nachzuführen.

4. Abschnitt: Berichtigung

Art. 30 Grenzen

¹ Betrifft die Grenzberichtigung ein Grundstück, so kann ~~der amtliche Geometer~~ die Berichtigung nur mit schriftlicher Zustimmung der Eigentümer ~~vornehmen~~*vorgenommen werden*.

² Bei fehlender schriftlicher Zustimmung entscheidet die ~~Dienststelle~~*kantonale Vermessungsaufsicht*. Die Eigentümer können innert einer Frist von 30 Tagen beim zuständigen Zivilrichter Klage erheben.

Art. 31 Andere Elemente

Betrifft die Berichtigung andere Elemente, ~~nimmt sie der amtliche Geometer von Amtes wegen vor und benachrichtigt schriftlich die betroffenen Eigentümer~~ *so werden diese von Amtes wegen beboben*.

5. Abschnitt: Daten- und Planabgabe

Art. 32 Daten- und Planabgabe

¹ Die Daten der amtlichen Vermessung sind öffentlich.

² ~~Der amtliche Geometer und die Dienststelle~~*Die im Geometerregister eingetragenen Ingenieur-Geometer und die Vermessungsaufsicht* sind zuständig für die Datenabgabe.

³ ~~Die offiziellen Situationspläne~~*beglaubigten Auszüge aus den Geobasisdaten der amtlichen Vermessung* sind durch ~~den amtlichen~~ *einen im Geometerregister eingetragenen Ingenieur-Geometer* zu datieren und zu ~~unterzeichnen~~*amtlich zu bestätigen*.

4. Kapitel: Kostenverteilung

Art. 33 Vermarkung

¹ Die Kosten der Vermarkung gehen zu Lasten der Eigentümer.

² Sofern der Bund einen Kostenanteil übernimmt, gewährt der Kanton einen Beitrag von ~~20~~*75* Prozent an die anrechenbaren Kosten.

³ Mit einem zinslosen Darlehen leistet der Kanton die nötigen Vorschüsse auf die anrechenbaren Kosten und verlangt von der Gemeinde nach Massgabe des Arbeitsfortschritts Akontozahlungen.

⁴ Die Kosten der Vermarkung in den Landwirtschaftszonen werden nach folgendem Verteilschlüssel aufgeteilt:

- a) ein Drittel der Kosten nach Massgabe der Anzahl der Parzellen;
- b) ein Drittel der Kosten nach Massgabe der Anzahl der Eigentümer;
- c) ein Drittel der Kosten nach Massgabe der Parzellenfläche.

⁵ Die Kosten der Vermarkung in den Bauzonen werden nach folgendem Verteilschlüssel aufgeteilt:

- a) ein Sechstel der Kosten nach Massgabe der Anzahl der Parzellen;
- b) ein Sechstel der Kosten nach Massgabe der Anzahl der Eigentümer;
- c) ein Sechstel der Kosten nach Massgabe der Parzellenfläche;
- d) die Hälfte der Kosten nach Massgabe der Anzahl neuen Grenzzeichen.

⁶ Kostenpflichtig sind die jeweiligen Eigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Die Kostenfestlegung erfolgt durch Verfügung der Gemeinde, gegen welche Einsprache bei der Gemeinde erhoben werden kann.

⁷ Verlangt der Eigentümer das Anbringen von Grenzzeichen, obwohl grundsätzlich auf das Anbringen solcher Grenzzeichen verzichtet wird, trägt er die entsprechenden Kosten vollumfänglich.

⁸ Die Gemeinden sind für das Inkasso der Kostenbeiträge bei den Eigentümer verantwortlich.

⁹ Die geschuldeten Beträge sind durch ein gesetzliches Grundpfandrecht sichergestellt. Dieses besteht ohne Eintrag und geht allen eingetragenen Grundpfandrechten vor.

Art. 34 Ersterhebung

¹ Die Kosten der Ersterhebung von Vermessungsdaten gehen zu Lasten ~~der Gemeinde~~ des Kantons.

² Sofern der Bund für die Ersterhebung der Daten einen Kostenanteil übernimmt, teilen sich *in der Beitragszone I und II* der Kanton und die Gemeinde den Rest der anrechenbaren Kosten jeweils zur Hälfte. *In der Beitragszone III trägt der Kanton den Teil der anrechenbaren Kosten, die nicht durch den Bund getragen werden.*

³ Mit einem zinslosen Darlehen leistet der Kanton die nötigen Vorschüsse ~~auf die anrechenbaren Kosten~~ und er verlangt von der Gemeinde nach Massgabe des Arbeitsfortschritts Akontozahlungen.

⁴ Die nichtanrechenbaren Kosten ~~kann die Gemeinde~~ werden der Gemeinde in Rechnung gestellt und sie wälzt diese auf die betroffenen Eigentümer abwälzen. Diese Kosten werden nach folgendem Verteilschlüssel aufgeteilt:

- a) ein Drittel der Kosten nach Massgabe der Anzahl der Parzellen;
- b) ein Drittel der Kosten nach Massgabe der Anzahl der Eigentümer;
- c) ein Drittel der Kosten nach Massgabe der Parzellenfläche.

⁵ Kostenpflichtig sind die jeweiligen Eigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Die Kostenfestlegung erfolgt durch Verfügung der Gemeinde, gegen welche Einsprache bei der Gemeinde erhoben werden kann.

⁶ Die Gemeinden sind für das Inkasso der Kostenbeiträge bei den Eigentümer verantwortlich.

⁷ Die geschuldeten Beträge sind durch ein gesetzliches Grundpfandrecht sichergestellt. Dieses besteht ohne Eintrag und geht allen eingetragenen Grundpfandrechten vor.

Art. 35 Erneuerung

¹ Die Kosten der ordentlichen Erneuerung einer amtlichen Vermessung gehen zu Lasten ~~der Gemeinde~~ des Kantons.

² Sofern der Bund für die Erneuerung der Daten einen Kostenanteil übernimmt, gewährt der Kanton einen Anteil von 15 Prozent an die anrechenbaren Kosten *und der Rest wird von der Gemeinde bezahlt.*

³ Mit einem zinslosen Darlehen leistet der Kanton die nötigen Vorschüsse ~~auf die anrechenbaren Kosten~~ und verlangt von der Gemeinde nach Massgabe des Arbeitsfortschritts Akontozahlungen.

⁴ Die Kosten der technischen Erneuerung gehen zu Lasten des Kantons.

Art. 36 Unterhalt

¹ Die Kosten der Wiederherstellung der Fixpunkte und Grenzzeichen trägt grundsätzlich der Verursacher. Diese Kosten werden durch die zuständige Stelle (Kanton oder Gemeinde) in Form einer Verfügung festgelegt, gegen welche eine begründete Einsprache erhoben werden kann.

² Die nicht auf den Verursacher überwälzbaren Kosten gehen zu Lasten:

- a) des Kantons für die Lagefixpunkte 2 und 3 und die Höhenfixpunkte 2 und 3;
- b) ~~der Gemeinde für die Lagefixpunkte 3 und die Höhenfixpunkte 3;~~
- c) der Eigentümer für die Grenzzeichen.

³ Die Kosten werden unter den Eigentümern, die von den ersetzten Grenzzeichen betroffen sind, anteilmässig aufgeteilt.

Art. 36^{bis} Änderung Genauigkeitsstufe

Wird ein Gebiet im Rahmen der Zonennutzungsplanung in ein Gebiet mit einer höheren Genauigkeitsanforderung umgezont, so haben die notwendigen Arbeiten in der amtlichen Vermessung die betroffenen Eigentümer zu bezahlen.

Art. 37 Laufende Nachführung

¹Die Kosten der laufenden Nachführung der Daten trägt grundsätzlich der Verursacher. Sie werden durch die Gemeinde in Form einer Verfügung festgelegt, gegen welche eine begründete Einsprache erhoben werden kann.

²~~Die nicht auf den Verursacher überwälzbaren Kosten der laufenden Nachführung gehen zu Lasten der Gemeinde.~~

³Die Kosten der Errichtung neuer Fixpunkte für die Nachführung gehen zu Lasten ~~der Gemeinde~~ des Verursachers einer Nachführung.

Art. 37^{bis} Basis- und Übersichtsplan

Die Kosten für die Erstellung und Nachführung des Basis- und Übersichtsplanes trägt der Kanton.

Art. 38 Periodische Nachführung

Die Kosten der periodischen Nachführung tragen der Bund und der Kanton.

Art. 39 Berichtigung

¹Die Eigentümer tragen die Kosten der Berichtigungen in den Vermessungsdokumenten, die sie durch Nachlässigkeit, falsche Angaben oder Unterlassen von Informationsmitteilungen verursacht haben.

²Die Berichtigungskosten gehen zu Lasten der Geometer oder anderer Vermessungsfachleute, sofern sie diese verursacht haben.

³Der Kanton trägt die übrigen Berichtigungskosten, welche durch die Absätze 1 und 2 nicht erfasst sind.

⁴Die ~~Dienststelle~~ *Vermessungsaufsicht* stellt durch Verfügung die Verursacher und die zu übernehmenden Kosten fest.

Art. 40 Pauschale Abgeltungen

Anstelle der Kantonsbeiträge für die Vermarkung, für die Ersterhebung und für die Erneuerung kann das Departement im Einvernehmen mit den Gemeinden pauschale Abgeltungen festlegen.

5. Kapitel: Rechtsmittel und Schlussbestimmungen

Art. 41 Verwaltungsrechtliche Klage

Betroffene Gemeinden, die den Entscheid betreffend der Feststellung von Gemeindegrenzen nicht anerkennen, können innert 30 Tagen beim Kantonsgericht eine verwaltungsrechtliche Klage einreichen.

Art. 42 Verwaltungsbeschwerde

Gegen Verfügungen und Einspracheentscheide in Anwendung dieses Gesetzes kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Staatsrat eingereicht werden. Vorbehalten bleiben die Fälle, für welche ausdrücklich der zivilrechtliche Rechtsweg vorgeschrieben ist.

Art. 43 Ersatzvornahme

Bei selbstverschuldeter Nichteinhaltung der Fristen und erfolgter Mahnung mit Gewährung neuer Erfüllungsfrist kann der Auftraggeber dem beauftragten Geometer den Auftrag entziehen und freihändig den Auftrag an einen anderen Geometer vergeben, damit die Ausführung des Auftrages

sichergestellt werden kann. Die dadurch entstehenden Mehrkosten trägt der Geometer, welchem der Auftrag entzogen wurde.

Art. 44 Aufhebung bestehenden Rechts

¹Das Gesetz über die amtliche Vermessung vom 16. November 1994 und die Verordnung über die Abgabe und Nutzung von Auszügen und Auswertungen der amtlichen Vermessung vom 11. Oktober 1995 werden aufgehoben.

²Aufgehoben werden ebenfalls:

- das Reglement betreffend die Organisation des kantonalen technischen Vermessungsamtes des Grundbuches vom 17. September 1912;
- der Beschluss betreffend die Erhebung von Gebühren bei der Abgabe von Protokollauszügen der trigonometrischen Punkte mit Koordinaten sowie der Nivellementsunkte vom 31. Mai 1989;
- das Reglement über die Nachführung der Grundbuchvermessungswerke vom 25. Mai 1937,
- das Vermarktungsreglement vom 25. Mai 1937;
- der Beschluss betreffend den Austausch von Parzellen auf dem Verwaltungswege, der die Abrundung der Grundstücke bezweckt, vom 5. Juli 1923;

Art. 45 Änderung bestehenden Rechts

Das Gesetz betreffend Expropriation zum Zwecke öffentlichen Nutzens vom 1. Dezember 1887 wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 2 (neu)

Die für die amtliche Vermessung zuständige Dienststelle ist mit der technischen Aufsicht über die im Kanton Wallis durchgeführten Expropriationen betraut.

Art. 46 Übergangsbestimmung

~~Das Gesetz findet ebenfalls Anwendung auf alle laufenden Arbeiten, mit Ausnahme der Bevorschussung der Vermarktung. Diese wird durch die Gemeinden sichergestellt~~

¹*Die bis Ende 2011 laufenden Nachführungsverträge werden verlängert, bis die neue zentrale Datenhaltung in Betrieb ist.*

²Der Kanton übernimmt für die Jahre 2007 und folgende den zuvor gekürzten Bundesanteil der Subventionen für die Ersterhebung in der Bauzone der Gemeinden Ausserberg, Nendaz und Unterbäch.

³*Die bisher zuständigen amtlichen Geometer haben sämtliche Originalakten auf den Zeitpunkt der Einführung des neuen Systems der Vermessungsaufsicht zu übergeben.*

⁴*Akten einer laufenden Nachführung, welche zur Zeit des Inkrafttretens des neuen Systems hängig ist, sind nach Abschluss dieser Nachführung der Vermessungsaufsicht zu übergeben.*

⁵*Laufende Arbeiten werden nach alter Ordnung abgeschlossen.*

Art. 47 Referendum und Inkrafttreten

¹Das vorliegende Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.

²Der Staatsrat setzt das Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes nach dessen Genehmigung durch den Bundesrat fest.

**Vorentwurf des Gesetzes
über das Personal der obligatorischen Schulzeit (inkl. Kindergarten) und der allgemeinen
Mittelschulen und Berufsfachschulen**

vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 31, Absatz 1, Ziffern 1 und 42, Absatz 1 der Kantonsverfassung;
auf Vorschlag des Staatsrates

verfügt:

1. Kapitel: Allgemeines

Art. 1 Ziel und Zweck

¹ Das vorliegende Gesetz regelt das Dienstverhältnis – nach öffentlichem Recht – der Lehrpersonen, der Schuldirektoren und Rektoren (nachstehend Schuldirektoren genannt), der Inhaber anderer hierarchischer Funktionen und der Inspektoren der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschulen und Berufsfachschulen. Vorbehalten bleiben:

- a) die subsidiäre Anwendung des Gesetzes über das Staatspersonal;
- b) das interkantonale Recht;
- c) gegebenenfalls das Bundesrecht, das dem kantonalen Recht vorgeht;
- d) Kompetenzen, die ausdrücklich den Gemeindebehörden oder interkommunalen Verbänden durch dieses Gesetz zugeordnet werden.

² Es legt die Anstellungs- und Arbeitsbedingungen dieses Personals fest und definiert dessen Rechte und Pflichten sowie die Anstellungsbehörde.

Art. 2 Bezeichnungen - Gleichstellung

¹ Das Prinzip der Gleichstellung zwischen Mann und Frau ist gewährleistet.

² Im vorliegenden Gesetz gelten alle Personen-, Status- oder Funktionsbezeichnungen für beide Geschlechter.

Art. 3 Personalpolitik

Der Staatsrat definiert die Politik des Lehrpersonals, indem er sich auf die Politik des Staatspersonals stützt und die Unterrichtsziele beachtet.

Art. 4 Anwendungsbereich

¹ Das Gesetz gilt für das Personal der:

- a) Kindergärten;
- b) Primarschulen (inkl. Sonderschulwesen);

- c) Orientierungsschulen (inkl. Sonderschulwesen);
- d) Lehranstalten der allgemeinen Mittelschulen und Privatschulen mit allgemeinbildender Sekundarstufe II, die staatlich anerkannt sind;
- e) Berufsfachschulen.

² Das Statut der Lehrpersonen in Institutionen und/oder staatlich anerkannten und vom Staat subventionierten Privatschulen ist in einer Konvention festgelegt.

Art. 5 Lehrpersonen - Zusammensetzung

¹ Zu den Lehrpersonen gehören:

- a) Lehrpersonen mit Diplomen für die jeweilige Schulstufe;
- b) Schulische Heilpädagogen für die Schulen der obligatorischen Schulzeit;
- c) Lehrpersonen für Spezialfächer.

² Die Verordnung legt die für den Unterricht in den Spezialfächern verlangten Diplome fest.

Art. 6 Schuldirektoren – obligatorische Schulzeit

¹ Die Leitung einer Schule oder zusammengeschlossener Schulen der obligatorischen Schulzeit wird einem Schuldirektor übertragen, der die pädagogische und die damit verknüpfte administrative Verantwortung trägt. Der Schuldirektor untersteht der Autorität des Departements durch den Schulinspektor.

² In Absprache mit dem Departement definiert die kommunale / interkommunale Behörde periodisch die Aufgaben, mit denen sie den Schuldirektor beauftragen wollen, namentlich die Organisation des Schulalltags und des Unterrichts, das Sicherstellen der logistischen Aspekte sowie die Instandhaltung der Ausstattung und der Gebäude.

³ Ihre Kompetenzen werden in der Verordnung festgehalten.

Art. 7 Schuldirektoren der Sekundarstufe II

¹ Die Schuldirektoren der allgemeinen Mittelschulen und Berufsfachschulen tragen die allgemeine Verantwortung für die Schule und sind direkt dem Departement unterstellt.

² Ihre Kompetenzen werden in der Verordnung festgehalten.

Art. 8 Inspektorat – obligatorische Schulzeit

Grundsätzlich wird der Kanton in Inspektionskreise unterteilt, die vom Departement festgelegt werden.

Art. 9 Inspektorat der Sekundarstufe II

Der Staatsrat ist für die Ernennung der Inspektoren an den allgemeinen Mittelschulen und Berufsfachschulen zuständig.

Art. 10 Stellenausschreibung

¹ Nach den in der Verordnung festgehaltenen Modalitäten muss jede freie Stelle an einer Schule im Amtsblatt oder gegebenenfalls in einem anderen Medium ausgeschrieben und publiziert werden.

² Die Stellenausschreibung beinhaltet die Stellenbezeichnung, das Anforderungsprofil, die Bewerbungsfrist und die Behörde, an welche die Bewerbung zu richten ist.

Art. 11 Anstellungsbedingungen

¹ Für eine provisorische Anstellung oder eine Anstellung auf bestimmte / unbestimmte Zeit an einer Schule, Lehranstalt oder einer Institution, abhängig vom vorliegenden Gesetz, muss der Interessent:

- a) im Besitz der Diplome / Titel gemäss den gesetzlichen Bestimmungen sein;
- b) die menschlichen und beruflichen Qualitäten, Fähigkeiten und die Motivation besitzen, die für die Stelle erforderlich sind;
- c) teamfähig sein;
- d) die für die Ausübung der Funktion notwendige psychische und physische Gesundheit besitzen;
- e) handlungs- und urteilsfähig sein;
- f) frei von jeglicher mit der Ausübung der Funktion nicht zu vereinbarenden strafrechtlichen Verurteilung sein; der Bewerbung ist ein Auszug aus dem Strafregister beizulegen.

² Bei Lehrermangel kann die Anstellungsbehörde zeitweise von Absatz 1a des vorliegenden Artikels abweichen. In diesem Fall wird die entsprechende Lehrperson als Stellvertretung für die maximale Dauer eines Verwaltungsjahres angestellt. Die Stelle muss für das folgende Schuljahr neu ausgeschrieben werden.

³ Schuldirektoren, Inhaber einer hierarchischen Funktion und Inspektoren müssen die Bedingungen in Absatz 1 des vorliegenden Artikels erfüllen, praktische Unterrichtserfahrung vorweisen und eine vom Departement anerkannte spezifische Ausbildung absolviert haben. Falls erforderlich, verpflichten sie sich, eine solche Ausbildung zu den vom Departement vorgegebenen Bedingungen und innerhalb der festgesetzten Frist zu besuchen.

Art. 12 Anstellungsbehörde für das Lehrpersonal der obligatorischen Schulzeit

¹ Lehrpersonen der obligatorischen Schulzeit werden auf Vorschlag der kommunalen / interkommunalen Behörden durch den Staatsrat angestellt. Dieser kann diese Kompetenz auf Verordnungsweg dem Departementsvorsteher übertragen.

² Lehrpersonen mit einem besonderen pädagogischen Auftrag (namentlich Fachberater und pädagogische Berater) werden auf Vorschlag der betroffenen Dienststellen durch das Departement angestellt.

Art. 13 Anstellungsbehörde für das Personal der allgemeinen Mittelschulen und der Berufsfachschulen

¹ Lehrpersonen der allgemeinen Mittelschulen und der Berufsfachschulen werden vom Staatsrat unter Vorbehalt der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes angestellt. Dieser kann diese Kompetenz auf Verordnungsweg dem Departementsvorsteher übertragen.

² Für die Lehrpersonen sowie für die Kandidaten für eine hierarchische Funktion gibt der Schuldirektor seine Vormeinung ab.

2. Kapitel: Erforderliche Titel

Art. 14 Kindergarten- und Primarstufe

Die Lehrpersonen der Kindergarten- und Primarstufe müssen im Besitz eines der folgenden Titel sein:

- a) pädagogisches Reifezeugnis – Lehrpatent und Fähigkeitszeugnis;
- b) Lehrdiplom für die Vorschulstufe und die Primarstufe, das vom DEKS verliehen wurde;
- c) anderes Lehrdiplom für die Vorschulstufe und die Primarstufe, das den Normen der EDK entspricht.

Art. 15 Orientierungsschule

¹ Die Lehrpersonen der Orientierungsschulen (Sek I) müssen im Besitz eines Lehrdiploms entsprechend den interkantonalen Normen (EDK-Normen) sein.

² Als solche werden Titel anerkannt, die folgendes einschliessen:

- a) ein zertifizierter universitärer Bachelor oder eine polytechnische Ausbildung in wenigstens einem Unterrichtsfach dieser Schulstufe und
- b) eine zertifizierte Berufsausbildung «Master in Secondary Education», ausgestellt von einer anerkannten Hochschule und die Unterrichtsfähigkeit an den Schulen der Sekundarstufe I bestätigend.

³ Das Departement kann andere Zeugnisse und Diplome als gleichwertig anerkennen.

⁴ Die ernennende Behörde wacht darüber, dass das Lehrdiplom der Hauptfächer unterrichtenden Lehrperson dem Fach / den Fächern entspricht, die sie unterrichtet.

Art. 16 Sekundarstufe II – allgemeine Mittelschulen und Berufsfachschulen

¹ Die Lehrpersonen der Sekundarstufe II müssen im Besitz eines Lehrdiploms entsprechend den interkantonalen Normen (EDK-Normen) sein.

² Als solche werden Titel anerkannt, die folgendes einschliessen:

- a) ein «Master», der eine universitäre / polytechnische Ausbildung in dem zu unterrichtenden Fach attestiert und
- b) eine Berufsausbildung zum Unterrichten auf der Sekundarstufe II, ausgestellt durch eine anerkannte tertiäre Schule.

³ Das Departement kann andere Zeugnisse und Diplome als gleichwertig anerkennen.

Art. 17 Qualifikationen für Lehrpersonen der Berufsfachschule

Die Ausbildung der Lehrpersonen der Berufsfachschule wird im Anwendungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung geregelt.

Art. 18 Zusatzausbildung

Die Inhaber anderer universitärer Titel, die den Bestimmungen der Artikel 14 und 15 im Bereich der

psychopädagogischen, didaktischen und praktischen Ausbildung nicht entsprechen, müssen sich diese Zusatzausbildung nach den vom Departement festgelegten Bestimmungen und Anforderungen aneignen.

Art. 19 Qualifikationen für Lehrpersonen des Hilfs- und Sonderschulunterrichts

Lehrpersonen, denen die Unterrichtsverantwortung oder die Durchführung besonderer schulischer Massnahmen anvertraut werden, müssen in der Regel eine Grundausbildung der Vorschulstufe oder der obligatorischen Schulzeit absolviert haben sowie Inhaber eines Diploms „Diplomierter schulischer Heilpädagoge (EDK)“ oder eines vom Departement als gleichwertig anerkannten Titels sein. Das Departement entscheidet in besonderen Fällen.

3. Kapitel: Sonderfälle

Art. 20 Lehrpersonen in Ausbildung auf der Sekundarstufe I und II

¹ Als Lehrpersonen in Ausbildung werden Lehrpersonen betrachtet, die entweder ihre pädagogische oder akademische Ausbildung oder eine andere, vom DEKS als gleichwertig anerkannte Ausbildung nicht beendet haben.

² Diese Lehrpersonen werden vom Departement angestellt, auf Vorschlag der kommunalen / interkommunalen Behörden für die Sekundarstufe I und auf Vorschlag der Schuldirektion einer kantonalen Schule für die allgemeine Mittelschule und die Berufsfachschule. Des Weiteren gelten die entsprechenden Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes.

³ Sobald diese Lehrpersonen ihre Berufsausbildung beendet haben, können sie sich um eine feste Anstellung bewerben.

Art. 21 Spezialausbildung

Lehrpersonen, die im ordentlichen Verfahren angestellt wurden und im Laufe ihrer Tätigkeit eine anerkannte Ausbildung beginnen, in Teilzeit und zu den vom Departement erlassenen Bedingungen, fallen nur in Bezug auf diese Spezialausbildung unter die Bestimmungen des vorherigen Artikels (Art. 19). Im Übrigen behalten sie den Personalstatus, der dieser Stelle entspricht, für die sie angestellt wurden.

Art. 22 Stellvertreter

¹ Grundsätzlich müssen Stellvertreter dieselben Anstellungsbedingungen erfüllen wie die Bewerber in fester Anstellung.

² Sie haben dieselben Aufgaben wie jene Lehrpersonen, die sie vertreten.

Art. 23 Stellvertreter - Anstellungsbehörde

¹ Dauern Stellvertretungen in Kindergärten, in der obligatorischen Schule, in der allgemeinen Mittelschule und der Berufsfachschule weniger als ein Schuljahr, liegt die Anstellungskompetenz der Stellvertreter beim Schuldirektor. Die Stellen für Stellvertreter werden nicht ausgeschrieben.

² Stellvertreter für ein ganzes Schuljahr werden vom Departement angestellt.

³ Stellen, die für ein ganzes Schuljahr mit einem Stellvertreter besetzt werden, müssen im darauf folgenden Schuljahr wieder ausgeschrieben werden.

Art. 24 Nebenamtler in der Berufsbildung

¹ Zu Beginn jedes Schuljahres kann die Dienststelle für Berufsbildung Nebenamtler für die Berufsbildung anstellen, um damit nicht vorhersehbare Schwankungen bei den Schülerzahlen aufzufangen.

² Diese Nebenamtler erhalten einen befristeten Vertrag, der am 1. September in Kraft tritt und bis zum 31. August des Folgejahres läuft.

³ Nebenamtler mit befristetem Vertrag werden vom Departement angestellt und erhalten einen Monatslohn, gemäss dem Besoldungsgesetz, basierend auf dem Beschäftigungsgrad des gesamten Jahres.

Art. 25 Lehrbeauftragte in der Berufsbildung

¹ Berufsfachschulen können für Kurse in beruflichen Spezialfächern und Weiterbildungskurse, die sie organisieren, auf Lehrbeauftragte zurückgreifen. Die Anstellungskompetenz liegt beim Schuldirektor.

² Lehrbeauftragte in der Berufsbildung, die aus den jeweiligen Berufszweigen stammen, unterrichten punktuell und werden entsprechend dem Besoldungsgesetz im Stundenlohn bezahlt.

Art. 26 Überbetriebliche Kurse

Das Statut der Personen, die in überbetrieblichen Kursen zum Einsatz kommen, wird in einer Verordnung geregelt.

Art. 27 Unterbruch und Wiederaufnahme der Unterrichtstätigkeit

¹ Grundsätzlich muss jede Lehrperson, die ihre Unterrichtstätigkeit während fünf aufeinanderfolgender Jahre vollständig unterbricht, nach einer individuellen Beurteilung eine vom Departement angebotene Zusatzausbildung absolvieren.

² Die Bedingungen für diese Zusatzausbildung und die entsprechenden Kosten sind in den Weisungen des Departements geregelt.

4. Kapitel: Lehrpersonen

1. Abschnitt: Jährlicher Berufsauftrag

Art. 28 Aufgaben der Lehrperson - Grundsätze

¹ Eine Lehrperson hat einen umfassenden Jahresauftrag mit folgenden Aufgaben zu erfüllen:

- a) Bildung und Erziehung der ihr anvertrauten Schüler;
- b) Zusammenarbeit und verschiedene Aufgaben;
- c) eigene Weiterbildung.

² Sie erfüllt ihren Auftrag entsprechend den Zielsetzungen der zu vermittelnden Bildung und den vom Berufsauftrag, ihrem Pflichtenheft und der zuständigen Schuldirektion und/oder dem Departement verlangten Anforderungen.

³ Sie erfüllt die Aufgaben, die sich aus ihrem beruflichen Auftrag ergeben, sowie diejenigen, die ihr von der Schuldirektion und/oder vom Departement übertragen werden.

⁴ Im Rahmen ihrer Aktivitäten und in Respektierung ihres Pflichtenheftes bedeutet dies insbesondere:

- a) den Bildungs- und Erziehungsauftrag bei den ihr anvertrauten Schülern / Lehrlingen (nachstehend Schüler) umzusetzen;
- b) die Entwicklung und das Lernverhalten ihrer Schüler zu erfassen und durch geeignete Massnahmen zu unterstützen;
- c) eine für die Arbeit in der Schule günstige Atmosphäre zu schaffen;
- d) den Respekt der Schüler für Menschen und Sachen zu fördern;
- e) jegliche Form von Gewalt zu verhindern;
- f) der Schuldirektion oder der sie vertretenden Behörde gegebenenfalls gesundheitliche Probleme oder Gefährdung der Entwicklung zu melden, die sie bei den ihr anvertrauten Schülern feststellt;
- g) mit den anderen Lehrpersonen, der Schuldirektion und den Schulbehörden zusammenzuarbeiten;
- h) mit den Eltern und andern Schulpartnern zusammenzuarbeiten;
- i) verschiedene, von der zuständigen Behörde bestimmte Aufgaben zu erledigen,
- j) den eigenen Weiterbildungsbedarf zu evaluieren und die nötigen Massnahmen zu ergreifen.

2. Abschnitt: Gemeinsame Anstellungsbedingungen

Art. 29 Verwaltungsjahr

Das Verwaltungsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August.

Art. 30 Nebenbeschäftigungen

¹ Das diesem Gesetz unterstellte Personal darf keiner Nebenbeschäftigung nachgehen, die sich nachteilig auf seine Tätigkeit, auf die Institution / Schule oder seine Funktion auswirkt.

² Unvereinbar mit einer Vollzeitanstellung oder einer Anstellung von 75 Prozent Unterrichtslektionen in Anwesenheit der Schüler sind:

- a) Ausübung jeglicher Herstellung und Betreibung jeglichen Handels in gewinnbringender Absicht;
- b) die Teilnahme an einem Verwaltungsrat, an der Direktion einer Gesellschaft in gewinnbringender Absicht, ausser wenn die Lehrperson im Auftrag des Staatsrats handelt, oder mit dessen Genehmigung, im Auftrag einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

³ Bevor eine lukrative Nebenbeschäftigung ausgeführt wird, muss die für ein Arbeitspensum von mehr als 75 Prozent Unterrichtslektionen in Gegenwart der Schüler ernannte Person bei der zuständigen Behörde eine schriftliche Bewilligung einreichen und deren Zustimmung erhalten.

Art. 31 Öffentliches Amt

¹ Das diesem Gesetz unterstellte Personal, das für ein öffentliches Amt (das einer Wahl unterliegt) kandidieren will, hat darüber schriftlich die betreffende Dienststelle des Departements oder, je nach Schulstufe, den Staatsrat zu informieren.

² Die Information des Kandidaten an die betroffene Behörde muss die vom Staatsrat erlassenen Bedingungen erfüllen.

³ Die Behörde informiert den Kandidaten über eine allfällige Unvereinbarkeit und macht ihn auf die daraus folgenden, einschliesslich finanziellen Konsequenzen gemäss der Verordnung aufmerksam.

Art. 32 Berufsgeheimnis

¹ Das diesem Gesetz unterstellte Personal unterliegt dem Berufsgeheimnis.

² Es darf vor Gericht über Sachverhalte, von denen es durch die Ausübung ihrer Funktion Kenntnis haben, nur mit Bewilligung der zuständigen Behörde aussagen. Diese Bewilligung ist auch noch nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses erforderlich.

Art. 33 Zurückhaltungspflicht

¹ Das diesem Gesetz unterstellte Personal ist angehalten, die Zurückhaltungspflicht zu respektieren.

² Es enthält sich von allem, was sich nachteilig auf die Schule / Institution oder seine Funktion auswirken könnte.

Art. 34 Vernehmlassung und Information

¹ Die pädagogischen Verbände, die als Partner anerkannt sind, werden vom Departement in Angelegenheiten zum Statut des Lehrpersonals informiert und angehört.

² Das diesem Gesetz unterstellte Personal wird von den zuständigen Schulbehörden zu wichtigen schulischen Themen informiert und befragt.

Art. 35 Personaldossier

Das diesem Gesetz unterstellte Personal kann bei der zuständigen kantonalen Dienststelle sein Personaldossier einsehen.

Art. 36 Wohnsitz

Das diesem Gesetz unterstellte Personal kann seinen Wohnsitz in jeder Gemeinde wählen, insofern der Wohnort für die Berufsausübung keinen Nachteil darstellt.

Art. 37 Pensionskasse

Unter Vorbehalt der gesetzlichen Spezialbestimmungen ist das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod bei PKWAL versichert.

Art. 38 Lohnausfallsversicherung

Der Staat Wallis kann für das Personal eine Lohnausfallsversicherung abschliessen, die im Falle von Arbeitsunfähigkeit zum Tragen kommt.

Art. 39 Rechtliches Gehör

Das diesem Gesetz unterstellte Personal hat seinen Vorgesetzten gegenüber das Recht auf Anhörung zu einem Bereich, der in Beziehung zum vorliegenden Gesetz stehen und es persönlich betrifft.

**3. Abschnitt: Spezifische Anstellungsbedingungen für das
Lehrpersonal**

Art. 40 Hierarchie

Die Lehrperson ist direkt dem Schuldirektor unterstellt.

Art. 41 Jährliche Arbeitszeit

Die jährliche Arbeitszeit, die Anzahl und Dauer der Unterrichtsstunden pro Woche sind im Gesetz über die Besoldung des Lehrpersonals festgelegt.

Art. 42 Aufteilung nach Tätigkeitsfeldern

¹ Die jährliche Arbeitszeit einer Lehrperson mit Vollpensum teilt sich grundsätzlich folgendermassen auf:

- Bildung – Erziehung;
- Zusammenarbeit und verschiedene Aufgaben, in der Verordnung geregelt;
- Weiterbildung.

² Bei Teilzeitangestellten wird diese Aufteilung angepasst. Das Pflichtenheft präzisiert zwingende Aufgaben im Zusammenhang mit bestimmten Tätigkeitsfeldern.

³ Je nach Bedarf der Schule kann die oben erwähnte Zeitaufteilung abgeändert werden, gegebenenfalls von einem Schuljahr zum anderen.

Art. 43 Pflichtenheft

¹ Jede Lehrperson besitzt ein kantonal festgelegtes Rahmen-Pflichtenheft, das ihre Aufgaben regelt. Gegebenenfalls kann es individuell insbesondere mit zu erreichenden Jahreszielen abgeändert werden.

² Je nach den Bedürfnissen der Schule und den speziell zugeteilten Aufgaben kann die zuständige Behörde, auf Vorschlag der Schuldirektion, das Pflichtenheft anpassen.

³ Alle zwingenden Aktivitäten sind im Pflichtenheft ausdrücklich aufgeführt.

Art. 44 Disziplinar massnahmen

¹ Gegen das Personal der obligatorischen Schulzeit (inkl. Kindergarten), der allgemeinen Mittelschulen und der Berufsfachschulen, die ihre Pflichten vernachlässigen, grobfahrlässig handeln, sich Misshandlungen zu schulden kommen lassen oder sich unwürdig benehmen, kann das Departement nach begründetem Bericht der zuständigen Behörde folgende Sanktionen aussprechen:

- a) Verweis;
- b) zeitlich befristeter Lohnabzug;
- c) Änderung der von der Progression abhängigen Erfahrungsanteile;
- d) Suspendierung ohne Lohnzahlung;
- e) Entlassung.

² Das Departement kann während des administrativen und/oder strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens als vorsorgliche Massnahme eine Suspendierung verfügen.

³ Der Rekurs an den Staatsrat bzw. an das Kantonsgericht und das Recht auf Anhörung bleiben vorbehalten.

4. Abschnitt: Rechte des Lehrpersonals

Art. 45 Besoldung

¹ Die Lehrpersonen haben Anrecht auf eine Besoldung, deren Komponenten im Gesetz über die Besoldung des Personals der obligatorischen Schulzeit (inkl. Kindergarten), der allgemeinen Mittelschulen und der Berufsfachschulen festgelegt sind (nachstehend Gesetz über die Besoldung genannt).

² Die Besoldung basiert auf der Jahresarbeitszeit und umfasst alle Bestandteile des Auftrags der Lehrperson.

Art. 46 Ferien – Urlaub

Lehrpersonen haben Anrecht auf Ferien und Urlaub gemäss Verordnung.

Art. 47 Sonderurlaub

Die Sonderurlaube (Eheschliessung, Geburt, Todesfall, usw.) des Lehrpersonals sind in der entsprechenden Gesetzgebung (Gesetz und Verordnung über die Besoldung) geregelt.

Art. 48 Bildungsurlaub

¹ Die zuständige Behörde kann den Lehrpersonen einen Bildungsurlaub gewähren. Die Modalitäten des Anspruchs sind in einer Verordnung geregelt. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- a) ein Minimum an Unterrichtsjahren;
- b) ein vom Departement validiertes Bildungsvorhaben mit direktem Bezug zum Unterricht;
- c) Garantie, dass die Lehrperson danach für eine bestimmte Anzahl Jahre im Kanton unterrichtet.

² Der Bildungsurlaub kann nicht mit einem unbezahlten Langzeiturlaub gemäss Art. 49 zusammengelegt werden.

Art. 49 Unbezahlter Langzeiturlaub

¹ Ein unbezahlter Urlaub von bis zu zwei Jahren kann einer Lehrperson, die auf unbestimmte Zeit angestellt ist, gewährt werden. Sonderfälle bleiben vorbehalten, vor allem diejenigen von Lehrpersonen

an Schweizer Schulen im Ausland oder vergleichbare Fälle. In den letztgenannten Fällen kann der Lehrperson ein unbezahlter Urlaub von bis zu drei Jahren gewährt werden.

² Bei Lehrpersonen der obligatorischen Schulzeit (inkl. Kindergarten), der allgemeinen Mittelschulen und der Berufsfachschulen wird der Antrag dem Departement vorgelegt.

³ Der Schuldirektor gibt seine Vormeinung zu den Anträgen.

⁴ Die Lehrperson, der ein solcher Urlaub gewährt wird, bleibt Stelleninhaberin unter Vorbehalt der Kündigungsgründe, die für alle ernannten Lehrpersonen gelten.

Art. 50 Betreuung

¹ Jede Lehrperson kann, in Absprache mit oder auf Verlangen vom Schuldirektor, die Dienstleistungen und Unterstützungsangebote (Beratung, Betreuung, ...) in Anspruch nehmen, die schulintern oder von den betroffenen Dienststellen zur Verfügung gestellt werden. Gegebenenfalls wird die Lehrperson vom Departement an weitere Anlaufstellen weitergeleitet.

² Um die pädagogische Tätigkeit der Lehrperson zu verbessern, erstellt das Departement eine Kompetenzbilanz und definiert die Bereitstellung einer erweiterten Unterstützung.

5. Abschnitt: Pflichten des Lehrpersonals

Art. 51 Arbeitszeit

Die Lehrperson muss ihrer Funktion die gesamte Zeitdauer widmen, für die sie angestellt ist.

Art. 52 Präsenzzeit am Arbeitsort

¹ Die Lehrperson muss die für die Ausübung ihrer Funktion und den reibungslosen Betrieb der Schule notwendige Zeit am Arbeitsort anwesend sein.

² Zusätzlich zur eigentlichen Unterrichtszeit müssen die Lehrpersonen der obligatorischen Schulzeit vor und nach dem Unterricht beim Empfang der Schüler respektive bei Schulschluss anwesend sein.

³ Die benötigte Zeitdauer für die Erfüllung der Aufgaben, die ausserhalb der Unterrichtszeit in der Klasse vorgesehen sind, liegt grundsätzlich ausserhalb der Schülerpräsenzzeit.

Art. 53 Weiterbildung

¹ Die Lehrperson ist für ihre Weiterbildung verantwortlich und muss sich deshalb über die didaktische, pädagogische, wissenschaftliche und technische Entwicklung und den sozialen Wandel auf dem Laufenden halten.

² Die Weiterbildung umfasst folgende Elemente:

- a) einen obligatorischen Teil, kollektiv oder individuell, mit Genehmigung des Departements oder von einer vom Departement beauftragten Institution organisiert; unabhängig vom Beschäftigungsgrad ist dieser Teil für alle Lehrpersonen verpflichtend;
- b) einen freiwilligen, individuell wählbaren Teil in dem vom Departement anerkannten Kursangebot;
- c) einen von der Lehrperson selbst gewählten Teil.

³ Der Lehrperson kann der Besuch einer Weiterbildung während der Unterrichtszeit gestattet werden. Entsprechende schriftliche Gesuche sind im Voraus, mit Vormeinung der Schuldirektion und in

Berücksichtigung des Zeitrahmens, der für die Bearbeitung nötig ist, an die zuständige Dienststelle zu richten.

⁴ Das Departement bestimmt die Modalitäten und Bedingungen für den Besuch der Weiterbildungskurse, je nachdem ob diese während oder ausserhalb der Unterrichtszeit organisiert werden.

Art. 54 Pflicht zur Übernahme von Stellvertretungen

¹ Im Falle einer kurzen Abwesenheit einer Lehrperson trifft die Schuldirektion die nötigen Massnahmen für deren Stellvertretung.

² Die Schuldirektion bindet in erster Linie die anderen verfügbaren Lehrpersonen ein.

³ An der Orientierungsschule, der allgemeinen Mittelschule und der Berufsfachschule kann die Schuldirektion eine Lehrperson beauftragen, einen Kollegen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verordnung zu vertreten, ohne dafür zusätzlich entlohnt zu werden.

Art. 55 Abwesenheiten

¹ Die Lehrperson darf der Schule nicht ohne triftige und durch ihre direkten Vorgesetzten akzeptierte Gründe fernbleiben.

² Wenn eine Lehrperson gezwungen ist, der Schule fernzubleiben, muss sie die Schuldirektion ihrer Schule oder ihren direkten Vorgesetzten sofort davon in Kenntnis setzen, welche die notwendigen Vorkehrungen für ihre Stellvertretung trifft.

6. Abschnitt: Dienstverhältnis

Art. 56 Statut der Lehrperson

Als Lehrperson im Sinne des vorliegenden Gesetzes wird die Person angesehen, die für eine provisorische oder bestimmte / unbestimmte Zeit gemäss öffentlichem Recht durch die zuständige Behörde angestellt ist und entsprechend dem Gesetz über die Besoldung entlohnt wird.

Art. 57 Anstellungsverfügung

¹ Das diesem Gesetz unterstellte Lehrpersonal wird mittels einer schriftlichen Verfügung der zuständigen Behörde angestellt.

² Die Verfügung beinhaltet:

- a) Art der Anstellung (provisorisch / bestimmte / unbestimmte Zeit);
- b) zu besetzende Stelle(n);
- c) Beschäftigungsgrad, gegebenenfalls Spannweite der Anstellungsrate;
- d) Lohnklasse und Berechnungskriterien;
- e) Pensionskasse;
- f) Datum des Stellenantritts.

Art. 58 Provisorische Anstellung

¹ Im Allgemeinen werden Lehrpersonen, die die Anforderungen des Artikels 11 (Anstellungsbedingungen) des vorliegenden Gesetzes erfüllen, provisorisch für ein Jahr angestellt.

² Die zuständige Behörde kann die provisorische Anstellung um ein Jahr verlängern, um es der Lehrperson zu ermöglichen, ihre pädagogischen Leistungen oder ihr Verhalten zu verbessern. Die Verlängerung wird bis zum 1. März bekanntgegeben.

³ Die Anstellungsbehörde kann von einer provisorischen Anstellung absehen und eine Lehrperson direkt auf unbestimmte Zeit anstellen, wenn die betroffene Lehrperson bereits eine fünfjährige Unterrichtserfahrung aufweisen kann und an ihrer früheren Stelle definitiv angestellt war.

⁴ Während einer provisorischen Anstellung kann das Dienstverhältnis beidseitig grundsätzlich nur auf Ende des Verwaltungsjahres durch eine entsprechende schriftliche Mitteilung spätestens bis zum 1. März gekündigt werden. Diese Fristen können im gegenseitigen Einverständnis abgeändert werden.

Art. 59 Anstellung auf unbestimmte Zeit

¹ Im Allgemeinen folgt auf eine provisorische Anstellung die Anstellung auf unbestimmte Zeit.

² Die Anstellung auf unbestimmte Zeit, die auf einem Antrag der Schuldirektion und des Inspektors beruht, erfolgt mittels einer neuen schriftlichen Verfügung der zuständigen Behörde.

Art. 60 Anstellung auf bestimmte Zeit

Am Ende der provisorischen Anstellung und soweit die Person zufrieden stellend arbeitet, bildet die Anstellung auf bestimmte Zeit eine Ausnahme und rechtfertigt sich durch spezielle Umstände, namentlich durch Klassenschliessungen, durch persönliche Umstände der Lehrperson (namentlich bei Pensionierung) oder auch durch gegenseitige Vereinbarung.

Art. 61 Beendigung des Dienstverhältnisses ohne Kündigung

Das Dienstverhältnis endet ohne Kündigung:

- a) bei der im Besoldungsgesetz vorgesehenen Altersgrenze (Alter 64 und 65);
- b) beim Tod des Betroffenen;
- c) drei Monate nach dem Verschollensein des Betroffenen bei Todesgefahr oder ohne Nachricht zu hinterlassen;
- d) nach Ablauf der Anstellung auf bestimmte Zeit, ausser bei einer Verlängerung der Anstellung.

Art. 62 Ordentliche Kündigung einer Anstellung auf unbestimmte Zeit durch die zuständige Behörde

Während einer Anstellung auf unbestimmte Zeit kann die zuständige Behörde aus objektiven Gründen das Dienstverhältnis auf Ende des Verwaltungsjahres durch eine entsprechende schriftliche Verfügung spätestens bis zum 1. März kündigen.

Art. 63 Kündigung einer Anstellung auf unbestimmte Zeit durch die zuständige Behörde bei andauernder Arbeitsunfähigkeit - Pensionierung

Die Bestimmungen des Gesetzes über das Personal des Staates Wallis sind für das diesem Gesetz unterstellte Personal anwendbar.

Art. 64 Kündigung

¹ Die auf unbestimmte Zeit angestellte Lehrperson kann das Arbeitsverhältnis auf Ende des laufenden Schuljahres mittels schriftlicher Kündigung bis spätestens 1. März auflösen.

² Die zuständige Behörde kann auf Antrag der betreffenden Lehrperson auf eine Kündigung während des Schuljahres eintreten, falls der Unterricht in der Schule nicht darunter leidet.

Art. 65 Aufhebung einer Stelle

¹ Wird eine Stelle gänzlich oder teilweise aufgehoben, kann das Dienstverhältnis einer Lehrperson, die für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit angestellt ist, durch einen bis spätestens per 1. März zugestellten Beschluss ganz oder teilweise aufgelöst werden.

² In diesen Fällen schlägt die Anstellungsbehörde nach Möglichkeit der betroffenen Lehrperson eine entsprechende Stelle auf derselben Stufe vor.

Art. 66 Auflösung des Dienstverhältnisses aus triftigen Gründen

¹ Die zuständige Behörde kann die Anstellung einer Lehrperson, unabhängig der Art ihrer Anstellung (provisorisch oder für eine bestimmte / unbestimmte Zeit) jederzeit aus triftigen Gründen auflösen.

² Als triftige Gründe gelten Umstände, bei denen die zuständige Behörde das Dienstverhältnis nach Treu und Glauben nicht mehr fortführen kann.

5. Kapitel: Schuldirektion der obligatorischen Schulen, der allgemeinen Mittelschulen und der Berufsfachschulen

Art. 67 Schuldirektion der obligatorischen Schulen

¹ Grundsätzlich verfügt jede Schule oder Schulregion über eine Schuldirektion. Die Verordnung des Staatsrates legt die Bedingungen fest, die Anrecht auf die Anstellung eines Schuldirektors, gegebenenfalls eines / mehrerer Stellvertreter geben, dessen/deren Titel und Aufgaben in der Verordnung festgelegt sind.

² Dem Schuldirektor obliegt die pädagogische und administrative Verantwortung für eine Primarschule und/oder eine Orientierungsschule.

³ Gemäss den Bestimmungen der Verordnung erstreckt sich, im Sinne der pädagogischen Verantwortung des Schuldirektors, sein Autoritätsbereich auf alle Lehrpersonen und Schüler.

⁴ Mehrere Gemeinden, die nur über eine kleine Schülerzahl verfügen, müssen sich zusammenschliessen, um einen Schuldirektor anzustellen.

⁵ Ist aufgrund den lokalen/regionalen Bedingungen oder aufgrund der Schülerzahlen die Ernennung eines Schuldirektors nicht möglich, wird ein Schulverantwortlicher eingesetzt.

Art. 68 Schuldirektion der allgemeinen Mittelschulen und der Berufsfachschulen

Die kantonalen Schulen der allgemeinen Mittelschulen und der Berufsfachschulen werden von einer Schuldirektion geführt, die aus einem Schuldirektor besteht, unterstützt durch Stellvertreter, deren Titel und Aufgaben in der Verordnung des Staatsrates je nach Schulkategorie definiert sind.

Art. 69 Anstellungsbehörde der Schuldirektoren der obligatorischen Schulzeit, der allgemeinen Mittelschulen und der Berufsfachschulen

Auf Vorschlag der kommunalen oder interkommunalen Behörden (obligatorischen Schulzeit) oder des Departements (allgemeine Mittelschule und Berufsfachschule) werden die Schuldirektoren und Inhaber hierarchischer Funktionen vom Staatsrat angestellt.

Art. 70 Dienstverhältnis

Das Dienstverhältnis der Schuldirektoren und die Anwendung der Disziplinarmaßnahmen unterliegen denselben Bestimmungen wie jene der Lehrpersonen, vorbehalten bleiben die Bestimmungen dieses Kapitels.

Art. 71 Allgemeiner Auftrag

Die Schuldirektion nimmt die allgemeine pädagogische und administrative Verwaltung der Schule wahr, die sie leitet. Der Schuldirektor ist die direkte höhere hierarchische Instanz der unter seiner Verantwortung stehenden Lehrpersonen

Art. 72 Hierarchie – obligatorische Schulzeit

¹ Der Schuldirektor ist direkt dem Departement durch den Inspektor unterstellt.

² Was Fragen der Organisation, Proximität und Logistik betrifft, arbeitet der Schuldirektor mit den kommunalen / interkommunalen Behörden zusammen.

Art. 73 Ausbildung

Die Mitglieder der Schuldirektion müssen die vom Departement verlangte, spezifische Ausbildung absolvieren. Dieses kann gleichwertige Ausbildungen anerkennen.

Art. 74 Befugnisse

¹ Der Schuldirektor trägt die pädagogische Hauptverantwortung für die Schule/n, für die er ernannt ist. Er besitzt alle Befugnisse, die für die Erfüllung seines Auftrages notwendig sind, insbesondere für die Organisation des Unterrichts und der Stellvertretungen, für die Koordination, die Unterrichtsaufsicht und die Einhaltung der Lehrpläne. Er achtet auf die Einhaltung der erzieherischen Prinzipien und sorgt für eine gute Zusammenarbeit mit den Schulbehörden und den Schulpartnern.

² Die Befugnisse der Schuldirektion werden in der Verordnung und im Pflichtenheft geregelt.

Art. 75 Anstellungsverfügung

¹ Die Anstellungsverfügung der Schuldirektoren beinhaltet:

- a) Art der Ernennung;
- b) die ihm unterstellte/n Schule/n;
- c) Beschäftigungsgrad: Schuldirektion / Unterricht;
- d) Lohnklasse und Berechnungskriterien;

- e) Pensionskasse;
- f) Datum des Stellenantritts.

² Die zuständige Behörde kann die Dauer des Mandats des Schuldirektors festlegen.

6. Kapitel: Inspektion der Schulen der obligatorischen Schulzeit

Art. 76 Allgemeiner Auftrag

¹ Der Inspektor ist der Vertreter des Departements in den Schulen. Unter diesem Aspekt koordiniert und leitet er sämtliche pädagogischen Belange der Schulen des ihm anvertrauten Inspektionskreises.

² Er wacht über die Anwendung der kantonalen Bildungs- und Erziehungspolitik. Die Funktion des Inspektors beinhaltet Direktions- und Kontrollaufgaben, Beratung, Koordination und pädagogische Begleitung der Lehrpersonen, Zusammenarbeit, Beziehungen und Zukunftsforschung. Das Departement kann ihm spezielle Mandate übertragen.

³ Er wacht über den Unterricht und unterstützt die Entwicklung eines fördernden Lernklimas, das die schulische Arbeit begünstigt.

⁴ Der Inspektor entwickelt, in Gruppen, ein Verfahren zur Evaluation der Schulen.

Art. 77 Anstellungsbehörde

Der Staatsrat stellt die Inspektoren an. Er legt ihr Pflichtenheft fest.

Art. 78 Administrative und pädagogische Aufgaben

¹ Der Inspektor hat pädagogische und administrative Aufgaben zu erfüllen. Er führt die administrativen Aufgaben im Zusammenhang mit seiner Funktion aus und gibt ausserdem seiner Dienststelle periodisch Rechenschaft über seine Tätigkeit ab.

² Die detaillierte Beschreibung der Aufgaben des Inspektors ist in einem Pflichtenheft festgelegt, das der jeweiligen Schulstufe entspricht.

Art. 79 Anstellungsbedingungen

¹ Der Kandidat in der Funktion des Inspektors muss folgende Bedingungen erfüllen:

- a) menschliche Qualitäten und berufliche Kompetenzen nachweisen;
- b) im Besitz der durch das Gesetz vorgesehenen Lehrdiplome oder eines gleichwertigen, anerkannten Titels sein;
- c) über pädagogische Erfahrung verfügen;
- d) die vom Departement verlangte Ausbildung absolvieren.

² Das Departement kann zusätzliche Anforderungen stellen.

Art. 80 Besonderheiten des Statuts des Inspektors

Die Bestimmungen des Gesetzes über das Personal des Staates Wallis werden für die Inspektoren in den folgenden Punkten angewendet:

- a) jährliche Arbeitszeit;
- b) tägliche Arbeitszeit;

- c) Ferienanspruch;
- d) Disziplinar massnahmen.

Art. 81 Administrative Zugehörigkeit

Das Departement bestimmt die administrative Zugehörigkeit des Inspektors.

Art. 82 Besoldung

Die Besoldung wird im Gesetz über die Besoldung des Personals der obligatorischen Schulzeit, inkl. Kindergarten, der allgemeinen Mittelschulen und der Berufsfachschulen geregelt.

7. Kapitel: Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 83 Bestehende Dienstverhältnisse

Die Dienstverhältnisse, die vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes geschlossen wurden, behalten gemäss dem neuen Recht automatisch ihre Gültigkeit, sofern sie nicht durch Kündigung oder Nichtverlängerung gemäss dem alten Recht aufgelöst wurden.

Art. 84 Hängige Verfahren

Vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes eröffnete Verfahren werden nach altem Recht weiterbehandelt.

Art. 85 Beschwerdeinstanz

¹ Gegen Entscheide des Departements in Zusammenhang mit dem vorliegenden Gesetz kann beim Staatsrat Beschwerde eingereicht werden, vorbehalten bleibt die Beschwerde an das Kantonsgericht.

² Gegen Entscheide des Staatsrats in Zusammenhang mit dem vorliegenden Gesetz kann beim Kantonsgericht Beschwerde eingereicht werden.

Art. 86 Verfahren

Das Beschwerdeverfahren ist im Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege geregelt.

Art. 87 Änderung des geltenden Rechts

1. Das Gesetz vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen wird wie folgt geändert:

Art. 8 Abs. 1 Primar- und Orientierungsschulen

¹ Der Unterricht auf der Primarschul- und der Orientierungsschulstufe obliegt dem Staat für die pädagogischen Bereiche und den Gemeinden für Fragen der Organisation und Logistik (Transport, Mahlzeiten, Schultage, Gebäude, usw.).

2. Das Gesetz über das Dienstverhältnis des Personals der Fachhochschule Wallis (HES-SO Wallis) vom 26. Juni 2000 wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 2 und 3 Zweck

² Es legt die Bedingungen und Prinzipien zur Anstellung des Personals fest.

³ Es regelt die Rechte und Pflichten dieses Personals und bestimmt die Anstellungsbehörden.

Artikel 2 Abs. 2 Anwendungsbereich

² Für diese Kategorien und die Fälle, die im vorliegenden Gesetz nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das Personal des Staates Wallis analog. Dasselbe gilt für die Anstellung und das Dienstverhältnis des technischen und administrativen Personals unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen.

Art. 7 Abs. 1 Anstellungsbehörden

¹ Der Staatsrat stellt an:

a) die Mitglieder der Obersten Schulleitung;

b) die Mitglieder des Lehrkörpers - mit Ausnahme der Gastdozenten - sowie die Dozenten, welche für die im Artikel 4, Absatz 2 vorgesehenen Funktionen zuständig sind;

c) die wissenschaftlichen Mitarbeiter.

Art. 8 Abs. 1 Bst. a, und Abs. 2 Anstellungsverfügung

¹ Mitglieder der Obersten Schulleitung, FH-Dozenten, Dozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiter werden mittels eines Verwaltungsentscheids angestellt, der den interessierten Personen schriftlich zugestellt wird. Die Verfügung enthält unter anderem:

a) die Art der Anstellung (provisorisch, auf bestimmte / unbestimmte Zeit);

² Die Verpflichtung von Gastdozenten und Assistenten wird durch einen privatrechtlichen Vertrag geregelt.

Art. 9 Pensionskasse

Unter Vorbehalt der gesetzlichen Spezialbestimmungen ist das Personal der HES-SO Wallis gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod bei der PKWAL versichert.

Art. 10 Provisorische Anstellung

¹ Die Mitglieder der Direktion, die FH-Dozenten, die Dozenten und die wissenschaftlichen Mitarbeiter werden grundsätzlich für die Dauer von einem Jahr provisorisch angestellt.

² Ihre Anstellung als solche kann, sofern hinreichende Gründe vorhanden sind, für maximal ein Jahr verlängert werden.

³ Die Auflösung eines provisorischen Dienstverhältnisses von Mitgliedern der Obersten Schulleitung, von FH-Dozenten von Dozenten und von wissenschaftlichen Mitarbeitern ist von beiden Seiten, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Monaten, auf Ende des Amtsjahrs zulässig.

Art. 11 Definitive Anstellung
Aufgehoben

Art. 11a Anstellung auf unbestimmte Zeit

¹ Im Allgemeinen folgt auf eine provisorische Anstellung die Anstellung auf unbestimmte Zeit.

² Die Anstellung auf unbestimmte Zeit erfolgt basierend auf einen Bericht der Schuldirektion per schriftlichen Neuentscheid der zuständigen Behörde.

Art. 11b Anstellung auf bestimmte Zeit

Am Ende der provisorischen Anstellung und soweit die Person zufrieden stellend arbeitet, bildet die Anstellung auf bestimmte Zeit eine Ausnahme und rechtfertigt sich durch spezielle Umstände oder durch gegenseitige Vereinbarung.

Art. 11c Beendigung des Dienstverhältnisses ohne Kündigung

Das Dienstverhältnis endet ohne Kündigung:

- a) bei der im Besoldungsgesetz vorgesehenen Altersgrenze (Alter 64 und 65);
- b) beim Tod des Betroffenen;
- c) drei Monate nach dem Verschollensein des Betroffenen bei Todesgefahr oder ohne Nachricht zu hinterlassen;
- d) nach Ablauf der Anstellung auf bestimmte Zeit, ausser bei einer Verlängerung der Anstellung.

Art. 11d Ordentliche Kündigung einer Anstellung auf unbestimmte Zeit durch die zuständige Behörde

Während einer Anstellung auf unbestimmte Zeit kann die zuständige Behörde aus objektiven Gründen das Dienstverhältnis auf Ende des Verwaltungsjahres durch eine entsprechende schriftliche Verfügung spätestens bis zum 1. Februar kündigen.

Art. 12 Abs. 1 und 2 Kündigung

¹ Das auf unbestimmte Zeit angestellte Personal kann, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten, auf Ende des Amtsjahres kündigen.

² Auf Anfrage der betroffenen Person kann die Anstellungsbehörde eine Kündigung im Laufe des Jahres annehmen, sofern der reibungslose Betrieb der HES-SO Wallis nicht darunter leidet.

Art.13 Abs.1 und 2 Aufhebung einer Stelle

¹ Im Fall einer ganzen oder teilweisen Aufhebung einer Stelle kann das Dienstverhältnis einer angestellten Person, die auf unbestimmte Zeit angestellt wurde, auf Ende des Amtsjahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten, aufgelöst oder reduziert werden.

² Im Fall der Aufhebung einer Stelle, wie sie im vorherigen Absatz beschrieben wird, schlägt die

Anstellungsbehörde dem Betroffenen soweit möglich eine andere, seinen Fähigkeiten entsprechende Stelle vor.

Art. 14 Auflösung des Dienstverhältnisses aus triftigen Gründen

Die Anstellungsbehörde kann die Anstellung eines Mitglieds der Obersten Schulleitung, des Lehrkörpers oder eines wissenschaftlichen Mitarbeiters aus triftigen Gründen jederzeit aufheben.

Art. 15 Erneuerung des Dienstverhältnisses
Aufgehoben

Art. 18 Amtsdauer
Aufgehoben

Art. 19 Abs. 1 Anstellungsbedingungen für Mitglieder der obersten Schulleitung, des Lehrkörpers und des Mittelbaus

¹ Der Staatsrat bestimmt die Anstellungsbedingungen für die Mitglieder der Obersten Schulleitung, des Lehrkörpers und des Mittelbaus. Er kann die Auswahlbestimmungen der Kandidaten bestimmen.

3. Das Gesetz über die Pädagogische Hochschule Wallis (PH-VS) vom 4. Oktober 1996 wird wie folgt geändert:

Art. 32 Abs. 2 Lehrpersonal

² Das Lehrpersonal wird vom Staatsrat angestellt.

Art. 33 Abs. 1 Direktion

¹ Der Staatsrat stellt den Direktor der PH-VS an. Er legt dessen Pflichtenheft fest.

Art. 34 Abs. 1 Adjunkte des Direktors

¹ Der Staatsrat stellt, auf Vormeinung des Direktors, zwei Adjunkten an, die für eine oder mehrere Aufträge der Schule zuständig sind. Ihre Aufgaben werden in einem Pflichtenheft festgelegt.

Art. 38 bis Pädagogische Berater

Die pädagogischen Berater sind in der Regel Lehrpersonen der Primar- und Sekundarschulen, die durch den Staatsrat je nach Bedarf teilzeitlich und/oder für eine beschränkte Dauer angestellt werden, um besonderen Aufgaben oder Aufträge bei den Lehrpersonen ihrer Stufe wahrzunehmen.

4. Die Verordnung betreffend das Statut des Personals der Pädagogischen Hochschule Wallis (PH-VS) vom 12. Januar 2000 wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 2 und 3 Zweck

² Die Verordnung legt die Voraussetzungen und die Anstellungsbedingungen des Personals fest.

³ Die Verordnung hält die Rechte und Pflichten des Personals fest und bestimmt die Anstellungsbehörden.

Art. 2 Abs. 2, 3 und 4 Anwendungsbereiche

² Für die in der vorliegenden Verordnung nicht geregelten Fälle gelten für das im vorhergehenden Absatz aufgeführte Personal analog die Bestimmungen des Gesetzes über das Personal des Staates Wallis.

³ Die Anstellung und das Dienstverhältnis des administrativen und technischen Personals sind im Gesetz über das Personal des Staates Wallis geregelt. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen des Artikels 19 der vorliegenden Verordnung.

⁴ Die Anstellung und das Dienstverhältnis des Mittelbaus sind im Gesetz über das Personal des Staates Wallis geregelt. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung.

Art. 5 Abs. 1 Anstellungsbehörde

¹ Der Staatsrat stellt die Mitglieder des Lehrkörpers und die wissenschaftlichen Adjunkten an.

Art. 7 Abs. 1 Bst. j Anstellungsverfügung

¹ Die Mitglieder des Lehrkörpers werden durch eine Anstellungsverfügung angestellt, die den Betroffenen schriftlich eröffnet wird. Die Verfügung beinhaltet insbesondere:

- j) den Vorbehalt, aufgrund dessen der Staatsrat eine Änderung der Funktion, bzw. der Besoldung während der Anstellungszeit bei Bedarf der Schule beschliessen kann.

Art. 9 Verwaltungsperiode
Aufgehoben

Art. 10 Abs. 1 und 2 Anstellungsbedingungen des Lehrkörpers

¹ Um als Professoren/Lehrbeauftragte oder Lehrbeauftragte angestellt zu werden, müssen die Kandidaten insbesondere nachfolgende Bedingungen erfüllen:

- a) Inhaber eines von der Hochschule anerkannten Titels sein (Uni, ETH, FH);
- b) sich über Unterrichtserfahrung ausweisen können und eine Zusatzqualifikation in Erziehungswissenschaften erworben haben;
- c) sich ausweisen können über didaktische Qualifikationen;
- d) Sinn für Teamarbeit haben;
- e) die deutsche oder französische Sprache beherrschen und prinzipiell über solide Kenntnisse in der zweiten Sprache verfügen;
- f) gegebenenfalls bereit sein, seine Tätigkeit im anderen Standort der PH-VS auszuüben.

² Um als Direktor oder Adjunkt angestellt zu werden, müssen die Kandidaten zusätzlich nachfolgende Bedingungen erfüllen:

- a) sich über pädagogische und wissenschaftliche Kompetenzen in einem der Arbeitsfelder der PH-VS ausweisen können.
- b) Qualitätsnachweis erbringen in Führungsaufgaben sowie Fähigkeiten in Verwaltungsaufgaben, in Kommunikation und Zusammenarbeit mit allen mit der PH-VS im Verhältnis stehenden Kreisen.

Art. 10bis Abs.1 Anstellungsbedingungen des Mittelbaus

¹ Um als wissenschaftliche Adjunkten angestellt zu werden, müssen die Kandidaten insbesondere nachfolgende Bedingungen erfüllen:

- a) Inhaber eines von einer Hochschule ausgestellten Diploms (Universität, Eidgenössische Technische Hochschule, FH, PH) oder eines gleichwertigen Titels sein;
- b) eine mehrjährige Berufserfahrung im Tätigkeitsgebiet, das bei der Ausschreibung erwähnt wurde, nachweisen;
- c) die deutsche oder französische Sprache beherrschen und prinzipiell über solide Kenntnisse in der zweiten Sprache verfügen;
- d) die nötigen Eignungen für Teamarbeiten mitbringen.

Art. 17 Abs. 2 Besoldung

² Das Gehalt des administrativen und technischen Personals wird gemäss der Gesetzgebung, welche das Gehalt Personals des Staates Wallis regelt, festgelegt.

Art. 24 Abs.2 Jährliche Arbeitszeit

² Die im Teilamt angestellten Professoren/Lehrbeauftragten und Lehrbeauftragten leisten die in der Anstellungsverfügung festgelegte jährliche Arbeitszeit.

Art. 36 Provisorische Anstellung

¹ Die Mitglieder des Lehrkörpers werden für die Dauer von einem Jahr provisorisch angestellt.

² Ausnahmsweise kann diese provisorische Anstellung einmal, aber für höchstens ein Jahr verlängert werden, sofern hinreichende Gründe vorhanden sind.

Art. 37 Auflösung des provisorischen Anstellungsverhältnisses

Während der Dauer des provisorischen Anstellungsverhältnisses ist die Kündigung von beiden Seiten auf Ende des Verwaltungsjahres unter Einhaltung einer Voranzeigefrist von mindestens vier Monaten zulässig.

Art. 38 Anstellung auf unbestimmte Zeit

¹ Im Allgemeinen folgt auf eine provisorische Anstellung die Anstellung auf unbestimmte Zeit.

² Die Anstellung auf unbestimmte Zeit erfolgt basierend auf einen Bericht der Schuldirektion per schriftlichen Neuentscheid der zuständigen Behörde.

Art. 38a Anstellung auf bestimmte Zeit

Am Ende der provisorischen Anstellung und soweit die Person zufrieden stellend arbeitet, bildet die Anstellung auf bestimmte Zeit eine Ausnahme und rechtfertigt sich durch spezielle Umstände oder durch gegenseitige Vereinbarung.

Art. 38b Beendigung des Dienstverhältnisses ohne Kündigung

Das Dienstverhältnis endet ohne Kündigung:

- a) bei der im Besoldungsgesetz vorgesehenen Altersgrenze (Alter 64 und 65);
- b) beim Tod des Betroffenen;
- c) drei Monate nach dem Verschollensein des Betroffenen bei Todesgefahr oder ohne Nachricht zu hinterlassen;
- d) nach Ablauf der Anstellung auf bestimmte Zeit, ausser bei einer Verlängerung der Anstellung.

Art. 38c Ordentliche Kündigung einer Anstellung auf unbestimmte Zeit durch die zuständige Behörde

Während einer Anstellung auf unbestimmte Zeit kann die zuständige Behörde aus objektiven Gründen das Dienstverhältnis auf Ende des Verwaltungsjahres durch eine entsprechende schriftliche Verfügung spätestens bis zum 1. Februar kündigen.

Art. 39 Kündigung

¹ Das auf unbestimmte Zeit angestellte Personal kann, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten, auf Ende des Amtsjahres kündigen.

² Auf Anfrage der betroffenen Person kann die Anstellungsbehörde eine Kündigung im Laufe des Jahres annehmen, sofern der reibungslose Betrieb der PH-VS nicht darunter leidet.

Art. 40 Abs.1 Aufhebung einer Stelle

¹ Im Fall einer ganzen oder teilweisen Aufhebung einer Stelle kann das Dienstverhältnis einer angestellten Person, die auf unbestimmte Zeit angestellt wurde, auf Ende des Amtsjahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten, aufgelöst oder reduziert werden.

Art. 40 bis

Je nach Bedürfnissen der Schule kann der Staatsrat im Verlauf der Anstellung entscheiden, eine Funktion, bzw. die Besoldung der betreffenden Lehrpersonen zu ändern.

Art. 41 Auflösung aus triftigen Gründen

Die Anstellungsbehörde kann die Anstellung eines Mitglieds des Lehrkörpers aus triftigen Gründen jederzeit aufheben.

Art. 42 Erneuerung des Dienstverhältnisses
Aufgehoben

Art. 43 Entscheid der Nicht-Erneuerung oder Erneuerung mit Vorbehalt
Aufgehoben

Art. 88 Ausserkraftsetzung

Das vorliegende Gesetz setzt alle kantonalen Bestimmungen ausser Kraft, die diesem Gesetz widersprechen, insbesondere:

- a) die Artikel 13, 75 bis 82, 83 bis 88, 89d, 90 bis 90c, 95 und 96, 98, 101 und 103 bis 106 des Gesetzes über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962
- b) das Reglement über die Anstellungsbedingungen des Lehrpersonals der Primar-, der Sekundar- und der Mittelschulen von 1963;
- c) die Verordnung über das Anstellungsverhältnis und die Besoldung der Lehrer an den Berufsfachschulen, Artikel 1 bis 8, 17 bis 18, 22, 29 bis 31 und 33 bis 34;

Art. 89 Referendum und Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Gesetz wird dem fakultativen Referendum unterstellt.

² Der Staatsrat setzt das Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes fest.

**Vorentwurf des Gesetzes
über die Besoldung des Personals der obligatorischen Schulzeit (inkl. Kindergarten), der
allgemeinen Mittelschulen und der Berufsfachschulen**

vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 31, Absatz 1, Ziffern 1 und 42, Absatz 1 der Kantonsverfassung;
auf Vorschlag des Staatsrates

verfügt:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt Personal

Art. 1 Anwendungsbereich

Das vorliegende Gesetz regelt, unter Vorbehalt von Sonderbestimmungen, die Besoldung des Personals der obligatorischen Schulzeit, der allgemeinen Mittelschulen und Berufsfachschulen.

Art. 2 Jährliches Gehalt

¹Das jährliche Gehalt des diesem Gesetz unterstellten Personals, das über die Titel und/oder Diplome verfügt, die von der gegenwärtigen Gesetzgebung verlangt werden, entspricht der Besoldungstabelle.

²Das Gehalt des Personals, wie in Kapitel 3 des Gesetzes über das Lehrpersonal beschrieben, und dasjenige der Lehrpersonen, welche die im vorangehenden Artikel erwähnten Bedingungen nicht erfüllen, wird durch die Verordnung geregelt.

Art. 3 Anspruch

¹Die Lehrperson hat Anspruch auf ein Gehalt. Ausser dem dreizehnten Monatslohn wird dieses an jedem Monatsende überwiesen und setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Grundbesoldung;
- b) Erfahrungsanteile;
- c) dreizehnter Monatslohn;
- d) Sozialleistungen.

²Die Lehrperson im Teilpensum wird pro rata ihrer jährlichen Arbeitszeit entlohnt. Sonderfälle bleiben vorbehalten.

³Der Anspruch auf Besoldung beginnt mit dem Tag des Dienstantritts und endet mit dem Tag der Auflösung des Dienstverhältnisses.

Art. 4 Berufliche Verpflichtungen – Grundsätze

¹Die Lehrperson widmet ihrer beruflichen Tätigkeit die volle Arbeitszeit, für die sie angestellt ist. Sie erfüllt pflichtbewusst die ihr im Gesetz über das Personal der obligatorischen Schulzeit (inkl. Kindergarten), der allgemeinen Mittelschulen und der Berufsfachschulen übertragenen Aufgaben.

²Im Rahmen der Bildung und Erziehung der Schüler/Lernenden (nachstehend Schüler), die ihr anvertraut sind, arbeitet die Lehrperson, unter der Autorität des Schuldirektors, in enger Beziehung mit den Schulbehörden, den gesetzlichen Vertretern, den Lehrmeistern und den Berufsorganisationen und – verbänden zusammen. Sie ist ebenfalls verpflichtet, an den Aktivitäten aus dem Tätigkeitsfeld „Zusammenarbeit und verschiedene Aufgaben“, zu denen sie aufgefordert wird, teilzunehmen. Im Weiteren wacht sie regelmässig über ihre berufliche Fort- und Weiterbildung.

Art. 5 Besoldungskumulation

Die Besoldungskumulation ist untersagt. Vorbehalten bleiben die Entschädigungen nach den durch den Staatsrat festgesetzten Ansätzen für zusätzliche Tätigkeiten, die vom Departement für Erziehung, Kultur und Sport (nachstehend Departement genannt) verlangt oder durch das Departement genehmigt werden und ausserhalb des Pflichtenheftes und der ordentlichen Arbeitszeit geleistet werden.

Art. 6 Besoldungstabelle - Arbeitsmarkt

¹Die Besoldungstabelle der Funktionen ist integrierender Bestandteil des vorliegenden Gesetzes (Anhang).

²Sofern der Arbeitsmarkt es erfordert und die finanzielle und wirtschaftliche Situation des Kantons es erlaubt, kann der Staatsrat auf dem Verordnungsweg die Besoldung gemäss Lohntabelle angemessen bis höchstens fünf Prozent erhöhen.

Art. 7 Erfahrungsanteile

¹Die Differenz zwischen dem Minimum und dem Maximum der Besoldung entspricht Erfahrungsanteilen von 2.5 Prozent und 1 Prozent bis zu einem maximalen Prozentsatz von 45 Prozent.

²Grundsätzlich erhält die Lehrperson jedes Jahr einen Erfahrungsanteil.

³Bei ungenügender Leistung kann das Departement die jährliche Erhöhung der Erfahrungsanteile ändern.

⁴Die Anwendungsmodalitäten betreffend die Erfahrungsanteile werden in der Verordnung des Staatsrates festgelegt.

⁵Je nach Finanzlage des Staates kann der Staatsrat auf die Erfahrungsanteile einen Koeffizienten von 0,6 bis 1,4 anwenden. Ohne gegenteiligen Beschluss beträgt der Koeffizient 1.

Art. 8 Erfahrungsanteile – Tätigkeiten ausserhalb des Kantons – Vorhergehende Tätigkeiten

Für neu angestellte Lehrpersonen werden die Unterrichtsjahre und andere berufliche Tätigkeiten, die insbesondere im erzieherischen Rahmen liegen oder mit Bezug zum Unterrichtsbereich / zur Lehrtätigkeit ausgeführt wurden, angerechnet. Das Departement setzt die Anzahl der anfänglichen Erfahrungsanteile entsprechend der Verordnung fest. Die betroffene Lehrperson hat ihre vorhergehenden beruflichen Tätigkeiten nachzuweisen.

Art. 9 Dreizehnter Monatslohn

¹Zusätzlich zur jährlichen Besoldung hat die Lehrperson Anspruch auf den dreizehnten Monatslohn.

²Dieser entspricht einem Zwölftel der jährlichen Grundbesoldung, erhöht um die Erfahrungsanteile. Er wird im Monat Dezember ausbezahlt.

Art. 10 Gesetzliche Bestimmungen für das Personal des Staates Wallis

Das Lehrpersonal profitiert von denselben Leistungen wie im Gesetz für das Personal des Staates Wallis festgelegt, betreffend:

- a) Familienzulage
- b) spezielle Zulage für Lehrpersonen mit Jugendlichen, die keine Erwerbstätigkeit ausüben können
- c) Teuerungszulage

Art. 11 Anerkennung der Diensttreue

Die Gewährung einer Anerkennung der Diensttreue für Lehrpersonen wird durch die Richtlinien des Staatsrates geregelt.

Art. 12 Haftpflicht- und Unfallversicherung

¹Der Staat versichert die Lehrpersonen mit einer genügenden Deckung gegen berufliche Haftpflicht. Die Bezahlung der Prämie geht zu Lasten des Versicherten.

²Der Staat versichert die Lehrpersonen gegen Unfallrisiken im Sinne des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG).

Art. 13 Berufliche Vorsorge

Die vom vorliegenden Gesetz betroffenen Personen sind bei PKWAL versichert. Vorbehalten bleiben Sonderfälle.

Art. 14 AHV-Altersgrenze

¹Die Altersgrenze, bis zu welcher angestellte Lehrpersonen ihre berufliche Tätigkeit ausführen können, wird für Frauen auf 64 und für Männer auf 65 Jahre festgelegt.

²Die effektive Auflösung des Arbeitsverhältnisses findet grundsätzlich am Ende des Monats statt, in welchem die Lehrperson ihre Altersgrenze erreicht.

³Die zuständige Behörde und die während des Schuljahres von der Altersgrenze betroffene Lehrperson können vereinbaren, dass das Arbeitsverhältnis bis zum Ende des Schuljahres fortgesetzt wird.

⁴Für die in Absatz 3 geregelten Fälle wird die Besoldung der Lehrperson um die von der Vorsorgekasse ausbezahlte Rente gekürzt und dies ab der ersten Auszahlung. Die Vorsorgekasse informiert die zuständige Dienststelle des Departements und diejenige der Kantonalen Finanzverwaltung über die Auszahlung und den Betrag. Die AHV-Rente steht der betroffenen Lehrperson zu.

Art. 15 Klassifikationskommission – Zusammensetzung und Auftrag

¹Eine Klassifikationskommission wird alle vier Jahre vom Staatsrat, auf Anhören der interessierten Kreise, ernannt. Der Staatsrat nominiert deren Präsidenten.

²Sie besteht aus sieben Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- zwei Mitglieder des Departements für Erziehung, Kultur und Sport;
- ein Mitglied der Dienststelle für Personal und Organisation;
- zwei Mitglieder des Zentralverbandes der Magistraten, der Lehrerschaft und der Beamten des Staates Wallis;
- ein Mitglied der Finanzkommission des Grossen Rates;
- ein Mitglied der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates.

³Ein Vertreter der Finanzverwaltung amtiert als Mitglied mit beratender Stimme.

⁴Das Sekretariat der Kommission wird vom Departement für Erziehung, Kultur und Sport geführt.

⁵Die Kommission überwacht die Entwicklung der verschiedenen Berufsfunktionen der Lehrpersonen in Bezug auf

- Grundausbildung;
- Weiterbildung;
- berufliche Anforderungen.

⁶Die Kommission analysiert die Besoldungsbestandteile der neuen Funktionskategorien und jener Kategorien, welche nicht in der Lohntabelle aufgeführt sind.

⁷Die Kommission unterbreitet ihre Änderungsvorschläge der Besoldungstabelle dem Staatsrat, der sie prüft und dem Grossen Rat zur Genehmigung vorlegt.

Art. 16 Besoldung bei Krankheit, Unfall – Mutterschaft – Adoption eines Kindes – Militärdienst und Zivilschutz

¹Eine Lehrperson, die wegen Krankheit, Mutterschaft, Berufs- und Nichtberufsunfall, Militärdienst und Zivilschutz ihren Beruf nicht ausüben kann, wird pro rata der Anzahl der Unterrichtsstunden nach den gleichen Bestimmungen entschädigt wie das Personal der kantonalen Verwaltung.

²Einer Lehrperson, die ein noch nicht schulpflichtiges Kind zur Adoption aufnimmt, wird ein Urlaub zur Adoption gewährt.

³Die Ausführungsbestimmungen werden in einer Verordnung des Staatsrates festgehalten.

Art. 17 Besoldung im Todesfall

¹Stirbt eine diesem Gesetz unterstellte Person während des Anstellungsverhältnisses und hinterlässt eine zu versorgende Familie, so erhält diese, ab dem Monat nach dem Todesfall, vom Staat während dreier Monate einen dem Monatsgehalt entsprechenden Betrag ausbezahlt, unter Abzug der Leistungen der Pensionskasse.

²In allen anderen Fällen wird die Bezahlung des Gehaltes bis zum Ende des laufenden Monats fortgesetzt.

Art. 18 Herabsetzung des Beschäftigungsgrades

¹Der Staatsrat kann auf dem Ordnungswege für die Lehrperson auf ihr Gesuch hin die Möglichkeit vorsehen, die Anzahl Unterrichtslektionen in den letzten fünf Jahren vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters, also bis 62-jährig, um 20 Prozent, aber um höchstens sechs wöchentliche Unterrichtslektionen, herabzusetzen.

²Diese Herabsetzung hat eine entsprechende Verminderung der Besoldung zur Folge.

³Der Staat übernimmt für den Teil des herabgesetzten Beschäftigungsgrades die Bezahlung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge an die berufliche Vorsorge, um das versicherte Gehalt auf seinem früheren Stand beizubehalten.

Art. 19 Herabsetzung des Beschäftigungsgrades ohne Gehaltskürzung

Der Staatsrat kann in der Verordnung die Bedingungen festlegen, die es den Lehrpersonen der obligatorischen Schulzeit, inkl. Kindergarten, sowie den Lehrpersonen der allgemeinen Mittelschule und der Berufsfachschule erlauben, den Beschäftigungsgrad ohne Gehaltskürzung herabzusetzen.

Art. 20 Kapitalabfindung

¹Der Staatsrat kann auf dem Verordnungsweg die Auszahlung einer Kapitalabfindung an Lehrpersonen bei vorzeitiger Pensionierung beschliessen.

²Die Höhe dieser Entschädigung darf das versicherte Jahresgehalt nicht übersteigen.

Art. 21 Öffentliches Amt

¹Die Lehrperson, die ein öffentliches Amt bekleidet, hat Anrecht auf Sonderurlaub.

²Als öffentliches Amt gilt jenes, das Gegenstand einer Wahl und nicht einer Ernennung ist.

³Die zuständige Behörde bewilligt den Sonderurlaub.

⁴Wenn von vornherein ersichtlich ist, dass das öffentliche Amt ein beachtliches Arbeitsvolumen fordert, so wird durch die Anstellungsbehörde eine angemessene Herabsetzung des Wochenpensums mit entsprechender Besoldungskürzung vorgenommen.

⁵In besonderen Situationen entscheidet der Staatsrat von Fall zu Fall.

⁶Der Staatsrat regelt in Richtlinien die Einzelheiten der Anwendung der oben stehenden Bedingungen.

Art. 22 Besondere Ereignisse

Bei Abwesenheit infolge Naturkatastrophen und/oder aussergewöhnlichen Situationen legt der Staatsrat die Regeln betreffend die Abwesenheiten in Zusammenhang mit diesen Ereignissen fest.

2. Abschnitt: Organisation des Schuljahres

Art. 23 Jahresarbeitszeit

¹Die Jahresarbeitszeit teilt sich wie folgt auf:

- a) Bildung – Erziehung
 - Unterrichtszeit – Unterricht in Anwesenheit der Schüler und Erziehung;
 - tägliche und wöchentliche Vorbereitungszeit;
 - Zeit für den Abschluss und die Planung des Schuljahres;

b) Zusammenarbeit und verschiedene Aufgaben

- Zeit für die Zusammenarbeit mit den verschiedenen Partnern
- Zeit für die Schule zur Verfügung des Schuldirektors und/oder des Departements

c) Weiterbildung

- individuelle oder obligatorische Weiterbildung

Art. 24 Unterrichtsjahr

¹Die Dauer des Schuljahres beträgt 38 effektive Unterrichtswochen (vorbehalten bleiben die speziellen Bestimmungen der Berufsfachschulen).

²Die Lehrpersonen stehen ihrer Schuldirektion in der Woche nach Schulschluss und in der Woche vor Schulbeginn zur Verfügung.

³Die Urlaubszeiträume sind in der Verordnung vorgesehen.

Art. 25 Sonderurlaub

Die Verordnung des Staatsrates sieht die Bedingungen und Modalitäten für Sonderurlaube vor.

2. Kapitel Besoldung der Lehrpersonen

3. Abschnitt: Grundsätze

Art. 26 Vollständige Besoldung

¹Die vollständige Besoldung, wie sie in der Besoldungstabelle vorgesehen ist, wird den Lehrpersonen entrichtet, die

- a) die vollständige Aufgabe in den drei vom Gesetz über das Personal vorgesehenen Tätigkeitsbereichen erfüllen, namentlich:
 - Bildung – Erziehung;
 - Zusammenarbeit und verschiedenen Aufgaben;
 - Weiterbildung;
- b) die Bedingungen in Zusammenhang mit den in den Artikeln 29, 30, 32 und 34 vorgesehenen Anzahl Lektionen (PS, OS, Allgemeine Mittelschule und Berufsfachschule) erfüllen.

Art. 27 Reduzierung der Unterrichtszeit für Spezialaufgaben

¹Die Lehrpersonen, die Spezialaufgaben des Departements ausführen, haben Anrecht auf eine Reduzierung der Anzahl wöchentlicher Unterrichtslektionen.

²Die Spezialaufgaben und die Anzahl Lektionen, die dafür abgezogen werden, sind in der Verordnung des Staatsrates festgelegt.

Art. 28 Dauer der Unterrichtslektion

Eine Lektion im Sinne dieses Gesetzes dauert fünfundvierzig Minuten.

4. Abschnitt: Primarschule und Kindergarten

Art. 29 Anzahl Unterrichtslektionen

¹Grundsätzlich entspricht die Unterrichtszeit in Gegenwart der Schüler 30 wöchentlichen Unterrichtslektionen.

²Lehrpersonen, deren wöchentlicher Stundenplan unter jenem der Schüler (KG, 1-2 PS) liegt, müssen Zusatztätigkeiten wahrnehmen, die ihnen von der Schuldirektion anvertraut werden, um eine Äquivalenz der Unterrichtszeit in Gegenwart der Schüler zu erlangen. Falls eine Lehrperson auf die Zusatztätigkeiten verzichtet, wird ihr Gehalt im Verhältnis gekürzt.

5. Abschnitt: Orientierungsschule

Art. 30 Anzahl Unterrichtslektionen

¹Grundsätzlich entspricht die Unterrichtszeit in Gegenwart der Schüler 26 wöchentlichen Unterrichtslektionen.

Art. 31 Mehrjahresdurchschnitt

Auf ausdrückliches Gesuch der Schuldirektion kann das Departement für eine diplomierte vollamtliche Lehrperson die Herabsetzung oder die Erhöhung der wöchentlichen Unterrichtszeit um zwei Lektionen bewilligen, ohne dass dies einen Einfluss auf ihre Besoldung hat. Der Stundenausgleich im Mittel muss innerhalb der drei folgenden Schuljahre wieder hergestellt werden. Die Abweichungen von diesem Mittel, die von besonderen Umständen herkommen, geben jedoch kein Anrecht auf eine finanzielle Entschädigung. In ganz besonderen Fällen kann das Departement eine flexible Anwendung der Bestimmungen für den Stundenausgleich bewilligen.

6. Abschnitt: Allgemeine Mittelschule

Art. 32 Anzahl Unterrichtslektionen

¹Grundsätzlich entspricht die Unterrichtszeit in Gegenwart der Schüler 23 wöchentlichen Unterrichtslektionen.

Art. 33 Mehrjahresdurchschnitt

Auf ausdrückliches Gesuch der Schuldirektion kann das Departement für eine diplomierte vollamtliche Lehrperson die Herabsetzung oder die Erhöhung der wöchentlichen Unterrichtszeit um zwei Lektionen bewilligen, ohne dass dies einen Einfluss auf ihre Besoldung hat. Der Stundenausgleich im Mittel muss innerhalb der drei folgenden Schuljahre wieder hergestellt werden. Die Abweichungen von diesem Mittel,

die von besonderen Umständen herrühren, geben jedoch kein Anrecht auf eine finanzielle Entschädigung. In ganz besonderen Fällen kann das Departement eine flexible Anwendung der Bestimmungen für den Stundenausgleich bewilligen.

7. Abschnitt: Berufsfachschule

Art. 34 Anzahl Unterrichtslektionen

¹Grundsätzlich entspricht die Unterrichtszeit in Gegenwart der Schüler 23 wöchentlichen Unterrichtslektionen.

Art. 35 Mehrjahresdurchschnitt

¹Auf ausdrückliches Gesuch der Schuldirektion kann das Departement für eine diplomierte vollamtliche Lehrperson die Herabsetzung oder die Erhöhung der wöchentlichen Unterrichtszeit um zwei Lektion bewilligen, ohne dass dies einen Einfluss auf ihre Besoldung hat.

²Der Stundenausgleich im Mittel muss innerhalb der drei folgenden Schuljahre wieder hergestellt werden. Die Abweichungen von diesem Mittel, die von besonderen Umständen herrühren, geben jedoch kein Anrecht auf eine finanzielle Entschädigung.

³In ganz besonderen Fällen kann das Departement eine flexible Anwendung der Bestimmungen für den Stundenausgleich bewilligen.

Art. 36 Teilbesoldung

¹Die Bestimmungen dieses Gesetzes werden auch für Berufsschullehrpersonen im Teilzeitpensum angewendet.

²Die betroffenen Berufsschullehrpersonen werden proportional zu ihrer wöchentlichen Unterrichtszeit entlohnt.

Art. 37 Stundenbesoldung

¹Im Rahmen von punktuellen Einsätzen an einer Berufsfachschule hat der Lehrbeauftragte Anrecht auf eine Stundenbesoldung.

²Die Tarife werden durch die Ausführungsbestimmungen des Staatsrates festgelegt, die der Ausbildung und der vorhergehenden Tätigkeit der Lehrperson Rechnung tragen.

³ Die Stundenbesoldung kann auch monatlich berechnet werden und am Ende des Jahres wird eine definitive Abrechnung erstellt.

8. Abschnitt: Stellvertretungen

Art. 38 Stellvertreter

¹Die Ansätze der Stellvertreter sind in der Verordnung des Staatsrates festgelegt und richten sich nach der Ausbildung und der bisherigen Tätigkeit des Stellvertreters.

²Die Verordnung des Staatsrates sieht die Bedingungen für die Besoldung der Stellvertreter in folgenden Fällen vor:

- a) Krankheit, Unfall, Militär- und Zivildienst
- b) Mutterschaft und Adoption

Art. 39 Vertretung

Wenn eine Lehrperson der Sekundarstufe I, der allgemeinen Mittelschule oder der Berufsfachschule während des Schuljahres aus Gründen, die vom Departement als gültig anerkannt werden, zu unterrichten verhindert ist, kann die Schuldirektion eine Lehrperson verpflichten, einen Kollegen ohne zusätzliche Besoldung zu vertreten. Die Verordnung regelt insbesondere die zu erbringenden Unterrichtslektionen.

9. Abschnitt: Administrative Bestimmungen

Art. 40 Kontrolle der Absenzen

¹Die Belege für die Absenzen infolge Krankheit, Unfall, Militär- oder Zivildienst sind der zuständigen Dienststelle des Departements durch die Schuldirektion zuzustellen.

²Während ihrer Arbeitsunfähigkeit hat die Lehrperson grundsätzlich nicht das Recht, ihren Wohnort ohne die Bewilligung ihres Arztes oder der zuständigen Schulbehörde zu verlassen.

³Die Lehrperson muss innerhalb von fünf Tagen nach abgeschlossenem obligatorischem oder freiwilligem Militär- oder Zivildienst der Finanzverwaltung die Meldekarte für Lohnausfallentschädigung zustellen.

Art. 41 Arztzeugnis

¹Abwesenheiten infolge Krankheit oder Unfall müssen grundsätzlich nach dem dritten aufeinander folgenden Tag durch ein ärztliches Zeugnis bestätigt werden, dies unabhängig des Beschäftigungsgrades.

²Ausnahmsweise kann von der Schuldirektion oder der zuständigen Behörde ein ärztliches Zeugnis ab dem ersten Tag der Abwesenheit einverlangt werden, sofern die Lehrperson vorgängig davon in Kenntnis gesetzt wurde. Bei Bedarf kann die zuständige Dienststelle des Departements im gleichen Sinn intervenieren.

³Bei längerer Abwesenheit muss die Lehrperson alle drei Monate ein neues ärztliches Zeugnis vorlegen.

⁴Die Meinung des Vertrauensarztes kann jederzeit eingeholt werden.

Art. 42 Arztbesuche

Arztbesuche müssen grundsätzlich ausserhalb der Schulzeit stattfinden. Die Verordnung des Staatsrates legt die Bedingungen und Modalitäten fest.

3. Kapitel Schuldirektion der obligatorischen Schule

Art. 43 Besoldung – Besoldungstabelle

¹Für seine pädagogischen und administrativen Tätigkeiten wird der Schuldirektor (gegebenenfalls der Verantwortliche des Schulzentrums) gemäss der Besoldungstabelle entschädigt.

²Für seine Unterrichtsstunden und Stellvertretungen wird als Besoldung diejenige der Lehrperson der betroffenen Unterrichtsstufe ausgerichtet.

Art. 44 Schuldirektionsstunden

Die Berechnung der Schuldirektionsstunden setzt sich aus mehreren Kriterien (Schulstufe/n, Anzahl Schüler, Lehrpersonen, Schulhäuser, Stunden für die Betreuung der Kinder mit Stützunterricht und/oder Schülerhilfe,...) zusammen. Die Verordnung für die Schuldirektionen legt die Modalitäten betreffend die personellen Ressourcen fest, die für die pädagogischen und administrativen Aufgaben nötig sind.

Art. 45 Administration und Logistik

Die Gemeinden oder Gemeindeverbände müssen die Infrastruktur, die administrativen und logistischen Ressourcen gemäss den in der entsprechenden Verordnung definierten Bedingungen zur Verfügung stellen.

Art. 46 Beteiligung der Gemeinde

Die Beteiligung der Gemeinde an der Besoldung der Schuldirektoren wird auf der gleichen Basis wie die des Lehrpersonals berechnet.

4. Kapitel Schuldirektion der Sekundarstufe II

Art. 47 Die Besoldung der Schuldirektoren der allgemeinen Mittelschulen und der Berufsfachschulen

Der Besoldungsanspruch wird gemäss der Besoldungstabelle geregelt.

5. Kapitel Schulinspektoren

Art. 48 Inspektoren der obligatorischen Schulzeit, der allgemeinen Mittelschulen und der Berufsfachschulen

Der Besoldungsanspruch wird gemäss der Besoldungstabelle geregelt.

6. Kapitel Schlussbestimmungen

Art. 49 Übergangsbestimmungen

¹Die Schuldirektoren der obligatorischen Schulzeit, die beim Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes bereits im Amt sind, unterstehen, was die Besoldungsklassen betrifft, dem Reglement vom 11. April 2001 betreffend die Schuldirektoren der obligatorischen Schulzeit.

Art. 50 Ausserkraftsetzung

Das vorliegende Gesetz setzt alle kantonalen Bestimmungen ausser Kraft, die ihm widersprechen, insbesondere:

- a) das Gesetz über die Besoldung des Lehrpersonals der Primar-, Orientierungs- und Mittelschulen vom 12. November 1982;
- b) die Verordnung über das Anstellungsverhältnis und die Besoldung der Lehrer an den Berufsschulen vom 21. August 1991.

Art. 51 Referendum und Inkrafttreten

¹Das vorliegende Gesetz ist dem fakultativen Referendum unterstellt.

²Der Staatsrat legt das Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes fest.

Vorentwurf des Gesetzes über den Anteil der Gemeinden an den Gehältern des Personals der obligatorischen Schulen und an den Betriebsausgaben der spezialisierten Institutionen (neues Gesetz)

vom...

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 31, Absatz 1, Ziffer 1 und Artikel 41, Absatz 1 der Verfassung des Kantons Wallis;
auf Antrag des Staatsrates,

verfügt:

Art. 1 Grundsätze

¹ Der Kanton ist in erster Linie für den Lehrauftrag verantwortlich. Unter diesem Aspekt übernimmt er die Gehälter des Personals, welches in den öffentlichen Schulen der obligatorischen Schulzeit tätig ist, und die Gehälter des Lehrpersonals der anerkannten Institutionen für sonderpädagogische Erziehung und Unterricht (nachstehend spezialisierte Institutionen genannt) in dem vom vorliegenden Gesetz vorgesehenen Rahmen.

² Die Gemeinden sind in erster Linie für die Aufgaben im Bereich Logistik der Schulen der obligatorischen Schulzeit und im Bereich Finanzierung der sozialen und erzieherischen Betreuung in den spezialisierten Institutionen verantwortlich. In diesem Sinn übernehmen sie die Betriebsausgaben (ausgenommen die Gehälter des Personals) der Schulen der obligatorischen Schulzeit unter Vorbehalt der Bestimmungen, die in der Spezialgesetzgebung vorgesehen sind, sowie die Betriebsausgaben (ausgenommen die Gehälter des Personals) der spezialisierten Institutionen und die Tageskosten für Jugendliche, die ausserhalb des Kantons Institutionen besuchen in dem vom vorliegenden Gesetz vorgesehenen Rahmen.

Art. 2 Berechnung der Beteiligung der Gemeinden

A) Beitrag der Gemeinden an die Gehälter des Lehrpersonals

¹ Der Beitrag der Gemeinden an die Gehälter des Lehrpersonals:

- a) der Kindergarten- und Primarschulstufe;
- b) der Sekundarstufe I (OS);
- c) des Sonderschulwesens in den kommunalen / regionalen Schulstrukturen der obligatorischen Schulzeit;
- d) des Sonderschulwesens der obligatorischen Schulzeit in spezialisierten Institutionen, wird berechnet im Verhältnis zu der gesamten Lohnmasse (Brutto-Lohnmasse, einschliesslich die Sozialausgaben des Arbeitgebers ausschliesslich der Aufkapitalisierung PKWAL), die dem betroffenen Personal ausbezahlt wird, geteilt durch den gesamten Schülerbestand der obligatorischen Schulzeit und den Jugendlichen in den spezialisierten Institutionen.

² Dieser Beitrag wird in Funktion der Statistiken des Departements für Erziehung, Kultur und Sport (nachstehend Departement) in Rechnung gestellt.

³ Die gesamte Beteiligung der Gemeinden beträgt maximal einen Drittel der unter Absatz 1 bestimmten Lohnmasse.

B) Beitrag der Gemeinden an den Betriebskosten der spezialisierten Institutionen

⁴Der verbleibende Betrag der anderen Betriebskosten (ausser Gehälter des Lehrpersonals) der spezialisierten Institutionen wird vom Staat von den Gemeinden des Kantons gemeinsam und solidarisch zu mindestens zwei Dritteln übernommen. Die Definition der anderen Betriebskosten wird in einer Verordnung des Staatsrates festgehalten.

⁵In Rechnung gestellt wird dieser Beitrag im Verhältnis zu den Kindern und Jugendlichen, welche gemäss den Statistiken des Departements die obligatorischen Schulen besuchen.

Art. 3 Pauschale

Gemäss den in Artikel 1 und 2 vorgesehenen Grundsätzen stellt der Staat jeder Gemeinde pro Kalenderjahr und pro Schüler, der auf dem Gemeindegebiet wohnt, einen Pauschalbetrag in Rechnung.

Art. 4 Übergangsbestimmungen

Bei der Anwendung des neuen Gesetzes wird man den Bestand jeder Gemeinde nach dem alten Berechnungsmodus berücksichtigen.

Art 5 Aufhebung

Das vorliegende Gesetz hebt alle in Widerspruch stehenden Bestimmungen auf, namentlich:

- Artikel 235 des Steuergesetzes
- Gesetz über den Beitrag der Gemeinden an die Gehälter des Lehrpersonals der Primar- und Orientierungsschulen

Art. 6 Referendum und Inkrafttreten

¹Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

²Das Datum des Inkrafttretens wird vom Staatsrat festgelegt.

**Vorentwurf zur Änderung des Gesetzes
über den Natur- und Heimatschutz**

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Bundesgesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz;
eingesehen die Artikel 31 und 42 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Artikel 43 und 94 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen
zwischen den Gewalten vom 28. März 1996;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 3 Zusammenarbeit und Information

⁴Er fördert die Forschung, die Information und die Öffentlichkeitsarbeit in den Bereichen des Natur- und Heimatschutzes.

⁵Er kann im Rahmen seiner Aufgaben Studien unterstützen, verlangen, in Auftrag geben oder selber durchführen.

2. Abschnitt: Organisation

Art. 5 Kantonale Kommissionen

¹Der Staatsrat ernennt eine wissenschaftliche Natur- und Landschaftsschutzkommission und eine wissenschaftliche Heimatschutzkommission.

Art. 6 Organisation in den Gemeinden

²Zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben arbeiten diese gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes zusammen.

Art. 6bis Kompetenzdelegation

¹Die zuständigen Behörden können ihre Kompetenzen bereichs- oder fallweise an untergeordnete Instanzen delegieren.

²Die Delegation wird im Amtsblatt publiziert.

3. Abschnitt: Schutzobjekte

Art. 7bis Kantonales Konzept

¹Die für den Natur- und Landschaftsschutz oder für den Ortsbild- und Denkmalschutz sowie den Schutz des archäologischen Erbes zuständigen Fachstellen (nachfolgend: zuständige Fachstelle) erarbeiten für ihren Zuständigkeitsbereich je ein kantonales Konzept.

²Das Konzept enthält mindestens eine Analyse der aktuellen Situation, eine Beschreibung der mittel- und langfristig angestrebten Situation sowie die zur Erreichung der festgesetzten Ziele notwendigen Massnahmen und Mittel.

Art. 8 Inventar der Schutzobjekte

¹Die Objekte von nationaler Bedeutung sind in den Bundesinventaren aufgeführt.

^{1bis}In Zusammenarbeit mit den Gemeinden erarbeitet die zuständige Fachstelle das Inventar der schutzwürdigen Objekte von kantonaler Bedeutung.

^{1ter}In Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Dienststellen erarbeiten die Gemeinden das Inventar der schutzwürdigen Objekte von kommunaler Bedeutung.

Art. 9 Klassierung

In dringlichen Fällen stellt das für den Natur- und Landschaftsschutz oder für den Ortsbild- und Denkmalschutz sowie den Schutz des archäologischen Erbes zuständige Departement (nachfolgend: das Departement) oder der Gemeinderat bedrohte Objekte von nationaler, kantonaler oder kommunaler Bedeutung unmittelbar unter Schutz. Die vorsorgliche Unterschutzstellung dauert höchstens zwei Jahre; diese Frist wird während des ordentlichen Schutzverfahrens sistiert.

4. Abschnitt: Schutzmassnahmen

Art. 16 Ufervegetation

¹Die Zerstörung von Ufervegetation erfordert eine Bewilligung des Departements.

²Das Departement kann die Beseitigung der vorhandenen Ufervegetation unter den in der Bundesgesetzgebung vorgesehenen Bedingungen bewilligen.

Art. 17 Feldgehölze

¹Die Gemeinden regeln den Schutz der Hecken sowie wertvoller Gebüsche, Einzelbäume und Alleen gemäss der gültigen Gesetzgebung.

²Die Entfernung der innerhalb der Bauzone gelegenen geschützten Objekte erfordert eine Bewilligung der Gemeinde. Diese konsultiert die zuständige Fachstelle, um ihren Entscheid zu begründen. Die Vorschriften der kantonalen und kommunalen Baugesetzgebung bleiben vorbehalten.

³Die Entfernung von Feldgehölzen ausserhalb der Bauzone erfordert eine Bewilligung der zuständigen Fachstelle.

Art. 17bis Invasive Organismen

Der Staatsrat bestimmt, welche Verwaltungsorgane mit der Prävention, Überwachung und Bekämpfung von Organismen im Sinne der Freisetzungsverordnung beauftragt werden.

Art. 20 Archäologische Stätten

¹Die archäologische Ausgrabung, Prospektion und Forschung sind Aufgaben, für welche der Kanton verantwortlich ist. In diesem Zusammenhang ergreift er alle Massnahmen, die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendig sind. Das Departement kann diese Aufgaben durch Dritte ausführen lassen.

Art. 20bis Historische Verkehrswege

Der Staatsrat regelt den Schutz der historischen Verkehrswege und unterstützt deren Erhaltung und Inwertsetzung.

Art. 21 Naturpärke

¹Naturpärke sind Gebiete mit hohen Natur- und Landschaftswerten im Sinne der Bundesgesetzgebung, welche geschützte Bereiche und Erholungsgebiete sowie eine angemessene Umgebung umfassen, die gemäss den Grundsätzen der Nachhaltigkeit verwaltet wird.

²Der Grosse Rat beschliesst die Schaffung von Naturpärken und regelt die Beteiligung des Kantons für den Aufbau und den Betrieb.

³Die Beteiligung des Kantons beträgt 60 Prozent der anerkannten Kosten (inbegriffen die Bundessubventionen).

Art. 21bis Bestandesaufnahmen

¹Der Kanton führt periodisch Bestandesaufnahmen über geschützte, seltene und gefährdete Pflanzen- und Tierarten durch und erhebt das Vorkommen schützenswerter Lebensräume.

²Werden Bestandesaufnahmen von privaten Institutionen nach anerkannten Methoden durchgeführt, kann sich der Kanton daran finanziell beteiligen.

5. Abschnitt: Finanzierung

Art. 22 Ausbildung, Forschung und Studien

³aufgehoben

⁴aufgehoben

Art. 23 Eigentumsbeschränkung

²Für die Festsetzung des massgebenden Zeitpunkts der Verzinsung, der Verjährung der Ansprüche sowie der Rückerstattungspflicht gilt die Gesetzgebung über die Enteignung.

³Der Kanton trägt die Kosten für Objekte von nationaler und kantonaler Bedeutung.

^{3bis}Der Kanton kann die Gemeinde und Dritte unter Berücksichtigung der besonderen Interessen des Objektes zu einer finanziellen Beteiligung verpflichten.

⁴Die Gemeinden tragen die Kosten für Objekte von kommunaler Bedeutung. Der Kanton kann sich daran bis zu maximal 40 Prozent der anerkannten Kosten beteiligen, entsprechend der Priorität und Qualität des Objektes.

Art. 24 Subventionen

¹Der Kanton subventioniert Massnahmen für klassierte und / oder geschützte Objekte von nationaler und kantonaler Bedeutung bis zu maximal 100 Prozent der anerkannten Kosten. Es betrifft dies insbesondere Massnahmen:

a) für den Erwerb von Grundstücken und dinglichen Rechten zur Sicherstellung von Schutzobjekten;

b) für die Schaffung, die Erhaltung, den Unterhalt sowie die Instandstellung und Wiederherstellung klassierter und / oder geschützter Objekte;

c) für die Aufsicht und Kontrolle in Schutzgebieten;

d) für die Erarbeitung von Studien und Schutzplänen;

e) für die Erforschung und Dokumentierung der nach diesem Gesetz geschützten oder schutzwürdigen Objekte;

f) andere, den Zielen des vorliegenden Gesetzes entsprechende Massnahmen.

^{1bis}Der Kanton kann die Gemeinde und Dritte unter Berücksichtigung der besonderen Interessen des Objektes zu einer finanziellen Beteiligung verpflichten.

²aufgehoben

³aufgehoben

^{3bis}Die Gemeinden tragen die Kosten für Objekte von kommunaler Bedeutung.

^{3ter}Der Kanton kann Massnahmen für Objekte von kommunaler Bedeutung gemäss Priorität und Qualität des Objektes mit Subventionen bis zu 40 Prozent der anerkannten Kosten unterstützen, sofern sie den Zielen des vorliegenden Gesetzes entsprechen.

6. Abschnitt: Pflichten bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben

Art. 31bis Koordination

¹Wenn ein Projekt mehrere Bewilligungen von unterschiedlichen Behörden erfordert, werden die einzelnen Entscheide eingeholt und zu einem Gesamtentscheid zusammengefasst, welcher von der kantonalen Behörde im massgeblichen Verfahrens gefällt wird und gegen welchen es nur einen Rechtsmittelweg gibt.

²Bei Widersprüchen und wenn keine Einigung erfolgt, werden die Entscheide separat, aber gleichzeitig eröffnet.

³Zu einer separaten Eröffnung kommt es auch, wenn eine Konzentration der Kompetenzen nicht realisierbar ist, namentlich wenn massgebliche Verfahren auf Gemeindeebene entschieden werden.

7. Abschnitt: Verwaltungszwang und Rechtsschutz

Art. 33 Vollziehungsmassnahmen

¹Die zuständige Fachstelle ist ermächtigt, Arbeiten einzustellen, die der Gesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz widersprechen.

²Sie kann die Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes anordnen, Verhaltensanweisungen unter Strafandrohung erteilen und die notwendigen Sicherheitsleistungen verlangen.

Art. 34 Strafrechtliche Verfolgung

¹Mit Busse bis 20'000 Franken wird bestraft, wer absichtlich oder fahrlässig:

a) ein gesetzliches Verbot oder Gebot oder Bestimmungen eines Schutzbeschlusses missachtet;

b) eine Bedingung oder Auflage im Zusammenhang mit einer Bewilligung oder einer kantonalen oder kommunalen Subventionsverfügung nicht einhält;

c) gegen Anordnungen verstösst, die in Anwendung dieses Gesetzes unter Strafandrohung eröffnet worden sind.

²Das Departement ahndet die Übertretungen, die das Bundesrecht oder das Kantonsrecht nennt. Gegen den gefällten Entscheid kann Einsprache erhoben werden. Der Einspracheentscheid kann in letzter kantonomer Instanz mittels Berufung an das Kantonsgericht weitergezogen werden.

³Über die Vergehen, die das Bundesrecht nennt, befinden die ordentlichen Strafbehörden in Anwendung der Schweizerischen Strafprozessordnung.

⁴aufgehoben

⁵Die Strafhandlung und die Strafe verjähren gemäss den Bestimmungen der kantonalen Baugesetzgebung.

Art. 35 Verfahren

¹Das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) ist anwendbar, sofern das Verfahren nicht durch Bestimmungen des Bundesrechts oder denjenigen des massgeblichen Verfahrens geregelt wird.

²aufgehoben

Art. 36 aufgehoben

Art. 37 aufgehoben

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 40 Aufhebung und Abänderung von Gesetzen

Alle diesem Gesetz widersprechende Vorschriften werden aufgehoben.

**Vorentwurf des Gesetzes
über den interkommunalen Finanzausgleich**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

Eingesehen die Artikel 31, 38, 42, 54, 77 und ff, der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Ziel

Mit dem vorliegenden Gesetz sollen Ungleichheiten, welche durch unterschiedliche Ressourcen und Lasten zwischen den Munizipalgemeinden resultieren, ausgeglichen und die Solidarität untereinander gestärkt werden.

Art. 2 Mittel

Um die erwähnten Ziele des ersten Artikels zu erreichen, werden folgende Instrumente verwendet:

- a) horizontaler Ressourcenausgleich, der durch die ressourcenstarken Gemeinden zugunsten der ressourcenschwachen Gemeinden finanziert wird;
- b) vertikaler Ressourcenausgleich, der durch den Kanton finanziert wird, ergänzend zum horizontalen Ressourcenausgleich;
- c) Lastenausgleich, der durch den Kanton finanziert wird, um übermässige strukturelle Lasten auszugleichen, die von gewissen Gemeinden getragen werden;
- d) Härteausgleich, der durch den Kanton und die Gemeinden finanziert wird.

Art. 3 Finanzausgleichsfonds

¹Die Instrumente zum Finanzausgleich werden umgesetzt:

- a) mittels Ressourcenausgleichsfonds;
- b) mittels Lastenausgleichsfonds;
- c) mittels Härteausgleichsfonds.

²Die unter Absatz 1 aufgeführten Fonds werden durch das mit den Finanzen beauftragte Departement verwaltet.

2. Kapitel: Ressourcenausgleich

1. Abschnitt: Ressourcenindex

Art. 4 Ziel

Ziel des Ressourcenausgleichs ist es, die Unterschiede im Ressourcenpotential der Gemeinden teilweise auszugleichen.

Art. 5 Ressourcenpotential

Das Ressourcenpotential im Sinne dieses Gesetzes entspricht für jede Gemeinde der Summe ihrer Pro-Kopf-Erträge folgender Ressourcen:

- a) der Einkommensteuer der natürlichen Personen zum Koeffizienten 1, Indexierung zu 100%;
- b) der Vermögenssteuer der natürlichen Personen zum Koeffizienten 1
- c) der Quellensteuer;
- d) der Aufwandsteuer;
- e) der Steuer für Kapitaleinkünfte aus beruflicher Vorsorge;
- f) der Liquidationsgewinnsteuer;
- g) der Lotteriegewinnsteuer;
- h) der Erbschafts- und Schenkungssteuer;
- i) der Grundstückgewinnsteuer;
- j) der Gewinn- und Kapitalsteuer der juristischen Personen;
- k) der Grundsteuer der juristischen und der natürlichen Personen;
- l) der Wasserzinsen.

Art. 6 Festlegung des Ressourcenindex

¹Der Ressourcenindex einer Gemeinde entspricht dem Verhältnis zwischen seinem durchschnittlichen Ressourcenpotential pro Einwohner für den Referenzzeitraum und dem durchschnittlichen Ressourcenpotential der Gesamtheit der Gemeinden.

²Der Referenzzeitraum umfasst die drei letzten aufeinander folgenden Steuerjahre, für die kantonale Daten vorliegen.

³Gemeinden mit einem Ressourcenindex über 100 Punkte gelten als ressourcenstarke Gemeinden. Gemeinden mit einem Ressourcenindex unter 100 Punkten gelten als ressourcenschwache Gemeinden.

Art. 7 Bevölkerung

Nimmt dieses Gesetz auf eine Bevölkerungszahl oder auf ein Verhältnis pro Einwohner Bezug, so ist die vom Staatsrat festgelegte sogenannte zivilrechtliche Bevölkerungszahl massgebend.

2. Abschnitt: Horizontaler Ressourcenausgleich

Art. 8 Finanzierung

¹Die ressourcenstarken Gemeinden finanzieren den horizontalen Ressourcenausgleich.

²Jede ressourcenstarke Gemeinde bezahlt pro Einwohner einen einheitlichen Prozentsatz auf der Differenz zwischen seinem Ressourcenpotential und dem durchschnittlichen Ressourcenpotential der Gesamtheit der Gemeinden.

³Entsprechend der Entwicklung der Ressourcendisparitäten zwischen den Gemeinden legt der Staatsrat jährlich den Beitrag der ressourcenstarken Gemeinden fest. Dieser kann zwischen 15% und 25% der Differenz zwischen ihrem Ressourcenpotential und dem durchschnittlichen Ressourcenpotential der Gesamtheit der Gemeinden variieren.

Art. 9 Verteilung

¹Ressourcenschwache Gemeinden erhalten Beträge im Rahmen des horizontalen Ressourcenausgleichs.

²Beträge, die den ressourcenschwachen Gemeinden zugeteilt werden, steigen entsprechend der Differenz ihres Ressourcenindex im Verhältnis zum Ressourcenindex der Gesamtheit der Gemeinden stufenweise an.

³Der stufenweise Anstieg der zugewiesenen Beträge wird so festgelegt, dass die Rangstufe der Gemeinden (basierend auf ihrem Ressourcenindex) nach der ersten Verteilung des horizontalen Ressourcenausgleichs unverändert bleibt.

3. Abschnitt: Vertikaler Ressourcenausgleich

Art. 10 Ziel

¹Ziel des vertikalen Ressourcenausgleichs ist es, dass nach Berücksichtigung des horizontalen Ressourcenausgleichs alle Gemeinden über ein minimales Ressourcenpotential verfügen.

²Das minimale Ressourcenpotential entspricht einem gewissen Prozentsatz des durchschnittlichen Ressourcenpotentials der Gesamtheit der Gemeinden, der entsprechend den von Gesetzes wegen zugewiesenen Mitteln jedes Jahr durch den Staatsrat festgelegt wird.

³Das minimale Ressourcenpotential muss sich nach Addition der Beiträge aus dem horizontalen Ausgleich und dem vertikalen Ressourcenausgleich prinzipiell in einer Spanne von 80% bis 90% des durchschnittlichen Ressourcenpotentials der Gesamtheit der Gemeinden befinden.

Art. 11 Finanzierung und Verteilung

¹Um den vertikalen Ressourcenausgleich zu finanzieren, weist der Kanton dem Ressourcenausgleichsfonds einen zusätzlichen Beitrag zu. Es handelt sich dabei um einen zu bestimmenden Betrag, der mindestens zwei Dritteln des Beitrags der ressourcenstarken Gemeinden entspricht.

²In Ergänzung zum horizontalen Ressourcenausgleich wird dieser Betrag zwischen den ressourcenarmen Gemeinden verteilt.

Art. 12 Betragsbegrenzung

¹Die Gesamtsumme, die einer Gemeinde gemäss Artikel 9 und 11 des vorliegenden Gesetzes zugeteilt wird, ist wie folgt begrenzt:

- a) für die ersten 3'000 Einwohner, 100% des Ausgleichs pro Einwohner;
- b) 3'001 bis 5'000 Einwohner, 60% des Ausgleichs pro Einwohner;
- c) 5'001 bis 7'000 Einwohner, 50% des Ausgleichs pro Einwohner;
- d) 7'001 bis 10'000 Einwohner, 40% des Ausgleichs pro Einwohner;
- e) ab 10'001 Einwohnern, 30% des Ausgleichs pro Einwohner.

²Die im Sinne von Absatz 1 abgezogenen Beträge werden dem Härteausgleichsfonds zugewiesen.

3. Kapitel: Lastenausgleich

Art. 13 Ziel

¹Mit dem Lastenausgleich sollen die übermässigen strukturellen Lasten, die von gewissen Gemeinden getragen werden, teilweise ausgeglichen werden.

²Er kommt den Gemeinden zugute, die durch ihr geotopografisches und soziodemografisches Umfeld benachteiligt sind.

Art. 14 Kriterien

Der Lastenausgleich basiert namentlich auf folgenden Kriterien:

- a) der gewichteten Höhe der Bevölkerung in Schichten von 100 Höhenmetern;
- b) der Länge der kantonalen und kommunalen Strassen gelegen auf dem Gemeindegebiet in Kilometern pro Einwohner;
- c) der produktiven Fläche in Hektaren des Gemeindegebietes pro Einwohner, ohne bewaldete Flächen;
- d) der Anzahl in der Gemeinde wohnhaften 80-jährigen und älteren Personen im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung der Gemeinde;
- e) der Anzahl der in der Gemeinde wohnhaften Kinder im Alter von 0 bis 16 Jahren im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung der Gemeinde.

Art. 15 Lastenindex

Für jedes der in Artikel 14 aufgeführten Kriterien wird aufgrund der neuesten verfügbaren Daten ein Standardindex berechnet.

Art. 16 Gewichtung und Berechnung des synthetischen Lastenindex

Aus den in Artikel 15 erwähnten Standardindizes wird ein einziger synthetischer Lastenindex gemäss einer bestimmten Gewichtung gebildet.

Art. 17 Äufnung

Die im Rahmen des Lastenausgleichs jährlich zu verteilende Summe wird durch den Kanton finanziert und entspricht einem Drittel des Betrages, der dem Ressourcenausgleich zugewiesen wird, mindestens aber 8 Millionen Franken.

Art. 18 Verteilung

¹Gemeinden, deren synthetischer Lastenindex über dem Durchschnitt der Gesamtheit der Gemeinden liegt, erhalten einen Lastenausgleich.

²Jede ausgleichsberechtigte Gemeinde hat im Verhältnis zu ihrer Bevölkerungszahl, die anhand ihres synthetischen Lastenindex gewichtet wird, Anspruch auf einen Teil des Fonds.

4. Kapitel: Härteausgleichsfonds

Art. 19 Ziele

Der Härteausgleichsfonds:

- a) erleichtert den Übergang ins neue System des Finanzausgleichs und der Aufgabenentflechtung ;
- b) gewährt punktuelle Finanzhilfen an finanzschwache Gemeinden oder Gemeindeverbindungen, die kommunale oder regionale Projekte umgesetzt haben, oder an Gemeinden, die sich in einer schwierigen finanziellen Lage befinden.

Art. 20 Funktionsweise des Härteausgleichsfonds in der Übergangsphase

¹Der Härteausgleichsfonds wird finanziert durch:

- a) den verfügbaren Saldo bei der Auflösung des interkommunalen Finanzausgleichsfonds gemäss altem System;
- b) die in Artikel 12 Absatz 2 des vorliegenden Gesetzes festgelegten Beträge.

Sofern notwendig, ist die Nachfinanzierung des Fonds erlaubt.

²Die begünstigten Gemeinden des Härteausgleichsfonds laut Artikel 19, Buchstab a) sind jene mit zusätzlichen Lasten gemäss der finanziellen Gesamtbilanz betreffend die neue Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden, und deren Ressourcenpotential pro Einwohner unter dem Durchschnitt des Ressourcenpotentials pro Einwohner der Gesamtheit der Gemeinden liegt.

³Die den Gemeinden überwiesenen Beträge sind ohne Zweckbindung.

⁴Das Recht auf Leistungen aus dem Härteausgleichsfonds laut Artikel 19, Buchstabe a) erlischt, wenn das Ressourcenpotential pro Einwohner der Gemeinde den Durchschnitt des Ressourcenpotentials pro Einwohner der Gesamtheit der Gemeinden übersteigt.

5. Kapitel: Ausführung

Art. 21 Jährlicher Beschluss des Staatsrats

¹Folgende Elemente bilden jährlich, vor dem 1. Juli, Gegenstand eines Beschlusses des Staatsrates für das Folgejahr:

- c) der Ressourcenindex jeder Gemeinde vor dem Ressourcenvergleich;
- d) der Prozentsatz der Beiträge der ressourcenstarken Gemeinden;
- e) die als horizontaler Ressourcenvergleich zu verteilende Summe;
- f) die als vertikaler Ressourcenvergleich zu verteilende Summe;
- g) das Mindestziel des Ressourcenvergleichs;
- h) der Betrag, der von jeder im Ressourcenvergleich beitragspflichtigen Gemeinde pro Einwohner geschuldet ist;
- i) der Betrag, der jeder vom Ressourcenvergleich begünstigten Gemeinde pro Einwohner zusteht;
- j) der synthetische Lastenindex jeder Gemeinde;
- k) die als Lastenausgleich zu verteilende Summe;
- l) der Betrag, der jeder Gemeinde als Lastenausgleich pro Einwohner zusteht;
- m) die Fälligkeiten der Ein- und Auszahlungen.

²Dieser Beschluss, der individuelle Daten der Gemeinden enthält, hat eine rein informative Bedeutung und kann nicht angefochten werden.

Art. 22 Äufnung und Verteilung der Fonds

¹Jedes Jahr erstellt die Kantonale Finanzverwaltung aufgrund der Elemente des Beschlusses die individuellen Entscheide betreffend Äufnung und Verteilung des Fonds und teilt sie den Gemeinden mit.

²Gegen diese Entscheide kann innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntmachung bei der Kantonalen Finanzverwaltung, welche mit dem interkommunalen Finanzausgleich beauftragt ist, Einsprache erhoben werden, mit der Möglichkeit der späteren Beschwerde beim Staatsrat bzw. beim Kantonsgericht.

³Wird nach der Verteilung der Beträge aus dem Ressourcen- und Lastenausgleich bei einer Gemeinde ein signifikanter Fehler festgestellt, kann dieser rückwirkend korrigiert werden, mit Wirksamkeit auf den nächsten interkommunalen Finanzausgleich.

⁴Der Fehler kann auf maximal zwei Jahre rückwirkend korrigiert werden.

Art. 23 Ausgleich

Der Staat kann Schulden der Gemeinden gegenüber dem Staat mit Beiträgen zugunsten der Gemeinden kompensieren, die sich aus diesem Gesetz ergeben. Der Ausgleich muss von der betroffenen Gemeinde nicht genehmigt werden.

Art. 24 Reduktion, Aufhebung

¹Der Staatsrat kann die Beträge, die einer ausgleichsberechtigten Gemeinde geschuldet werden, mindern oder sogar aufheben, wenn diese von grossen ausserordentlichen Erträgen profitiert, die bei der Bestimmung ihres Ressourcenpotentials gemäss diesem Gesetz nicht berücksichtigt wurden.

²Die im Sinne des ersten Absatzes abgezogenen Beträge werden dem Härteausgleichfonds zugewiesen.

Art. 25 Beurteilung

¹Der Staatsrat soll das Finanzausgleichssystem und dessen Ergebnisse regelmässig beurteilen.

²Er teilt dem Grossen Rat seine Folgerungen mit und schlägt ihm gegebenenfalls notwendige Gesetzesänderungen vor.

6. Kapitel: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 26 Übergangsrecht

¹Mit Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes sind die Bestimmungen betreffend die abgestufte Subventionierung nicht mehr anwendbar.

²Entscheidungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes im Rahmen der abgestuften Subventionierung getroffen wurden, werden beibehalten.

³Bis die neue kantonale Informatikplattform des Einwohnerregisters implementiert ist, basiert die zivilrechtliche Bevölkerung gemäss Artikel 7 des vorliegenden Gesetzes auf den Daten des ESPOP.

⁴Solange die statistischen Daten der 80-jährigen und älteren Personen und der Kinder zwischen 0 und 16 Jahren nicht jährlich verfügbar sind, gelten die Daten der eidgenössischen Volkszählung.

Art. 27 Ausführungsbestimmung

Der Staatsrat regelt die Ausführungsbestimmungen durch Verordnungen und Beschlüsse.

Art. 28 Aufhebung

Das vorliegende Gesetz hebt alle gegensätzlichen Bestimmungen auf, insbesondere folgende Bestimmungen:

- a)* die Artikel 195 bis 201 des Steuergesetzes vom 10. März 1976;
- b)* die Verordnung zum interkommunalen Finanzausgleich vom 23. September 1992;
- c)* das Grundreglement betreffend die Berechnung der abgestuften Subventionierung vom 3. Mai 1978;
- d)* der Artikel 2, Absatz 2, Buchstabe b und Artikel 4, Absatz 4 der Verordnung über Gemeindefusionen vom 8. Juni 2005.

Vorentwurf des Gesetzes über die Wege des Freizeitverkehrs (GWFV)
vom

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1985 über Fuss- und Wanderwege (FWG);
eingesehen Art. 31. der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates;

beschliesst:

1. Titel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz regelt das Verfahren für die Genehmigung und die Änderung von Plänen der Wege des Freizeitverkehrs sowie das Verfahren für die Errichtung der dazugehörigen Bauwerke. Es soll die Anlage, die Kennzeichnung, den Unterhalt und den Erhalt dieser Wege und Bauwerke gewährleisten und die Grundsätze für Beitragsleistungen festlegen.

² Die genehmigten Pläne der Wege des Freizeitverkehrs begründen ein öffentliches Durchgangsrecht. Für den Fall, dass Enteignungen erforderlich sein sollten, sind die Bestimmungen des Strassengesetzes anwendbar.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Als Weg des Freizeitverkehrs gilt jeder Weg, welcher einer nicht motorisierten Art der Fortbewegung dient, deren primärer Zweck in der Freizeitgestaltung oder Erholung liegt. Der Freizeitverkehr unterscheidet sich vom Berufs-, Schul- und Pendlerverkehr, der sich hauptsächlich auf städtische Gebiete und Agglomerationen konzentriert.

² Dieses Gesetz ist anwendbar auf die genehmigten Wege des Freizeitverkehrs.

³ Bei den Wegen des Freizeitverkehrs wird namentlich unterschieden:

- a) Fuss- und Wanderwege, welche zu den Wegnetzen gehören, die durch das Bundesgesetz über die Fuss- und Wanderwege geregelt werden. Im Kanton werden die Wanderwegnetze unterteilt in:
 - ein Hauptwanderwegnetz, welches die internationalen, nationalen, interkantonalen und kantonalen Wegnetze und die Wandertouren in den Bergmassiven verbindet und welches sehenswerte Landschaften, historische und kulturelle Stätten, Pässe, Suonen und Uferzonen von Bedeutung, touristische Anlagen und Haltestellen des öffentlichen Verkehrs erschliesst.
 - ein Nebenvanderwegnetz für die Verbindungen von regionaler oder lokaler Bedeutung.
- b) Fahrradrouten, zu welchen namentlich die Radwege und die Radstreifen gehören.
- c) Mountainbike-Pisten, zu welchen auch die Mountainbike-Abfahrtsstrecken gehören.
- d) Routen für Winterwanderungen mit oder ohne Schneeschuhen sowie Langlaufloipen.

Art. 3 Zuständigkeit

¹ Die mit der Raumplanung beauftragte Dienststelle erarbeitet das generelle Konzept für die Wege des Freizeitverkehrs, unter Mitwirkung der anderen beteiligten Dienststellen und der Gemeinden. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der anderen kantonalen Dienststellen werden im Vollzugsreglement näher bestimmt.

² Die Planung, die Anlage, die Kennzeichnung, der Unterhalt und der Erhalt der Wege und der dazugehörigen Bauwerke fällt unter die Zuständigkeit der Gemeinden, mit Ausnahme der kantonalen Radwanderoute Oberwald - St-Gingolph. Dasselbe gilt auch für die polizeilichen Massnahmen, unter dem Vorbehalt besonderer Kompetenzen anderer Behörden.

³ Der Kanton ist zuständig für die Anlage der kantonalen Radwanderoute Oberwald – St-Gingolph und deren Anbindung an die wichtigsten Bahnhöfe. Der Kanton ist verantwortlich für die Planung, die Anlage, die Kennzeichnung, den Unterhalt und den Erhalt dieser Radwanderoute.

Insbesondere wo Gemeindestrassen betroffen sind, agiert der Kanton unter Mithilfe der Gemeinde. Die Übertragung des Unterhalts gemäss der Gesetzgebung über den Wasserbau ist vorbehalten.

⁴ Die Gemeinden können zur Erfüllung ihrer Aufgaben eine Zusammenarbeit eingehen, gemäss den Bestimmungen der diesbezüglichen Gesetzgebung.

Art. 4 Koordination und Zusammenarbeit

¹ Bei der Erstellung der Wegpläne sind die Konzepte und allfälligen Sachpläne des Kantons, des Bundes, der Nachbarkantone und der Nachbarländer zu berücksichtigen.

² Bei der Ausführung der ihnen übertragenen Aufgaben hören die zuständigen Behörden eine jede andere betroffene Behörde an. Sie nehmen eine Abwägung der vorhandenen Interessen vor, insbesondere derjenigen des privaten Grundbesitzes, des Tourismus, der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Wildtiere und der Natur und Landschaft.

³ Der Kanton, durch seine Fachstellen, die Gemeinden und die privaten Fachorganisationen arbeiten in den wesentlichen Punkten bei der Anwendung des Gesetzes zusammen.

2. Titel: Plangenehmigung, Aufgaben und Pflichten, Finanzierung

1. Kapitel: Plangenehmigung

Art. 5 Auflageverfahren

¹ Die Pläne werden von der Standortgemeinde während 30 Tagen auf dem Gemeindebüro öffentlich aufgelegt. Die Auflage ist durch Ausschreibung im Amtsblatt bekannt zu geben.

² Im Vollzugsreglement werden Form und Inhalt der Pläne und der begleitenden Unterlagen für die öffentliche Auflage festgelegt.

³ Wenn die Errichtung eines Bauwerks oder eine Bewilligung nach einer Spezialgesetzgebung erforderlich sein sollte, so sind die dazugehörigen Unterlagen gleichzeitig mit den Unterlagen der Wegnetzplanung aufzulegen. Die Spezialgesetze sind anwendbar, unter Vorbehalt der Wahrung des Prinzips der Verfahrenskoordination.

⁴ Auf die öffentliche Auflage kann verzichtet werden, wenn es sich um ein Projekt von geringer Bedeutung oder um geringfügige Änderungen handelt und wenn die betroffenen Eigentümer schriftlich ihr Einverständnis gegeben haben oder wenn ihnen Gelegenheit zur Einsichtnahme und zur Einsprache gegeben wurde.

Art. 6 Wirkung der Planauflage

Von der Planauflage an darf auf den betroffenen Grundstücken nichts vorgekehrt werden, was die Ausführung des Planes behindert.

Art. 7 Einsprachen

¹ Einsprachen sind innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Standortgemeinde schriftlich und begründet einzureichen.

² Nach Ablauf der Einsprachefrist überweist die Gemeinde die aufgelegten Pläne mit den allfälligen Einsprachen und ihrer Vormeinung der für die Verfahrenskoordination zuständigen kantonalen Dienststelle.

Art. 8 Behandlung der Einsprachen; Genehmigung der Pläne; Wirkung

¹ Die interessierten Dienststellen des Kantons und die privaten Fachorganisationen sind im Genehmigungsverfahren und beim Ersatz von Verkehrswegen anzuhören.

² Der Staatsrat entscheidet erstinstanzlich über die im Verlauf der Planauflage erhobenen Einsprachen, sofern sie nicht privatrechtlicher Natur sind. Er genehmigt die Pläne oder lehnt sie ab.

³ Im Falle eines Bauwerks im Wegnetz oder eines Bewilligungsgesuchs nach einer Spezialgesetzgebung, erlässt der Staatsrat einen alleinigen Gesamtentscheid. Die Bewilligungen nach einer Spezialgesetzgebung werden in den Gesamtentscheid integriert.

⁴ Die genehmigten Pläne sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Ab diesem Zeitpunkt sind sie rechtskräftig.

⁵ Diese Vorschriften gelten sinngemäss für die Abänderung und Anpassung der Pläne.

2. Kapitel: Aufgaben und Pflichten

Art. 9 Leistung der öffentlichen Körperschaften

Die Gemeinden, Burgergemeinden und der Staat erlauben den unentgeltlichen Durchgang auf ihrem unkultivierten Boden, dessen Gebrauch für Anlage, Änderung oder Ersatz von Verkehrswegen des Freizeitverkehrs nötig ist, vorausgesetzt, dass der Durchgang mit diesem Boden vereinbar ist.

Art. 10 Freie Begehbarkeit und polizeiliche Massnahmen

¹ Die Gemeinde garantiert im Rahmen der geltenden Rechtsordnung die freie und möglichst gefahrlose Begehbarkeit der Wege des Freizeitverkehrs und sichert den öffentlichen Zugang zu diesen rechtlich ab.

² Sie verfügt die Einstellung von Arbeiten, die diesem Gesetz widersprechen, und verlangt die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands.

Art. 11 Überlagerung und Kreuzung unterschiedlicher Verkehrswege

Die Verkehrswege sind so anzulegen, dass sich Verkehrswege von unterschiedlicher Art möglichst nicht überlagern. In jedem Fall sind bei Kreuzungen oder Überlagerungen unterschiedlicher Verkehrswege besondere Massnahmen, wie Zugangsverbot oder Vortrittsregelung, zu treffen.

Art. 12 Vortrittsregelung auf Fuss- und Wanderwegen

Auf Fuss- und Wanderwegen haben Fussgänger gegenüber anderen Wegbenutzern den Vortritt, welche gegebenenfalls zum Anhalten verpflichtet sind. Unter aussergewöhnlichen Umständen sind Ausnahmen zu dieser Regelung möglich.

Art. 13 Ersatz

¹ Müssen die in den Plänen enthaltenen Wegnetze des Freizeitverkehrs oder Teile davon definitiv oder provisorisch aufgehoben werden, so hat derjenige, der dies veranlasst, unter Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse und ganz besonders in den Fällen, die vom Fuss- und Wanderweggesetz des Bundes vorgesehen werden, für angemessenen Ersatz durch bestehende oder neu zu schaffende Wege zu sorgen. Für Mountainbike-Abfahrtsstrecken ist ein Ersatz allerdings nicht erforderlich.

² Die Artikel 5 ff. dieses Gesetzes sind für die Aufhebung und den Ersatz anwendbar.

3. Kapitel: Finanzierung

Art. 14 Finanzierung; Kantonsbeiträge

¹ Für die Finanzierung der Verkehrswege und der Bauwerke kommen die Gemeinden auf, mit Ausnahme der kantonalen Radwanderoute Oberwald – St.-Gingolph.

² Für die kantonale Radwanderoute Oberwald – St.-Gingolph übernimmt der Kanton die gesamten Kosten für den Bau auf Grundeigentum der Gemeinden und 75% der Kosten für den Bau auf Grundeigentum des Kantons. Der Restbetrag ist von den Gemeinden des Kantons gemeinschaftlich zu tragen. Der Unterhalt auf Grundeigentum des Kantons sowie die zusätzlichen Kosten betreffend Unterhalt auf Grundeigentum der Gemeinden gehen zu 75% zulasten des Kantons und zu 25% gemeinschaftlich zulasten der Gemeinden. Die Kennzeichnung wird vom Kanton zu 75% und von der Gemeinschaft der Gemeinden zu 25% finanziert.

³ Der Kanton entrichtet den Gemeinden Beiträge an die Kosten der Planung, der Anlage, der Instandstellung, der Verbesserung und der Kennzeichnung. An den laufenden Unterhalt werden keine Beiträge geleistet.

⁴ Für die Wege des Hauptwanderwegnetzes beträgt der Subventionssatz 50%. Für andere Wegarten des Freizeitverkehrs beträgt er 20 %, unter der Voraussetzung dass es sich um eine Route von kantonalen oder regionaler Bedeutung handelt. An die Mountainbike-Abfahrtsstrecken werden keine Beitragszahlungen geleistet. Des Weiteren können Beiträge nur für offiziell genormte Wegkennzeichnungen entrichtet werden.

⁵ Der Kanton kann den privaten Fachorganisationen, namentlich der Walliser Vereinigung für Wanderwege, für ihre Tätigkeit im Rahmen dieses Gesetzes Beiträge ausrichten.

Art. 15 Vorbehalt des Subventionsgesetzes

Die Bestimmungen des kantonalen Subventionsgesetzes gelten direkt und vollständig für die Subventionen gemäss diesem Gesetz.

3. Titel: Verfahren und Strafbestimmungen**Art. 16 Verfahren**

Ohne anderslautende Bestimmung im vorliegenden Gesetz ist das des Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege anwendbar.

Art. 17 Strafbestimmungen

¹ Mit einer Busse belegt wird, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) eine Pflicht, eine Bedingung, eine Aufgabe, ein Verbot oder eine Einschränkung, die ihm von Gesetzes wegen auferlegt wird, missachtet.
- b) den in Anwendung dieses Gesetzes und unter Hinweis auf diesen Absatz verfügte Anweisungen zuwiderhandelt.
- c) in jedweder Form gegen die Bestimmungen des Gesetzes oder dessen Vollzugsbestimmungen verstösst.

² Zuständig für die Ahndung von Zuwiderhandlungen sind die Gemeinden beziehungsweise im Fall der Radwanderoute der Kanton.

4. Titel: Schlussbestimmungen**Art. 18 Vollzug**

Der Staatsrat erlässt die zum Vollzug des vorliegenden Gesetzes notwendigen Bestimmungen.

Art. 19 Gesetzesänderungen und -aufhebungen

¹ Alle diesem Gesetz zuwiderlaufenden Bestimmungen werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgehoben. Dies gilt insbesondere für das Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 27. Januar 1988 (AGFWG).

² Das Strassengesetz vom 3. September 1965 wird wie folgt geändert:

Art. 3 Aufzählung

Die öffentlichen Verkehrswege werden (...) eingeteilt in:

7. Mountainbike-Pisten.

Art. 9ter Fuss- und Wanderwege, Radanlagen und Mountainbike-Pisten

Das Genehmigungsverfahren für die Pläne der Fuss- und Wanderwegnetze, der Radanlagen sowie der Mountainbike-Pisten wird durch die Spezialgesetzgebung geregelt.

Art. 20 Übergangsbestimmungen

¹ Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind anwendbar auf die Verfahren, die zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Gesetzes bereits eingeleitet worden sind.

² Unter Vorbehalt von Abs. 3 ist jeder Weg des Freizeitverkehrs den Anforderungen dieses Gesetzes unterstellt und innerhalb von fünf Jahren nach dessen Inkraftsetzung einem Genehmigungsverfahren zu unterziehen.

³ Für die nachstehenden Fälle gelten die folgenden Übergangsbestimmungen:

- a) sämtliche Genehmigungen betreffend Fuss- und Wanderwegnetze, welche gemäss der Gesetzgebung über die Fuss- und Wanderwege genehmigt wurden, werden anerkannt.
- b) sämtliche Genehmigungen betreffend Radwege und -streifen, welche von der für die Strassensignalisation zuständigen kantonalen Behörde genehmigt wurden, werden anerkannt.
- c) sämtliche Genehmigungen betreffend Mountainbike-Pisten, welche gemäss der Strassengesetzgebung genehmigt wurden, werden anerkannt.
- d) sämtliche Genehmigungen betreffend Rollerskate-Pisten, welche von der für die Strassensignalisation zuständigen kantonalen Behörde genehmigt wurden, werden anerkannt.

Art. 22 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Gesetz ist dem fakultativen Referendum unterstellt.

² Das Datum seines Inkrafttretens wird vom Staatsrat festgesetzt.

Vorentwurf des Gesetzes über die Langzeitpflege

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 19, 31 und 42 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG);
eingesehen das Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung vom 13. Juni 2008, insbesondere mit der Einführung von Artikel 25a KVG samt seinen Ausführungsbestimmungen;
eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes über die Krankenanstalten und -institutionen vom 12. Oktober 2006 (GKAI) (in Revision befindlich);
eingesehen die Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes vom 14. Februar 2008 (GG);
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

1. Kapitel : Allgemeine Grundsätze

Art. 1 Gegenstand und Anwendungsbereich

¹ Das vorliegende Gesetz enthält die Bestimmungen über die Planung und Finanzierung der Langzeitpflege.

² Es präzisiert und ergänzt die Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes vom 14. Februar 2008 (nachstehend GG) und des Gesetzes über die Krankenanstalten und -institutionen vom XX (nachstehend GKAI), die auf die Leistungserbringer für Langzeitpflege Anwendung finden.

³ Die Bestimmungen des GG, insbesondere sein dritter Titel (Beziehungen zwischen den Patienten und den Gesundheitsfachpersonen sowie den Krankenanstalten und -institutionen) und sein fünfter Titel (Aufsicht über die Krankenanstalten und -institutionen) sowie die Bestimmungen des GKAI bleiben vorbehalten.

Art. 2 Zweck

Das vorliegende Gesetz bezweckt ein vollständiges und koordiniertes Leistungsangebot für die Langzeitpflege zu fördern. Dieses Angebot soll den Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechen und in angemessener Weise auf das gesamte Kantonsgebiet verteilt sein.

Art. 3 Allgemeine Grundsätze

Die Behörden und Institutionen, die sich mit der Langzeitpflege befassen, sind danach bestrebt, soweit dies mit der Kostenentwicklung vereinbar ist:

- a) die Achtung der Würde sowie die Gleichbehandlung und den Zugang der betagten Person zu einer angemessenen kurativen und palliativen Betreuung zu gewährleisten;

- b) die Lebensqualität der betagten Person zu gewährleisten, indem Ziele der Gesundheitsförderung und der Prävention, insbesondere gegen Misshandlung und zur Unterstützung der Autonomie, verfolgt werden;
- c) die Beziehungen zwischen der betagten Person und ihrem soziokulturellen Umfeld zu erhalten;
- d) die Weiterführung des Lebens zu Hause zu fördern und die Langzeitbeherbergung der betagten Person in einem Pflegeheim nur dann in Betracht zu ziehen, wenn die Möglichkeiten der Betreuung zu Hause ausgeschöpft sind, wenn es offensichtliche medizinische Gründe rechtfertigen, oder wenn es im Interesse der betreffenden Person liegt;
- e) die gegenseitige Ergänzung der Leistungen zu fördern, die von den Diensten, Institutionen und Vereinigungen angeboten werden;
- f) die bestehenden Strukturen sinnvoll und rationell zu nutzen und sie entsprechend den Bedürfnissen zu ergänzen oder umzugestalten;
- g) Leistungen von hoher Qualität zu erbringen indem das beste Verhältnis zwischen den Leistungen und ihren Kosten gesucht wird.

Art. 4 Anwendungsbereich

Das vorliegende Gesetz findet insbesondere Anwendung:

- auf Pflegeheime (Langzeitbetten und Kurzaufenthaltsbetten);
- auf Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause, insbesondere auf die sozialmedizinischen Zentren (SMZ);
- auf zugelassene Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner;
- auf Tages- oder Nachtstrukturen;
- auf Wohnungen mit sozialmedizinischer Betreuung;
- auf Wartebetten im Spital;
- auf Instanzen für die Koordination zwischen den Institutionen;
- auf sonstige Anstalten und Institutionen der Langzeitpflege im Sinne von Artikel 37 des vorliegenden Gesetzes.

Art. 5 Grundsatz der Gleichheit

Jede im vorliegenden Gesetz benutzte Bezeichnung einer Person, eines Status, einer Funktion oder eines Berufes wird für Frau und Mann im gleichen Sinne verwendet.

2. Kapitel: Definitionen

Art. 6 Pflegeheime

¹Die Pflegeheime nehmen - an einem oder mehreren Standorten im Nahbereich, für Lang- und Kurzaufenthalte - betagte Personen auf, deren physischer oder psychischer Zustand Pflege und Hilfe für die Bewältigung von Alltagsaufgaben erfordert, ohne eine Spitalbehandlung zu

rechtfertigen. Sie bieten medizinische, paramedizinische, therapeutische, Beaufsichtigungs-, Beherbergungs- und Animationsleistungen an.

²Die Langzeitbetten nehmen Personen auf, für die das Leben zu Hause auf Dauer nicht mehr möglich ist.

³Die Kurzaufenthaltsbetten sind Plätze für vorübergehende Aufnahmen, die in Pflegeheime integriert sind. Sie bilden eine Unterstützungseinrichtung für betagte Personen und ihr Umfeld und streben die Rückkehr der betagten Person zu sich nach Hause an.

Art. 7 Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause

¹Die Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause erbringen Pflege- und Hilfeleistungen, um die Weiterführung des Lebens zu Hause unter Beachtung der von den Personen getroffenen Wahl zu ermöglichen.

²Es handelt sich insbesondere um die sozialmedizinischen Zentren (SMZ), deren Aufgabe im Bereich der Langzeitpflege darin besteht, Leistungen der Prävention, Pflege und Hilfe zu Hause für Personen jeden Alters zu organisieren und zu fördern, die Therapien, Behandlungen und kurative und palliative Pflege, Untersuchungen, sozialmedizinische Leistungen, Hilfe zur Bewältigung von alltäglichen Aufgaben, Teilnahme am sozialen Leben und Sicherheitsbegleitung zu Hause benötigen.

Art. 8 Zugelassene Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner

Die Pflegefachfrauen und -männer zugelassen im Sinne von Artikel 38 KVG und Artikel 49 der eidgenössischen Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) erbringen Pflegeleistungen.

Art. 9 Tages- oder Nachtstrukturen

Die Tages- oder Nachtstrukturen bieten den betagten Personen tagsüber oder nachts, gelegentlich oder regelmässig Pflegeleistungen und eine sozialmedizinische Betreuung an, die eine Weiterführung des Lebens zu Hause und eine Entlastung der pflegenden Angehörigen ermöglichen.

Art. 10 Wohnungen mit sozialmedizinischer Betreuung

¹Die Wohnungen mit sozialmedizinischer Betreuung umfassen eine oder mehrere Wohnungen und liegen in der Nähe von Dienstleistungsstellen. Sie bieten eine Infrastruktur und eine Sicherheitseinrichtung, die den speziellen Bedürfnissen der betagten Bewohner angepasst ist. Sie beugen der sozialen Isolation vor und fördern die Autonomie der betagten Personen, deren Abhängigkeitsgrad keine durchgehende Betreuung nötig macht.

²Die Pflege und Hilfe in den Wohnungen mit sozialmedizinischer Betreuung werden wie in jedem Zuhause von einem zugelassenen Erbringer von Pflegeleistungen erbracht.

³Das Departement, das für das Gesundheitswesen zuständig ist (nachstehend das Departement) kann den Wohnungen, welche die in den vorangehenden Absätzen festgelegten Zielsetzungen erfüllen, eine Anerkennung erteilen. Es erlässt zu diesem Zweck Richtlinien.

Die Bezeichnung als "Wohnung mit sozialmedizinischer Betreuung" ist den Inhabern einer Anerkennung des Departements vorbehalten.

Art. 11 Wartebetten der Spitäler

Die Wartebetten der Spitäler sind für die Versicherten bestimmt, die nach einem Spitalaufenthalt auf einen Platz in einem Pflegeheim warten.

3. Kapitel: Kantonale Aufgaben

Art. 12 Bewilligungen

¹Die Institutionen und die Leistungserbringer für Langzeitpflege, die in den Artikeln 6 bis 9 hiervor bezeichnet sind, unterstehen laut GG der Bewilligung des Departements.

²Der Staatsrat legt die Modalitäten dieser Bewilligungen auf dem Verordnungsweg fest.

Art. 13 Planung

¹Den einschlägigen Bestimmungen von Bund und Kanton entsprechend legt der Staatsrat die Planung der Langzeitpflege dermassen fest, dass der in Artikel 2 des vorliegenden Gesetzes aufgeführte Zweck verfolgt wird, und er grenzt die Gesundheitsregionen gemäss GKAI gegeneinander ab.

²Im Rahmen der vom Staatsrat festgelegten Planung teilt das Departement neue Betten den verschiedenen Bau- und Vergrößerungsprojekten für Pflegeheime zu.

³Das Departement bestimmt mittels Richtlinien die Kriterien für den Zugang aller Patienten zu angemessenen Pflegeleistungen von hoher Qualität sowie den Anteil an Betten für Kurzaufenthalte, die in jedem Pflegeheim zur Verfügung gestellt werden müssen.

Art. 14 Kantonale Liste und Leistungsaufträge

¹Der Staatsrat erstellt die Liste der Pflegeheime, so dass die Bedarfsdeckung gewährleistet ist, und er legt ihren Leistungsauftrag im Sinne von Artikel 39 KVG fest.

²Der Staatsrat kann Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause Leistungsaufträge erteilen. Dies gilt insbesondere für die SMZ, damit die Abdeckung des gesamten Kantonsgebiets sicherstellt ist.

³Der Staatsrat kann den Tages- oder Nachtstrukturen sowie anderen Anstalten oder Institutionen der Langzeitpflege Leistungsaufträge erteilen.

Art. 15 Pflegeheime: Bedingungen für die Aufnahme in die kantonale Liste und für die Erteilung von Leistungsaufträgen

Jedes Pflegeheim, das in der kantonalen Liste steht, unterliegt:

- a) den Bedingungen, die im GKAI hinsichtlich der Aufnahme in die kantonale Spitalliste und der Erteilung eines Leistungsauftrags festgesetzt sind, und die in analoger Weise auf die Pflegeheime Anwendung finden;

- b) den vom Departement festgelegten Normen für qualifiziertes Personal sowie den Richtlinien über die Einführung und koordinierte Entwicklung der erforderlichen Instrumente für die Bewertung und Behandlung der Patientensicherheit und der Pflegequalität;
- c) der Pflicht, mindestens einen Vertreter seiner Standortgemeinde in seine leitenden Instanzen aufzunehmen;
- d) der Einhaltung der Kriterien für den Zugang aller Patienten zu angemessenen Pflegeleistungen von hoher Qualität;
- e) der Einhaltung des Anteils der Kurzaufenthaltsbetten, die in jedem Pflegeheim zur Verfügung gestellt werden müssen.

4. Kapitel: Aufgaben der Gemeinden

Art. 16 Umsetzung der Planung

¹Die Gemeinden haben den Auftrag, die vom Staatsrat festgelegte Planung umzusetzen.

²Jede Gemeinde sorgt dafür, dass ihre Bevölkerung zu allen Arten von Leistungen der Langzeitpflege Zugang hat, wie es der vom Staatsrat festgelegten Planung entspricht, so dass jede Person jederzeit die Betreuung erhält, die ihren Bedürfnissen am Besten entspricht.

Art. 17 Regionale Gesundheitskommissionen

¹Die regionalen Gesundheitskommissionen sind ein beratendes Organ des Departements im Bereich der Umsetzung der Planung der Langzeitpflege.

²Ihre Aufgabe besteht in der Förderung der Koordination zwischen dem Kanton und den Gemeinden sowie zwischen den Gemeinden innerhalb einer Gesundheitsregion.

³Sie sorgen für die Bereitstellung von Infrastrukturen und von einem Angebot an sozialmedizinischen Leistungen, die den spezifischen Bedürfnissen der Bevölkerung in jeder Gesundheitsregion angepasst sind. Sie übermitteln dem Departement ihre Vormeinungen zu neuen Projekten im Zusammenhang mit der Planung der Langzeitpflege.

⁴Der Staatsrat legt die Zusammensetzung, das Ernennungsverfahren und die Befugnisse der regionalen Gesundheitskommissionen auf dem Verordnungsweg fest.

Art. 18 Anschluss der Gemeinden an Pflegeheime und an Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause

¹Jede Gemeinde schliesst sich einem oder mehreren Pflegeheimen an, die auf der kantonalen Liste stehen. Jede Gemeinde legt im Einvernehmen mit den regionalen Gesundheitskommissionen, allein oder mit anderen Gemeinden zusammen die Modalitäten dieses Anschlusses fest, indem sie zum Beispiel Vereinbarungen abschliesst.

²Jede Gemeinde schliesst sich gemäss der Gesundheitsplanung des Staatsrates einer oder mehreren Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause, namentlich einem SMZ an. Jede Gemeinde legt im Einvernehmen mit den regionalen Gesundheitskommissionen, allein oder mit anderen Gemeinden zusammen die Modalitäten dieses Anschlusses fest, indem sie zum Beispiel Vereinbarungen abschliesst.

³Wenn der Anschluss einer Gemeinde an ein Pflegeheim und an ein SMZ ausbleibt, legt der Staatsrat nach dem Beizug der regionalen Gesundheitskommission die Modalitäten des Anschlusses fest.

5. Kapitel: Pflegefinanzierung nach Artikel 25a KVG

Art. 19 Auf dem KVG beruhende Beiträge

Die Regelung der Pflegefinanzierung im Sinne des KVG beruht auf der ausschliesslichen Finanzierung:

- a) der Krankenversicherer;
- b) der Versicherten (Beteiligung der Versicherten);
- c) des Kantons und der Gemeinden (Restbeiträge).

1. Abschnitt: Beteiligung der Versicherten an den Pflegekosten

Art. 20 Pflegeheime

¹In den Pflegeheimen, wie bei den Wartebetten in den Spitälern, beträgt die Beteiligung der Versicherten an den Pflegekosten, die in Artikel 25a KVG vorgesehen ist und nicht von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernommen werden, 10% des vom Bundesrat festgesetzten Höchstbeitrages der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, jedoch höchstens 5'000 Franken pro Jahr.

²Der Staatsrat kann darauf verzichten, diese Beteiligung von den Versicherten zu verlangen, die Sozialhilfe empfangen.

Art. 21 Andere Pflegeleistungserbringer

Für die Pflege von anderen Leistungserbringern kann von den Versicherten keine Beteiligung an den in Artikel 25a KVG vorgesehenen Pflegekosten verlangt werden, die nicht von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernommen werden.

2. Abschnitt: Restbeitrag an die Pflegeleistungen

Art. 22 Allgemeine Grundsätze

¹Anhand der in diesem Gesetz vorgesehenen Aufteilung finanzieren der Kanton und die Gemeinden (nachstehend die öffentliche Hand) den Restbeitrag an die Pflegeleistungen, die den im Wallis wohnhaften Versicherten aufgrund einer ärztlichen Verordnung und eines ausgewiesenen Pflegebedarfs in ambulanter Form erbracht werden, insbesondere in den Tages- oder Nachtstrukturen sowie in den Pflegeheimen.

²Nach Anhörung der Pflegeleistungserbringer bestimmt der Staatsrat die fakturierbaren Kosten für die Pflegeleistungen im Sinne von Artikel 25a KVG für die im Wallis wohnhaften Versicherten sowie für die Walliser Versicherten, die in anderen Kantonen behandelt werden, und er legt die Höhe des Restbeitrags der öffentlichen Hand für die Pflegeleistungen fest, die erbracht werden von:

- a) den Pflegeheimen, die auf der kantonalen Liste stehen,
- b) den Tages- oder Nachtstrukturen,
- c) den Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause,
- d) den zugelassenen Pflegefachfrauen und -männern.

³Der Staatsrat präzisiert auf dem Verordnungsweg die Bedingungen und Modalitäten des Restbeitrages der öffentlichen Hand. Diese umfassen insbesondere die Einhaltung der im Rahmen der Planung erteilten Leistungsaufträge, die Kriterien für den Zugang aller Patienten zu angemessenen Pflegeleistungen von hoher Qualität und den Anteil der Kurzaufenthaltsbetten, die in jedem Pflegeheim bereitgestellt werden müssen.

Art. 23 Aufteilung innerhalb der öffentlichen Hand

¹Der Restbeitrag an die Pflegeleistungen wird in 85 Prozent zulasten des Kantons und in 15 Prozent zulasten der Gemeinden aufgeteilt.

²Der Beitrag der Gemeinden beruht auf dem Wohnsitz des Versicherten. Die Gemeinden können allerdings andere Kriterien vereinbaren.

6. Kapitel: Finanzierung der Akut- und Übergangspflege nach Artikel 25a Absatz 2 KVG

Art. 24 Akut- und Übergangspflege

¹Die von den Pflegeheimen, den Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause und den zugelassenen Pflegefachfrauen und -männern erbrachten Akut- und Übergangspflegeleistungen, die sich im Anschluss an einen Spitalaufenthalt als notwendig erweisen und von einem Arzt des Spitals verordnet werden, werden von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und von der öffentlichen Hand nach Artikel 25a Absatz 2 KVG und Artikel 49a KVG vergütet. Versicherer und Leistungserbringer vereinbaren Pauschalen.

²Der Anteil der öffentlichen Hand wird dem KVG entsprechend angesetzt. Der Staatsrat bestimmt diesen Anteil für die im Wallis wohnhaften Versicherten.

³Der Staatsrat legt die Vergütungsmodalitäten für die Akut- und Übergangspflegeleistungen in einer Verordnung fest.

Art. 25 Aufteilung innerhalb der öffentlichen Hand

¹Der Restbeitrag an die Akut- und Übergangspflegeleistungen wird in 85 Prozent zulasten des Kantons und in 15 Prozent zulasten der Gemeinden aufgeteilt.

²Der Beitrag der Gemeinden beruht auf dem Wohnsitz des Versicherten. Die Gemeinden können jedoch andere Kriterien vereinbaren.

7. Kapitel: Pflegefinanzierung nach Artikel 49 Abs.4 und Artikel 50 KVG

Art. 26 Wartebetten der Spitäler

¹Die Wartebetten der Spitäler unterliegen den Bestimmungen des KVG, die auf die Spitalaufenthalte Anwendung finden (Art. 49 Abs. 4 KVG mit Verweis auf Art. 50 KVG).

²Der Staatsrat bestimmt mit einem Beschluss alljährlich die Kantonsbeiträge für jede Pflegestufe für die Patienten, die nach einem Spitalaufenthalt auf einen Platz in einem Pflegeheim warten.

³Die Subventionen des Kantons für die Investitionsausgaben für die Wartebetten der Spitäler im Zusammenhang mit der Gesundheitsplanung werden durch die Bestimmungen über die Spitalfinanzierung geregelt.

8. Kapitel: Subventionen für die Anstalten und Institutionen der Langzeitpflege aufgrund der kantonalen Gesetzgebung

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 27 Subventionen für die Anstalten und Institutionen der Langzeitpflege

¹Zusätzlich zum Restbeitrag an die Krankenpflege nach KVG kann der Staatsrat den Pflegeheimen, den Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause, den Tages- oder Nachtstrukturen sowie anderen als gemeinnützig anerkannten Anstalten und Institutionen der Langzeitpflege im Umfang des vorliegenden Gesetzes Subventionen für die berücksichtigten Betriebs- und Investitionsausgaben im Sinne des GKAI gewähren.

²Diese Subventionen umfassen insbesondere:

- die Entwicklung und den Betrieb der Kurzaufenthaltsbetten in den Pflegeheimen,
- die Entwicklung und den Betrieb von Tages- oder Nachtstrukturen,
- die Entwicklung der Palliativpflege,
- die Weiterbildung des Pflegepersonals,
- den Bestand an qualifiziertem Personal,
- die Umsetzung der bestehenden oder zu entwickelnden Instrumente für die Pflegequalität und die Patientensicherheit,
- die Weiterentwicklung der Koordination der verschiedenen Pflegestrukturen.

³Diese Subventionen werden dem vorliegenden Gesetz entsprechend zwischen dem Kanton und den Gemeinden aufgeteilt.

Art. 28 Bedingungen und Modalitäten der Subventionierung

¹Die Subventionierung der Betriebs- und Investitionsausgaben der Anstalten und Institutionen der Langzeitpflege unterliegt den Bedingungen, wie sie im GG und im GKAI festgesetzt sind, insbesondere:

- a) Anerkennung des gemeinnützigen Charakters im Sinne des GKAI durch den Staatsrat;

- b) Einhaltung der Normen im Bereich der Leistungsqualität, insbesondere der vom Departement festgesetzten Normen für das qualifizierte Personal sowie der Richtlinien des Departements über die koordinierte Einführung und Entwicklung der erforderlichen Instrumente für die Bewertung und die Handhabung der Pflegequalität und der Patientensicherheit;
- c) Einhaltung der Entscheide und Richtlinien des Staatsrates und des Departements für die Finanzführung und die Verwendung der Ergebnisse;
- d) Einhaltung der Entscheidungen des Departements auf dem Gebiet der Tarife für die Leistungen in Verbindung mit der Betreuung der Versicherten, insbesondere jene für die Preise der Beherbergung im Pflegeheim und für die Haushalthilfe der als gemeinnützig anerkannten Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause.

²In Ergänzung zu den im GG und im GKAI gestellten Bedingungen unterliegt die Subventionierung der Betriebs- und Investitionsausgaben der Anstalten und Institutionen der Langzeitpflege den folgenden spezifischen Zusatzbedingungen:

- a) Einhaltung der im GKAI vorgesehenen und im vorliegenden Gesetz präzisierten Planungs-, Organisations- und Subventionsbedingungen, insbesondere die Kriterien für den Zugang aller Patienten zu angemessenen Pflegeleistungen von hoher Qualität und für den Anteil der Kurzaufenthaltsbetten, die in jedem Pflegeheim bereitgestellt werden müssen;
- b) Beitritt zu den kantonalen Dachorganisationen und Einhaltung ihrer Statuten.

³Der Staatsrat präzisiert auf dem Verordnungsweg die Modalitäten der Subventionierung in Bezug auf:

- a) die Einhaltung der Planung und der Subventionsbedingungen;
- b) den Grenzbetrag, ab dem ein Neubau- oder Umbauprojekt unter dem Gesichtspunkt der Subventionierung als Investition betrachtet wird.

2. Abschnitt: Betriebssubventionen

Art. 29 Pflegeheime

Zusätzlich zum Restbeitrag an die Pflege kann der Staatsrat entscheiden, den als gemeinnützig anerkannten Pflegeheimen Subventionen der öffentlichen Hand für die berücksichtigten Betriebsausgaben im Sinne des GKAI zu gewähren.

Art. 30 Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause

¹Zusätzlich zum Restbeitrag an die Pflege übernimmt die öffentliche Hand den Ausgabenüberschuss der im Sinne des GKAI berücksichtigten Betriebsausgaben, einschliesslich des Investitionsaufwandes, der als gemeinnützig anerkannten Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause, namentlich die mit dem Leistungsauftrag verbundenen Ausgaben.

²Für die Walliser Versicherten werden die Leistungen, die von den als gemeinnützig anerkannten Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause erbracht werden und die in den Zuständigkeitsbereich anderer Sozialversicherungen als der Krankenversicherung

fallen (Unfallversicherung, Invalidenversicherung, Militärversicherung), der anwendbaren Bundesgesetzgebung entsprechend finanziert. Falls diese Versicherung keine vollständige Deckung der Kosten der betreffenden Leistungen gewährt, kann die Differenz subsidiär im Ausmass und zu den Modalitäten übernommen werden, wie sie vom Staatsrat auf dem Verordnungsweg festgelegt werden.

³Die Finanzierung der Leistungen im Sozialbereich der SMZ untersteht der betreffenden Spezialgesetzgebung.

Art. 31 Tages- oder Nachtstrukturen

Zusätzlich zum Restbeitrag an die Pflege kann der Staatsrat entscheiden, den als gemeinnützig anerkannten Tages- oder Nachtstrukturen im Umfang des vorliegenden Gesetzes Subventionen der öffentlichen Hand für die berücksichtigten Betriebs- und Investitionsausgaben im Sinne des GKAI zu gewähren.

Art. 32 Aufteilung innerhalb der öffentlichen Hand

¹Die Subventionen der öffentlichen Hand für die berücksichtigten Betriebsausgaben im Sinne der Artikel 29 bis 31 des vorliegenden Gesetzes werden in 85 Prozent zulasten des Kantons und in 15 Prozent zulasten der Gemeinden aufgeteilt.

²Der Beitrag der Gemeinden beruht auf dem Wohnsitz des Versicherten. Die Gemeinden können allerdings andere Aufteilungskriterien vereinbaren.

Art. 33 Regionale Gesundheitskommissionen

Der Kanton übernimmt die Betriebskosten der regionalen Gesundheitskommissionen im Umfang und zu den vom Staatsrat auf dem Verordnungsweg festgelegten Modalitäten.

3. Abschnitt: Investitionssubventionen

Art. 34 Pflegeheime

¹Der Kanton kann die Investitionsausgaben der als gemeinnützig anerkannten Pflegeheime in Zusammenhang mit der Gesundheitsplanung, in der Höhe von 20 Prozent der berücksichtigten Ausgaben subventionieren, dies innerhalb der Grenzen, die in der Verordnung nach Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe b des vorliegenden Gesetzes vorgesehen sind.

²Den Gemeinden steht es frei, eine zusätzliche Subventionierung der Investitionsausgaben zu gewähren.

³Die Subvention des Kantons kann proportional zur Gemeindesubvention erhöht werden. Die gesamte Subvention des Kantons darf nicht mehr als 30 Prozent der berücksichtigten Ausgaben im Sinne des GKAI betragen.

Art. 35 Tages- oder Nachtstrukturen

¹Der Kanton kann die Investitionsausgaben der als gemeinnützig anerkannten Tages- oder Nachtstrukturen in Zusammenhang mit der Gesundheitsplanung, in der Höhe von 20 Prozent der berücksichtigten Ausgaben subventionieren, dies innerhalb der Grenzen, die in der Verordnung nach Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe b des vorliegenden Gesetzes vorgesehen sind.

²Den Gemeinden steht es frei, eine zusätzliche Subventionierung der Investitionsausgaben zu gewähren.

³Die Subvention des Kantons kann proportional zur Gemeindesubvention erhöht werden. Die gesamte Subvention des Kantons darf nicht mehr als 30 Prozent der berücksichtigten Ausgaben im Sinne des GKAI betragen.

4. Abschnitt: Nicht unter die Krankenpflege nach KVG fallenden und nicht subventionierten Ausgaben der Pflegeheime

Art. 36 Nicht unter die Krankenpflege nach KVG fallende und nicht subventionierte Ausgaben der Pflegeheime

¹Die Ausgaben der Pflegeheime, die nicht unter die Krankenpflege im Sinne des KVG fallen, gehen nach Abzug der Betriebssubventionen zulasten der Versicherten.

²Der Betrag, der dem Versicherten in Rechnung gestellt wird, kann sich je nach seinem Wohnsitz und je nach dem Grad der freiwilligen finanziellen Beteiligung seiner Gemeinde am Pflegeheim ändern, insbesondere für die mit den Investitionen verbundenen Ausgaben. Die diesbezüglichen Modalitäten werden im Rahmen der formalisierten Beziehungen zwischen dem Pflegeheim und der Wohnsitzgemeinde des Versicherten nach Artikel 18 des vorliegenden Gesetzes vereinbart, zum Beispiel mittels eines Zusatzbeitrags der Gemeinde oder einer zusätzlichen Beteiligung des Versicherten.

³Besteht keine Einigkeit, legt der Staatsrat die Modalitäten der Berechnung fest, indem er sich insbesondere auf die folgenden Kriterien abstützt:

- a) in der Vergangenheit von den Gemeinden vorgenommene Investitionen;
- b) angebotene Leistungen (Anzahl Tage im Pflegeheim);
- c) vorab geleistete Beteiligung der Standortgemeinde und der Gemeinden, die einen bedeutenden wirtschaftlichen Vorteil daraus ziehen.

5. Abschnitt: Sonstige Anstalten oder Institutionen der Langzeitpflege

Art. 37 Sonstige Anstalten oder Institutionen der Langzeitpflege

¹Der Staatsrat kann im Rahmen seiner Finanzkompetenzen und des Budgets Subventionen für die Betriebs- oder Investitionsausgaben sonstiger, als gemeinnützig anerkannter Anstalten oder Institutionen der Langzeitpflege gewähren.

²Unter sonstigen Anstalten oder Institutionen der Langzeitpflege im Sinne der vorliegenden Bestimmung versteht man insbesondere die neuen Formen von Angeboten von Langzeitpflegeleistungen, die entwickelt werden sollen.

³Der Staatsrat präzisiert die Ausführungsmodalitäten in einer Verordnung unter Berücksichtigung der Gesundheitsplanung.

9. Kapitel: Koordination zwischen Institutionen

Art. 38 Koordination zwischen Pflegeleistungserbringern

¹Es wird eine kantonale Koordinationsinstanz in Form eines Vereins geschaffen, die den Kanton, das Spital Wallis und die Dachorganisationen der als gemeinnützig anerkannten Pflegeheime und der Organisationen der Krankenpflege und der Hilfe zu Hause in sich vereinigt. Sie sichert die Information und die Begleitung der Patienten zwischen den Pflegeinstitutionen, indem sie die Kontinuität der Betreuung gewährleistet.

²Ihre Tätigkeiten werden auf der Ebene jeder Gesundheitsregion ausgeübt.

³Die berücksichtigten Betriebsausgaben im Sinne des GKAI werden vom Kanton übernommen.

⁴Die Modalitäten der Organisation werden in den Statuten präzisiert, die dem Staatsrat zur Genehmigung vorgelegt werden.

⁵Die Finanzierungsmodalitäten werden vom Staatsrat auf dem Verordnungsweg festgelegt.

Art. 39 Dachorganisation der Pflegeheime und Dachorganisation der Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause

¹Die als gemeinnützig anerkannten Pflegeheime vereinigen sich in einer Dachorganisation.

²Die als gemeinnützig anerkannten Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause vereinigen sich in einer Dachorganisation.

³Das Departement ist mit beratender Funktion in den Dachorganisationen vertreten.

⁴Im Rahmen der Ausführung des vorliegenden Gesetzes sind die Dachorganisation der Pflegeheime und die Dachorganisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause die Partner des Departements, das ihnen Aufträge erteilen kann, insbesondere in den folgenden Bereichen:

- a) Beteiligung am globalen Walliser Gesundheitsinformationssystem, insbesondere die Statistiken von Bund und Kanton;
- b) koordinierte Einführung und Entwicklung eines Konzepts und der erforderlichen Instrumentariums zur Bewertung und Handhabung der Patientensicherheit und der Pflegequalität;
- c) Harmonisierung der Lohn- und Sozialbedingungen des Personals der als gemeinnützig anerkannten Pflegeheime beziehungsweise des Personals der als gemeinnützig anerkannten Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause;
- d) Harmonisierung der Platzierungs- und Aufnahmepraxis in die Pflegeheime beziehungsweise der Weiterführung des Lebens zu Hause;
- e) Ausbildung des Personals.

⁵Das Departement schliesst mit der Dachorganisation der Pflegeheime und mit der Dachorganisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause Leistungsverträge ab, welche die

geforderten Ziele sowie die Modalitäten der Finanzierung, Bewertung, Überwachung und Kontrolle der erteilten Aufträge festlegen.

⁶Die anderen Kompetenzen dieser Dachorganisationen, insbesondere in Bezug auf die Pflichten der Mitglieder und die Vertretung der Pflegeheime beziehungsweise der Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause bei den Gemeindebehörden und den verschiedenen Partnern (Spital Wallis, andere Dachorganisationen, regionale Vereinigungen von Gemeinden, Berufsverbände, Versicherer, Gewerkschaften, usw.), sind in ihren Statuten festgelegt, die der Genehmigung durch das Departement unterliegen.

10. Kapitel: Sanktionen und Massnahmen

Art. 40 Aufsicht, Sanktionen und Massnahmen

Im Falle der Nichteinhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes sind die Artikel ... des Gesetzes über die Krankenanstalten und -institutionen vom ... sowie die Artikel 133 bis 137 des Gesundheitsgesetzes vom 14. Februar 2008 anwendbar.

11. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 41 Aufhebung

Alle Bestimmungen, die dem vorliegenden Gesetz zuwiderlaufen, werden aufgehoben, insbesondere das Dekret über die Finanzierung der Langzeitpflege vom 5. Mai 2010.

Art. 42 Inkrafttreten

¹Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

²Der Staatsrat setzt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes fest.

**Vorentwurf des kantonalen Gesetzes über
den Wald und die Naturgefahren (Waldgesetz)**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991;
eingesehen die Artikel 15, 30, 44, 69-71 und 80 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Artikel 43 und 94 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen
zwischen den Gewalten vom 28. März 1996;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹Dieses Gesetz bezweckt die Sicherstellung:

- a) der dauerhaften Erfüllung der Waldfunktionen, namentlich seiner Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktionen;
- b) der qualitativen und quantitativen Walderhaltung;
- c) des Schutzes des Waldes als naturnahe Lebensgemeinschaft sowie die Bildung als ein Element in der Kulturlandschaft;
- d) der Förderung der Wald- und Holzwirtschaft;
- e) der Abwehr von Naturgefahren und Naturereignissen zum Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten, namentlich im Bereich von Lawinen, Bodeninstabilitäten sowie von Murgängen im Zusammenhang mit Wasserläufen im Wald.

²Das Gesetz hat Geltung für alle Wälder im Kanton, sowohl öffentliche als auch private.

³Es vollzieht und ergänzt die Waldgesetzgebung des Bundes.

Art. 2 Waldbegriff

¹Als Wald gilt jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend.

²Je höher der qualitative Wert der Schutz- und Wohlfahrtsfunktion ist, desto weniger sind die quantitativen Werte wie Fläche, Breite und Alter massgebend. Beiden Kriterien ist im Einzelfall Rechnung zu tragen.

2. Kapitel Zuständige Behörden

Art. 3 Staatsrat

Der Staatsrat übt die Oberaufsicht über die Anwendung von Bundes- und Kantonsrecht im Forst- und Naturgefahrenbereich aus.

Art. 4 Departement

¹Das für den Wald und die Naturgefahren beauftragte Departement (nachfolgend: Departement) ist zuständig für die Anwendung des Bundes- und Kantonsrechts im Forst- und Naturgefahrenbereich.

²Vorbehalten bleiben die Kompetenzen, die ausdrücklich einer anderen Behörde erteilt werden.

Art. 5 Dienststelle

¹Die für den Wald und die Naturgefahren zuständige kantonale Fachstelle sowie die dieser unterstellten Kreise bilden die Dienststelle (nachfolgend: Dienststelle).

²Sie übt alle ihr durch das vorliegende Gesetz übertragenen Kompetenzen aus.

³Vorbehalten bleiben die Kompetenzen, die ausdrücklich einer anderen Behörde erteilt werden.

Art. 6 Forstkreise

¹Das Kantonsgebiet wird durch den Staatsrat in Forstkreise (nachfolgend: Kreise) eingeteilt.

²Die Kreise üben alle ihr durch das vorliegende Gesetz übertragenen Kompetenzen aus.

³Sie beraten die Waldeigentümer sowie die Revierförster in allen den Wald und die Naturgefahren betreffenden Fragen.

Art. 7 Forstreviere

¹Zur Sicherstellung der gesetzlichen Aufgaben auf kommunaler und regionaler Ebene sind die Kreise in Forstreviere einzuteilen, welche einen oder mehrere Waldeigentümer umfassen.

²Die Forstreviere sind so zu begrenzen, dass möglichst ein vollamtlicher Revierförster eingesetzt werden kann. Forstreviere mit mehreren Waldeigentümern erfordern die Genehmigung der Revierbildung durch den Staatsrat.

³Der Staatsrat kann die Waldeigentümer zur gemeinsamen Revierbildung zwingen, wenn die Erfüllung der forstpolizeilichen Aufgaben es erfordert.

Art. 8 Revierförster

¹Der Revierförster ist Angestellter des Forstreviers und wird von seinem Arbeitgeber ernannt.

²Es dürfen nur Inhaber eines Diploms einer anerkannten Förster- oder spezialisierten Fachhochschule als Revierförster ernannt werden. Die Ernennung des Revierförsters erfordert die Genehmigung der Dienststelle.

³Der Revierförster untersteht für die Erledigung der durch das vorliegende Gesetz begründeten Aufgaben der Dienststelle. Dafür beteiligt sich die Dienststelle am Gehalt des Revierförsters mittels Gewährung einer Pauschalentschädigung.

Art. 9 Delegationskompetenzen

¹Die zuständigen Behörden können die sich aus diesem Gesetz ergebenden Entscheidungskompetenzen generell oder fallweise an untergeordnete Behörden delegieren.

²Die Delegation wird im Amtsblatt publiziert.

Art. 10 Koordination

¹Wenn ein Projekt mehrere Bewilligungen von unterschiedlichen Behörden erfordert, werden die einzelnen Entscheide zu einem Gesamtentscheid zusammengefasst, welcher von der zuständigen Behörde im massgeblichen Verfahren gefällt wird und gegen welchen es nur einen Rechtsmittelweg gibt.

²Bei Widersprüchen und wenn keine Einigung erfolgt, werden die Entscheide separat, aber gleichzeitig eröffnet.

³Zu einer separaten Eröffnung kommt es auch, wenn eine Konzentration der Kompetenzen nicht realisierbar ist, namentlich wenn massgebliche Verfahren auf Gemeindeebene entschieden werden.

Art. 11 Kostenverrechnung und Gebühren

¹Für alle Arbeiten, die die Dienststelle oder der Revierförster im Auftrag der Einwohnergemeinden, der Waldeigentümer oder Dritter ausführt, wie namentlich Projekte, Bauleitung und Expertisen, kann Rechnung gestellt werden.

²Für die Bearbeitung von Gesuchen sind Gebühren gemäss den allgemeinen Bestimmungen über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege zu erheben.

³Die Forstreviere können ihrerseits entsprechende Regelungen treffen.

Art. 12 Forstfonds

¹Damit die Erfüllung von Verpflichtungen, die sich aus dem Vollzug dieses Gesetzes ergeben, gewährleistet wird, kann die zuständige Behörde Sicherheiten verlangen (Kautions, Bankgarantie mit solidarischer Bürgschaft, Versicherung, usw.).

²Der Kanton schafft einen Forstfonds zur Finanzierung von Massnahmen, die er selber als Ersatzvornahme trifft, von Massnahmen im Zusammenhang mit Rodungsersatz sowie von anderen Massnahmen, die durch das vorliegende Gesetz begründet sind.

³In diesen Fonds fliessen die verlangten Sicherheiten, die Mehrwerte sowie Bussgelder, die im Rahmen des Vollzugs des Forstrechts des Bundes und des Kantons eingenommen werden.

⁴Die hinterlegten Sicherheiten werden nur für die Ausführung der von der zuständigen Behörde verlangten Verpflichtungen verwendet.

3. Kapitel Schutz und Erhaltung der Wälder

1. Abschnitt Waldfeststellung und Rodung

Art. 13 Waldfeststellung

¹Der Staatsrat ist zuständig für die Waldfeststellung.

²Diese erfolgt:

- a) von Amtes wegen zur definitiven Abgrenzung von Wald und Bauzonen und falls sie für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben notwendig ist;
- b) auf Gesuch hin bei Vorliegen eines schutzwürdigen Interesses des Gesuchstellers;
- c) von Amtes wegen oder auf Gesuch hin durch eine vereinfachte Feststellung vor Ort ohne Geometraufnahmen in Landwirtschaftszonen.

Art. 14 Begriff der Rodung

¹Eine Rodung ist die Zweckentfremdung von Waldboden für nichtforstliche Zwecke.

²Eine permanente Rodung ist die dauernde Zweckentfremdung von Waldboden unter Leistung von Ersatz an einem anderen Ort.

³Eine temporäre Rodung ist die zeitlich befristete Zweckentfremdung von Waldboden unter Leistung von Ersatz an demselben Ort.

⁴Nicht als Rodung gilt die Beanspruchung von Waldboden für:

- a) forstliche Bauten und Anlagen;
- b) nichtforstliche Kleinbauten und Kleinanlagen.

⁵Der beanspruchte Waldboden bleibt in beiden Fällen der Waldgesetzgebung unterstellt.

Art. 15 Rodungsverbot und Ausnahmegewilligung

¹Rodungen sind verboten.

²Das Departement kann Ausnahmegewilligungen für Rodungen erteilen, wenn das Gesamtinteresse an einem Vorhaben das Interesse an der Walderhaltung übertrifft.

Art. 16 Rodungersatz

¹Für die Rodung ist in der Regel vom Gesuchsteller quantitativ und qualitativ gleichwertiger Realersatz in derselben Gegend zu leisten.

²Ist dies nach Ansicht der Dienststelle mit Rücksicht auf andere schützenswerte Interessen, insbesondere landwirtschaftliche, nicht zweckmässig, so hat der Gesuchsteller einen entsprechenden Geldersatz in den Ersatzfonds zu leisten.

³Die Dienststelle sorgt in solchen Fällen für einen möglichst flächen- oder funktionsgerechten Rodungersatz mittels Kompensationsmassnahmen zugunsten von Natur und Landschaft.

Art. 17 Mehrwertausgleich

Durch die Rodungsbewilligung entstandene Mehrwerte sind vom Gesuchsteller in den Forstfonds einzuzahlen.

Art. 18 Aufforstung und Waldverteilung

¹Die Dienststelle fördert die Aufforstung, soweit dafür ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.

²Die Entfernung des natürlichen Waldeinwuchses zur Verhinderung einer unerwünschten Waldausdehnung ist Sache des Waldeigentümers.

³Die Einwohnergemeinden bestimmen im Rahmen der kommunalen und regionalen Planung und in Zusammenarbeit mit der Dienststelle die langfristig gewünschten Veränderungen betreffend die Waldverteilung.

Art. 19 Anmerkung im Grundbuch

¹Auf Begehren der Dienststelle sind im Grundbuch anzumerken:

- a) verfügte oder vertraglich vereinbarte Massnahmen;
- b) die Pflicht zur Leistung von Rodungersatz.

²Die Kosten der Anmerkung tragen in den Fällen von Absatz 1 lit. a die Entscheidbehörde respektive die Vertragsparteien gemäss Vereinbarung und in den Fällen von Absatz 1 lit. b der Empfänger der Rodungsbewilligung.

2. Abschnitt Wald und Raumplanung

Art. 20 Einbezug von Wald in Nutzungspläne
Die Zuweisung von Wald in eine Nutzungszone bedarf einer Rodungsbewilligung.

Art. 21 Forstliche Bauten und Anlagen im Wald
¹Als forstliche Bauten und Anlagen im Wald gelten Einrichtungen, welche für die zweckmässige Bewirtschaftung des Waldes am vorgesehenen Standort notwendig sind und grundsätzlich einen forstlichen Zweck verfolgen.

²Diese bedürfen keiner Rodungsbewilligung, jedoch einer Bewilligung durch die zuständige Behörde gemäss der Gesetzgebung über die Raumplanung.

³Es dürfen keine überwiegenden öffentlichen Interessen gegen ihre Errichtung vorliegen, wobei eine nichtforstliche Nutzung in beschränktem Masse möglich ist.

⁴Vorbehalten bleiben Bewilligungen, die durch andere Gesetze geregelt sind.

Art. 22 Nichtforstliche Kleinbauten und Kleinanlagen im Wald
¹Nichtforstliche Kleinbauten und Kleinanlagen bedürfen keiner Rodungsbewilligung, jedoch einer forstlichen Bewilligung der Dienststelle sowie einer Ausnahmbewilligung durch die zuständige Behörde gemäss der Gesetzgebung über die Raumplanung.

²Vorbehalten bleiben Bewilligungen, die durch andere Gesetze geregelt sind.

Art. 23 Waldabstand
¹Bauten und Anlagen am Waldrand haben einen Mindestabstand von 10 m einzuhalten. Die Einwohnergemeinden können generell oder für bestimmte Gebiete grössere Abstände und/oder Abstandslinien vorschreiben. Ausnahmsweise können auch kleinere Abstände bewilligt werden.

²Die für das Baubewilligungsverfahren zuständige Behörde kann diese Ausnahmbewilligung nur nach Einholung der Vormeinung der Dienststelle erteilen.

³Bodenveränderungen (z.B. Terrassierungen, Nivellierungen, etc.) für die Anlage von Kulturen sind bis zu 3 m an den Waldrand zulässig. Der Grundeigentümer ist verpflichtet, diesen Sicherheitsabstand zu unterhalten.

⁴Vorbehalten bleiben die brandschutzrechtlichen Bestimmungen.

3. Abschnitt Betreten und Befahren des Waldes

Art. 24 Zugänglichkeit
¹Das Betreten von Wäldern ist jedermann gestattet.
²Einzäunungen und andere Einrichtungen, welche die Zugänglichkeit des Waldes einschränken, sind nur zum Schutz der Verjüngung oder anderer überwiegender öffentlicher Interessen zulässig.

³Die Durchführung von grossen Veranstaltungen im Wald erfordert eine schriftliche Bewilligung der in der Sache zuständigen Behörde.

⁴Vorbehalten bleiben weitere Einschränkungen, die durch die Dienststelle zur Wahrung überwiegender öffentlicher Interessen anordnet werden.

Art. 25 Motorfahrzeugverkehr
¹Das Befahren von Wäldern, Forststrassen und Wanderwegen mit Motorfahrzeugen ist verboten.
²Vorbehalten bleiben die von Bundes- und Kantonsrechts wegen vorgesehenen sowie die standortgebundenen Fahrten.

³Die betroffenen Einwohnergemeinden können im Einverständnis mit der Dienststelle Ausnahmbewilligungen erteilen.

⁴Die Einwohnergemeinden sorgen für die entsprechende Signalisation und die nötigen Kontrollen.

Art. 26 Freizeitverkehr
Die Gesetzgebung über den Freizeitverkehr regelt die Vorschriften, insbesondere das Plangenehmigungs- und Baubewilligungsverfahren.

4. Abschnitt Schutz vor anderen Beeinträchtigungen

Art. 27 Nachteilige Nutzung

¹Nachteilige Nutzungen des Waldes, die aufgrund ihres geringen Ausmasses keiner Rodungsbewilligung bedürfen, jedoch die Erfüllung der Waldfunktionen beeinträchtigen oder gefährden, erfordern eine Ausnahmebewilligung durch die Dienststelle sowie das Einverständnis der betroffenen Waldeigentümer.

²Vorbehalten bleiben Bewilligungen, die durch andere Gesetze geregelt sind.

Art. 28 Teilung und Verkauf

¹Die Teilung und der Verkauf von öffentlichem Wald und Wald von Allmendgenossenschaften und ähnlichen Körperschaften (Geteilschaften) sowie die Teilung von Privatwald erfordern eine forstliche Bewilligung der Dienststelle.

²Der Verkauf von Privatwald bedarf keiner forstlichen Bewilligung.

³Vorbehalten bleiben Bewilligungen, die durch andere Gesetze geregelt sind.

5. Abschnitt Schutz vor natürlichen Beeinträchtigungen

Art. 29 Waldbrandgefahr

¹Jede Handlung, die zu Feuerschäden oder Waldbränden führen kann, ist verboten. Ausgenommen sind kontrollierte Feuer zum Schutz des Waldes.

²Feuer im Wald und in Waldesnähe dürfen nur an den hierfür von den Einwohnergemeinden bezeichneten oder an offensichtlich gefahrlosen Stellen entfacht werden. Jedes Feuer ist zu beaufsichtigen und vor dem Verlassen zu löschen.

³Bei erhöhter Brandgefahr kann das Departement jegliches Feuer im Wald und in Waldesnähe verbieten. Der Staatsrat kann andere vorbeugende Massnahmen festlegen.

⁴Die Dienststelle erarbeitet ein Waldbrandbekämpfungskonzept und bestimmt die vorrangigen Risikozonen.

⁵Die Einwohnergemeinden ergreifen in Zusammenarbeit mit den involvierten Dienststellen die Präventions- und Schutzmassnahmen zur Reduzierung des Waldbrandrisikos.

Art. 30 Schädlinge und Neophyten

¹Die Waldeigentümer sind gemäss den Weisungen der Dienststelle zur Bekämpfung von biotischen Schädlingen und Neophyten verpflichtet.

²Bei Nichtbeachtung dieser Weisungen trifft die Dienststelle nach Anhörung der betroffenen Einwohnergemeinden die notwendigen Ersatzmassnahmen auf Kosten des Pflichtigen.

Art. 31 Wildschäden

¹Die Dienststelle legt im Rahmen der forstlichen Planung und in Zusammenarbeit mit den anderen betroffenen Dienststellen die Grundlagen einer nachhaltigen Bewirtschaftung von Wald und Wild fest.

²Die Waldeigentümer integrieren in die Bewirtschaftung ihrer Wälder und gemäss ihren finanziellen Möglichkeiten Lebensraumverbesserungsmassnahmen zugunsten des Wilds.

³Die Jagdbehörden treffen in Zusammenarbeit mit den betroffenen Dienststellen die notwendigen Massnahmen zur Beschränkung von Wildschäden auf ein tragbares Mass, damit der in Art. 1 des vorliegenden Gesetzes begründete Zweck nicht gefährdet wird.

4. Kapitel Waldbewirtschaftung

Art. 32 Grundsätze der Bewirtschaftung

¹Die Bewirtschaftung der Wälder ist Sache ihrer Eigentümer.

²Der Kanton ist nicht haftbar für Schäden aus Naturereignissen, welche infolge Vernachlässigung der Bewirtschaftungspflicht der Eigentümer entstehen. Vorbehalten bleiben die zivilrechtlichen Bestimmungen.

³Der Wald ist nachhaltig so zu bewirtschaften, dass durch einen naturnahen Waldbau die Erfordernisse der Schutz- und Wohlfahrtsfunktion sowie der Holzversorgung erfüllt werden.

⁴Wird die Bewirtschaftungspflicht des Waldes offensichtlich vernachlässigt, so dass seine Schutzfunktion oder angrenzende Grundstücke beeinträchtigt oder gefährdet sind, ordnet die Einwohnergemeinde, oder wenn diese dem Vollzug ihrer Aufgaben nicht nachkommt, die Dienststelle die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Pflichtigen an.

Art. 33 Forstliche Planung

¹Die forstliche Planung setzt die Forstpolitik mit dem Zweck um, die Entwicklungs- und Bewirtschaftungsziele festzusetzen, den raumplanerischen Massnahmen Rechnung zu tragen und die Koordination mit anderen von Wald betroffenen Bereichen zu regeln.

²Sie kann umfassen:

- a) die Konzepte und die Planungsgrundlagen;
- b) den kantonalen und den regionalen Waldentwicklungsplan;
- c) den Betriebsplan.

³Die Dienststelle beschafft die Grundlegendaten über den Walliser Wald. Sie erarbeitet, zusammen mit den Partnern betreffend die Waldbewirtschaftung, den kantonalen oder regionalen Waldentwicklungsplan.

⁴Die Waldeigentümer können einen Bewirtschaftungsplan erarbeiten.

Art. 34 Holzschläge

¹Holzschläge und Pflegeeingriffe im öffentlichen Wald sowie im Privatwald erfordern eine forstliche Bewilligung durch die Dienststelle.

²Im Privatwald kann der Eigentümer durch schriftliches Einverständnis des Revierförsters bis zu 10 m³ Holz pro Jahr nutzen. Der Revierförster zeichnet die Holzschläge vorgängig an.

Art. 35 Forstrechnung und -reservfonds und Statistik

¹Die Forstreviere haben eine Forstrechnung zu führen.

²Jeder öffentliche Waldeigentümer hat einen Forstreservfonds zu bilden, welcher mit dem aus den Bewirtschaftungsmassnahmen entstandenen Nettoertrag geäufnet wird. Die Verwaltung des Forstreservfonds kann dem Forstrevier übertragen werden, welchem der Waldeigentümer angehört. Soweit der Zustand des Waldes es erfordert, ist der Ertrag aus den öffentlichen Wäldern in erster Linie für die Waldbewirtschaftung zu verwenden.

³Die Waldeigentümer haben der Dienststelle die Angaben und Daten zwecks Führung der Forststatistik des Bundes und des Kantons zu liefern.

Art. 36 Waldreservate

¹Die Errichtung von Waldreservaten hat das Ziel, Wälder mit seltenen Waldgesellschaften sowie ökologisch, wissenschaftlich und landschaftlich wichtige Gebiete zu schützen und zu erhalten. Die Waldreservate können grundsätzlich mit anderen Schutzgebieten von nationaler und kantonaler Bedeutung verbunden werden.

²Die Dienststelle erstellt einen Grundlagenplan für die Ausscheidung von Waldreservaten.

³Der Kanton schliesst entsprechende Vereinbarungen mit den Waldeigentümern ab. Diese haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Leistungen.

⁴Die durch die Vereinbarung begründeten Nutzungsbeschränkungen müssen als Personaldienstbarkeit zu Lasten der einzelnen Grundstücke der Waldeigentümer und zu Gunsten des Kantons Wallis auf Begehren der Dienststelle im Grundbuch eingetragen werden.

Art. 37 Wiederbestockung

Durch Naturereignisse entstandene Blössen, welche die Funktion von prioritärem Schutzwald beeinträchtigen oder gefährden, sind mit standortgerechten Baum- und Straucharten wieder aufzuforsten, sofern sich die Verjüngung nicht auf natürliche Weise einstellt.

Art. 38 Walderschliessung

¹Die Wälder sind von ihren Eigentümern in dem Umfang zu erschliessen, dass eine optimale Bewirtschaftung gewährleistet ist.

²Der Unterhalt von Waldstrassen, welche nicht forstlich genutzt werden, ist Aufgabe der betroffenen Einwohnergemeinden. Grundeigentümer oder Drittpersonen, welche eine Waldstrasse benützen, beteiligen sich anteilmässig am Unterhalt.

³Soweit keine Zufahrt besteht, haben die benachbarten Grundeigentümer den für die Bewirtschaftung notwendigen Zugang über ihren Boden zu dulden. Allfällige Kosten und Schäden sind durch die Waldeigentümer zu entschädigen.

⁴Können sich die Beteiligten über die Anlage, die Erschliessung, den Unterhalt, den Zugang zu einer Waldstrasse oder das Durchgangsrecht über anderen Boden sowie die Entschädigung nicht einigen, entscheidet die Dienststelle.

Art. 39 Unterhalt der Wälder entlang von Strassen und Wasserläufen

¹Die von öffentlichen Verkehrswegen mit Motorfahrzeugverkehr durchquerten oder berührten Wälder müssen vom Strasseneigentümer auf eigene Kosten auf eine genügende Breite unterhalten werden, um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Das Departement kann weitere Ausführungsbestimmungen erlassen.

²Der Unterhalt von Bestockungen entlang von Wasserläufen wird durch die kantonale Gesetzgebung über den Wasserbau geregelt.

5. Kapitel **Schutz vor Naturereignissen**

Art. 40 Grundsätze

Falls es der Schutz von Menschen und von erheblichen Sachwerten erfordert, sind die betroffenen Gebiete durch geeignete Massnahmen gegen Naturereignisse wie Schnee- und Eislawinen, Rutschungen, Erosionen und Steinschlag sowie Murgänge zu sichern. Ebenso ist der forstliche Bachverbau sicherzustellen.

Art. 41 Gefahrenkataster und Gefahrenkarten

¹Die Dienststelle erstellt und unterhält den Gefahrenkataster. Die Einwohnergemeinden haben die notwendigen Informationen zu liefern.

²Die Gefahrenkarten werden von den Einwohnergemeinden in Zusammenarbeit mit der Dienststelle erstellt und laufend nachgeführt.

³Für die öffentliche Auflage und die Ausscheidung der Gefahrenzonen wird dasselbe Verfahren angewendet, das in der Gesetzgebung über den Wasserbau vorgesehen ist.

Art. 42 Warn- und Sicherheitsdienste

¹Die Einwohnergemeinden bestellen in Zusammenarbeit mit der Dienststelle kommunale oder regionale Sicherheitsdienste, die für die notwendige Information und Beratung der Entscheidungsträger auf kantonaler und kommunaler Ebene besorgt sind.

²Die Dienststelle sorgt für eine zweckmässige Organisation sowie die Aus- und Weiterbildung der Warn- und Sicherheitsdienste.

³Zur Beschaffung von Entscheidungsgrundlagen für die Warnung, die Erkennung sowie die Nachführung von Naturereignissen errichtet und betreibt die Dienststelle in Zusammenarbeit mit den Einwohnergemeinden und in Ergänzung zum nationalen Messnetz ein kantonales Messnetz.

Art. 43 Schutzmassnahmen

¹Die Einwohnergemeinden oder andere betroffene Organe planen und ergreifen, in Zusammenarbeit mit der Dienststelle, die geeigneten Schutzmassnahmen zur Gefahrenverminderung.

²Die Dienststelle kann, soweit notwendig, die erforderlichen Massnahmen anordnen.

6. Kapitel **Förderungsmassnahmen**

Art. 44 Grundsätze

¹Die Förderungsbeiträge im Sinne des vorliegenden Gesetzes werden im Rahmen der verfügbaren Kredite zu folgenden Bedingungen gewährt:

- a) die Massnahmen müssen wirtschaftlich und fachgerecht umgesetzt werden;
- b) die Massnahmen müssen in einem Gesamtkontext beurteilt werden, insbesondere unter Berücksichtigung anderer zweckdienlicher Gesetzesbestimmungen;
- c) der Begünstigte muss eine eigene Leistung erbringen, entsprechend seinen Möglichkeiten, dem von ihm zu erwartenden Personaleinsatz und anderen verfügbaren Finanzquellen;
- d) Dritte, die Nutzniesser oder Schadensverantwortliche sind, müssen sich an der Finanzierung beteiligen;
- e) allfällige Streitigkeiten müssen nachhaltig und zur Gewährleistung der Walderhaltung geregelt werden.

²In den Kantonsbeiträgen enthalten sind allfällige finanzielle Beteiligungen des Bundes, die im Rahmen von Programmvereinbarungen vorgesehen sind.

³Die Kriterien für die Gewährung von Beiträgen werden in der Verordnung geregelt.

⁴Die Beiträge können pauschal oder in Prozent der anerkannten Kosten gewährt werden.

Art. 45 Berufsbildung und Forschung

¹Innerhalb der Grenzen ihres Globalbudgets kann sich die Dienststelle an den Kosten der Aus- und Weiterbildung des Forstpersonals sowie am Betrieb interkantonalen Försterschulen beteiligen. Das Departement kann Vorschriften über die minimale Ausbildung der Waldarbeiter erlassen.

²Die Dienststelle kann die Forschung in den Bereichen Wald und Naturgefahren unterstützen.

³Sie kann kantonale und regionale Vereinigungen mit Aufgaben betrauen, die der Waldbewirtschaftung und der Holzverwertung dienen, indem sie hierfür Beiträge entrichtet.

Art. 46 Förderung der Holznutzung

¹Die betroffenen Dienststellen fördern bei der Ausarbeitung von kantonalen Projekten die Nutzung von einheimischem Holz im Rahmen ihrer Möglichkeiten und unter Berücksichtigung der nachhaltigen Entwicklung.

²Innerhalb der Grenzen ihres Globalbudgets kann die Dienststelle Projekte zugunsten der Holzförderung unterstützen.

Art. 47 Beiträge für Schutzmassnahmen gegen Naturgefahren

¹Der Kanton unterstützt durch die Gewährung von Beiträgen von bis zu 90 Prozent der anerkannten Kosten die Grundlagenstudien sowie alle baulichen und organisatorischen Massnahmen, welche zum Schutz der Bevölkerung und erheblicher Sachwerte gegen Naturgefahren geeignet sind.

²Der Kanton kann die Gewährung von Beiträgen für Bauten zum Schutz vor Elementarschäden verweigern, falls bei der Bestimmung der Bodennutzung auf mögliche Gefahren nicht gebührend Rücksicht genommen wurde, insbesondere bei Missachtung von Gefahrenkarten und amtlichen Weisungen.

Art. 48 Beiträge für Schutzwälder

¹Der Kanton unterstützt die Schaffung, die Erhaltung sowie die Instandstellung der Schutzwälder und ihrer Infrastrukturen durch Beiträge von bis zu 90 Prozent der anerkannten Kosten.

²Die Einwohnergemeinden, auf deren Territorium der Wald liegt, haben einen Beitrag von bis zu 10 Prozent der anerkannten Kosten zu leisten.

Art. 49 Beiträge an die Biodiversität des Waldes

Der Kanton fördert Massnahmen zu Gunsten der Biodiversität durch die Gewährung von Beiträgen von bis zu 90 Prozent der anerkannten Kosten.

Art. 50 Beiträge an die Forstwirtschaft

Der Kanton fördert Massnahmen zur Verbesserung der Waldbewirtschaftung und der Wertschöpfungskette Holz durch die Gewährung von Beiträgen von bis zu 80 Prozent der anerkannten Kosten.

Art. 51 Unterhalt subventionierter Werke

¹Die Empfänger von Beiträgen sowie ihre Rechtsnachfolger sind verpflichtet, die Funktionsfähigkeit der subventionierten Werke und Güter zu gewährleisten, ordnungsgemäss zu unterhalten und bestimmungsgemäss zu verwenden.

²Wird dieser Unterhalt offensichtlich vernachlässigt, so kann das Departement die Instandstellung auf Kosten des Pflichtigen und/oder die Rückerstattung der ausgerichteten Beiträge verfügen.

³Bei Zweckentfremdung sind die Beiträge vom Empfänger oder dessen Rechtsnachfolger ganz oder teilweise zurückzuerstatten. Diese Pflicht verwirkt vierzig Jahre nach Abnahme der Schlussabrechnung.

⁴Die Unterhalts- und Rückerstattungspflicht kann im Grundbuch durch die Dienststelle angemerkt werden.

Art. 52 Investitionskredite

Der Kanton kann die Forstreviere und Forstbetriebe zur Bewirtschaftungsrationalisierung mit Investitionskrediten in Form von unverzinslichen Darlehen unterstützen.

Art. 53 Notlagen und Katastrophenfälle

¹Zur Behebung von Notlagen in der Forstwirtschaft trifft der Staatsrat in Zusammenarbeit mit dem Bund die geeigneten Massnahmen.

²In Katastrophenfällen und bei Beeinträchtigung oder Gefährdung von Menschen oder erheblichen Sachwerten aufgrund von ausserordentlichen Ereignissen können die Einwohnergemeinden im Ein-

verständnis mit der Dienststelle unverzüglich alle notwendigen Massnahmen treffen. Allfällige erforderliche Bewilligungen können nachträglich eingeholt werden.

Art. 54 Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Aufwendungen

¹Werden aufgrund der besonderen Funktionen der Wälder als Erholungsraum besondere Anlagen oder Massnahmen notwendig oder betriebliche Verbesserungen verunmöglicht, so haben die interessierten Einwohnergemeinden dem Waldeigentümer eine angemessene Abgeltung der betreffenden Kosten zu leisten.

²Wird die Bewirtschaftung von Wäldern durch den Bestand von Strassen, Eisenbahnen, elektrischen Leitungen oder anderen grösseren Werken verteuert, erschwert oder verunmöglicht, hat der Waldeigentümer Anspruch auf eine angemessene Entschädigung durch den Werkeigentümer.

7. Kapitel Strafbestimmungen und Verwaltungszwang

Art. 55 Forstpolizei

¹Die Forstpolizei wird durch die Dienststelle und die Revierförster ausgeübt. Die Vertreter der Dienststelle, die Revierförster, die Wildhüter, Fischereiaufseher, die kantonale Baupolizei sowie die Organe der Gemeindepolizei sind zur Anzeige von Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und dessen Ausführungsbestimmungen verpflichtet.

²Der Revierförster kann widerrechtlich gefälltes Holz beschlagnahmen.

³Die Dienststelle oder der Revierförster verfügen die Einstellung unbewilligter Holzschläge und anderer gegen dieses Gesetz verstossender Arbeiten und Tätigkeiten.

⁴Zum Vollzug der Verfügungen kann die Hilfe der Kantonspolizei beansprucht werden.

Art. 56 Wiederherstellung

¹Wenn infolge einer widerrechtlichen Handlung oder Unterlassung Wiederherstellungsarbeiten notwendig sind, kann die für die Bewilligung zuständige Behörde diese verfügen.

²Vorbehalten bleibt ausdrücklich die Zuständigkeit der Dienststelle für die Anordnung der Wiederherstellung von Bauten und Anlagen gemäss Art. 21 und Art. 22 des vorliegenden Gesetzes.

Art. 57 Ersatzvornahme

¹Im Falle der Nichtausführung von gesetzlichen Verpflichtungen innert angesetzter Frist ordnet die zuständige Behörde diese an oder ergreift die erforderlichen Massnahmen auf Kosten des Pflichtigen.

²Falls eine Behörde ihren Aufgaben nicht nachkommt, ordnet das Department diese an oder ergreift die erforderlichen Massnahmen auf Kosten des Pflichtigen.

Art. 58 Verjährung

¹Nach Ablauf von zehn Jahren seit Beendigung der widerrechtlichen Tätigkeit gerechnet, kann die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes nur verlangt werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen oder spezielle Vorschriften es verlangen.

²Nach dreissig Jahren verjährt der Anspruch auf Wiederherstellung in jedem Fall.

Art. 59 Gesetzliches Grundpfandrecht

¹Die Rückzahlung der Kosten an die zuständige Behörde, die durch die Ausführung von Ersatzmassnahmen für den Grundeigentümer verursacht werden, sowie die Bezahlung der Verwaltungskosten werden durch ein gesetzliches Grundpfandrecht garantiert.

²Das Grundpfandrecht entsteht ohne Eintragung, gleichzeitig wie die Forderung, die es garantiert. Die Forderung sowie die Zinsen, Realisierungskosten und übrigen Kosten sind im ersten Rang und haben den gleichen Anspruch auf Befriedigung wie die übrigen öffentlich-rechtlichen gesetzlichen Grundpfandrechte und gehen jedem weiteren Grundpfand vor.

³Für die Eintragung des Grundpfandrechts im Grundbuch genügt das Begehren der zuständigen Behörde.

Art. 60 Strafverfolgung

¹Die Dienststelle ahndet die Übertretungen, die das Bundesrecht oder das Kantonsrecht nennt. Gegen den gefällten Entscheid kann Einsprache erhoben werden. Der Einspracheentscheid kann in letzter kantonaler Instanz mittels Berufung an das Kantonsgericht weitergezogen werden.

²Über die Vergehen, die das Bundesrecht nennt, befinden die ordentlichen Strafbehörden in Anwendung der Schweizerischen Strafprozessordnung

Art. 61 Verfahren

Das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) ist anwendbar, sofern das Verfahren nicht durch Bestimmungen des Bundesrechts oder denjenigen des massgeblichen Verfahrens geregelt wird.

8. Kapitel Schlussbestimmungen

Art. 62 Übergangsbestimmungen

Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes sind auf Verfahren, die bei dessen Inkrafttreten bereits hängig sind, anwendbar, soweit sie für den Betroffenen günstiger sind.

Art. 63 Vollzug

¹Der Staatsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

²Der Staatsrat, das Departement, die Dienststelle und die Einwohnergemeinden können im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse mit den entsprechenden Instanzen der benachbarten ausserkantonalen Gebiete Vereinbarungen über die Lösung gemeinsamer Aufgaben treffen.

Art. 64 Aufhebung und Abänderung von Erlassen

¹Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben:

- a) das Forstgesetz vom 1. Februar 1985;
- b) alle weiteren diesem Gesetz widersprechenden Bestimmungen.

²Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie die Vereinbarungen bleiben, soweit sie diesem Gesetz nicht widersprechen, bis zur formellen Aufhebung in Kraft.

Art. 65 Inkrafttreten

¹Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

²Der Staatsrat wird mit dem Vollzug des vorliegenden Gesetzes beauftragt und erlässt alle dazu notwendigen Bestimmungen.

³Der Staatsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens nach dessen Genehmigung durch den Bund.